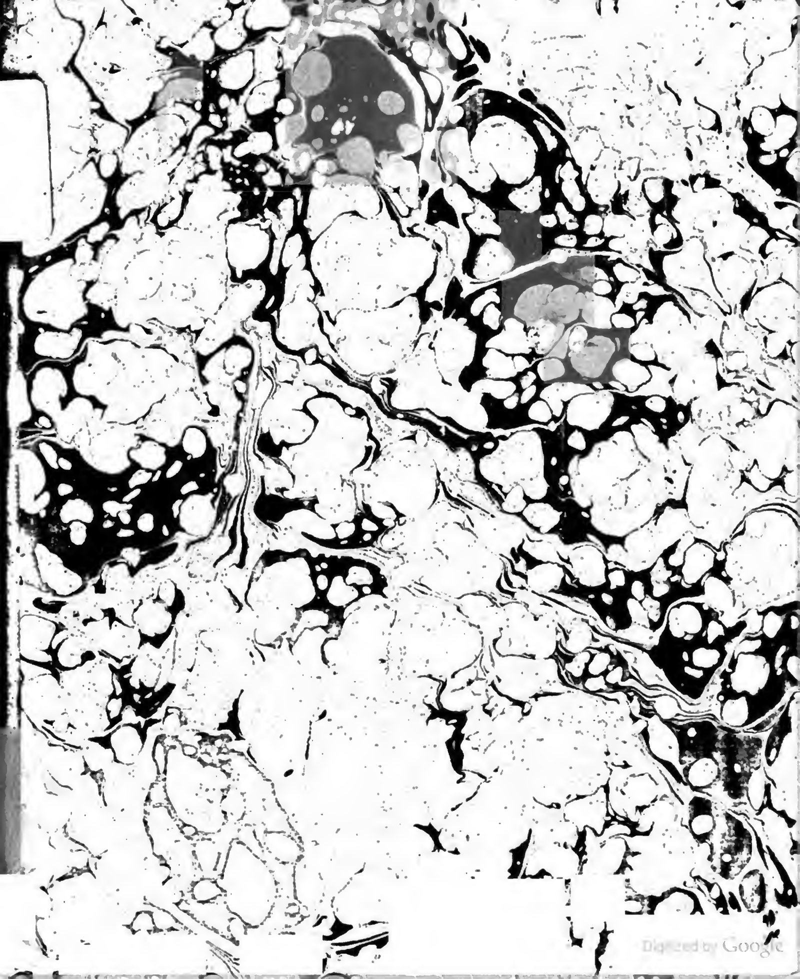
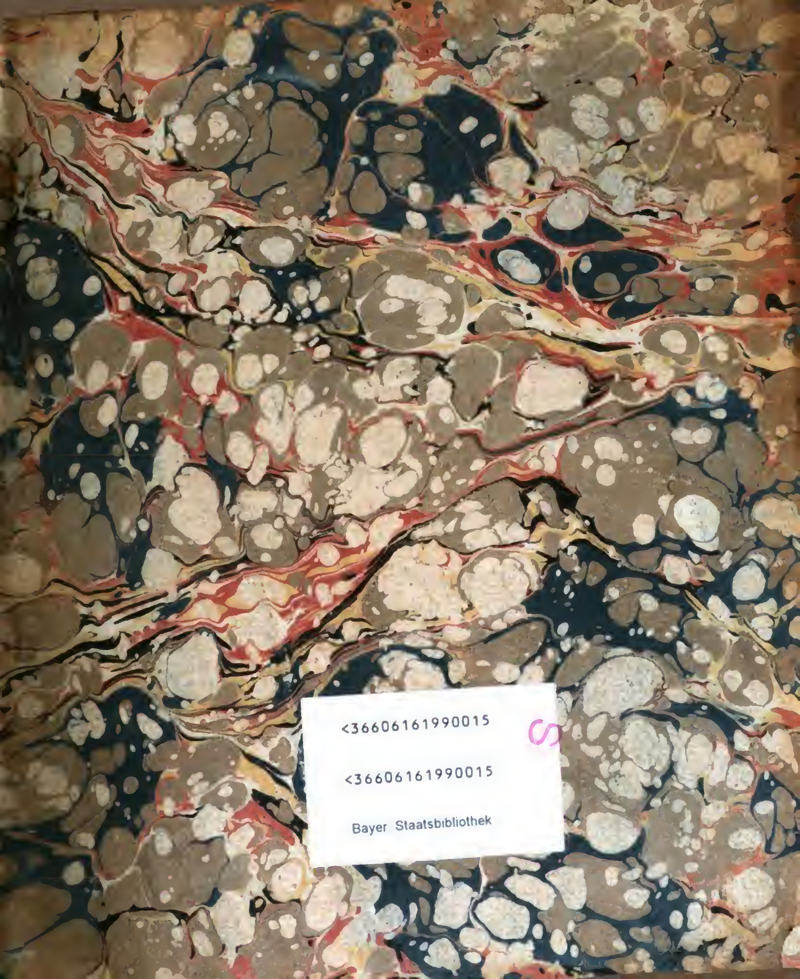






<36606161990015
<36606161990015
Bayer Staatsbibliothek



Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg

von der ersten Erscheinung der deutschen Sennonen an bis auf jetzige Zeiten,

ausgefertiget von

Samuel Buchholz,
gewesenem Oberpfarrer zu Cremmen und der gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder Beysitzer,

und nach dessen Tode zum Druck befördert von

Johann Friedrich Heynatz,
Lehrer an der Schule des Berlinischen Grauen Klosters.



Fünfter Band,

welcher die Regierung des zweiten Preußischen Königs, Friedrich Wilhelm, nebst den zur ältern Geschichte noch rückständigen Urkunden enthält.

Berlin, bey G. J. Decker, Königl. Hofbuchdrucker. 1775.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Könige und Herrn,

Herrn

Friedrich II.

Könige von Preußen,

Souverainem und oberstem Herzoge in Schlesien, Souverainem Fürsten von Oranien, Neufchatel und Valengin, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürsten rc. rc.

ihrem

Allergnädigsten Könige und Landesherren,

widmet

diesen Versuch in der Geschichte des Vaterlandes

Sr. Königl. Majestät

allerunterthänigstgehorsamste Magd,

die Wittwe des Verfassers.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königl. Majestät geruhen Allergnädigst zu erlauben, daß ich anstatt meines verstorbenen Mannes, den sein Tod dieses Glücks beraubt hat, die Fortsetzung der Geschichte Höchstdero Königlichen Hauses allerunterthänigst zu Ew. Königl Majestät Füßen lege, und für mich nebst seinen hinterlaßnen Waisen, die ihren Vater und Versorger zu früh verloren ha-

ben, einen Antheil an der Königlichen Huld, deren er sich zu erfreuen hatte, demüthigst erflehe.

Ich ersterbe unter den treuesten Segenswünschen für Höchstdero geheiligte Person

Ew. Königl. Majestät

Cremmen,
den 1. September 1774.

allerunterthänigstgehorsamste Magd.
Wilhelmina Johanna Buchholz.



Vorrede des Herausgebers.

Der Verfasser hat zu diesem Theile eine Vorrede hinterlassen, die aber, weil unterdessen noch manches vorgefallen war, in so vielen Stücken einer Abänderung bedurfte, daß sie am Ende mehr meine als seine Arbeit würde gewesen seyn. Ich habe mich also genöthigt gesehen, eine neue zu schreiben, die außer den beiden wesentlichen Stücken, einem kurzen Auszuge aus dem, was der Verfasser von dem gegenwärtigen Theile zu erinnern hatte, und einer Anzeige desjenigen, was ich bei der Herausgabe habe leisten können, auch noch das Leben unsers Geschichtschreibers enthalten soll. Ich mache von dem letztern den Anfang, und werde mich bemühen, hauptsächlich nur das für Leser des gegenwärtigen Buchs wichtige beizubringen. Auch wird sein Leben am meisten dazu beitragen, ihn deshalb, daß er nicht mehr geleistet hat, zu entschuldigen, und ihn wegen desjenigen, was unter seinen einem Geschichtschreiber so wenig vortheilhaften Umständen wirklich von ihm geleistet ist, zu bewundern.

Herr

Herr Samuel Buchholz wurde im Jahr 1717 den 21. September zu Prizwalk in der Prigniz geboren. Sein Vater, Johann Buchholz, der damals Subdiakonus daselbst war, hernach aber Archidiakonus ward, und erst zu Ende des Jahrs 1769 im acht und achtzigsten Jahr gestorben ist, übernahm sowol seine erste Bildung, als auch in der Folge seine lezte Vorbereitung zur Universität. Diese Bemühungen können ihm nicht anders als sehr nüzlich gewesen sein, da auch aus andern Nachrichten bekannt ist, daß sein Vater eine besondere Lehrgabe hatte; die er so wohl bei seinem sechsjährigen Unterricht am Pädagogio zu Halle, als auch in den ersten Jahren seines Predigerstandes zu Prizwalk an den Tag legte, wo ihn die geringe Einnahme nöthigte, sich zu Haltung einer Privatschule zu entschließen.

Noch in der frühesten Jugend wiederfuhr unserm Buchholz ein unglücklicher Zufall, der in sein ganzes Leben einen wichtigen Einfluß gehabt hat, und ihm mehr als Einmal an der Erhaltung eines Amtes hinderlich gewesen ist, oder ihm wenigstens dabei unendlich viel Schwierigkeiten verursacht hat. Eine Magd, die ihm die anstatt der Hemdeknöpfe mit Zwirn zugemachten Prisen aufschneiden wollte, fuhr mit dem Messer ins linke Auge, das von nun an zum Sehen untüchtig war. Ein Umstand, der bei tausend andern Leuten ganz unwichtig sein würde, und selbst in den Personalien einer Leichenpredigt kaum Plaz finden könnte, dessen Anführung man mir aber verzeihen muß, da ohne dieselbe so manche Begebenheit unsers Schriftstellers unerklärlich sein würde.

Der Verstorbene führt in seiner Lebensbeschreibung, die im zweiten Theil der **Lebensbeschreibungen jeztlebender Gottesgelehrten und Prediger in den Königlich Preußischen Landen** befindlich ist, selbst von sich an, daß er bereits im siebenten Jahre eine außerordentliche Neigung zur Geschichte bei sich verspürt, die er nicht anders, als durch Lesung der biblischen Historien, befriedigen können. Man denke sich einen so bücherleeren Ort, als Prizwalk im Jahr 1724 sein muste, so wird man von der Härte des Schicksals, worunter sein lehrbegieriger Kopf vom Anfang an zu seufzen hatte, vollkommen überzeugt sein. Er besuchte hernach die Stadtschule zu Prizwalk, wo er den vortheilhaften Unterricht des Konrektors, Jacob Riebe, genoß, eines

eines Mannes, von dem er versichert, daß er einer akademischen Professur würdig gewesen sei, der aber mit seinem eingeschränkten Glücke zufrieden war, und nach einem funfzigjährigen Amte als Schulmann starb. Vom vierzehnten bis achtzehnten Jahre brachte er auf der Wittstockischen Schule zu, deren damaliger Rektor, Rotaridis, unter die berühmten Märkischen Schulleute gehört, ob er gleich durch Schriften nicht bekannt ist. Nunmehr sandte ihn sein Vater 1735 nach Berlin in das Gymnasium des Grauen Klosters, wo Frisch, der jüngere Bodenburg, und der jetzt noch zu Frankfurt an der Oder als Rektor lebende Herr Christgau seine Lehrer waren. Er pflegte insbesondre, so wie alle seine Zeitgenossen, die vorzüglichen Lehrgaben, die ausgebreiteten Kenntnisse und den unverdrossenen Fleiß des letztern zu rühmen. Vornehmlich ward ihm derselbe durch den Unterricht, den er in der Gelehrtengeschichte und in der Bücherkenntniß ertheilte, erst recht schätzbar. Nur Schade, daß seine schlechten Umstände ihn hinderten, in die ansehnlichen Privatbibliotheken, die Berlin schon damals enthielt, einen Zutritt zu erhalten, und daß er sich also begnügen muste, in seinen Freistunden die königliche Bibliothek zu besuchen. Aber auch das konnte nur selten geschehen. Sein Schicksal war beständig äußerst dringend, und wurde es noch mehr, da man ihm, als er sich nicht entschließen konnte, länger mit ins Chor zu gehen, diejenigen Wohlthaten entzog, die eigentlich nur für Chorschüler bestimmt waren, so daß ihn sein jüngerer Bruder von seinen Chor- und Informationsgeldern zum Theil mit unterhalten muste. Indessen ließ er sich durch sein Unglück nicht ganz niederschlagen, sondern studirte auf seiner Stube sehr fleißig, unterhielt auch mit den hofnungsvollsten unter seinen damaligen Mitschülern einen lehrreichen Umgang. Besonders ward er ein Freund des Herrn Genzmer, der ihn in der Folge bewogen hat, ein Schriftsteller zu werden, und mit dem er sein ganzes Leben hindurch in der freundschaftlichsten nähern Verbindung geblieben ist. Ein einzigs versäumte er, wozu er in Berlin die beste Gelegenheit hatte, die Erlernung der Französischen Sprache, wodurch in dem Umfange seiner Studien eine Lücke entstand, die er hernach nie hat ausfüllen können. Theils waren wohl äußere Schwierigkeiten daran Schuld, theils aber war auch nach und nach bei ihm ein so großer Nationalhaß gegen alles, was Fran-

zösisch war, eingewurzelt, daß er diese schon damals in einem so hohen Grade nöthige Sprache gänzlich verabsäumte. Er hat es auch, so viel ich weiß, hernach nie so weit gebracht, daß er ein Französisches Buch verstehen können, wovon ich die Schuld darauf schiebe, daß ihm nie eins lange genug in Händen geblieben, um seine Wißbegierde zur Uebernehmung einer solchen Arbeit, als das erste Lesen einer Schrift in unbekannter Sprache ist, zu reizen. Man weiß ohne mein Erinnern, wie viel ein Geschichtschreiber entbehrt, wenn er nicht Französisch versteht. Verschiedene wichtige Werke sind entweder gar nicht, oder doch sehr schlecht übersetzt, und also für ihn unbrauchbar. Dies gilt insbesondere von den in vielen Bibliotheken anzutreffenden Memoiren, die niemand an unsrer Stelle durchlesen, und das brauchbare heraussuchen wird. Doch nicht bloß als Geschichtschreiber, sondern auch als Schriftsteller überhaupt leidet jemand ohne die Kenntniß des Französischen. Nie wird man es so leicht in der guten Deutschen Schreibart nur einigermaßen weit bringen, wenn man nicht außer den ausgestorbenen gelehrten Sprachen auch mit einigen neuern noch lebenden bekannt ist. Hundertmal habe ich Buchholzens elendes Schicksal beklagt, das ihm in so vielen Stücken die nöthige Vorbereitung zu einem klassischen Schriftsteller, der er wegen seines guten Kopfs zu sein verdient hätte, unmöglich machte. Um dies noch lebhafter zu empfinden, erinnere man sich, in welchem erbärmlichen Geschmacke fast alle historische Schriften, die Deutschland zu der damaligen Zeit aufzuweisen hatte, und die er allein lesen konnte, abgefaßt waren.

Er blieb bis 1737 in Berlin. Nachdem er sich noch ein halbes Jahr zu Hause aufgehalten hatte, schickte man ihn auf Ostern 1738 unter sehr traurigen Aussichten auf die Universität zu Halle, die er 1739 auf Michaelis schon wieder zu verlassen genöthigt war, weil sein schon erwähnter jüngerer Bruder ihm nachkam, und es dem Vater zu schwer fiel, beide zugleich auf der Universität zu erhalten, so wenig es ihn auch kostete. Da sein Vater ein Liebling des ältern Professor Franke gewesen, und ein vertrauter Freund des bekannten Inspektor Freyer war, so hätte man vermuthen sollen, es würde dem Sohn leicht gewesen sein, durch Information auf dem Waisenhause sich besser fortzuhelfen; allein er erwählte diesen Weg aus einer mir unbekannten Ursache

nicht,

nicht, sondern begnügte sich, für Geld auf dem Waisenhause zu wohnen, ohne sich in eine nähere Verbindung mit demselben einzulassen. Vielleicht waren damals die Saiten in Ansehung der äußern Heiligkeit noch unerträglich hoch gespannt, und er sah ein, daß — — Doch freilich, wenn ich die Lobsprüche bedenke, die er selbst als Geschichtschreiber den waisenhäusischen Anstalten immer gegeben hat, so muß ich diese Muthmaßung wol wieder zurücknehmen. Vielleicht hatte sein Vater eingesehen, daß er ihn doch nur kurze Zeit in Halle würde lassen können, und daß ihn also in seinem akademischen Fleiße keine andre Geschäfte stören müsten. Vielleicht war auch damals die löbliche Gewohnheit auf dem Waisenhause mehr als jemals im Gange, paränetische Stunden, und Singestunden, und Betübungsstunden, und Lehrstunden, welche Studenten zu besuchen oder zu halten hätten, grade in eine solche Zeit des Tages zu verlegen, in welcher einige nöthige Kollegia gelesen wurden. Genug **Buchholz** blieb nur anderthalb Jahre in Halle, und auch in diesen anderthalb Jahren konnte er, seiner Enthaltung vom Waisenhause ungeachtet, diejenigen Kollegia nicht hören, von denen die Leser seiner Geschichte wünschen möchten, er hätte sie gehört. **Lange**, **Michaelis**, die beiden **Baumgartens** und **Knapp** werden ihm ihre theologischen Kollegia vermuthlich frei gegeben haben; aber **Ludewig**, **Schmeizel** und **Wiedeburg** müssen wol mit ihren historischen zu kostbar gewesen sein, denn er hat sie nur immer als Fremder besuchen können. Das einzige, was ihm zu statten kam, war die Bekanntschaft mit Freyern, der ihn zuweilen mit historischen Schriften versorgte.

Im Jahr 1740 hatte er Hofnung, Konrektor in Havelberg zu werden; allein sein Freund **Genzmer** hatte stärkere Empfehlungen, und bekam dies Amt an seiner Stelle. Erst 1744 gelang es ihm, nach vielen Schwierigkeiten eine Schullehrerstelle zu erhalten. Der Magistrat zu Werben ertheilte ihm die Berufung zum dasigen Konrektorat, nachdem seines Einen Auges wegen Einwendungen die Menge gemacht waren. Ohne Beystand der dortigen Geistlichen würde er unfehlbar haben zurückstehen müssen. Weil er aber nicht bloß in der Schule die Probe gelesen, sondern auch seine Fertigkeit im Predigen bewiesen hatte, so drang man endlich mit ihm durch. Nun muste er zwar, so lange er Konrektor war, etwas oft, und zuweilen ziemlich unvermuthet predigen;

aber dafür genoß er auch einer allgemeinen Zufriedenheit. Er faste sogar den Entschluß, sich auf immer der Schule zu widmen. Bald nach dem Antritte seines Amtes verheirathete er sich, und weil seine Familie sich bald vermehrte, so konnte er bei seinem geringen Einkommen nicht ohne Nahrungssorgen sein. Gleichwol gab er seine gelehrten Bemühungen nicht auf. Sein Bruder war 1742 Kantor in Havelberg geworden, welches nur eine Meile von Werben entfernt ist. Mit diesem und dem Konrektor **Genzmer** unterhielt er eine beständige Gemeinschaft, und beide theilten ihm von Havelberg aus, wo man damals schon etwas mehr auf das Lesen hielt, als zu der Zeit in andern kleinen Städten gewöhnlich war, die merkwürdigsten neuesten Schriften zum Durchlesen mit. Auch kamen sie mit ihm, so oft es die Zeit und die Umstände litten, persönlich zusammen. Der selige **Winkelmann**, damals Konrektor zu Seehausen, der hernach durch seine Schriften und Schicksale so berühmt geworden, gehörte mit zu der Gesellschaft, und im Winter, wenn die zwischen Havelberg und Werben fließende Elbe zugefroren war, pflegten die beiden Havelbergischen Gelehrten eine Reise zu Fuß nach Werben, und hernach alle drei zusammen nach Seehausen zu thun. **Genzmer** verließ unter den vieren die dortige Gegend zuerst, indem er nach Mirow zum Unterricht der sämtlichen Prinzen des Herzogs **Karl Ludwig**, Vaters des jetzigen regierenden Herzogs von Strelitz, berufen wurde. **Winkelmann** hielt sein Wort, und folgte bald Genzmers Beispiele. Also blieb unserm Buchholz nur sein Bruder übrig, der nicht unterließ, ihm alles, was von den Schriften, die zu Havelberg gelesen wurden, in sein Fach schlug, ordentlich mitzutheilen, und ihn so in einiger Verbindung mit der gelehrten Welt, von welcher er in Werben sonst ganz abgeschieden lebte, zu erhalten.

Es ist Zeit, daß ich nun anzeige, wie **Buchholz** ein Schriftsteller geworden. **Genzmer** unterhielt, so wie in seinem ganzen Leben, also auch schon in Havelberg, einen weitläuftigen gelehrten Briefwechsel, und ob er gleich zu ungeduldig war, ein ganzes Buch zu schreiben, so verfertigte er doch mancherlei kleine Aufsätze, die er in verschiedene periodische Schriften einrücken ließ. Er ermunterte von Mirow aus **Buchholzen**, seinem Beispiel zu folgen, und brachte ihn so weit, daß er einige kurze Aufsätze aufs Papier warf, und

ihm sie zur Bekanntmachung anvertraute. Auf diese Art, erschien das erste, was Buchholz drucken ließ, in den Hamburgischen freien Urtheilen vom Jahr 1751. Aber unterdessen war er schon mit der Ausarbeitung eines wichtigern Werks, seiner Meklenburgischen Geschichte, fast zu Stande gekommen, wozu die Veranlassung ebensfalls von **Genzmern** herrührte. **Buchholzens** Bruder hatte sich die zweite Auflage von der Deutschen Uebersetzung der Brandenburgischen Merkwürdigkeiten, die 1747 erschien, aus Berlin kommen lassen, und theilte sie ihm mit. Er setzte einige Anmerkungen darüber für seinen Bruder auf, und dieser schickte sie **Genzmern** zu, der in manchen Stücken anderer Meinung war. Daraus entstand ein kleiner gelehrter Zwist, der nach wiederholten Briefen immer zunahm. Diese Briefe pflegte **Genzmer** dem Herzoge **Karl Ludwig** vorzulesen, welcher der Meinung war, man müsse **Buchholzens** historischer Emsigkeit zum Besten des Publikums einen etwas reichern Stoff zur Beschäftigung geben. **Genzmer** muste ihm also den Antrag thun, ob er sich nicht an die Meklenburgische Geschichte wagen wollte, und der Herzog ließ ihm zu gleicher Zeit die nöthigen Hülfsmittel dazu anbieten. Nachdem **Buchholz** seine Erklärung gethan hatte, wurde er unverzüglich mit den nothwendigen gedruckten Büchern sowol, als geschriebenen Urkunden versehen, und bereits 1753 konnte er seinen **Versuch in der Geschichte des Herzogthums Meklenburg** zu Rostock in Quart ans Licht treten lassen. Man verkannte darinn den forschenden Kopf nicht, und das Buch war, wenigstens in hiesigen Gegenden, wenig Jahre darauf nicht mehr in den Buchläden zu haben. In Meklenburgischen Bibliotheken wird es häufig angetroffen, und alle diejenigen, welche seit der Zeit von Meklenburgischen Sachen geschrieben, haben es immer mit Ruhm angeführt. Wahrscheinlicherweise würde auch eine zweite Ausgabe ihre Abnehmer gefunden haben; doch ist es aus Gründen, die ich nicht anzugeben weiß, nicht dazu gekommen. Der Verfasser würde unstreitig im Stande gewesen sein, der neuen Auflage einen großen Vorzug vor der alten (*) zu geben.

Unterdessen,

(*) Er hat noch in dem gegenwärtigen Bande, S. 80, ein sehr bescheidnes Urtheil von seinen damaligen Bemühungen gefällt.

Unterdessen, daß die Vorbereitungen zum Druck der Meklenburgischen Geschichte gemacht wurden, hatte er zu Berlin ein Gedicht auf drei Bogen in Folio drucken lassen, welches den Titel führte: Ermunterung an das Land Meklenburg zum Lobe seiner eigenen Helden. Gottscheds Geschmack in der Dichtkunst war zu der damaligen Zeit fast noch der herschende, und wenn man hierauf Rücksicht nimmt, so hat die Poesie des Verstorbenen noch immer einige Vorzüge, ob sie gleich jetzt, nachdem der Geschmack sich so sehr geändert hat, in keine Betrachtung mehr kommen kann. Gottsched gab ihr in seinem Neuesten von 1752 (*) öffentlich lauten Beifall, wo man auch seine Gedanken über Marschalls ersten Wandalischen König Anthur oder Anthyrius und den von ihm handelnden altdeutschen Gesang kurz zuvor (**) einzurücken angefangen hatte. Noch ist, glaube ich, vor oder bald nach der Herauskunft der Meklenburgischen Geschichte das Lob des Hauses Arnim von ihm zu Rostock erschienen, welches ich mich aber nicht erinnere jemals gesehen zu haben. Es sind zusammengedruckte Gelegenheitsgedichte.

Während der Arbeit an seiner Geschichte hatte er sich zu einem Heldengedichte begeistert gefühlt, und man sah 1754, in Quart, das erste Buch seines Pribislav, das ebenfalls in Rostock gedruckt war. Es sollten zwölf Bücher werden, deren Abriß man in dem Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit vom Jahr 1754 (***) nachsehen kann; es ist aber nichts weiter als das erste Buch erschienen, auch hernach das Ganze nie vom Verfasser geendigt worden.

Endlich steht noch folgende Schrift mit seiner Meklenburgischen Geschichte in Verwandschaft: Henrich Badewide und seine Nachkommen, die Grafen zu Ratzeburg. Rostock. 1754. 4.

Buchholz erhielt durch diese Arbeiten verschiedene große Freunde und Gönner. Unter den letztern waren vorzüglich der wolselige Staatsminister von Arnim, Kommentur zu Werben, und dessen Sohn, der Geheimerath Abraham Wilhelm von Arnim, die ihn einer

besondern

(*) S. 715 f.

(**) S. 585 ff. Die Fortsetzung steht S. 764 ff.

(***) S. 202 — 209.

besondern Gnade würdigten, und ihn zuerst zur Schreibung der Geschichte seines Vaterlandes aufmunterten. Diese Unternehmung wurde ihm indessen nicht wenig dadurch erschwert, daß er keinen eignen Büchervorrath zur Hand hatte. Man kann leicht denken, was für Kosten und Mühe es gemacht, von vielen, zum Theil weitentfernten Orten entliehene Bücher herbeizuschaffen, und sie nach einem kurzen Gebrauche wieder zurückzuschicken. Wiewol Buchholz erschrak davor nicht, und ob er gleich in Werben fast nur bloß in den Stunden der Nacht Zeit zum Arbeiten hatte, so war er doch 1756 schon mit der Verfertigung des ersten Theils zu Ende gekommen.

Ich muß mich jetzt wieder zu den Veränderungen seiner äußern Umstände wenden. Sein oftterwähnter Bruder war im Anfange des Jahrs 1755 nach Berlin als Kantor und Musikdirektor zu St. Petri und Kollege des Kölnischen Gymnasiums berufen worden. Ein vornehmer Gönner verwandte sich auf desselben Ansuchen auch für unsern Geschichtschreiber, als in eben dem Jahre ebendaselbst die Stelle eines Subrektors ledig ward. Unglücklicherweise war sie schon vergeben. Das Gymnasium war damals mit so guten Lehrern besetzt, daß wenn unser Buchholz noch mit in ihre Reihe gekommen wäre, man für die studirende Jugend sich sehr viel aus demselben würde haben versprechen können. Noch beträchtlichere Vortheile würde die lesende Welt aus dieser Veränderung gezogen haben. In Berlin, das so voll an Hülfsmitteln für einen Geschichtschreiber ist, dessen meiste Gelehrte mit ihrem gesammleten Büchervorrathe so bereitwillig aushelfen, hätte sich von Buchholzen viel leisten lassen. Noch ein andrer Vorschlag wurde ihm in eben demselben Jahre von Rostock aus gethan, Rektor an der Domschule zu Riga zu werden. Er lehnte ihn ab, es sei nun, daß er an der Vollmacht desjenigen, der ihn that, zweifelte, oder daß er zu einer Entfernung aus seinem Vaterlande, bei welcher seine historischen Bemühungen unfehlbar liegen bleiben musten, nicht zu bewegen war. Weil aber die Stelle zu Werben ihm immer nur einen sehr kümmerlichen Unterhalt gewährte, so fuhr er fort, sich um die Erhaltung einiger erledigten Aemter zu bewerben, und es glückte ihm endlich 1756, bei dem Domkapitel zu Havelberg von Meklenburg aus zu der Stelle eines dortigen Domrektors vorgeschlagen zu werden. Nach einigen Schwierigkeiten wegen seines Schadens

dens am Auge wählte man ihn, und er wurde dazu 1757 im Mai eingeführt.

Auf einer Reise, die er um diese Zeit mit seinem Vater nach Berlin that, gelangte er zu der persönlichen Bekanntschaft des verstorbenen Probst Süßmilch, dem er die Handschrift des ersten Theils seiner Brandenburgischen Geschichte schon vorher zur Prüfung hatte vorlegen lassen. Süßmilch, der ohnehin als ein geborner gutartiger Berliner jedermann zu dienen bereit war, entdeckte an Buchholzen zweierlei, das ihm sehr gefiel. Die Geschichte war eine von Süßmilchs Lieblingswissenschaften, und er sah es ungemein gern, wenn andre ihren Fleiß der Geschichte widmeten, ob er selbst gleich durch seine Aemter und andern Beschäftigungen gehindert wurde, dies zu thun. Aber er war auch ein Patriot und ein getreuer Unterthan seines Königs. Alles, was das regierende Haus und die Landesgeschäfte betraf, war ihm äußerst wichtig. Dies zeigte sich vornehmlich in dem letztern gefährlichen Kriege. Niemand freute sich mehr, als er, wenn glückliche Nachrichten einliefen; aber in gleichem Grade waren auch die mancherlei Unglücksfälle, die der Krieg anrichtete, niederschlagend und bekümmernd für ihn. Wenn er für den König und das Land betete, so merkte man es recht deutlich, daß sein ganzes Herz für die Angelegenheiten sprach, die sein Mund vortrug, und daß er die Sache, welche er Gott empfahl, mit völliger Ueberzeugung für eine solche hielt, die man ohne Verletzung des Gewissens nicht unempfohlen lassen könnte. Daher rührte auch das Feuer und die Lebhaftigkeit, womit seine Sieges- und Friedenspredigten, außer welchen er nur wenige drucken lassen, abgefaßt waren. Der schon allein dieser Eigenschaften wegen für Berlin unvergeßliche Mann durfte mit Buchholzen, welcher von einer eben so lebhaften Vaterlandsliebe beseelt war, nur eine Stunde sprechen, um ganz für ihn eingenommen zu werden. Er fand, daß demselben zweierlei fehlte, ein hinreichender Vorrath an Hülfsmitteln, und ein ruhigers und einträglichers Amt; beidem beschloß er abzuhelfen. Er bot ihm nicht allein seine ausgesuchte Büchersammlung zum uneingeschränkten Gebrauch an, so daß ihm daraus überschickt wurde, was er nur verlangte; sondern er verwandte sich auch bei andern Liebhabern der vaterländischen Geschichte für ihn, wovon viele sehr leicht zu erbitten waren, ihm ebendieselben Gefälligkeiten

zu

zu erzeigen. Ferner empfahl er ihn dem königlichen Statsministerio zu einer Versorgung im Predigerstande, überzeugt, daß er in demselben so treu sein würde, als er sich bisher bei der Schule gezeigt hatte, und daß einer einträglichen Stelle niemand würdiger sei, als wer außer den Gaben für die Kanzel auch noch andre Verdienste aufzuzeigen hat. Vor der Hand zeigte sich nichts bessers, als das erste Pastorat zu Lichen in der Ukermark. **Buchholz** nahm den unvermutheten Ruf, den er dazu erhielt, mit Freuden an, weil er nun seinem Vaterlande nützlicher zu werden hoffen konnte, als es ihm unter seinen bisherigen Umständen möglich gewesen war. Sein Anzug zu **Lichen** geschah im Mai 1759. Dieser Ort ward ihm dadurch sehr schätzbar, daß er **Boizenburg**, den Wohnsitz des vorhergenannten Geheimenraths von **Arnim**, und dessen auserlesenen Bücherschatz so nahe hatte. Er bediente sich desselben auf die vortheilhafteste Art, und genoß zugleich des gnädigen und lehrreichen Umgangs seines Gönners, der ihm jedoch 1761 durch den Tod entrissen wurde. Der jetzige Besitzer von Boizenburg, Herr Baron **Friedrich Wilhelm von Arnim**, ersetzte ihm diesen Verlust wieder, und würdigte ihn nicht weniger aller Gnade und Unterstützung.

Daß die Herauskunft seiner Märkischen Geschichte durch allerlei Hindernisse verzögert wurde, daß dies aber dem Werke selbst zum Vortheil gereichte, indem er zu **Lichen** Zeit und Gelegenheit erhielt, den ersten Theil seiner Geschichte von neuem zu bearbeiten, und ihm dadurch eine ganz andere Gestalt zu geben, davon hat er selbst in der ersten Vorrede gehandelt, wo man auch das übrige, welches ich hier mit Stillschweigen übergehe, antreffen wird.

Die königliche Akademie der Wissenschaften hatte auf das Jahr 1759 die Frage **von der topographischen Beschaffenheit der Churmark Brandenburg in den ältern Zeiten** zur Beantwortung vorgelegt; es war aber keine Abhandlung eingelaufen, der man den Preis hätte zusprechen können, so daß man die Zuerkennung desselben bis 1760 verschieben muste. Dies ermunterte **Buchholzen**, sich an die Bearbeitung dieses Stoffs zu wagen. Ich erinnere mich noch ganz wol, daß er unter andern Hülfsmitteln auch den Strabo, eine kommentirte Ausgabe vom Pomponius Mela und Schwarzens Ausgabe von Cellars Kenntniß der alten Welt ausdrücklich dazu auf eine kurze

 Zeit

Zeit von Berlin entlieh. Dennoch gerieth seine Abhandlung so gut, daß die Akademie sie für die beste unter den eingelaufenen erkannte, und er die gewöhnliche goldene Schaumünze funfzig Dukaten schwer erhielt, deren Betrag in Silber nach dem damaligen Geldcours eine artige kleine Summe ausmachte, die ihn aus mancher Verlegenheit riß. Die Preisschrift war Lateinisch abgefaßt, und wurde hernach noch in eben dem Jahre in Berlin Deutsch gedruckt. Das eigentliche Lateinische Original war verloren gegangen; man hatte aber den Verfasser in den Stand gesetzt, der Deutschen Ausgabe einen grössern Grad von Vollkommenheit zu geben. Durch diese Preisschrift ward Buchholz in seinem Vaterlande erst recht bekannt, und erhielt neue Gönner und Unterstützer, so daß endlich nach wiederhergestelltem Frieden mit dem Druck seiner Geschichte der Anfang gemacht wurde. Sie erhielt vielen Beifall, wofern die Stimme der Leser hier etwas gilt, und man nicht etwa das Lob der Kunstrichter zu einem wahren Beifall als unumgänglich nothwendig erfordert; denn was diese betrift, so sind die meisten davon mit ziemlicher Gleichgültigkeit über dies nützliche Werk hinweggegangen. Selbst in der zu Berlin herausgekommenen Allgemeinen Deutschen Bibliothek ist nur der Erste Band angezeigt worden, worüber man sich aber bei der supinen Negligenz, womit das Ganze dieses sonst vortreflichen Instituts regiert wird, nicht eben sehr zu wundern hat.

Im Jahr 1767 machte **Buchholz** eine ganz besondere Bekanntschaft. Ein Engländer, **Thomas Nugent**, kam auf den Einfall, eine Meklenburgische Geschichte zu schreiben, die er History of Vandalia betitelte. Den ersten Theil davon überbrachte er selbst an die beiden Meklenburgischen Höfe, und that bei der Gelegenheit eine Reise durch einige Theile von Deutschland. Da er auch **Buchholzens** Arbeit gebraucht hatte, und **Lichen** nur ein paar Meilen von Neustreliz, wo er sich verschiedene Wochen aufhielt, entfernt war, so wurde zwischen den beiden Meklenburgischen Geschichtschreibern eine Zusammenkunft zu Altstreliz bei Buchholzens jüngstem Bruder, welcher daselbst Rektor ist, veranstaltet, und sie brachten fast einen ganzen Tag in Gesellschaft zu, und verließen sich sehr mit einander zufrieden. **Nugent** bewies dies auch dadurch, daß er nach seiner Zurückkunft in sein Vaterland **Buchholzen** beide Theile seiner Vandalischen Geschichte zum Geschenk überschickte. Eben dieser

Mann

Mann schrieb hernach die Geschichte seiner Reise (*), worinn auch **Buchholzens** gedacht, und ein Lateinischer Brief, den derselbe von Lichen nach Neustrelitz an ihn geschrieben hatte, ganz eingerückt ist. Da aber Nugent eben durch seine Reisen, worinn jede Kleinigkeit, die ihm in Deutschland aufgestoßen, wann sie auch nur eine Zunderbüchse betraf, höchstumständlich beschrieben war, so viel bewies, daß Geheimnisse bei ihm nicht in den besten Händen wären, so hat auch **Buchholz** sich hernach mit ihm nicht genauer eingelassen, und ihn bei seiner zweiten Reise nach Deutschland, auf welcher er überhaupt allenthalben sehr kaltsinnig empfangen wurde, gar nicht gesprochen.

Der Probst **Süßmilch** hatte nach geendigtem Kriege **Buchholzen** unter andern an dem Herren Obersten **Quintus Icilius** einen neuen verehrungswürdigen Gönner verschaft, der ihn seit der Zeit beständig eines außerordentlich gewogenen Vertrauens gewürdigt, und dem er auch das zu danken hat, daß der König seine Brandenburgische Geschichte nicht unbemerkt ließ. Seine Majestät unterstützten nicht nur den Sohn des Verfassers, der jetzt als regierender Burgemeister zu Kyritz steht, durch das Fahrländische Stipendium in seinen akademischen Studien, sondern Sie geruheten auch durch eine Kabinettsorder an das Geheime Statsministerium vom 24. März 1767 zu befehlen, daß man ihn zu einer einträglichern Stelle in Vorschlag bringen sollte. Man hatte ihm eine Inspektur zugedacht; allein da sich die Gelegenheit dazu nicht ereignen wollte, so wurde ihm endlich der Ruf zur Stelle eines Oberpredigers in **Kremmen** ertheilt, wo er im Junius 1768 anzog.

In Kremmen hat er noch die drei letzten Bände seiner Geschichte zum Druck bereitet, außerdem aber während der Zeit seines dortigen Aufenthalts nur zwei andre neue Schriften bekannt werden lassen. Die eine erschien 1772 zu Berlin auf $4\frac{1}{2}$ Bogen in 8, und führte den Titel: **Constantin der Große in seiner wahren Gestalt wieder hergestellt von S. B. O. P. z. C.** Herr

(*) Travels through Germany. London. 1768. 2 Voll. in 8. Diese im Grunde nicht sonderlich erhebliche Schrift ist in Deutschland durch gelehrte Tagebücher ziemlich bekannt geworden. Die erste Gelegenheit dazu gab wol das 54 Stück der Königsbergischen Kanterschen Zeitung von 1768, das einen Auszug daraus lieferte, wodurch vornehmlich einem damals zu Königsberg lebenden Herrn von Krohne, von dem Nugent allerlei gemeldet hatte, wehe gethan werden sollte.

Herr Professor **Schirach**, mit welchem der Verstorbene auch aus andern Gründen unzufrieden war, hatte in seinen historischen Briefen den Kaiser Konstantin sehr heruntergesetzt. **Buchholz** konnte nicht umhin, die Vertheidigung des Kaisers zu übernehmen, und Hr. Schirach setzte ihm statt aller Antwort eine kurze etwas vornehm lautende Erklärung in den Braunschweigischen Zeitungen entgegen; auch andre Kunstrichter haben von dieser Buchholzischen Schrift etwas ungünstig geurtheilet. Ich kann es nicht über mich nehmen, ihn zu vertheidigen, da ich in der Hauptsache weit mehr mit Herrn Pr. Schirach als mit ihm einig bin; aber doch werde ich seine Schrift wegen verschiedner Spuren guter historischer Kritik immer schätzen. Die zweite Schrift ist: **Rhetra und dessen Götzen; Schreiben eines Märkers an einen Meklenburger über die zu Prilwitz gefundenen Wendischen Alterthümer.** Bützow und Wismar 1773 in 4. Sie ist gegen die sogenannten **Gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten**, welche der Hr. Konsistorialrath und Superintendent **Masch** zu Neustreliz herausgegeben hat, gerichtet. Vornehmlich werden darinn zwei Sätze angegriffen, welche andere Gegner des Herrn Konsistorialraths unangefochten gelassen haben. Den ersten, daß die Stadt Rhetra an dem Orte gestanden, wo jetzt das Strelitzische Dorf **Prilwitz** steht, hat er nach dem Geständniß der meisten völlig widergelegt. Der andre, der vielleicht noch Vertheidigungen leidet, ist, daß diese Götzen sich aus dem Tempel zu Rhetra herschreiben. Er hat viel Fleiß an diese kleine Schrift gewandt, und sie vor dem Drucke sogar einmal ganz wieder umgearbeitet. Sie ist auch nicht ohne Beifall geblieben. Der Herr Consistorialrath **Masch** selbst dankte dem Verstorbnen in einem eignen Briefe für die Artigkeit, mit welcher er ihm begegnet, und versprach ihm, wenn er noch Zusätze zu der Schrift zu machen hätte, dieselben in den Beyträgen zur Erläuterung der Obotritischen Altertümer, die er herauszugeben Willens wäre, zu nützen. Ich sehe aus einem Verlagsverzeichnisse von Buchenröder und Ritter, daß diese Beiträge auf gegenwärtiger Michaelismesse erscheinen sollen, und zweifle nicht, daß der Herr Konsistorialrath Masch sowol auf die von ihm selbst erkannte artige Begegnung, als auf den Umstand, daß sein Gegner unterdessen gestorben ist, und sich nicht mehr verantworten kann, Rücksicht nehmen werde. Eine kurze

Beantwortung, die der Herr Konsistorialrath den Strelitzischen Nützlichen Beyträgen einrücken lassen, hat der Verstorbene noch gelesen, mich aber noch kurz vor seinem Tode versichert, daß ihm eine Gegenantwort leicht sein würde, daß er aber Bedenken trüge, sich weiter in die Sache einzulassen, die er nun dem Publiko gern zur Entscheidung überließe. Eine dritte Schrift, die Buchholz in Kremmen noch vor jenen beiden verfertigt hat, ist nicht für das Publikum, sondern nur für die Buchholzische Familie bestimmt, und gehört also nicht eigentlich hieher. Ihr Titel heißt **Jahrhundert der Buchholzen zu Pritzwalk**, und sie ist 1769 zu Berlin bei Birnstiel auf 6 Bogen in Quart abgedruckt.

Sein vorher S. VIII. angeführtes Leben ist nicht seine eigne Arbeit. Er hatte an den Buchdrucker Trampe auf Verlangen einen weitläuftigen Aufsatz von seinen Lebensumständen eingeschickt; aber der Herausgeber der Leben Preußischer Gottesgelehrten nahm sich die Freiheit, denselben nicht nur ins Kurze zu ziehen, wogegen nun wol nichts einzuwenden wäre, sondern auch das Leben in einen Brief umzukleiden, in welchem **Buchholz**, der dies etwas übel empfand, in der ersten Person redend eingeführt wurde. Man hat mir seinen eigenen Aufsatz überschickt, da ein großer Theil dieser Vorrede schon abgedruckt war. Ich habe aber nichts gefunden, woraus ich Unrichtigkeiten in meiner Arbeit verbessern könnte; hingegen ist mir verschiednes in die Augen gefallen, das in der gedachten Umkleidung etwas gelitten hat. Unter andern enthält er auch ein Verzeichniß der hinterlassenen noch ungedruckten Schriften des Verstorbenen, von welchen ich vielleicht noch einige ans Licht treten zu lassen den Auftrag erhalten werde. Das vorzüglichste darunter ist: Specimen Epitomes rerum per Europam ab anno MDCCXL ad MDCCLXIII gestarum, in Historia anni MDCCLIX. Er war Willens, es nicht bei der Probe bewenden zu lassen, sondern, wenn dieselbe Beifall fände, wirklich die Geschichte des angezeigten Zeitraums im Grundrisse zu beschreiben. Von seinem gelehrten Briefwechsel mit Herrn **Genzmer** waren auch verschiedene Stücke zum Druck bestimmt, deren Sammlung den Titel **Kritische Briefe aus den Gegenden am Belt** führen sollte. Die übrigen nachgelaßnen Schriften sind von solchem Inhalte, daß ich schlechterdings verzweifle, einen

Verleger dazu zu finden. Sein Tod erfolgte 1774, am 29. Aprill nach einer kurzen Krankheit.

Uebrigens hat sich **Buchholz** in seinen Schriften nicht bloß als einen fleißigen und arbeitsamen Mann gezeigt, sondern man merkt es ihm auch an, daß er ein Freund der Tugend und Redlichkeit war. Noch mehr zeigte sich dies, wenn man ihn persönlich kannte. Er leistete den Pflichten eines Ehemannes, eines Vaters, eines Verwandten und eines Lehrers vollkommen ein Genüge, und verwaltete die Geschäfte seines Berufs mit der unverdrossensten Treue. In der Religion dachte er sehr duldend, wovon sein Leben Friedrich Wilhelms Beweise genug liefert; indessen wird man doch einige Stellen bemerken, wo er mehr Prediger als Geschichtschreiber ist. Die neuern Aufklärungen in der Gottesgelahrtheit waren ihm wol nicht so genau bekannt geworden, daß er einen Geschmack daran hätte finden können. Er blieb also bei der ältern Weise, bei der man unstreitig auch Nutzen stiften kann, und ihn oft mehr stiftet, als wenn man, von Aufklärungssucht durchdrungen, stets nach neuen Gedanken und Vorstellungsarten hascht. An Wörtern klebte er nicht, und wenn er das wahre und thätige Christenthum predigen wollte, so bebte er vor den ältern Ausdrücken **Gottseligkeit** und **Frömmigkeit** so wenig, als vor dem modischern **Rechtschaffenheit** zurück. Seine Amtsführung war daher nicht ohne gute Folgen bei seinen Gemeinen, die ihn zärtlich liebten, und seinen Verlust noch lange bedauern werden. Seinen Freunden wird er unvergeßlich sein. Man fand ihn bei allen seinen Wiederwärtigkeiten fast immer heiter, und er konnte die Unverdienten um sich herum mit Gütern und Ehrenstellen überhäuft sehen, ohne daß es ihn schmerzte. Seine Vaterlandsliebe war so groß, daß sie auch wieder seinen Willen in seine Geschichte hier und da einen etwas panegyrischen Ton gebracht hat, der dem kalten Leser, der kein Preußischer Unterthan ist, nicht immer gefallen mag. Uns ist er dadurch zuweilen desto schätzbarer. Bei dem allen wird man ihm das Lob der Freimüthigkeit nicht versagen können, und ich möchte wol fragen, welches Deutsche Land von einem Einheimischen eine Geschichte aufzuzeigen habe, in der so offenherzig geurtheilt wird. Auch das wird man leicht gewahr, daß er seine Schreibart immer zu bessern gesucht hat. Es ist wahr, sie hat zu viel Einförmigkeit und andre Fehler,

die

die sich zum Theil aus der fleißigen Lesung der Schriften des Hrn. Prof. Pauli herschreiben; aber unter seinen Umständen war es nicht anders möglich. Also übersieht es der billige Leser, und rechnet ihn dennoch unter die lehrreichen und nützlichen Geschichtschreiber.

Sonst ist den Lesern dieses fünften Bandes noch folgendes zu wissen nöthig. Es lag nicht an dem Verstorbenen, daß die Fortsetzund seiner Arbeit nicht eher erschienen ist, sondern an den Umständen des Verlegers der ersten vier Bände. Da der Verfasser sah, daß derselbe den fünften nicht würde können aus Licht treten lassen, so muste er sich nach einem andern Verleger umsehen. Endlich fand er ihn; aber darüber war viel Zeit verstrichen. Sobald das Nöthige verabredet war, hat man sogleich mit dem Drucke den Anfang gemacht, um das Warten der Leser zu befriedigen.

Der Verfasser gedachte mit dem fünften Bande zu schließen; Stimmen denen er Ehrfurcht schuldig war, ermunterten ihn aber, sich auch an die Geschichte des jetzigen Königs zu wagen. Diese hat man also noch in einem sechsten Bande zu erwarten, den man noch vor Ostern 1775 gedruckt zu liefern denkt. Die Handschrift war lange vor dem Tode des Verfassers völlig fertig. Er erzählt darinn die Merkwürdigkeiten der jetzigen Regierung bis auf den Hubertsburger Frieden. So wie man bei dem fünften Bande die noch rückständigen Urkunden zur Erläuterung und Bestätigung der ältern Geschichte findet, so wird dem sechsten ein vollständiges Register über alle sechs Bände angehängt werden, welches, was den Inhalt der ersten vier Bände betrift, auch noch des Verfassers eigne Arbeit ist.

Um denen zu dienen, welche nur die neueste Geschichte zu besitzen wünschen, hat man von diesem fünften Bande eine Anzahl Abdrücke unter dem Titel des **ersten Theils der Neuesten Preußisch-Brandenburgischen Geschichte** besorgt, und das vorerwähnte Leben des jetzigen Königs wird den zweiten Theil dazu ausmachen. Man erinnert dies deshalb, damit nicht etwa jemand die **Neueste Preußisch-Brandenburgische Geschichte** für ein besondres Werk des Verfassers halte. Der Anhang von Urkunden ist aber dabei nicht befindlich, und diejenigen, welche die ersten vier Bände besitzen, würden also etwas unvollständiges erhalten, wenn sie anstatt des fünften und

sechsten

sechsten Bandes des großen Werks die **Neueste Geschichte** kauften, die auch natürlicherweise nur mit einem Register über die beiden letzten Regierungen versehen werden kann.

Wegen des Verkaufs des Werks siehet man sich noch genöthigt bekannt zu machen, daß es nicht ferner auf Pränumeration herauskömmt. Diejenigen, welche auf den fünften Theil vorausbezahlt, haben an den gegenwärtigen Verleger keine Anforderung, sondern an den vorigen, und müssen sich also mit demjenigen, an den sie bezahlt haben, abfinden (*).

Von den Hülfsmitteln, welche der Verstorbne bei der Geschichte **Friedrich Wilhelms** gebraucht hat, will ich ihn selbst reden lassen.

" Ich habe den grösten Theil der in diesem Bande vorkommenden Be-
" gebenheiten selbst erlebt. Ich durfte mich also nicht eben ängstlich nach
" fremden Hülfsmitteln umsehen, um die Grundlinien davon zu ziehen; jedoch
" durfte ich sie auch nicht verwerfen, um dieselben auszuführen. Denn so ein
" glückliches Gedächtniß hat doch niemand, auch in Dingen, die er selbst erle-
" bet, und mit Augen gesehen, daß er sich schlechterdings nicht in einigen Um-
" ständen irren, und sich aller und jeder Begebenheiten aufs genaueste erin-
" nern sollte.

"Ich habe daher die Aufsätze von dem Leben und der Regierung König
"**Friedrich Wilhelms**, die **Vaßmann** (**), **Ranfft** (†) und **Abel** (††)
"geliefert

(*) Diejenigen, welche bei dem Herrn Musikdirektor Buchholz vorausbezahlt haben, wird das von ihnen gegebene Geld zu gute gerechnet werden.

(**) Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs von Preußen, Friderici Wilhelmi. Hamburg und Breslau 1735. Der Verfasser und das Schicksal dieses Buchs sind bekannt. Indessen bleibt es, die Stellen ausgenommen, die beym Leben König Friedrich Wilhelms selbst die Confiscation verdienten, die aber jetzt kaum jemand eigentlich kennet, eine brauchbare Quelle zur Bearbeitung dieser Regierung. (Die Ursachen, warum Hr. Buchholz Vaßmann, und nicht Faßmann schreibt, sind mir unbekannt. Weil die letztere Schreibart durchgängig gewöhnlich ist, so wird man sie in diesem Bande auch allenthalben gebraucht finden. Heynatz.)

(†) In den Genealogisch-Historischen Nachrichten vom Jahr 1740, das 13te, 14te und 15te Stück.

(††) Preußisch-Brandenburgische Reichs- und Staats-Historie, Th. 1. Cap. 6. Fortgesetzte Pr. Br. St. Hist. Th. 1. Cap. 6.

„ geliefert haben, nicht hintenan setzen dürfen. Der dritte Theil der berühm-
„ ten Brandenburgischen Merkwürdigkeiten ist nicht weniger sehr von mir ge-
„ nutzt worden. Auch Lünigs Sammlung oder Vorrath von Briefen gro-
„ ßer Herren (*) hat mir viel Dienste geleistet. Ich würde undankbar seyn,
„ wenn ich nicht bekennete, des Herrn Professor Pauli 8ten und letzten
„ Band der Preußischen Staats-Geschichte zu Rathe gezogen zu haben, da
„ er mir in der Ausgabe seines Werks immer zuvor gekommen, ob wir wohl
„ beyde zu gleicher Zeit einerley Feld bearbeitet haben. Ich konnte bey die-
„ sem berühmten Schriftsteller unsrer Zeiten gar leicht der Arbeiten eines
„ Mittag, eines Mauvillon, Marquiniere, und alle der geschmacklosen
„ Todten-Gespräche, in welchen sich unser hochseliger König von gewinn-
„ süchtigen Verfassern aufstellen lassen müssen, entbehren. Denn hier hatte
„ ich eine so angenehme als lehrreiche Begleitung auf meinem Wege, daß
„ mir die Unterhaltung mit schlechtern Schriftstellern dabey unerträglich
„ gewesen wäre. Herr Professor Pauli hat die Geschichte König Friedrich
„ Wilhelms so wohl ausgearbeitet, daß ihm billig die Ehre, der Puffen-
„ dorf dieses grossen Fürsten zu seyn, gebühret. Indessen stelle ich mir
„ doch vor, daß er so wenig alles erschöpft, was von Friedrich Wilhelm
„ zu sagen gewesen, als ich es in dem gegenwärtigen Bande gethan
„ habe."

Der Verfasser hatte in den vorigen Bänden die Gewohnheit, in den Vorreden einige in seine Arbeit eingeschlichne Fehler zu verbessern. Man soll also auch hier noch eine solche Verbesserung antreffen, so wie sie in seinem Entwurf der Vorrede befindlich ist.

In

(*) Der völlige Titel davon ist wohl eben nicht nach heutigem Geschmack: Ein angenehmer Vorrath wohl stylisirter Schreiben, welche von Kaiser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren, u. s. w. sowohl in frölichen als traurigen, auch Religions- Staats- Kriegs- und andern wichtigen Begebenheiten, von Anno 1713 bis 1728 abgelassen worden, nebst einem Elencho und Register, dem Publico zum Besten ans Licht gegeben von Johann Christian Lünig. Leipzig bey Friedrich Lanckischens Erben. 1728. Indessen sind die Briefe selbst, einige Glückwünschungs- und Gevatter Briefe ausgenommen, die füglich hätten wegbleiben können, von großer Wichtigkeit. (Dem Verfasser scheinen die drei neuern Auflagen dieses Buchs von 1731, 1737 und 1746, welche alle mit den bis auf das Jahr der Ausgabe bekannt gewordenen Schreiben vermehrt sind, umbekannt gewesen zu sein. Heynatz.)

In der Vorrede des vierten Bandes war versprochen, die im zweiten Bande S. 552. f. angeführte Statthalterschaft der Herzoge Johann II. und Ulrichs I. von Meklenburg-Stargard, wovon der Zeitgenosse Engelbrecht Wusterwitz beim Haftitius und Angelus die Nachricht hinterlassen, in mehrers Licht zu setzen. Die dazu dienliche Urkunde von 1402 bekam der Verfasser erst aus dem Pritzwalkischen Raths-Archive, als der Band schon längst im Druck erschienen war. Sie ist im Anhang dieses Bandes S. 168. zu finden, Berlin am Katharinen-Tage (den 25. Nov.) im Jahr 1402 datirt, und enthält "M. Jobsts Verpfändung der Prignitz auf sechs Jahre an "diese Fürsten, unter dem Titel der Verweserschaft, doch mit Einschränkung "der Nutzung dieses Landes auf 200 Schock Groschen von der Orbeede, und "Verheißung noch andrer 200 Schocke, die M. Jobst ihnen selbst jährlich "bezahlen wollen." Sein verehrungswürdiger Freund, der ihm diese Urkunde mittheilte, glaubte dadurch erweisen zu können, daß diese Herzoge bloße Statthalter und Verweser der Prignitz gewesen, wozu sie in der That hiedurch erklärt wurden. Wir haben freilich bis jetzt noch keine Urkunde, welche erwiese, daß sie die Würde und das Amt oberster Statthalter und Hauptleute oder Verweser der ganzen Churmark gehabt hätten; allein da der ehrwürdige Zeitgenosse, Engelbrecht Wusterwitz, bei dem Jahre 1401 ausdrücklich versichert, daß sie "nach empfangenen öffentlichen "Briefen, als Hauptleute und Verweser der Mark, mit voller Gewalt "ins Land gekommen, und im Jahr 1402 den Krieg wieder die Pommern "und die Quitzowen so glücklich geführet, daß sie die Siege bei Thäre, und "auf der Wernitzischen Heide [in der Mittelmark, und nicht in der Prig-"nitz], und den letzten noch um Martini desselben Jahres erfochten;" so müssen sie doch entweder wirkliche oberste Verweser und Hauptleute, oder Statthalter in der ganzen Churmark, und nicht in der Prignitz allein, gewesen, oder als Bundesgenossen und Freunde des Hauses Lützelburg, auf M. Jobsts Ersuchen und in seinem Namen, ins Land gekommen sein, um seine Stelle zu vertreten, ohne den Titel eigentlich zu führen, den ihnen die Märker beigeleget. So hatte schon vormals außer eigentlichen Diensten Burggraf Johann von Nürnberg M. Ludwigs des Aeltern Stelle auf eine

Zeitlang

Zeitlang in seiner Abwesenheit versehen. Und eben das scheint diese Urkunde auch sagen zu wollen, da sie von Freundschaft und Treue redet, "die sie dem "Marckgrafen und dem Lande oft und dicke geleistet." Sie dienet auch darinn zur Berichtigung dieses Stücks der Geschichte B. 2, S. 557, daß wir nun belehret werden, M. Jobst sei im Jahr 1402 gleichfalls im Lande und zu Berlin gewesen, da man sonst nur von seiner Wiederkunft im Jahr 1403 wuste. Es könnte also am angeführten Orte nach den Worten: **Sein vornehmstes Werk war, daß er sie ihrer Statthalterschaft entsetzte**, folgendes eingeschaltet werden: "Er war zwar zu Ende des "Jahrs 1402 zu Berlin gewesen, und hatte ihnen, nach einer vorhan"denen Urkunde, die daselbst auf Catharinen den 25. Nov. ausgestellet "worden, zur Vergeltung ihrer Dienste und Vergütung ihrer Kosten, die "**Prignitz**, unter dem besondern Titel der Verweserschaft auf sechs Jahre "verpfändet, und 400 Schock Groschen, halb aus der Orbeede der Städte "dieser Landschaft, halb aus eigner Casse, jährlich angewiesen, sich auch "verbindlich gemacht, ihnen alle Kosten zu erstatten, die sie im Dienst des "Landes aufwenden würden, und die 200 Schock der Orbeede übersteigen "möchten, auch ohne solche Erstattung und völlige Bezahlung der sämmtli"chen jährlichen 400 Schock sie der Pfand- und Verweserschaft nicht zu ent"setzen, vor verflossenen sechs Jahren, welches ihnen jedoch ein halbes Jahr "zuvor kund gethan werden sollte. Und damit war er wieder nach Mähren "gegangen. Aber nachdem **Herzog Hans** den obgedachten Sieg bey "Brandenburg 1403 über die Stiftischen Anhänger der Quitzowischen Facti"on erhalten, kam er wieder ins Land, und entsetzte sie im Herbst ihrer gan"zen Verweserschafft." Hiernach könnten denn die Ansprüche und Händel dieser Herzoge näher erklärt werden, die daselbst und S. 558 wie auch im dritten Bande S. 32 etwas zu dunkel, und nur muthmaßlich angezeigt sind. Denn nun ist es offenbar, daß M. Jobst ihnen seine Versprechungen vom Jahr 1402 in Absicht auf die Prignitz nicht gehalten, und sie deswegen noch von Churfürst **Friedrich** I. die Entschädigung erzwingen wollen.

Mit denjenigen Berichtigungen seiner Arbeit, die Herr Gerken in seinen Diplomensammlungen hin und wieder angebracht hat, war der Verstorbene sehr gut zufrieden, und erkannte sie mit vielem Danke; hingegen war er sehr unwillig über das Urtheil, welches Herr Prof. Schirach in seiner Biographie der Deutschen an mehr als Einem Orte von derselben gefällt, und über die geflissentliche Mühe, welche er sich gegeben hat, ihm Fehler zu zeigen. Verlangt Herr Prof. Schirach des Verstorbenen Vertheidigung zu lesen, so steht ihm eine Abschrift davon zu Dienste; gedruckt aber soll sie nun nicht werden, weil der Tod allen Streitigkeiten ein Ende macht, und ein Gestorbner doch immer zu kurz kömmt, wenn ein noch lebender mit ihm hadert.

Ich habe noch von demjenigen, was ich bei diesem Bande gethan, ein paar Worte zu sagen. Schon von dem Druck des vierten Bandes hatte ich grössentheils die Durchsicht besorgt (nur daß die Urkunden damals gar nicht in meine Hände gekommen sind), und eben dieser Bemühung versprach ich mich wieder zu unterziehen, als mich mein verstorbner Freund wenig Wochen vor seinem Tode mündlich darum ersuchte. Sein plötzliches Absterben vergrösserte mein Geschäft. Ich fand, daß es gut sein würde, wenn ich die ganze Handschrift vor dem Druck durchläse. Sie war nicht von ihm selbst, sondern von einem andern nach der seinigen gemacht, und der Schreibfehler waren nicht wenig. An ein paar Orten waren gar Lücken gelassen, die der Verfasser anzufüllen vergessen haben mochte. Ueberdem stieß ich beim Durchlesen auf allerlei Verbindungen und einzelne Wörter, die nach der Regeln der Sprache und Schreibart anders hätten sein müssen. Wo es sich thun ließ, nahm ich also kleine Aenderungen vor, wovon aber keine einzige den Sinn des Verfassers geändert hat. Sehr gern hätte ich mich zuweilen in einer Anmerkung über die Sachen selbst herausgelassen; allein die wenige Zeit, welche ich an das Buchholzische Werk bei meinen übrigen ziemlich zeitraubenden Beschäftigungen wenden konnte, hinderte es, wozu noch kam, daß ich manche Theile der Handschrift nur einige Tage in Händen behalten konnte. Ich werde aber dem Beispiele des Verfassers folgen, und in der Vorrede zum folgenden Bande dasjenige anmerken, was etwa bei einzelnen Stellen des jetzigen zu erinnern sein möchte. Beiträge dazu werde ich mit Vergnügen annehmen. Insbesondre

besondre wird mir derjenige einen Dienst erzeigen, der mir die Quelle anzugeben weiß, aus welcher der Verfasser die S. 171 eingefloßne vermuthlich unrichtige Nachricht von einem 1739 zu Berlin errichteten Findelhause geschöpft hat. Die Handschrift der Urkunden war vom Verfasser selbst, und ich habe mich bemüht, sie aufs genaueste abdrucken zu lassen, auch da, wo ich ein Versehen argwohnte. Ich zweifle nicht, daß das Kennern lieber sein werde, als wenn sie besorgen müsten, hin und wieder Berichtigungen anzutreffen, die auch Verfälschungen sein könnten. An einem einzigen Orte, S. 157, habe ich mich nicht enthalten können, eine Anmerkung beizufügen, die man, wie ich hoffe, nicht für unnütz erkennen wird. Ich werde mich freuen, wann ich im Stande bin, bei dem folgenden sechsten Bande etwas mehr zu thun, als bei dem gegenwärigen. Berlin den 24. Sept. 1774.



Anzeige einiger Druckfehler.

S. 1, Z. 12 lese man: für ihren Staat. S. 2, Z. 21: Churprinzen. S. 20, Z. 27: Kriege (für Friede). S. 40, Z. 11: 1716 (für 1776). S. 203 in der Note (*): Regensburg (für Reburg).

Geschichte
der
Churmark Brandenburg.

Fünfter Theil.

Enthält

die Regierung Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen
und Churfürsten von Brandenburg.



Regierung König Friedrich Wilhelms II. Churfürsten von Brandenburg.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

§. 1.

K. Friedrich Wilhelm neben K. Friedrich I. betrachtet.

Friedrich Wilhelm II. folgte seinem Vater, Friedrich I.; ein für Brandenburg glücklicher Name einem andern eben so glücklichen! Fast sollten wir uns überreden, daß die Vorsehung den Völkern ihr gutes Schicksal in den Namen ihres Fürsten verkündige. Wenigstens sind für die Churmark Brandenburg vier Friedriche und zween Friedrich Wilhelme Regenten gewesen, dergleichen sich alle Staaten wünschen möchten; Regenten, deren Tugend und Weisheit Ehre und Segen über ihre Staaten verbreitet haben, so verschieden auch ihre Character seyn mochten. Der Contrast zwischen König Friedrich Wilhelm und seinem Herrn Vater König Friedrich I. war viel sichtbarer, als man ihn jemals zwischen einem Vorfahren und Nachfolger gefunden hat, und jedermann weiß, wie weit sie in der Denkungsart von einander abgewichen; aber für ihrem Staat konnte das von keinen widrigen Folgen seyn, da diese Verschiedenheit im Denken keine Grundsätze, keinen Hauptzweck änderte. Des großen Churfürsten Plan hatten beyde stets vor Augen.

N. Chr. Geb. 1713-1721. Nur Friedrichs Genie folgte ihm mehr mit Aufmerksamkeit auf auswärtige Staaten, um seinem Hause bey denselben Hochachtung zu erwerben, König Friedrich Wilhelms Geist aber war am meisten beschäftigt, ihm die innere Stärke zu geben, und die erworbene Hochachtung dadurch auf festen Fuß zu setzen.

Kindheit desselben. Doch wir enthalten uns billig, die Vergleichung zwischen einem solchen Vater und Sohne weiter zu treiben. Genug, auf Friedrich I., der die Ehre des Hauses Brandenburg sehr glücklich durch ganz Europa ausgebreitet hatte, folgte Friedrich Wilhelm, der einige Erbe seiner blühenden Länder und seines mit Lorbern nach Hause zurückkehrenden Heeres. Man weiß aus der Geschichte seines Vorfahren schon, daß der 15te Tag des Monaths August im Jahr 1688 ihn der Welt geschenkt (*). Er war, nachdem Prinz Friedrich August in zarter Kindheit vor ihm gestorben, die einzige Hofnung des Herrn Vaters, den seine Frau Mutter, die als Königinn 1705 verstorbene zweite Gemahlinn desselben, Sophia Charlotta, geborne Prinzessinn von Braunschweig-Hannover, weiter mit keinem Erben erfreuete. Als der einzige Sohn war er seinen hohen Eltern desto theurer, und die Frau Mutter übernahm selbst die Sorge der Aufsicht über ihn in der Kindheit (**). Im dritten Jahr seines Alters nahm ihn 1691 die Frau Mutter mit sich nach Hannover, wo ihn Churfürst Ernst August, der Herr Großvater, und die Frau Großmutter, die Churfürstinn Sophia, so lieb gewannen, daß sie ihn bey sich behielten, und mit den Kindern des damaligen Cronprinzen, Georg Ludwigs, erzogen. Dieser Herr, der hernach Churfürst, und zuletzt unter dem Namen Georg I. König von Großbritannien ward, hatte von Sophia Dorothea, seines Herrn Onkels zu Zelle, Herzog Georg Wilhelms, einziger Tochter, einen Prinzen, Georg August, der 1683, und eine Prinzessinn, Sophia Dorothea, die 1687 geboren war. Der erste ward der Nachfolger des Herrn Vaters in der Chur und Crone, unter dem Namen Georg II., und ist in hohem Alter erst 1761 gestorben. Die andere ward unserm Churprinzen Friedrich Wilhelm, ohne Zweifel schon damals zur Gemahlinn bestimmt. Er blieb am Hannöverschen Hofe nur bis 1693, da er nach Berlin zurückgebracht wurde, und 1694 den General-

(*) Vielleicht ist manchem Leser noch dabey merkwürdig, daß er am 23. August von dem Hofprediger, Joh. Bergius dem jüngern, getauft worden. Es fehlete bey seiner Geburt nicht an Schriften und Münzen, welche dem Hause Brandenburg durch ihn viel Gutes weissagten. Die Urheber davon waren in der That glücklichere Propheten, als der in aller Absicht unglückliche Graf Welling, ein Schwede, der ihm einen unfruchtbaren Ehestand prognosticiren wollte.

(**) Gleichwohl war nicht verhütet worden, daß er als ein spielendes Kind eine goldene Schnalle verschluckt, an welcher er hätte ersticken, oder sonst im Körper verletzt, und sein Leben abgekürzt werden können. Zum Glück fanden die Aerzte Mittel, sie abzutreiben, und sie wird noch auf der Kunstkammer zu Berlin gezeigt.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

General-Lieutenant, Graf **Alexander von Dohna**, zum Oberhofmeister bekam. Mit was für Beyfall der hohen Eltern dieser Herr seine Pflichten bey dem Prinzen erfüllet habe, läßt sich leicht urtheilen, da Churfürst Friedrich, als er sich zum ersten König von Preußen salben ließ, und den Orden vom schwarzen Adler bey der Gelegenheit stiftete, ihm unter den ersten Rittern einen Platz gab, damit er den neuen Cronprinzen, mit eben den Ehrenzeichen des Ordens prangend, in der Procession zur Crönung begleiten konnte (*). Es blieb aber nun die Neigung unsers Cronprinzen zu den Waffen nicht mehr zweifelhaft; um also ihn zu einem Helden zu bilden, wurde dem Obristen und Commandeur seines Regiments, **Albrecht Conrad Fink von Finkenstein**, 1702 die Oberhofmeisterstelle bey ihm zugleich mit aufgetragen. Er bekam eine eigene Hofstaat, und zu seinem Sommeraufenthalt das Schloß und Amt **Wusterhausen** (**). Dahin entfernete er sich sehr oft von dem Hofe des Herrn Vaters, dessen Pracht und Aufwand ihm mit zunehmendem Alter immer weniger gefiel (†). Er nahm dahin eine Compagnie seines Regiments, und suchte keine andere Ergötzlichkeiten, als die Uebungen desselben in den Waffen und die Jagd. Gleichwohl suchte er auch Gelegenheiten, sich in der Regierungskunst vollkommen zu machen. Er wohnte seit 1702 den Versammlungen des Staats- und Kriegesraths fleißig bey, und ergriff alle Gelegenheit, mit großen und berühmten Männern in Gesellschaft zu seyn. Der Besuch, den 1704 der große Brittische Feldherr, der Herzog von **Marlborough**, zu Berlin ablegte (††), war für ihn die angenehmste Begebenheit; und er begleitete denselben in der Gesellschaft des Obersten **Fink von Finkenstein** in die Niederlande, wo damals die großen Feldherren und Staatsmänner von Europa ihre Beschäftigungen hatten, in deren Gesellschaft er mehr lernen konnte, als in einsamen

Erziehung unter Graf Alexander v. Dohna,

und Graf Albr. Conrad Fink von Finkenstein.

Herzog v. Marlborough zu Berlin.

(*) Graf **Alexander von Dohna** ist 1728 als General-Feld-Marschall, ältester Königl. Geheimer Staats-Rath, Gouverneur zu Pillau, Oberster über ein Regiment zu Fuß, Amtshauptmann zu Mohrungen und Liebstadt, freyer Standes-Herr zu Wartemberg in Schlesien, und Ritter vom schwarzen Adlerorden gestorben.

(**) Es liegt nicht 8, sondern nur 3 Meilen von Berlin, und hieß sonst Wendisch Wusterhausen, zum Unterscheid von Wusterhausen an der Dosse. Allein weil Friedrich Wilhelm so viel darauf hielt, daß er auch seine ganze Regierung hindurch jährlich den Herbst daselbst zuzubringen pflegte, so bekam es den Namen Königs Wusterhausen. Er hinterließ es nebst andern Gütern seinem 2ten Prinzen August Wilhelm zur Appanage, und es gehört nunmehr dem jetzigen Prinzen von Preußen.

Königs Wusterhausen.

(†) Er hatte schon in seinem frühesten Alter so eine starke Abneigung vor aller überflüssigen Pracht und Aufwand, daß er auch einmal einen Schlafrock, der ihm für seine Bestimmung zu kostbar schien, im Camin verbrannt haben soll.

(††) Um König Friedrichen zu bewegen, Hülfstruppen für den Kaiser und den Herzog von Savoyen nach Italien zu schicken. Von seiner Hofkunst, und dem Gebrauch, den er in der Staatskunst davon zu machen gewußt, zeigen die Memoires de Brandenbourg ein merkwürdiges Beyspiel an, das er zu Berlin gegeben.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

einsamen Lehrstunden zu Hause. Er würde im folgenden Jahre 1705 nach Engelland gereist seyn, wenn es nicht der unvermuthete Todesfall seiner Frau Mutter zu Hannover verhindert hätte. Dadurch wurde er genöthiget, an des Herrn Vaters Hof nach Berlin zurückzukehren. Der König sorgte nun für seine Vermählung, und als er 1706 das 18te Jahr seines Alters zurücklegte, wurde er zu Hannover am 17ten Junius mit der Tochter des Churfürsten von Hannover und nachmaligen Königs von Großbritannien, Georg Ludewig, Sophia Dorothea verlobt. Ehe aber die Vermählung vollzogen wurde, that er noch in eben demselben Jahr den Feldzug in den Niederlanden mit, und wohnte der Belagerung von Menin, zu der die Preußischen Truppen gebraucht wurden, als Freywilliger bey. Auf den Winter war die Vermählung festgesetzt. Als er daher im Herbst wieder zu Berlin angelanget war, wurde sein Oberhofmeister, der nunmehrige General-Lieutenant, Fink von Finkenstein (*), als außerordentlicher Gesandter nach Hannover geschickt, die feyerliche Anwerbung um die Prinzessinn zu thun. Die Vertrauung geschah zu Hannover durch Procuration, und vertrat dabey die Stelle des Bräutigams der Churprinz Georg August, die Einsegnung aber verrichtete zu Berlin der beliebte Bischof, Benjamin Ursinus von Bär, am 28ten November ebendesselben Jahres. Und so ward nun die Durchlauchtigste Sophia Dorothea unsers Friedrich Wilhelms bis in den Tod geliebte Gemahlinn. Ihre Tugenden machten sie dieser beständigen Liebe würdig, und ihre Fruchtbarkeit vermehrte das Königliche Haus aufs glücklichste. Unser Cronprinz hatte übrigens 1708 Gelegenheit, eine rechte Einsicht in die Verwaltung der Staatsgeschäfte des Hofes zu bekommen. Der kränkliche Zustand König Friedrichs erforderte eine Reise ins Carlsbad von der Mitte des Maymonaths an bis zu Ende des Junius, in welcher Zeit dem Kronprinzen vom Herrn Vater aufgetragen war, die Geschäfte zu besorgen. Mehr nicht als diese 6 Wochen brauchte er nach seinem durchdringenden Verstande, um die ganze bisherige Verwaltung und ihre Mängel einzusehen, und ließ sich nach der Zurückkunft des Herrn Vaters nicht undeutlich merken, daß dessen Vertrauen in die Gaben und Uneigennützigkeit seiner Minister sich irrete. Es war kein Wunder, daß der Herr Vater nicht sogleich von der Richtigkeit der Einsichten eines kaum 20 jährigen Prinzen überzeugt wurde.

Vermählung mit Prinzessinn Sophia Dorothea von Braunschw. Hannover.

Fängt an Regierungsgeschäfte zu besorgen.

Indessen

Albr. Conr. Fink v. Finkenstein.

(*) Dieses Herrn ist schon im Leben des großen Churfürsten rühmlichst gedacht. Er war schon in Holländischen und Französischen Diensten gewesen, als er in Brandenburgische Dienste kam, und sich 1695 bey Harzelen so wohl hielt. Das Commando beym Churprinzlichen Regiment bekam er jedoch erst nach des Obersten Cave Tode 1690. General-Major ward er 1704, als er von der Schlacht bey Hochstädt zurück kam, und 1705 General-Lieutenant und Amtshauptmann zu Crossen, 1710 ward er in den Grafenstand erhoben, 1711 bekam er ein eigenes Regiment, 1717 das Gouvernement zu Memel, 1718 ward er Oberhofmeister des Cronprinzen Friedrich II. und General der Infanterie, 1728 Ritter des schwarzen Adler-Ordens, 1733 General-Feld-Marschall.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Indessen fingen die Minister an sich zu fürchten, und suchten eine Stütze bey dem Könige gegen seine Versuche, sie zu stürzen. Der König wurde bewogen, sich noch 1708 wieder mit der Mecklenburgischen Prinzessinn Sophie Louise zu vermählen. Unserm Kronprinzen war dieses höchst zuwider, und er fing nun an, sich dem Hofe desto mehr zu entziehen. Er wohnete 1709 dem ganzen Feldzuge in den Niederlanden bey, und war in der Schlacht bey Malplaquet und in den Belagerungen vor Dornick und Mons dem Prinzen Eugenius und dem Herzog von Marlborough als Freywilliger stets zur Seite (*). Als er wieder nach Berlin und Wusterhausen zurückgekehret war, gaben ihm der Graf von Wartenberg, und der von Witgenstein selbst Gelegenheit, sie zu stürzen. Sie, die des Königs Herz und Ohr, und alle seine Cassen, in ihrer Gewalt hatten, sie, die sehr unmäßige Besoldungen zogen, und in allem Ueberfluß und Pracht lebeten, machten Schwierigkeiten, den armen Preußen, die von der Pest und Theurung gleich stark mitgenommen wurden, auf die Vorstellungen des Cronprinzen Hülfe zu verschaffen (**). Das verdroß diesen Herrn, der ohnehin die Ueppigkeit hassete, die sie an dem Hofe eines Herrn ausübeten, der für sich selbst gar nicht üppig war, bey dem sie aber das Vorurtheil immer unterhielten, es könne ohne dieselbe die Ehre der königlichen Würde nicht bestehen. Es glückte ihm auch endlich 1711, wie wir schon im Leben Friedrichs I. gezeigt haben, diese beyden Minister vom Hofe zu schaffen. Und nun hatte er schon mehrern Einfluß in die Regierung seines ohnehin kränklichen Herrn Vaters, mit dem er noch 1711 die Reise nach Holland that, um den Vergleich mit dem Prinzen von Nassau-Diez zu Stande zu bringen, welches jedoch der unglückliche Tod dieses Herrn verhinderte. Er bewirthete den Czaar

Stürzt die Grafen von Wartenberg und Witgenstein.

(*) Bey der Belagerung von Dornick soll es geschehen seyn, daß zwey Englische Generale, nach der Neigung ihrer Nation zu pralen, und auswärtige Fürsten und Nationen verächtlich zu halten, sich gestritten, ob der König von Preußen wohl vermögend sey, 15000 Mann eigener Truppen ohne Englische Hülfsgelder zu unterhalten, und das in Gegenwart des Cronprinzen. Gewiß unverschämt genug! Allein der Cronprinz machte sie stumm. Er sagte mit Eifer: Mein Vater kann, wenn er nur will, mehr als 30000 Mann selbst unterhalten. Sonst gründeten auch in diesem Feldzuge diejenigen Officiers ihr Glück bey ihm, die er hernach in seiner Regierung so großes Vertrauens würdigte, durch ihre Tapferkeit und Rechtschaffenheit, der Graf Phil. Carl von Lottum, (der die Preußen bey Malplaquet anführete,) der Fürst Leopold von Dessau, Fried. Wilh. von Grumkow, Adrian Bernhard von Bork, Dubislaw Gneomar von Nazmer, und besonders sein Oberhofmeister, Albr. Conr. Fink von Finkenstein, und Christoph Reinhold von Derschau. Dieser war Adjutant bey dem General Tettau, der bey Malplaquet blieb, und scheuete keine Gefahr, seinen Körper in Sicherheit zu schaffen. Das gefiel dem Cronprinzen so wohl, daß er ihn selbst zu seinem Adjutanten, und hernach zum General-Adjutanten machte, dem er Lebenslang vorzüglich gnädig war. Er ist als General-Major gestorben 1741.

Belagerung von Dornick.

(**) Er konnte nicht einmal so viel erlangen, daß der nothleidenden Stadt Königsberg für 10000 Rthlr. Korn bewilliget wurde.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Czaar Peter der Große zu Berlin.

Czaar Peter 1712., der damals zweymal durch Berlin reisete (*); anstatt des fast beständig bettlägerigen Königs, der endlich 1713. am 25. Febr. die Welt und den Thron verließ.

§. 2.

Friedrich Wilhelm wird König.

Schilderung seines Characters und Regierungs-Systems.

So sahen denn das Königreich Preußen und die Staaten von Brandenburg in ihm den zweiten König, der die Ehre und Macht seines Hauses abermals um ein sehr großes erhöhen sollte. "Seine ganze Aufmerksamkeit war auf das Innere sei[ner] "Regierung gerichtet. — — Er hatte eine arbeitsame Seele in einem starken "Körper; niemals war ein Mensch mit einem Geist begabt worden, der so fähig "war, auf alles, auch die kleinsten Umstände Acht zu haben. Wenn er sich zu "Kleinigkeiten herunterließ, so geschah es aus der Ueberzeugung, daß aus deren "Menge die Grössen entstehen. Er führte sein ganzes Werk so, daß alles zu dem "allgemeinen Entwurf seiner Staatskunst etwas beytrug; und wenn er mit allem "Eifer bemühet war, den Theilen die größte Vollkommenheit zu geben, so suchte "er dadurch das Ganze vollkommener zu machen. Er schränkte alle unnütze Aus- "gaben ein, und verstopfte die Canäle der Verschwendung, durch welche die Vor- "theile des öffentlichen Ueberflusses bisher zum eitlen und ausschweifenden Gebrauch "hingeleitet waren. Der Hof empfand am ersten die Verbesserung. Er behielt nur "so viel Personen um sich, als zu seiner Würde nöthig und dem Staate nützlich "waren (**). Seine eigene Ausgaben setzte er auf einen sehr mäßigen Fuß, und "sagte: Ein Prinz müsse ein guter Haushalter in Ansehung des Bluts und der "Güter seiner Unterthanen seyn. Er war in dieser Absicht ein Philosoph auf dem "Thron, der sich sehr weit von den Gelehrten unterschied. — — Er war ein "Muster einer strengen und sparsamen Lebensart, die dem Römischen Staat der "ersten Zeit zu so vieler Ehre gereichte, ein Feind der Pracht, und des "äußern Blendwerks der königlichen Würde. Seine stoische Tugend erlaubte ihm "nicht

(*) Es ist zwischen gekrönten Häuptern wohl niemals eine solche Vertraulichkeit gewesen, als zwischen unserm König Friedrich Wilhelm und dem Czaar Peter von dieser Zeit an. Gewiß, mehr dieser Freundschaft, als allen andern Ursachen, hat Rußland seine Grösse zu danken. Denn König Friedrich Wilhelm diente dem Czaar mit allem, was er nur verlangte, zur guten Einrichtung seines Civil- sowohl als Kriegsstaats.

Johann von Besser.

(**) "Von 100 Cammerherren, die sein Vater gehabt hat, behielt er nur 12 übrig; die an- "dern [ergr]iffen die Waffen, oder wurden Kaufleute;" setzt hier der große Autor hinzu, aus de[m w]ir dieses nehmen. Und wir merken noch an, daß unter diesem Verabschiedeten auch de[r] Freund des Poeten Canitz, Joh. von Besser, gewesen. Er war Ceremonien-Meister bey König Friedrich I. Aber Friedrich Wilhelm hielt seine Bedienung und alle Geschicklichkeit, die er dazu besaß, ganz und gar für unnützlich. Er ging nach Dresden, wo ihn der von Loen noch gesprochen, und bemerkt, daß er seinen Abschied dem König nicht vergeben können. Die großen Besoldungen, die der Herr Vater seinen Bedienten reichen laßen, setzte der König auf ein sehr mäßiges herunter. Besonders sagt man, daß die Besoldung von 6000 Rthlr., die der Ober-Hofprediger und Titular-Bischof, Ursinus von Bär, genossen, bis auf 2000 herabgekommen.

"nicht einmal die gewöhnlichsten Bequemlichkeiten des Lebens. —— Seine po-"litischen Absichten waren die, durch seine innere Einrichtung sich seinen Nach-"barn fürchterlich zu machen; und deswegen unterhielt er eine zahlreiche Armee. "Das Exempel Churfürst Georg Wilhelms hatte ihn gelehrt, wie gefährlich es "es sey, wenn man sich nicht vertheidigen könne; und das Exempel Friedrichs "hatte ihn einsehen lassen, daß ein Souverain nur in so weit geehret werde, als "er sich durch seine Macht fürchterlich zeige." Dies ist die Schilderung Königs Friedrich Wilhelms, die wir einer Feder abborgen, der die Welt Ehrfurcht schuldig ist (*). Und wer wollte sich erkühnen, seinen großen Character besser zu entwerfen? Wir können nichts mehr von ihm hinzuthun, als daß zu seiner Zeit kein Fürst in der Regierungskunst ihn übertroffen, sondern daß sie meist alle sehr weit hinter ihm geblieben, viele aber ihn sich zum Muster der Nachahmung vorgestellt. Ein wahrer Vater seiner Länder, der selbst aufs sorgfältigste über ihr Wohlseyn wachete, ohne sich auf Diener zu verlassen, die an ihm einen unerbittlichen Richter fanden, wenn sie sich einiger Untreue schuldig machten, und es an den Tag kam (**). Er schätzte an ihnen nichts hoch, als Religion, Redlichkeit, Ehrbarkeit, Mäßigkeit und gute Haushaltung, und darinn war er ihr bestes Muster selbst (†). Er verstand den Krieg vollkommen, und liebte den Soldaten vorzüglich; aber er hatte den Grundsatz, man müsse ihn nicht leicht zum Angriff und Beunruhigung der Nachbarn, ohne im äußersten Nothfall, sondern zum Schutz und zur Bewahrung des Staats gebrauchen; und so ward er, ob er gleich wenig Krieg führte, doch von allen Nachbarn sowohl, als entferntern Fürsten, gefürchtet und geehret (††).

Vorzügliche Neigung zum Militärstand.

Daß er den Civilstand weniger liebte, als den Militairstand, war nicht zu verwundern. Die Erfahrungen seiner Jugend gründeten in ihm die Vorurtheile, die er von beyden hegte. Vor Antritt seiner Regierung fand er die größte Recht-schaffenheit

(*) Merkwürdigkeiten zur Erläuterung der Brandenburgischen Geschichte, III. Theil, aus dem Französischen.

(**) Er reisete daher viel in seinen Ländern herum, und besah nicht selten die Wirthschaften auf den Domainen.

(†) Seine Tafel war nicht köstlich, und er ließ auch harte Kost auf dieselbe setzen; geräucherte Schinken und Würste, die er sehr liebte. Seine Kleidung war die Uniform der Officiere seines Regiments; die großen Perücken brachte er ganz aus der Mode, denn er trug eine ganz kleine mit einem runden Zopf. Seine Belustigungen bestanden fast ganz allein in der Jagd und in einer Abendgesellschaft mit seinen Vertrauten, die er das Tabacks-Collegium nannte, und worinn er bey dünnem Bier und vertrauten Discursen mit ihnen eine Pfeife Taback rauchte.

(††) Friedrich Wilhelm hatte keinen Staabs-Officier unter seiner Armee bey seinem Tode, der nicht schon etliche Feldzüge in Braband mitgemacht; und sogar lebte noch 1740 eine Menge gemeiner Soldaten und Unterofficiers, die unter dem Marlborough und Prinzen Eugen gefochten. Und daß eine 25 jährige Ruhe ihnen die Furchtbarkeit nicht benommen, bewies der erste Winter-Feldzug 1740. Wer unterstand sich auch wohl, ihn anzugreifen?

1713-1721. N. Chr. Geb.

schaffenheit bey den Kriegsmännern im Felde, er sah ihre Tapferkeit und große Tugendhandlungen mit eigenen Augen; hingegen fand er bey dem Hof- und Civilstaat seines Herrn Vaters viel Dinge, die bey denselben Tugend und Rechtschaffenheit zweydeutig machten, und noch dazu die ihm so verhaßte Pracht und Ueppigkeit. Daher kam das große Zutrauen zu seinen Officieren und Soldaten, daß sie eben so tugendhaft wären, oder werden könnten, als er selbst; daher kam aber auch das Mißtrauen gegen die Civil-Bedienten, die er gar leicht des Eigennutzes, der Arglist, oder üblen Verwaltung und anderer Untugend wegen in Verdacht zog. Inzwischen war er doch höchstgerecht gegen wahre Verdienste, ohne Unterschied des Standes, und ließ nicht leicht einen rechtschaffenen Mann unbelohnt; und wer zur Beförderung des gemeinen Besten nur etwas beyzutragen geflissen war, konnte sich sichere Rechnung auf seine Gnade und Unterstützung machen (*). Doch die Geschäfte seiner Regierung werden das allerbeste Bild von ihm seyn.

§. 3.

Antritt seiner Regierung.

König Friedrich Wilhelm, dem am 25. Febr. 1713, gerade zur Mittagsstunde, durch den Tod seines Herrn Vaters die Regierung anheimfiel, versparte die ersten Feyerlichkeiten derselben bis auf den folgenden 26. Febr., welches ein Sonntag war (**). An demselben wartete er zuvörderst den Gottesdienst in der Schloßcapelle ab, und ließ in allen Kirchen den Tod des Königs, seines Herrn Vaters, nebst dem Antritt seiner Regierung ankündigen. Darauf nahm er in Begleitung seiner beyden Herrn Onkles, Markgrafen Albrechts und Markgrafen Christian Ludewigs, mit welchen er sich auf einen schwarzbehangenen Gang stellete, den Eid der Treue von den zu Berlin in Besatzung liegenden Kriegsvölkern an, die der General-Feld-Marschall, Graf Alexander Hermann von Wartensleben, dazu anführete, und darauf die geöffneten Thöre wieder mit denselben besetzte. Die Mitleidsbezeugungen aber (†) der fremden Gesandten und die ersten Pflichten der Geistlichkeit und der Landes-Collegien wurden erst am 2. März angenommen,

(*) Den einzigen Fehler hatte dieser große König mit fast allen guten Regenten gemein, daß er ein wenig jachzornig war, und wenn ihn der Affect davon antrat, oft darinn zu weit ging. Allein er hatte dabey ein so gutes Herz, daß er auch geringen Bedienten, wenn er ihnen im Affect zu viel gethan, seine Reue darüber gestand, und oft, was sie gelitten, mit desto mehr Gnade oder mit einer guten Beförderung ersetzte.

(**) Am 25. Febr. wurden nur die Thore von Berlin gesperret, und für den erblaßten König die erste Sorge angewendet.

Czaar Peter der Große zu Schönhausen.

(†) Es verdient angemerkt zu werden, daß König Friedrich Wilhelm von dem Czaar Peter die Mitleids- und Glückwunschhöflichkeiten unter allen auswärtigen Fürsten zu allererst in eigener Person empfing. Denn der kam am 10. März zu Schönhausen an, und besprach sich mit ihm am 11ten, als er von Braunschweig kam, wo er die Verlobung seines Czaarwitz, Alexander Petrowitz, mit der Prinzessinn von Braunschweig zu Stande gebracht hatte.

genommen, und am 4. März die erste geheime Rathsversammlung gehalten, wobey der König den Mitgliedern ernstlich empfahl, die Wohlfahrt des Staats und das allgemeine Beste nebst der unparteyischen Gerechtigkeit allem Eigennuß vorzuziehen. Der seit langer Zeit in Ungnade und in der Gefangenschaft zu Spandau gewesene große Minister, Baron Eberhard von Dankelmann, wurde wieder an den Hof gerufen, und wegen aller auswärtigen und innerlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen; und so bemerkte man auch eine vorzügliche Vertraulichkeit des Königs gegen den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau. Nach einem Besuch, der bey diesem Herrn in seiner Residenz geschehen, bey welcher Gelegenheit auch Halle die Ehre des königlichen Zuspruchs erhielt, geschah endlich die Huldigung der Churmärkischen Stände, die dazu unterm 6. März eingeladen, und den Lehnsleuten die etwanigen Lehnsfehler zum Voraus verziehen waren. Am 23. April wurde die Huldigungspredigt im Dom gehalten, und am 24. legte die Ritterschaft auf dem Rittersaale im Schloß den Eid ab, wobey im Namen des Königs, Baron Marquard Ludwig von Prinzen, Geheimer Staatsrath, redete, im Namen der Ritterschaft aber Friedrich von Görne (*) antwortete. Bald darauf huldigten auch Berlin und die Deputirten der Städte vor dem Schlosse auf dem Domplaß; der Baron von Prinzen redete sie abermals an, und der Hof- und Cammergerichtsrath und erste Burgemeister zu Berlin, Ludewig Senning, antwortete in aller Namen. Die Huldigung in den andern Staaten wurde theils noch aufgeschoben, theils durch Bevollmächtigte eingenommen. Als dieses noch in diesem Jahr in der Grafschaft Mark geschehen sollte, und dazu das Capitel der Abtey Werden auch eingeladen wurde, widersetzte sich der Abt Cölestin von Geismar, der schon wegen andrer Streitigkeiten unter König Friedrich, als Erb-Schirm-Vogt, im Februar außer Landes ins Cöllnische entwichen war. Allein König Friedrich Wilhelm zeigte ihr den Ernst, besetzte Werden, das Capitel muste huldigen, und bekam Befehl, einen andern Abt zu erwählen, als er nicht wiederkommen wollte, damit nicht die Einkünfte der Abtey in fremden Ländern verzehret würden. Er wandte sich deswegen an den Reichs-Hofrath mit Klagen, und wirkte Vorbitten von Mainz, Pfalz und dem Westphälischen Kreise aus. Daher kam es endlich zu einem Vergleich, worinn der König seine Rechte behauptete, der Abt aber restituiret wurde. In Preußen erwartete man das ganze Jahr hindurch, ob nicht der König Anstalt zur feyerlichen Krönung machen lassen würde. Allein Friedrich Wilhelm war kein Freund von großen und unnöthigen Feyerlichkeiten. Was Friedrich I. zur ersten Einweyhung der königlichen Würde nothwendig gefunden hatte, das ward bey der Erblichkeit der Souverainität von Preußen überflüßig, deren Recht nicht von einer Krönung, sondern von der

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Baron Eberhard v. Dankelmann.

Churmärkische Huldigung.

Cölestin von Geismar, Abt zu Werden, will in der Grafschaft Mark nicht mit huldigen lassen.

Händel mit ihm.

Aufschub der Huldigung in Preußen.

(*) Damals Amts-Cammer-Präsident, General-Finanz-Rath und Dom-Dechant zu Brandenburg. Er ward nachmals auch Geheimer Staats-Rath.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

der Heiligkeit der Erbverträge mit Pohlen abhing; zumal da andere Erbkönigreiche, als Spanien und Portugal, auch davon nicht wissen, und die Könige ihre Würde ihrer Geburt wegen ohne Feyerlichkeit empfangen, sobald der Erblasser die Augen zugethan hat. Also entschloß sich Friedrich Wilhelm, bloß sich von seinen getreuen Preußen huldigen zu laßen. Der Aufschub rührte von den Umständen Pohlens her, dessen König und Republik nach den Erbverträgen zur Eventual-Huldigung mit eingeladen werden mußte. Allein da war noch alles voll Uneinigkeit. König August II. hatte zwar den Thron wieder eingenommen, und den König Stanislaus zum Weichen genöthiget: gleichwohl war itzt so eine Verwirrung, daß kein Entschluß deshalb konnte gefaßt werden. König August hatte noch seine Sächsische Truppen in Pohlen, und das machte die Anhänger des Stanislaus, so sehr sie zwar unterdrückt waren, dennoch laut schreyen, und ihr Geschrey machte mehr Mißvergnügte, die alle verlangten, daß die Sächsischen Völker das Land räumen sollten. Es kam zu einen ordentlichen Kriege, und verschiedenen blutigen Auftritten. Doch damit haben wir nichts zu thun; denn König Friedrich Wilhelm mischte sich darein nicht; aber er glaubte auch nicht schuldig zu seyn, bis zur besserer Einigkeit in Pohlen zu warten. Daher entschloß er sich, die Erbhuldigung in Preußen zu Königsberg, ohne Pohlen, einzunehmen. Es geschah dieses am 11. Sept. 1714, wiewohl er dabey, um keine Gelegenheit zu Streitigkeiten aufs künftige zu geben, der Krone Pohlen, nach gänzlichem Abgang seines Hauses, ihre Rechte ausdrücklich versichern ließ. Und hatte es hernach stets dabey sein Bewenden.

Pohlnische Unruhen.

Erbhuldigung in Preußen erfolgt 1714.

§. 3.

Lage der Staatsgeschäfte von Europa zu Anfang der Regierung König Friedrich Wilhelms.

Es war aber bey dem Antritt seiner Regierung der Friede zu Utrecht noch nicht geschlossen; doch hatten alle wider Frankreich verbundene des Krieges ganz satt, und meineten wider ihren eigenen Vortheil zu handeln, wenn sie dem Kaiser ferner beyständen, die Spanische Monarchie vollends zu erobern. Zwar mochte das nunmehr möglich seyn; denn Frankreich war äußerst erschöpft, und würde nicht noch zwey Jahr im Stande gewesen seyn, Widerstand zu thun, oder König Philippen in Spanien zu unterstützen. Wir haben schon unter König Friedrich I. gesehen, daß Ludwig XIV. bereits 1710 seinen Enkel sich selbst überlassen wollen. Er hätte damals auch sogar Strasburg wiedergegeben. Nur die ganz ausschweifende Forderung des Hauses Oesterreich, daß er Philippen, seinen Enkel, selbst aus Spanien vertreiben helfen sollte, wenn er es nicht auf seinen Befehl räumete, verursachte, daß er die Friedensunterhandlungen abbrach. Er gewann damit so viel, daß die Alliirten sich schon an der Härte Oesterreichs ärgerten. Und als 1711 vollends Kaiser Joseph starb, und Carl VI. Kaiser ward, war ihm die gerechte Furcht, daß dieser Fürst allen Europäern zu mächtig werden möchte, so gut als ein sieghaftes Heer. Wir haben den Eifer für Oesterreich zu-

erst

erst in England erkalten gesehen, und schon bemerkt, daß die Königinn Anna mit Ludwig XIV. für sich den Frieden abgeredet, der zu Utrecht solte geschlossen werden. Je schläfriger nun das ganze Jahr 1712 hindurch der Krieg allenthalben geführet wurde, desto emsiger arbeiteten die Friedensgesandten zu Utrecht, und daß er nicht schon völlig und öffentlich gezeichnet wurde, geschah bloß aus Gefälligkeit gegen den Kayser, den man gern auch bewogen hätte, ihm beyzutreten, der jedoch sich dessen hartnäckig und ohne Nutzen wegerte; daher endlich die andern Mächte glaubten, nicht schuldig zu seyn, ihm mehrere Vortheile, als sie ihm bestimmt, zuzugestehen, noch um seinetwillen den Frieden zu verzögern. Die Königin Anna schloß also den Frieden zuerst am 1. April 1713 durch den Thomas Wentworth, Graf von Strafford, Lord Raby, und dessen Gehülfen, den Bischof Johann Robinson von Bristol, mit Frankreich, welches versprach, die Protestantische Erbfolge in Großbrittanien zu erkennen, den Prätendenten aus dem Lande zu schaffen, Dünkerken zu schleifen, die Meerenge Hudson, Acadien, oder Neu-Schottland, nebst der Stadt Port-Royal, und die Insul St. Christoph und Terre-Neuve an England abzutreten. Und bald darauf schloß sie auch mit Philippen, den sie für einen König von Spanien erkannte, der aber ebenfalls die Protestantische Erbfolge in Großbrittannien erkennen, und Gibraltar nebst Minorca abtreten mußte. Diesem Beyspiel folgten die andern Alliirten bald nach, und schloß ein jeder für sich gleichsam einen besondern Frieden. Portugal ließ sich von Frankreich einige Gegenden in America versichern, und mit Spanien machte es einen Stillstand der Waffen. Der Herzog von Savoyen, dem alles Abgenommene wiedergegeben wurde, erhielt mit der Insul Sicilien die königliche Würde, und für sein Haus die Erbfolge in Spanien, nach Abgang der Nachkommen Philipps, noch vor dem Hause Oesterreich. Die Holländer erwarben sich unterschiedene Handlungsvortheile und die sogenannte Barriere in den Niederlanden, welche nun nebst Mayland, Napoli und Sardinien dem Hause Oesterreich gelassen wurde.

Was unser König Friedrich Wilhelm durch den Frieden gewinnen sollte, das war schon vor dem Tode König Friedrichs so gut als ausgemacht, durch den Beystand der Königinn Anna, deren erster Gesandter, der Graf Strafford, über 10 Jahr an seinem Hofe gewesen, und seinem Vortheil sehr ergeben war (*). Wir haben schon unter seiner Regierung bemerkt, daß er zum Gesandten nach Utrecht den Geheimen Staats-Rath Johann August Marschall von Bieberstein

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Friedensschluß zu Utrecht.

Zwischen Frankreich und Großbrittanien.

Th. Wentworth, Graf Strafford, oder Lord Raby.

Kön. Anna schließet auch mit K. Philipp u. Spanien.

Mit Frankreich schließet auch Portugal.

Savoyen.

Holland.

K. Friedrich Wilhelm schließt den Frieden mit K. Ludwig XIV.

Joh. Aug. Marschall v. Bieberstein.

(*) Lord Raby oder der Graf Strafford wußte sich auch bey Friedrich Wilhelm, als Kronprinzen, sehr gut einzuschmeicheln, der zuweilen bey ihm speisete. Einsmals hatte sich der Prinz bey ihm zu Gaste gebeten, aber ausdrücklich nur auf Ein Gericht. Der Lord setzte ihm wirklich nur eine Schüssel auf einmal vor, aber der folgten wohl zwanzig andere einzeln nach, und dies gab zu vielem Vergnügen Anlaß.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Graf Otto Magnus von Bieberstein.

Graf Ernst von Metternicht.

stein sogleich, als der Congreß angestellet worden, abgefertiget; und dem sandte er noch den General-Lieutenant und Geheimen Staats-Minister, Graf Otto Magnus von Dänhoff, und den Gesandten zu Regensburg, Graf Ernst von Metternicht, nach. Ihr Auftrag war: 1) Von Frankreich und Spanien die unbedingte Erkenntniß der Preußischen Königlichen Würde zu erlangen. 2) Nicht weniger alle Titel, Rechte und Besitzungen der Prinzen von Oranien, besonders die Stadt und das Fürstenthum Orange mit aller Unabhängigkeit. 3) Und so auch die Erkenntniß der rechtmäßigen Wahl und Besitzung des souverainen Fürstenthums Neufchatel und Valengin, und was davon abhängt. 4) Die Stadt Geldern und das ganze Quartier dieser Provinz, nebst Erkelens, welche der König bereits mit seinen Truppen seit der Eroberung besetzt hielt. 5) Für die Französischen Flüchtlinge verlangte der König endlich, daß ihren zurückgebliebenen Verwandten frey stehen sollte, ihnen nachzuziehen, ihnen selbst aber, wieder dahin zurückzukommen (*), um ihre hinterlaßnen Güter zu verkaufen, oder darüber sonst nach Gefallen Verfügung zu treffen; so sollten sie übrigens, wo sie sich befinden möchten, für Preußische Unterthanen erkannt werden, und alle deren Rechte und den Schutz des Königs genießen.

Widersprüche gegen die Oranische Erbschaft.

Was König Friedrich für Recht gehabt, solche Forderungen zu thun, ist aus seiner Regierung sattsam zu ersehen; wegen der Oranischen Erbschaft fanden sich zwar Widersprecher: ein Duca di Bisaccia forderte Meurs für seinen Sohn, Procop. Maria Pignatelli von Egmond, und eine Menge Französischer Herren, die schon 1707 zu Neufchatel abgewiesen waren, meldeten sich deshalb aufs neue zu Utrecht, und hielten sich für wichtig genug, das Augenmerk der Amphictyonen von Europa zu verdienen; allein sie kamen in gar keine Betrachtung. Ihre Chimären waren zu offenbar, und König Friedrichs Recht in dem allen zu klar, als daß seine Forderungen hierinn hätten getadelt werden können. Besonders ist wegen Geldern zu merken, daß die Rechte darauf mit der Erbfolge in Cleve an Brandenburg gekommen. Denn Herzog Wilhelm zu Cleve, der Großschwiegervater Churfürst Johann Siegismunds, war von dem letzten Herzoge Carl von Egmond zu Geldern, nicht nur zum Erben seines Landes eingesetzt, sondern auch von den Ständen desselben feyerlich angenommen und gehuldigt worden, und das aus dem Grunde, weil ehemals Geldern schon dem Hause seiner Frau Mutter, Maria von Jülich und Bergen, gehöret, und die Egmondische Familie, die es zeither besessen hatte, nun aber ausgestorben war, kein andres Recht daran gehabt, als was sie sich wegen einer Heyrath in eine Jülichsche Nebenlinie angemaßet. Allein Kai-

Clevisches Recht auf Geldern.

ser

(*) Die Propositiones der Preußischen Gesandten, worunter auch noch eine die Abstellung der Clausel des 4ten Artikels im Ryswickschen Frieden verlangte, waren in allem 16, und Herr Pauli hat sie Tom. 7. pag. 410. weitläuftig und jede besonders angeführt. Es läßt sich aber alles, was sie besagen, gar füglich in diese 5 bis 6 Hauptsätze, einschränken.

ser Carl V. hatte ihn mit Gewalt der Waffen gezwungen, allem Recht auf Geldern zu entsagen, welches er folgends mit den Niederlanden verband, und seinen Nachkommen, den Königen von Spanien, verließ. Nun war aber diese Nachkommenschaft auch ausgestorben, und also hörte die Verbindlichkeit auf, nach welcher die Clevischen Erben etwa ihr Recht an Geldern nicht rügen durften. Und ohnehin waren die Könige von Spanien seit langen Jahren her dem Hause Brandenburg große Summen Subsidiengelder schuldig geblieben, deren Bezahlung anders nicht zu erlangen war, als daß der König im Besitz behielt, was er von der Spanischen Erbschaft selbst erobert hatte. Es scheint in der That, daß die Königinn Anna und die Generalstaaten schon zu Anfang des Krieges dieses sogenannte Spanische Geldern für Brandenburg zur Schadloshaltung bestimmet; denn es war, wie die vorige Geschichte zeiget, die erste Eroberung in den Niederlanden, und die Preußischen Völker, die dazu gebraucht waren, blieben beständig daselbst in Besatzung; und wir schreiben daher um destomehr diese wichtige Erwerbung noch König Friedrich zu. König Friedrich Wilhelm erwarb bloß die Bestätigung derselben durch den Friedensschluß, der doch auch unter seinem Herrn Vater schon so weit gefördert war, daß nur die Unterschrift hinzugethan werden durfte. Daher rief König Friedrich Wilhelm den Grafen von Metternicht von Utrecht wieder weg, um zu seinem Posten zu Regensburg zurückzukehreren, wo seine Gegenwart nöthiger war. Nur den Graf von Dönhoff und den Marschall von Bieberstein ließ er daselbst, und die zeichneten in seinem Namen die Friedensurkunden zu Utrecht den 11. April 1713 (*). Und so wurde denn Friedrich Wilhelm nicht nur von Frankreich und Spanien für einen König in Preußen mit dem Titel der Majestät, und rechtmäßigen souverainen Prinzen von Neufchatel erkannt, sondern ihm auch das ganze Quartier von Ober-Geldern, namentlich die Städte und Herrschaften Geldern, Wachtendonk, Middelaer, Walbek, Artsen, Afferden, Werle, Racym, Kevelar, Kriekenbeck und Kessel, mit Titel, Wapen und allem Rechte, wie sie die Könige von Spanien, und seit der letzten Eroberung schon König Friedrich besessen, gänzlich erb- und eigenthümlich abgetreten, bloß mit Vorbehalt, daß die Catholische Religion unverändert daselbst sollte erhalten werden. Doch überließ dagegen König Friedrich Wilhelm, bloß mit Vorbehalt des Titels, das Fürstenthum Orange, und was für Rechte und Anforderungen er sonst auf die Oranische Erbgüter in Frankreich haben mochte, an den König Ludwig XIV., welcher jedoch gestattete, daß jedermann, wer da wollte, innerhalb Jahresfrist von da wegziehen, und seine Güter verkaufen oder

Frankreich erkennt die Preußische königliche Würde.

Geldern kömmt an Preußen.

Orange wird an Frankreich abgetreten.

(*) Sie ist von Hrn. Pauli Tom. 8. pag. 30. ganz eingerückt worden, und hat daselbst dieses Datum. Faßmann sagt, es sey am 15. May um 1 Uhr in der Nacht bey dem Grafen Stafford geschehen, wovon, wenn die Urkunde bey dem Hrn. Pauli mehr gelten muß, nur der letzte Umstand wahr seyn kann.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

oder verwalten lassen könnte, nach eigenem Belieben. Das Haus Nassau-Dietz aber, welches an diese Oranischen Güter gleichfalls Anspruch machte, versprach König Friedrich Wilhelm deswegen schadlos zu stellen. Er nahm also, bald nach geschlossenem Frieden, feyerlichen Besitz von seines Herrn Vaters Eroberung. Der Freyherr von Heyden wurde abgeschickt, die Huldigung von den Geldrischen Ständen für ihn einzunehmen, welches am 13. Sept. dieses Jahres geschah, nachdem dieser Minister zuvor im Namen des Königs beschworen, ihnen den Vergleich zu halten, unter welchen ihre Vorfahren 1543 dem Kaiser Carl V. und seinen Nachfolgern in Spanien und den Niederlanden sich unterworfen hatten. Den Titel eines Herzogs von Geldern aber zu führen fing der König erst 1718 an.

Preußische Huldigung zu Geldern.

§. 5.

Der Kaiser und das Reich setzen den Krieg mit Frankreich fort.

Nun ward im westlichen Europa alles wieder ruhig, und die Preußischen Kriegsvölker, die bisher in den Niederlanden und Italien wider Frankreich mitgefochten, kamen wieder in ihre Standquartiere zurück. Der Kaiser Carl VI. allein war unzufrieden mit dem, was zu Utrecht geschah. Es war zwar seinetwegen der Graf von Sinzendorf (*) daselbst, der aber fast nichts anders that, als daß er protestirte, und diejenigen Mächte, die zugleich Reichsfürsten waren, im Bündniß mit dem Kaiser zu erhalten suchte (**). Es hatte aber kein Fürst in Deutschland mehr Lust, seiner Unterthanen Gut und Blut für das Haus Oesterreich ohne Nutzen zu verschwenden, und sie hätten alle gern gesehen, daß Carl VI. nebst dem Reiche den Frieden zu Utrecht angenommen hätte. Denn da nun die Englischen und Holländischen Hülfsgelder aufhöreten, und alle Cassen des Kaisers erschöpft, und noch dazu mit unmäßigen Schulden beschwert waren, so konnte jedermann voraussehen, daß derselbe kaum noch einen Feldzug würde aushalten können, der, so glücklich er auch immer ausfallen möchte, ihm doch keine Meile Land mehr verschaffen würde, als ihm in Utrechtschen Frieden bestimmt worden, ja es stand dahin, ob er nicht noch mehr einbüßete. Daher ließ sich niemand weiter in Verbindungen ein, als seine reichsständische Pflicht erforderte, da doch der Reichskrieg noch fortdaurete, so lange der Kaiser nicht Friede machte; und unsers Königs Gesandter, der Graf Ernst, nebst seinem Sohn, Graf Ernst Eberhard von Metternicht, zu Regensburg, bekam auch Befehl, zu nichts weiter seine Stimme zu geben, wenn gleich die meisten kleinen Fürsten nach dem Verlangen des Wienischen Hofes votirten. Der Krieg wurde demnach am Ober-Rhein allein

(*) Philipp Ludwig. Derselbe war hernach sein größter Minister und Hofcanzler, in welcher Würde er 1741 gestorben.

(**) Gleichwohl hat derselbe im Namen des Kaisers mit den Preußischen Ministern am 2. April 1713 auch einen Vergleich getroffen, worinn dem Könige Geldern, und besonders auch das Zollrecht an der Maaß zu Kessel versichert wurde.

allein fortgesetzt; denn in Italien sowohl als in den Niederlanden mußte, nach dem Gutbefinden der Königin Anna, die Parteylosigkeit gelten.

K. Friedrich Wilhelm giebt dazu sein Reichs-Contingent.

Zu dem kaiserlichen und Reichsheer an den Ober-Rhein schickte König Friedrich Wilhelm das Churbrandenburgische matrikelmäßige Contingent von 6000 Mann, die aus den Regimentern gezogen wurden, welche in den Niederlanden gedienet hatten, unter den General-Lieutenant du Troffel. Es lief aber dieser Feldzug ab, wie jedermann vorhergesehen hatte. Der Prinz Eugen, der den Befehl führete, war bey allen seinen Gaben mit einem schwachen Heer, dem es an allem fehlete, was es nur einigermaßen furchtbar und glücklich machen können, dem Französischen unter dem Marschall von Villars diesmal nicht gewachsen. Die Festung Landau konnte nicht einmal entsetzt werden, und gerieth also wieder in Französische Gewalt.

K. Carl VI. muß mit Frankreich Friede machen.

Und am Ende sah nun Kaiser Carl VI. ein, wie nöthig ihm der Friede sey. Ludwig XIV. fand sich in gleicher Nothwendigkeit; das hohe Alter dieses Monarchen, welches ohnehin durch wiederhohlte Trauerfälle seines Hauses in große Schwachheit verfiel (*), gab ihm noch mehr Sehnsucht nach dem Frieden; daher gebrauchte er sich des Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfaltz, den Kaiser dahin desto mehr zu bestimmen. Und damit desto weniger Umstände den Frieden hinderten, mußten die beyden Feldherren mit einander bey dem Ende des Feldzugs darüber handeln.

zu Rastadt.

Prinz Eugen kam also mit dem Marschall von Villars auf dem Schloß Rastadt, im Markgrafthum Baden, etlichemal zusammen, und ehe man es sich vermuthete, brachten sie am 6. März 1714 den Frieden zwischen Frankreich und dem Kaiser nebst dem Reich, das doch nichts davon wußte, zu Stande. In der Hauptsache gründete sich der Friede auf den Utrechtischen, und der Kaiser muste sich mit Napoli, Sardinien und Meiland in Italien, und mit den Spanischen Niederlanden begnügen, sich die dasige Barriere für Holland und den Besitz von Geldern für Preußen gefallen laßen. Frankreich gab zwar Freyburg und Brysach nebst dem Fort Kehl am Rhein wieder an den Kaiser und das Reich,

Chur-Köln und Bayern werden wieder in ihre Lande eingesetzt.

aber die beyden Churfürsten von Bayern und Cöln mußten auch in alle ihre Lande wieder eingesetzt werden. Weil aber dieser Rastädtische Friede nur gleich einem vorläufigen Vergleich war, verglichen sich beyde Theille, daß derselbe vollends zu Baden in der Schweiz zur rechten Form gebracht werden sollte.

Friedenshandlung zu Baden.

Und nun ließ der Kaiser der Reichsversammlung davon Nachricht geben, und die Stände einladen, eine Deputation ihrer Gesandten mit nach Baden zu schicken. Er wuste aber die Sache so einzurichten, daß das Reich beschloß, das ganze Werk

(*) Es waren in kurzer Zeit sein Sohn, der Dauphin, zwey Enkel und ein Urenkel gestorben, und die ganze Hofnung seines Hauses bestand nur noch auf einem 3 jährigen Prinzen, seinen Urenkel, den jüngst verstorbenen König von Frankreich, Ludwig XV., der nach Abgang seines ältern Bruders nun zum Dauphin erklärt, und bey dem Ableben des Königs kaum 5 Jahr alt war.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721. Evangelische Gesandten daselbst.

Werk ihm selbst zu übertragen; doch gingen von Evangelischer Seite der Graf Metternicht, als Churbrandenburg-Magdeburgischer, und der Heßische Gesandte, Baron von Malsberg, mit dahin, zu sorgen, daß die ihnen so verhaßte Clausel des Ryswickischen Friedens durch die dasigen Tractaten möchten vernichtet werden (*). Allein obgleich Graf Ernst Eberhard von Metternicht zu Baden außer dem Preußischen Vortheil auch für die Rechte der Evangelischen sprach, so war doch desfalls nichts zu erhalten, nicht einmal so viel, daß diese Religionssache auf den Reichstag zu Regensburg verwiesen würde. Seit der Zeit ist die Sache niemals mehr mit Eifer betrieben worden, und liegt nunmehr in Stillschweigen vergraben (**). Im übrigen wurde der Friede zu Baden am 7. Sept. völlig zwischen dem Kaiser und dem Reich und dem Könige von Frankreich berichtiget, und in demselben abermals für Preußen Geldern und Neufchatel auf bündigste in dem 19. Artikel versichert, nach dem Utrechtischen Friedenstractat, der hier abermals zur Grundlage und Richtschnur angenommen wurde.

Abschaffung des 4ten Articuls vom Ryswickschen Frieden vergeblich gesucht.

Grafschaft Limburg kömmt an Preußen.

Es gab aber unserm Könige der Feldzug am Rhein Gelegenheit, noch ferner zu erndten, wo sein Herr Vater gesäet hatte. Graf Vollrath Schenk von Limburg, der letzte männliche Erbe seines Hauses, starb auch 1713 am 19. August, und wir haben unter König Friedrich I. beygebracht, wie das Recht zur Nachfolge in dessen Reichslehnen an Preußen gekommen. Sobald nun Graf Vollrath die Augen geschlossen, ließ er den Geheimen-Rath von Behringer von Goldbach mit einiger Mannschaft nach Ober-Sontheim im Limburgischen gehen, den Besitz ergreifen, die Preußischen Wapen anschlagen, und die Huldignng einnehmen, und meldete sich zugleich zum Sitz und Stimme auf Kreistagen bey dem Fränkischen Kreise.

Proceß mit den Allodial-Erben Graf Vollraths v. Limburg.

Weil aber die hinterbliebenen Limburgischen Gräfinnen und Allodial-Erben dawider protestirten (ohngeachtet der König seine Besitznehmung nicht weiter als über das ausdehnete, was durch eine Sentenz aus dem kaiserlichen Reichshofrath von

1710

Wienisches Versprechen schlecht gehalten.

(*) Auf Ansuchen des Corporis Evangelicorum bey unserm Könige. Das Schreiben desselben an ihn ist in Lünigs Vorrath von Briefen vorhanden. Die Abschaffung der Ryswickschen Clausel hatte der kaiserliche Hof im Anfang des Krieges versprochen. Aber im Rastädtschen Frieden und dessen 3ten Artikel war etwas eingeflossen, das dem ganz entgegen war. Und das wollten die Evangelischen Stände auch geändert wissen, zumal da der König von Preußen von London her war versichert worden, daß Ludwig XIV. sich die Abschaffung der Clausel würde gefallen lassen.

Was hinderte die Abschaffung der Ryswickschen Clausel?

(**) Damals mußten die Französischen Gesandten und König Ludwig wieder die Schuld haben, da doch leicht einzusehen war, daß die Catholischen in Deutschland selbst, sonderlich Chur-Pfalz, wo die meisten Religionsbeschwerden aus dieser Clausel entstanden, heimlich Frankreich dazu bewogen. Der Graf Metternicht berichtete zwar von Baden, sich alle ersinnliche Mühe deshalb gegeben zu haben; allein da er einige Zeit hernach selbst catholisch ward, so mag er wohl schon damals eben nicht so eifrig für die Evangelischen gewesen seyn, als er berichtet. Er war im Johanniter-Orden auf die Comthurey Werben designirt, die er wegen seiner Religionsveränderung resignirte.

1710 für wirkliches Reichslehn erklärt war), und der Fränkische Creis ihm Sitz und Stimme bis zu ausgemachter Sache versagte, ja auch der Kaiser selbst nun durch eine neue Sentenz von 29. August dieses Jahrs dem Bischof von Bamberg und Herzog von Würtenberg auftrug, die Gräfinnen zu schützen: so gab Friedrich Wilhelm dem General du Trossel Befehl, als er im Herbst 1713 in die Winter-Quartiere ging, die Grafschaft mit einem Bataillon vom Schlabberndorfischen Regiment unter dem Oberst-Lieutenant Waldow zu besetzen. Doch wurde diese Besatzung im folgenden Jahr wieder abgeführet, weil der kaiserliche Hof sich merken ließ, daß ihm Preußische Kriegsvölker in Franken nicht gefielen. Der König blieb im Besitz des Lehns, und ließ dem Allodialproceß seinen Lauf.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

§. 6.

Er hatte endlich auch zu Hause wichtigere Sorgen. Der Nordische Krieg ward durch den Eigensinn Carls XII. in Pommern immer ernstlicher, und setzte unsern König in gegründete Vermuthung, zuletzt doch auch noch darein verwickelt zu werden. Während des Friedensgeschäftes zu Utrecht war Carl XII. zu Bender immer bemüht, die Türken in der Uneinigkeit mit dem Czaar Peter zu erhalten: und es glückte ihm auch, ungeachtet die Türkischen Minister und Großveziere gar keinen Geschmack am Russischen Kriege hatten, doch den Großsultan zu bewegen, denselben eben so oft wieder anzufangen, als er durch Tractaten geendiget worden. Seine Chimäre war immer, der Czaar und König August sollten sich gefallen lassen, daß er an der Spitze von 50000 Türken durch Pohlen nach seinen Staaten zurückkehrete, und denn wollte er, von Pommern aus, alle seine Feinde demüthigen. Daher setzte er sich mit Händen und Füßen wider den Plan, den der Kaiser, England, Holland und Preußen, nebst dem ganzen Reich machten, die Schwedischen Provinzen in Deutschland in Parteylosigkeit zu setzen, ungeachtet darüber die Dänen Bremen und Verden eroberten, und die Vestung Stade so unglücklich war, durch Bomben ganz eingeäschert zu werden, als eben Carl XII. die Türken zum dritten Friedensbruch mit den Russen bewogen hatte. Denn er versprach sich von dem Steenbockischen Heer große Dinge, das eben nach Pommern überging, und, wie wir schon unter König Friedrich gemeldet, den Sieg bey Gadebusch wirklich über die Dänen und einen Theil Sachsen erfocht. Allein Steenbock gebrauchte sich seines Sieges sehr übel. Anstatt sich kurz umzuwenden, und die Russen und Sachsen in Vorpommern und dem Strelitzischen in ihrer Zerstreuung sofort auch anzugreifen, da sie leicht über den Haufen zu werfen gewesen wären, verfolgte er die Dänen in Holstein, und das wegen des Winters nicht recht eilig, und ließ unterdessen die Russen und Sachsen sich in Stand setzen, ihn auch zu verfolgen, die Dänen aber, sich im Schleswigischen zu erholen. Er war so unbesonnen, daß er glaubte sich seinen Feinden recht fürchterlich zu machen, wenn er die unschuldige Stadt Altona, ohne alle Krieges-Ursache, in Brand stecken, und ganz abbrennen ließ

Nordischer Krieg geht fort.

K. Carls XII. von Schweden Aufenthalt zu Bender bey den Türken.

Gr. Steenbocks Gebrauch von dem Siege bey Gadebusch.

Holsteinischer Feldzug.

Altona in Brand gesteckt.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

ließ (*). Er machte aber den Schwedischen Namen dadurch nur in ganz Deutschland stinkend. Er wurde endlich so von den Dänen, Russen und Sachsen umringet, daß er mit seinem ganzen Heer in der Gegend von Tönningen eingesperret wurde, da indessen die Russen und Sachsen in Pommern gar übel haußhielten, Wolgast und Garz gleichfalls in Brand steckten, und Anklam plünderten, zur Vergeltung dessen, was an Altona geschehen. Und nicht besser gingen die Sachsen und Russen mit dem ganz unschuldigen Mecklenburg um. Der Kaiser ließ zwar an die kriegenden Mächte Abmahnungsschreiben ergehen, und da das in Vorschlag gebrachte Neutralitäts-Heer nicht zu Stande kommen konnte, trug er schon König Fridrich I. kurz vor seinem Tode nebst dem Herzoge zu Braunschweig, als partenlosen Ständen des Niedersächsischen Creises, auf, die Herzoge von Meklenburg und die Gebiete von Hamburg und Lübek vor Gewaltthätigkeit zu schützen, aber es geschah deswegen nicht so gleich eine Aenderung; und so sah sich König Friedrich Wilhelm gleich mit dem Antritt seiner Regierung in einer sehr kritischen Lage; daher ihm der Utrechtsche Friede sehr bequem fiel.

Steenbock bey Tönningen eingesperrt.

Betragen der Russen und Sachsen in Pommern und Meklenburg.

§. 7.

K. Friedr. Wilhelms Kriegsvölker kommen nach Hause zurück.

Denn nun konnte er seine Völker, bis auf das Reichs-Contingent, wieder zu Hause kommen lassen, und sich durch dieselben Ehrfurcht bey den Partenen schaffen. Es war ihm ohnehin schon bey seines Herrn Vaters Lebzeiten nicht gefällig gewesen, daß die Russen und Sachsen durch seine Länder den Zug nach Pommern und Meklenburg gethan. Zwar war derselbe unschädlich gewesen; denn sie mußten auch für König Friedrichen Achtung haben: allein es war doch gefährlich, dergleichen noch öfter zu gestatten, und wer konnte gut dafür sagen, daß sie nicht einmal zu einer schleunigen Flucht gezwungen wären, die sie nicht anders, als durchs Brandenburgische nehmen konnten? Und wie verderblich ist nicht immer der Durchzug flüchtiger Feinde allen Ländern, vor allen andern Durchzügen! Sein Vorsatz war also mit den ersten Tage seiner Regierung schon gefaßt, so viel möglich den

(*) Die Stadt konnte dies grausame Verfahren mit keinen fußfälligen Bitten der Geistlichen an der Spitze der Bürgerschaft, mit keiner Erbietung zur stärksten Brandschatzung abwenden. Man hielt die Hamburger, denen der Flor von Altona stets ein Dorn im Auge gewesen, in Verdacht, den General Steenbock dazu vermocht zu haben, und man erzählt, daß die Schwedischen Generale während des Brandes mit vielen vornehmen Kaufleuten in einem Hause geschmauset, wo die Flamme zu sehen gewesen, und so auf das Glück von Hamburg dieses Tages getrunken, welches ihre Väter längst zu erleben gewünschet. Doch leisten wir die Gewähr nicht für diese Erzählung. Der Graf Steenbock aber, der dieser Grausamkeit wegen auch in öffentlichen Schriften angegriffen wurde, wollte sein Verfahren mit Altona als eine Vergeltung der Einäscherung von Stade angesehen wissen; wiewohl es ein anders ist, eine Festung, die sich zur Wehre setzt, durch Feuer zur Uebergabe zwingen, und einen unbewährten offenen Ort, der fußfällig Gnade gebeten, in Brand stecken.

R. Chr. Geb. 1713-1721.

den Krieg aus Pommern zu entfernen, und alles anzuwenden, daß die Russen und Sachsen seine Nachbarschaft wieder verlassen müßten, ohne daß er nöthig hätte, Theil an dem Kriege zu nehmen. Unser König Friedrich Wilhem hatte in der That für König Carl XII. viel Freundschaft und Hochachtung, und wünschte seine Erhaltung aufrichtig. Es war in beyder Fürsten Character viel Aehnlichkeit; beyde waren Freunde der Waffen, und harter und arbeitsamer Lebensart; Feinde der Pracht und eitler Ehre, des Müßiggangs und der Ueppigkeit, und von einer recht edlen Aufrichtigkeit in allen ihren Handlungen gegen Freunde und Feinde. Friedrich Wilhelm hatte von Carls XII. Tugend und Heldenthaten eine so große Meynung, daß er ihn für würdig hielt, glücklich zu seyn. Allein dieser Fürst verdarb selbst sein Glück, da er es nach seinem Eigensinn lenken wollte. Eben um die Zeit, da unser König zur Regierung kam, schlossen die Türken zum drittenmal Frieden mit den Russen, und das, weil Carl nicht nach dem Verlangen des Großveziers nach Hause reisen, sich an die Spitze seines Heers stellen, und so in Pohlen oder Rußland einbrechen wollte. Die Veziere und Minister, deren um seinetwillen schon eine Anzahl abgesetzt oder stranguliret war, achteten sich alle zusammen in Gefahr des Lebens, so lange er sich noch in Bender befände, und der listige Grothusen sein Gesandter bey der Pforte wäre. Sie brachten es beym Großsultan dahin, daß derselbe die Abreise des Königs schlechterdings verlangte, und richteten auch so viel aus, daß der Czaar Peter und König August die hinlänglichste Versicherung gaben, ihn ganz sicher durch ihre Gebiete nach Hause reisen zu lassen. Allein er wollte durchaus nicht von Bender weichen, und gab vor, daß er den Versicherungen seiner Feinde nicht trauen dürfte. Damit erbitterte er aber die Minister der Pforte dergestalt, daß sie beym Großsultan die Befehle auswirkten, ihn mit Gewalt zur Abreise zu zwingen. Es wurde ihm das angedeutet, und zugleich ihm eine gute Summe Geldes zur Reise geschenkt. Allein er ließ es aufs Aeusserste ankommen, und wehrete sich aus seinen Hause gegen die Türken, die ihn aufheben wollten, so lange, bis sie dasselbe in Brand steckten, da er denn herausspringen muste, aber dabey fiel, und von ihnen gefangen genommen wurde. Sie brachten ihn von Bender nach Demirtocca, wo er noch bis 1714 zubrachte, ehe er abreisete (*). Während dieser Schicksale seines Königs in der Türkey ging auch Steenbock mit seinem Heer zu Grunde. Er war in der Gegend von Tönningen so enge eingeschlossen, daß

Seine Gesinnung für Schweden.

Gesinnungen der Türken gegen K. Carl XII.

Wird zu Bender gefangen genommen, und nach Demirtocca gebracht.

(*) Die genaueste Geschichte von Carls XII. Aufenthalt zu Bender und Demirtocca findet sich in den Briefen des Königl. Großbrittannischen und Churfürstl. Braunschweigischen Landdrosts, Friedrich Ernst von Fabrice, an den Herzog Administrator von Holstein-Gottorp, unter diesem Titel. Der Verfasser war damals Holstein-Gottorpischer Gesandter bey ihm zu Bender, und hatte alle seine Begebenheiten daselbst mit Augen angesehen. Er ist erst 1750 gestorben.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Steenbock wirft sich in die Festung Tönningen.

daß er nirgends hin wuste, und sich endlich in die Festung Tönningen warf. Es sollte zwar heissen, daß er sich des Platzes mit List bemächtiget, aber es kam heraus, daß es nicht ohne heimliche Einwilligung des Herzogs-Administrators von Holstein-Gottorp, Christian August, Bischofs von Lübek, geschehen. Und ohnehin war es ohne Nutzen. Denn er litt an allem Nothwendigen zu Erhaltung seines Heers und der Festung Mangel. Er war endlich gezwungen, am 24. May zu capituliren, und sich mit allen seinen Truppen am 26. May zu Kriegesgefangenen zu ergeben (*), nachdem er vorher die Festung wieder geräumet, die aber sofort darauf von den Dänen enge eingeschlossen wurde: denn der König von Dänemark hatte den nicht ungegründeten Verdacht, daß Steenbock sich nicht ohne Holsteinischen Vorbewußt derselben bemächtigt hätte. Weil nun die Russen und Sachsen aus Holstein zurück nach den in Pommern hinterbliebenen Ihrigen marschirten, und dabey den Hamburgern, Lübekern und Meklenburgern sehr beschwerlich fielen, so muste unser König Friedrich Wilhelm theils seine Instanzen bey dem Czaar und dem König August nach kaiserlichem Auftrag verdoppeln, diese unschuldige Reichsstände klaglos zu stellen, theils aber seine Sorgfalt vermehren, daß die fremden Völker seine Staaten nicht beunruhigten. Und dazu brauchte er nun seine aus den Niederlanden eben wiederkommenden Völker, die er so in der Churmark verlegte, daß die Gränzen gesichert wurden. Es ist leicht zu erachten, daß also keine Abdankung der Kriegesvölker statt gefunden, wie sonst bey Friedensschlüssen gebräuchlich war. Vielmehr errichtete noch im diesem Jahr der König fünf ganz neue Regimenter zu Fuß (**), und im folgenden kam noch ein sechstes dazu (†), daß er also auf alle Fälle ein Heer von 26 Regimentern Infanterie, ohne die Artillerie und Garnison- und Land-Bataillons, und 14 Regimenter schwerer und leichter Cavallerie zu seinen Dienste hatte, welches alles sich gewiß auf 48000 Mann belief. Es war daher kein Wunder, daß Europa aufmerksam ward, was Friedrich Wilhelm bey dem Nordischen Kriede thun, und auf wessen Seite er sich schlagen würde.

Ergiebt sich mit seinem Heer zum Kriegsgefangenen.

Russen und Sachsen in Holstein und Meklenburg.

Preußische Truppen werden vermehrt.

§. 8.

(*) Der tödtliche Haß wider Schweden machte, daß viel sonst heilige Kriegsgesetze und Rechte schlecht beobachtet wurden. Steenbock hatte sich zwar nebst der Armee zu Kriegsgefangenen ergeben, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sollten nach bezahlter Ranzion losgegeben werden. Allein als bald hernach die Ranzion angeboten wurde, hielt man die Bedingung nicht, unter dem nichtigen Vorwand, daß der Czaar es nicht haben wollte, mit dem doch Steenbock nicht capitulirt hatte.

(**) Die ersten Chefs derselben waren Graf Ernst Ladislaw von Dänhoff, Adrian Bernhard von Bork, Paul Anton von Rameke, der Freyherr von Schwendi, und Otto von Schlabberndorf. Die jetztlebenden sind die Herren von Schwerin, von Plötz, von Renzel, von Düringshofen, und von Ranin.

(†) Für den damaligen Obersten Carl Hildebrand von Löben, das jetzt der Herr von Steinkeller befehligt.

§. 8.

Friedrich Wilhelm aber war jetzt noch ein so partenloser Freund von allen kriegführenden Mächten, daß auch Schweden und dessen besondere Freunde (deren doch nur wenige waren) zu ihm das größte Zutrauen hatten; denn es war ihm ein wahrer Ernst, Carl XII. bey seinen Deutschen Provinzen zu erhalten, und es konnte ihm unmöglich gefallen, so ein persönlicher Freund des Czaar Peters er sonst war, daß derselbe sich Pommern bemächtigte, oder es etwa dem König August, oder dem Könige von Dänemark überließe, da ohnehin dieser bereits Bremen und Verden erobert hatte, und damit zu Hannover gleichsam Markt hielt. In was für eine beschwerliche Lage würde er gerathen seyn, wenn er den Feinden Schwedens auch noch Wismar, Stralsund und Stettin zur Willkühr überlassen hätte? Gleichwohl hatte ihm noch keine Parten Ursach gegeben, die Waffen gegen sie zu ergreifen, und er wünschte nichts mehr, als in der Beschaffenheit eines Mittlers sie so viel möglich in der Güte aus einander zu bringen, und da das bey so großer Erbitterung unmöglich war, doch ihre Feindseligkeiten aus seiner Nachbarschaft zu entfernen. Und da war ihm höchst angenehm, daß der Herzog Administrator von Holstein-Gottorp, Christian August, dem König Carl XII. viel Vertrauen gönnete, auf das Mittel kam, daß Wismar und Stettin mit Preußischen und Holstein-Gottorpschen, und also ganz neutralen Völkern besetzt, und dadurch die Feinde Schwedens abgehalten würden, sich Meister von Pommern und Wismar zu machen, die dadurch zugleich gesichert seyn mußten, daß die Schweden von Pommern aus keinen Einfall in Pohlen, Sachsen und Dänemark thäten. Dieser Fürst gab von seinen Gedanken sowohl dem Könige Friedrich Wilhelm als dem Könige Carl zu Demirtocca Nachricht, und der letzte genehmigte sie dergestalt, daß er dem gewesenen Stadthalter von Bremen und Verden, Graf Moritz von Welling, Vollmacht ertheilte, deshalb mit dem König von Preußen und dem Herzog Administrator in Unterhandlung zu treten (*). Der Graf von Welling schloß also zuerst mit dem Herzog zu Hamburg am 10. Jun. 1713 einen Vergleich dahin, daß dieser Fürst Wismar und Stettin, jedes mit 2 Bataillons Holstein-Gottorpischer Völker, und mit 2 andern Bataillons von einer andern neutralen Macht besetzen, auch durch Postirung eben solcher beyderseitigen Truppen Stralsund vor feindlichem Ueberfall in Sicherheit stellen sollte. Zu gleicher Zeit ließ der Herzog durch seine Minister, den Grafen von Bassewitz und den Baron von Görz, zu Berlin einen andern Tractat schließen, der am 22. Jun. eben desselben Jahrs zu Stande kam. Nach demselben sollten nun 2 Battaillons Preußen, nebst

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

K. Friedr. Wilhelms mißliche Lage bey dem Nordischen Kriege in Pommern.

Herz. Christian Augusts Administrators von Holstein Sequestrations-Vorschläge.

Wellinglscher Vergleich darüber mit Holstein.

Holsteinischer Vergleich darüber mit Preußen.

(*) Man glaubt aber, Carl XII. habe keine andere Absicht hiebey gehabt, als dadurch zu veranlassen, daß Friedrich Wilhelm mit Rußland, Sachsen und Dännemark zerfiele, und denn nöthig hätte, sich mit ihm wider sie zu alliiren.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

nebst eben so viel Holsteinern nach Wismar, und eben so viel von beyden nach Stettin verlegt, und durch beyde auch Postirungen gegen Stralsund gemacht werden (*). Und weil Dänemark in Holstein allerley Feindseligkeiten beging, so nahm es zugleich der König auf sich, sich mit andern Gewehrleistern der Tractaten zu bemühen, daß dergleichen abgestellt würden. Nun fehlte weiter nichts, als die Vollstreckung dieser Tractaten, die Preußischer Seite dahin verstanden wurden, daß die Besetzung der Schwedischen Plätze bis zum Frieden statt haben sollte. Es muste solches sowohl dem Fürsten Menzikof, der die Russen befehligte, als dem Schwedischen Statthalter zu Stettin, dem General Meyerfeld, bekannt gemacht werden. Mit dem ersten handelte König Friedrich Wilhelm durch den damaligen General-Major, Adrian Bernhard von Bork (**), theils zu Hamburg, theils zu Demmin. Und da fand die Sache keine sonderliche Schwierigkeit (†). Aber als die Generale Schlippenbach und Arnim dem von Meyerfeld am 29. Jun. zu Stettin den Antrag davon thaten, und des von Welling Befehl davon vorwiesen, wollte derselbe schlechterdings davon nichts wissen, ohne eine unmittelbar von seinem Könige darüber erhaltene Erklärung. Das verdroß denn unsern König sehr. Doch wurde noch eine Zusammenkunft im Junius zu Schwedt veranlaßet, um den General von Meyerfeld zu andern

General Meyerfeld zu Stettin weigert sich demselben anzunehmen.

Handlung zu Schwedt.

Baron Georg Heinrich von Görz.

(*) Herr Pauli hat den ganzen Tractat mit eingerückt, den von Preußischer Seite Graf Christoph von Dohna und der Baron von Prinzen unterschrieben. Georg Heinrich Baron von Görz, genannt Schlitz, aber, dessen sich hiebey der Herzog-Administrator bediente, und der hier anfing, seine Rolle auf der Welt zu spielen, war ohne Zweifel auch hiebey Willens, Unglück anzurichten, wie er immer that. Kurz, Preußen wollte er mit in den Krieg verwickeln. Er dachte zwar das zum Vortheil Schwedens, allein er erfüllete auch hier des Grafen Steenbocks Urtheil, daß er nemlich geschaffen sey, denen mehr zu schaden, als zu nützen, denen er dienete. Er war noch 1714 in Berlin, und offenbarte sich da endlich nach seinem bösen Character als einen gräulichen Ohrenbläser, der nichts that, als an Höfen und in Privathäusern Mißverständniß erregen. Er wurde von dem damaligen General-Major Grumkow deswegen freundschaftlich gewarnet; aber er erkannte das so wenig, daß er sich mit demselben vielmehr äußerst entzweyete. Die Sache kam so weit, daß ihn Grumkow im Januar 1715 zum Duell herausforderte; aber Görz war bey aller seiner Bosheit so niederträchtig furchtsam, daß er auf dem abgeredten Platze nicht erschien, und als König Friedrich Wilhelm 1715 erfuhr, was vorgegangen, gebot er ihm, sich in 10 Stunden aus Berlin, und in 24 Stunden aus dem Lande zu packen. Er hat hernach bey Carl XII., in dessen Gnade er sich einzuschmeicheln wußte, unsäglich viel Unheil angerichtet, und ward dadurch den Schweden so verhaßt, daß er das erste Opfer ihrer Rache nach Carls Tode ward, als sie sich wieder in Freyheit sahen. Oder vielmehr, die Königin Ulrica Eleonora und ihr Gemahl Friedrich erwarben sich die Liebe der Schweden zuerst dadurch, daß sie diesen schädlichen Mann ihrer Rache zum Opfer brachten.

(**) Dieses ist der in dem Grafenstand gehobene General-Feld-Marschall von Bork, der 1741 mit Tode abgegangen.

(†) Menzikof, der aus einem Pastetenbecker zum Fürsten und General-Feld-Marschall erhoben worden, und des Czaar Peters Liebling war, erhielt um die Zeit von König Friedrich Wilhelm unter andern das Amt Biegen zum Geschenk. Er würde seinem Herrn selbst verkauft haben, wenn ihn jemand hätte kaufen wollen. Memoir. de Brandenb.

dern Gedanken und alle Feinde Schwedens zur Einwilligung zu bewegen. Der König war selbst da mit einigen Generals und Ministern, nebst den Holsteinischen Ministern, dem Grafen Bassewitz und Görz. Es kam auch der Fürst Menzikoff, der Sächsische General-Feld-Marschall Flemming, und der Dänische Geheime-Rath von Reventlow dahin. Den Gottorpischen Ministern war daran sehr gelegen, Schweden auf dem Deutschen Boden zu erhalten, und also überließen sie es dem Könige, ein Mittel vorzuschlagen, wodurch Meyerfelds Hartnäckigkeit überwunden würde, in die Tractaten zu willigen. Dies Mittel war, daß die Nordischen Bundsgenossen Stettin wirklich belagerten, wozu Preußen ihnen Geschütz, Ammunition und Proviant herleihen wollte, wenn nur Holsteinischer Seite die Gewähr geleistet würde, daß König Carl das nicht für Feindschaft ansehen, und damit zufrieden seyn würde. Die Holsteiner versicherten das zu glauben, und wollten Carl XII. davon überzeugen. Die Belagerung von Stetin wurde demnach von den Russen und Sachsen förmlich angefangen (*), und der Festung mit solchem Ernst zugesetzt, daß endlich Meyerfeld glaubte, sie nicht anders für seinen König erhalten zu können, als wenn er sie der königlich Preußischen und fürstlich Holsteinischen Sequestration übergäbe, nach dem Tractat, den der von Welling zuwege gebracht, und den die wider Schweden alliirten einzugehen bereit waren. Er that die Erklärung davon den 29. Sept., und sogleich ließ König Friedrich Wilhelm mit dem Rußischen Gevollmächtigten, dem Fürsten Menzikoff, nebst den Dänischen und Sächsischen Ministern zu Schwedt an dem Sequestrations-Tractat arbeiten, der den 6. Octob. zu Stande kam. Nach demselben zogen die Russen und ihre Alliirten von Stettin und aus dem halben Pommern, zwischen der Peene und Oder, ab, wie auch die Schweden thun musten, und übergaben es mit allen darinn gelegenen Städten an Preußen, bis zum Friedensschluß. Der König von Preußen legte 2 Bataillons in Stettin zur Besatzung, wozu noch Holstein-Gottorp 2 andere Bataillons fügte, unter dem Grafen von Horn, die zwar bisher in Schwedischen Diensten, und in Stettin zur Besatzung gewesen, nun aber in Holsteinische Pflicht und Sold genommen worden. Preußen und Holstein verpflichteten sich, zu verhüten, daß Schweden nicht mehrere Truppen nach Pommern brächte, um damit die Alliirten zu bekriegen; und um diesen die Kosten zu vergüten, die sie auf die Belagerung gewandt, bezahlete Preußen und Holstein 400000 Rthlr. noch überdies an dieselben, in Erwartung, sie von Schweden beym Friedensschluß erstattet zu bekommen (**). Unmittelbar nach der Zeichnung dieser Sequestra-

Stettin wird belagert.

Sequestrations-Tractat zu Schwedt.

Stettin wird von Preußen und Holstein besetzt.

(*) Doch ist, nach Abeln, solches ohne Preußische Beyhülfe von Geschütz geschehen, weil Friedrich Wilhelm sich anders besonnen, und sich ganz neutral verhalten. Wohl aber warf der König, als er hernach mit dem Administrator zerfiel, ihm vor, daß er Stettin und Stralsund an König Augusten übergeben wollen. S. Lünig. a. O.

(**) Weitläuftiger ist diese Convention zu Schwedt beym Herrn Pauli a. O. zu finden.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Sequestrations-Convention ging König Friedrich Wilhelm nach Stettin, wo er schon am 7. October seine Bataillons, 1. von Marg. Heinrichs, und 1. von Marg. Albrechts Regiment einmarschiren ließ, nachdem vorher der General Meyerfeld mit den Schweden ausgezogen war, bis auf die 2 in Holsteinische Pflicht getretenen Bataillons des Grafen Horn. Preußischer Seits führten der General-Major Adrian Bernhard von Bork und der Oberste von Normann den Befehl in der Stadt. Da der König die 400000 Rthlr. an Rußland und Sachsen zu bezahlen sogleich anfing (*), so zogen dieser Höfe Völker ab nach Pohlen, und unser König war so zufrieden mit der Berichtigung dieser Sache, daß er die Russischen und Holsteinischen Minister, die dazu beygetragen, sehr ansehnlich beschenkte.

§. 9.

Unzufriedenheit darüber in Dänemark.

Allein es erregte dieses bey verschiedenen Mächten eine Eifersucht wider Preußen. Dänemark, das die Festung Tönningen noch immer enge einschloß, und die Holstein Gottorpischen Lande bedrückte, glaubte, daß nun Preußen diesem Hause, für welches sich der König sehr dringend einlegte, desto kräftiger beystehen würde, und suchte sich dagegen durch Verbindungen mit Chur-Braunschweig und Sachsen zu stärken. Und weil sich die Tractaten zur Aufrechthaltung des Travendalischen Vergleichs, die der Dänische Gesandte, der General Dewitz, zu Berlin anfing, gar bald zerschlugen, ließ der König Friedrich Wilhelm wirklich ein Lager bey Lenzen im November zusammenziehen, um auf alle Fälle bereit zu seyn (**).

und am Kayserlichen Hofe.

Auch dem Kaiserlichen Hofe war diese Sequestration nicht recht gelegen, weil sie ihm dem Entwurf, den er gemacht, den Nordischen Krieg durch den Congreß zu Braunschweig beyzulegen, zuwider zu seyn schien. Er war um deswillen desto eifriger, diesen zu Stande zu bringen, und ließ die kriegenden Mächte zu Ende des Novembers dazu feyerlich einladen.

Congreß zu Braunschweig.

Er sollte im Febr. 1714 eröfnet werden, und vom Kaiser kamen die Grafen von Schönborn und von Metsch, als Gesandten

(*) Holstein sollte zwar die Hälfte davon an Sachsen bezahlen, aber der König schoß sie vor, weil Holstein außer Stand gerieth, seinen Verbindungen deshalb nachzukommen, und König August auf die Bezahlung drang, oder Stettin ihm einzuräumen. Lünig in den Briefen, die unter dem Titul: Angenehmer Vorrath wohlstilisirter Schreiben von Kaisern, Königen, Fürsten rc. aus dem Jahr 1713 bis 1718 gesammlet sind.

(**) Im Theat. Europ. Tom. 20. wird die Preußische Macht, die bey Lenzen sich im Jahr 1713 versammlet, auf 52 Bataillons, jedes von 600 Mann, 31 Esquadrons schwere Cavallerie, jede von 160 Mann, und 24 Esquadrons Dragoner, jede von 110 Mann, berechnet, welches 38800 Mann betragen hätte. Es ist aber das Lager bey Lenzen nicht wirklich so stark gewesen; und ist nur so zu verstehen: daß die Regimenter, die da specificiret worden, und die damalige einheimische Macht des Königs ausmachten, größtentheils Befehl hatten, dahin aufzubrechen, welches aber unterblieb, als sich bald darauf die Umstände änderten. Rechnet man aber 6000 Mann, die noch am Rheinstrom standen, dazu, so hat man die ganze Preußische Armee von 44000 Mann, ohne die Garnison und Landmiliz von 1713.

ten dahin. Allein König Carl XII. vereitelte alle Bemühung des Kaisers, und wegerte sich, ohne Französische Vermittelung ihn zu beschicken, daher der Congreß im May schon ins Stecken gerieth. Carl XII. aber war mit dem Sequestrations-Vertrag am allerübelsten zufrieden, an welchem ihm nichts gefiel, als daß Preussen die Russen und Sachsen dadurch aus Pommern geschafft hatte (*). Daß aber die Preußen Stettin mitbesetzt hatten, und die vorgeschossenen Gelder wiederbezahlt werden sollten, nicht weniger, daß er sollte gehindert werden, von Pommern aus seine Feinde zu bekriegen, das war ihm höchst ungelegen. Als ihm daher König Friedrich Wilhelm unterm 9. und 14. Oct. das, was vorgegangen war, nach Demirtocca überschreiben ließ, gab er darauf keine bestimmte Erklärung in der Antwort von 19. Dec., sondern verschob dieselbe bis auf erhaltenen Bericht von seinem General-Gouverneur in Pommern, dem von Meyerfeld. Vielmehr verlangte er vom kaiserlichen Hofe dessen Beystand, Preußen dahin zu bringen, daß es ihm Stettin wiederräumete, ohne der Bezahlung der 400000 Rthlr. zu gedenken. Das veranlaßte den König Friedrich Wilhelm wieder, ihm unterm 3. und 23. März Erklärungen abzufordern, worauf aber unterm 10. May nicht besser geantwortet wurde.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Carl XII. widerspricht der Preußisch-Holsteinischen Sequestration.

Diese Hartnäckigkeit Carls XII., die unsern Friedrich Wilhelm in großer Ungewißheit erhielt, wessen er sich zu ihm zu versehen habe, war zugleich dem herzoglichen Hause Holstein-Gottorp höchst schädlich; denn sie hinderte unsern König, sich desselben wider Dänemark anders anzunehmen, als durch den Weg der Güte. Das Lager bey Lenzen ging wieder aus einander, und die Regimenter rückten in ihre Quartiere; Dänischer Seits aber setzte man die genaue Einschließung der Festung Tönningen so lange fort, bis sich dieselbe am 7. Febr. 1714 ergeben mußte. Und weil daselbst Schriften gefunden wurden, die zu beweisen schienen, daß sich Steenbock nicht ohne Bewilligung des Hofes zu Gottorp in Tönningen geworfen, so erklärte das Dänemark für einen Bruch der Partheylosigkeit, und brauchte ferner keine Mäßigung. Von nun an blieb Steenbock mit seinem Schwedischen Heer, mit dem er sich im vorigen Jahr ergeben müssen, in ewiger Gefangenschaft, und Schleswig wurde eingezogen, und mit der Zeit wieder mit der Dänischen Crone vereiniget. Ob nun gleich Preußen dem Hause Gottorp hier nicht beystehen konnte, ohne sich in Gefahr eines Krieges mit Dänemark und dessen Bundsgenossen zu setzen, so erfüllete der König doch heiligst die Verbindungen, die er in Absicht auf die Sequestration eingegangen war. Er ließ zwey wirklich Holsteinische Bataillons in Stettin einrücken, anstatt der 2 Schwedischen, die nur in Holsteinische Pflicht getreten, aber bey Carls XII. Zweydeutigkeit auch von zweydeutiger Treue

Friedrich Wilhelm kann sich Holsteins nicht annehmen.

Die Dänen erobern Tönningen.

und ganz Schleswig.

Preußen erfüllet den Sequestrations-Vergleich.

(*) Er wollte zu nichts weiter verbunden seyn, als was der durch den von Welling geschlossenen Tractat mit Holstein besage, wegerte sich aller Erstattung der vorgeschossenen Summen, und verwies Preußen deshalb allenfalls an Holstein.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Treue seyn mußten. Er bezahlte für Holstein die ganze Summe der 400000 Rthlr., und schoß selbst den Unterhalt für die beyden Besatzungs-Bataillons vor, da der Hof zu Gottorp von Dänemark außer Stand dazu gesetzt wurde. So wäre denn nun Pommern gewiß der Crone Schweden erhalten worden, die um diese Zeit immer unglüklicher ward, und durch den Sieg des Czaars Peter im Febr. 1714 bey Wasa über den General Ahrenfeld anfing, auch Finnland zu verlieren, wenn nur Carl XII. ein wenig friedfertiger gewesen wäre. Allein dieses Fürsten Denkungsart hatte ihren Einfluß zuerst in die Gesinnungen des Hauses Holstein (*). Dasselbe gerieth ohnehin in solche Umstände, daß ihm vor der Unmöglichkeit grauen mußte, seine Verpflichtungen gegen Preußen zu erfüllen. Es ließ sich das deutlich merken, und die alte Verbindung desselben mit Schweden, wo damals der minderjährige Herzog Carl Friedrich, als der Erbe und Nachfolger Carls XII. betrachtet wurde, erregte bey Preußen den nicht ungegründeten Argwohn, daß die Holsteinische Hälfte der Garnison zu Stettin, mit der bis zur Abgötterey Schwedischgesinneten Bürgerschaft daselbst, suchen möchte, sich allein Meister von der Stadt zu machen. Und die Folgen davon waren gar nicht zweifelhaft. Es war unleidlich, von einem so schwachen Hofe sich überlisten zu lassen. König Friedrich Wilhelm faßte also eine kurze Entschließung. Er ließ in aller Stille und unvermerkt, um seine zwey Bataillons zu verstärken, den 25. August 1714 noch 1500 Mann in Stettin einrücken. Und nun war der Preußische Befehlshaber, der General-Major von Bork, im Stande, auch wider den Willen der Holsteiner und der Bürger, sich der Festung für seinen König allein zu versichern; der auch Wolgast, Anklam, Demmin und Wollin besetzen ließ (**).

Rußischer Sieg in Finnland.

Carls XII schädlicher Einfluß in die Holsteinischen Rathschläge.

Preußische Besatzung zu Stettin wird verstärkt.

§. 10.

Carl XII. kommt aus der Türkey nach Stralsund.

Und nun kam Carl XII. endlich aus der Türkey in seine Lande zurück. Die Türken überzeugten ihn handgreiflich, wie ein unangenehmer Gast er ihnen in so langer Zeit geworden. Er fand zulezt rathsamer, weitern Verdrießlichkeiten, wovon er schon eine starke Probe zu Bender erfahren, auszuweichen. Zu Ende des Octobers nach dem alten Calender, oder im Anfang des Novembers neuen Stils, reisete er von Demirtocca ab, und ging unerkannt durch Ungarn über Wien und Cassel, auf einem weiten Umschweif, und doch so eilig nach Stralsund, daß er in 14 Tagen nach seinem Abgange von der Türkischen Gränze schon daselbst anlan-

(*) Der Baron Görz war wohl hauptsächlich Schuld daran, der um diese Zeit einen so schlechten Abschied von Berlin bekam, als wir schon angezeiget haben.

(**) Beym Lünig am angef. Ort ist König Friedrich Wilhelms Schreiben vom 11. Sept. befindlich, worinn er Carl XII., der damals noch in der Türkey war, diesen Vorgang und dessen Ursachen berichtet.

anlangete (*), und wenig Tage darauf am 13. oder 23. Nov. N. St. that er unserm Könige schon ganz kurz seine Ankunft zu wissen. Sein Gesandter zu Berlin, der von Friesendorf, der sein Schreiben überreichte, verlangte zugleich mündlich in seinem Namen die Zurückgabe von Stettin. König **Friedrich Wilhelm** sandte sogleich den General-Major von **Montargues** (**) nach Stralsund, Carl XII. zu seiner Wiederkunft Glück zu wünschen. Und dem mußte der General-Lieutenant, Graf Schlippenbach (†), als außerordentlicher Gesandter bald nachfolgen, um alles Mißverständniß wegen der Sequestration aus dem Wege zu räumen. König **Friedrich Wilhelm** verlangte nur zweyerley, nemlich die Erstattung der Summen, durch welche er die Feinde Schwedens zu dessen Bestem aus Pommern geschaffet, und die Sicherheit, daß Carl den Krieg nicht auf dem Deutschen Boden wieder anfinge, und Pommern zum Waffenplatz machte, so wollte er Stettin wieder räumen. Allein Carl wollte ohne solche Bedingungen, schlechterdings Stettin wieder haben, und alle Bemühung des Grafen von Schlippenbach, ihm billigere Gedanken beyzubringen, war vergeblich. Eben so vergeblich war die Bemühung des Landgrafen **Carl von Hessen-Cassel**, der sich in dieser Sache zur Mittlerschaft zwischen Schweden und Preußen erbot. Er kam in Person mit unserm Könige zu Oranienburg am 1. Febr. 1715 zusammen. Er wollte die 400000 Rthlr. für Schweden in gewissen Terminen bezahlen, und Stettin bis zum Frieden mit seinen Völkern besetzen; Preußen sollte keine Sachsen nach Pommern durchlassen, so sollte Carl auch nicht aus Pommern nach Sachsen einbrechen. Allein solche Vorschläge konnten auch um deswillen nicht statt finden, da die Feinde Schwedens nicht leiden wollten, daß in der Sequestration von Pommern, worüber sie mit Preußen geschlossen, eine Veränderung vorgenommen würde, und Carl

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Und fordert die Räumung von Stettin und Vorpommern.

Des Generals Schlippenbachs Gesandschaft an ihn ist vergeblich.

Landgraf Carls von Hessen Vermittelung desgleichen.

(*) Seine Abreise von Demirtocca ist in des von Fabrice schon angeführten Briefen das letzte Stück seiner Geschichte in der Türkey. Es hat aber Leute gegeben, welche gezweifelt, ob Carl XII. wirklich wiedergekommen, und ob derjenige, der in Stralsund sich so hartnäckig vertheidigt, auch der rechte gewesen, und das darum, weil der General Dücker ihn nicht gekannt, und gar nicht glauben wollen, daß er es sey.

(**) Er hieß Peter von Montargues, und war Chef vom Preußischen Ingenieur-Corps.

(†) Es war dies der General Carl Friedrich von Schlippenbach, Graf von Stöfden, Baron von Liukula, den schon König Friedrich I. oft an Carl XII. geschickt hatte, und der bey demselben sehr beliebt war. Er war vormals in Schwedischen Diensten gewesen; allein die große Reduction unter Carl XI. hatte ihn des Besitzes von Wollin beraubt, und ihn also genöthigt, in Brandenburgische Dienste zu treten, wo er in der Ukermark Güter erwarb, die seine Nachkommen noch besitzen, und von welchen Schönermark das vornehmste ist. Indessen hatte er als Friedrichs I. Gesandter bey Carl XII. in den Feldzügen in Pohlen sich bey diesem so beliebt gemacht, daß ihm auch Wollin wiedergegeben wurde. Da aber dieses mit unter der Sequestration stand, so hatte er deshalb keine Verbindlichkeit gegen die Crone Schweden. Er war überdem General-Lieutenant von der Preußischen Cavallerie und Gouverneur zu Colberg.

Gen. Carl Friedrich von Schlippenbach.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Carl dabey keine Sicherung geben wollte, den Krieg nicht wieder aus Pommern nach Pohlen, und so nach Sachsen zu spielen (*). Carl XII. veranlaßte zwar den Französischen Hof, gleichfalls seine Mittlerschaft anzubieten, dessen Gesandter zu Berlin, der Graf von Rothenburg (**), darüber zu unterhandeln anfing. Allein, wenn auch davon etwas fruchtbares zu hoffen stand, so verdarb er es doch mit Aufopferung seiner sonst gewöhnlichen Aufrichtigkeit an seine herrschende Leidenschaft, die Rachbegierde. Er verleitete erst den Herzog-Administrator von Holstein-Gottorp, der sich bey ihm zu Stralsund befand, sich schriftlich mit unserm Könige wegen Vermehrung seiner Besatzung zu Stettin zu überwerfen, und die Holsteinischen Völker in Schwedische Dienste zu überlassen, (worüber jedoch die Dänen dessen Bisthum Eutin oder Lübeck in Sequestration nahmen,) und dann ließ er selbst seine Truppen wider die Preußen, ohne vorhergegangene Kriegserklärung, Feindseligkeiten anfangen, als die Unterhandlungen schon den Anschein hatten, glücklich fortgehen zu wollen. Die Preußen wurden aus Anclam, Wollgast und der Insel Usedom vertrieben, bis auf die Penamünder Schanze. Damit gab also Carl XII. die Freundschaft mit unserm Könige gänzlich auf (†), ob er gleich nicht dafür angesehen seyn wollte, und die an diesen Orten aufgehobenen Preußen ohne Ranzion nach Hause gehen ließ. Der Sächsische General, Graf Jacob Heinrich von Flemming, der eben damals in Berlin war, nutzte den Augenblick, da die Nachricht davon anlangte, so geschwinde, daß er Friedrich Wilhelm alsbald bewog, mit Rußland, Großbrittannien (††), Dännemark und Sachsen wider Schweden in Verbindung

Auch die Französische Vermittelung.

Der Herz. Administrator von Holstein überwirft sich mit dem König v. Preußen.

Carl XII. fängt wider Preußen Feindseligkeiten an.

Gr. Flemming reizt K. Friedr. Wilhelm zum Kriege und zur Verbindung mit den Nordischen Alliirten.

(*) Man hatte ohnehin damals kein Vertrauen zu der genauen Parteylosigkeit des Casselschen Hofes, weil der Erbprinz Friedrich, unsers Königs gewesener Schwager, ein großer Kriegsheld, nachdem er schon 1705 seine Gemahlinn verloren, jetzt eben sich mit der Schwester Carls XII, der Prinzessinn Ulrica Eleonora, vermählte, und zum Generalissimus der ganzen Schwedischen Macht erklärt wurde.

Gr. Conr. Alexander v. Rothenburg.

(**) Er hieß Conrad Alexander, und war ein gebohrner Vasall des Hauses Brandenburg, aus dem Croßnischen, wo die Familie der von Rothenburg seit Jahrhunderten ansässig ist. Er war ein Onkel des zu unsern Zeiten so berühmten General-Lieutenants, Grafen von Rothenburg, der aus Französischen in Preußische Dienste gekommen war, und vor etwa 20 Jahren gestorben ist.

(†) Nach den Memoires de Brandenbourg gerieth die Empfindlichkeit König Friedrich Wilhelms hierüber in solche Bewegung, daß er ausrief: Ach! muß denn ein König, den ich so hochschätze, mich zwingen, sein Feind zu werden?

(††) In Großbrittannien war 1714 Churfürst Georg I. von Braunschweig-Lüneburg auf den durch den Tod der Königinn Anna erledigten Thron gekommen. Dieser Fürst hatte Bremen und Verden von den Dänen käuflich an sich gebracht, und Carl XII. forderte diese beyden Fürstenthümer eben sowohl zurück, als Stettin. Ueberdem ließ er zur See alle diejenigen Schiffe wegnehmen, welche nach Pohlen oder Rußland handelten, und damit that er besonders der Handlung der Engländer gewaltigen Abbruch. Weil er nun dafür keine Genugthuung leisten wollte, so schlug sich Georg I. auch zu seinen Feinden, da es schien, als wenn er derselben immer je mehr je lieber wünschte.

Verbindung zu treten. Inzwischen setzte Carl die auf Usedom angefangenen Feindseligkeiten fort, und sein General Dücker verlangte von dem Befehlshaber zu Stettin, dem von Bork, die Insul Wollin zu räumen, aber ehe der noch antworten konnte, besetzte er sie schon, wobey 8 Mann Preußen blieben. und da um deswillen die Preußen sich in der Penamünder Schanze besser befestigten, ließ Carl im April seine Flotte unter dem Admiral Henk 3000 Mann unter dem Dücker auf Usedom aussetzen, sie in der Schanze angreifen, und dieselbe erobern. Die Schwedischen bewafneten Fahrzeuge besetzten zugleich die Ausflüsse der Oder so stark, daß nach Stettin zu Wasser alle Zufuhre gesperret war. Und das alles sollte doch keine Feindseligkeit heißen, weil Carl alle dabey gemachte Gefangene frey abziehen ließ.

N. Chr. Geb. 1713 ‒ 1721. Usedom und Wollin von Schweden besetzt. Penamünde wird von Schweden erobert. Ausflüsse der Oder gesperrt.

§. 11.

So standen die Sachen zu Ende des Aprils 1715, da am 24. desselben die Regimenter, die in Berlin zur Besatzung waren, ausrückten, um mit andern, die schon auf dem Wege waren, in Pommern einzurücken. Am 26. April ließ der König dem Schwedischen Gesandten andeuten, sich von seiner Residenz zu entfernen, und am 27. mußte der General Bork die verdächtige Holsteinische Mitbesatzung zu Stettin entwafnen, deren Befehlshaber, der General Graf Horn, nach Küstrin als Kriegsgefangener geführt wurde. Zugleich wurde die Schwedische Regierung weggeschaft, und am 28. April der Krieg öffentlich wider Schweden erklärt. Und noch wollte Ludwig XIV., dieser schon an der Grube stehende Monarch, das Ungewitter beschwören. Unser König war schon zu Stettin, Anstalten zum Feldzuge zu machen, als ihm der Französische außerordentliche Gesandte, der Graf von Croissy, am 5. May in Gesellschaft des von Rothenburg dahin nachkam. Allein er konnte von Carls XII. Friedfertigkeit nichts erweislich machen, und alle Gespräche, die er mit den Ministern zu Stettin hielt, waren vergebens, da die auswärtigen Bundesgenossen unsers Königes die ihrigen dazu nicht bevollmächtiget hatten. Er reisete daher am 14. May schon nach Stralsund ab, von wo er an den Baron von Ilgen schrieb: Carl XII. habe Muth genug, allen seinen Feinden zu begegnen, und Stralsund nebst Rügen seyn schwer zu erobern. Er würde ein schlechter Staatsmann gewesen seyn, wenn er damit an einem Hofe, wo das Erschrecken vor Schweden seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht weiter Mode war, Carl XII. furchtbar machen wollen (*). Carl XII. glaubte zwar, daß Frankreich (dem er in seinem Glücke doch nie einigen Dienst leisten wollen) ihm zum Besten etwas gegen die Westphälischen Lande des Hauses Brandenburg unternehmen würde. Allein auf allen Fall war dafür schon gesorgt,

Die Preußischen Truppen rücken nach Pommern vor. Holsteiner zu Stettin werden entwafnet. K. Ludwig XIV. schickt den v. Croissy an K. Friedr. Wilhelm. Carl XII. hoft auf Französischen Beystand.

(*) Gleichwohl war es wenig Politik, so zu schreiben. Allein die Französischen Minister Ludwigs XIV. waren noch gar zu sehr an hohe Töne gewöhnt.

N. Chr. Geb. 1713-1721. Zustand des Hofes zu Versailles.

gesorgt, und überdem wußte man schon an allen Höfen, daß Ludwig XIV. in dem kaum geendigten Kriege sich so erschöpft hatte, daß er einen neuen anzufangen sich nicht so geschwinde entschließen würde, zumahl bey seinem hohen Alter und seiner sehr schwachen Gesundheit, die ihm einen nahen Tod verkündigten, der auch am 1. Sept. seinem Leben ein Ende machte, und seinen Thron mit einem fünfjährigen Kinde, dem 1774 verstorbenen Ludwig XV., besetzte. Man kannte auch schon die Denkungsart des Herzogs von Orleans, der in der Minderjährigkeit des jungen Königs Regent von Frankreich werden mußte, und nicht Ursache hatte, seinen Mündel in weit aussehende Händel mit den andern Europäischen Mächten zu verwickeln. Also waren Preußen und seine Bundesgenossen, was Frankreich betraf, sicher genug; und des Kaisers und des Reichs wegen hatten sie auch nichts zu befürchten. Die Stände begriffen gar wohl, daß ein König von Schweden, von Carls XII. Denkungsart, ihrer Ruhe gefährlich, und also ihrem Nutzen nichts zuträglicher sey, als daß derselbe außer Stand gesetzt würde, sie zu stören. Waren gleich unter ihnen Freunde Carls XII., wie jetzt besonders der Landgraf von Hessen-Cassel, Carl, so hatten sie doch große Bedenklichkeiten, sich in seine sehr mißlichen Umstände werkthätig einzulassen, und bey Preußen war der Hessische Prinz George in Diensten, zu einer gewissen Versicherung, daß sein Herr Vater sein Wohlwollen für Schweden nicht bis zur Entzweyung mit Häusern treiben würde, mit denen er erbverbrüdert war. Der Kaiser aber, den ohnehin die Verachtung verdroß, womit Carl XII. seinen Friedensbemühungen in Absicht auf den Congreß zu Braunschweig so deutlich begegnet war, fand in seinen Finanzen die äußerste Zerrüttung, und hundert andere eben so wichtige Ursachen, nichts zum Besten Schwedens zu thun. Ueberdem wurde kein Schritt von Preußen und König Georgen, als Churfürsten von Hannover, hierinn gethan, wovon sie ihm nicht Nachricht gegeben hätten.

Tod Ludwigs XIV. u. Regentschaft des Herzogs von Orleans.

Gesinnungen des Kaisers u. Reichs gegen Schweden.

Beschaffenheit der Verbindung zwischen Preußen und den Nordischen Alliirten.

Indessen verzog König Friedrich Wilhelm im Lager bey Stettin noch zwey Monathe, ehe er den Feldzug wirklich eröffnete. Es geschah das, theils Carl XII. noch Zeit zu geben, sich zu besinnen, und billigen Vergleichsmitteln Platz zu lassen, theils die Sachsen und Dänen zu erwarten, und die Verbindungen mit den Nordischen Alliirten ganz zu berichtigen. Es ist uns von diesen zwar keine Urkunde zu Gesichte gekommen, und Herr Pauli scheint auch keine gesehen zu haben; indessen läßt sich aus dem damaligen Zustande der Angelegenheiten und dem Erfolge leicht abnehmen, wie weit sich unser König wider Carl XII. eingelassen, nemlich bloß sich selbst und das Deutsche Vaterland vor Carls XII. Beunruhigung in Sicherheit zu setzen, und sein Recht in Pommern, besonders was Stettin betraf, zu behaupten, außer den Gränzen des Reichs aber nichts wider Schweden vorzunehmen. Daher mischte er sich nicht in die Unruhen, welche die Schwedische und Stanislaische Partey König Augusten in Pohlen erregte, und nahm hernach an den Einbrüchen der Russen und Dänen in Schweden selbst, jenseits der Ostsee, nicht

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Zwischen K. George von Großbrittannien und denselben.

nicht den geringsten Antheil. König George von Großbrittannien that auch weiter nichts wider Schweden, als daß er Bremen und Verden behauptete, und die Handlung seiner Reiche nach der Ostsee durch eine Flotte beschützte, wiewohl Carl XII. sich dadurch genug beleidigt, und hernach befugt zu seyn glaubte, 1717 an der Unterstützung des Englischen Kron-Prätendenten Theil zu nehmen, dessen sich die Krone Spanien bediente, Unruhen in Schottland zu erregen.

Ausbruch der Preußen und Sachsen nach Stralsund.

In Pommern geschah der Ausbruch der Preußen aus dem Lager vor Stettin am 28. Junii, nachdem 4000 Sachsen unter dem General Graf von Wackerbart zu ihnen gestoßen, und Nachricht eingelaufen war, daß die Dänen im Anzuge begriffen wären. König August war mehr Truppen nach Pommern aus Pohlen kommen zu lassen Willens, und der Czaar Peter hatte eben die Absicht. Ihr Haß gegen Carl XII. war zu solcher Höhe gestiegen, daß sie nichs mehr wünschten, als ihn und Schweden auf einmal vertilgen zu können. Allein unserem Könige konnte so ein übertriebener Haß eben nicht gefallen; so viel Heere wider Carls kleinen Haufen musten sich einander mehr hinderlich als beförderlich zum Siege seyn; und weder das Schwedische Pommern, noch die Chur-Brandenburgische Lande würden sie haben ertragen können. Daher konnte es ihm wohl nicht mißfallen, daß die Conföderirten in Pohlen, die Sachsen des Königs August dahin zurückzukommen, und die Russen ihnen beyzustehen nöthigten. Er erwartete sie auch nicht, sondern ging mit 20000 Mann eigener und 4000 Sächsischer Kriegsvölker am 8. Jul. über die Peene, bey Demmin, Löitz und Anclam, welche Oerter alsbald eingenommen wurden, und so kam das Heer am 12. Jul. vor Stralsund an, wo die Schweden sich in die neuen Verschanzungen warfen, in die sich auch die Schwedische Besatzung aus Gripswalde gezogen, und diesen Ort den Preußen überlassen hatte. Der König von Dänemark, der unterweges 6000 Mann, um Wismar einzuschließen, im Meklenburgischen zurückgelassen hatte, kam mit seinem übrigen Heer, etwa noch 16 bis 18000 Mann, am 17. Jul. auch vor Stralsund zu stehen, nachdem er die Rekenitz bey Dammgarten und Triebesees passiret. Und nun richtete ganz Europa die Augen hieher, in Erwartung der großen Begebenheiten, die erfolgen musten. Es sah da einen Carl XII. an der Spitze von 15000 Mann, wider den zwey andere Könige über 40000 Mann ins Feld geführet hatten. Aber jener ersetzte durch seinen unerschrockenen Heldenmuth, den noch kein Unglück, das ihn betroffen, zitternd gemacht, was seinen Soldaten an der Zahl fehlete, die doch auch bis zur Schwärmerey von seinem Geist beseelet wurden. Auf dieser Seite hatte allein der Haß den einen zum Krieger gemacht, aber des andern gemäßigter Unwille war der Gegenwehr eines Carls würdig. Friedrich Wilhelms Entwürfe und Unternehmungen, waren reiflich überlegt und richtig entschieden, und kein Befehlshaber und Soldat dienete ihm zu ihre Ausführung, der nicht den Krieg unter einem Eugen und Marlborough gelernet hätte. Besonders war der unter ihm den höchsten Befehl führende Fürst Leopold von

Sie gehen über die Peene,

und besetzen Gripswalde.

Dänen blosquiren Wismar, und stoßen zu den Preußen vor Stralsund.

Verhältnis der Macht Carls XII. gegen die Alliirte.

Anhalt

N. Chr. Geb. 1713-1721. F. Leopold von Anhalt-Dessau.

Anhalt-Dessau gleichsam die Seele der kriegerischen Handlungen des ganzen verbundenen Heers, eben so weise als lebhaft, eben so erfahren in der Belagerungskunst, als hitzig und glücklich in Schlachten (*). Man zweifelte hier nicht an dem Siege, aber auch nicht an der harten Arbeit, die es kosten würde.

§. 12.

Die Ausflüsse der Oder werden von der Schwedischen Sperrung gesäubert.

Die erste Arbeit war, das zur Belagerung der Festung Stralsund bestimmte Geschütz von Stettin zu Wasser ins Lager zu bringen. Sowohl die bewafneten Schiffe der Schweden, welche die Mündungen der Oder, und das frische Haf anfüllten, als die Schwedische Besatzung zu Wolgast und Penamünde, machten dies höchst schwer. Diese letzte Schwierigkeit räumten die Preußen aus dem Wege.

Wolgast erobert.

Graf Ernst Ladislav von Dänhof mußte Wolgast mit 2000 Mann angreifen, und eroberte sowohl die Stadt als das Schloß, aus welchem sich die Schweden auf ein Kriegesschiff im Hafen retteten. Sodann setzte der General-Lieutenant (**) George Abr. von Arnimb von Wollin nach Usedom über, durch die Swine.

Wollin und Usedom gleichfalls.

Die 2000 Mann Fußvolk und 800 Reuter, womit er es that, wurden unter ihm von dem General-Major Schwendy und dem in Sächsischen Diensten stehenden Prinzen Friedrich Ludewig von Würtenberg angeführt. Er fand Carl XII. selbst vor sich, der am 31. Jul. bey den Seinigen aus Stralsund herübergekommen war. Arnimb griff die Schweden am 15. August an, und warf sie über einen Haufen, guten Theils durch das Wohlverhalten seiner Dragoner, die zuerst ein Schwedisches Viereck von 400 Mann zerbrachen. Carl, der hierauf seine Hofnung, Usedom zu erhalten, gesetzt hatte, muste sich nach der Penamünder Schanze ziehen. Er ging wieder nach Stralsund, und überließ Usedom, und die Schanze ihrem Schicksal, und diese letzte fing Arnimb nun an zu belagern, wozu er am 2. August eine Verstärkung von 4 Bataillons zu Fuß, 400 Mann zu Pferde, und andere Kriegsbereitschaften erhielt.

Carl XII. wird vom General Arnimb auf Usedom geschlagen.

Arnimb belagert die Penamünder-Schanze.

Sollte aber das Preußische Geschütz von Stettin bis in die Peene abgehen, so muste diese sowohl als die Swine von Schwedischen Fahrzeugen gesäubert werden. Die Dänische Flotte war dazu bestimmt, und sollte auch die Schwedischen Caper aus der See, zwischen Rügen und Usedom, vertreiben. Der Admiral Rabe befehligte sie, und schickte ein Geschwader unter dem Viceadmiral Sehstedt aus der Kiögerbucht hieher, wo sich die Schwedische Admirale, Sparr, Lilje und Henk, ihm mit einer Flotte von 20 Kriegsschiffen, die mit 3000 Mann besetzt waren, entgegensetzten. Henk griff den

Viceadmiral Sehstädt wird bey Usedom von den Schweden eingeschlossen.

(*) Man sehe die Charactere in den Memoires de Brandenbourg. Tom. 3.

(**) Eben derselbe, der in den letzten Jahren des Spanischen Erbfolge-Krieges die Preußischen Hülfsvölker in Italien befehliget hatte, und also ein Krieger, mit dem selbst für Carl XII. eine Ehre zu fechten war. Arnimb gab auf Usedom selch einen Beweis davon, daß sein König ihn deswegen mit dem schwarzen Adler-Orden beehrte.

den Admiral Sehstädt an, und schloß ihn an den Küsten zwischen Usedom und Rügen ein, wo er von den Schweden aus Peenamünde sowohl, als von der Flotte, stark beschossen wurde. Er wäre verloren gewesen, wenn die Preußen sich nicht zu seinem Glück von Wolgast und Usedom Meister gemacht, und das Feuer aus Peenamünde auf sich gezogen hätten. Die große Dänische Flotte von 21 Kriegsschiffen unter den Admirals Rabe und Jüel kam ihm nun auch zu Hülfe. Es gedieh am 8. August zu einer Seeschlacht. Beyderseitige Admirals legten Ehre ein. Lilje und Henk blieben auf Schwedischer Seite, und auf Dänischer Jüel. Aber diese behielt den Sieg, und behauptete von der Zeit an die Uebermacht in der Ostsee gegen die Schweden. Nun lief Sehstädt mit seinem Geschwader auch in das frische Haf, vertrieb daraus und aus der Peene vollends die Schwedischen Caper, daß endlich alles Preußische Geschütz von Stettin nach der Peene abgehen konnte: und um diese ganz rein zu machen, ließ endlich Arnimb die Schanze, welche die Schweden hauptsächlich befestiget hatten, in der Nacht zwischen dem 21. und 22. August stürmen, und eroberte sie mit dem Degen in der Faust. Es blieben dabey 153 Preußen todt, ohne 453 Verwundete; von der Schwedischen Besatzung aber, die zwischen 3 bis 400 stark gewesen, wurden 130 niedergemacht. Es läßt sich daraus abnehmen, wie brav die Schweden sich gehalten.

Seeschlacht zwischen der Dänischen und Schwedischen Flotte.

Arnimb erobert die Peenamünde.

§. 13.

Sobald Arnimb die Peenamünder-Schanze besetzt hatte, stieß er mit seinem Haufen wieder zu dem Heer vor Stralsund, wo man an der Einschließungslinie fleißig arbeitete, und mit Carl XII. ein Cartel zur Auswechselung der Gefangenen schloß. Denn Carl that viele Ausfälle, wobey es zu beyden Seiten Todte und Gefangene die Menge gab. Aber das schwere Geschütz sollte nun aus der Peene durch die Ostsee vor Stralsund gebracht werden, und das war noch nicht leicht. Die Schweden waren noch Meister von der kleine Insel Rüden, der Peenemünde gegenüber, nnd konnten vom Blockhause an der Spitze derselben gegen das feste Land den Transport sehr beschwerlich machen. Zwischen Rüden und der großen Insel Rügen ist eine große Sandbank, um welcher herum nach Rügen zu, die Fahrt das Neue, und nordwerts das alte Tief heißt. Vor dem neuen Tief muste der Transport vorbey: aber da hatte sich neben dem Rüdischen Blockhause die Schwedische Flotte von 9 Schiffen gesetzt, und damit sie nicht von dem Dänischen Geschwader hinterrücks angegriffen würde, mitten im neuen Tief viel Schiffe versenkt, die gleich als Pallisaden die Durchfart hinderten. Allein ein entlaufener Bootsmann wies den Dänen die Fahrt zwischen den versenkten Schiffen im Tief; Sehstädt ließ die kleinen Schiffe vorangehen, die die schweren nach sich ziehen musten; er ließ die versenkten Schiffe herausziehen, und griff die Schwedische Flottille am 25. Sept. an, wovon 3 Schiffe auf die Sandbank gejagt wurden, die 6 übrigen aber sich nach Rügen mit der Flucht retten musten. Nun konnte denn

Stralsund eingeschlossen.

Cartel mit Schweden.

Sehstädt vertreibt die Schwedische Flotte von Rüden.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Das schwere Geschütz kömmt vor Stralsund an.

Güldenlöw versperrt den Zuschub aus Schweden nach Stralsund zur See.

Stellung der Alliirten vor Stralsund.

denn das Geschütz ungehindert zu Wasser und zu Lande in das Lager vor Stralsund kommen, welches am 7. und 13. Octob. geschah, um welche Zeit auch die große Dänische Flotte, die mit 8 Englischen Kriegsschiffen verstärkt (*) unter dem Grafen von Güldenlöw auf der Höhe von Jasmund auf Rügen anlangete, wiewohl man in Schweden daran nicht denken konnte, da man genug zu thun hatte, sich der Russen zu erwähren, und überdem die Flotte ruiniret war. Nun wurde die Belagerung von Stralsund förmlich angefangen, nachdem die Einschließungslinien völlig zu Stande gekommen. Die Dänen machten den linken Flügel des Belagerungs-Heers aus, und König Friedrich hatte sein Hauptquartier zu Lüderitz; das Mitteltreffen hatten die Preußen, bey welchen der König sein Hauptquartier zu Lüssow, der Fürst von Dessau aber zu Langenhagen nahm. Der rechte Flügel bestand theils aus Preußen, theils aus Sachsen, bey welchen der General Graf von Wackerbarth den Befehl führte, und sein Hauptquartier zu Lüdershagen nahm. Dieser General, der größte Ingenieur seiner Zeit, eröffnete den 19. October die Laufgräben, unter dem Beystande der Preußischen Generale, des Grafen Fink von Finkenstein und Freyherrn von Gersdorf, wozu ein Bataillon Sachsen und 3 Bataillons Preußen, nebst 3500 Arbeitern und Faschinenträgern täglich gebraucht wurden. Carl XII. unterließ dagegen nichts, alles dieses vergeblich zu machen, und that verschiedene Ausfälle, worunter der am 23. Oct. besonders hitzig war. Man fand aber, daß gegen die Stadt wenig auszurichten, so lange noch die Insel Rügen von Schweden besetzt sey. Man beschloß also, dieselben von da zu vertreiben, und machte alle Anstalten dazu, die Carl XII. nicht sobald merkte, als er alle seine Aufmerksamkeit auf Rügen richtete. Am 28. Oct. waren schon die Dänischen, und am 30. die Preußischen und Sächsischen Völker, die zur Landung auf Rügen gebraucht werden sollten, aus dem Lager nach Greifswalde abgegangen, wohin sich König Friedrich Wilhelm erhob. Ehe aber der Uebergang geschah, wurde die Schwedische Verschanzung vor dem Franken-Thor der Stadt Stralsund erobert, und es fehlte nicht viel, so wäre die Stadt selbst überrumpelt worden. Den Anschlag machte der Preußische Oberst-Lieutenant und General-Adjutant, Maximilian von Köppen, der in der Jugend zu Stralsund in der Schule studirt, und mit andern jungen Leuten in der Bucht bey der Verschanzung oft gebadet hatte, und sich besann, daß dadurch gar füglich gewadet werden konnte. Es standen in der Verschanzung 3 Schwedische Regimenter, Horn, Trautvetter und Mellin, vor dem Franken-Thor, das um ihrentwillen stets offen gelassen wurde. Köppen entdeckte dem Graf von Wackerbarth seinen Anschlag, der es veranstaltete, daß die Dänen unter dem General von Rholten auf

Carl XII. thut Ausfälle.

Anstalten Rügen zu erobern.

Schwedische Verschanzung vor Stralsund wird erobert.

Maximilian von Köppen.

(*) König George von Großbrittannien hatte Carl XII. den Krieg als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg förmlich angekündiget, ließ auch etliche tausend Mann seiner Truppen zu den Dänen stoßen, die Wismar einschlossen.

auf jener Seite am Kniper-Thor, einen falschen Angriff thun mußten (*). Den Hauptangriff aber mußte der Sächsische General-Lieutenant **Seckendorf** mit 6000 Mann zu Fuß, die unter ihm die General-Majors, Graf **von Kosel** und Baron **von Löben**, und 1500 Mann zu Roß unter dem Preußischen General-Lieutenant **Pannewitz**, nebst den General-Majors **Eckstädt** und **Bredow**, auf die Verschanzung selbst thun. **Köppen** aber bekam einen Haufen Freywilliger, mit welchen er durch das Wasser setzen sollte. In der Nacht vom 4. bis zum 5. November wurde die Sache ausgeführt. Während der Zeit, daß **Seckendorf** die Verschanzung mit dem größten Ernst angriff, und die Schweden sich ihm widersetzten, ging **Köppen** mit seinen Freywilligen durch das Wasser, und wäre durch das Thor in die Stadt gedrungen, wenn nicht eben, als er anlangte, die Zugbrücke wäre aufgezogen worden. Er konnte also nichts mehr thun, als den Schweden in den Rücken fallen, die fast alle niedergehauen oder gefangen genommen wurden, ohne 100 Mann, welche sich auf die kleine Insel Dänholm retteten. Nebst dem Lager dieser 3 Regimenter fielen den Siegern noch 25 Stück Geschütz in die Hände. **Seckendorf** selbst überbrachte am 5. Nov. diese glückliche Nachricht dem Könige **Friedrich Wilhelm**, der sofort den **von Köppen** zum Obersten von der Infanterie erklärte.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

§. 14.

Landung der Preußen und Dänen auf Rügen.

Fürst Leop. von Anhalt-Dessau.

Nun folgte die Landung und Eroberung der Insul Rügen. **Carl XII.** hatte sie sehr stark besetzt und mit vielen Schanzen verwahrt. Es schien also das Werk schwer zu seyn; allein es mußte gewagt werden. Dem Fürsten **Leopold von Anhalt-Dessau** wurde der Befehl dabey aufgetragen. Auf 300 Fahrzeugen wurden die 35 Schwadronen und 24 Bataillons, die dazu gebraucht werden sollten, zu **Ludwigsburg** eingeschifft. Am 10. Nov. gieng der Fürst selbst zu Schiffe; ja auch die beyden Könige setzten sich am 11. jeder auf eine Galeere, um der Landung beyzuwohnen. Von den Admirals Sehstädt, Rosenpalm und Goude wurde die Flotte geführt. Man stach noch am 11. in die See; aber der Wind war so beschaffen, daß man erst am 12. vor **Palmenort** anlangen konnte, wo vor 3 Jahren die Dänen und Sachsen gelandet hatten. Die Aufmerksamkeit der Schweden wurde also dahin gezogen, die denn nicht ermangelten, daselbst und zu Süderört neue Batterien aufzuwerfen, um davon auf die Flottille schießen zu können. Allein Wind und Wetter ließen nicht zu, daselbst an dem Tage zu landen. Es geschah erst am 15. Nov. bey dem Dorfe Stresow. Der Fürst Leopold

(*) Das ist auch fast alles, was die Dänen zur Belagerung thaten. Der Angriff an ihrer Seite wollte nie fort, und blieb zuletzt gar liegen. In den Memoires de Brandenbourg wird ihren Generals kein sonderliches Lob gegeben. Sie dienten fast zu nichts, als daß sie auf ihrer Seite die Schweden eingesperrt hielten. Doch hatte sich der General Sponeck auf Rügen gut gehalten.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

pold von Dessau war, nebst den Generals, Wilke von den Sachsen, Dänhoff, Prinz Georg von Hessen und Boiset von den Preußen, und Sponeck von den Dänen, und ihren unterhabenden Brigaden Grenadiers, der erste im Aussteigen, welches um 4 Uhr Nachmittags geschah, denen der General Bork und alle übrige Völker so geschwinde folgten, daß um 6 Uhr die ganze Infanterie am Lande war, sich in Schlachtordnung stellte, und sich in der Geschwindigkeit verschanzte, womit man um Mitternacht fertig war, da auch die Reuterey bey aufgegangenem Mondenlicht ankam.

Carl XII. versucht vergeblich, sie wieder abzuschlagen.

König Carl XII. säumte sich nicht, sobald er die Landung seiner Feinde erfahren, sie wo möglich wieder zum Abzuge zu zwingen. Um 4 Uhr früh am 16. Nov. kam er mit 20 Schwadronen, 1000 Mann zu Fuß und 8 Feldstücken heran, sie anzugreifen. Er that es auf die Dänischen Völker etlichemal mit der größten Hitze (*). Allein der Fürst ließ in seinen linken Flügel von der Reuterey des disseitigen rechten Flügels, unter den Generalen Dewitz, Dörflinger und Wutenow, dergestalt einhauen, daß er sich zurückziehen, und den unsrigen das Schlachtfeld lassen muste.

Verlust an beiden Seiten.

Bey anbrechendem Tage fand man 400 todte Schweden ohne die Pferde nebst den Canonen auf der Wahlstatt. Carl XII. selbst hatte dabey das Pferd unter sich verloren, das durch den Hals geschossen war; von seinen Officieren waren die Generals von Bassewitz und Grothusen, und die Obersten Willwart und Torstenson unter den Todten. 200 Blessirte, und überdem der Oberst Cascul, wurden gefangen genommen. Außerdem war Carl XII. selbst, der General Daldorf, und der Oberst Cronstädt verwundet nach Stralsund geflüchtet (**). Von unserer Seite blieben die Obersten Graf Truchses von Waldburg und Molke, nebst dem Major Manteuffel, und 35 Dragoner und Musquetiers; Verwundete waren der Prinz von Hessen, der Brigadier Sponeck, nebst 8 andern Officieren, und 37 Gemeinen. Nach so glücklichem Treffen kamen die beyden Könige von Preußen und Dänemark desselbigen Tages auch ans Land, wo vollends alles, was zur Behauptung der Insel erforderlich war, ausgeschiffet wurde.

Die Fehrschanze wird erobert, und die Schweden von ganz Rügen vertrieben.

Am 17. Novbr. ging man auf die alte Fehr-Schanze los, die der General Hackeborn mit dem Vorderzug von 800 Reuter aufforderte. Es lag darinn der General-Lieutenant Marschall, der, nachdem der Fürst mit dem übrigen Völkern auch davor anlangte, sich, nebst den General-Majoren Mellin, Strömfeld und Wolfroth, 3 Obersten, 3 Oberst-Lieutenants, 7 Majors, 48 Capitains, 72 Lieutenants, und 736 Unterofficiers und Gemeinen zu Kriegsgefangenen ergeben mußte. Ohnehin waren in 3 Tagen

(*) Nach den Memoires de Brandenbourg ging er zu Fuß, mit dem Degen in der Hand, an der Spitze seiner Infanterie, riß mit eigenen Händen die spanischen Reuter weg, und wurde dabey verwundet, sein General Düring aber getödtet.

(**) Carl XII. mattete sich auf Rügen, da er keine Nacht geschlafen, so ab, daß er bey seiner Ankunft zu Stralsund einmal über das andere in Ohnmacht fiel. Aber sein Zorn machte, daß er sich immer wieder erholte, und immer wieder zu Pferde stieg.

Tagen von den 7000 Mann, die Carl insgesammt auf Rügen gehabt, auf 1500 zu den Alliirten übergegangen, daß er also nicht viel über 2000 Mann nach Stralsund zurückbekam (*). Von diesen Ueberläufern und Gefangenen ließ König Friedrich Wilhelm ein neues Regiment für den zweyten Prinzen des Fürsten von Dessau, Leopold Maximilian, errichten, das hernach, wie auch jetzt, zu Stendal und Gardelegen in der Altemark sein Standquartier gehabt. So war nun Rügen in der Bundsgenossen Gewalt, wo der General Dewitz mit 4 Bataillons Dänen und 12 Schwadronen Preußen zur Besatzung gelassen wurde, als die Könige und der Fürst mit den übrigen Völkern ins Lager vor Stralsund zurückkehreten. Es fiel nun auch Rüden den Verbundenen in die Hände. 4 bis 500 Schweden, die so lange sich noch auf dieser kleinen Insel erhalten, entgingen der Gefangenschaft, da sie sich auf die 3 Fregatten, die nach obigem der Admiral Sehstädt auf dasige Sandbank gejagt hatte, am 23. Nov. setzten, und nach Ystädt in Schonen entflohen. Die Dänen nahmen am 24. Besitz von Rüden, wo sie noch 21 Canonen fanden. Es hätte aber nicht viel gefehlt, so wären sie mit dem dasigen Blockhause in die Luft geflogen; denn man fand eine mit Pulver angefüllte Mine darinn, und die Lunte, die sie anzünden sollte, bis auf einen Zoll breit schon ausgebrannt. Es war also um einen Augenblick zu thun, so wäre ihnen das Unglück wiederfahren(**). Nun war Carl XII. bloß noch von der Ringmauer und den Befestigungs-Werken der Stadt bedeckt, und es konnte nichts als der herannahende Winter Hofnung geben, daß die Eroberung nicht geschehen würde. Allein er sah seine Belagerer entschlossen, sich an Fortsetzung der Belagerung keinen Winter hindern zu lassen. Der Französische Gesandte bey ihm versuchte zwar, durch Friedensvorschläge die beyden Könige zur Aufhebung derselben zu veranlassen: allein als er dazu herauskam, wurde ihm angedeutet, daß man ihn nicht wieder hineinlassen würde. Denn man merkte seine Absichten, mehr einen Kundschafter, als einen Friedensboten abzugeben, und Carl XII. Nachricht zu ertheilen, wornach er seine Maßregeln nehmen könnte. Er muste also nach Hamburg gehen. Die Verbundenen setzten dann die Belagerung hartnäckig fort, und noch hartnäckiger wehrete sich Carl XII. Doch wurde am 5. Dec. der bedeckte Weg vor dem Hornwerk mit Sturm von ihnen erstiegen, und die Ausfälle am 6. und 7, sie wieder zu verjagen, waren umsonst.

Rüden von den Dänen besetzt.

Fortgang der Belagerung von Stralsund.

Wird durch die List des Französischen Gesandten nicht gehemmet.

Eroberung der Außenwerke.

(*) Man sagt, daß die gefangenen Generals und Officiere gar wohl hätten den Preußen entgehen können; allein sie wären der übertriebenen Härte Carls, mit welcher er sie Tag und Nacht zu so vergeblicher Gegenwehr gezwungen, ganz müde gewesen, und hätten sich also recht mit Vorsatz gefangen nehmen lassen.

(**) Man erzählt, daß der Schwedische Befehlshaber im Blockhause einen Zettel hinterlassen, den die Dänen gefunden, und darauf die Prophezeihung gelesen: "daß sie mitten im Hafen, in den sie eingelaufen, Sturm und Ungewitter zu erwarten hätten." Und das hätte die Dänischen Officiere aufmerksam gemacht, sich nach der Gefahr umzusehen.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

umsonst. Das Hornwerk wurde darauf nebst der Kupfermühl-Schanze und andern Außenwerken heftig beschossen, wobey aber am 9. Dec. der General-Major von der Artillerie, Hans Gabriel von Kühlen, blieb. Am 10 Dec. mußten die Schweden die Kupfermühl-Schanze und andere Außenwerke verlassen, und am 17. ging auch das Horn- und Zangenwerk mit Sturm über, wobey die Preußen zwar 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 1 Fähnrich und 13 Mann Todten, und nebst den Oberst-Lieutenants, Bork und Sucrow, 13 andere Officiers, und 221 Unterofficiers und Gemeinen an Verwundeten bekamen, aber die Schweden, die ihr König selbst Anfangs befehligte, ohne eine Menge Todten, noch 200 Gefangene und 20 Canonen an die Sieger überlassen musten. Noch denselben Tag und den folgenden versuchte Carl XII., die Preußen und Dänen wieder aus diesem Posten zu vertreiben; aber alle angewandte Heftigkeit, womit es geschah, war vergebens.

§. 15.

Stralsund liegt in letzten Zügen.

Carl XII. wegert sich hartnäckig, es zu verlassen.

Nun sah jedermann, daß Stralsund nicht länger konnte vertheidiget werden; bloß Carl XII. wollte es nicht erkennen, ungeachtet nur noch der Hauptwall übrig war, und schlechterdings kein Entsatz aus Schweden kommen konnte. Er wollte sich lieber in den Trümmern der Stadt verschütten lassen, als dieselbe an seinen Feind übergeben. Der Rath, die Bürgerschaft, die Geistlichkeit, selbst seine Generals fleheten, beschworen ihn, doch nicht unnützerweise sich selbst und so viel Blut aufzuopfern, und die Stadt in Steinhaufen verwandeln zu lassen. Es war das erst ganz vergebens, bis er zuletzt, da die Stadt indessen beständig beschossen, und mit Bomben zertrümmert wurde, merkte, das es die Belagerer dabey nicht lassen würden, sondern Anstalten zu einem allgemeinen Sturm machten. Und noch konnte er kaum durch die Vorstellung, wie leicht er dabey in die Gefangenschaft gerathen könnte, bewogen werden, daß er am 19. Dec. sich aus der Stadt wegbegab. Das Fahrzeug, in welches er sich setzte, war nur sehr klein, und muste bis zu der Fregatte, mit welcher er nach Schweden hinüber wollte, eine Viertelmeile und weiter durchgeeiset werden; denn der ganze Canal zwischen der Stadt und Rügen war hart zugefroren. Mit grosser Mühe kam er am 20. Dec. aus dem Canal, und langte endlich geschwinde genug zu Pstädt in Schonen, nach 16 jähriger Abwesenheit ohne Glück und ohne Waffen in seinem betrübten Vaterlande wieder an (*).

Begiebt sich doch hinweg und nach Schweden.

Carl

(*) Es hätte nicht viel gefehlt, so hätte ihn ein Dänisches Kriegesschiff auf der Fahrt nach Schonen weggecapert, wenigstens machte es Jagd auf seine Fregatte. Viel Preußen, die dieser Belagerung beygewohnet, haben gesagt, daß die beyden Könige von Preußen und Dänemark sich seinetwegen bald entzweyet hätten. Dieser habe darauf bestanden, daß sein Abzug aus Stralsund schlechterdings verhindert werden müßte, damit er gefangen würde. Jener aber habe das durchaus nicht gewollt, und vielmehr seine Flucht den Schwedischen Generalen rathen, und durch die Seinigen befördern lassen. Einige setzten hinzu, der König von Dänemark sey so übel damit zufrieden gewesen, daß er auch sein Geschütz auf die Fregatte, mit welcher Carl XII. weggehen wollen, gerichtet, um sie in Grund

N. Chr. Geb. 1713 – 1721.

General Dücker fängt an zu unterhandeln.

Carl war kaum in die Fregatte gestiegen, als der General Dücker, den er zum Befehlshaber in der Stadt zurückgelassen, und ihm befohlen hatte, sie so lange als möglich zu vertheidigen, schon einen Trompeter an die beyden Könige von Preussen und Dänemark schickte, und bat, etliche Generals an das Triebeseer Thor zu schicken, mit denen er Sprache halten könnte. Es wurden also am 20. Dec. der Preußische General-Major von Bork, der Sächsische Prinz Friedrich Ludwig von Würtenberg, und der Dänische von Meyer dahin geschickt. Die Schwedischen Generals thaten damals Friedensvorschläge, worauf sich aber die disseitigen nicht einlassen wollten, sondern sagten, es müsse hier bloß von der Uebergabe die Rede seyn. Dücker wuste das wohl, aber wie er sich scheuete, da sein König noch so nahe an der Stadt im Canal mit dem Eise zu thun hatte, gleichsam vor seinen Augen die Stadt zu übergeben, so wollte er sich doch eine Art eines Waffenstillstandes verschaffen, damit der Sturm nicht vor sich gehen möchte, in welchem die Stadt auch vor seines Herrn Augen erobert werden könnte (*). Disseits verstand ihn besonders der König von Preussen vollkommen wohl, und litt noch am 21. Dec., daß Dücker bloß an den von Bork um Pässe schrieb, für Schwedische Officiere, die ins Lager kommen, und Vorschläge thun sollten, die jedoch noch nicht annehmlich waren. Aber am 22. Dec., als nun Carls Fregatte seiner Meynung nach weit genug weg war, ließ Dücker ohne Bedenken die Chamade schlagen (**). Darauf wurde am 23. Dec. die Capitulation der Uebergabe wegen geschlossen, und am 24., gerade am heiligen Christabend, den Siegern ein Thor eingeräumet. Am 2. Weihnachtstag aber, den 26. Dec., zog die Schwedische Besatzung aus der Stadt und dem Dänholm mit allen Ehrenzeichen ab. Nach der Capitulation behielten die National-Schweden und darunter der General-Lieutenant Stackelberg und 2 General-Majors ihre Freiheit, und wurden den Winter über in Preußischen Landen einquartiret, doch daß sie von Schweden Sold und Verpflegung erhielten, bis sie auf das Frühjahr nach Hause geholet würden. Die Deutschen Officiers und Soldaten aber, die der Crone Schweden in Stralsund gedienet, musten bey dem Stillischen Regiment das Gewehr strecken, und sich zu Kriegsgefangenen ergeben, doch

Thut Vorschläge zur Capitulation.

Schließet dieselbe, und übergiebt die Stadt.

Grund zu schießen. Allein Friedrich Wilhelm habe etliche seiner Bataillons vor die Mündungen des Dänischen Geschützes postirt, und es darauf ankommen lassen, ob König Friedrich so weit gehen würde, um seiner Rachgier gegen Carl XII. ein Genüge zu thun, auch seiner Bundesgenossen nicht zu schonen. Dadurch sey er gerettet worden.

(*) Carl soll aber doch in der Fregatte entsetzlich zornig auf den Dücker gewesen seyn, da er keinen Donner des Geschützes mehr hören können, und also sich nach der Wahrheit vorgestellet, daß er zu capituliren angefangen haben müsse.

(**) Auch die soll König Carl noch in der See gehört, und sich darüber sehr ungebärdig bewiesen haben. Und das ist glaublich genug, da er am ersten Tage wohl kaum durch die Tiefen und jenseit Rügen bey damaliger strengen Jahrszeit seyn konnte, obgleich Faßmann sagt, daß er am 21. Dec. schon Ystädt erreicht.

N. Chr. Geb. 1713 = 1721.

Die von Dänen besetzt wird.

doch so, daß die Officiers ihr Gepäcke und ihre Degen behielten (*). Im übrigen wurde die Stadt, nebst der Insel Rügen und dem ganzen Schwedischen Vorpommern jenseit der Peene vom Könige Friedrich Wilhelm dem Könige von Dänemark zur Besitzung bis zum künftigen Frieden überlassen, und die Preußen nebst den Sachsen gingen in die Winter- und alten Standquartiere nach Hause.

Wismar vertheidigt sich noch.

Wismar allein war nun noch den Schweden auf dem Deutschen Boden zuständig, wiewohl zu Lande und Wasser von Dänischen, Preußischen (**) und Hannöverschen Truppen eingeschlossen. Um es zur Uebergabe zu bringen, nahmen die beyden Könige, ehe sie zu Stralsund von einander schieden, noch die gehörige Abrede, und das Einschließungs-Heer davor wurde noch mit einigen Preußischen Regimentern verstärkt, während daß unser König am 2. Jan. 1776 siegreich wieder zu Berlin anlangte. Der Schwedische General Schulz, der in Wismar den Befehl führete, hielt sich, ungeachtet der Mangel an aller Nothdurft daselbst von Tage zu Tage überhand nahm, kein Entsatz aus Schweden zu hoffen war, die Einschließungs-Völker noch mit etlichen Russischen Völkern verstärkt, und der Stadt die Gemeinschaft mit dem Fort Wallfisch in der See vor dem Hafen abgeschnitten worden, gleichwohl noch tapfer (†) bis zum 19. April 1716, da er capitulirte, mit etwa 1000 Mann National-Schweden den freyen Abzug nach Schweden erhielt, die Deutschen von der Garnison aber als Kriegsgefangene hinterließ. Die Stadt wurde von 2 Bataillons Preußen, eben so viel Dänen, und einer gleichen Anzahl Hannöverscher Völker besetzt (††). Die verbundenen Höfe hatten sich aber vorher schon verglichen, daß die Befestigung der Stadt sowohl, als das Fort Wallfisch, nach geschehener Eroberung geschleift werden sollte. Das geschah endlich im Jahr 1717, obgleich Dänemark, das allhier die Civilregierung, wie in Vorpommern, in Besitz nahm, es gerne unterlassen, und die Preußen ausgeschaft hätte,

Wird endlich übergeben, und von Preußen, Dänen und Hannoveranern besetzt.

Die Festungswerke und das Fort Wallfisch geschleift.

(*) Die sämmtlichen Bedingungen der Capitulation sind weitläuftiger beym Pauli Tom. 8. pag. 100. zu finden. Es war unter diesen Gefangenen auch der Major Christoph Ludwig von Kalkstein, ein gebohrner Preuße, der als Major bey einem Regiment Hessen gestanden, das in Schwedische Dienste überlassen worden. Seine Gaben waren schon so bekannt, daß König Friedrich Wilhelm ihn bald in seine Dienste nahm, und zum Unterhofmeister seines Cronprinzen Friedrich, und zugleich zum Oberst-Lieutenant machte. Er ist als General-Feld-Marschall erst 1757 gestorben.

(**) Die der General-Major von Alben commandirte.

(†) Da es unter andern an Geld gebrach, den Soldaten ihre Löhnung zu geben, so ließ er messingene Münzen schlagen, deren eine Seite er mit den Buchstaben N. W bezeichnete, (Necessitas Wismariensis), und versicherte, daß sie würden von der Crone wieder eingewechselt werden.

(††) Die Russen wollten auch Antheil an der Besatzung haben; allein das hielten sonderlich Dänemark und Hannover nicht für gut, und Preußen konnte auch nicht darein willigen, daß die Russen auf Deutschem Boden festen Fuß bekämen. Dies aber war der erste Grund des Mißvergnügens beym Czaar Peter über die Könige von Dänemark und England, das bald hierauf ausbrach.

hätte, die jedoch eher nicht, als bis dieser Punct erfüllet worden, abzogen. Die Arbeit der Schleifung dirigirten von Preußischer Seite der Oberst-Lieutenant von Hammerstein, und der Ingenieur-Major Beauvryer. Seit der Zeit ist denn Wismar bis auf diese Stunde ohne den geringsten Wall und Graben, bloß mit der alten Stadtmauer umgeben. Und das ist auch das allerletzte, was Preußischer Seits im Nordischen Kriege wider Schweden geschehen, außer daß Friedrich Wilhelm im May nöthig fand, die in Pommern einquartirten Schweden von der Besatzung zu Stralsund entwafnen zu lassen, weil man in Schweden nicht an die Erfüllung der Capitulation dachte, und weder Geld zu ihrer Verpflegung, noch Schiffe zu ihrer Abholung schickte. Sie wurden demnach auch für Kriegsgefangene angenommen, und wenige von ihnen haben ihr Vaterland wiedergesehen.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Die National-Schwedische Besatzung von Stralsund wird entwafnet, u. zu Kriegesgefangenen gemacht.

§. 16.

König Friedrich Wilhelm verlangte keinesweges den gänzlichen Umsturz Carls XII., sondern begnügte sich, ihn außer Stand gesetzt zu haben, die Ruhe Deutschlands ferner zu stören. Er nahm also keinen Antheil an den Unternehmungen des Czaar Peters und des Königs von Dänemark, ein Heer nach Schweden überzusetzen, und Carln in Schonen selbst anzugreifen. Es kam dazu in diesem Jahr ein starkes Heer Russen im Meklenburgischen an (*), das von da nach Seeland übersetzte, mit dem Dänischen Heer vereinigt nach Schonen übergehen, und durch Englische und Holländische Flotten dabey unterstützt werden sollte. Der Czaar selbst kam mit nach Copenhagen. Allein Dänemark, das mehr nicht durch Rußische Unterstützung zu erhalten suchte, als Carln aus Norwegen, wo er mit seiner ganzen in Schweden aufzubringenden Macht eingebrochen war, von da zurück in sein Reich zu ziehen, wie auch geschah, fassete einen Argwohn gegen den Czaar, als suche er sich zum Meister vom Sunde zu machen. Ohnehin hatte der Czaar allerley Anschläge sich zu vergrössern, wovon die gefährlichsten Folgen zu befürchten standen. Er hatte beym Kaiser angesucht, unter die Fürsten des Reichs aufgenommen zu werden, wofür er Liefland von demselben zur Lehn nehmen wollte. Er hatte bey der Uebergabe von Wismar verlangt, Antheil an dasiger Besatzung zu haben: und da er jetzt in Dänemark die schöne Lage von Copenhagen und Cronenburg sah und bewunderte, so erinnerte man sich der Art, wie er vormals von Carl XII. Narva verlangt, und bey Verweigerung desselben den Krieg angefangen, ohne eine andere Ursache zu haben. Er schien immer noch in dem Stück sich selbst ähnlich, und im Stande zu seyn, dergleichen wegen Cronenburg zu verlangen. Solche Ueberlegungen machten dem König Friedrich seinen Freund, den Czaar, zur Last, und die Gegenwart der Russen fürchterlicher, als Carl

K. Friedrich Wilhelm nimmt nicht weiter Antheil am Kriege mit Schweden.

Russen kommen in Meklenburg an, und gehn nach Seeland über.

Mißtrauen zwischen dem Czaar Peter und König Friedrich IV. v. Dänemark.

(*) Die Russen, die in den letzten Wochen mit vor Wismar standen, waren ein Vortrupp davon.

N. Chr. Geb. 1713-1721. Imgleichen zwischen Kön. Georgen und dem Czaar.

Carl XII. selbst, und König Georg von Großbrittanien trauete ihm auch nichts gutes zu, zumal da der Czaar den Uebergang nach Schonen, da er mit seinem ganzen Heer in Seeland war, bis ins folgende Jahr zu verschieben verlangte, oder nur 8000 Mann dazu hergeben wollte. König Friedrich, der schon große Summen darauf verwendet hatte, ärgerte sich darüber gewaltig, und seine Furcht verdoppelte sich. Er bestand also von seiner Seite wieder darauf, daß Peter seine Völker aus Seeland abführen muste, wie auch geschah. Und so kamen die Russen ins Meklenburgische über Travemünde und Warnemünde zurück (*). Es geriethen nach dieser Zurückkunft die Nordischen Sachen in einen so kritischen Zustand, daß König Friedrich Wilhelm, dieser wahrhaftige gemeinschaftliche Freund aller nun gegen einander mißtrauischen Bundsgenossen, um desto mehr nöthig fand, sich nichts weiter angelegen seyn zu lassen, als sich in dem erworbenen Vor-Pommern zu erhalten, den Krieg aber gänzlich von Deutschland zu entfernen.

Russen kommen aus Seeland nach Meklenburg zurück.

Czaar Peter fängt an mit Schweden zu unterhandeln.

Es war dies um desto nothwendiger, da der Czaar Peter 1717 wirklich aus Verdruß über Dänemark, England und den König August in Pohlen, anfing, den Krieg sehr schläfrig zu führen, und sogar mit Schweden in Unterhandlungen zu treten. Carl XII., der sonderlich wider den König George von England sehr zur Rache aufgebracht war, weil er von ihm glaubte, daß er sich als Churfürst von Braunschweig ganz ohne Ursache in den Krieg gemischt hätte, bloß in der Absicht, um Bremen und Verden an sich zu bringen, hatte sich mit der Crone Spanien durch die weitschweifigen Anschläge des Cardinals Alberoni in ein Concert eingelassen, den Prätendenten auf den Thron in Großbrittanien zu bringen, und seine Minister, der Graf Gyllenborg zu London, und der Baron von Görz im Haag, mit dessen Anhängern allerley dahin abzielende Rathschläge halten lassen (**).

Carl XII. bemengt sich mit Spanischen Anschlägen für den Prätendenten auf England.

Er

(*) Wirklich hatte wohl Peter die Gedanken, die man von ihm zu vermuthen Ursache gefunden, nicht gehabt. Er war zu offenherzig und redlich, daß er nicht, was er für recht hielt, herausgesagt hätte, wie er that, wenn mit ihm von Friedensbedingungen gesprochen wurde, da seine Gedanken auch seinen Bundsgenossen nicht anstanden; und daher verdroß ihn der Dänischen und Englischen Minister Argwohn, dessen er sich nicht schuldig wußte, so sehr, daß er von der Zeit an suchte, mit Carl XII. einen besondern Frieden zu machen. Was seine Truppen in Meklenburg nach ihrer Wiederkunft vorgenommen, werden wir im Folgenden besonders beybringen, wenn wir von den dasigen Unruhen reden.

Gyllenborg und Görz gerathen in Verdacht darüber.

(**) Den Baron von Görz kennen wir schon aus dem Vorigen; er war um diese Zeit bey Carl XII. in solchen Gnaden, daß er für dessen ersten Minister gehalten wurde, ob er wohl eigentlich in herzoglich Holsteinischen Diensten blieb. Der Anschlag mit dem Prätendenten rührte von ihm her. Es kam aber zu London aus, was er und Gyllenborg vorhatten. Diesen ließ König Georg in Arrest nehmen, und eben das widerfuhr auf sein Ansuchen jenem im Haag. Da aber Carl den Englischen Gesandten in Schweden fest nehmen ließ, kamen sie wieder los. Graf Carl von Gyllenborg, der hier ein Diener des Despotismus war, war nachmals in Schweden der größte Beförderer der Oligarchie, die den Reichs-Rath an sich zu ziehen suchte, und starb als erster Minister und Canzley-Präsident 1747.

Er war Willens, von Gothenburg aus den Jacobiten in England Hülfe zu schicken, und eben deswegen suchte er mit dem Czaar Peter, den er nun für seinen mächtigsten Gegner hielt, Friede zu machen. Ob nun wohl der Entwurf für den Prätendenten etwas zu thun, ehe darinn das geringste geschehen konnte, ins Nichts verfiel, so kamen doch von Schwedischer Seite Görz und Gyllenborg, und von Russischer der General Bruce und der Geheime-Rath Ostermann (*) zu Abo zusammen, um wegen eines besondern Friedens vorläufig sich zu besprechen. Es war zwar noch kein förmlicher Friedens-Congreß, inzwischen machte er doch unsern König so aufmerksam, als andere. Wie er des Nordischen Krieges wegen schon im vorigen Jahr dem Kaiser abschlagen müssen, ihm zum Kriege mit den Türken Hülfsvölker zu geben, so fuhr er fort, in diesem Jahr sein Heer zu vermehren, und seine Festungen in bessern Vertheidigungsstand zu setzen. **Memel, Stettin, Magdeburg** und **Wesel** wurden von dieser Zeit an mit den stärksten Werken versehen, und die Stände von Vor-Pommern zwischen der Oder und Peene mußten ihm den Eid der Treue leisten. Indessen wußte er sich der persönlichen Freundschaft des Czaars, der auf seinen Reisen sich vielfältig mit ihm besprach (**), so zu Nutze zu machen, daß derselbe mit ihm und Frankreich am 4. Aug. ein Bündniß zur Beförderung des Friedens in Norden schloß, wobey der Baron von **Knyphausen**, als Preußischer Minister, seine Fähigkeit bewies. Er bewog auch den Czaar, seine meisten Kriegsvölker aus Meklenburg abziehen zu lassen, die sowohl zu häufigen Klagen der dasigen Stände, als zu großen Besorgnissen im Reich Anlaß gegeben hatten. Doch wußte er auch die Höfe zu **Copenhagen**

Russische und Schwedische Minister fangen an zu unterhandeln.

Preußische Vermehrung der Truppen.

Memel, Stettin, Magdeburg und Wesel befestigt.

Preußische Freundschaft mit Rußland.

Bündniß derselben mit Frankreich.

(*) Heinrich Johann Friedrich oder, wie ihn die Russen nannten, Andreas Graf von Ostermann war ein geborner Brandenburgischer Unterthan, eines Predigers Sohn aus Bockum in der Grafschaft Mark, und wurde aus einem relegirten Studenten zu Jena in Rußland nach und nach bis zur Stelle eines Großadmirals erhoben. Zu dieser Zeit war er schon vom Czaar Peter zum Baron und Geheimen-Rath gemacht, und stand bey ihm und allen seinen Nachfolgern in großem Vertrauen, so daß er alle auswärtige Staatssachen dirigirte. Aber als die Kaiserinn Elisabeth den Thron bestieg, wurde auch er gestürzt, und nach Siberien geschickt, wo er 1745 gestorben ist. Siehe Adelungs Staatsgeschichte Tom. 3. pag 98.

Gr. Andr. von Ostermann.

(**) Czaar Peter reisete um diese Zeit sehr viel, auch selbst nach Frankreich, und so oft er durch die Preußischen Länder reisete, besprach er sich auch mit unserm Könige. 1716 geschah es zu Stettin, und 1717 zu Havelberg. Er hatte auch seine Gemahlinn Catharina auf dieser Reise bey sich, die 1717 zu Wesel mit dem Prinzen Paul niederkam. Er kam mit derselben auf der Rückreise nach Berlin, wo ihr vom Könige und der Königinn viel Ehre wiederfuhr; und das trug viel bey zu dem Vertrauen des Czaars zu unserm Könige, denn es streichelte seine zärtliche Seite. Man sagt, die Königinn habe einen starken Widerwillen empfunden, mit ihr als ihres gleichen umzugehen, weil sie von Geburt so sehr weit unter ihr war (und das ist einer Chur-Braunschweigischen Prinzessinn, besonders ihrem Character, ganz ähnlich); allein der König habe durch die Vorstellung, daß die Ehe ein Frauenzimmer der Geburt ihres Ehemannes ganz gleich mache, und besonders durch Staats-Betrachtungen ihren Widerwillen doch überwunden.

Czaar Peters Reisen. Czaarinn Catharina zu Berlin.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

gen und Hannover zu überzeugen, daß er mit Schweden deswegen keinen besondern Frieden eingehen würde.

§. 17.

Der Nordische Krieg nahet sich seinem Ende.

Indessen neigte sich 1718 der Nordische Krieg wirklich zu Ende, so sehr er im Anfang des Jahrs durch den rachgierigen Eigensinn Carls XII. sich verewigen zu wollen schien. Dieser hatte die Anschläge wider den König George von Großbritanien noch nicht aufgegeben, und wollte seine ganze Macht anwenden, dem Könige von Dänemark Norwegen zu entreißen.

Carl XII. sucht Frieden mit Rußland.

Er suchte sich aber auf der Seite von Rußland freye Hände zu verschaffen, und Peter der Große war dazu um desto mehr geneigt, da er in seinem eigenen Reiche eine Gährung bemerkte, die ihn um desto gefährlicher dünken mußte, weil sein eigener Sohn, Alexius Petrowitz, an dem Mißvergnügen der Russen Theil nahm, dem es hernach auch das Leben kostete (*).

Friedensunterhandlungen auf Aland.

Es wurden daher wirklich die Unterhandlungen des Friedens wegen auf der Insel Aland angestellt. Unser König, der mit dem Czaar in einer solchen persönlichen Freundschaft stand, als so leicht niemals hohe Potentaten, hatte

Schicksale des Czaarewitz Alexius Petrowitz.

(*) Alexius Petrowitz war, als der älteste Sohn Peters, Czaarewitz, das ist, Cronprinz. Seine Mutter, Eudoxia oder Ottokesa Feodorowna Lapuchin, war aber von dem Czaar verstoßen, und lebte noch in einem Kloster lange hernach. Dieser Prinz hatte lauter ganz Alt-Russische Gesinnungen, und alles, was sein Vater that, sein Volk gesittet, und sein Reich glänzend zu machen, war ihm ein Greuel. Der Verdruß über die Verstoßung seiner Mutter trug ohne Zweifel sehr viel dazu bey. Der Czaar suchte zwar, ihn zu seinem Geschmack zu gewöhnen, und vermählte ihn 1713 mit der Braunschweigischen Prinzessinn, Charlotta Christiana Sophia, einer Schwester der Römischen Kaiserinn Elisabeth. Allein sie fand seine Sitten so wild, daß sie 1715 vor Gram starb, nachdem sie ihm eine Prinzessinn, Natalia, und den nachmaligen Kaiser, Peter Alexewitz II., geboren hatte. Als Peter der Große 1716 neue Reisen vornahm, sollte ihm der Czaarewitz folgen. Aber er nahm vielmehr die Flucht, begab sich zu Wien in des Kaiser Carls VI. Schutz, der ihn nach Napoli schickte. Anfangs wußte niemand, wo er geblieben war. Als es aber Peter erfuhr, schickte er den Geheimen-Rath Tholstoy und den Capitain von seiner Garde, Alex. Romanzow, 1717 nach Wien, die Auslieferung zu fordern. Mit vieler Mühe und untermischten Drohungen brachten sie es dahin, daß ihnen der Kaiser den rechten Aufenthalt des Czaarewitz (der sich unter fremdem Namen auf dem Castell St. Elmo zu Napoli befand) anzeigte, und ihnen erlaubte hinzugehen, um ihn gutwillig zur Rückkehr zu bewegen. Sie kamen im October 1717 dahin, und beredeten ihn, mit nach Hause zu kehren. Er kam im Febr. 1718 in der Hauptstadt Moscow an, und und that seinem Vater einen demüthigen Fußfall, der ihm zwar das Leben schenkte, aber ihn der Nachfolge unfähig erklärte, und seinem andern Prinzen, Peter Petrowitz, von der Czaarinn Catharina, dies Recht zuerkannte. Alexius entdeckte dem Vater auch seine Verführer, und dachte um so viel mehr begnadigt zu werden. Allein der Czaar stellte vielmehr einen ordentlichen Inquisitions-Proceß wider ihn an, und da wurde er des Lasters der beleidigten Majestät und des Todes schuldig erkannt, ihm auch am 6. Julii das Todesurtheil vorgelesen. Man sagt, er sey darüber so erschrocken, daß er in folgender Nacht am Schlage gestorben. Ob dies alles den Verfolgungen der Stiefmutter, und sein Tod einem gewaltsamen Mittel zuzuschreiben sey, gehört unter die Geheimnisse, und de occultis non judicat ecclesia.

hatte also auch gegründete Hofnung, zu einem guten Frieden mit Carl XII. zu gelangen, da dieser ohnehin gegen ihn unter allen seinen Widersachern am wenigsten Rachgier empfand. Er beschickte also gleichfalls den Congreß auf Aland durch einen Gesandten (*). Er mußte um so mehr an einem baldigen Frieden arbeiten helfen, da er um diese Zeit mit dem kaiserlichen und Chursächsischen Hofe in allerley Bedenklichkeiten und Weiterungen gerieth, die zu großen Unruhen im Reich ausschlagen konnten, wovon wir hernach reden werden. Allein die Unterhandlungen auf Aland wurden langwierig; denn des Czaars Anforderungen waren zu groß, als daß die Schweden nicht alle Künste der Staatsklugheit zu erschöpfen gesucht hätten, um sie zu mehrerer Mäßigung zu bringen. Darüber verzog es sich mit denselben so lange, bis der Tod Carls XII. dazwischen kam, und sie sich gar zerschlugen. Carl war in Norwegen mit seiner ganzen Macht eingedrungen, wozu ihm der Czaar völlig Raum ließ, indem er an seiner Seite nur noch wenig Ernst im Felde bewies. Allein die Dänen ließen ihn nicht eben gar weit kommen. Die Festung Friedrichshall, nicht weit von der Schwedischen Gränze, mußte erst erobert werden. Carl belagerte sie daher zu Ende des Jahrs (**) mit allem Eifer, den ihm seine Entkräftung erlaubte. Er ging oft selbst in die Laufgräben, die Arbeiter und Soldaten anzufrischen; aber eben hier fand er seinen Tod. Am 11. Dec. traf ihn ein Falkonetschuß dergestalt am Haupte, daß er in dem Augenblick dahinfiel, und den Geist aufgab (†). Sein Tod wurde von dem Erbprinzen von Hessen-Cassel, der unter ihm den höchsten Befehl führte, so viel möglich geheim gehalten; doch gab er alsbald seiner Gemahlinn, Ulrica Eleonora, der noch lebenden von den Schwestern des unvermählt gebliebenen Königs, Nachricht davon, um ihre Maaßregeln darnach zu nehmen, die Belagerung aber wurde aufgehoben, und das Heer nach den Schwedischen Gränzen zurückgeführt. Da er wußte, daß der Baron von Görz unterweges sey,

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Werden von Preußen mit beschicket.

Carl XII. thut den Einfall in Norwegen.

Friedrichshall belagert.

Carl XII. wird erschossen.

(*) Wenigstens sagt das Abel in der Preuß. Staatshist., und die Sache ist wohl richtig, obgleich dieser Autor den Gesandten nicht nennet. Es war ohne Zweifel der Baron von Knyphausen, wie Rußischer Seits Ostermann und der General Bruce.

(**) Der Feldzug hatte, weil es in Schweden an allem fehlte, nur erst im Herbst eröfnet werden können.

(†) Er hatte sich an den Graben gelehnet, der Arbeit zuzusehen. Man sagt, daß er, indem er gefallen, nach dem Degen gegriffen. Man will auch zu Stockholm noch den Hut aufweisen, den er eben getragen, und an dem noch die Spuren des Schusses zu sehen seyn sollen. Die gemeinen Schweden, voller Bewunderung seines Heldenmuths, wollen noch immer muthmaßen, daß es mit seinem Tode eine verdächtige Bewandniß habe. Allein wie oft ist das Urtheil des gemeinen Mannes nicht ungerecht in Begebenheiten solcher Art! Es giebt auch Schweden, die eben so ungerecht zweifeln, ob der aus der Türkey wiedergekommene Carl XII. der rechte, und nicht ein untergeschobener Betrüger gewesen. Denn sie haben von ihm eine zu hohe Meinung, als daß sie ihm selbst so viel Unbesonnenheiten zutrauen sollten.

Anecdoten von dem Tode Carls XII. und Gedanken in Schweden von ihm.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Bar. Görz wird gefangen genommen.

Pr. Ulrica Eleonora, Carls XII. Schwester, wird Königin v. Schweden, und entsagt der Souverainität.

Herz. Carl Friedrich von Holstein wird zurückgesetzt.

Bar. Görz wird enthauptet.

wäre, um dem Könige unter andern auch von dem Fortgang der Unterhandlungen auf Aland Nachricht zu bringen, so schickte er ihm einige Officiers entgegen, die ihn auffangen mußten, ehe sie ihm noch den Tod des Königs sagten, und ihn nach Stockholm führten (*). Dies Opfer für den Haß des Volks, und die Erklärung der Prinzessinn Ulrica Eleonora, sich der bisherigen Souverainität zu begeben, und die Regierung künftig bloß mit Rath und Beystand des hohen Reichs-Senats und der gesammten Stände zu führen, war Ursache, daß sie von den Ständen mit dem Anfang des Jahrs 1719 auf den erledigten Thron ihres Bruders gesetzt wurde, für dessen Erben und Nachfolger sich bis zu seinem Tode der junge Herzog Carl Friedrich von Holstein-Gottorp gehalten hatte (**). Er wurde aber zurückgesetzt, weil in den Schwedischen Reichsgesetzen nicht klar ausgemacht war, ob die nähere Linie, oder der nähere Grad der Verwandschaft der Nachfolge fähig mache, und die Stände also glaubten, darinn zu einer freyen Wahl berechtigt zu seyn. Er war nicht einmal von dem Ansehen bey den Ständen, daß er den Baron von Görz, der in ihre Gewalt gegeben war, schützen, oder auf das Recht, ihn selbst, als seinen, und nicht der Crone Schweden, Minister, abzustrafen, hätte bringen können. Man verfuhr mit demselben als einem Schwedischen Unterthanen, und verurtheilte ihn nach einem kurzen Proceß zum Tode; und so verlor er seinen Kopf auf dem Blocke durch das Beil des Scharfrichters. Die Königinn aber brachte ganz andere Gedanken,

Haß der Schweden wider den Bar. Görz.

(*) In ganz Schweden war wohl kein Mensch, der diesen Mann nicht äusserst hassete, als einen Ausländer, der das Vertrauen eines Herrn, dessen Diener er doch eigentlich nicht war (denn er war noch nichts anders, als Holstein-Gottorpischer Staats-Minister und Gesandter), gemißbrauchet, das Königreich ins Verderben zu stürzen. Ihm schrieb man die Härte des Königs zu, mit welcher er sowohl auf beständigen Krieg bey so vielem Unglück und Erschöpfung bestand, als mit unerschwinglichen Steuren, gewaltsamen Werbungen und bösem Gelde sein Volk gedrückt. Und man bedachte nicht, daß der eigene Character und Denkungsart der Fürsten der wahre Grund des Glücks und Unglücks der Völker sind, und ihre Minister anders nicht sündigen, als daß sie unter so viel andern Unglücklichen die glücklichsten seyn mögen, und daher den Fürsten nach seiner Meinung dienen, wie tausend, die sie verdammen, ohne Bedenken auch thun würden.

Verdienste des Hauses Holstein um Schweden.

(**) Er war der Sohn Herzog Friedrichs, der für die Ehre seines Schwagers 1702 in der Schlacht bey Clitschow sein Leben gelassen, und mit dessen älterer Schwester, Hedwig Sophia, vermählt gewesen. Sie blieb mit diesem ihrem Prinzen in Schweden, wo er in solcher Hofnung erzogen wurde, aber schon etliche Jahre her seine Frau Mutter verloren hatte. Er war genöthiget, in Schweden zu bleiben, weil seine Erblande in der Gewalt der Dänen standen, die seinen Vormund beschuldigten, die Neutralität gebrochen, und den General Steenbock nach Holstein in Schleswick gezogen, ihm Tönningen eingeräumt, und sonst sich feindselig gegen Dänemark bewiesen zu haben. So große Leiden um Schwedens willen hätten die Rechte seiner Geburt desto mehr gültig machen sollen. Allein man fürchtete von seiner Gemüthsart (die in der That Carl XII. seiner ziemlich ähnlich war) eben sowohl, als von diesem selbst, die Fortsetzung des Elends im Reich, voraus wenn er in den Händen des Görz bliebe: und er war zu jung, sich selbst rathen zu können, niemand aber um ihn, der ihn mit Nachdruck bey der Nation vertreten hätte. Denn alle seine Holsteiner sah man für eben so viel Görzen an.

Gedanken, des Friedens halber, auf den Thron, als ihr Herr Bruder gehabt. Sie hielt auch zwar für nöthig, sich einiger Feinde ihres Reichs durch besondere Unterhandlungen zu entledigen: aber ihre Neigung hing mehr nach der westlichen als östlichen Seite. Die Unterhandlungen auf Aland wurden abgebrochen, weil sie befürchtete, dadurch mit der Crone Großbrittanien in große Weiterungen zu kommen, da sie denn sehr wohl zu thun glaubte, sich am ersten mit König Georg I. zu setzen. Sie machte kurz und gut am 20. Nov. 1719 mit demselben Friede, und die Crone Schweden trat an ihn, als Churfürsten von Hannover, die beyden im Westphälischen Frieden secularisirten Stifter, Bremen und Verden, mit allen Titeln und Rechten ab, die sie mit denselben damals erhalten. Dagegen bezahlte König Georg an sie eine Million Thaler, und versprach alle Jahr, so lange der Krieg noch dauren würde, 300000 Rthlr. Hülfsgelder, um sich gegen Rußland sonderlich vertheidigen zu können. Denn Petern den Großen verdroß die Abbrechung der Alandischen Unterhandlungen dergestalt, daß er die schwereste Rache deshalb nahm. Er ließ seine Flotte in die Stockholmer Schären einlaufen, und eine starke Anzahl Völker ans Land setzen, die im Lande alles mit Feuer und Schwerdt verwüsteten, und Schweden an den Rand des äußersten Verderbens brachten. Indessen nahm Preußen an seiner Rache keinen Antheil, ob Friedrich Wilhelm gleich nicht mehr mit Rußland in Gesellschaft Frieden erlangen konnte. Es war ihm dazu durch die Vermittelung seines Herrn Schwiegervaters, Königs George I., dem sich nun Schweden gleichsam in die Arme warf, und in den er, wie Peter der Große, kein Mißtrauen zu setzen Ursache hatte, immer noch der Weg offen (*). Die Königinn Ulrica Eleonora war dazu ohnehin durch ihren Gemahl, den Erbprinzen Friedrich von Hessen, dem sie im folgenden Jahre die Krone aufsetzen, und ihn die Regierung des Reichs führen ließ, geneigt gemacht; und die Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Höfen zu Wien und Dresden gaben ihm Ursachen genug, sich auf der Nordseite durch einen Frieden in Sicherheit zu setzen. Er unterließ nicht, der Königinn Ulrica Eleonora zur Thronbesteigung Glück wünschen zu lassen, welches durch den Baron von Knyphausen geschah, der sie zur Versöhnung, unter königlich Französischer und Großbrittanischer Vermittelung, bereit fand (**). Die Unterhandlungen, wozu der König Georg schon einen gu-
ten

R. Chr. Geb. 1713-1721.

Königinn Ulrica Eleonora sucht Frieden zu machen.

Unterhandlungen auf Aland abgebrochen.

Friede zwischen Schweden und Kön. Georgen.

Rußische Landung in Schweden.

Friede zwischen Preußen und Schweden wird zu Stockholm geschlossen.

(*) Damals war der berühmte General Stanhope königl. Großbrittanischer Gesandter zu Berlin, wo er gezeigt, daß er mit den Weingläsern so gut als mit dem Degen umzugehen gewußt. Als er bey Friedrich Wilhelm des Vormittags die Abschieds-Audienz gehabt, und zur Tafel behalten worden, trank er ohne andern Wein allein 8 Bouteillen Ungarischen, und blieb doch so gelassen dabey, als ob er nichts genossen, und nahm Nachmittags noch die Abschieds-Audienz bey der Königinn.

Anecdote vom General Stanhope.

(**) Zwischen diesen beyden Höfen war damals die größte Vertraulichkeit, woran die ausschweifenden Entwürfe des Cardinals Alberoni Schuld waren, der nicht nur Gibraltar und Porto Mahon wieder an Spanien bringen, sondern auch in Großbritannien Georgen
vom

Anschläge des Alberoni sind Ursache an der Ver-

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

ten Grund gelegt, durch gewisse Präliminar-Artikel, die er am 29. August mit der Königinn in Absicht auf Preußen geschlossen, und die nun zur Richtschnur dieneten, wurden demnach zu Stockholm wirklich angefangen, und kamen am 21. Januar 1720 zu einem glücklichen Schluß. Nach demselben wurde das bisher von Preußen sequestirte Herzogthum Stettin, oder Vorpommern zwischen der Oder und Peene, nebst den Inseln Wollin und Usedom, auf ewig an Preußen und das Haus Brandenburg abgetreten, wogegen König Friedrich Wilhelm der Crone Schweden noch zwey Millionen Thlr. in 3 Terminen zu Hamburg bezahlete. Im übrigen sollte der Theil von Vorpommern, jenseits der Peene, und die Insel Rügen, die anjetzt noch in Händen der Crone Dänemark war, bey der Crone Schweden bleiben, und von beyden Mittlern sowohl, als dem Könige von Preußen bey künftigen Friedens-Handlungen dahin gesorgt werden, daß die Wiederabtretung von Seiten Dänemarks geschähe: so sollte das Sitz- und Stimmen-Recht auf dem Reichstag zu Regensburg, das Schweden wegen ganz Vorpommern bisher geführt, demselben auch ferner verbleiben, und an seinen Antheil von Vorpommern haften (*). Dieser Friede wurde von der Königinn Ulrica am 27. Febr. völlig genehmiget, welches auch von den Schwedischen Reichsständen durch den Reichstags-Abschied desselbigen Jahrs, und von dem neuen König Friedrich I. geschah; daß also nun Friedrich Wilhelm ungezweifelter Eigenthums-Herr von Stettin und Vorpommen ward, wo er 1721 die Erbhuldigung einnahm. Die Belehnung aber konnte er vom Kaiser, des schlechten Vertrauens wegen, noch nicht erhalten. Das Vergnügen über den so glücklich wiederhergestellten Frieden und die neue Freundschaft mit Schweden war bey unserm Könige so groß, das er seine am 28. Jul. dieses

Stettin und Vor-Pommern zwischen der Oder und Peene wird an das Haus Brandenburg abgetreten.

Friedrich Wilhelm nimmt zu Stettin die Erbhuldigung ein.

bindung zwischen Frankreich und Großbrittanien.

vom Thron stürzen, und den Prätendenten darauf setzen, und in Frankreich den Regenten Duc d'Orleans von der Vormundschaft des jungen Königs, und der Succession auf dessen Todesfall verdrängen wollte; ja sogar durch den Prinzen von Cellamare, Spanischen Gesandten zu Paris, eine Verschwörung wider des letzten Freyheit und Leben anstiftete. Dies gab Anlaß, daß Großbrittanien mit Frankreich und dem Kaiser die sogenannte Quadruple-Alliance, wozu noch Holland treten sollte, schloß, um die Spanischen Entwürfe an den Strand zu jagen, wie auch ziemlich geschah.

Minister, die den Stockholmischen Frieden bewirket.

(*) Der ganze Tractat, mit allen seinen Haupt- und Neben-Artikeln, Erklärungen und Ratificationen, ist beym Pauli Tom. 8. pag. 143 f. nachzuschlagen. Wir merken davon bloß die Männer, durch welchen er zu Stande gebracht worden. Der Französische bevollmächtigte Minister war Jacob de Campreden; Großbrittanischer, der Lord Carteret; Preußischer, der Baron Friedrich Ernst von Inn und Knyphausen; Schwedische, Graf Johann August von Meyerfeld, Graf Gustav Adam Taube, Graf Magnus de la Gardie, Graf Johann Lilienstädt und Baron Daniel Nicolaus von Höpken. Nach den Memoires de Brandenbourg hätte der Baron von Ilgen dem Könige gerathen, sich mit dem Frieden nicht zu übereilen, weil er ganz Vor-Pommern und Rügen erhalten könnte. Allein er habe ihm schriftlich zur Antwort gegeben: "Ich bin mit dem "Glücke, daß ich durch die Gnade des Himmels genieße, zufrieden, und mag nicht auf "Unkosten meiner Nachbaren mich vergrößern."

dieses Jahrs geborne Prinzessin, nach der zur Pathe erbetenen Königinn Ulrica, mit dem Namen Louisa Ulrica benennen ließ; und es schien, als ob die Vorsehung diese damals bereits zur Nachfolgerinn auf dem Thron der Königinn bestimmt hätte.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

§. 18.

Friedrich Wilhelms Geschäfte mit den Höfen zu Wien und Dresden.

Wir haben einigemal erwähnt, daß die kritischen Umstände, worinn sich unser König mit den Höfen zu Wien und Dresden in der letzten Zeit vor dem Stockholmer Frieden befunden, ihm Ursache gegeben, sich auf der Nordischen Seite Ruhe zu schaffen. Es ist also nöthig, daß wir diese Umstände ins Licht setzen. Die Angelegenheiten des Deutschen Reichs, und der Crone Pohlen kamen dabey in Betrachtung, so weit Friedrich Wilhelm damit verwickelt gewesen: und da müssen wir in das Jahr des Antritts der Regierung unsers Königs zurückgehen. Er erschien darinn mit so patriotischen Gesinnungen, als sie eines so großen Deutschen Prinzen würdig waren: aber es konnten doch die Minister des Hofes zu Wien sogleich merken, daß er in Absicht auf die Vortheile des Hauses Oesterreich nicht eben wie sein Herr Vater denke. Er war zwar demselben sehr zugethan; aber daß er die Angelegenheiten des kaiserlichen Hofes seinen eigenen vorziehen, und um ihretwillen seine Heere und Schätze aufopfern sollte, ohne davon wesentlichen Nutzen für sich zu haben, oder dem gemeinschaftlichen Vaterlande damit zu dienen, daß war nicht von ihm zu erwarten. Man sah das schon, da er nach geschlossenem Utrechtischen Frieden nicht mehr, als 6000 Mann, sein ordentliches Contingent, mit zur Reichs-Armee abschickte, als Kaiser Carl VI. den Krieg mit Frankreich fortsetzte, der gar zu gern alle Preußische Völker beybehalten hätte, die so lange für seine Sache gefochten, und wenigstens sich auf 10000 Mann Rechnung gemacht hatte, nach König Friedrichs Versprechen im Cronen-Tractat von 1700. Zwar war König Friedrich Wilhelms Entschuldigung, die ihm der Nordische Krieg so nahe um seine Gränzen herum an die Hand gab, unwiderleglich: allein der Wienerische Hof war es zu sehr gewohnt, von dem Vater mehr als seine bloße Deutsche Fürsten-Pflicht zu verlangen und zu erhalten, als daß ihm an dem Sohne die Mäßigung der Ergebenheit recht gefallen konnte, der darüber sich auch keiner besondern Willfährigkeit zu erfreuen haben muste. Die Limburgische Successions-Sache war die erste Probe davon, wie wir schon oben gesehen haben; nicht weniger die Quedlinburgische Aebtissinn-Wahl, wovon wir im Folgenden das Nähere beybringen werden. Und so entfernte sich die Denkungsart des Hofes zu Wien in sehr vielen Reichs-Sachen von der Preußischen, obgleich der König alles that, seine Friedfertigkeit zu beweisen, 1714 den Abt zu Werden schadlos hielt, und 1715 den Limburgischen Allodial-Erben alles zurückgab, was nicht erweisliches Reichs-Lehn war.

Heimliches Mißvergnügen zu Wien über seine Einschränkung des Beystandes aufs Reichs-Contingent.

Schlechte Gunst für ihn in der Limburgischen und Quedlinburgischen Sache.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Beständige Wahl-Capitulation kömmt noch nicht zu Stande, und warum?

Eines von dem ersten Reichsgeschäften unter Kaiser Carls VI. Regierung, war die entworfene beständige Wahl-Capitulation, die sonderlich das Fürstliche Collegium auf dem Reichstage gern zu Stande gebracht haben wollte. König Friedrich Wilhelm hatte bald nach dem Antritt seiner Regierung Graf Ernsten von Metternicht in seinem churfürstlich Brandenburgischen Gesandschafts-Posten bestätigt, und ihm seinen Sohn, Graf Ernst Eberhard von Metternicht, vornehmlich im Fürsten-Rath die Magdeburgischen und andern königlichen Fürsten-Stimmen zu führen, zugeordnet. Beyde musten die Erinnerungen, die schon König Friedrich I. thun lassen, wiederholen, und auf die Weglassung der beyden Puncte dringen, die der Schweiz und des Deutschen Ordens wegen in dem Entwurf §. III. eingeschlossen waren, wornach ein Kaiser gehalten seyn sollte, die vom Reich in der Schweiz und vom Deutschen Orden abgekommenen Länder wieder herbeyzubringen. Das war wegen des Königreichs Preußen und der Souverainität von Neufchatel verfänglich. Aber die catholischen Stände setzten sich, sonderlich auf Anreizung des Deutsch-Meisters, Pfalzgraf Franz Ludwigs, eines Onkels des Kaisers, so sehr wider die Weglassung dieser Puncte, daß König Friedrich Wilhelm, nach dem Rath, den ihm Chur-Braunschweig gab, sich dawieder durch eine feierliche Protestation verwahren muste. Er hätte es gern dahin gebracht, daß das ganze Corpus Evangelicorum seiner Protestation beygetreten wäre; allein das verhinderte der kaiserliche Hof; jedoch that derselbe die Erklärung, daß, ob er gleich dies Geschäft nicht länger verzögern lassen könnte, er doch während seiner kaiserlichen Regierung nicht gestatten wollte, daß Preußen oder jemand anders Unrecht widerführe. Indessen gerieth die endliche Errichtung der beständigen Wahl-Capitulation gleichwohl wieder ins Stecken: denn die Rechte der Churfürsten, ihr bey jeder Wahl nach Befinden der Umstände Zusätze zu geben, stehen ihr immer in Wege, so daß bis auf diesen Tag diese Hindernisse noch nicht gehoben sind.

Graf Ernst von Metternicht.

Graf Eberhard Ernst v. Metternicht.

Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation ist fruchtlos.

Eben so fruchtlos lief auch bald Anfangs der Regierung Kaiser Carls VI. die Reichs-Kammergerichts-Visitation ab, wovon wir unter König Fridrich I. schon Anzeige gethan haben. Wir haben weiter nichts mehr davon zu sagen, als daß 1713 die ganze Deputation (*) aus einander gegangen, und die Gebrechen dieses hohen Reichs-Gerichts so wenig dadurch gehoben worden, daß vielmehr bald eine Visitation in Antrag gebracht werden müssen, die vor kurzem zu Stande gekommen, und noch währet. Damals stieß es sich am meisten an der gehörigen Besoldung

(*) Churbrandenburgischer subdelegirter Deputatus war Anfangs der Geh. Cammer-Gerichts-Rath, Christoph Wambold von Umstadt, und Magdeburgischer, Ludwig Otto Edler von Plotho. An des ersten Stelle kam noch unter König Friedrich I. der Halberstädtische Regierungs-Rath, Samuel von Cocceji, der zuletzt aushielt, bis die Deputation aus einander ging. Es ist eben derselbe, der zu unser Zeit Preußischer erster Groß-Canzler gewesen.

Besoldung der Cammer-Gerichts-Beysitzer, wozu die sogenannten Cammer-Zieler vom Reiche entrichtet werden. Allein viel Stände waren in starkem Rückstande, und hatten nicht Lust, dieselben zu bezahlen; viele machten gar auf eine Befreyung davon, oder doch auf eine Verminderung ihres Anschlags Anspruch, wider welche Unbilligkeit niemand mehr protestirte, als Chur-Brandenburg. Da aber niemand mit gleichem Ernst widersprach, und ohnehin bald das Religions-, bald das Privat-Interesse Uneinigkeit in den Stimmen erregte, so war alle Mühe der wahren Patrioten umsonst. Was in Absicht auf den Rastädtischen und Badenschen Frieden König Friedrich Wilhelm für das Reich, und besonders für die Evangelischen gethan, ist schon oben kürzlich berührt worden. Aber ob nun gleich der Krieg des Kaisers und des Reichs mit Frankreich geendigt war, verlangte doch der Kaiserliche Hof, daß ihm das Reich die vier Millionen, welche ihm im Fall der Fortsetzung des Krieges vor geschlossenem Frieden, bewilliget worden, bezahlen sollte. Und da war es wieder nicht möglich, daß Friedrich Wilhelm zu einer so unbilligen Forderung stimmen konnte, sondern vielmehr ihr noch 1714 auf dem Reichstage widersprechen muste, wie die meisten Stände thaten. Zu Wien hatte man jedoch diese Summen mit zu den Mitteln gerechnet, wodurch man, bey der Zerrüttung der Oesterreichischen Finanzen, das Heer wieder ergänzen, und zum Türken-Kriege in Bereitschaft setzen wollte. Denn die Republik Venedig, die von den Türken schon 1714 in Morea angegriffen war, suchte 1715 sehr angelegentlich Hülfe bey Kaiser Carl VI., der auch sehr geneigt dazu war, um auf der Seite von Ungarn seine Gränzen erweitern zu können. Er unterließ daher auch nicht, noch in ebendemselben Jahre darauf anzutragen; allein es blieb Friedrich Wilhelm nebst den andern Ständen auf der Weigerung bestehen, sich nicht in einen Privat-Krieg des Hauses Oesterreich einzulassen. So konnte er auch nicht dazu stimmen, daß das ganze Reich zu Unterhaltung der Festungen, Philipsburg und Kehl, beytragen müsse; er hielt dafür, das diese Pflicht allenfals den vorliegenden Creisen obliege, und entlegenere Creise, denen diese Festungen nichts nützeten, auch nicht damit beschweret werden könnten, da ohnehin jeder Fürst die Festungen an den Gränzen des Reichs selbst unterhalten müste, die in seinem Gebiete wären.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

K. Carl VI. verlanget Geldhülfe vom Reich nach dem Badenschen Frieden, dem K. Friedrich Wilhelm widerspricht.

Oesterreichischer Haus-Krieg wider die Türken geht das Reich nicht an.

Reichs-Festungen Philippsburg und Kehl.

Im übrigen nahmen die Bedrückungen der Evangelischen im Reiche von neuem überhand, da der unbesonnene Pater Usleber die catholischen Stände in einer Schrift dazu aufmunterte, die die allerheiligsten Verträge umzustoßen zum Zweck hatte. Und schon 1715 hatte König Friedrich Wilhelm nöthig, die Reichsstadt Worms bey ihrem Bischoff vertreten zu helfen. Die meisten Religions-Beschwerden aber entstanden in der Chur-Pfalz am Rhein, und es war das betrübteste dabey, daß sich nun zeigte, wozu der catholische Churfürst den Evangelisch-lutherischen ein eigenes Consistorium gegeben, und sie von den Reformirten unabhängig gemacht hatte. Beyde waren nun in völliger Uneinigkeit, wegen der Kirchengüter zur Unterhaltung der Prediger und Schullehrer, und geriethen also

Bedrückungen der Evangelischen.

Zu Worms.

In der Chur-Pfalz.

Uneinigkeit der Lutheraner und Reformirten daselbst.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

also in die größte Gefahr, mit einander unterdrücket zu werden, wenn ihr Streit von der Entscheidung der catholischen Regierung abhängen muste, der sie der Churfürst Johann Wilhelm nicht entziehen lassen wollte, als auf den Vorschlag unsers Königs die Evangelischen Reichsstände den lutherischen riethen, sich durch Chur-Braunschweig aus einander setzen zu lassen. So wurde auch der Vorschlag, den der König durch seinen Reichstags-Gesandten thun ließ, das Pfälzische Kirchenwesen wieder in den Stand zu setzen, wie es unter dem reformirten Churfürsten gewesen, von den Lutheranern nicht angenomen. Es war vor der Hand für beyde nichts weiter zu thun, als daß das Corpus Evangelicorum auf dem Regensburgischen Reichstage nur überhaupt wider die gemeinen Beschwerden sich beym Kaiserlichen Hofe einlegte; wie denn dasselbe 1715 am 15. Dec. ein Bittschreiben an Carl VI. abgehen ließ, dieselben abzuthun, und die so verhaßte Clausel des 4. Artikels in Riswickischen Frieden für unstatthaft und nicht hinzugethan zu erklären (*). Indessen ging es den Evangelischen Pfälzern noch erträglich unter Churfürst Johann Wilhelm, der 1716 starb, gegen das Schicksal, welches ihnen unter dessen Nachfolger und Bruder, Carl Philipp, begegnete. Dieser Herr und alle Catholischen bekamen zu Bedrückung ihrer evangelischen Unterthanen nun desto mehr Muth, da das Corpus Evangelicorum selbst auf dem Reichstage in große Zerrüttung gerieth. Eine Angelegenheit des Reichs, die uns mehr angehet, als alle andere. Denn mit dem Türken-Kriege Kaiser Carls VI., den er 1716 und 1717 führete, und der dem Kriegesruhm des großen Helden, des Prinzen Eugen von Savoyen, durch die beyden herrlichen Siege bey Temeswar und Belgrad, einen starken Zusatz gab, die Länder des Hauses Oesterreich aber mit dem Bannat von Temeswar, und einen großen Theil von Servien und der Wallachey bis an den Fluß Aluta vermehrte, haben wir nichts zu thun, da keine Preußen (**) mit zu Felde gezogen. Das Reich bemengete sich mit diesem Oesterreichischen Hauskriege nicht, der noch dazu bloß einer fremden Republick zu Gefallen angefangen war. Um desto wichtiger war also deswegen die Entschuldigung des Königs mit dem noch nicht geendeten Nordischen Kriege und andern Bedenklichkeiten, die nicht zuließen, dem Kaiser dazu Hülfsvölker zu geben. Noch weniger gehet uns an, was der Cardinal Alberoni für einen Krieg zwischen Spanien, das er und die Königinn Elisabeth Farnese, unter Philipps von Anjou Namen, regierten, und dem Kaiser erregten, der deswegen in dem besten Lauf der Siege Eugens den Passarowitzischen Frieden schließen muste, am Ende aber Sicilien eroberte, und Sardinien dem Hause Savoyen überließ. König Friedrich Wilhelm hatte mit

Corpus Evangelicorum bringt die Beschwerden an den kaiserlichen Hof.

Churf. Joh. Wilhelm von der Pfalz stirbt

Churf. Carl Philipp von der Pfalz.

Zerrüttung des Corporis Evangelici.

Pr. Eugen sieget bey Temeswar und Belgrad.

Card. Alberoni erregt den Krieg zwischen Spanien und dem Kaiser von neuem.

(*) Dieses Schreiben ist in Lünigs schon angeführten Sammlungen das 27ste.

(**) Außer einigen vornehmen Freywilligen, worunter die beyden ältesten Prinzen von Dessau waren.

mit dem allen nicht das geringste zu thun, weil seine Staatskunst sich zur Regel machte, vornehmlich die Ruhe in Norden zu befördern, und dem Deutschen Vaterlande die patriotischen Fürsten-Pflichten zu leisten; daher er 1716 zu Wien die kaiserliche Belehnung durch den Grafen von Metternicht nehmen ließ, der daselbst auch in seinem Namen wegen der Böhmischen Lehne huldigte.

R. Chr. Geb. 1713-1721. K. Friedrich Wilhelm nimmt die Reichs- und Böhmische Lehn.

§. 19.

Die Zerrüttung des Corporis Evangelici gehet uns weit näher an. Es war daran der eigene Director, der Churfürst von Sachsen, König August von Pohlen, Schuld. Wir haben schon unter König Friedrich beygebracht, was für Bewegungen entstanden, als August, um die Pohlnische Crone zu erhalten, die Evangelische Religion verlassen, und die Catholische angenommen. Schon damals war also ein Churfürst von Sachsen catholischer Religion nicht mehr des Vertrauens fähig, das die Evangelischen Stände in einen Fürsten setzen sollten, der ihre Angelegenheiten dirigirte. Weil aber die catholische Religion Augusts nur zu einer Personalsache gemacht werden wollte, die keinen Einfluß in das öffentliche Interesse der Religion haben müste, und es hieß, daß sein Churprinz der evangelischen Religion zugethan bliebe, dem zu nahe geschehen würde, wenn ihm als künftigem Churfürsten von Sachsen das Directorium entzogen werden sollte, das man für ein eigenthümliches Vorrecht des Hauses Sachsen ausgab, so hatte es damals sein Bewenden, und die Freundschaft zwischen den Höfen zu Berlin und Dresden war unveränderlich, bis ins Jahr 1717, da August, nachdem er seine Pohlen zur Ruhe gebracht, 600 Mann abgedankte Reuter und Dragoner in Preußische Dienste überließ (*). Aber es ward auch in diesem Jahre bald bekannt, daß in Pohlen sehr harte Schlüsse gegen die Dissidenten gemacht worden, und der Churprinz von Sachsen die catholische Religion angenommen habe, sich auch mit der Oesterreichischen Prinzessinn, Kaiser Josephs hinterbliebenen ältesten Tochter, Maria Josepha, vermählen würde. Wir werden von den Pohlnischen Angelegenheiten hernach besonders reden. Was aber die Religions-Veränderung des Churprinzen betrift, so machte sie ein so großes Aufsehen im Reich, als immer bey König Augusts Verhalten darinn geschehen war (**). Nun war die Catholische Religion schon

K. Augusts, Churf. zu Sachsen, catholische Religion ist Ursache an der Zerrüttung der Evangelischen.

Er behält doch das Directorium der Evangelischen.

K. August überläßt Völker in Preußische Dienste.

Churprinz Friedrich August v. Sachsen wird catholisch.

Aufsehen darüber im Reich.

(*) Es wurde davon das Dragoner-Regiment des Obersten von Watenow errichtet, das zu Königsberg in Preußen jetzt der General von Meyer befehligt. König Friedrich Wilhelm gab für die 600 Sachsen an König Augusten ein Service von Japanischem Porcellan, das König Friedrich gehabt hatte.

(**) Und den Sachsen selbst war sie ein Donnerschlag, die bisher auf den Churprinzen alle ihre Hofnung gestellt hatten. Sie schrieben alles Unglück, allen Druck und Unwesen im Lande der catholischen Religion und der Pohlnischen Crone zu, und glaubten, der Churprinz sey damit höchst unzufrieden, sogar auch, er reise im Lande unerkannt herum, und gebe sich mit Veränderung des Orts, bald diese, bald jene Gestalt und Character, um desto besser

Lächerliche Begebenheit des sogenannten Prinz Liecchen.

N. Chr. Geb. 1713 = 1721.

schon eine Familien-Sache der Chur-Linie von Sachsen, und es war keine Hofnung, daß die Nachkommen desselben jemals wieder zur evangelischen Religion treten würden. Wie gefährlich war es demnach, derselben Angelegenheiten in den Händen eines Hauses zu lassen, das Grundsätze angenommen, die mit denselben nicht einig seyn konnten! Was sollte man davon denken, daß man von Seiten des Dresdnischen Hofes gerade das lutherische Jubel-Jahr, da sich die Evangelische Kirche zu einer allgemeinen und öffentlichen Freude und Dankbarkeit gegen Gott für die 200 Jahr vorher angefangene Glaubens-Verbesserung anschickte, und eben die Jahrszeit erwählte, da diese Feyer begangen wurde, die Religions-Veränderung des Churprinzen, die schon 5 Jahr vorher geschehen, öffentlich kund zu machen? Das lutherische Jubelfest sollte zu Anfang des Novembers gehalten werden, und es geschah in allen Königlichen Preußischen Landen, mit einer wahren Freude unsers Königs selbst, auf seinen ausdrücklichen Befehl und nach seiner Vorschrift (*). Allein in Sachsen war den Gemeinen die Freude auf die traurigste

Lutherisches Jubelfest 1717.

besser alles, worüber das Land seufzte, zu erfahren; da er doch seit 1712 auf Reisen in fremden Ländern, und nichts weniger als der landesväterlichen sorgfältigen Gedanken fähig war, die sie sich von ihm vorstellten. Er hielt sich am meisten zu Wien auf, wo er schon 1712 die catholische Religion heimlich angenommen hatte, oder vielmehr, als ein junger Prinz von 15 Jahren dazu beredet war. Es ist aber alle Vermuthung da, daß es nach dem Willen des Herrn Vaters geschehen, der in der That, seitdem er die Pohlnische Crone wieder angenommen, mehr als jemals darauf dachte, dieselbe erblich an sein Haus zu bringen. Nur ist dieser Punct in der Geschichte noch nicht aufgeklärt. Inzwischen überredete sich nicht bloß der gemeine Mann, daß der Prinz im Lande umherzöge, sondern es glaubten dies auch Leute, die über den Pöbel erhaben seyn wollten. Und das gab zu der lächerlichen Begebenheit Anlaß, die der Herr von Justi in seinen Briefen von dem Leben des Grafen von Brühl erzählt, da nemlich eine junge Frauensperson, die sich in ihres Vaters schwarzen Rock verkleidet hatte, und so entlaufen war, um ihrer Neigung, in der Fremde zu leben, genug zu thun, zu einem Herrn von Günther gekommen, ihn als ein vertriebener Schulmeister um einen Zehrpfennig anzusprechen, der in ihr den Prinzen verkleidet zu sehen geglaubt, ihr daher große Höflichkeit erwiesen, und sie reichlich beschenkt, in Hofnung, dereinst ein großer Minister zu werden. Er habe sein vermeintes Glück auch so ruchtbar werden lassen, daß das Gerücht nach Hofe gekommen, der Prinz halte sich bey ihm auf; worüber er nebst ihr eingezogen worden; und weil man bey ihr keine Bosheit finden können, da der von Günther ihr selbst Zeugniß geben müssen, daß sie niemals sich selbst für den Prinzen ausgegeben, und vielmehr verbeten, sie also zu tractiren, habe man sie weiter nicht gestraft, als daß man ihr das Zuchthaus zu Waldheim zum Aufenthalt, doch ohne arbeiten zu dürfen, angewiesen, der von Günther aber habe ihr alle Geschenke lassen, und ihr noch dazu lebenslang einen Thaler täglich zu verzehren geben müssen. Man habe in Sachsen lange davon unter der Geschichte des Prinzen Lieschen geredet, nach dem Namen dieser Person.

K. Friedrich Wilhelms Religions-Grundsätze.

(*) Unser König war so eifrig, diese Feyer selbst mit seinen Unterthanen zu begehen, daß öffentlich das Gerücht entstand, er habe sich zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gewandt, und die Reformirte Confession verlassen. Es war aber das nicht geschehen. Doch waren seine Grundsätze in der Religion so beschaffen, daß sie die beyden Confessionen hätten vereinigen können, wenn andere von beyden Theilen mit ihm einstimmig gewesen wären. Man sahe ihn in der That mehr in Lutherischen als reformirten Kirchen, und er versäumte keinen Sonntag die Predigt.

traurigste Art verdorben, und bey dem Corpore Evangelicorum im Reiche und zu Regensburg machte es die größte Bestürzung, da der Chur-Sächsische Gesandte auf dem Reichstage am 29. Octob., wenig Tage vor dem Jubelfeste, erklärte, daß der Churprinz ihre Religion verlassen, und die Catholische angenommen hätte, ob solches gleich mit der Versicherung geschah, wie schon vor 20 Jahren, daß das keinen schädlichen Einfluß in die Religions-Angelegenheiten haben, und das Sächsische Directorium fernerhin durch einen Evangelisch-lutherischen Gesandten geführt werden sollte, dessen Instructionen von dem lutherischen geistlichen Departement im Cabinet und Ober-Consistorio zu Dresden lediglich sollten ausgefertigt werden. Allein konnte das auch die recht patriotischen Evangelischen Reichsstände, die mit Sachsen nicht eben einerley Staatsvortheil hatten, befriedigen? Das lutherische Cabinet und Ober-Consistorium zu Dresden hing doch allemal von einem Catholischen Churfürsten ab, der von der Catholischen Oesterreichischen Verwandschaft immer bestimmt werden konnte (wie hernach leider zu Sachsens unersetzlichem Schaden geschehen), das Interesse der Catholischen wider Evangelische Stände zu befördern, wenigstens den Eifer seiner Minister in Besorgung ihrer Angelegenheiten zu hemmen. Selbst die Catholischen konnten nicht leugnen, wie widersprechend es sey, wenn der Evangelische Theil unter der Direction eines catholischen Fürsten bleiben sollte; und das Versprechen des Dresdnischen Hofes, in Religionssachen alles auf das Gutachten des lutherischen regierenden Herzogs von Sachsen-Weißenfels ankommen zu lassen, konnte die Evangelischen nicht befriedigen, da dieser Herzog seine eigene Wohlfahrt in den Händen des Churfürsten sah, und die Macht nicht hatte, sich mit Nachdruck demselben zu widersetzen, wenn er etwa einmal von seinem Glaubenseifer dahin gerissen würde. Man hatte ohnehin schon lange die betrübte Erfahrung, daß auch die lutherischen Churfürsten von Sachsen, Albertinischer Linie, die ihren Staatsvortheil mit dem Oesterreichischen vereiniget, niemals recht thätig sich den gewaltsamen Zudringungen der catholischen Partey widersetzt, und vielmehr zu Unterdrückung der Evangelischen offenbar geholfen, wenn es ihre Abhängigkeit von Wienischen Rathschlägen erfordert (*). Was war nun von einem Churfürsten zu hoffen, der selbst in der catholischen Religion erzogen, mit catholischen Höfen durch die Gemahlinn und durch die genauesten andern Verbindungen verknüpft seyn würde? Und eben dergleichen Betrachtungen und Umstände mußten auch das Chur-Sächsische Directorium im Ober-Sächsischen Creise, der ganz Evangelisch ist, unstatthaft machen.

N. Chr. Geb. 1713-1721. Chur-Sachsen will das Directorium der Evangelischen behalten.

Gedanken der Evangelischen darüber.

Wenn

(*) Was Churfürst Moritz im Schmalkaldischen Kriege, und Churfürst August I., wider den Herzog Johann Friedrich zu Gotha gethan, war bekannt genug; und in eben so frischem Andenken war das Betragen Churfürst Johann Georgs I. im dreißigjährigen Kriege und die Nachläßigkeit Churfürst Johann Georgs II. bey der Unterdrückung der Stadt Erfurt. Das Erbrecht Sachsens auf das Evangelische Directorium war in der That eine

Chur-Sächsisches Verhalten beym Directorio.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721. K. Friedr. Wilhelm verlangt als Churfürst von Brandenburg das Directorium.

Wenn nun Chur-Sachsen zu beyden Directoren nicht die erforderliche nothwendige Beschaffenheit hatte, so folgte von selbst, das Chur-Brandenburg, als der erste Evangelische Churfürst und Stand nach Sachsen im Reich sowohl, als im Creise, dasselbe übernehmen muste. König Friedrich Wilhelm unterließ daher nicht, mit dem Anfang des Jahrs 1718 durch seine Gesandschaft zu Regensburg den Antrag zu thun, daß er bey so bewandten Sachen dieses Vorsteher-Amt der Evangelischen im Reich und im Creise übernehmen wolle, wenigstens so lange, bis die Chur-Sachsen einmal wieder an einen Evangelischen Prinzen käme, dem er und seine Nachfolger dasselbe sogleich wieder abzutreten gehalten seyn wollten.

Chur-Brandenburgische Verdienste um die Evangelischen Mitstände.

Und wie klug hätten die Protestanten gethan, wenn sie einmüthig in der Sache bey einander gehalten hätten! Chur-Brandenburg hatte sich in der That um sie schon längst höchst verdient gemacht. Auf dem Westphälischen Friedens-Congreß hatte des

Beschaffenheit und Abwechselung des Directorii von der Reformation an.

eine Chimäre, die der Dresdnische Hof erst mit König Augustens Religionsveränderung ausbreitete. Der Grundsatz, worauf das Directorium sich stützte, war der, daß der Director der erste Stand des Reichs von derjenigen Confession persönlich seyn müste, der er vorstehen wollte. Und so war freylich im Anfange der Reformation der Churfürst von Sachsen der Evangelischen Director, wiewohl man damals von diesem Titel nichts wußte, und Landgraf Philipp von Hessen, seiner Macht wegen, eben so viel, wo nicht fast mehr Autorität bey den Evangelischen ausübete, als Chur-Sachsen. Diese Autorität zog nachmals Churfürst Moritz an sich, als er die Chur mit Aufopferung seines Ernestinischen Vetters, Churfürst Johann Friedrich I., und selbst seines Schwiegervaters, Landgraf Philipps, an sich gerissen; doch that er nichts unter dem Titel, Director, und ohne Beyrath von Chur-Brandenburg, und weil unterdessen auch Chur-Pfalz Evangelisch geworden, machten diese drey Churfürsten gleichsam ein Triumvirat der Evangelischen aus, in welchem keiner vor dem andern Vorzüge hatte, außer daß Chur-Pfalz, als der erste weltliche Churfürst im Reich, auch der erste in der Zahl war. Allein dies Triumvirat (das doch auch den Titel öffentlich nicht führte) ward bald uneinig, da Chur-Pfalz die reformirte Confession annahm. Chur-Sachsen stimmte niemals zu, wenn es auf den besondern Vortheil der Evangelisch-Reformirten ankam, und hinderte auch Chur-Brandenburg daran, so sehr beyden Evangelischen Confessionen die Catholischen droheten, bis endlich mit dem Ende des 16ten Jahrhunderts auf Chur-Pfälzischen Betrieb erst die Correspondenz, und hernach die Union der Protestanten, errichtet wurde, wobey Pfalz natürlicherweise, da Sachsen schlechterdings sich dazuzutreten weigerte, Chur-Brandenburg aber noch zauderte, die größte Autorität hatte, und nun der Name des Directors erst aufkam, aus keiner andern Ursache, als weil er der erste Reichsstand protestantischer Religion, und nicht, weil er Churfürst von der Pfalz war. Als Chur-Pfalz über den Haufen geworfen, und dessen Würde an Bayern verliehen war, hätte dieses das Evangelische Directorium sich auch anmaßen können, wenn dasselbe zu den erblichen Vorzügen des Hauses Pfalz gehört hätte. Allein dies träumete niemanden, und niemand sprach dawider, daß sich Churfürst, Johann George I. zu Sachsen, der Evangelischen Direction unterzog, aus dem Grunde, den bisher Chur-Pfalz für sich gehabt, und den Convent zu Leipzig ausschrieb. Indessen muste er doch dem Könige und der Crone Schweden diese Ehre überlassen, als Gustav Adolph sich mit den Evangelischen Ständen verband. Der Neid aber, den ihm seine Oesterreichischgesinnten Minister dagegen einbliesen, war Ursache an der Zerrüttung und dem Blutvergießen, die sein Pragischer Friede erregte, wodurch er das Evangelische Directorium wieder an sich riß. Und Schweden ließ nicht zu, daß er es bey den Westphälischen Friedens-Tractaten ausübete. Doch fiel es ihm nach dem Friedensschluß von selbst wieder zu, weil er der erste Evangelische Churfürst war.

N. Chr. Geb. 1713 – 1721.

des grossen Churfürsten Gesandschaft alles gethan, was einem Director zukam, da indessen die Gegenwart der Chur-Sächsischen kaum bemerkt worden wäre, wenn sie nicht durch eine oder zwey Protestationen wider offenbare Vortheile der Evangelischen, die ihr nicht eben zur Ehre gereichten, zu erkennen gegeben hätte, daß sie auch da sey. Es war der Welt und dem Reich bekannt, was auch König Friedrich zu ihrem Besten mit wahrem patriotischen Eifer gethan. Und da jetzt augenscheinlich war, wie sehr die Vorsehung das Haus Brandenburg mit dem stärkesten Zuwachs seiner Macht segnete, und der Character und die Denkungsart König Friedrich Wilhelms keine Zweydeutigkeit zuließ, mit was für Eifer und Treue er dieses hohe Amt führen würde. So hätte ja ihr offenbar gemeinsamer Staatsvortheil erfordert, sich unter einem solchem Vorsteher zu vereinigen; und ohne Zweifel wären dadurch viel Religions-Beschwerden und viel andres Unglück im Reiche verhütet worden.

K. Friedrich Wilhelm veruneiniget sich darüber mit K. Augusten.

Allein darüber ward nun der Dresdnische Hof äusserst entrüstet, und König Friedrich Wilhelm gerieth mit König Augusten in einen höchst unangenehmen Briefwechsel. Dieser Prinz beherrschete von seinem Cabinett aus alle Fürstlich-Sächsische Höfe, auch der Ernestinischen Linie, daß keiner dieser Prinzen sich unterstand, sich dem Chur-Brandenburgischen Antrage auf dem Reichstage gemäß zu erklären, sondern vielmehr alle mit dem Chur-Sächsischen Gesandten gemeine Sache machten, für das Erbrecht ihres Hauses am Directorio des Creises und der Evangelischen zu fechten. Und was die andern evangelischen Reichsstände betrift, so wuste der Hof zu Dresden ihnen eine ganz ungemeine Uneinigkeit der Rathschläge einzublasen. Einige nahmen die Sächsischen Versicherungen schlechthin an; einige wollten die Veränderung des Directorii alsdenn erst geschehen lassen, wenn Chur-Sachsen sich einer Versäumniß und Veruntreuung desselben schuldig machte; einige wollten ein Duumvirat für Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig daraus gemacht wissen; einige meinten gar diesem allein dasselbe aufzutragen, mit Uebergehung des Chur-Hauses Brandenburg. Kurz es war so eine Uneinigkeit der Rathschläge darüber bey den Evangelischen, daß derjenige sehr stumpfe Augen haben muste, der nicht erkannte, was für ein fremder und feindseliger Geist bey ihnen verborgenen Eingang gefunden, ohnerachtet die Catholischen selbst bekennen musten, es sey die Veränderung des Evangelischen Directorii gerecht. Sie thaten zwar äusserlich, als ob sie sich darein nicht mengeten; allein da ihnen doch daran höchst gelegen war, daß die evangelischen Angelegenheiten schlecht verwaltet würden, um den Protestanten einen Vortheil nach dem andern abzugewinen, und sie vielleicht mit der Zeit gar zu unterdrücken, so konnte ihnen nichts erwünschter seyn, als dieser Streit der Evangelischen unter einander selbst, in welchem sie das Sächsische Interesse sofern begünstigten, daß sie den andern Evangelischen, wie ehemals Chur-Sachsen in Absicht auf den König Gustav Adolph, und jetzt in Absicht auf König Friedrich Wilhelm that, fleißig in die Ohren bliesen, sie hätten mehr

Uneinigkeit der Evangelischen im Reiche wegen der Sache.

Wird heimlich von den Catholischen bewirket und unterhalten.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721. Das Directorium bleibt bey Chur-Sachsen.

von der übergroßen Macht eines solchen Königs zu befürchten, als von einem Director, der zwar in Person catholischer Religion, aber nicht von solcher Macht im Reich, und noch dazu durch die strengen Bedingungen, die er sich selbst machte, gebunden wäre. Kurz die Gemüther der Evangelischen waren nicht darüber zu vereinigen, und also blieb Chur-Sachsen nach wie vor bey dem Vorsteher-Amt derselben. Die Verblendeten thaten auch die Augen nicht auf, obgleich Chur-

H. Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeiz wird catholisch.

Sachsen noch 1718 in dem Verfahren gegen seinen eigenen Vetter, den Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeiz, zeigte, wie wenig ihm das Interesse der evangelischen Religion am Herzen liege. Dieser Fürst, der eine Schwester unsers hochseligen Königs Friedrichs zur Gemahlinn hatte, ließ sich 1717 durch seinen Bruder, den Cardinal Herzog Christian von Sachsen-Zeiz verführen, die catholische Religion anzunehmen. Das elende Werkzeug dieser vermeinten Bekehrung war der Jesuit, Pater Schmelzer, den der gute Herzog zum Beichtvater

Und des Bißthums Naumburg entsetzt.

bekam, und an seinem Hofe behielt. Kaum war das geschehen, als König August die beiden Capitel zu Naumburg und Zeiz veranlassete, das Stift für vacant zu erklären, vermöge des im Westphälischen Frieden auch auf evangelische Stifter ausgedehnten Geistlichen Vorbehalts, nach welchem ein Prälat, der die Religion verändert, gehalten seyn soll, das Stift oder die Präbende der verlassenen Religion

Das König August in Besitz nimmt.

aufzugeben. Und das war nicht sobald geschehen, als König August das ganze Stift in Besitz nahm, und ob er gleich selbst nicht postulirt werden konnte, als ein catholischer Prinz, dennoch die ganze Regierung desselben sich anmaßete. Es muste zwar heißen, daß die Verträge des Stifts mit dem Churhause ihn dazu berechtigten; allein da dieselben von keiner Einziehung des Stifts redeten, und vielmehr nur gemacht waren, zu verhüten, daß kein Prinz von fremder Religion und aus fremden Häusern zum Administrator erwählt würde, so hätte die Wahl eines lutherischen Prinzen aus einer andern Linie des Hauses Sachsen nicht sollen verhindert werden. Und es war damals noch der Prinz Moritz Adolph von Sachsen-Neustadt, ein Brudersohn Herzog Moritz Wilhelms vorhanden, und lutherischer Religion, der das nächste Recht zur Wahl gehabt hätte. Auf den wurde aber so wenig hiebey gesehen, daß er hernach auch nicht einmal zur Erbschaft der eigentlichen Appanage der Zeizischen Linie gelassen, sondern von seinem Vetter, dem Cardinal, zur catholischen Religion und zum geistlichen Stande erzogen wur-

H. Moritz Wilhelm wird wieder lutherisch.

de, in welchem er kaum das Bißthum Leutmeritz in Böhmen nebst einigen Canonicaten erlangen konnte. Auf Herzog Moritz Wilhelm aber zurückzukommen, so gereuete ihn sein Abfall schon 1718, und er bekannte sich zu Pegau, wo er nach seinem Abschiede von Zeiz seine Residenz genommen, kurz vor seinem Tode öffentlich wieder zur Augspurgischen Evangelisch-lutherischen Religion (*). Sobald unser

Maria Amalia von Brandenburg, Herzoginn v. Zeiz.

(*) Wir haben schon im vorigen Bande S. 159 angemerkt, daß seine Gemahlinn, Maria Amalia von Brandenburg, nebst dem Professor Franke zu Halle, diese Rückkehr bewirket.

Und

unser König davon Nachricht hatte, unterließ er nicht, am Dresdnischen Hofe, und auf dem Reichstage darauf zu dringen, daß dem Herzoge das Stift Zeiz wieder eingeräumt werden möchte, und als derselbe bald darauf starb, erinnerte er, die neue Wahl eines Administrators aus dem Hause Sachsen zu veranlassen. Allein es wurde nichts ausgerichtet; kein Herzog von Weißenfels, von Weimar, oder einer andern Linie durfte gegen den König August nur muchsen, das Stift Naumburg oder Zeiz blieb gänzlich in seiner Gewalt, und König Friedrich Wilhelm verdiente mit seinem Religions-Eifer nichts, als das Mißtrauen des Wienerischen und Dresdnischen Hofes.

N. Chr. Geb. 1713-1721. K. Friedr. Wilhelm dringt auf seine Wiederherstellung vergebens.

§. 20.

Nun war es kein Wunder, daß die Catholischen den Kopf wider die Protestanten aufhoben, und die Religions-Beschwerden sich täglich häuften, da sie von dem Chur-Sächsischen fortwährenden Directorio keinen Ernst mehr dagegen befürchteten, und ohnehin die Processe darüber beym Reichs-Hofrath, theils in die Länge gezogen, theils wohl gar zum Nachtheil evangelischer Stände und reichssatzungswidrig entschieden wurden. Dies letztere erfuhr sonderlich Landgraf Carl von Hessen-Cassel in dem Proceß mit seinen catholischen Vettern von der sogenannten Hessen-Rheinfelsischen Linie, die seines Herrn Vaters Bruder, Landgraf Ernst, gestiftet hatte. Zu ihrer Appanage hatten sie viel Güter, und unter andern auch das Schloß Rheinfels. Als nun, wie wir im vorigen Bande gedacht, Landgraf Carl diesen Paß über den Rhein zu Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Französischen Kriege wegen der Chur-Pfälzischen Erbschaft und der Cöllnischen Bischoffs-Wahl besetzt hatte (*), verdroß das den alten Landgrafen Ernst so sehr, daß er schon damals darüber, als über einen gewaltsamen Eingriff in seine vermeintlichen landesherrlichen Besatzung-Rechte klagte, die ihm doch die Hessen-Casselsche regierende Linie nie zugestanden hatte. Damals brauchte der Wienerische Hof den Beystand des Landgrafen zu Cassel, und also wurde Landgraf Ernst nicht gehört, und die Festung blieb den ganzen Spanischen Successions-Krieg hindurch, ungeachtet im Ryswikschen Frieden Frankreich die Wiedergabe bedungen, in Casselschen Händen, denn die Umstände waren immer noch die nemlichen. Allein nach geendetem Kriege und geschlossenem Badenschen Frieden, da Frankreich von neuem die Restitution bedungen, fingen die Söhne Landgraf Ernsts, Wilhelm

Religions-Beschwerden im Reiche häufen sich.

Bedrückung Landg. Carls von Hessen-Cassel wegen Rheinfels.

Und das war eben nicht schwer; denn der Pater Schmelzer war andern Jesuiten gar ungleich, von sehr geringer Gelehrsamkeit, und ein bloßer Schwätzer, der mit seinem albernen Gewäsche der gründlichen Gelehrsamkeit und sanften aber rührenden Beredsamkeit des Hallischen Gottesgelehrten bald unterliegen muste.

(*) Der Landgraf Ernst war im Verdacht, daß er das Schloß in Französische Hände spielen wollen.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

helm und Carl, sogleich wieder an, sich beym Reichs-Hofrath zu beschweren, und auf die Landeshoheit und das Besatzungs-Recht zu Rheinfels Anspruch zu machen. Und nun fanden sie Gehör, denn man brauchte den Landgrafen zu Cassel nicht mehr, der ohnehin auch sehr eifrig wider die Religions-Bedrückungen sprach. Es ergingen schon zeitig sogenannte Mandata sine clausula an denselben, und die Vorstellungen des Casselschen Ministers zu Wien, des von der Malsburg, dagegen wurden abgewiesen. Der Reichs-Hofrath erkannte schon 1716 auf die Execution, die den beiden Rheinischen Creisen aufgetragen wurde. Es kam zwar, ehe dazu geschritten wurde, auf die Vorstellungen der Könige von Großbrittanien und Preußen und der General-Staaten von Holland, zu einer Commission, welche zu Frankfurt einen gütlichen Vergleich versuchen sollte; allein da Chur-Pfalz und der damalige Deutschmeister, Pfalzgraf Franz Ludwig (*), die Haupt-Commissarien dabey waren, die die Landgrafen von Rheinfels begünstigten, so war dies vergeblich, und 1718 wurde nicht nur die Execution wider Hessen-Cassel erkannt, sondern auch außer den beiden Rheinischen, den Fränkischen, Ober-Sächsischen, Bayrischen und Schwäbischen Creisen befohlen, dieselbe zu vollziehen. Chur-Pfalz ließ auch unter dem General Isselbach bereits einige Truppen in die Hessischen Gränzen vorrücken, und alle die andern Creise, außer der Ober-Sächsische (**), droheten dergleichen zu thun; ungeachtet Frankreich zufrieden war, daß Cassel Rheinfels behielte, wie König Friedrich Wilhelm dem Churfürsten von der Pfalz vorstellete. Um nun nicht ein Kriegsfeuer im Reiche zu erregen, muste sich Landgraf Carl zu Cassel bequemen, seine Besatzung von Rheinfels und Sanct Goar abzuführen, und sie den catholischen Landgrafen Wilhelm und Carl wieder einzuräumen.

Andere Bedrückungen mehr.

Es war dies ein Sieg, der die catholischen Stände gewiß sehr dreist machen muste, in ihren Bedrückungen frisch fortzufahren. Man hatte schon evangelische Prediger, die zu ihren Amts-Verrichtungen über Feld gereiset, auf öffentlicher Landstraße aufgehoben, mit langwierigen Gefängnissen und Geldstrafen beleget, und ihnen Reverse abgenöthiget, weder zu klagen, noch sich ferner zu unterstehen, ihr

(*) Er wurde bald darauf Churfürst von Trier 1717.

Ober-Sächsisches Creis-Directorium.

(**) Es wurde damals das Ober-Sächsische Creis-Directorium, wie schon gesagt, dem Könige von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, von Chur-Brandenburg streitig gemacht. Doch daß der kaiserliche Hof darinn für Sachsen gewesen, siehet man auch in dem kaiserlichen Schreiben an die Executions-Commission zu Frankfurt vom 10. May 1718, S. 155 in Lünigs oftgedachter Sammlung, worinn die Vollstreckung der Execution zur letzten Resolution anbefohlen wird. Denn da wird der König von Pohlen, als Churfürst von Sachsen, der rechtmäßig ausschreibende und dirigirende Fürst des Ober-Sächsischen Creises genannt. Indessen hielt derselbe doch nicht für rathsam, wider Cassel etwas beyzutragen, unter andern auch wegen seines evangelischen Directorii auf dem Reichstage, das er außer Verdacht setzen wollte. Unterschiedene Urkunden mehr in dieser Sache finden sich beym Lünig a. O. No. 130, 154, 158, 159, 160.

ihr Amt zu verwalten (*). Man hatte Kirchen und Schulen die Einkünfte genommen, und sie neu eingesetzten catholischen Geistlichen und Schulleuten gegeben, und unzählige andere dem Westphälischen Frieden, und andern Reichs-Satzungen zuwiderlaufende Neuerungen eingeführt, und keine Vorstellungen sowohl der gesammten Evangelischen Stände auf dem Reichstage (**), als auswärtiger und einheimischer Mächte insonderheit, an den Kaiser und die catholischen Fürsten, hatten etwas gefruchtet. Vornehmlich war der neue Churfürst, Pfalzgraf Carl Philipp (†), ein gewaltiger Eiferer in seiner Religion, und wider die Glaubensgenossen seiner ersten Gemahlinn äußerst aufgebracht. Nicht zu gedenken, was er dem Grafen von Wolfstein für Eingriffe in dessen Patronat-Rechte zu Ebenried in der Neuburgischen Ober-Pfalz, unter dem Titel der landesherrschaftlichen Obergewalt, 1718 that (††), so machte es sonderlich ein großes Aufsehen, daß er aller Orten, wo nur Catholische wohnten, die Protestantischen Kirchen zu Simultan-Kirchen machen wollte, und vornehmlich den Reformirten bey scharfer Strafe den Gebrauch des Heidelbergischen Catechismus untersagte, wegen der von der Messe handelnden 80sten Frage desselben, die er für gotteslästerlich, und also ganz unleidlich ausgeben wollte. Er nahm auch den Reformirten zu Heidelberg das

R. Chr. Geb. 1713-1721.

Churfürst Carl Philipp von der Pfalz drücket den Grafen von Wolfstein.

Macht protestantische Kirchen zu Simultan-Kirchen.

(*) Dergleichen 1716 dem Prediger Degen zu Altenstein in Franken, dem Baron von Stein zugehörig, widerfuhr, den ein Würzburgischer Wachtmeister mit 10 Musquetiren, auf dem Wege nach seinem Filiale Eckartshausen, aufhob, und in das Würzburgische Amt Ebern gefänglich einbrachte, wo er nach zwölftägigem Arrest 23 Thlr. Strafe erlegen, und einen Revers unterschreiben muste. Siehe Lünig a. O. No. 122 und 127.

(**) Siehe Lünig a. O. No. 87.

(†) Eben der, von dessen außerordentlicher Vermählung mit der Radzivilschen Wittwe unsers Markgrafen Ludwigs wir im vorigen Bande Nachricht gegeben. Es war aber diese Prinzessinn schon längst gestorben, und hatte aus der Ehe mit ihm zwar 3 Prinzessinnen, die aber schon vor ihr, bis auf Eine, Elisabeth Sophia Augusta, gestorben waren. Er hatte zwar wieder eine Pohlnische Prinzessinn von Lubomirski geheyrathet, allein die ging 1712 ohne Erben aus der Welt. Er heyrathete nicht wieder, ob er gleich 1716 im Junio, nach seines Bruders, Pfalzgraf Johann Wilhelms, Tode zur Chur gelangte; aber die Gräfinn von Taxis vertrat bey ihm die Stelle einer Gemahlinn, ohne Kirchen-Ceremonien. Er überlebte aber auch sie (die 1734 starb), und starb am 31. Dec. 1742 im 82sten Jahr seines Alters. Seine einzige Tochter war mit dem Erbprinzen von Pfalz-Sulzbach, Joseph Carl, vermählt, und starb 1728 mit Hinterlassung dreyer Prinzessinnen; der Erbprinz aber 1729. Dessen Bruders, Johann Christian, Sohn, Carl Philipp Theodor, wurde mit der ersten Enkelinn Carl Philipps vermählt, und ist Erbe dieses alten Churfürsten geworden, der in Adelungs Staatsgeschichte B. 3. Buch 2. S 45. ein Muster der Güte und Freundlichkeit genannt wird, die aber seine Bigotterie an seinen protestantischen Unterthanen zu erweisen nicht zuließ.

Nachricht v. Churfürst Carl Philipps Leben und Familie.

(††) Die doch der Graf nicht anerkannte; aber dem ungeachtet ließ der Churfürst den von ihm gesetzten Prediger aufheben und gefangen halten. Es ist der Briefwechsel, der deshalb zwischen Chur-Pfalz und den Königen von Großbritanien und Preußen vorgefallen, beym Lünig a. O. No. 169 bis 175 zu finden.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Chur-Mainzische Mißbräuche der Diöcesan-Rechte.

Bewegungen im Corpore Evangelico.

das sogenannte Schiff ihrer Haupt-Kirche zum heiligen Geist, und räumete es den Catholiken ein. Hierüber nun und was sonst noch sein Herr Nachbar, der Churfürst von Mainz, wider die evangelischen Rheingrafen und im Zweybrückschen als Diœcesanus verhängte, entstanden große Bewegungen bey dem Corpore Evangelicorum auf dem Reichstage, das nicht unterließ, die Klagen der protestantischen Pfälzischen und Mainzischen Unterthanen sowohl der kaiserlichen Principal-Commission (*), als unmittelbar dem Kaiser selbst, vorzutragen. Es schickten die vornehmsten protestantischen Höfe auch einige Gesandten deswegen an die beyden Churfürsten, oder schrieben doch nachdrücklich an dieselben (**). Da aber alles nicht helfen wollte, und man dem Chursächsischen Directorio, der Religion des Chur-Hauses wegen, keinen Ernst zutrauen konnte, so fand das Corpus Evangelicorum für gut, dem Könige von Preußen und Großbrittannien, als Churfürsten von Brandenburg und Braunschweig, nebst dem Landgrafen von Hessen-Cassel, die Sache zur Führung aufzutragen, die denn, weil weder beym kaiserlichen, noch an den Pfälzischen und Mainzischen Höfen in der Güte etwas auszurichten war, den Weg der Repressalien erwählten. Was also König Friedrich vormals bloß gedrohet hatte, das fand König Friedrich Wilhelm nöthig, wirklich zu thun. Er ließ den Dom zu Minden, und das Closter Hammersleben, nebst noch 3 andern Clöstern im Halberstädtischen, die nicht recht erweisen konnten, 1624 catholisch gewesen zu seyn, sequestriren: und ein gleiches that der König von Großbrittannien mit der catholischen Kirche zu Zelle. Darüber erhoben die Mönche zu Hammersleben sogleich ein Geschrey zu Wien, und es erging vom kaiserlichen Hofe ein sehr ernstliches Schreiben an unsern König, das Kloster den Mönchen wiederzugeben. Allein König Friedrich Wilhelm antwortete eben so nachdrücklich, daß das nicht eher geschehen würde, bis der Kaiser seiner oberstrichterlichen Pflicht ein Gemüge gethan. Es sey wunderbar, daß der kaiserliche Hof auf die einseitige Klage der Mönche sofort geschärfte Rescripte ergehen ließe, da seit dem Westphälischen Frieden her auf die unzähligen Klagen der Evangelischen niemals recht geachtet, und keine einzige ihrer Beschwerden recht abgethan wäre. Von dieser Seite müsse man also, und könne auch, kraft des Friedensschlusses und der Reichssatzungen, sich anders nicht helfen, als durch solche Wiedervergeltungen, an die man nie gedacht haben würde, wenn Chur-Mainz und Pfalz die Billigkeit statt finden ließen, oder der kaiserlche Hof sie dazu gehörig anhielte. König Friedrich

Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig und Hessen-Cassel nehmen die Sache über sich,

und gebrauchen Repressalien.

K. Friedr. Wilhelm sequestirt den Dom zu Minden, Kloster Hammersleben, u. m. a.

Und antwortet dem Kaiser nachdrücklich darüber.

(*) Der Cardinal Herzog Christian von Zeiz war kaiserlicher Principal-Commissarius. Aber es schien, als machte er sich ein Verdienst aus dem Bedrücken seiner ehemaligen Glaubensgenossen.

(**) Ein Schreiben Landgraf Carls von Hessen-Cassel an Churfürst Carl Philippen, wegen des Heidelbergischen Catechismus, als eines symbolischen Buches der Reformirten, s. beym Lünig a. O. No. 179.

Friedrich Wilhelm ließ es dabey nicht bewenden, sondern ermahnete auch 1720 alle evangelische Fürsten, jeden durch ein besondres Schreiben, in eine Verbindung zu solchen Repressalien in allen Landen, wo sie catholische Unterthanen hätten, und zu andern dienlichen Mitteln, die Bedrückungen der Evangelischen abzuwenden, zusammenzutreten, und ihre Gesandten zu Regensburg dazu anzuweisen. Und eben das that auch der Landgraf von Hessen-Cassel, das es sich also wieder zu einer Union der Protestanten anließ, wie vor 100 Jahren. Der Kaiser wiederholte zwar seine Abmahnungen an Chur-Brandenburg und Braunschweig wegen der Repressalien gegen die Catholiken in ihren Landen (*); allein sie ließen deswegen nicht nach, den Ernst zu beweisen; und endlich muste der Kaiser, damit kein Kriegsfeuer daraus entstände, sowohl dem Churfürsten von Mainz, als dem von der Pfalz, die Abthuung der Beschwerden, und besonders dem letzten befehlen, den reformirten Cathechismus nicht ferner anzufechten, die heilige Geist-Kirche wiederzugeben, und alles, was er in Religionssachen geändert, binnen 4 Monathen wieder in den vorigen Stand zu setzen. Der Cardinal von Schönborn, Bischof Damian Hugo von Speyer, muste nicht weniger die Stadt Speyer ihrer Beschwerden wegen, die unter seinen Vorfahren entstanden, klag- und schadlos stellen, über die Eingriffe in Religions- und Jurisdictions-Sachen; obgleich dem Herzog von Würtenberg vom kaiserlichen Hofe verwiesen werden wollte, daß er nach dem Auftrag des Corporis die Vertretung der Stadt übernommen. Churfürst Carl Philipp muste denn gehorchen, und leiden, daß das Corpus Evangelicorum den Chur-Braunschweigischen Gesandten, Baron von Reck, zu Ende des Jahrs 1720 nach Heidelberg abschickte, um der Commission, die er ansetzte, die kaiserlichen Befehle zu vollziehen, beyzuwohnen, wiewohl der Churfürst darüber so aufgebracht wider die Stadt Heidelberg war, daß er seine Residenz von da nach Mannheim verlegte. Der von Reck ging 1721 auch nach Zweybrück, um daselbst ebenfalls zuzusehen, wie die Beschwerden dasiger Evangelischen abgethan würden; denn was Chur-Mainz daselbst als Diœcesanus gethan, das war auf Anreizen des catholischen letzten Pfalzgrafen, Gustav Samuel, geschehen (**).

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Furcht vor einer neuen Union der Protestanten bewegt den Kaiser, ihre Beschwerden abzuthun.

Befehle an Chur-Mainz und Pfalz,

und den Bischof von Speyer deswegen.

Herstellung der protestantischen Kirchen in der Pfalz und im Zweybrückischen.

§. 21.

(*) Das an König Friedrich Wilhelm vom 9. März, ist sehr bitter, und streuet wegen der Preußischen Werbung und Truppen-Vermehrung viel ein, daß man wohl siehet, daß das Clementische Eingeben noch viel bösen Argwohn hinterlassen, obgleich seine Bosheit schon am Tage war.

(**) Lünig a. O. No. 179, 192, 193, 196, 197, 203, 204 bis 211, 213, 214, 217, 226, 227. Man ersieht aus diesen Urkunden die Wirkungen des Ryswikischen und Badenschen Friedens, auf welche sich die Catholischen hauptsächlich fußeten, und die Evangelischen daran gebunden haben wollten, die doch wider das, was darinn ohne ihr Mitwissen, und wider den Westphälischen Frieden, geschlossen, allezeit protestiret hatten, so daß dieses mit Recht ihnen nicht als Lex imperii aufgedrungen werden konnte.

N. Chr. Geb. 1713 = 1721.

§. 21.

Mißtrauen zu Wien und Dresden gegen K. Friedrich Wilhelm.

Diese Angelegenheiten waren es denn, die zwischen den Höfen zu Berlin, Dresden und Wien das gegenseitige Mißtrauen erregeten, und die letztern gingen damit so weit, daß sie sich fast einbildeten, Friedrich Wilhelm habe gefährliche Absichten, sowohl gegen die kaiserlichen Erblande, die er bey der Gelegenheit auszuführen gedächte, da der Kaiser mit den Spaniern in Sicilien beschäftiget sey, als gegen Sachsen und Pohlen, wo König August noch immer Mißvergnügte fand.

Argwohn der Pohlen wider König Augusten.

Hier müssen wir kürzlich die Umstände in Pohlen berühren. Wir wissen schon, daß die Parten der Nation, die mit Augustens Wahl schon 1697 nicht zufrieden gewesen, ihn stets in Verdacht gehalten, daß er die Crone erblich an sein Haus zu bringen gesucht, und dieser Verdacht war wohl nicht ungegründet; aber seine Anschläge scheiterten durch den Krieg mit Schweden, und durch die Absetzung, ehe sie noch recht offenbar waren. Als aber nach der Schlacht bey Pultawa seine Parten in Pohlen wieder in die Höhe kam, und ihn zur Crone zurückrief, verbarg er zwar seine Absichten deswegen aufs beste: allein da er nicht ohne Armee wieder nach Pohlen gehen konnte, welche doch der Nation stets ein Stachel im Auge gewesen, fanden seine Widersacher dabey Gelegenheit, den alten Argwohn wieder zu erneuern und weiter auszubreiten, zumal da sein Feld-Marschall, Graf Jacob Heinrich von Flemming (*), nicht behutsam genug mit den Großen des Reichs und den Einwohnern umging. Daher war, als Friedrich Wilhelm zur Crone Preußen gelangete, ganz Pohlen wieder in Verwirrung, welches nicht zuließ, daß eine Gesandschaft von Seiten dieser Crone und Republik 1714 nach Königsberg abgehen konnte, um bey der Huldigung, die Friedrich Wilhelm einnahm, ihre Rechte zu beobachten, die durch die Erhebung Preußens zum Königreich nicht aufgehoben waren. Indessen, obgleich Friedrich Wilhelm über Jahr und Tag gewartet hatte, gab es doch in Pohlen wunderliche Köpfe genug, die ihm die Einnahme der Huldigung übel deuteten, und wenigstens hernach, als sie von ihren Unruhen zu sich selbst kamen, so auslegten, als suche er die Verbindlichkeit zwischen Pohlen und Preußen aufzuheben. Vorjetzt waren sie unter sich so uneinig, daß sie davon so laut noch nicht sprachen, sondern vielmehr nur wider ihren eigenen König tobeten, als ob er seine Sächsische Armee brauchen wollte, ihre Freyheit zu unterdrücken. Es kam sogar zu einer General-Föderation wider ihn, und folglich zu einem innerlichen Kriege, und der war die Ursache, daß 1715, wie schon gedacht, sowohl die Sachsen, die

General-Föderation in Pohlen wider K. Augusten.

Stralsund

(*) Memoires de Brandenbourg, Part. 3. heißt es von dem von Flemming: dieser hatte durch seine List seinen Herrn zum Könige von Pohlen gemacht, und war auch Ursache, daß man ihn wieder absetzte, weil er sich als General unvorsichtig aufgeführt.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Stralsund belagern helfen sollten, als auch die Russen, in Pohlen bleiben musten, um die Mißvergnügten zu Paaren zu treiben. Es erfolgten unterschiedene blutige Auftritte, sonderlich bey **Cracau**. Aber nicht eher hörten die Pohlen auf, ihr Vaterland, eben so wütend zu zerreißen, wie sie gegenwärtig zu unserer Zeit thun, als bis der General-Feld-Marschall **Flemming** über sie bey **Sendomir** am 18. Dec. 1715 einen Sieg erfochten hatte. Nun fingen sie an, auf einen Vergleich zu denken, und 1716 wurde erst zu **Rawa**, und hernach unter Rußischer Vermittelung zu **Lublin** Handlung gepflogen. Allein es zerschlug sich damit, und die unruhigen Pohlen musten erst noch eine Niederlage bey **Kowalow** oder **Schönsee** von dem General **Bosse** erleiden, ehe sie zu **Warschau** neue Unterhandlungen eingingen, die endlich 1717 auf dasigem Pacifications-Reichstage zum Schluß kamen, und die Ruhe herstellten. Aber eben dieser Reichstag entzweyete den **König August** sowohl mit dem **Czaar Peter**, als mit König **Friedrich Wilhelm**. Er zwar selbst bestätigte am 13. Febr. die Rechte der **Dissidenten** (wie man in Pohlen die Protestanten und die von der Grichischen Religion nennet), die sie seit der Reformations-Zeit durch öffentliche Reichs-Gesetze erhalten hatten; allein die Pohlen machten doch so harte Schlüsse wider sie, daß dadurch ihre Rechte viele Einschränkungen und Abbruch litten. Daher muste König **Friedrich Wilhelm**, kraft des Oliwischen Friedens, dagegen die nachdrücklichsten Vorstellungen thun. Denn es war zu entsetzlich, was von nun an die Pohlen kraft dieses Schlusses für Bedrückungen wider die Protestanten vornahmen. Sie verwüsteten ihre Kirchen und Schulen, nahmen ihnen die Glocken von den Kirchthürmen, legten Abgabe auf die Verrichtung der heiligen Taufe und des Abendmahls, erklärte ihre Ehen für unrichtig und ungültig, verboten ihnen Schulen zu halten, da man doch zu gleicher Zeit den Juden zuließ, ihren Gottesdienst ungestört und 250 Synagogen zu halten. Aus dem Schlusse des Reichstages sah der König **Friedrich Wilhelm** vorher, was geschehen würde; und wie er sich dawider setzte, so hatte seine vertraute Freundschaft mit dem Czaar **Peter** den Einfluß in dessen Gesinnungen, daß sich derselbe zum Besten seiner Griechischen Glaubensgenossen unter den Dissidenten auch wider diese feindselige Pacification setzte, besonders da es ihn ohnehin verdroß, daß der Vergleich **Augusts** mit den Pohlen mit Hintenansetzung seiner Mittlerschaft zu Stande gekommen (*). Darüber wandten denn die Pohlen ihre

Pacifications-Reichstag zu Warschau.

Mißverständniß Kön. Augusts mit Czaar Petern und K. Friedrich Wilhelm, wegen Bedrückung der Dissidenten.

(*) König Augusts Denkungsart muß man die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er für sich die Dissidenten gern in ihrer Religions-Freyheit erhalten hätte; und seine Gesinnungen in Absicht des evangelischen Directorii waren auch so, wie seine Erklärungen deshalb, aufrichtig. Allein seiner Leichtsinnigkeit in Verleugnung seiner väterlichen Religion hatte er vielen Verdruß zu danken. Ueberall glaubte man seinen Verheißungen nicht mehr recht. Die Pohlen hielten ihn für keinen rechten Catholiken; und daher dachten sie unter seiner Regierung mehr als sonst auf die Unterdrückung der Dissidenten, wodurch sie prüfen wollten, wie eifrig catholisch er sey, und wollte er Ruhe haben, so muste er sich gefallen lassen,

Verlegenheit K. Augusts, in die er durch seine Religions-Veränderung gerathen.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Murren der Pohlen über Preußen und Rußland.

ihre Eifersucht auf eine Zeitlang von ihrem eigenen Könige ab, und fingen an über Preußen und Rußland zu murren. Nun meinete man das Gefährliche in der Huldigung König Friedrich Wilhelms zu Königsberg ohne Zuziehung der Crone Pohlen zu finden, und fing an sich fürchterliche Chimären von seinen Absichten auf das Pohlnische Preußen zu machen. Man hatte dazu von Friedrich Wilhelms Seite nicht den geringsten Anlaß, als allein seine vertraute Freundschaft mit dem Czaar Peter, der ihn mit in den Frieden einschließen wollte, den er mit Carl XII. zu machen im Begriff stand. Der Russische Monarch aber gab mehr Anlaß zum Argwohne der Pohlen, und zur Kaltsinnigkeit König Augusts. Da seine Truppen noch in Pohlen, besonders im Pohlnischen Preußen standen, so ließ er ihre Gegenwart empfinden. Unter andern beschwerte er die Stadt Danzig mit Einquartierung in ihrem Werder, und zwang sie, eine Convention mit ihm über allerley Dinge einzugehen, die dem Schutzrecht des Königs August zum Vorurtheil gereichte (*).

Curland bleibet von Rußland besetzt.

Er hatte das Herzogthum Curland seit dem Tode des jungen Herzogs Friedrich Wilhelm immer besetzt behalten, unter dem Vorwande, die Rechte der Wittwe desselben, seiner Nichte Anna Ivanowna, zu handhaben, so daß der Onkel und Nachfolger desselben, Herzog Ferdinand, der letzte vom Kettlerischen Hause, nicht im Lande, sondern außerhalb zu Danzig bleiben muste. Und doch war Curland ein Lehn der Crone Pohlen, welches derselben der Czaar schien entziehen, und an sich bringen zu wollen. Ueberdem sah König August klar ein, daß er, nach 17 jährigem unglücklich geführten Kriege mit Schweden, zuletzt bey Theilung der Ausbeute ganz leer ausgehen, und Czaar Peter Liefland und Ingermanland, weshalb doch er den Krieg diesem zu Gefallen angefangen, davon tragen würde.

K. August will Curland an sein Haus bringen.

Er hatte zwar zur Absicht, um doch einigermaßen sich schadlos zu halten, das Herzogthum Curland an sein Haus zu bringen. Denn das Kettlerische Haus stand im Begriff auszugehen, da der letzte Zweig desselben, Herzog Ferdinand, erblos, und schon von zu hohem Alter war, als daß er noch hoffen konnte, sein Geschlecht fortzupflanzen. König August setzte daher allerley Triebfedern bey den Ständen von Curland und in Pohlen in Bewegung, um seinem Vetter, Herzog Christian von Sachsen-Weißenfels, zu diesem wichtigen Fürstenthum zu verhelfen.

Die Pohlen wollen Curland mit der Crone vereinigen.

Allein die Pohlen merkten sowohl als der Czaar, worauf es damit angesehen sey; denn Herzog Christian war ein Fürst, mit dem

August

lassen, was sie wollten. Er wollte seines Glaubenseifer auch durch seines Churprinzen Uebertritt außer Zweifel setzen: aber eben dadurch bestätigte er wieder bey den Pohlen den Verdacht, daß er seine Crone erblich machen wollte, und im Reich bey den Evangelischen den Argwohn, daß er mit den catholischen Höfen einig sey, die Protestanten in Deutschland unterdrücken zu helfen, damit sie ihm in seinen Pohlnischen Absichten einmal beyständen; und so wurde auch der Druck der Pohlnischen Dissidenten auf seine Rechnung geschrieben.

(*) S. Lünig No 167.

August machen konnte, was er wollte, und würde nicht viel mehr in Curland, als ein Sächsischer Stadthalter, bedeutet haben. Sie wollten also schlechterdings dazu nicht stimmen, sondern vielmehr Curland der Crone einverleiben, und Woiwodschaften, Castellaneyen und Starosteyen, zum Besten der Pohlnischen Großen, daraus machen. Jedoch das gefiel den Curländern selbst nicht, deren Vereinigungs-Vergleich mit der Crone mit sich brachte, daß ihr Vaterland beständig ein besondres Fürstenthum unter Pohlnischem Schutz bleiben, und nach Abgang des Kettlerischen Stammes den Ständen die Wahl eines neuen Fürsten frey stehen muste. Und hierinn trat ihnen der Czaar bey, der zugleich seine Nichte Anna als Gemahlinn des neuen Fürsten versorgt wissen wollte. Er warf daher seine Augen auf das königlich Preußische Haus um aus demselben den Curländern einen neuen Herzog zu geben. Und der vor wenig Jahren verstorbene Markgraf, Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, ein Herr von vieler Aehnlichkeit im Character mit dem Czaar, war es, dem König Friedrich Wilhelm dieses Glück zudachte. Schon 1718 verglichen sich beyde Herren darüber in ihren Rathschlägen, und König Friedrich Wilhelm that den Curländischen Ständen deshalb Vorschläge, die zu ihrem Besten gereichen sollten, wenn sie den Markgrafen Friedrich Wilhelm zu ihrem künftigen Erbfürsten und Herzog wählten. Denn sowohl die Gemahlinn Markgraf Albrechts, eine Schwester des verstorbenen Herzog Friedrich Wilhelms, als dessen noch lebende Mutter, jetzt in dritter Ehe Herzoginn von Sachsen-Meinungen, und seine Wittwe, Anna Iwanowna, hatten an Allodial-Gütern und Ehe-Geldern gewaltige Summen an das Land zu fordern, die alle König Friedrich Wilhelm zu ihrem Besten tilgen wollte, wenn der Markgraf ihr Herzog, und die Prinzeßinn Anna dessen Gemahlinn würde. Und überdem sollten die Rechte der Crone Pohlen dabey im geringsten nicht gekränket werden, sondern der Markgraf unter eben den Bedingungen von derselben die Lehne empfangen, die das Kettlerische Haus an dieselbe verbanden. Preußen that hierinn nichts, als was August schon selbst für den Herzog von Weißenfels gethan hatte; und die Curländer schienen an seinen Vorschlägen ziemlich Geschmack zu finden. Wenigstens wollten sie lieber einem eigenen Fürsten haben, als schlechtweg Unterthanen der Crone Pohlen, und der Willkühr catholischer Cron-Bedienten unterworfen seyn. Allein um desto übler empfand das König August, und die Pohlnische Republik; besonders da König Friedrich Wilhelm die klaren Forderungen seiner Unterthanen an die Stadt Danzig nicht nach Pohlnischem Gutbefinden langwierigen Processen vor dem Cron-Tribunal anvertrauen wollte, wo sie ihnen doch nur vereitelt werden dürften, sondern sich deshalb, nach vergeblich gesuchter Genugthuung bey der Crone und Republik, an den Gütern hielte, die die Bürger dieser Stadt in seinen Landen hatten. König August fing dieser und der Curländischen Sache wegen noch 1718 einen verdrießlichen Briefwechsel mit König Friedrich Wilhelm an, und bediente sich darinn sehr unschicklicher Ausdrücke

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Czaar Peter will Curland an das Haus Brandenburg bringen.

Markgraf Friedr. Wilhelm von Brandenb.-Schwedt soll Herzog von Curland werden.

K. August und die Pohlen sind mit Preußen deswegen übel zufrieden.

Verdrießlicher Briefwechsel.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

und Vorwürfe, die jedoch dieser glimpflich widerlegte (*). Allein aller Glimpf, den König Friedrich Wilhelm gebrauchte, war sowohl bey König August, als dem kaiserlichen Hofe vergeblich. Es entstanden 1719 eben so gefährliche Gerüchte von den weit aussehenden Absichten des Berliner Hofes, als zu unsrer Zeit diesen Hof mit dem Wienischen, Dresdnischen und Petersburgischen entzweyten. Und sie waren eben so boshaft, als diese, erdichtet. Allein die vermehrte Armee, die anwachsende Macht, die genaue Freundschaft unsers Königs mit dem Czaar Peter, der nun dem gesammten Europa fürchterlich war, und der gute Zustand seiner Finanzen, machten, daß der Neid und der Verdruß über seinen patriotischen Eifer im Reiche, alles für Wahrheit hielt, was die allerunverschämteste Schmäh- und Gewinnsucht eines schändlichen Betrügers dafür verkaufte. Man fürchtete zu Wien, und man besorgte auch zu Dresden und Warschau täglich einen Angriff von der Macht Preußens, die für größer ausgegeben wurde, als sie wirklich war; und man machte schon Gegenanstalten, sowohl Gewalt abzukehren, als selbst zu gebrauchen.

Gefährliche Gerüchte von der Russischen und Preußischen Freundschaft.

§. 22.

Elements Bosheiten.

Es war ein Glück für Europa, daß diesmal die Verläumdungen, welche die Höfe gegen einander aufbrachten, nicht selbst in den Cabinettern ausgebrütet waren. Ein elender Mensch, ohne Herrn und Vaterland, war die Ursache dieser Verwirrung. Der berüchtigte Clement, ein Ungar aus Neusol (**), von großen Gaben des Verstandes, vieler Gelehrsamkeit, und aller Sprachen der Höfe mächtig, würdig einem Cabinette eines großen Fürsten zu dienen, wäre er kein Bösewicht gewesen, hatte alle die Lügen geschmiedet, und die Gedanken der Fürsten und ihrer Minister mit den Gespenstern angefüllet, wovor ihnen so sehr grauete. Er hatte sich schon auf dem Friedens-Congreß zu Utrecht, unter dem angenommenen Nahmen eines Barons von Rosenau, und als ein Abgeschickter des Fürsten Ragoczy, bey dem er als Secretair in Diensten stand, sehen lassen. Allein er wurde da bald gewahr, daß niemand sich dieses unglücklichen Fürsten weiter annahm, und er also kein ander Glück bey demselben würde machen können, als in der Welt unstät und flüchtig umher zu streichen, oder aufs höchste der Türken Gnade zu

(*) In Faßmanns Leben König Friedrich Wilhelms finden sich beym Jahr 1719 die Antworten desselben auf die königlichen Pohlnischen Briefe, und von diesen einige Auszüge, die ihre Bitterkeit beweisen.

(**) Ich habe noch vor 30 Jahren einen Rechtsgelehrten in der Churmark gekannt, der oft erzählte, daß er mit diesem Clement im Anfang dieses Jahrhunderts zu Frankfurt studirt, wo seine Aufführung einem Edelmann anständig gewesen, wofür er sich aber damals nicht ausgegeben; jedoch habe ihn jedermann zu Frankfurt für einen natürlichen Sohn des Fürsten Ragoczy gehalten.

zu leben, zu denen sich derselbe zuletzt wenden muste. Sein gottloses Herz kam also auf den ehrlosen Rathschlag, durch Verrätherey seines alten Herrn und großen Wohlthäters, wo nicht gar eignen Vaters, sein Glück zu suchen. Er ging nach Wien, und lieferte daselbst an den Prinzen Eugen gegen ansehnliche Belohnung von etlichen 1000 Gulden wichtige Papiere aus, die alle Absichten des Ragoczi, und seinen ganzen heimlichen und öffentlichen Anfang offenbarten. Es ist aber zu zweifeln, ob alles, was er geliefert, ächte Waare gewesen. Indessen fand er, daß die Verrätherey der Geheimnisse einträglich sey; und weil er zu Utrecht (*), zu Paris, und zu Wien zu vornehmen Bekantschaften durch sein einnehmendes Wesen im Umgang, und durch die Auskramung seiner Wissenschaften und Einsichten in der Statistick und Historie gelanget war, gerieth er auf die gefährlichen Gedanken, selbsterfundene Geheimniße an den Höfen zu verkaufen, und sie dadurch gegen einander mißtrauisch zu machen, von allen aber sich wohl bezahlen zu lassen. Als er zu Wien (**) den kaiserlichen Hof mit geheimen Nachrichten von Dresden und Berlin unterhalten, so ging er nach Dresden, und verkaufte da so wichtige Urkunden der Höfe zu Berlin und Wien, daß ihm der Feld-Marschall Flemming nur für einen einzigen Brief 1000 Ducaten gegeben haben soll. Er hatte aber die heillose Geschicklichkeit, alle Hände im Schreiben nachzuahmen, so daß jedermann, und selbst die angegebenen Verfasser, die Gleichheit gestehen musten. Ueberdies machte er allenthalben Bekanntschaft mit Archiv- und Canzeley-Bedienten, welche er meisterlich auszuholen wuste, und mit dem, was sie ihm unvorsichtiger Weise sagten, seinen Lügen die höchste Wahrscheinlichkeit gab. Er fand aber doch, daß in die Länge diese Art, Geld zu verdienen, ohne von den Höfen gebungen zu seyn, nicht Stich halten könnte, wenn er an Einem Orte bliebe. Also ward er, was er vermeiden wollen, ein Landstreicher, der sich nicht allzu lange an einem Orte aufhalten durfte. Er kam 1718 nach Berlin, mit Geheimnissen der Höfe zu Wien und Dresden schwer beladen. Er ward daselbst bald wichtig, und schlich sich sogar bey Hofe ein, wo er alle Absichten des Kaisers und Königs Augusts, und ihrer Minister, wider Preußen, seinem Vorgeben nach, entdeckte, und sogar eigenhändige Briefe sowohl vom Kaiser und König August selbst, als vom Prinz Eugen, vom Feldmarschall Flemming, und andern Großen aufwies; dergleichen er zu Wien und Dresden auch von dem General Grumkow, dem Baron Ilgen u. a. m. in Händen zu haben vorzugeben sich erfrechete. Er brachte dem König sogar bey, daß er in Gefahr stände, zu Wusterhausen, eben nicht weit

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Er streuet die gefährlichsten Gerüchte zu Wien u. Dresden aus.

Er kömmt auch nach Berlin.

(*) Wo er sich oft an den Tafeln der Preußischen Minister, besonders des Grafen von Metternicht, befunden, der ihn ungemein wohl leiden mögen.

(**) Wo er catholisch wurde, da er sonst Lutherisch war, aber sich zu Berlin für reformirt ausgab, und mit dem Ober-Hofprediger, Doctor Jablonsky, starken Umgang hatte.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

weit von der Sächsischen Gränze, wo sich derselbe im Herbst der Jagd wegen fast ohne Wache etliche Monathe hindurch aufzuhalten pflegte, einmal unversehens dürfte aufgehoben werden, und machte ihn mißtrauisch gegen seine redlichsten Bedienten (*). Aber der Berlinische Hof war die Klippe, an der dieser Windschiffer strandete. König Friedrich Wilhelm hielt, nach seiner natürlichen Aufrichtigkeit, nicht lange hinter dem Berge. Als das Mißtrauen aufs höchste gestiegen, und das Gewitter, das Clement zusammen getrieben hatte, schon bis zum Losbrechen gekommen war, ging er gerade heraus in seinen Antworten an den Hof zu Wien, und berief sich auf untrügliche Urkunden, die er in Händen hätte. Und dies thaten auch die Minister der beyderseitigen Höfe (**). Der König hatte also Ursache, in den Clement ein Mißtrauen zu setzen, und fing an ihn auf die Probe zu stellen, in welcher er denn wenigstens so viel verrieth, daß man merkte, er sey so bekannt nicht mit denen, von welchen er die Briefe zu haben vorgab, als man bisher geglaubet (†). Diese Probe setzte ihn in Furcht, so daß er 1719 sich unvermuthet von Berlin nach Holland begab. Man wuste erst nicht, wo er hingekommen sey. Indessen kam seine Büberey völlig an den Tag, weil sich die Höfe die Urkunden einander mittheileten, die sie von ihm empfangen hatten. Und nun war König Friedrich Wilhelm am eifrigsten darauf bedacht, den Bösewicht zu bestrafen. Dieser hatte aber in Holland nichts weiter von seiner Entdeckung vernommen, ward also sicher, und erschien wieder öffentlich. Es war das nicht sobald in Berlin bekannt, so schickte der König den damaligen Major du Moulin, und den königlichen Secretair Marschall, jeden besonders, nach dem Haag, die daselbst als von ohngefähr suchen musten in seine Gesellschaft zu kommen (††). Sie

Er wird auf seinen Bosheiten ertappet.

Entfliehet nach Holland.

(*) Der Baron von Blasbiel, geheimer Kriegs-Commissarius, bekam seine Dimission; dessen Gemahlinn, erste Ehren-Dame der Königinn, muste den Hof meiden. Der General-Postmeister, Ernst Boguslav von Kameke, kam gar nach Spandau, und eher nicht wieder los, als bis der Betrüger offenbar ward.

(**) Man sagt, der König habe unter andern dem Prinzen Eugen (auf dessen Redlichkeit er am meisten Vertrauen setzte) einen eigenhändigen Brief durch seinen Minister zu Wien vorlegen lassen, mit der Frage: ob es nicht seine Hand sey? Der habe sie mit Entsetzen angesehen, aber mit Unwillen geantwortet: Die Hand ist der meinigen vollkommen gleich; aber ein Schelm hat diesen Brief geschrieben, und nicht ich.

(†) Der König ließ ihn zu sich kommen, als eine Menge Briefe von unterschiedlichen Händen auf dem Tisch lagen, die man ausdrücklich dazu bestimmet. Er wurde bald nach dieser, bald nach jener Hand, ob er sie kennte, befragt, ohne die Unterschrift zu sehen. Und da fehlte er etlichemal im Rathen, wo er am bekanntesten zu seyn vorgegeben hatte.

(††) Herr Pauli ist zwischen diesen beyden zweifelhaft, und schreibt die Ehre dieser Handlung daher am meisten dem du Moulin zu, so wie Faßmann dem von Marschall. Allein sie kömmt ihnen beyden zu. Pierre Louis du Moulin war damals Major beym Prinz Leopold Dessauischen Regiment, und ist zu unserer Zeit als General der Infanterie und Landshauptmann der Altemark, auch Ritter vom schwarzen Adler-Orden gestorben. Samuel von Marschall war damals Postmeister zu Königs-Wusterhausen, mit dem Character

Pierre Louis du Moulin.

Samuel von Marschall.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Wird gefangen, und nach Spandau gebracht.

Sie trafen ihn glücklich an, und gewannen sein Vertrauen, durch Versicherungen welch ein großes Glück er machen könnte, wenn er in des Königs Dienste träte, wobey sie ihm freundschaftlich verwiesen, daß er so unvermuthet den Hof verlassen, an dem er doch so viel Gnade genossen. Kurz der Thor ließ sich bereden, mit ihnen nach Berlin zu gehen (*). Er wurde unterweges, so lange sie auf Holländischem Grund und Boden waren, fleißig mit Staatsraths- und Gesandtschafts-Würden unterhalten, und so kam er endlich wieder im Preußischen Gebiete zu Cleve an, wo er alsobald in Ketten und Banden gelegt, und so geschlossen nach Spandau gebracht wurde. Es währete aber die Untersuchung seiner Bubenstücke bis ins folgende Jahr, und man fand, daß er zu Berlin unterschiedene Mitschuldige hatte, den Baron von Heidekamp, einen gewissen Lehmann, und noch einen Secretair beym Feldmarschall Grafen von Wartensleben (**). Dieser letzte gerieth in solche Verzweifelung, daß er vor Angst in seinem Gefängniß starb, und man glaubte, daß er sich mit Gift vergeben; doch fand man das bey angestellter Untersuchung nicht. Er war aber dennoch höchst straffällig; also wurde sein todter Körper aufs Rad gelegt. Im April 1720 war der andern Verbrecher Proceß geendiget,

Mitschuldige desselben werden auch eingezogen.

Character eines königlichen Secretairs, und der König kannte seine Fähigkeiten genau. Er machte sein Glück durch diese That, und stieg in kurzer Zeit zu dem Posten eines Geheimen Staats- und Finanz-Ministers, General-Postmeisters, Directors der Churmärkischen Landschaft, Dom-Dechants zu Havelberg, und Ritters vom schwarzen Adler-Orden, in welchen Würden er erst im Jahr 1749 gestorben.

(*) Es wird erzählt, daß ihn, als sie nahe an dem äußersten Schlagbaum vom Haag gewesen, eine Furcht angekommen über dem ungewöhnlichen Jagen des Kutschers, und daß er daher herausspringen wollen, auch schon geschrien, um Lerm unter dem Pöbel zu machen. Die beyden Gesellschafter hätten alle Mühe gehabt, ihn mit guten Worten zu beruhigen, und sich wegen des jagenden Kutschers selbst verwundert, der aber schon gewußt, was er thun sollen.

Baron Heidekamp.

(**) Der Baron Heidekamp war schon bey Churfürst Friedrich Wilhelm Cammerjunker, bey König Friedrich aber Cammerherr gewesen, dessen starke Besoldung aber ihn nicht gehindert, ein Vermögen von 150000 Rthlr. zu verschwenden. Er gehörte mit zu den Cammerherren, die der König ihrer Dienste erlassen, und weil er keine andere Dienste gesucht, oder zu ungeschickt und zu alt dazu gewesen, war er in außerordentliche Armuth und Schulden gerathen, und dabey höchst mißvergnügt über den König, wider den er sich mit dem Clement eingelassen hatte, ihm so viel Unruhen zu erregen, als möglich. Lehmann war aus Halle gebürtig, und führte zu Berlin den Titel eines Residenten des Herzogs zu Weimar, war aber das nicht wirklich, sondern ein bloßer Agent, der nicht einmal dazu ordentliche Bestallung hatte. Der Secretair hatte eigentlich nicht boshaft gesündiget, aber durch kleine Geschenke des Clements sich von demselben so einnehmen lassen, daß er ihm alles abfragen konnte, was er von Anstalten bey der Armee wußte, das denn der Bösewicht nach seinen Absichten in die gehörige Form gebracht, um zu Wien und Dresden Aufsehen zu machen. Dem Verhör des Clements wohnte der König einmal in Person bey, und als die Rede von seiner Nachahmung fremder Hände kam, muste er des Königs Hand in dessen Gegenwart nachschreiben, welches er mit solcher Geschicklichkeit that, daß der König gestand, er würde das Geschriebene glauben selbst geschrieben zu haben, wenn er nicht mit eigenen Augen gesehen hätte, wer es gethan.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Strafe des Clement und seiner Mitschuldigen.

geendiget, nachdem man sie von Spandau nach Berlin gebracht. Sie wurden am 18. des Monaths hingerichtet. Das Echaffaut zu des Barons Strafe stand auf dem neuen Markt. **Clement** muste mit hinauf, und mit großer Gegenwart des Geistes hielt er da an die Zuschauer eine Rede, worinn er seine Missethaten verabscheuete, und seine Bekehrung bezeugte, nach welcher er seine Lebens-Strafe willig ausstehen wollte, in Hofnung auf die göttliche Barmherzigkeit und Verschonung in der Ewigkeit. Er muste darauf mit ansehen, wie dem Baron **Heidekamp**, nach dem Urtheil über denselben, vom Scharfrichter Mauschellen gegeben, sein adliches Wappen nebst dem Degen zerbrochen, und ihm darauf zwey Schläge mit dem Staubbesen auf dem Rücken gegeben wurden (*). Als derselbe weggeführet wurde, muste **Clement** und **Lehmann** sich bis auf die Unterkleider entkleiden, wurden vom Echaffaut herunter geführt, auf Schinderkarren gesetzt, und während des Zuges nach dem Rabenstein dreymal mit glühenden Zangen gezwickt. An der Gerichtsstätte wurde Lehmann geköpft, und darauf geviertheilet. **Clement** aber, der dieses mit angesehen, wurde an dem eisernen Galgen, der über dem andern Galgen stehet, gehangen. Er starb Lutherisch, und mit den scheinbaren Zeichen einer aufrichtigen Reue (**).

§. 23.

Die Zwistigkeiten dauren fort.

So waren denn nun zwar die ungedungenen Werkzeuge der Bosheit nach Würden bestrafet; allein das Clementische Gift war doch so sehr in die Herzen gedrungen, daß sie noch nicht zu dem vorigen Vertrauen kommen konnten. Die Zwistigkeiten zwischen Preußen und Pohlen besonders musten fortdauren, da der Streit wegen des Evangelischen Vorsteher-Amts einmal die Höfe zu Berlin und Dresden veruneiniget hatte, da in Pohlen der Druck der Dissidenten sich immer vermehrte, und man den Evangelischen Adel von allen Cron-Bedienungen und Aemtern der Republik ausschloß, besonders sie für unfähig halten wollte, Landboten zu werden. Freylich erforderte dies das Interesse der Catholischen Religion; denn das Liberum veto eines einzigen protestantischen Landboten konnte alle Schlüsse hemmen, die man auf den Reichstagen wieder die Dissidenten zu machen vorhatte. Allein das Recht der Geburt eines Pohlnischen Edelmanns und die klarsten Reichs-Gesetze stritten

(*) Die Ausführung unter Staupenschlag wurde ihm um der Familie willen erlassen; doch wurde er aller Ehren verlustig zur ewigen Gefangenschaft nach Spandau gebracht.

(**) Eine umständlichere Nachricht von dem Tode des Clement und Lehmanns findet man beym Faßmann im Leben König Friedrich Wilhelms, beym Jahr 1720. Das Buch ist noch beym Leben des Königs selbst geschrieben, und man muß die Umstände wissen, worinn der Verfasser am Hofe desselben gestanden, wenn man diejenigen Stellen kennen will, um derentwillen es damals confiscirt worden. Die werden aber dem tausendsten Leser nicht mehr kenntlich seyn. Es bleibt aber demungeachtet dies Buch das brauchbarste, das man bis jetzt zur Geschichte dieses Herrn hat.

stritten doch dagegen. König Friedrich Wilhelm ließ dies aufs bündigste vorstellen, als die dissidentischen von Adel ihm durch den Starosten Siegmund von Unruh ihre Noth klagten, und um eine Fürsprache bitten ließen (*). Er empfahl die Sache der Dissidenten auch andern protestantischen Höfen, die nicht unterließen durch ihre Gesandten zu Dresden und zu Warschau zum besten dieser Unterdrückten zu sprechen. Indessen konnte man, um nicht ein Feuer in Europa anzuzünden, das schwer zu löschen seyn dürfte, doch mehr nicht thun, und die Pohlnische Nation war sich damals eben so ähnlich, als jetzt, lieber sich selbst zu Grunde zu richten, als Vorstellungen gegen das Platz zu lassen, was sie sich einmal in den Kopf gesetzt. König August, so gütig er sonst seinem Naturell nach war, fand sich doch immer unvermögender, in Pohlen zum Besten der Protestanten seine Autorität zu gebrauchen. Selbst seiner nahe Verschwägerung mit dem Hause Oesterreich band ihm die Hände. Durch die Gemahlinn des Churprinzen, die Erzherzoginn Maria Josepha, deren Vermählung in diesem Jahr 1719 vor sich ging, wurde der Hof zu Dresden mit catholischen Ministern und Bedienten, mit Jesuiten und andern catholischen Geistlichen mehr als jemals angefüllet; so fing auch nun ein päbstlicher Nuntius an, ordentlich zu Dresden zu residiren. Kein Wunder, daß es ihm unmöglich gemacht wurde, in seinem Königreich die Unschuld genug zu schützen!

N. Chr. Geb. 1713-1721. K. Friedr. Wilhelm nimmt sich der Dissidenten in Pohlen an.

König Friedrich Wilhelm konnte um so weniger sich der Dissidenten thätig annehmen, da 1720 der kaiserliche Hof noch immer viel Scheelsucht gegen ihn blicken ließ, sowohl wegen der evangelischen Beschwerungs-Angelegenheiten, als wegen des Nordischen Friedens, den der König mit Schweden schloß, und, wie schon gedacht ist, das halbe Vorpommern nebst der Stadt Stettin dadurch erwarb. Es war diesem Hofe unleidlich, daß ihn Preußen dazu nicht gezogen, obgleich gewiß war, daß seine Mittlerschaft dem Könige mehr schädlich als nützlich gewesen seyn würde. Gleichwohl konnte er nicht hindern, daß durch feyerliche Friedensschlüsse die Staaten der Evangelischen Chur-Häuser, Brandenburg und Braunschweig, erweitert, und ihre Macht durch eine weise Regierung vermehret wurde, so daß diese nun, da Schweden in Ohnmacht versank, Sachsen aber catholisch wurde, doch noch mächtig genug waren, ihre Reichs-Mitstände und Glaubensgenossen vor Unterdrückung zu schützen. Wien fand also rathsam zu schweigen, und

Scheelsucht des kaiserlichen Hofes.

(*) Der nun desto treulicher der Dissidenten Sachen auswärts führte, je mehr er schon deshalb gelitten. Denn 1715 hatten ihn schon die Pohlnischen Tribunale als einen Gotteslästerer verdammt, daß ihm die rechte Hand abgehauen, die Zunge ausgerissen, der Kopf abgeschlagen, und seine Güter confiscirt werden sollten. Und warum? Weil man bey ihm einen Auszug von allerley Stellen aus Büchern gefunden, die des Pabstes und der römischen Clerisey nicht eben zum besten gedenken. Er hatte denselben zwar selbst gemacht, aber dem ungeachtet hatte die Sorbonne zu Paris ihn von der Gotteslästerung losgesprochen, und der Pabst selbst urtheilte, daß es dem Tribunal zu Petrikow nicht zukomme, solch ein Urtheil zu sprechen. Unruh aber wartete nicht so lange, bis man ihn fing und hinrichtete.

Siegmund von Unruh.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

und, wie wir schon gesehen haben, an seinem Theil die Abthuung der Beschwerden der Protestanten anzubefehlen, und die Könige von Großbrittannien und Preußen nebst Hessen-Cassel sahen dahin, daß diesem Befehl gehorsamt wurde. Als das geschehen war, stand 1720 Friedrich Wilhelm auch nicht an, den Catholischen den Dom zu Minden (*) und die Klöster im Halberstädtischen wieder einzuräumen, als ihn das Corpus Evangelicorum darum ersuchte. Weil aber der Kaiser in seinen Rescripten verschiedene Rechte der evangelischen Stände, und besonders das Retorsions- oder Repressalien-Recht vielfältig hart angefochten, und sonst viel zur Rechtfertigung der Chur-Mainzischen und Pfälzischen Attentate behauptet hatte, wirkte die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft mit an der Schrift, worinn der Ungrund der letzten und die Befugniß der ersten dem Kaiser nachdrücklich gezeiget, und am 16. Nov. eben desselben Jahrs übergeben wurde. Und als die kaiserliche Principal-Commission dennoch bey dergleichen Behauptungen blieb, und sie gar in die Ansage-Zettel einfließen ließ, enthielten sie sich des Rathgangs, bis auf weitern Befehl von ihren Höfen, welches den Kaiser sehr verdroß. Doch wir hören hier auf von Reichs-Geschäften zu reden, um noch dasjenige nachzuholen, was unsern Friedrich Wilhelm seit Antritt seiner Regierung bis zu dem Nystädtischen Frieden seines Freundes des Czaars Peters sonst in Europa und im Reiche beschäftiget.

Friedrich Wilhelm restituiret den Dom zu Minden u. Kloster Hammersleben.

Evangelische behaupten ihr Repressalien-Recht.

§. 24.

Aufrichtige Freundschaft zwischen Preußen und Rußland.

Sein Freund Peter der Große ist es werth, daß wir bey den rückständigen Geschäften mit ihm den Anfang machen. Wir haben schon im vorigen Bande gesehen, daß die Freundschaft Friedrichs I. von dem größten Nutzen für seinen Ruhm und für seine Nation gewesen sey, und Peter erkannte das vollkommen; daher that er alles, die Freundschaft zu unterhalten. Ist auch je eine recht aufrichtig unter so großen Fürsten gewesen, so war es diese. Aber nie haben auch leicht zwey Fürsten von ihrem Range zu gleicher Zeit gelebt, deren eigentlicher Character in so freymüthiger Rechtschaffenheit bestanden, und sich einander so treulich begegnet, als der ihrige. Es war bey Petern rechte Liebe für Friedrich Wilhelm, daß er nie durch die Preußischen Lande reisete, ohne sich mit ihm zu besprechen: und er muste an ihm eine Tugend, der nichts gleich kömmt, finden, daß er niemals Mißtrauen in ihn setzte, wie er in alle seine andern Deutschen Freunde und Bundsgenossen zu setzen Ursache fand, ungeachtet Friedrich Wilhelm mit denselben im besten Vernehmen blieb. Wir haben schon einiger Besuche und

(*) Es kam aber der König nun dahinter, daß das Dom-Capitel bey der Secularisation und dem Vergleich mit Churfürst Friedrich Wilhelm 1648 diesem viele Umstände verhehlet, die zwar dem Capitel zum Vortheil, den Einkünften des Landesherrn aber zum Abbruch gereichten. Es muste sich also nun bequemen, mit dem Könige 1721 einen neuen Vergleich zu treffen.

und Besprechungen erwähnt, die zwischen ihnen vorgefallen. Da also der Russe den Preußischen Hof und die Preußischen Länder mehr als andere sah, so war es kein Wunder, daß er in der Umschaffung seines Hofes, seiner Armee und Nation sich das am meisten zum Muster vorstellte, was Preußisch war, und **Friedrich Wilhelm** war nie so mißgünstig, seinen Unterthanen zu verbieten, nach Rußland zu gehen, die neue Residenz **Petersburg** anbauen zu helfen, den Geschmack, die Lebensart, und allerley Gattung von Gewerben der gesitteten Europäer, denen die Russen bis jetzt noch nicht gleich kamen, daselbst einzuführen, und unter dies Volk weiter zu verbreiten (*). Sogar erlaubte er Officieren und Unterofficieren, in Czaarische Dienste zu gehen. So wurde die Russische Armee größtentheils nach dem Muster der Preußischen gebildet, und hat ihre ganze Einrichtung von uns empfangen. Von den Schweden lernten die Russen in ihren Niederlagen zwar auch, aber eigentlich nichts anders, als den Krieg in der Ausübung. Es war billig, daß die Preußischen Länder davon Vortheil zogen. Der König, der sich 1716 zu **Stettin** und zu **Havelberg** mit dem Czaar freundschaftlich unterredete, brachte dadurch zuwege, daß dieser, was er an Fabriken- und Manufactur-Waaren und andern Nothwendigkeiten für sein Heer brauchte, aus den Preußischen Ländern nahm. Und so wurde der Grund zu der **Russischen Handlungs-Gesellschaft** der Preußischen Unterthanen gelegt, welche, so lange **Friedrich Wilhelm** lebte, fortdauerte, und große Summen ins Land brachte. **Friedrich Wilhelm** wußte sich auch durch angenehme Geschenke der Freundschaft **Peters** zu versichern; das **Lustschiff** seines Herrn Vaters, das weder auf der Elbe, noch auf der Havel und Spree, mit aller seiner Pracht, brauchbar war, und das schöne **Bernstein-Cabinet** desselben, waren dem Czaar sehr in die Augen gefallen, und **Friedrich Wilhelm** kam zwar nicht seinen Wünschen, doch seinem Ersuchen zuvor, und überließ ihm beydes. Doch wußte auch Peter zu treffen, was **Friedrich Wilhelm** am meisten liebte. Dieser machte damals aus seinem Leibregiment den ansehnlichsten Haufen Kriegsvölker, den jemals die Welt gesehen, und suchte dazu die größten Leute von Leibesstatur aus allerley Nationen mit Aufwendung der größten Summen zusammen. **Peter** suchte ihm zu gefallen die größten Leute unter

N. Chr. Geb. 1713-1721. Rußland hat Preußen seine Verbesserungen zu danken.

Ursprung der Russischen Handlungs-Gesellschaft.

Friedr. Wilhelms Geschenke an Cz. Petern.

Russische Recruten zum Leibregimente des Königs zu Potsdam.

(*) Man sagt glaubwürdig, daß der Deutschen Einwohner zu Petersburg auf 90000 seyn sollen, fast alle evangelischer Religion, und wenigstens zwey Drittel davon aus den Preußischen Landen gebürtig oder abstammend; daher im letzten Kriege an diesen Einwohnern gar deutlich Freude oder Niederschlagenheit verspürt worden, je nachdem sie für den König Friedrich II. glückliche oder unglückliche Nachrichten gehört. Als die Kaiserinn Elisabeth sich nun darüber verwundert, habe man ihr nicht die Ursache verhehlt, daß sie fast alle evangelisch und geborne Preußische Unterthanen wären; welches sie bey aller ihrer Feindschaft gegen den König doch nicht ungnädig genommen.

Evangelische Einwohner von Petersburg.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

ter seinem Volke auf, und schickte sie nach Potsdamm, wo sie das Leibregiment verstärkten (*).

Vereinigte Rathschläge zur Schließung des Friedens.

Auf der letztern Zusammenkunft des Königs und des Czaars zu Berlin 1717, seit welcher Peter sein Reich nicht wieder verlassen, wurden gewiß wichtige Verabredungen in Absicht auf die Endigung des Nordischen Krieges genommen, dessen beyde müde waren, und Peter besonders, da er sich im vorigen Jahre mit Dänemark und Großbritannien entzweyet. Er hatte sich fest vorgenommen, mit Carl XII. so bald als möglich Friede zu machen, um sich seiner Eroberungen zu versichern, ohne sich an die andern Bundsgenossen zu kehren, unter welchen sich auch König August ihm in diesem Jahre durch einen Vergleich mit den Pohlen, mit Hintenansetzung seiner Ehre und Nachtheil seiner Griechischen Glaubensgenossen unter den Dissidenten mißfällig gemacht hatte. Allein den König von Preußen wollte er mit in seinen Frieden einschließen, obgleich derselbe mit dem Fürsten, über den er am meisten unwillig war, dem Könige George I. von Großbritannien, seinem Schwiegervater, in der genauesten Verbindung stand, wiewohl ohne Abbruch der Verbindung mit ihm. Wir haben aber schon gehört, daß die Friedens-Handlungen auf der Insul Aland kein fruchtbares Ende gehabt, und es lag weder an Rußland noch an Preußen, sondern an der Schwedischen Minister Kunstgriffen, daß sie mit dem Tode Carls XII. sich zerschlagen musten, zu Schwedens eigenem Verderben. Peter rächete sich deswegen grausam, doch er verdachte es Friedrich Wilhelm gar nicht, daß er Georgens I. Vermittelung brauchte, sich mit Schweden auf die schon angezeigte Weise zu setzen. Aber Friedrich Wilhelm nahm auch nicht Antheil an dem, was George I. that, Schweden wider Rußland zu vertheidigen, ob er gleich den Frieden zwischen Schweden und Dänemark beförderte, der 1720 am 30. Jun. zu Stockholm zum Schluß kam (**). Nun meinte Schweden mit Großbritanischer Hülfe dem Czaar Liefland, Ingermannland und Finnland wieder entreißen zu können, und George I. schickte auch eine Flotte unter dem Admiral Norris in die Ostsee, den Russen den Frieden gebieten zu helfen. Allein Schweden lag schon in letzten Zügen; Peter that über See bald hier

Friedr. Wilhelm nimmt weder an Cz. Peters Rache wider, noch Kön. Georgs Vertheidigung für Schweden Antheil.

Großbritannische Flotte kann Czaar Peters Rache nicht hindern.

(*) Czaar Peter schickte dem König schon 1716 auf 150 Mann, und die sind bis 1740 auch unter seinen Nachfolgern immer von Zeit zu Zeit vermehrt worden. Es waren ihrer so viel, daß der König nöthig fand, ihnen einen eigenen Gottesdienst zu erlauben, und den Popen, der denselben mit ihnen hielt, selbst zu besolden. Kaum sollte man glauben, daß diese Russen hernach noch einen Vorwand zu derjenigen Feindschaft hergeben müssen, die zu unsrer Zeit Preußen bekrieget hat.

(**) Dänemark erhielt die Summa von 600000 Rthlr., und gab alle Eroberungen zurück. Also wurde Wismar und Stralsund nebst dem halben Vorpommern und Rügen den Schweden wieder eingeräumt. Dagegen behielt Dänemark das ganze Herzogthum Schleswig; denn Schweden nahm sich des jungen Herzogs nicht an, dem es doch Carls XII. wegen genommen war.

hier bald da Einfälle, und Norris hatte nicht Landvölker genug auf seiner Flotte, sie zur Hülfe der Schweden auszusetzen; ohnehin hatte er Befehl, mehr die Vermittelung seines Herrn anzubieten, als den Krieg zu verlängern. Peter aber war zu aufgebracht gegen George I., als daß ihm dessen Mittlerschaft hätte gefallen sollen. Doch Friedrich Wilhelm gab er Gehör, und ließ es endlich, da die Schweden selbst auch sich nach dem Frieden, es koste was es wolle, sehnten, 1721 zu Unterhandlungen zu Nystädt in Finnland kommen, durch welche zwar Finnland an Schweden wiederkam, aber der Theil davon, der Carelien heißt, nebst der Festung Kexholm, und ganz Estland, Liefland und Ingermannland auf ewig an Rußland abgetreten wurde. An Pohlen wurde in diesem Frieden weiter nicht gedacht, als daß Schweden König Augusten für einen rechtmäßigen König erkennen, und mit der Republik und Crone ewigen Frieden zu halten versprach. Dies war desto leichter, weil das Bein, um welches sich Schweden und Pohlen gebissen, beyden entrissen, und einem Stärkern zu Theil geworden, den sie es wohl ewig lassen müssen (*). Czaar Peter erschien nun der Welt in seiner vollen Grösse, da auch alle Unruhen in seinem Reiche mit dem Tode seines Czaarewitz aufgehört hatten. Er nahm daher den Titel eines Kaisers an, und wurde dafür am ersten von König Friedrich Wilhelm erkannt, dem hernach alle Mächte in Europa nachfolgten.

N.Chr.Geb. 1713-1721.

Friede zwischen Rußland und Schweden zu Nystädt.

Czaar Peter nimmt den kaiserlichen Titel an.

§. 25.

Mit allen diesen Mächten suchte Friedrich Wilhelm in Friede und gutem Vernehmen zu bleiben. Zwar fand sich mancher Stein des Anstoßes, den er sorgfältig aus dem Wege räumete, ohne jedoch seinen Gerechtsamen etwas zu vergeben. Mit Holland besonders hatte er mancherley Geschäfte. Gleich im Anfange seiner Regierung, und sobald er Geldern in Besitz hatte, 1713, legte er die Zölle zu Kessel und Wien an der Maas an, die der Republik sehr mißfielen. Indessen war er dazu berechtiget, da ihm der Oranischen Erbschaft wegen 80000 Gulden jährlich von der Aus- und Einfuhr auf diesem Strom zukamen, die ihm in dem Vergleich mit dem Kaiser vom 2. Apr. zu Utrecht wegen Geldern vorbehalten waren. Es gab deswegen viel Unterhandlungen, die aber nicht eben geschwinde zu Stande kommen konnten, da sich die Beschwerden gegen einander mehr häuften, als verminderten. Der König legte bey Orsoy am Rhein noch einen andern Zoll an, nach seinen Clevischen Befugnissen, und die Holländer schlossen den Barriere-Tractat 1715 mit dem Kaiser in den catholischen Niederlanden, ohne

Friedrich Wilhelms Geschäfte mit Holland.

Zölle an der Maas,

und zu Orsoy.

Holländischer Barriere-Tractat mit dem Kaiser.

(*) König August schloß zwar nachher als Churfürst von Sachsen einen förmlichen Frieden mit Schweden 1729. Aber als König von Pohlen konnte er den Frieden nicht zu Stande bringen; denn der Reichstag zu Grodno 1729, auf welchem es geschehen sollte, zerriß sich.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

ohne Zuziehung des Königs, als Herzogs von Geldern, in welchem Betracht man ihm zum Nachtheil auch Venlo in die Barriere gezogen hatte, ohne erst die Gränzen dieser Stadt recht berichtigt zu haben, da das Fort Michael nahe an derselben auf dem Preußischen Geldrischen Boden lag, und in ihren Gebieten auch Zehenden dahin gehörten. Man hatte dabey an die Preußischen Zölle an der Maas nicht gedacht, und bloß von kaiserlichen und Holländischen geredet, als ob sonst keine daran zu finden wären. Ohnehin war Holland noch mit Subsidien-Geldern an Preußen rückständig. Man stritt darüber noch 1716; doch kam 1717 ein Vergleich zu Stande, durch die Bemühung der Minister des Königs, des von Knyphausen und von Mindeshagen, nach welchem der König über alles Genugthuung erhielt, wie denn auch schon vorher 1714 die Stände der catholischen oder Oesterreichschen Niederlande sich mit ihm wegen der Rückstände für die Preußischen Truppen, die daselbst gedienet, terminweise eine Tonne Goldes zu bezahlen verglichen, und die deswegen mitgenommenen Geisseln zurück erhalten hatten. Der Oranischen Erbschaft wegen aber zum Vergleich zu kommen, war die Minderjährigkeit des Prinzen von Nassau-Diez im Wege, und dessen Vormund der Landgraf Carl von Hessen-Cassel schützte dieselbe vor, als der König ihm einen sonst billigen Entwurf dazu 1718 vorlegen ließ. Der Holländer Vorschlag, den Streit vor ihren Gerichts-Höfen ausmachen zu lassen, hinderte ihn noch mehr; denn der König wollte und konnte sich ohne Nachtheil seiner Würde und Rechte daselbst nicht einlassen. Und also blieb die Sache noch eine gute Zeit unausgemacht.

Vergleich mit Holland.

Mit den Ständen von Braband.

Oranische Erbschaft noch nicht verglichen.

Mit England und Frankreich hatte der König bis zum Nystädtschen Frieden außer was den Nordischen Krieg anging, wenig Geschäfte. Zwar verlangte 1714 das Unterhaus des Großbritannischen Parlements kurz vor dem Tode der Königinn Anna die Gewährleistung des Kaisers und unsers Königs für die protestantische Erbfolge ihrer Krone: denn die Jacobitischgesinnten Ministers der Königinn hatten ihr eine große Neigung eingeflösset, dieselbe umzustoßen, und anstatt des Churfürsten von Braunschweig, ihren Halbbruder, den Prätendenten zu ihrem Nachfolger zu erklären, ungeachtet keine Hofnung war, daß derselbe die catholische Religion verlassen würde, und also daher große Unruhen bevorstanden. Allein die Vorsehung machte die verlangte Gewährleistung unnöthig. Die Königinn Anna starb am 12. Aug. 1714, Georg I. Churfürst von Braunschweig (*) wurde unmittelbar darauf zum Könige ausgerufen, und bestieg den Thron ungehindert, so sehr auch die Torrys oder Jacobiten heimlich darüber mit den Zähnen knirscheten. Sie musten den Whigs,

Wenige Geschäfte Fried. Wilhelms mit England und Frankreich.

Garantie für die protestantische Erbfolge in Großbritannien unnöthig.

Kön. Anna stirbt.

George I. besteigt den Thron von Großbritannien.

(*) Dies war der Fürst (heißt es von ihm in den Memoires de Brandenbourg), den wir in England als einen Verehrer der Freiheit haben herrschen sehen, der sich der Subsidien, die ihm das Parlement bewilligte, zu dessen Bestechung nie bediente. Ein König ohne Stolz, und ein Staatsmann ohne Falschheit, der sich durch sein Verhalten das Zutrauen von Europa erwarb.

Whigs, d. i. den Patrioten in der Nation, weichen, und zum Theil gar, wie der Herzog von Ormond, die 3 Königreiche meiden. Dagegen hatte der Herzog von Marlborough den Trost, vor seinem Tode seine Feinde fallen zu sehen, und von dem neuen Könige nach seinen Verdiensten wieder hervorgezogen zu werden. Zwar erregten die Anhänger des Prätendenten im folgenden Jahre große Unruhen in Schottland, und er selbst kam durch Spanischen Vorschub 1716 hinüber; aber da seine Parten etliche mahl geschlagen wurde, muste er eilen sich wieder wegzubegeben (*). Und wie eitel Carls XII. Anschläge für ihn in Verbindung mit den Spanischen gewesen, haben wir schon berührt. Aber da König Georg I. für sich allein klug, mächtig und glücklich genug war, ohne zur Dämpfung dieser Unruhen einer fremden, und also auch Preußens Hülfe zu brauchen, so gehet das alles uns weiter nichts an. Dies ist jedoch nicht aus der Acht zu lassen, daß die ungeheuren Anschläge des Cardinals Alberoni und der Königinn Elisabeth in Spanien, dem Kaiser die Italiänischen Staaten zu entreißen, die Erbfolge in Frankreich dem Herzog von Orleans zu entziehen, und das Haus Braunschweig vom Großbrittanischen Thron zu stoßen, Anlaß zu einer genauen Verbindung zwischen König George I. und der Crone Frankreich, oder vielmehr dem Regenten daselbst, Herzog Philipp von Orleans, gegeben. Das Bündniß wurde 1717 zu London wirklich geschlossen, und beyde suchten 1718 noch andere Bundesgenossen, besonders den Kaiser und Holland darein zu ziehen, woraus die sogenannte Quadrupel-Allianz, entstand. König Friedrich Wilhelm wurde zwar auch dazu eingeladen: allein er ließ sich nicht weiter mit ihnen ein, als daß er mit Frankreich das schon gedachte Bündniß zur Herstellung der Ruhe in Norden schloß, an welchem auch der Czaar Peter Theil hatte. Der Kaiser aber trat in diesen Vier-Bund (**) wider Spanien; und wie er den Krieg in Sicilien führte, um dasselbe König Philippen zu entreißen, so that es Großbritannien zur See, und der Herzog-Regent von Frankreich in Biscaja. Wir haben aber nichts mit dieser auswärtigen Angelegenheit zu thun, denn König Friedrich Wilhelm hatte es auch nicht, und wir wissen schon in was für kritischen Umständen er zu der Zeit sich

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Der Prätendent erregt Unruhen in Schottland.

Alberoni ist Ursache, daß sich Großbritannien und Frankreich wider Spanien verbinden.

Quadrupel-Allianz.

(*) Unter seinen Anhängern in Schottland waren damals der Lord Marschall, und dessen Bruder Jacob Keith, welcher hernach in unsers Königs Friedrichs II. Diensten so berühmt geworden.

Jacob Keith. Lord Marschall.

(**) Quadruple Alliance hieß er, weil er nach der Anlage König Georgs aus vier Haupt-Mächten, Großbritannien, Frankreich, dem Kaiser, und entweder Holland oder Preußen, bestehen sollte; allein wie Preußen gar nicht Ursache fand, hinein zu treten, so that es Holland nur sehr langsam, und eher nicht, bis es sah, daß keine Gefahr eines Krieges sonderlich mehr zu befürchten war. Das Haus Savoyen muste daher Anfangs die vierte Stelle dabey bekleiden; denn König Victor Amadeus hatte Sicilien schon an die Spanier verloren, und wollte er die königliche Würde behalten, so muste er sich gefallen lassen, daß ihm England nur Sardinien dafür wiederschafte, das dem Kaiser gehört hatte, der dafür Sicilien behielt.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

Gemeinschaftliche Handlungen K. Georgs und K. Fried. Wilhelms in Reichs-Sachen.

sich auf seiner Ost- und Südseite befunden, die nicht litten, sich um die Säulen des Hercules zu bekümmern. In Reichs-Sachen aber, und was den Norden anging, handelte er immer genauer in Verbindung mit König Georgen, als Churfürsten von Braunschweig, und war dieser ihm beförderlich, den Frieden mit Schweden zu schließen, so war er auch zufrieden, daß Bremen und Verden an Braunschweig-Lüneburg kamen, und die Chur-Würde dieses Hauses auch der Wolfenbüttelischen Linie nach Abgang der Hannöverischen versichert wurde. Doch man kann wirklich behaupten, daß beyde große Könige sich als Verbundene zur Beruhigung des ganzen Europa verhalten; und sie thaten es so glücklich, das dies große Werk 1721 völlig zu Stande kam. In dem Jahre wurde nicht nur, wie schon gesagt, der Nystädtische Friede zwischen Schweden, Rußland und Pohlen, vornehmlich durch Preußische Bemühung geschlossen; sondern Spanien wurde auch, durch die Großbritannischen Flotten hauptsächlich, gezwungen, die Friedens-Bedingungen, die ihm die Quadrupel-Allianz vorschlug, anzunehmen. König Philipp muste Sicilien dem Kaiser, und Sardinien dem Könige Victor Amadeus räumen, und seinen unruhigen Minister, den Cardinal Alberoni, vom Hofe nach Italien verweisen, und alle Ansprüche auf die Niederlande und Italiänischen Provinzen aufgeben; dagegen muste der Kaiser der Crone Spanien gänzlich, bis auf den Titel, entsagen, Königs Philipps Besitz derselben als rechtmäßig erkennen, und desselben 2 Prinzen, dem Infanten Don Carlos, die Erbfolge in Toscana, Parma und Piacenza, als Reichs-Lehen, nach Abgang der Häuser Medices und Farnese versichern: über welches alles Großbritannien, Frankreich und Holland (das nun auch der Quadrupel-Allianz beytrat), die Gewähr leisteten. So war nun der Spanische Successions-Streit sowohl, als der Nordische Krieg, die so lange Zeit Europa blutend gemacht, glücklich geendiget.

Beyde beruhigen Europa 1721.

Friedrich Wilhelm bewirkt den Nystädtischen Frieden.

Georg zwingt Spanien zur Niederlegung der Waffen.

K. Carl erkennt K. Philippen von Spanien.

Don Carlos bekömmt die Erbfolge von Toscana und Parma.

§. 26.

Carl Leopolds Herz. v. Meklenburg Händel mit seinen Ständen.

Nur der Streit in Meklenburg zwischen dem regierenden Herzog, Carl Leopold, und seiner Ritterschaft erforderte noch unsers Friedrich Wilhelms Aufmerksamkeit, wiewohl er 1721 bereits so weit gebracht war, daß für die Nachbarn nichts mehr davon zu befürchten stand. Wir werden nicht nöthig haben, davon viel mehr zu sagen, als was den König dabey angehet: denn wir haben den ganzen Streit ausführlich in unserm Versuch in der Geschichte des Herzogsthum Meklenburg beschrieben (*). Carl Leopold hatte vom Antritt seiner Regierung etlichen Feldzügen

(*) Diese Arbeit ist ein Versuch im genauesten Verstande, und die Leser wollen sie für nichts anders zu halten belieben. Sie würde ganz anders gerathen seyn, wenn 10 Jahr später damit angefangen wäre, und ich nicht gewissen mir vorgeschriebenen Methoden folgen müssen. Indessen ist die Geschichte Carl Leopolds so darinn abgefaßt, daß ich mir deshalb nichts vorzuwerfen habe.

N. Chr. Geb. 1713 - 1721.

gen Carls XII. beygewohnt, und von ihm die Liebe zum Kriegswesen gelernet. Als er nun 1713, nach dem Tode seines Bruders Herzog Friedrich Wilhelms, der im Julius starb, zur Regierung kam, und die Nordischen Bundsgenossen, um den Krieg wider Carl XII. in Pommern zu führen, das Meklenbugische nach Gefallen durchzogen, gab ihm das Gelegenheit, seiner Neigung nachzuhängen, und, um seine Kriegsvölker zu vermehren, alsofort auf den Landtage zu Sternberg eine Steuer von 120000 Rthl. zu verlangen. Dazu wollte sich zwar die Ritterschaft nicht verstehen, denn sie war ohnehin mit dem Herzog (*) darüber in Streit, und meinete, wegen voriger Ueberschüsse Vergütung verlangen zu können; aber sie richtete mit der Klage darüber beym kaiserlichen Hofe, und mit den Verboten des Reichshofraths, die sie ausbrachte, nichts anders aus, als daß er 1714 noch 50000 Rthlr. mehr verlangte, und fortfuhr, alles mit der strengsten Schärfe beyzutreiben. Er vermehrete seine Völker dadurch dergestalt, daß er bey den Benachbarten die Furcht erregete, sie Carl XII. zu Dienste gewidmet zu haben. Denn dieser Held kam nun wieder aus der Türkey nach Stralsund, und Carl Leopolds Neigung für ihn war nicht zweydeutig; sie schien desto grösser, da er ihm bald nach seiner Ankunft einen Besuch machte (**). Eben die Furcht nun, daß Carl XII. in den Stand gesetzt werden möchte, das Kriegsfeuer in Deutschland zu vergrössern, schafte der klagenden Ritterschaft desto mehr Gehör am kaiserlichen Hofe, und desto weniger Bedenken bey den Nordischen Alliirten, sich der Meklenburgischen Lande zu bequemer Belagerung der Festungen Stralsund und Wismar zu bedienen. Carl Leopold wurde bald überzeuget, daß Carl XII. für ihn ein zerbrochener Rohrstab sey. Er änderte also sein System, um zu seinem Zweck wider den Dank der Ritterschaft zu kommen, und suchte die Unterstützung des Czaars Peter, dessen Nichte, die Tochter des Czaars Ivan, Catharina, er 1716 zur Gemahlin nahm (†), und ihn veranlaßte, daß er seine Völker, die in diesem Jahr nach Schonen, in Vereinigung mit Dänemark übersetzen sollten, aus Pohlen nach Meklenburg gehen ließ. Das Land wurde gleichsam von ihnen überschwemmet, und als sie im Sept. nach Seeland übergingen, blieben doch noch 9000 Mann von ihnen zurück: im October aber kam das ganze Heer wieder, und lag bis ins folgende Jahr allhier in den Winterquartieren. Weil der Czaar glaubte,

Vermehrt seine Truppen, und fordert Kriegessteuern.

Verdacht wider ihn wegen seiner Neigung für Schweden.

Er vermählt sich mit einer Russischen Prinzessinn.

Russisches Heer bedrückt Meklenburg.

(*) Friedrich Wilhelm nemlich, und wir haben in vorigem Bande kürzlich, in der Meklenburgischen Geschichte aber ausführlich gezeiget, wie weit es mit dem Streit bey dessen Leben gekommen.

(**) Doch statteten dergleichen Besuch sein Bruder, Herzog Christian Ludwig, und Herzog Adolph Friedrich zu Strelitz, auch ab; wie auch der Herzog Administrator von Holstein, Christian August.

(†) Von seiner ersten Gemahlinn, Sophia Hedwig von Nassau-Diez, hatte er sich schon 1710 scheiden lassen.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

glaubte, nicht die gebührende Ehre vor dem Adel enthalten zu haben (*), der vielmehr seinem Staats-Vortheil viel Dinge in den Wege gelegt hatte, so ließ er es geschehen, daß sie fast als Feinde im Lande, besonders auf den adlichen Gütern und im Strelitzischen lebten, und so aufräumeten, daß die meisten von Adel das Land verlassen, und sich anderwärts in Sicherheit begeben musten. Vornehmlich musten sich die Glieder des engen Ausschusses der Ritter- und Landschaft retiriten,

Klagen der Ritterschaft zu Wien.

die aber darüber zu Wien die bittersten Klagen führeten, und die geschärftesten Befehle wider den Herzog ausbrachten, die die Creisausschreibenden Fürsten vollstrecken sollten. Es kehrete sich der Herzog daran so wenig, als der Czaar Peter.

Die Russen ziehen ab auf Preußische Vorstellung.

Dieser ließ zwar seine Völker 1717 auf die Vorstellung des Königs von Preußen, als mitausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creises, abmarschiren: aber der Herzog behielt zwey Regimenter davon, die ihm der Czaar überlassen, in Diensten, und vermehrete seine Truppen damit bis auf 12 bis 13000 Mann, die der

Meklenburgische Völker befehligt der General Schwerin.

Generalmajor Schwerin befehligte (**). Und dazu forderte er von der Ritterschaft monathlich auf 35000 Rthlr., eine Summe, die fast viermal so viel ausmachte, als nach dem Geschwindischen Vergleich von 1701 statt fand. Es ist leicht zu erachten, wie sehr sich die Ritterschaft dawider gesetzt. Der Herzog befürchtete sogar einen allgemeinen Aufstand, und um demselben begegnen zu können,

Bündniß zwischen König Friedrich Wilhelm und Herzog Carl Leopold.

schloß er mit König Friedrich Wilhelm ein Bündniß. Dieser Fürst hatte wirklich viel Freundschaft für ihn, und sah auch ein, daß die Ritterschaft ihre Steuer-Freiheit zu weit ausdehnte, und sich von allem Beytrag zur Beschützung des Landes loszumachen suchte, da doch ihre Roßdienste nicht mehr in der Noth brauchbar waren. Es war ihm auch nicht gleichgültig, daß dieselbe die landesherrlichen Rechte des Herzogs in allen Dingen gar zu enge einschränken wollte. Dabey wollte ihn also der König schützen (†). Doch wünschte er auch, daß die Ritterschaft klaglos gestellet würde. Die Klagen derselben beym kaiserlichen Hofe

Kaiserliche Commission, auf Chur-Braunschw. und Wolfenbüttel.

wirkten so viel, daß schon 1717 eine Commission verordnet, und dem König von England Georg I. als Churfürsten von Braunschweig, nebst dem Herzoge August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel, aufgetragen wurde, die kaiserlichen

(*) Er war selbst mit seiner Gemahlinn und der neuen Herzoginn nach Schwerin gekommen; und hatte es sehr übel empfunden, daß der Adel ihn nicht gehörig bewillkommet.

Curt Christoph von Schwerin.

(**) Curt Christoph von Schwerin, eben derjenige, der hernach in königlich Preußischen Diensten so berühmt geworden, und als General-Feld-Marschall dieser Crone 1757 in der Schlacht bey Prag auf dem Bette der Ehren gestorben. Sein Leben steht in Pauli Leben großer Helden, Th. 1., und in Hörschelmanns Leben und Character Preußischer Helden, N. 3.

(†) Doch wurde dies Bündniß nicht eigentlich und ausdrücklich wider die Ritterschaft geschlossen, sondern bloß die alten Verträge, wegen der Nachfolge des Hauses Brandenburg, im Fall das Haus Meklenburg ausstürbe, erneuert, und dabey die gewöhnliche Versicherung, die Rechte des fürstlichen Hauses zu handhaben, gegeben.

lichen Befehle von Abthuung der Beschwerden der Ritterschaft mit gewafneter Hand zu vollziehen (*). Diese beyde Herren Commissarien setzten dann ihre Kriegsvölker dazu in Bereitschaft, und es thürmte sich gewiß ein fürchterliches Gewölk über den Herzog auf. Nur König Friedrich Wilhelm beschwor das Gewitter noch 1718, daß es nicht ausbrach. Er brachte es bey seinem Schwiegervater, dem König George, dahin, daß er verzog, seine Völker marschiren zu lassen, bis sich zeigte, was eine Preußische Vermittelung zwischen dem Herzog und seiner Ritterschaft ausrichtete. Mit dem ersten ließ er durch den Baron von Knyphausen, mit der andern durch den Oberstlieutenant von Riben, einem Meklenburgischen Edelmann, handeln. Allein die ritterschaftlichen Deputirten vom engen Ausschuß, die sich zu Ratzeburg aufhielten, wollten von keinem andern Vergleich wissen, als daß der Herzog sich schlechterdings den kaiserlichen Befehlen unterwerfen sollte, die ihnen günstig waren. Und der Herzog, der zwar auf unterschiedenen Landtagen die Hand bot, aber nicht schlechthin sich unterwerfen wollte, wurde dadurch so erbittert, daß er die vom engen Ausschuß desto mehr sein Joch fühlen ließ. Als also alle Hofnung zum Vergleich vergeblich, zu Ende des Jahrs aber Carl XII. vor Friedrichshall erschossen war, und die Friedenshandlungen zwischen Schweden und Rußland sich zerschlugen, da man sich die Vorstellung gemacht hatte, daß nach hergestelltem Frieden beyde Mächte sich vereinigen, den Krieg in Deutschland erneuern, und zugleich Carl Leopolden zu Hülfe kommen würden: so erging vom Kaiser 1719 im Januar das letzte sogenannte Excitatorium zur Execution. Und nun gingen die Churbraunschweigischen Truppen, wie auch die Wolfenbüttelschen, etwa 13000 Mann stark, im März über die Elbe ins Meklenburgische. Sie wurden von dem General von Bülow, als subdelegirtem Commissarius, angeführt. Der General Schwerin suchte zwar den Uebergang über die Elbe demselben zu verwehren, und schickte den Obersten von Waldau mit einem Regiment Cavallerie und zwey Regimentern zu Fuß nach Boizenburg. Allein der von Bülow hatte den Paß schon besetzt. Es kam darauf zu einem ziemlich hitzigen Gefechte zwischen den Meklenburgern und Chur-Braunschweigischen Völkern zu Walsmöhlen, in welchen der Sieg zweifelhaft blieb. Allein der General von Schwerin, den der Herzog seines Wohlverhaltens wegen zu seinem General-Lieutenant erklärte, muste auf Befehl desselben sich doch nach Schwerin, und von da nach Rostock zurückziehen. Die Chur-Braunschweigischen

N. Chr. Geb. 1713-1721.

K. Friedr. Wilhelm will die Sache vermitteln, aber vergeblich.

Kaiserlich Excitatorium zur Execution.

Churbraunschweigische und Wolfenbüttelsche Truppen rücken in Meklenburg.

Treffen bey Walsmöhlen.

(*) Chur-Braunschweig erhielt diese Commission als ausschreibender Fürst des Niedersächsischen Creises; Wolfenbüttel aber war zugeordneter Commissarius. Dem König von Preußen war die Commission zur Execution zwar auch angetragen, als Herzog von Magdeburg, und mitausschreibendem Fürsten; allein er überließ es Chur-Braunschweig allein, theils in Betrachtung seiner Verbindungen mit Czaar Petern, theils dabey desto leichter einen Mittler abgeben, und die Rechte seines Hauses beobachten zu können.

N. Chr. Geb. 1713-1721.

schweigischen Truppen breiteten sich indessen im ganzen Lande aus; der von Bülow aber führte die ausgewichenen von Adel wieder herein, und ließ allenthalben die Commissions-Patente anschlagen. Herzog Carl Leopold floh unterdessen nach Berlin, und suchte Rath für seine verfallenen Sachen. König Friedrich Wilhelm, der jetzt eben im Begriff stand, mit Schweden Frieden zu schließen, und dazu König Georgens I. Beystand brauchte, fand nicht rathsam, sich seinetwegen daran hindern zu lassen, und rieth ihm also, nur der Nothwendigkeit zu weichen, und seine Truppen, die ohnehin zahlreicher waren, als seine Lande und Einkünfte es ertragen konnten, abzudanken. Carl Leopold befahl also dem General Schwerin, dieselben zu entlassen, bis auf die Besatzung zu Dömitz. Und also gingen sie alle aus einander, die Russen aber durch Pommern nach Hause. Der von Schwerin und der von Waldau verließen gleichfalls seine Dienste, und gingen in die Preußischen. Die Commission, die nun zu Rostock niedergesetzt wurde, fing an im Meklenburgischen alles in den vorigen Stand zu bringen, und zwar so, daß Carl Leopold fast alle sein Ansehen dabey verlohr. Er reisete zwar 1720 nach Wien, beym Kaiser zu hintertreiben, was zu seinem Nachtheil geschah. Allein er richtete nichts aus, und kaum konnte er noch erhalten, daß ihm Schwerin und Dömitz verblieb, und ein Theil der Executions-Truppen abgeführt wurde. Seine Residenz nahm er zu Dömitz, wo er mit Verdruß ansehen muste, was zum Besten der Ritterschaft für Verfügungen getroffen wurden. Es ging so weit, daß er zuletzt sich zu Dömitz nicht mehr sicher zu seyn glaubte, und, nachdem er eine vermeinte Verschwörung daselbst wider sein Leben durch die Hinrichtung des Geheimenraths Wolfrath und noch etlicher Mitbeschuldigten gerächt, endlich 1723 gar seine Länder verließ, und sich nach Danzig begab. Wir werden im Folgenden ihn wieder kennen, und besondere Schauspiele aufführen sehen, die Gelegenheit gegeben, daß auch Preußische Völker in Meklenburg gegangen.

Herzog Carl Leopold flieht nach Berlin.

Entlässet seine Truppen.

Schwerin und Waldau gehen in Preußische Dienste.

Carl Leopolds vergebliche Reise nach Wien.

Aufenthalt zu Dömitz.

Hinrichtung des v. Wolfrath.

Entweichung nach Danzig.

§. 27.

Proceß mit Braunschw. wegen Reinstein.

Wir würden nun mit den Geschäften König Friedrich Wilhelms nach dem Nordischen Frieden fortfahren können, wenn nicht noch einige derselben, die er noch vor demselben mit seinen Nachbarn und Reichs-Mitständen gehabt, rückständig wären. Mit dem Hause Braunschweig hatte er noch den Proceß wegen der Grafschaft Regenstein oder Reinstein, der sich bereits unter Churfürst Friedrich Wilhelm angefangen hatte. König Friedrich Wilhelm suchte ihn zwar zu Anfang seiner Regierung an die Reichsversammlung zu bringen, und stellte vor, daß die Entscheidung der Sache auf einer richtigen Auslegung des Osnabrückischen Friedensschlusses beruhe, welche dem gesammten Reiche, und nicht dem Reichs-Cammergericht zu geben, und also darinn ein Urtheil zu sprechen zustehe. Allein es blieb dennoch der Streit vor den Cammergericht hängen, weil sich Braunschweig auf dem Reichstage nicht einlassen wollte. Und so ist er nun, wo nicht verewigt, doch

doch beynahe vergessen, und der König im Besitz geblieben. Was mit den Grafen von Stolberg-Wernigerode und den von Mannsfeld vorgefallen, werden wir zu Ende dieser Regierung beybringen, wenn wir von andern Vasallen und Landständen reden. Aber der Streit mit der unter voriger Regierung gewählten, doch von König Friedrich I. nicht erkannten Aebtissinn zu Quedlinburg war noch auszumachen. Der Kaiser hatte dieselbe wider den Vortheil des Königs belehnt. Da nun der Kaiser König Georgen, als Churfürsten, und Herzog August Wilhelmen zu Braunschweig empfohlen hatte, das Beste der Aebtissinn zu besorgen, thaten diese bey dem Könige 1717 Ansuchung, daß er seine Kriegsvölker aus der Stadt abführen, und die Einführung der Prinzessinn geschehen lassen möchte. Allein es verzögerte sich doch damit eine Zeitlang; denn es kam 1716 ein neuer Streit wegen der Preußischen Werbungen in dem Stifte dazu, welche für eine Beeinträchtigung seiner Rechte von diesem gehalten werden wollten. Erst 1717 erklärte sich der König, die Einführung der Aebtissinn geschehen zu lassen, doch mit feyerlichem Vorbehalt seiner Schutz- und Schirm-Vogts-Rechte, und 1718 kam der Vergleich völlig zu Stande, nach welchem die Aebtissinn, Maria Elisabeth, Prinzessinn von Holstein-Gottorp, endlich Besitz von der Abtey nahm, der König aber mit der Stifts-Vogtey sich eben so, wie Chur-Sachsen vormals, belehnen ließ. Die Stadt Nordhausen versöhnte sich noch eher mit König Friedrich Wilhelm über die Zwistigkeiten, die König Friedrich I. mit ihr bekommen hatte. Der König ließ sich 1716 gefallen, daß sie das Reichs-Schultheißen-Amt daselbst ihm für eine Summe von 50000 Rthlr. abkaufte. Und so zogen die Truppen ab, welche daselbst so lange in Besatzung gelegen. Aber mit dem Markgrafen von Brandenburg-Culmbach entstand ein neuer Streit. Unter voriger Regierung haben wir angezeigt, was für einen Vergleich König Friedrich mit Markgraf Christian Heinrich 1703 getroffen, und ihm nebst einer guten Summe Geldes das Amt Weverlingen im Halberstädtischen eingeräumet (*), sich aber dafür sein Recht zur Nachfolge im Bareuthischen auf erfolgten tödlichen Abgang der Linie Markgraf Christian Ernsts abtreten lassen. Markgraf Christian Heinrich nahm wirklich zu Weverlingen seinen Sitz 1706, wo er 1708 starb. Seine Söhne, Markgraf Georg Friedrich Carl, Albrecht Wolfgang, Friedrich Ernst, und Friedrich Christian, blieben zwar Anfangs zu Weverlingen, und der älteste vermählte sich darauf sogar 1709 mit der Prinzessinn Dorothea von Holstein-Beck, Herzog Ludwig Friedrichs Tochter. Allein als 1712 Markgraf Christian Ernst zu Bareuth mit Tode abging, und sein Sohn und Nachfolger wenig Hofnung zu männlichen Erben zeigte, indem ihm seine Söhne

N. Chr. Geb. 1713-1721.

Und der Aebtissinn zu Quedlinburg.

Vergleich mit Nordhausen.

Proceß mit dem Markgrafen von Culmbach.

(*) Abel sagt, daß seine Einkünfte dadurch auf 13000 Rthlr. gebracht worden, da er vorher vom Markgrafen zu Bareuth nur 3000 erhalten können.

N.Chr.Geb. 1713-1721.

Söhne alle in zarter Jugend starben, fing Markgraf Georg Friedrich Carl an, sich unzufrieden mit den Vergleich seines Vaters zu bezeigen, als durch welchen er und seine Brüder sehr gefährdet worden wären. Er ging nebst seinem Bruder, Markgraf Albrecht Wolfgang, von Weverlingen 1715 weg, und beyde sagten von Ulm aus, unterm 21. Decemb. selbigen Jahres, dem Könige den Vergleich von 1703 auf (*). Er ging 1716 nach Wien, und nahm hernach seinem Aufenthalt zu Rothenburg an der Tauber. Nun fing er mit dem Könige vor dem Reichshofrath einen sehr kostbaren Proceß an, den er doch auszuhalten nicht würde im Stande gewesen seyn, wenn er mit einem Gegner zu thun gehabt hätte, der des Königs Macht und Reichthum zum Werkzeuge der Chicane gebraucht hätte. Allein davon war der König zu weit entfernt, und bot vielmehr selbst die Hand zu einem Vergleich. Das Haus Bareuth war ihm überhaupt über 600000 Thaler schuldig, und weil weder der regierende Markgraf, noch diese appanagirten Herren, dieselbe mit eins zu bezahlen jemals im Stande sich befunden hätten, oder es zu seyn hoffen konnten, so war eben deswegen im Vergleich von 1703 dem Churhause die Succession vor diesen letzten ausgemacht worden. Und daran stieß sich alles im Proceß. Der Reichshofrath gab den klagenden Markgrafen Recht, daß ihnen die Nachfolge im Bareuthschen nach den Haus-Verträgen und nach ihrer Geburt gehörte; aber er konnte dem Könige, der diese Rechte zwar anerkannte, doch nicht die Rechmäßigkeit seiner Schuldforderung absprechen, oder zumuthen, es auf die Bequemlichkeit der Schuldner ankommen zu lassen, wie er deshalb befriediget würde. Endlich schlug König Friedrich Wilhelm Vergleichs-Puncte vor, die so billig waren, daß sie von den Markgrafen nicht konnten ausgeschlagen werden. Der Vergleich kam 1722 zu Stande. Die Markgrafen traten Weverlingen wieder an den König ab, er hingegen entsagte seinem Successions-Rechte am Bareuthischen, das er 1703 erlangt hatte; aber Markgraf Georg Friedrich Carl machte sich anheischig, wenn er zur Regierung käme, jährlich 50000 Rthlr. abzutragen, bis die 600000 Rthlr. völlig getilget wären. So war denn dieser Streit bald nach dem Nordischen Frieden auch geschlichtet, und als Markgraf Georg Wilhelm 1726 starb, trat Markgraf Georg Friedrich Carl die Regierung ohne allen Widerspruch an, und erfüllete die Bedingung des Vergleichs aufs treulichste (**). Damit setzte er sich bey dem Könige dergestalt in

Friedrich Wilhelm endigt ihn durch einen Vergleich.

(*) Das Schreiben stehet beym Lünig a. O. und sie beklagen sich darinn, daß sie nicht nur durch diesen Vergleich außer Stand gesetzt worden, sich als geborne Fürsten aufzuführen, sondern auch beym Hofe zu Berlin nicht einmal erlangen können, in standesmäßige Kriegesdienste aufgenommen zu werden, um so ihrem äußersten Mangel zu begegnen.

(**) Er gab aber dem Hofe zu Bareuth, an welchem bey Markgraf Georg Wilhelms Zeit Pracht und Verschwendung herrschte, eine ganz andere Gestalt. Alle überflüßige Bedienten wurden abgeschaft, keine Lustfeste mehr angestellt, die Tafel sehr sparsam besetzt, und dem ganzen Hofstaat ein Ansehen gegeben, als ob er bloß einem von Adel gehörte. Unter dem Namen eines solchen reisete er oft, um desto weniger aufgehen lassen zu dürfen.

in Gunst, daß er mit seinem Erbprinzen Friedrich 1732 seine älteste Prinzessinn vermählete, und den Abtrag des Rests der noch fehlenden Summe auf alle Weise erleichterte.

N. Chr. Geb. 1721 - 1733.

§. 28.

Ganz Europa hat 12 Jahr Frieden.

Nun kommen wir denn zu der Epoche der Regierung König Friedrich Wilhelms, in welcher alle Schwerdter Europens in ihren Scheiden ganzer zwölf Jahre hindurch stecken blieben, welches Glücks dieser Welt-Theil noch niemals genossen hatte. Je weniger aber der Soldat in dieser Zeit zu thun fand, desto mehr Arbeit bekamen die Staats-Bedienten; denn es stiegen bey aller Ruhe der Waffen doch so viele Gewölke an dem Staats-Horizont auf, daß sie nicht selten in ein grausames Gewitter auszubrechen schienen, das ganz Europa umkehren konnte. Doch um die Zeit des Nystädtschen Friedens waren die Gesinnungen aller Europäischen Mächte friedfertig; theils waren sie durch die bisherigen Kriege erschöpft, theils müde zu siegen. Frankreich hatte einen zu jungen König, als daß seine Staats-Bedienten ihn alsbald mit dem Antritt seiner Regierung in große Unruhen hätten verwickeln sollen (*). König Georg fand in Großbritanien Mißvergnügte genug, die ihm die äußere Ruhe nothwendig machten. Spanien sah ein, daß es für sich nicht stark genug wäre, wieder in Italien festen Fuß zu fassen. Der kaiserliche Hof fand auch wie eitel die Hofnung sey, jemals zum Besitz von Spanien zu gelangen, und wie nöthig er habe, die neuerlangten Länder in Frieden zu gebrauchen. Er hatte auch die Pragmatische Sanction wegen der Erbfolge in seinem Hause schon gemacht, und wünschte sie von allen Mächten versichern zu lassen. Der Holländer See-Handel erforderte den Frieden nicht weniger, um nicht gestört zu werden, und alle Mächte empfanden, wie nachtheilig der Krieg der Wohlfahrt ihrer Staaten sey. Nun hatte zwar Spanien die Waffen niedergelegt, und mit Entlassung des Cardinals Alberoni sich erklärt, den Absichten der Quadrupel-Allianz von London beyzutreten; aber ein förmlicher Friedens-Schluß war noch nicht erfolget. Frankreich und Engeland brachten also 1722 in Vorschlag, eine allgemeine Versammlung der Bothschafter aller Mächte, die in den Spanischen Successions-Krieg verwickelt gewesen, zu veranstalten, um alle Streitigkeiten vollends abzuthun,

Ursachen der Friedfertigkeit Frankreichs. Großbritanniens. Spaniens. Des Kaisers. Der Holländer. Congreß zu Cambray.

(*) Ludwig XV. trat 1722 in sein vierzehntes Jahr, mit welchem die Könige von Frankreich für großjährig gehalten werden. Er ließ sich also krönen, und trat die Regierung selbst an. Der Herzog von Orleans aber behielt doch noch dieselbe in Händen, unter dem Namen eines Premier-Ministers, da er den Titel eines Regenten nicht länger führen konnte. Er starb jedoch bald in den Armen seiner Beyschläferinn eines plötzlichen Todes, und nach ihm ward der Herzog Heinrich von Bourbon erster Minister, der jedoch bald dem Cardinal Fleury Platz machte, dessen Staats-System hauptsächlich zum Grunde hatte, Frankreich blühend zu machen. So löblich das war, so beging er doch den Fehler, daß er das Kriegswesen zur See und zu Lande versäumete. Man sehe von ihm Adelungs Staatsgeschichte von Europa, Th. 3, B. 5, S 46 folg.

Ludwig XV. K. in Frankreich, u. seine Premier-Minister. Herz. von Orleans. Herz. von Bourbon. C. v. Fleury.

N. Chr. Geb. 1721 - 1733.

thun, die noch daher, oder aus dem Utrechtischen Tractaten herrühren möchten. Daraus entstand denn der berühmte Congreß zu Cambray. 1725, welchen König Friedrich Wilhelm auch zu beschicken für gut befand, da Preußen an dem Successions-Kriege sowohl, als an dem Utrechtischen so großen Antheil gehabt hatte. Da aber auf dem Congreß wegen der auf dem Fall der Eröfnung stehenden Reichs-Lehne in Italien, Florenz oder Toscana, Parma und Piacenza hauptsächlich sollte gehandelt werden, die man in der Quadrupel-Allianz dem Infanten Don Carlos zuerkannt hatte, so muste der Kaiser die Stände auf dem Reichs-Tage um ihr Gutachten befragen, in wie fern sie dazu wirken wollten: und es gelang ihm abermals, wie bey dem Badischen Frieden, daß ihm das Reich völlige Macht ertheilte, mit Spanien für sich und im Namen gesammter Stände zu handeln und zu schließen. Allein es verzog sich doch vieler Ursachen wegen die Eröfnung des Congresses, und außer mancherley Streitigkeiten im Deutschen Reiche, war die Ostendische Handlungs-Gesellschaft, die der Kaiser in den Niederlanden 1722 errichtet hatte, und den Handel, den sie nach Ostindien und China zu treiben vorhatte, zu beschützen versprach, ein großer Stein des Anstoßes. Es schien dies denn den Engländern und Holländern ihren Ostindischen Handlungs-Gesellschaften höchst nachtheilich, und sogar den Münsterischen Frieden von 1748 und dem Barriere-Vergleich von 1715 zuwider zu seyn. Sie stritten dawider in Schriften eben so heftig, als der Kaiser seine Befugniß behauptete, seiner Unterthanen Handel auf alle Weise zu befördern. Indessen war König Georgen daran gelegen, daß Europa befriediget wurde; darum suchte er alle aufgebrachte Gemüther zu besänftigen. Zwischen dem Wiener und Berliner Hofe war besonders noch eine starke Gährung, und der erstere suchte den andern auf alle Art zu kränken. In dem Streit wegen Tecklenburg zwischen Solms-Braunfels, das die Grafschaft an Preußen verkauft hatte, und Bentheim, das den Proceß vom Cammergericht weg zum Reichs-Hofrath ziehen wollte, erging 1722 aus diesem Befehl an den König, Tecklenburg gegen Zurückgabe des Kaufgeldes an Bentheim abzutreten, welches Friedrich Wilhelmen sehr verdroß. Aber König George legte doch bey seiner Reise nach Deutschland 1723, da er vom König Friedrich Wilhelm zu Hannover besucht wurde, und den Hof zu Berlin wieder besuchte (*), den Grund zur Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen demselben und dem Wienischen Hofe (**). Bey diesem war des Kaisers Lieblings-Geschäfte, seine

Reichs-Vollmacht für den Kaiser dabey.

Ostendische Handlungs-Gesellschaft des Kaisers macht eine Hinderung.

K. George sucht den Kaiser und König Friedr. Wilhelm zu vereinigen.

Ursachen des Mißverständnisses.

K. George und K. Friedrich Wilhelm besuchen einander.

(*) König Georg unterließ seit seiner Gelangung auf den Thron von Großbritannien fast kein Jahr, im Sommer seine Deutschen Erblande zu besuchen, und das geschah niemals, ohne sich mit unserm Könige zu besprechen.

(**) Das Mißverständniß war so weit gegangen, daß die beyderseitigen Gesandten auch die Posten ihrer Gesandtschaft verlassen müssen. Allein in diesem Jahr kam der Graf Rabutin nach Berlin wieder, der nach anderthalb Jahren nach Petersburg ging, wo er auch gestorben.

Graf Rabutin zu Berlin.

Nach

seine Pragmatische Sanction (*) zu einem so festen Grundgesetz zu machen, daß sie von niemand in der Welt könnte angefochten werden. Und er sah keine bequemere Gelegenheit, die grösten Mächte von Europa zur Gewährleistung derselben zu bringen, als diese Versammlung zu Cambray. Daher bemühete er sich auch dahin, daß sie endlich zu Stande kam, und 1724 im Januar wirklich eröfnet wurde. Der kaiserliche Hof war nun so eifrig, mit Spanien in gutes Vernehmen zu kommen, daß sein Gesandter vor wirklicher Eröfnung des Congresses, die am 26. Jan. geschah, am 24. desselben Monaths, dem Spanischen die Anwartschafts- und Belehungs-Urkunde über **Florenz**, **Parma** und **Piacenza** für den Infanten **Don Carlos** übergeben muste, wogegen König Philipp fürs erste noch mehr nicht that, als daß er Verzicht auf dasjenige leistete, was das Haus Savoyen von den ehemaligen Spanischen Provinzen in Italien bekommen hatte, die Insel Sardinien und einige Stücke von Mailändischen. Im übrigen gingen die übrigen Tractaten zu **Cambray** nur sehr langsam von statten. Spanien suchte für seine Prinzen noch mehr Vortheile durch allerley Umzüge, und wohl gar die Erbfolge der Oesterreichischen Erblande durch eine Vermählung zu erlangen; der Kaiser aber war nicht willfährig genug gegen seine alten Alliirten, sie der Ostindischen Handlungs-Gesellschaft und viel anderer Dinge wegen zufrieden zu stellen. Man hatte schon über Jahr und Tag vergeblich gehandelt, als durch einen unvermutheten Vorfall in Frankreich Spanien äußerst erbittert wurde. Bey dem jungen König Ludwig XV. bekleidete nach dem Tode des Herzogs von Orleans der Herzog von Bourbon, der mit der Königinn Elisabeth von Spanien in sehr schlechtem persönlichen

N. Chr. Geb. 1721-1733. K. Carls VI. Pragmatische Sanction.

Congreß zu Cambray wird eröfnet.

K. Carl VI. giebt das Lehn von Toscana und Parma an Don Carlos.

Langsamer Fortgang der Tractaten zu Cambray.

H. v. Bourbon verursacht die Entlassung der Spanischen Prinzessinn, die K. Ludwig XV. verlobt war.

Nach Wien aber schickte der König den Herrn von Brand, der beynahe 7 Jahre da geblieben. Demungeachtet war doch kein rechtes Vertrauen zwischen beyden Höfen, besonders da die Hannöverische Allianz dazwischen kam. Es hätte auch bald Anfangs noch ein grösserer Zwist entstehen können, als vorher. Denn die Gemahlinn des Herrn von Brand wurde von dem Pöbel in der Leopoldstadt vor Wien sehr übel tractiret, da sie von ohngefähr einem sogenannten Venerabili begegnete, und nicht gleich aus der Kutsche stieg, es anzubeten. Der König forderte desfalls billig Genugthuung, und der Kaiser lieferte auch die Urheber des Frevels an den von Brand aus, der sie nach Berlin schickte. Doch fand der König für gut, sie zu begnadigen; denn es war ihm genug geschehen durch ihre Auslieferung.

Geh. Rath von Brand zu Wien.

(*) Dadurch belegte er alle seine Erblande mit einem Fideicommiß, welches nach seinem Tode unzertrennlich dem Erstgebornen seiner Kinder zufallen sollte, und zwar in Ermangelung männlicher Erben seiner erstgebornen Tochter Maria Theresia, mit Ausschließung seiner zweiten Tochter und der Prinzessinnen seines Bruders, Kaiser Josephs, so lange Nachkommen von der ersten vorhanden wären. Daher musten die letzten allemal bey ihren Vermählungen Verzicht auf die Oesterreichischen Länder leisten. Ob der Kaiser aber dazu befugt gewesen, ist hernach gestritten worden. Denn als er 1703 nach Spanien ging, hatte er einen Vergleich mit Kaiser Joseph beschworen, nach welchem dieses letzten Töchter bey der Nachfolge in die Deutschen Oesterreichischen Staaten den Vorzug vor den seinigen haben sollten, im Fall sie beyde ohne männliche Erben abgingen, und allein Töchter hinterließen.

Beschaffenheit der Pragmatischen Sanction.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

sönlichen Vernehmen war, die Stelle eines Premier-Ministers. Hatte nun der Herzog von Orleans, um seiner Tochter (*) die Ehre einer Königinn von Spanien zu verschaffen, den jungen König mit der Spanischen Infantinn Maria Anna Victoria verlobt, so veranlassete der Herzog von Bourbon denselben, sie zu verlassen (**), und sich dagegen mit der Prinzessinn Maria Leczinska, des vertriebenen Königs Stanislaus von Pohlen Tochter, die sich mit ihrem Vater zu Strasburg aufgehalten hatte, zu vermählen. Das geschah 1725.

Und Vermählung desselben mit Maria Leczinska.

§. 29.

Entrüstung der Königinn Elisabeth von Spanien darüber.

König Philipp, der auf Antrieb seiner Gemahlinn, Elisabeth Farnese, nach des jungen Königs, Don Louis, seines Sohns, Tode, die Crone wieder angenommen hatte, wurde durch sie hierüber äusserst aufgebracht, und beschloß sich an Frankreich und seinen Bundsgenossen zu rächen. Sein neuer Liebling, der Baron von Ripperda (†), wurde nach Wien geschickt, und brachte, ehe sichs jemand versah, schon am 30. April 1725 den völligen Frieden zwischen dem Kaiser und dem König Philipp zu Stande, ja sogar ein Bündniß, nach welchem Carl VI. versprach, Gibraltar und Minorca wieder an Spanien bringen zu helfen, Philipp aber, der Schiffahrt der kaiserlichen Unterthanen, und also der Ostendischen Compagnie, Sicherheit zu verschaffen. Man machte auch einen Schiffahrts- und Handlungs-Tractat, und zeichnete den Frieden zwischen Spanien und dem Kaiser und Reich am 7. Junius, der am 20. Jul. durch ein Reichs-Gutachten nach den mehresten Stimmen genehmigt wurde. Nur die Chur-Braunschweigischen und Brandenburgischen Gesandten widersprachen demselben, weil alles von den andern Gesandten ohne Rückfrage an ihre Herren geschah: aber dem ungeachtet ratificirte es der Kaiser am 12. Sept. Dieser Wienische Friede und Bündniß erzeugte eine große Erbitterung zwischen König George und Carl VI. Jener konnte sich mit Recht beschweren, daß dieser mit Hintenansetzung seines alten Bundsgenossen, und

Wienischer Friede des Kaisers mit Spanien.

Bündniß beyder Potentaten.

Chur-Brandenburgischer und Chur-Braunschweigischer Widerspruch dagegen auf dem Reichstage.

Louise Elisabeth v. Orleans, Königinn v. Spanien.

(*) Sie hieß Louise Elisabeth, und wurde mit dem Prinzen von Asturien, Ludwig, vermählt, dem König Philipp V. den Thron 1724 abtrat, der aber noch in demselben Jahre starb. Ihre freye Lebensart machte, daß sie den Hof zu Madrit bald nach ihres Gemahls Tode wieder verließ, und sich nach Frankreich zurückbegab. Vielleicht erregte sie eben daselbst das Mißvergnügen über den Hof zu Madrit, zur Rache gegen ihre Stief-Schwieger-Mutter.

Pr. Maria Anna Victoria von Spanien.

(**) Sie war schon am Französischen Hofe, und führte den Titel der Infantinn Königinn; nur war ihre Vermählung, ihrer Jugend wegen, noch aufgeschoben. Sie wurde hernach Königinn von Portugall.

Baron Ripperda.

(†) Er war ein Holländer aus Friesland, und war Gesandter der Republik in Spanien, wo er aber ihre Dienste und die reformirte Religion verlassen hatte, und in Spanische Dienste getreten war. Er ward bald hierauf Herzog und Grand von Spanien, aber auch bald gestürzt, und ist endlich unter den Mohren in Marocco als ein Mahomedaner gestorben.

und zu dessen größtem Nachtheil einen Frieden mit einem feindseligen Hofe geschlossen, der ihn nur zum Werkzeuge seiner ausschweifenden Absichten gebrauchete. Auch Frankreich, Preußen, und Holland wurden höchst mißtrauisch gegen den Kaiser, und konnten nicht anders denken, als daß er gefährliche Absichten im Deutschland, wider sie sowohl, als wider die Evangelischen, im Schilde führete; und das machten die Religions-Beschwerden, und was zu Thoren und in Curland geschah, wovon wir hernach mehr beybringen werden, sehr wahrscheinlich. Preußen erfuhr ohnehin verschiedene Zudringlichkeiten des Hofes zu Wien. Der Reichs-Hofrath verordnete in seinen Processen mit andern Evangelischen catholische Commissarien, trug die Tecklenburgische Streitsache mit Bentheim Chur-Sachsen und Münster auf, bestärkte die Halberstädtischen Domherren und die Magdeburgische Ritterschaft in ihrer Widersetzlichkeit gegen des Königs Befehle. Der Congreß zu Cambray, wo Oesterreich und Spanien durch Französische und Großbritannische Vermittelung ausgesöhnt werden sollten, war nun unnütz, und ging aus einander. Daher dachte Frankreich und Großbritannien auf ein anderes Bündniß, das sie dem Wienischen entgegenstelleten. König Georg kam 1725 im August wieder in seine Deutsche Residenz Hannover, und besprach sich daselbst mit König Friedrich Wilhelm (*). Sie überlegten die gefährliche Lage der Sachen in Europa, und schlossen beyde mit Frankreich das Hannöversche Bündniß am 3. Sept., die Ruhe in Europa überhaupt, und die Sicherheit ihrer Staaten insonderheit wider jedermann zu behaupten (**), und sich einander, wenn sie von irgend einer Macht angegriffen würden, Hülfe zu leisten. Sie verbanden sich auch besonders, als Garants des Olivischen Friedens, dem fernern Ausbruch der Unruhen in Pohlen, und den Brüchen wider denselben Frieden aufs kräftigste zu begegnen. Die Hannöverschen Bundsgenossen machten ihre Verbindung bey Schweden und den evangelischen Ständen bekannt, und dadurch angenehm, daß sie ihnen erklärten, die Aufrechthaltung des Westphälischen und Olivischen Friedens, und die Abthuung der Religions-Beschwerden im Reiche zum Zweck zu haben, und luden auch die Republik Holland ein, zu diesem letzten Zweck mitzuwirken. Dem Wienischen Hofe ward in der That vor diesem Bündniß bange, wider welches ihm Spanien in Deutschland, beym Ausbruch eines Krieges, nur schlechten

Congreß zu Cambray zerschlägt sich.

Bündniß zu Hannover zwischen Großbritannien, Frankreich und Preußen.

Wienisches Bündniß zwischen K. Carl VI. und der K. Catharina v. Rußland.

(*) Friedrich Wilhelm war bey Georgen um desto lieber, weil derselbe auch kein Ceremoniel beobachtete. Zu Hannover wurden immer 6 Tafeln ganz gleich angerichtet, und die Könige setzten sich zum Essen bald an die eine, bald an die andere.

(**) Herr Pauli führt die ganze Urkunde des Bündnisses Th. 8. S. 193 an, und wir sehen darinn, daß auf Seiten Frankreichs Graf Franz von Broglio (damals General-Lieutenant; nachmals Marschall, Herzog und Pair von Frankreich), von Seiten Großbritanniens der Staats-Secretair Carl Townshend, Lord Lym, und von Seiten Preußens der Staats-Minister, Hans Christoph von Wallenrodt, die Unterhändler gewesen.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

schlechten Beystand leisten konnte. Er suchte also einen nähern Bundesgenossen, von dem er etwas sicherers erwarten konnte, und fand ihn an dem Hofe zu Petersburg. Der große Kaiser Peter I. in Rußland hatte zu Anfang des Jahrs 1725 die Welt verlassen, und seine Wittwe, Catharina Alexiewna, seinen erledigten Thron nach seiner testamentarischen Verordnung bestiegen, eine Fürstinn, bey welcher das Glück und die großen Eigenschaften die Mängel ihrer Geburt ganz unsichtbar machten. Diese Prinzessinn hatte von ihrem Gemahl einen großen Widerwillen gegen König Georgen und König Friedrich IV. von Dänemark geerbet, und sie war bey allen ihren Tugenden doch ein Frauenzimmer, die sich von dem Fürsten Menzikoff regieren ließ (*). Sie vermählte ihre älteste Prinzeßin Anna mit dem jungen Herzog Carl Friedrich von Holstein-Gottorp, der sich schon an Kaiser Peters des Großen Hof gewandt und gesucht hatte, durch denselben wieder zum Besitz von Schleswig zu kommen, daß ihm Dänemark genommen, und im Nordischen Frieden mit Genehmhaltung Schwedens und Großbritanniens behalten hatte. Die Kaiserinn Catharina machte nicht undeutlich Mine, ihm wider dazu zu verhelfen. Dieser ihrer Absicht bediente sich Kaiser Carl VI., und suchte sie dadurch in das Wienische Bündniß zu ziehen, da er Hofnung machte, dazu mit beyzutragen. König George sahe schon vorher, daß die Kaiserinn das eingehen würde, und nahm daher durch einen Tractat vom 12. März dieses Jahrs 12000 Hessen von dem Landgrafen zu Cassel in Sold, die allenthalben zu dienen verbunden seyn sollten, wo es Großbritannien in Europa nöthig fände. Er brachte auch die Republik Holland zum Beytritt zu seinem Hannöverischen Bündniß, wie hernach 1727 auch Schweden und Dänemark thaten. So witterte es denn gewaltig am Europäischen Staats-Himmel. Spanien, Oesterreich, Rußland und Pohlen machten gegen Frankreich, Großbritannien, Holland, Preußen, Dänemark und Schweden die fürchterlichsten Anstalten, und diese ließen es wider jene auch nicht daran fehlen. Vornehmlich reizte Frankreich und Großbritannien unsern Friedrich Wilhelm, den Anfang mit einem Einfall in Schlesien zu machen; und da er 1726 einen Theil seines Heers bey Tempelhof, nahe bey Berlin, und bald darauf die Preußischen Regimenter musterte (welches jedoch hernach jährlich geschehen, so daß niemand mehr deswegen einen Krieg zu befürchten gehabt), so glaubte der Hof zu Wien und die Pohlen, gewiß von ihm überfallen zu werden (**).

Herzog Carl Friedrich von Holstein-Gottorp vermählt mit der Pr. Anna Petrowna von Rußland.

Kön. Georg nimmt 12000 Hessen in Sold.

Holland tritt zum Hannöverischen Bündniß.

Kriegsgefahr in Europa.

Furcht vor Preußen zu Wien und in Pohlen.

Der

Fürst Menzikoff.

(*) Dieser Liebling des Glücks war von solchem Character, als der Pöbel, aus welchem er in die Höhe gestiegen war; Vulgus amicitias utilitate probat. Sein Ehrgeiz war so gränzenlos, als sein Geldgeiz. Wir haben von dem letzten schon eine Probe gesehen S. 22. Anmerk. †; von dem ersten wird im Folgenden vorkommen.

Friedr. Wilhelms Ansprüche auf Schlesien sind nie aufgegeben.

(**) Denn Friedrich Wilhelm hatte die Ansprüche auf Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf nicht aufgegeben, wie einige behaupten wollen, aber mit keinem Tractat beweisen können. Selbst der Wusterhausische Tractat, auf welchen sich zu unsrer Zeit Oesterreich so oft, als auf eine förmliche Garantie, berufen, zeigt nicht undeutlich, daß dem Könige mehr

Der Kaiser eilte daher, mit Rußland zu Stande zu kommen. Wirklich schloß Catharina zu Wien im August das Vertheidigungs-Bündniß mit Kaiser Carl VI., in welchem beyde einander versprachen, 30000 Mann zu Hülfe zu schicken, wenn ein Theil angegriffen würde. Carl VI. verband sich, dem Herzog von Holstein wieder zu Schleswig zu helfen, und König Augusten, wenigstens als Churfürsten von Sachsen, in dieses Vertheidigungs-Bündniß zu ziehen. Nun war Preußen in größter Gefahr, von den Russen, Oesterreichern, Pohlen und Sachsen angegriffen, und über den Haufen geworfen zu werden, ehe ihm seine Alliirten zu Hülfe kommen konnten. Friedrich Wilhelm, der ohnedies nur in das Hannöverische Bündniß getreten war, um desto besser den Frieden in Europa, und vornehmlich in Deutschland zu erhalten, ließ also seinen Gesandten am Pohlnischen Hofe, den General von Schwerin, Vergleichs-Anträge thun, doch wie sie seiner Macht und Würde gemäß waren. Es ereignete sich auch ein Umstand in eben demselben Jahre, der den Zutritt des Dresdnischen Hofes zu dem Wienischen Bündniß sehr verhinderte, nemlich die Wahl des Grafen Moritz von Sachsen zum Herzog in Curland, worüber König August sowohl bey Rußland, als bey seinen Pohlen selbst, ein starkes Mißtrauen rege machte. Wir werden aber davon hernach ein wenig mehr sagen. Das gab Friedrich Wilhelm starke Sicherheit von dieser Seite. Und nun wollte er denn nicht ohne Noth mit dem Hause Oesterreich anbinden, obgleich Frankreich und Großbritannien ihn immer dazu zu bewegen suchten. Allein diese Alliirten gaben ihm keine bestimmte Gewißheit, wegen der Nachfolge in Jülich und Berge, nach dem erblosen Tode des Churfürsten von der Pfalz, die Friedrich Wilhelm sehr am Herzen lag. Er konnte von ihnen nicht einmal gewisse Versicherung erhalten, ob zu seinem Heer, welches er in Schlesien brauchen sollte, auch etliche 1000 Hannoveraner stoßen würden: so muthmaßete er denn daraus, daß er einen Plan, den sie ihm verhehlten, ausführen sollte, und man ihn bloß als eine subalterne Macht ansähe, die thun müste, was sie befohlen; und er befürchtete billig, wenn er sich erst mit den Kaiser in Krieg eingelassen, daß sie ihn verlassen würden, so bald sie von dem Kaiser erhielten, was sie wollten. Bey solchem Zustande der Sache kam der General, Graf von Seckendorf (*), als kaiserlicher Gesandter nach Berlin. Er war recht dazu ausgesucht, um den König Friedrich Wilhelm von der Hannöverschen Allianz abzuziehen.

R. Chr. Geb. 1721-1733.

Wienischer Bund kömmt zu Stande.

Friedr. Wilhelm vermeidet den Krieg.

General Schwerin zu Dresden und Warschau.

Mißtrauen Preußens auf seine Bundsgenossen.

Graf Seckendorf zu Berlin.

mehr an Schlesien gelegen gewesen, als an Jülich und Bergen. Denn was hätte er wohl für ein anderes Stück der kaiserlichen Erblande, statt jener, bey Sulzbachischem Wegerungs-Fall, lieber gehabt, als Schlesien, wenigstens Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf?

(*) Er wird in den Brandenburgischen Merkwürdigkeiten, Th. 3, S. 65, als ein Mann von einem ganz besondern Character geschildert. Es ist ihm aber nie geglückt, dieses gekrönten Schriftstellers Gunst zu erlangen.

N. Chr. Geb. 1721 - 1733.

abzuziehen. Dieser Fürst liebte alle die Officiere, die er in den Niederländischen Feldzügen hatte kennen lernen. Den Grafen Seckendorf hatte er zuerst bey der Belagerung von Dornick und in der Schlacht bey Malplaquet gesehen, hernach diente er mit vor Stralsund, beydemal als Sächsischer General, und sein Wohlverhalten hatte ihm längst Friedrich Wilhelms Gunst erworben. Jetzt war er kaiserlicher General-Feldzeugmeister. Er wußte den Argwohn des Königs recht meisterlich zu unterhalten, und dagegen die Gesinnungen des Kaisers gegen das Haus Brandenburg auf der vortheilhaftesten Seite vorzustellen. Er brachte es also dahin, daß der König mit dem Kaiser zu Wusterhausen am 12. October 1726 einen Tractat schloß, in welchem er die Pragmatische Sanction wegen der Erbfolge in den Oesterreichischen Landen garantirte, dagegen sich aber ausdrücklich ausbedung, daß ihm der kaiserliche Hof behülflich seyn sollte, zu den Herzogthümern Jülich und Bergen zu gelangen, die ihm nach dem Tode des erblosen Churfürsten von der Pfalz zufallen müßten; sogar sollte der Kaiser in 6 Monathen nach geschlossenem Tractat von den Pfalzgrafen zu Sulzbach eine Entsagungs-Urkunde darauf verschaffen, oder, wenn das nicht zu erhalten wäre, dem Könige von den kaiserlichen Erblanden in Deutschland ein Stück von gleicher Beträchtlichkeit, als Jülich, Bergen und Ravenstein, frey und eigenthümlich einräumen. Uebrigens trat der König dem Wienischen Bündniß zwischen dem Kaiser und Rußland bey, doch sollte dieser Tractat sechs Monathe, nachdem Pfalz-Sulzbach die Entsagungs-Acte ausgestellt, oder der Kaiser an deren statt die den Jülichschen gleichmäßigen Länder an Preußen abgetreten, erst seine völlige Genehmigung erhalten (*). Ob nun wohl dieser Tractat niemals zur Vollziehung gekommen, so hatte er doch den Nutzen, daß Deutschland dadurch nach der Absicht Friedrich Wilhelms in Ruhe blieb. Und er verließ deswegen doch noch nicht das Hannöverische Bündniß, bey welchem er zu beharren dem König Georg unterm 20. Dec. die Versicherung gab, und sich nur durch die Wusterhausische Tractaten geschickt gemacht zu haben erklärte, einen Mittler zwischen dem Kaiser und

Tractat von Wusterhausen zwischen K. Friedrich Wilhelm und K. Carl VI.

Beruhiget gleichwohl Deutschland.

Geringe Kraft des Wusterhausischen Tractats.

(*) Herr Pauli hat die Artikel dieses Tractats, ohne die dazu gehörigen geheimen Artikel, weitläuftiger angeführt. Wenn dieselben ihre Richtigkeit haben (woran jedoch unter andern auch Adelung Europ. Staatsgesch. B. 1. S. 457. zweifelt, ohne gleichwohl zu leugnen, daß der noch verborgene eigentliche Tractat vielleicht eben das und noch mehr besage), so siehet man, wie viel noch daran fehlet, daß zu unsern Zeiten Oesterreich Preußen mit Recht beschuldigen können, die Garantie der Pragmatischen Sanction gebrochen zu haben, da die ganze Preußische Verbindlichkeit davon abhing, daß ihm Jülich und Bergen, oder ein eben so wichtiges Stück der Oesterreichischen Erblande eingeräumet würde, welches aber nie geschehen, und also auch die Genehmigung des Tractats nie erfolgt ist, der ohnehin an Seiten des Kaisers mit schlechter Treue geschlossen war, da er schon vorher im August dem Hause Pfalz die Gewähr wegen Jülich und Bergen geleistet, und sich nur seine Oberstrichterliche Reichs-Pflichte vorbehielt, um eine Ausflucht zu haben, wenn er sein Wort deswegen bräche.

und den Cronen von Frankreich und Großbritannien abzugeben. Er that im Febr. 1727 Vorschläge zur Erhaltung des Friedens, und unter andern, daß nur beyde Theile das königliche Wort von sich geben möchten, daß keiner des andern Deutsche Erblande feindlich angreifen wollte. Dadurch wurde nun zwar noch nicht alles Mißtrauen gehoben, vielmehr wurden noch die Krieges-Anstalten und die Anlegung der Vorrathshäuser und Befestigung der Plätze fortgesetzt, die Truppen selbst standen in Bereitschaft, aber doch brachen sie in Deutschland nirgends auf. Zur See und in Spanien schien es noch gewisser zum Schlagen zu kommen. König Philipp ließ zu Ende des Jahrs 1726 Gibraltar einschließen, welches er 1727 wirklich belagerte, und die Englischen Flotten kreuzten auf den Spanischen Gewässern; ja es kam der Admiral Carl Wager sogar mit einem Geschwader in die Ostsee, Schweden und Dänemark (*) beyzustehen, wenn Rußland etwas gegen sie, des Herzogs von Holstein wegen, unternähme; allein es sollte doch noch kein Krieg in Europa entstehen, obgleich König Georg so erbittert wider den Kaiser war, daß er den Gesandten desselben aus London weichen hieß (**). Die Vorsehung legte sich ins Mittel. Die Kaiserinn Catharina starb am 17. May 1727, und ihr Nachfolger, Kaiser Peter II., ging von ihren Maßregeln, was die Verbindungen mit dem Kaiser und dem Herzog von Holstein betrift, ganz ab. In Frankreich war der Premier-Minister, der Cardinal von Fleury, auch sehr friedfertig gesinnt, wenigstens wollte er das ganze Europa davon überreden, und seinen König zum Schiedsrichter aller Europäischen Streitigkeiten machen. Er brachte am 31. May einen Präliminar-Vergleich zwischen Spanien, Frankreich, England und Holland zuwege, den sich auch der Kaiser Carl VI. am 13. Junii gefallen ließ, und der Ostendischen Handlungs-Gesellschaft Freyheits-Brief auf 7 Jahr ohne Wirkung seyn lassen wollte, so lange von nun an alle Feindseligkeiten unterbleiben sollten. Der Tod König Georgs I., der am 22. Jun. dieses Jahrs zu Osnabrück erfolgte, als er aus Engeland nach Hannover reisete, versiegelte gleichsam diesen Vergleich, da König Georg II., sein Sohn und Nachfolger, keinen persönlichen Widerwillen wider den Kaiser Carl VI. hatte.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Friedr. Wilhelms Vorschläge zum Vertrag.

Kriegs-Anstalten.

Gibraltar eingeschlossen.

Englische Flotte in der Ostsee.

Kaiserinn Catharina stirbt.

Card. Fleury macht einen Präliminar-Vergleich.

Ostendische Handlung wird suspendirt.

K. Georg I. stirbt.

K. Georg II. von Großbritannien.

§. 30.

So wenig der Wusterhausische Tractat zu gehöriger Vollziehung kam, und dem Könige Friedrich Wilhelm die versprochenen Vortheile verschafte, da der Hof zu Wien die Bedingungen nicht erfüllete, so großen Nutzen hatte doch der Kaiser davon, da derselbe dem Hannöverschen Bunde seine Stärke benahm. Er gab

Vortheil des Kaisers vom Tractat zu Wusterhausen.

(*) Die dem Hannoverischen Bündniß deswegen förmlich beytraten, weil die Russische Flotte ihnen drohete.

(**) Der Kaiser wollte dafür den Englischen Gesandten auch zu Regensburg nicht leiden.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

gab nicht nur die erste Gelegenheit zur Beruhigung Europens, sondern auch zugleich Anlaß zur Herstellung des Vernehmens mit Pohlen und Sachsen. Wir müssen aber nun nachholen, was bis hieher König Augusten und Friedrich Wilhelm getrennet.

Ursachen der Trennung zwischen den Höfen Berlin und Dresden.

Augusts nahe Verbindung mit dem Hofe zu Wien, der billige Argwohn, daß er das Directorium der Evangelischen Stände demselben zu Gefallen nur nachläßig führe, die schläfrige Abthuung der Religions-Beschwerden im Reich, die darinn ihren Grund zu haben schien, und die dem Olivischen Frieden widrigen Begebenheiten in Pohlen waren daran Schuld. Im Reiche war das Betragen der Chursächsischen Gesandschaft auf dem Reichstage zu Regensburg so beschaffen, daß die übrigen Evangelischen schlecht damit zufrieden waren. Die Religions-Beschwerden in der Pfalz, welche der Kaiser mit ziemlichem äußerlichen Ernst abzuthun befohlen hatte, wurden nicht gänzlich abgestellet, und so gehorsamten andern Catholische Stände dergleichen Befehlen auch nur sehr schlecht, so daß die Evangelischen 1722 im May schon das fünfte Verzeichniß (*) von Bedrückung ihrer Glaubens-Genossen übergeben, und den Kaiser bitten musten, die Catholischen kräftiger zum Gehorsam anzuhalten. Allein an dessen statt focht der Reichs-Hofrath so gar einen Vergleich an, den die Evangelisch-lutherischen und Reformirten im Zweybrückischen mit einander gemacht hatten, und wollten die Gewährleistung der evangelischen Stände darüber für ungültig erklären. König Friedrich Wilhelm muste hiebey stets das Beste thun, die Vortheile der Evangelischen aufrecht zu erhalten, und er that es durch die eifrigsten Vorstellungen sowohl auf dem Reichstage, als zu Wien, Dresden und andern Höfen.

Religions-Beschwerden im Reich thun dazu sehr viel.

Er wünschte aber, zu desto besserm Fortgange seiner patriotischen Absichten gar sehnlich eine Vereinigung beyder evangelischen Kirchen. Er gab das den vornehmsten Gottesgelehrten derselben in seinen Landen bey allen Gelegenheiten zu erkennen, die von beyden Seiten die Möglichkeit davon erkannten, und einander sehr nahe traten in den Rathschlägen, die sie dem Könige gaben. Sie musten aber beyderseits gestehen, daß sie für sich allein, ohne Zutritt der protestantischen Gemeinen in andern Staaten, vergeblich daran arbeiteten. Der König suchte also auswärtige Reformirte Staaten zu bewegen, seine Wünsche darinn erleichtern zu helfen.

Friedr. Wilhelm wünscht eine Vereinigung der Evangelisch-Reformirten und Lutheraner.

Er schrieb an die Evangelisch-Reformirten Schweizer Cantons schon im Febr. 1721, die Vereinigung beyder Kirchen an ihrem Theil befördern zu helfen, und zu dem Ende keine Unterschrift der Formulæ Consensus mehr von angehenden Predigern zu fordern, die eben so sehr bey den Reformirten, als die Formula Concordiæ bey den Lutheranern, zu einem Stein des Anstoßes für den andern Theil geworden war. Er bewog auch das ganze Corpus Evangelicum, dergleichen 1722 an die Cantons gelangen zu lassen

Bemühung deswegen bey den Schweizern.

(*) In einem unter denselben musten die Evangelischen klagen, daß zu Reichs-Cammergerichts-Beysitzern Leute angenommen würden, die sich eidlich vorher verbinden müssen, bloß die Vortheile der Catholischen zu befördern, der Evangelischen aber zu hindern.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

lassen (*). Allein die Antworten der Schweizer-Cantons waren nicht gänzlich seinen Wünschen gemäß, und die auswärtigen lutherischen Gottesgelehrten, die den Pietistischen Streit noch mit aller Hitze wieder die Hallischen und Preußischen führten, legten den friedfertigen Gesinnungen des Königs die stärksten Hindernisse in den Weg. Sonderlich that sich damals der Hamburgische Pastor, **Erdmann Neumeister**, mit heftigen Schriften wieder die sogenannten Pietisten, Reformirten, und das Vereinigungs-Werk hervor, so daß sowohl der König, als das Corpus Evangelicum zu Regensburg deswegen an den Rath zu Hamburg schreiben muste, seine Heftigkeit zu hemmen. Da nun der König wohl sah, daß verschiedener Denkungs-Art und Leidenschaften der Menschen wegen eine gänzliche Vereinigung beyder Kirchen zu einerley Bekenntniß nicht so leicht wären, als die offenbare Möglichkeit ohne dieselben sie zu machen schiene, so wollte er gleichwohl beyde Confessionen zu einem vollkommenen Frieden unter sich, und zu einerley Rathschlägen vereinigen. Die meisten Stimmen gaben ihm 1722 am 22. Febr. den Beyfall zu einem dahin zielenden Schluß, daß, da sie doch alle sich zur Augsburgischen Confession bekennten, und Einen Körper im Reiche ausmachten, auch durch Reichsgesetze einerley Rechte erlangt hätten, sie nun sich verbinden wollten, treulich in solcher Verfassung an einander und in ihren Landen darauf zu halten, daß weder in Schulen, noch in Kirchen, noch auf Cathedern, bittere Streitigkeiten gegen einander geführt, sondern aller Vortrag von dem Geist der Liebe und des Friedens so gemäßigt würde, daß die zu wünschende Vereinigung dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr befördert würde: und überhaupt sollten beyde Theile einander zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung stets gleich eifrig behülflich seyn. Hier wäre einem Evangelischen Directorio höchst anständig gewesen, solchem heilsamen Schluß nicht nur beyzutreten, sondern auch ihn mit allem Ernst zu befördern und zu befestigen. Allein **Chur-Sachsen** war demselben vielmehr am heftigsten entgegen, unter dem Vorwand, daß den Theologen auf solche Weise verboten werde, die Irrthümer zu widerlegen, welches nicht billig sey. Der Hof zu **Dresden** aber, der hier die damalige Hitze seiner Gottesgelehrten in der Orthodoxie begünstigte, wurde wirklich nach Jesuitischen Rathschlägen regiert, und die waren auf nichts anders gerichtet, als durch Unterhaltung der Eifersucht und Uneinigkeit beyder Kirchen, desto besser Gelegenheit zu ihrer beyder Unterdrückung zu finden. In Pohlen fand man diese Gelegenheit, wo man nur wollte, auch ohne Gezänke der Reformirten und Lutheraner. Die Catholiken waren daselbst so erbittert auf dieselben, daß sie sogar zu **Leistenau**, im Amt Marienwerder, ihre Kirche ledig

Beschwerden desselben über den Erdmann Neumeister zu Hamburg.

Rathschläge zum Frieden zwischen den Reformirten und Lutheranern.

Chur-Sachsen widersetzt sich denselben.

Unterdrückung der Dissidenten in Pohlen.

Kirche zu Leistenau.

(*) Sowohl des Königs und des Corporis Evangelicorum Schreiben an die Schweizer, als derselben Antwort, finden sich im Lünig a. O. No. 224, 225, 241, 242. Daselbst sind auch die Briefe, die des Pastor Neumeisters wegen geschrieben sind, befindlich.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

ledig stehen ließen, bloß weil ein Protestant darinn begraben war. Weil die Kirche in unsers Königs Gebiete lag, ließ derselbe sie den Evangelischen einräumen. Es wurde ihm aber das von den Pohlen eben so übel genommen, als seine Fürsprache für die Dissidenten, deren sich Kaiser Peter I. in Rußland annahm, denn die Pohlen drückten seine Glaubensgenossen, die Griechischen Christen, eben so sehr, als die Protestanten. Aus Rache wegen der Kirche zu Leistenau nahm man den Evangelischen die Kirchen zu Rasky und Vangerow.

§. 31.

Streit wegen der Oster-Feyer.

Das Jahr 1724 aber zeichnete sich besonders aus mit Beweisen des catholischen Hasses wider die Protestanten. In Deutschland entstanden wegen der Oster-Feyer die heftigsten Bewegungen. Der Gregorianische Calender der Papisten, und der verbesserte der Protestanten wichen in Bestimmung des Tages in diesem Jahr von einander ab (*). Da nun jeder Theil seinen Calender vorzog, so entstand daraus auf dem Reichstage schon 1723 ein Streit unter ihnen, und die Evangelischen erklärten sich, bey dem verbesserten Calender bleiben zu wollen. Sie schrieben auch an die Republiken Holland und Schweiz, sich mit ihnen darinn zu vereinigen. Das machte an den Orten, wo die Religion gemischt ist, gewaltige Zerrüttungen. Die Catholiken zwangen ihre evangelischen Unterthanen, das Fest nach dem Gregorischen Calender zu halten (**), und die Protestanten vergalten den Catholischen gleiches mit gleichem darinn. Die Reichsstädte, wo beyde Religionen gleiche Rechte haben, und das Reichs-Cammergericht, das halb aus evangelischen Beysitzern bestehet, geriethen sonderlich dadurch in starke Zwistigkeiten, und der evangelische Theil in die Ungnade des Kaisers (***), der ohnehin noch fortfuhr, durch den Reichshofrath die evangelischen Stände in ihren Rechts-Sachen schlecht zu begünstigen; wie besonders König Friedrich Wilhelm in der Tecklenburgischen, und Dänemark in der Holstein-Plönischen Succeßions-Sache erfuhr, wovon wir aber noch besonders das Nöthige beybringen werden. Dies alles aber waren Kleinigkeiten gegen das, was 1724 die Pohlen zu Thorn thaten. Diese evangelische Stadt im Pohlnischen Preußen hatte in vorigen Zeiten bereits nicht

Religions-Bedrückung der Stadt Thorn.

(*) Sie waren um 8 Tage von einander unterschieden, wie 1744 und 1764 auch geschehen. Die Protestanten richten sich genau darinn nach der alten Ordnung des ersten Nicänischen Conciliums, und einer richtigern Berechnung des Sonnen- und Mondenlaufs, als im Gregorianischen Calender, den sie niemals angenommen haben, befindlich ist.

(**) Die Aebtissinn zu Essen wollte diese Stadt auch dazu zwingen; allein der König, als Schutz-Herr, legte, um dem zu begegnen, Besatzung hinein.

(***) Im Lünig a. O. finden sich unterschiedene Briefe in der Sache, z. E. No. 249, 273, 274, 275, 283, 285, 286, wovon der erste von dem Mathematiker Doppelmeier zu Altorf am merkwürdigsten ist. Denn dieses Schreiben verlaßte eben die Evangelischen, ihrer Rechte in Absicht auf das Calender-Wesen wahrzunehmen.

nicht verhüten können, daß die Bischöfe zu Culm theils durch List, theils durch Gewalt, daselbst ein Jesuiter-Collegium zu Stande gebracht, und diese schädliche Gesellschaft suchte von Zeit zu Zeit sich bald dieser bald jener Kirche zu bemächtigen. In diesem Jahr fanden sie die Gelegenheit dazu durch eine Procession, die am 16. Jul. die Benedictiner-Nonnen auf dem Sanct Jacobs Kirchhof in der Neustadt hielten. Einige Lutherische junge Leute sahen dieselbe außer dem Kirchhof mit entblößten Häuptern an, wie auch ein Kaufmann in seiner Thüre, dem Kirchhof gegen über, that. Ein Jesuiter-Schüler aber warf mit Steinen nach ihnen, und wollte sie dadurch gar zum Kniebeugen vor dem sogenannten Venerabile zwingen. Die Lutherischen thaten dagegen nichts, als daß sie aus dem Wege gingen. Aber eben der Jesuitische Bösewicht fing eben zwey Stunden nach geendigtem Umgange deswegen neue Händel auf der Straße mit einem Knaben an, den er schlug, dessen sich aber der Kaufmann Heider annahm. Und daraus entstand ein großer Tumult; es kamen mehr Jesuiter-Schüler herzugelaufen, warfen mit Steinen, und zogen die Säbel, darüber kamen auch mehr Bürger auf die Beine, die Buben zu entwafnen. Die Stadtwache kam auch dazu, und nahm den Rädelsführer derselben gefangen. Dessen nahm sich der Pater Rector an, verlangte seine Loslassung, wegerte sich aber ihn zu strafen. Vielmehr ließ er seinen Schülern Freyheit, noch ferner in der Stadt herumzuschwärmen, da sie denn Heiders Haus am 17. desselben Monaths zu stürmen droheten. Der Stadt-Präsident Rösner ließ also, um grössers Unheil zu verhüten, den Gefangenen los; allein weil nun die Jesuiter-Schüler noch Genugthuung forderten, und einer von ihnen sogar in dem Zimmer des Präsidenten sich mit Grobheiten verging, ließ derselbe diesen Verwegenen in die Stadtwache führen. Darüber ergriffen seine Gesellen einen Lutherischen Gymnasiasten, der ohngefähr vor seines Quartiers Thüre stand, und mit der Sache nichts zu thun hatte, und schleppten ihn mit Gewalt in ihr Collegium. Indem nun der Rector und der Präsident hin und her zu einander schickten, wegen beyder Gefangenen, versammlete sich der neugierige Pöbel bey der Jesuiter-Schule, um zu sehen, was da vorginge. Aber die catholischen Schüler warfen mit Steinen heraus unter das Volk, das nun auch mit Steinen antwortete. Der Lärmen ward immer grösser, da aus der Schule sogar auf das Volk geschossen wurde, und obgleich sowohl der Rector den Lutherischen, als der Präsident den Catholischen losgab, so war doch bey dem aufgebrachten Pöbel weder das Bitten noch das Drohen des Präsidenten Rösner und des Vice-Präsidenten Zernike, noch die Dazukunft der Stadt-Besatzung von Wirkung (*). Die Schule wurde erbrochen, sehr übel darinn gewirthschaftet, in den Hörsälen Bänke, Tische und Catheder zerbrochen,

Tumult zu Thorn.

(*) Ein Capitän der Stadt hatte indessen so viel Schuld, daß er zu furchtsam war, sich mit aller gehörigen Gewalt dem Pöbel zu widersetzen.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

brochen, und auf die Straße geworfen, wo der Pöbel einen Holzstoß davon machte, und denselben verbrannte; die Catholischen sagten hernach, daß damit auch Bilder von Heiligen verbrannt worden. Der Tumult währte, weil die Jesuiter-Schüler selbst unter der offenbaren Uebermacht des Pöbels mit Schimpfen, Steinwerfen und Schießen nicht aufhörten, von Abends um 6 Uhr bis nach Mitternacht. Doch war niemand dabey getödtet, und nur einige wenige vom Pöbel verwundet. Der Präsident **Rösner** stellte den 18. Jul. eine scharfe Untersuchung an, die Rädelsführer des Pöbels herauszubringen; allein die waren nicht ausfindig zu machen. Die Jesuiten aber brachten alsobald die bittersten Klagen zu Warschau an, wohin eben ein Reichstag ausgeschrieben war, und wo sich also schon eine Anzahl von Magnaten eingefunden hatte. In der Klage hatten sie vornehmlich das Verhalten des Stadt-Präsidenten **Rösners**, und des Magistrats, so unschuldig derselbe auch war, mit den gehässigsten Farben abgeschildert. Im Namen des Königs **August** kam also eine Commission nach Thorn, die aus lauter Catholiken bestand, und von Pohlnischen Truppen begleitet wurde; sie wurde am 18. Sept. eröfnet, ließ auf 80 Personen gefangen setzen, und stattete auf dem Reichstage, der am 2. Octob. angegangen war, einen Bericht von ihrer Untersuchung ab, der die Jesuiten ganz unschuldig machte, alle Schuld aber auf die Stadt, und sonderlich den Präsidenten Rösner und einige seiner Collegen warf. Der Reichstag verwies die Sache an die königlichen Assessorial-Gerichte, wo sie in Beyseyn einiger Abgeordneten vom Senat und den Landboten am 20. 26. und 30. Octob. tumultuarisch abgemacht wurde. Die Jesuiten waren hier die Ankläger, die alle ihre Beredsamkeit erschöpften, die sämmtlich catholischen Richter wider Thorn zu erbittern. Am 16. Nov. wurde das Blut-Urtheil gesprochen, vom Reichstage bestätiget (*), und eine Commission zur Vollstreckung angeordnet. Die säumete nicht nach Thorn zu gehen, und erschien am 3. Dec. mit einer starken Bedeckung. Die Jesuiten standen nicht an, ihre Angaben eidlich zu erhärten, und dawider galt keine weitere Vertheidigung. Das grausame Blut-Urtheil wurde am 7. Dec. vollstreckt. Der Stadt-Präsident **Rösner** wurde auf dem Rathhause enthauptet, 5 Bürger aber auf dem Markte, welches noch 4 andern widerfuhr, denen aber zuvor die rechte Hand abgehauen, und nach der Enthauptung 3 von ihren Körpern auf der Gerichtsstätte verbrannt, einer aber geviertheilet

Die Jesuiten verklagen die Stadt.

Catholische Commission.

Blut-Bad zu Thorn.

(*) Man erzählete sich mündlich nach der Zeit, daß König August nicht an die Unterschrift und Bestätigung gewollt, daß aber ein gewaltiger Lerm in der Senatoren-Stube (wobey ein Fürst Lubomirsky schon den Säbel gezuckt, und andere eben dergleichen zu thun Mine gemacht), ihn in Furcht gesetzt, niedergehauen zu werden. Wir stehen nicht eben für die gänzliche Wahrheit dieser Anecdote; so viel Gerechtigkeit aber läßt man überall König Augusten wiederfahren, daß er von ganz anderer Denkungsart, als andere Catholiken, gewesen, und zu dergleichen Grausamkeit und Ungerechtigkeit seinen Namen nimmer hergegeben hätte, wenn ihn keine Nothwendigkeiten dazu gedrungen.

viertheilet werden muste, wobey noch wider das Urtheil viele andere Grausamkeit begangen wurde. Und doch waren alle diese Männer ganz unschuldig, und bey dem Tumult gar nicht gegenwärtig gewesen, bis auf einen einzigen Zimmergesellen, Namens Gutbrodt. Sie starben alle mit der Standhaftigkeit und Freudigkeit der alten Märtyrer, unter dem Bekenntniß der evangelischen Wahrheit. Der gedachte Vice-Präsident Zernike, und der Kaufmann Heider, denen der Kopf auch abgesprochen war, retteten ihr Leben, jener durch die Gnade des Königs, der sich doch nicht ganz das Recht nehmen lassen wollte, Verurtheilte zu begnadigen, dieser aber, der doch gewissermaßen durch seine Vertheidigung des Knaben vor seiner Thüre die Jesuiter-Schüler gereizt hatte, durch Abschwörung der evangelischen Religion, und Annahme der catholischen. Es war aber hiemit noch lange nicht genug. Der Burggraf Thomas und der Rathmann Zimmermann wurden ihrer Aemter entsetzt, und musten die ihnen zuerkannte Gefängniß-Strafe mit schwerem Gelde abkaufen; noch eine Menge Bürger wurden ausgestrichen, oder mit schweren Geldstrafen belegt, die sie nicht aufzubringen im Stande waren. Die beyden Prediger Geret und Oloff waren zum Glück noch in der Zeit entwichen: aber ihre Schriften wurden vom Henker verbrannt. Die Marien-Kirche, das Gymnasium und die Bibliothek wurden den Catholischen, besonders den Bernhardiner-Mönchen eingeräumet. Die erledigten Stellen im Rath wurden mit Catholischen wieder besetzt, aus welchen nun dieses und das Schöppen-Collegium, wie auch die andern Ordnungen der Stadt, zur Hälfte bestehen sollten. Und wegen des Schadens, der im Jesuiter-Collegio geschehen war, muste die Stadt noch über das alles 22000 Fl. zur Vergütigung bezahlen, und deswegen die Stadtgüter Lowezye und Wegarczye zum Pfande setzen.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Unterdrückung der Stadt.

§. 32.

Es konnte nicht fehlen; dies grausame Verfahren muste das ganze protestantische Europa in Bewegung setzen, da selbst Catholische Mächte, besonders der Kaiser, dasselbe als eine harte Verletzung des Oliwischen Friedens mißbilligten. Sonderlich nahm sich König Friedrich Wilhelm der Sache an. Sein Gesandter am Hofe König Augusts, der General Schwerin, hatte schon längst ernsthafte Vorstellungen für die Dissidenten gethan; und war darauf vertröstet werden, daß ihre Sache auf diesem Reichstage sollte ausgemacht werden. Dahin ging denn derselbe mit, und König Friedrich Wilhelm schickte ihm noch seinen Bruder, den damaligen Geheimen Finanz-Rath Hans Boguslav von Schwerin, zum Beystand nach (*). Kaum war zu Berlin bekannt geworden, was der Thorner wegen für eine Commission

K. Friedrich Wilhelm nimmt sich der Stadt Thorn an.

(*) Er wurde nachmals auch Land-Jägermeister, und nebst seinem Bruder, dem General, von König Friedrich II. in den Grafenstand erhoben.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Commission niedergesetzt wäre, als diese beiden Gesandten Befehl bekamen, alle dienliche Vorstellungen dagegen zu thun, wie sie denn auch einige Vorbitt-Schreiben dem Könige zu übergeben hatten. Sie gaben sich alle Mühe von der Welt, das Verfahren zu hintertreiben, und Aufschub des Bluts-Urtheils zu erhalten. Friedrich Wilhelm schrieb auch an die Könige von Großbritannien, Dänemark, Schweden und an die Republik Holland, als Garanten des Oliwischen Friedens, sich der Thorner anzunehmen: allein eben deswegen eileten die Pohlen mit der Vollstreckung des Urtheils. Und das war die Wirkung des Reichstages, wovon der Hof zu Dresden so schöne Vertröstungen gegeben. Es war also gar kein Wunder, daß König Friedrich Wilhelm darüber höchst empfindlich ward, und es nun zwischen dem Berliner und Warschowischen oder Dresdnischen Hofe zu einem verdrießlichen Briefwechsel kam. Friedrich Wilhelm machte damit den Anfang, und drang bey König Augusten nach bezeugtem Mißfallen über das Blut-Bad auf die Abstellung der zu Thorn gemachten friedenswidrigen Anstalten, wo nicht die Evangelischen Mächte die Catholischen unter ihnen eben dergleichen sollten empfinden lassen. Er schrieb auch an die Könige von Dänemark, Schweden und Großbritannien, und den Kaiser Peter I. in Rußland, sich mit ihm zu vereinigen, daß Thorn von den Pohlen in den vorigen Stand wieder hergestellt werden müste (*). Die heilige Linde in Preußen, wohin die Catholischen eine Wahlfahrt zu halten pflegten, wurde gesperret, und hätte der Kaiser Peter länger gelebet, so dürfte leicht blutige Rache von den Pohlen gefordert seyn; denn dieser Fürst war mit Preußen völlig einig, mit äußerstem Ernst nicht nur der Stadt Thorn, sondern auch aller Dissidenten Schutz zu übernehmen. Er ließ schon einige Regimenter nach Curland verlegen, um mit den Gewährleistern des Oliwischen Friedens aufs Frühjahr die Pohlen angreifen zu können, wenn sie sich nicht zum Ziel legten. Weil nun ein Krieg unvermeidlich schien, bot Kaiser Carl VI. den Pohlen seine Vermittelung an, und rieth ihnen zur Genugthuung, da er ihr Verfahren doch selbst nicht billigen konnte. Allein da Kaiser Peter I. bald starb, wurden die Pohlen dreist genug, alle solche Vorschläge zu verwerfen, und der Primas scheuete sich nicht, wider den König Friedrich Wilhelm die heftigsten Briefe an König Augusten zu schreiben, und mit der Verfolgung gegen die Dissidenten fortzufahren. Derselbe hätte nun eben so gern, als Carl VI., die Sache zum gütlichen Vergleich eingeleitet; nur die aufgebrachten Pohlen hinderten ihn an allem, und unterstanden sich sogar, gegen die Gesandten der evangelischen Mächte Drohungen auszustoßen, worüber König August den Verdruß hatte, daß seinem Sächsischen Gesandten der Hof verboten wurde; der Kaiser ließ der Republick bekannt machen, er würde sie gänzlich ihrem Schicksal überlassen, wenn sie seine Vermittelung ausschlügen. Die Pohlen

Wie auch K. Peter der Große.

Die Pohlen schlagen alle Vermittelung aus.

(*) Diese Schreiben insgesammt stehen beym Lünig a. O. No. 298 bis No. 301.

Pohlen kehrten sich aber an nichts: denn Kaiser Peter I. war todt, der Dänische und Schwedische Hof wollten sich so wenig, als Großbrittannien und Holland, weiter als durch Vorstellungen der Dissidenten annehmen, Preußen aber durfte für sich allein keinen Krieg mit den Pohlen wagen, da die neue Freundschaft des Kaisers mit Spanien ihnen allen gefährlich ward, und ohnehin auch in Deutschland die Catholischen die Denkungs Art der Pohlen anzunehmen schienen. Sie bedrückten nicht nur ihre evangelischen Unterthanen immerfort, sondern sie fingen auch an, wieder den Westphälischen Frieden zu behaupten, daß den Catholischen Landes-Herren schlechthin alle geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelischen Unterthanen zustände. Es gab deshalb zu Regensburg große Bewegungen unter den Evangelischen, als der Churfürst von Cölln diesen gefährlichen Lehrsatz durch seine Münsterische Gesandschaft behaupten ließ. Die Magdeburgische Gesandschaft unsers Königs setzte sich am heftigsten dawider, und entwarf einen Schluß dagegen, den die übrigen genehmigten. So konnte denn Preußen, da in Deutschland die Ruhe so unsicher war, sich nicht in einen offenbaren Krieg mit Pohlen einlassen: doch wurde ein Geheimer Artikel in die Hannöverische Allianz der Thornischen Sache wegen eingerückt, worinn sich Frankreich mit Preußen verband, den Oliwischen Frieden aufrecht in Pohlen zu erhalten; und wir haben schon gedacht, wie Kaiser Carl VI. die Kaiserinn Catharina zu dem Beytritt zur Wiener Allianz gebracht, und den Dresdnischen Hof auch darein zu ziehen gesucht, der ohnehin auf vielerley andere Art an ihn gebunden war, und sich von der Freundschaft mit Preußen entfernete. König Augusts Directorium bey den Evangelischen konnte diesen nicht anders als verdächtig seyn, so lange er das Bißthum Naumburg nicht in den Zustnd wieder herstellete, worinn es nach der Regel des Westphälischen Friedens seyn sollte. Es sollte nicht secularisirt werden, es sollte auch keinen andern als lutherischen Administrator haben: König August aber, der mit seiner ganzen Familie, außer seiner Gemahlinn, von der er doch fast abgeschieden lebte, schon catholisch war, behielt es immerfort in Besitz. Auf Chur-Brandenburgisches und Braunschweigisches Anhalten ließen daher die Evangelischen 1726 im Januar ihn von neuem erinnern, die Wahl des dasigen Administrators endlich doch geschehen zu lassen. Allein der Dresdnische Hof kehrete sich an nichts (*). Und das muste das Mißtrauen auch nothwendig verewigen helfen; wozu der Mord, der in diesem Jahr an dem evangelischen lutherischen Prediger, Magister Herrmann Joachim Hahn, an der Creuz-Kirche zu Dresden, von einem catholischen Trabanten verübet wurde (**), auch das Seinige beytrug. Noch andere Religions-

N. Chr. Geb. 1721-1733

Religions-Bedrückungen im Reich.

Stift Naumburg soll K. August wieder abtreten.

Prediger-Mord zu Dresden.

Besondere Umstände bey dem Mord des M. Hahns.

(*) Das catholische Haus Sachsen hatte sich vielmehr vom Pabst eine Erlaubniß ausgewirkt, die Stifter in Sachsen als weltliche Güter zu besitzen.

(**) Dieser Bösewicht war ein Fleischer seiner Profession, hieß Franz Laubler, und war von dem Magister Hahn im Christenthum unterrichtet worden, als er vorgeblich zur lutherischen

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Furcht in Pohlen und Sachsen.

Religions-Beschwerden im Reich, wobey Sachsen schwieg, Brandenburg aber ernsthaft sprach, wie z. E. die Werthische und Riethische (*), um welcher willen König Friedrich Wilhelm von neuem das Repressalien-Recht gebrauchen muste, wirkten mit an der Furcht in Sachsen, so wie in Pohlen und zu Wien, daß König Friedrich Wilhelm, wie schon gedacht, seine Truppen bey Tempelhof und in Preußen zu dem Ende mustere, um sofort in eines oder das andere benachbarte Lande einbrechen zu können. Doch davon war er noch zu weit entfernt, indem er vielmehr durch seinen Gesandten, den General Schwerin, auf gütlichen Vergleich hatte antragen lassen. Allein in Pohlen fürchtete man sich so sehr, daß König August befahl, alles in Bereitsaft zum allgemeinen Aufsitz des Adels zu setzen. Er hätte nun dergleichen Befehle nicht geben sollen, da Preußen nichts weniger Willens war, als für sich allein einen Krieg anzufangen, und vielmehr die Pohlen mißtrauisch genug gegen ihn waren, wieder ihn selbst aufzusitzen.

Gr. Moritz von Sachsen will Herzog von Curland werden.

Durch heimliche Künste des Dresdnischen Hofes, die man zwar hernach ableugnete, wurde in Curland am 28. Jun. 1726 Graf Moritz von Sachsen, König Augusts ältester natürlicher Sohn von der Gräfinn von Königsmark, von dasigen Ständen nach den meisten Stimmen zum Herzog, und Nachfolger des alten und erblosen Herzogs Ferdinand erwählt. Eine Sache (**), die die Pohlen äußerst wider

schen Kirche trat. Der hatte ihm auch durch seine Empfehlung unter die Trabanten-Garde geholfen. Aber er trat bald heimlich zu den Catholiken wieder über, und beging diesen Meuchelmord an ihm in seinem Hause und auf seiner Studirstube, wo er mit ihm von geistlichen Dingen allein reden zu wollen vorgab. Ganz Dresden vermuthete, daß der Mörder dazu von den Jesuiten am Hofe gedungen sey, und es entstand darüber schon ein Auflauf des Pöbels, der sich doch bald legte, als sie den Mörder gefangen sahen, der seinen verdienten Lohn auf dem Rade empfing. Es ist eine eigene Nachricht davon herausgekommen, bey der Leichenpredigt, die dem Magister Hahn von dem Superintendenten, Doctor Löscher, gehalten worden. Magister Hahn war ein Meklenburger von Geburt, und ein Sohn des Schwerinischen Ober-Hofpredigers dieses Namens.

(*) Werth im Stift Münster hat eine reformirte Gemeine unter Clevischem Schutz, Rieth im Bergischen gleichfalls, und gehörte sonst dem Baron Bilant. Der König ließ, weil diese Klagen nicht abgestellt werden wollten, den Capucinern zu Cleve andeuten, daß sie das Land räumen sollten, wo sie es bey Chur-Pfalz nicht dahin brächten, daß die Riethische Gemeine in Ruhe gelassen würde.

(**) In dem Leben Graf Moritzens, das Michael Ranft herausgegeben hat, wird zwar geleugnet, daß König August diese Wahl befördert habe; allein die Beweise werden bloß von seinem Betragen nach der Wahl, als die Pohlen dawider so stark redeten, hergenommen. Es ward aber doch bekannt, daß die Sache zu Dresden durch den Abgeordneten der Curländer, den von Bülow, der hernach Sächsischer Conferenz-Minister ward, eingefädelt worden, und da König Augusts Vortheil so augenscheinlich damit verbunden, Graf Moritz ihm auch das liebste Kind war, so ist nicht zu zweifeln, daß er selbst, wo nicht am ersten diesen Anschlag gefaßt, ihn doch bald angenommen und befördert; denn Graf Moritz hätte nicht offenbar die Wahl annehmen, und vom Hofe nach Curland reisen dürfen, wenn sein Herr Vater damit unzufrieden gewesen wäre. Allein das war Augusts Lage in Pohlen, daß er gar oft, was er am liebsten durchgesetzt hätte, selbst zu zernichten

wider ihren König erbitterte, welche es ihm für einen starken Schritt anrechneten, mit Unterdrückung ihrer Freyheit sich ein erbliches Königreich in Pohlen zu errichten. Unser König konnte bey dieser Wahl auch eben nicht gleichgültig seyn, in Betracht, wie sehr König August sich vor einigen Jahren der Wahl Markgraf Friedrich Wilhelms wiedersetzt, und für den Herzog von Weißenfels dagegen gearbeitet: doch hatte er nicht nöthig, sich jetzt eben gar heftig dawider zu bewegen, da das der alte Herzog Ferdinand, die Republik Pohlen, und die Kaiserinn Catharina, oder vielmehr ihr Liebling, der Fürst Menzikoff, desto mehr thaten. Dieser letztere hatte sich in den Kopf gesetzt, selbst Herzog in Curland zu werden, da doch die Kaiserinn eigentlich die Absicht hatte, ihrem Schwiegersohn, dem Herzoge von Holstein-Gottorp, Carl Friedrich, dazu zu verhelfen. Menzikoff, der durch einen eigenen Abgeschickten sogar mit Drohungen die Curländer zwingen wollte, ihn zu wählen, bewies dabey eine ganz unbegreifliche Verwegenheit seines Hochmuths, da er den Befehlen der Kaiserinn Catharina an den öffentlichen Gesandten, Baron Bestucheff, gerade entgegen arbeitete, und doch bey seiner Gebieterinn in Gnaden blieb. Als nun die Wahl dennoch auf den Grafen Moritz fiel, der zu Mietau sich eingefunden, und sich bey der Herzoginn Wittwe Anna Ivanowna mit seinem vortreflichen Ansehen und Gaben in solche Gunst gesetzt hatte, daß sie ihn zum Gemahl genommen haben würde, wenn seine Wahl wäre gebilliget worden: so geriethen die Russischen Minister in solche Wut, daß sie ihre Drohungen verdoppelten. Die Curländer aber stelleten dennoch dem Grafen eine feyerliche Wahl-Acte vom 5. Jul. desselben Jahrs zu, der von dieser Zeit an sich des Titels eines Herzogs von Curland und Semgallien niemals begeben hat (*). Darüber kam der Fürst Dolgorucky, der Kaiserinn wegen, und bald Menzikoff selbst, nach Mietau, und drangen mit großer Heftigkeit auf eine neue Wahl; denn die Wahl Graf Moritzens sey der Kaiserinn unleidlich: wobey Menzikoff nicht vergaß, sich selbst mit Schnarchen und Pochen vorzuschlagen. Diese Art der Empfehlung konnte nun wohl den Curländern nicht sonderlich gefallen; sie gaben, als Dolgorucky ihnen Befehle der Kaiserinn vorlesen wollte, ihm mit vieler Standhaftigkeit zur Antwort, daß sie keine Befehle, als aus Pohlen, annehmen könnten. Als aber Menzikoff drohete, mit 20000 Mann ins Land zu kommen, und ihnen die Köpfe zurecht zu setzen, so war es Zeit, daß sie

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Fürst Menzikoff gleichfalls.

Gr. Moritz wird erwählt.

Rußische Bemühungen dagegen.

nichten gezwungen war, wo er nicht abgesetzt werden wollte. Und doch war in der That bis an seinen Tod die Souverainität, oder wenigstens die Erblichkeit seiner Crone, immer der Zweck seiner Politik.

(*) Und diesem Titel war die Beständigkeit des Grafen bey der Lutherischen Religion zuzuschreiben, zu deren Verleugnung ihn auch die größte Ehre eines General-Marechal de France, die doch eines Turenne Standhaftigkeit zum Abfall gebracht, nicht bewegen konnte. Doch Turenne hatte auch keine Ansprüche auf evangelische Fürstenthümer.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

sie sich des Pohlnischen Schutzes besser versicherten, und ob gleich Graf Moritz allerley Vertheidigungs-Anstalten wider die Russen machte, war doch vorherzusehen, daß er schwerlich zum Besitz von Curland kommen würde.

Pohlnisches Verhalten dabey.

Der Republik Pohlen mißfiel zwar das Verfahren Rußlands, und vornehmlich des übermüthigen Menzikoffs gegen Curland, aber nicht weniger auch die Curländische Wahl selbst, wider welche der alte Herzog Ferdinand, so stark er nur konnte, protestiret hatte, und König August, der eben den Reichstag zu Grodno halten wollte, und sich zu Warschau aufhielt, wo er die Wut der Pohlen vor Augen sah, mit welcher sie davon sprachen, muste ihr gleichfalls, den Gesinnungen seines Herzens ganz entgegen, mit den ernstlichsten Worten widersprechen. Es half Graf Moritzen nichts, daß er in Pohlen dem Primas, und dem Cron-Groß-Canzler, und dem Grafen Ostermann in Rußland seine Sache annehmlich zu machen gesucht hatte: denn obwohl der Cron-Groß-Canzler Ossolinsky, durch die Erklärungen der Republik, die er der Kaiserinn schriftlich that, daß sie die Curländer nicht ohne ihren Schutz lassen könnte, so viel wirkete, daß sie von ihren Forderungen in Absicht auf die Wahl des Herzogs von Holstein oder des Menzikoff abstand, so war sie doch auch nicht zu bewegen, selbst durch die Bitten der Herzoginn Wittwe Anna nicht, sich die Wahl Graf Moritzens gefallen zu lassen, und auf dem Reichstage zu Grodno im Oct. entstand ein solcher Lermen wegen derselben, daß der König endlich gezwungen war, sie öffentlich zu mißbilligen, und für eine Sache zu erklären, die der Graf ohne sein Wissen unternommen; ja sogar durch eine feyerliche Urkunde denselben aus Curland zurückzurufen, welches die Republik mit Pohlen und Lithauen vereinigen, und in Woywodschaften, Castellaneyen und Starosteyen vertheilen wollte. Und noch nicht waren die Landboten damit zufrieden; Graf Moritz sollte auch in 14 Tagen seine Wahl-Acte ausliefern, daß sie cassirt würde (*). Der Graf aber ließ es wohl bleiben, dem Befehl des Königs, seines Vaters, Gehorsam zu leisten; denn er verließ sich auf dessen wahre Gesinnungen gegen ihn, und nun wollte ihn die Republik für einen Feind des Vaterlandes erklären;

Graf Moritzens Wahl zernichtet.

kaum wurde durch die Freunde des Hofes der Schluß des Reichstages wider ihn gemildert, und schlechthin seine Wahl zernichtet, und er aus dem Reiche verbannet, Curland aber in Ordnung nach dem Sinn der Nation zu bringen, eine Commission dahin verordnet, die durch 5000 Mann Cron-Völker unterstützt werden sollte.

Vergebliche Gegenwehr desselben.

Graf Moritz bewies hiebey eine Standhaftigkeit, die seiner würdig war. Er entschloß sich in Curland das Aeußerste abzuwarten, und befestigte sich in den Inseln des Sees Usmaiz bey Goldingen, wo er noch fast ein ganzes Jahr lang sich erhielt (**), aber fast mit

(*) Der Landbote Lubinicky bildete sich sogar ein, der König hätte sie schon in Händen, und wollte die ganze Activität des Reichstages hemmen, wo er sie nicht auf der Stelle auslieferte.

(**) Ohne Zweifel von Dresden aus heimlich unterstützet, wohin er im April unerkannt eine Reise that, doch nicht öffentlich bey Hofe erschien.

N. Chr. Geb. 1721 : 1733.

mit ansehen muste, daß die Commission im Sept. 1727 seine Wahl gänzlich zernichtete, ihm das Land verboten, und die Stände gezwungen wurden, alle Urkunden, die ihn betrafen, herauszugeben, und sich eidlich zu verbinden, mit keinem auswärtigen Potentaten wegen der Wahl eines Herzogs zu schaffen zu haben, sondern allein dem Könige und der Republik treu zu bleiben, und deren Verfügung deshalb zu erwarten. Gleichwohl konnte ihn die Commission nicht aus seinen Inseln wegbringen, sondern das thaten die Russen auf Befehl des neuen Kaisers Peter II., den aus Haß gegen den Herzog von Holstein Menzikoff dahin brachte (*), die Pohlnische Commission zu genehmigen, und den Grafen Moritz zu vertreiben, der nur mit genauer Noth, da er durch den See mit seinem Pferde setzte, der Gefangenschaft entging, und alle seine Leute, Geschütz und Gepäcke im Stich ließ.

§. 33.

K. August suchet neue Freundschaft mit Preußen.

König August kam durch den Verlauf dieser Händel, deren unglücklichen Ausgang er schon 1726 auf eine überzeugende Art sehen muste, zu der Einsicht, daß ihm die Freundschaft des Königs von **Preußen** unentbehrlich sey, und er suchen müste, dessen Vertrauen wieder zu gewinnen. Zwar der Werbung wegen entstand 1727 ein solcher Zwist, daß auch der Sächsische Gesandte, der Herr von **Suhm**, von Berlin wegging, nach einem harten Wortwechsel mit einem Preußischen Minister. Aber er schickte doch, so wie **Seckendorf** von kaiserlicher Seite nach Berlin kam, auch von seiner Seite den Feldmarschall **Flemming** dahin (**), einen Mann, der unter der Mine eines freymüthigen Soldaten alle List eines Staats-Mannes versteckte; und der arbeitete mit so gutem Fortgang an der Herstellung der Freundschaft zwischen beyden Königen, daß sie auch ohne förmliche Tractaten zu schließen, bald nach dem Tode König **Georgs** I. von Großbritannien schon recht vertraute Freunde waren. Sie gaben sich die deutlichsten Beweise der Freundschaft, dergleichen der Kaiser gleichfalls sehen ließ. König **Augusts** Chur-Sächsische Directorial-Gesandschaft war eifriger, als jemals, in Betreibung der evangelischen Vortheile, der Kaiser zeigte mehr Ernst in seinen Befehlen zur Abthuung der Beschwerden in Religions- und den Rechts-Sachen der Protestanten, und

Gr. Flemming kömmt nach Berlin.

Sächsische und Preußische Gefälligkeit gegen einander.

(*) Der war so hoch bey ihm in Gnaden, daß er auch den Herzog von Holstein nöthigen konnte, Petersburg mit seiner Gemahlinn zu verlassen, und in seine Länder zu gehen. Kaiser Peter II. verlobte sich sogar mit seiner Tochter; allein da stürzten ihn die andern Minister, und brachten ihn nach Siberien. Seine Stelle in der Gnade Kaiser Peters II. nahm das Haus Dolgorucky ein.

(**) Dies war auch ein General, von welchem König Friedrich Wilhelm eine gute Meinung hatte, und noch dazu sein geborner Unterthan. Er war in Chur-Brandenburgischen Diensten schon General-Adjutant gewesen; so wie Seckendorf seine Kriegesdienste auch unter Chur-Brandenburgischen Truppen angefangen, und als Lieutenant nach Sachsen gegangen war.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

und besonders des Königs (*), wogegen dieser den Canal von der Saale an bey Calbe, bis Frohse an der Elbe, den er, um kein Sächsisches Gebiet mit den Hallischen Salzschiffen zu berühren, zum Nachtheil des Zolls Barby, ziehen lassen wollte, liegen ließ. Die Freundschaft war so groß, und an Seiten König Friedrich Wilhelms zeigte sich der ehrliche Mann auf dem Throne so vortreflich, daß er sich auch zu dem ersten Besuch entschloß. Er reisete in Januar 1728 nach Dresden, wohin er auch seinen Cron-Prinzen, unsern jetzigen König, mitnahm. Es geschah das ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Er nahm sein Quartier, wie ein Privat-Mann, bey seines gleichen, bey dem Feldmarschall Grafen von Wackerbart, und als ihn da eine Feuersbrunst vertrieb, bey dem Feldmarschall Flemming. Doch ließ es König August, nach seiner Neigung zur Pracht und Lustbarkeiten, nicht an Kosten und Erfindungen fehlen, diese hohen Gäste angenehm zu bewirthen. Er stattete auch im Sommer einen Gegen-Besuch bey König Friedrich Wilhelm zu Berlin ab, der ihn nach seiner Denkungs-Art eine viel grössere Pracht sehen ließ, da er um seinetwillen eine große Musterung verschiedener Regimenter zu Roß und Fuß, die eine ziemliche Armee ausmachten, anstellete, übrigens aber doch auch große Kosten auf dieses seines königlichen Freundes Bewirthung verwendete. August ging von Berlin am 7. Jun. nach Fraustadt in Pohlen, um Senatus Consilium zu halten, und von der Zeit an gingen seine Reisen von Dresden nach Pohlen immer über Besekow, Frankfurt, oder Crossen.

K. Friedr. Wilhelm zu Dresden.

K. August zu Berlin.

Zwistigkeiten zwischen Preußen und K. Georg II. von Großbritannien.

Congreß zu Soissons.

So wie aber das Vertrauen vollkommen auf dieser Seite hergestellet schien, so verlor es sich auf der andern Seite. Der Hannöverische Bund war mit dem Tod Königs Georg I. getrennet, und durch den Parisischen Präliminar-Vergleich, den der Cardinal von Fleury bewirkt hatte, die Ruhe des westlichen Europa gesichert. Der Kaiser, Frankreich, Spanien, Großbritannien und Holland vereinigten sich, allen noch übrigen Zunder des Krieges durch den Congreß zu Soissons abzuthun (**). König Friedrich Wilhelm nahm an demselben keinen Antheil

(*) Z. B. in dem Zwingenbergischen Proceß wider Chur-Pfalz, und in der Sache des Fürsten von Ostfriesland mit seinen Ständen, da die Commission auf Chur-Hannover erkannt war, wider die Rechte des Westphälischen Creis-Directorii, das Münster und Cleve zustand. Der Kaiser hob jetzt die Chur-Hannöverische Commission auf, und übertrug sie dem König, als Herzog von Cleve, und dem Bischof von Münster, reichssatzungsmäßig. Auch übertrug er dem König die Commission in der Sache des letzten Reichsgrafen von Ranzow, den Dänemark Brudermords wegen in ewige Gefangenschaft gesetzt, und seine Grafschaft eingezogen hatte, wozu es der Würde des Grafen und der Grafschaft wegen nicht befugt war. Allein hiemit gab sich König Friedrich Wilhelm nicht weiter ab, als durch einige freundschaftliche Vorstellungen.

Anmerkung wegen des Congresses.

(**) Er sollte erst zu Aachen gehalten werden; aber der Cardinal von Fleury, der seinen König zum Schiedsrichter von Europa zu machen vorhatte, und selbst auf dem Congreß die Ehre davon zu haben dachte, brachte es dahin, daß er nach Soissons verlegt wurde, damit

Antheil mehr, und das hauptsächlich wohl wegen seines schlechten Vernehmens mit König Georg II. in Großbritannien. Er gehet uns auch eigentlich nichts an. Aber so sehr die Minister da bemüht schienen, die Ruhe von Europa unerschütterlich zu machen, so nahe war dem Deutschen Reiche der Ausbruch eines verderblichen Krieges zwischen zwey Häusern, die die allernächste Verwandschaft, die Religion, und ein gemeinsames Staats-Interesse bisher in der größten Vertraulichkeit erhalten hatte. König Friedrich Wilhelm zerfiel mit König Georgen, den er niemals persönlich geliebt hatte, um wahrer Kleinigkeiten willen. Die Uebertragung der kaiserlichen Commission in Meklenburg an Preußen, als Herzog von Magdeburg und vorsitzenden Creis-Director in Nieder-Sachsen (wovon hernach das weitere), die Anforderungen seiner Königinn an Hannover wegen des Testaments ihrer Frau Großmutter zu Zelle und an die andere Allodial-Erbschaft, und ein paar Wiesen auf der Alt-Märkischen und Lüneburgischen Gränze waren die Ursachen, die sie wider einander in Harnisch brachten, und die solche Wirkungen nicht würden gehabt haben, wenn beyde Fürsten einer des andern Freundschaft geschätzt hätten. König Friedrich Wilhelms neue Freunde, der kaiserliche und Dresdnische Hof, die sich an König Georgen wegen der vormaligen Furcht des Hannöverischen Bündnisses gern gerächt hätten, halfen nicht wenig zur Aufblasung des Feuers; heimlich wünschten sie, daß diese beyden mächtigsten Häupter des protestantischen Europa sich einander aufreiben, und ihnen dabey Gelegenheit geben möchten, ihre Absichten durchzusetzen. Durch den kaiserlichen Hof bekam Friedrich Wilhelm noch dazu die Nachricht, daß König Georg II. Absichten habe, ihm die Anwartschaft auf Ostfriesland zu vereiteln, und seine eigenen Ansprüche darauf auf dem Congreß zu Soissons, wohin sie doch nicht gehörten, vortragen lassen. Man spiegelte ihm vor, daß 12000 Kaiserliche und 8000 Sachsen als Hülfsvölker zu seinem Heer stoßen sollten, wenn er Hannover angreifen wollte. Er war wirklich in Begriff, loszuschlagen (*). Alle Regimenter im Magdeburgischen und der Churmark waren schon in Bewegung, und zum Theil bis ins Halberstädtische vorgerückt, als der König, der selbst zu Felde gehen wollte, noch zuvor seine Generale

Ursachen der Uneinigkeit zwischen K. Friedrich Wilhelm und K. Georgen.

Preußen wird heimlich angehetzet.

Der Krieg wird beschlossen, und die Preußischen Völker fangen an sich zu bewegen.

damit er als Französischer bevollmächtigter Minister desto bequemer zugleich dies Friedens-Werk und die Regierung des Königreichs verwalten könnte. Man war so höflich, ihm nach Soissons zu folgen; allein die Englischen Minister waren so einfältig nicht, daß sie seine Absicht nicht gemerkt hätten, sich der ganzen Direction des Congresses zu bemächtigen. Daher spielten sie die Sache so, daß das Hauptwerk der Tractaten im Haag getrieben wurde, und am Ende der Cardinal sah, daß er in der That mehr nicht, als ein Subaltern-Minister, dabey sey. Der Congreß war zuletzt dem von Cambray ganz ähnlich, wo die Köche mehr Ehre eingelegt, als die Herren, die ihre Mahlzeiten verzehret.

(*) Man sagte damals, daß der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, der unter dem Könige den Befehl führen sollte, sehr viel zu solchem Entschluß beygetragen, um sich an Hannover wegen Vorenthaltung des Sachsen-Lauenburgischen zu rächen.

N. Chr. Geb. 1721-1733. Nazmers Gutachten.

rale und Staats-Minister versammlete. Da redete nun der alte Feld-Marschall von Nazmer zum Könige so nachdrücklich von dem Schaden, der dem ganzen protestantischen Deutschlande daraus erwachsen würde, wenn die zwey Häuser, die allein ihre Religion beschützen könnten, sich einander umzustürzen suchten, und die andern Staats-Räthe stimmten ihm durch Untersuchung der Triebfedern, die den kaiserlichen und Sächsischen Hof veranlaßten, sie an einander zu hetzen, so bündig bey, daß der König plötzlich auf andere Gedanken kam, und da zu gleicher Zeit die Herzoge von Sachsen-Gotha und Braunschweig-Wolfenbüttel sich zur Vermittelung anboten, denselben Gehör gab. König Georg II., der zu gleicher Zeit zu Sevilla sich mit Spanien (*) vertrug, ohne auf die langsamen Handlungen zu Soissons zu warten, war auch nicht entgegen, daß diese Fürsten den Vertrag vermittelten. Zwar der Kaiser, den König Georgs unvermutheter Vertrag mit Spanien, zum Nachtheil der Quadrupel-Allianz und des Wienischen Tractats, verdroß, hätte diese Vermittelung gern verhindert; allein König Friedrich Wilhelm, der sich zu Lübben im October mit König Augusten unterredete, und ihn dem Anschein nach zufrieden mit dem zu machenden Vergleich verließ, ließ sich nicht daran hindern. Sein General-Auditeur, der Geheime Justiz-Rath Mylius (**), und der Chur-Hannöverische General-Auditeur, Franz Conrad Hotze, kamen zu Braunschweig zusammen, und arbeiteten unter Beystand der Sachsen-Gothaischen Gesandten, des Geheimen Raths von Uffeln, und des Obersten von Rautencranz, und der Wolfenbüttelischen, des Groß-Vogts Baron von Stein, und Obersten von Niephagen, so glücklich an einem Vertrage, das derselbe im April 1730 gänzlich zu Stande kam, und besonders die von beyden Seiten aufgehobenen Soldaten gegen einander ausgewechselt wurden (†). Man kann diesen Vergleich sicher für die Epoche halten, mit welcher der kaiserliche

Sachsen-Gothaische u. Braunschw.-Wolfenbüttelische Vermittelung.

Tractaten zu Braunschweig.

Sevillischer Tractat.

(*) Die Holländer traten diesem Sevillischen Tractat, der am 21. Nov. 1719 geschlossen wurde, bey. Spanien überließ Gibraltar und Minorca den Engländern; aber England versicherte dem Infanten Don Carlos die Erbfolge in Toscana und Parma, so daß 6000 Mann Spanier ihn noch beym Leben des Groß-Herzogs dahin begleiten, und er selbst Besitz von den Ländern als Erbe nehmen sollte. Die Holländer bedungen sich die Aufhebung der Ostendischen Gesellschaft, und die Engländer den Assiento oder Sclaven-Handel nach den Spanischen Colonien in America aus.

(**) D. Christian Otto Mylius, eben der, dem wir das vortrefliche Werk der Constitutionum Marchicarum zu danken haben.

(†) Eine Urkunde des ganzen Vergleichs ist uns nicht zu Gesicht gekommen. Nur liefert Herr Pauli die besondere Convention wegen Auswechselung der angehaltenen Soldaten, welche von dem Herzog Friedrich zu Gotha zum Friedenstein den 16. April, und von Herzog August Wilhelm zu Wolfenbüttel, daselbst am 18. April 1730 gezeichnet ist; nach derselben hatte Preußen die angehaltenen Hannöverischen Soldaten dem Herzog zu Gotha, Hannover aber die Preußischen dem Herzog zu Wolfenbüttel überliefern lassen; beyde Mittler wechselten dieselben zu Braunschweig gegen einander aus.

liche Hof, der zwar dawider nichts mit Anstand einwenden konnte, sich aufs neue entschlossen, dem König die Hofnung auf die Erbfolge in Jülich und Bergen zu vereiteln, zumahl da noch eine geheime Unterhandlung, die der Graf von Seckendorf betrieb (*), und die vielleicht eine bloße Intrigue war, nicht zu Stande kam. König August aber behielt Pohlens wegen den Schein der besten Freundschaft mit Friedrich Wilhelm bey, der ihn im Febr. dieses Jahrs von neuem unter fremdem Namen zu Dresden, und im Junius im Sächsischen Lustlager bey Mühlberg besuchte, das ihm zu Ehren mit mehr Pracht, als sich zu einer Musterung und Kriegs-Uebungen schickt, angestellet wurde.

N. Chr. Geb. 1721-1733. Heimlicher Verdruß zu Wien über Preußen. Friedr. Wilhelm zu Dresden und im Lager bey Mühlberg.

§. 34.

So sehr der Kaiser auch wider den Sevillischen Tractat aufgebracht war, daß er auch der Ankunft der 6000 Spanier in Italien, für den Don Carlos in den ihm zur Erbschaft bestimmten Staaten Besitz zu nehmen, sich mit gewafneter Hand widersetzen wollte, und des gesammten Reichs Hülfe dazu aufforderte, so und noch mehr lag es ihm doch am Herzen, von allen Mächten die Gewährleistung seiner Pragmatischen Sanction zu erhalten: und dies Lieblings-Geschäfte machte, daß er sehr oft seinen wahren Vortheil und sogar seine Leidenschaften aufopferte (**). Er fand ohnehin das Reich nicht geneigt, ihm in Italien wider Spanien Hülfe zu leisten: die evangelischen Stände, die am meisten auf Preußen und England sahen, sich nach ihrem Vorgang in solchen Angelegenheiten zu richten, erfuhren noch immer allerley Bedrückungen ihrer Glaubens-Genossen, die alle kaiserliche Befehle nicht hemmen konnten; und die Catholischen konnten ohne Bayern, Pfalz, und Cölln, die mächtigsten von ihrer Partey, auch nichts für ihn thun. Diese drey

Verdruß des Kaisers über den Sevillischen Tractat, wird durch die Pragmatische Sanctions-Angelegenheit gemäßigt.

Gesinnungen der evangelischen und catholischen Stände.

(*) Es ist öffentlich nichts zuverlässiges davon bekannt geworden. Man erzählt sich aber, daß Seckendorf unter andern auch von einer Vermählung des Cronprinzen mit der ältesten Erzherzoginn, der jetzigen Kaiserinn Königinn von Ungarn und Böhmen, dem Könige allerley angenehmes vorgespiegelt, das dem Cronprinzen jedoch nicht gefallen wollen, der vielmehr Gedanken auf die älteste Prinzessinn Tochter Königs Georg II. gehabt hätte, womit hingegen der König nicht zufrieden gewesen. Wir leisten darüber zwar keine Gewähr; indessen musten doch die Intriguen des Grafen von Seckendorf, der sich des Königs Gemüth mit einer Art von Zauberung bemächtigt, sehr geschickt gewesen seyn, Uneinigkeit im königlichen Hause zu stiften. Denn der Cronprinz faßte wider ihn denjenigen Widerwillen, den wir in dem Urtheile von seinem Character in den Memoires de Brandenbourg erblicken. Und es ist gewiß, daß dieser Herr auch als König nicht eben viel Gnade für ihn gehabt, ob er gleich mit dem Tode des Kaisers Oesterreich verlassen, und wider dasselbe dem Kaiser Carl VII, einem Preußischen Alliirten, gedienet.

(**) Es war eine rechte Verblendung des Kaisers, daß er nicht einsah, wie mit so überhäuften Gewährleistungen seines Hauses Vortheil mehr gehindert, als gesichert, wurde, und daß er sich auf die Gewährleistung solcher Mächte verließ, die zwar um gegenwärtige Zwecke zu erhalten, sie willig von sich gaben, von denen aber die Erfahrung ihm hätte voraus sagen sollen, daß sie künftig Vorwands genug finden würden, sie zurückzunehmen.

N. Chr. Geb. 1721 - 1733.

drey Churfürsten aber hatten sich verbunden, gemeinschaftlich den Vortheil ihrer Häuser in allen Angelegenheiten zu beobachten, und Bayern war mit der Pragmatischen Sanction eben so unzufrieden, als König August, dieser wegen der Gemahlinn seines Sächsischen Chur-Prinzen, der ältesten Josephinischen Prinzeßinn, jenes wegen seiner Churfürstinn, der jüngern Prinzeßinn Schwester derselben. Der Zwist mit diesen darüber, und das Verlangen, die erwünschte Gewährleistung von noch mächtigern Gegnern zu erhalten, war Ursache, daß der Kaiser äußerlich noch mit Preußen in Vernehmen blieb, und fortfuhr, ihm mit Jülich und Bergen zu schmeicheln. In Rußland war Kaiser Peter II. unvermuthet an den Blattern gestorben, und die Minister beriefen (*) die Herzoginn Wittwe von Curland, Anna Iwanowna, zum Thron, welche ihn auch ganz ruhig bestieg, aber mit dem Kaiser noch unzufrieden schien, wegen des Verfahrens gegen ihren Schwager, den Herzog Carl Leopold von Meklenburg. In solchen Umständen hielt es Carl VI. für nothwendig, die See-Mächte, besonders König Georgens II. Freundschaft wieder zu erlangen. Er vergaß, wie nachtheilig ihm, seiner Staaten in Italien wegen, der Sevillische Tractat sey, sobald dieser versprach, für die Pragmatische Sanction als König von Großbritannien die Gewähr zu leisten, und die Republik Holland auch dazu zu bewegen. Zu Wien wurde das dahin zielende Friedens- und Freundschafts-Bündniß zwischen ihm und den See-Mächten am 16. März 1731 geschlossen. Der Kaiser gab zu, daß Don Carlos mit 6000 Spaniern nach Italien käme, um als Erbe gegenwärtig die Toscanischen und Parmesanischen Staaten in Besitz zu nehmen, sobald die Fürsten daselbst stürben; er hob die Ostendische Handlung-Gesellschaft gänzlich auf, und England und Holland versprachen, daß sie die verordnete Erbfolge in den Oesterreichischen Landen nach des Kaisers Tode, zum Behuf der erstgebornen Erzherzoginn, wo kein Erzherzog vorhanden seyn sollte, aus allen Kräften aufrecht erhalten wollten. Spanien, das dem Tractat zwischen dem Kaiser und Großbritannien zu Wien am 22. Jul. beytrat, hatte den grösten Vortheil davon. Die Brittischen Geschwader brachten selbst den Infanten Don Carlos, und die 6000 Spanier nach Italien, der von Parma sofort Besitz nehmen konnte, da der letzte Herzog Anton Farnese zu Anfang des Jahrs gestorben war, und keinen Erben hinterließ, so sehr seine Wittwe glaubete, ihn noch unter dem Herzen zu tragen. Carl VI. aber meinete weniger vergnügt seyn zu können. Seine Sanction war von so viel Mächte schon im Schutz genommen. Was sollte sie umstoßen können? Das ganze Reich versprach in diesem Jahr am 18. Dec. auch die Gewähr dafür zu leisten, und Sachsen, Bayern und Pfalz widersprachen vergeblich. Weil Preußen und Großbritannien die

Grund des Vernehmens zwischen dem Kaiser und K. Fr. Wilhelm.

K. Peter II. in Rußland stirbt. Kaiserinn Anna Iwanowna.

Bündniß zu Wien zwischen dem Kaiser u. den See-Mächten.

Dem Spanien beytritt.

Don Carlos kömmt nach Italien.

Pragmatische Sanction von den See-Mächten und dem Reiche garantiret.

(*) Mit Hintenansetzung der Prinzeßinn Elisabeth, Kaisers Peter I. Tochter, der die Nachfolge gebührt hätte, wenn ja der junge Erbprinz von Holstein zum Thron von Rußland nicht die erforderliche Beschaffenheit gehabt hätte.

die zwey wichtigsten Churstimmen hatten, und dem Kaiser, der durch den von Seckendorf wegen Jülich und Bergen noch immer dem König Friedrich Wilhelm schmeichelte, darinn willfährig waren, so waren dieses Beyspiele, die Achtung und Nachfolge verdieneten, und es kam damit im Anfang des folgenden Jahres zu Stande. Dem ganzen Reich fiel die jetzige Freundschaft zwischen dem Wiener und Berliner Hofe in die Augen. Es schien wichtig, daß ein kaiserlicher General von solchem Range, als der Graf Seckendorf, die Gesandtschaft bey Friedrich Wilhelm führete, und dieser bey ihm in solchem Vertrauen stand, daß er ihn auf allen Reisen und Jagd-Lustbarkeiten begleitete. Seckendorf war beständig um den König, wenn er sich im Herbst der Jagd wegen zu Wusterhausen aufhielt (*). Seckendorf begleitete ihn auch nach Preußen, zur Musterung der dasigen Völker. Und Seckendorf war ein Protestant. Die kurzsichtigen Staatsklugen schlossen daraus auf ein außerordentlich gutes Vernehmen zwischen Carl VI. und Friedrich Wilhelm. Diese Ueberredung half hier und da ziemlich zur Abthuung der Beschwerden der Evangelischen, wo sich Friedrich Wilhelm einließ. Er half glücklich, als Creisausschreibender Fürst in Niedersachsen, durch den von Derschau zur Berichtigung des Streits zu Hildesheim zwischen dem Dom-Capitel und der Stadt. Er hinderte Chur-Cöln an seinen Absichten, als Bischof zu Hildesheim Personen zu Reichs-Cammergerichts-Beysitzern vorzuschlagen, welches ihm als dem einzigen catholischen Reichsstand in Nieder-Sachsen nicht zukam, obgleich der von Moser (**), den er vorschlug, von Religion ein Protestant war. Er ließ in der Grafschaft Mark einige Truppen sich bewegen, und verhinderte dadurch, daß keine Chur-Pfälzische Völker es wagten, der Aebtissinn zu Essen zu Gefallen, diese Stadt zu besetzen, und sie wider die Bürger in ihrem Streit zu unterstützen. Und als der Deutsche Orden zu Mergentheim zu Altenhausen, in der Grafschaft Geyer, sich unterstand, den dasigen Prediger wegen der abgekündigten evangelischen Jubel gefangen zu nehmen, seine Besoldung einzuziehen, das Kirchen-Gebet zu ändern, das Preußische Wapen wegzuthun, und das Ordens-Wapen dagegen aufzustellen; so beschloß er, nach dem Rechte der Repressalien, die Güter und Einkünfte des Ordens in seinen Staaten einzuziehen, und befahl dessen Pächtern, das demselben zu berichten, und innerhalb 6 Wochen Genugthuung

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Scheinbare Wichtigkeit der Freundschaft zwischen dem Kaiser und Preußen.

Preußischer Einfluß in Abthuung der Religions-Beschwerden.

Zu Hildesheim.

Essen.

Altenhausen.

(*) Er hatte sich sogar daselbst ein eigenes Haus gebauet, und so hatte er zu Berlin selbst eines gekauft, als glaubte er, daß er beständig da bleiben wollte.

(**) Damals Professor zu Tübingen, dieser bekannte Verfasser so vieler Schriften in der Staatskunst, worinn sich allenthalben eine Bitterkeit wider Preußen zeiget. Man wird sich aber über dieses Mannes ungleiche Urtheile gar nicht wundern, wenn man diesen Umstand erweget, und dazu nimmt, daß er kurz vorher Professor zu Frankfurt gewesen, und von da auf eine unangenehme Art entlassen worden. Cabinett von Europa, S. 20. f.

Moserischer Haß wider Preußen.

N. Chr. Geb. 1721-1733.

nugthuung zu verschaffen. Und er erhielt seine Absicht. Der Churfürst von Mainz, als Deutschmeister, ließ zu Altenhausen 1732 alles in den vorigen Stand setzen. Was er zum Besten der protestantischen Salzburger in diesem Jahre gethan, das ist einer nähern Nachricht würdig, die wir aber versparen, bis zu den schuldigen Nachrichten von dem fortgesetzten Bevölkerungs-Werke in den Preußischen Landen. Doch überhaupt bemerken wir davon, daß dieses Geschäft nicht wenig befördert worden, weil die Catholischen der Freundschaft des Kaisers und des Königs Ehrerbietigkeit schuldig zu seyn glaubten.

§. 35.

K. Friedr. Wilhelm bewirthet Herz. Franz Stephan von Lothringen zu Berlin.

König Friedrich Wilhelm war in der That ein wahrer Freund des Kaisers, von dessen Gesinnungen ihm Seckendorf die schönste Versicherung zu geben niemals unterließ. In der Ueberredung von der Wahrheit derselben wurden zu Berlin dem Herzog Franz Stephan von Lothringen, dem nahen Vetter und schon bestimmten Eidam des Kaisers, als er im Februar 1732 diesen Hof besuchte, große Ehren-Bezeugungen erwiesen. Ohne Zweifel reisete dieser Fürst fast an allen großen Höfen Deutschlands herum, um sich zu einem Nachfolger des Kaisers zu empfehlen. Nur an den Hof Königs August II. nach Dresden kam er nicht; denn der war damals mit dem kaiserlichen wegen der Pragmatischen Sanction in Mißhelligkeit. Der König nahm nicht weniger ein Ostendisches Compagnie-Schiff, das aus Ostindien kam, und unter Preußischer Flagge auf der Elbe zu Hamburg einlief, dem Kaiser zu Gefallen in seinen Schutz, als es Englische und Holländische Kaufleute in Beschlag nehmen wollten. Ja er ließ sich sogar vom Seckendorf überreden, den Kaiser persönlich zu Prag zu besuchen, in der Vorspiegelung, von was für großem Nutzen, in Absicht auf Jülich und Bergen, für ihn diese Zusammenkunft seyn würde. Sie sprachen sich einander den 31. Jul. zu Chlumitz zuerst, und am 1. August war der König zu Prag, wo er 5 Tage verharrete. Allein diese Zusammenkunft hatte eben das Schicksal, welches andere dergleichen zu haben pflegen (*). Dem Könige gefiel der Schwulst von Uebermuth, und das Leere im Gepränge, das er beym kaiserlichen Hofe von dem Herrn bis

Bespricht sich mit dem Kaiser zu Prag.

(*) Faßmann schreibt wohl von großer Ehre, die dem König wiederfahren, die größer gewesen wäre, wenn er nicht das Incognito zu strenge hätte beobachten wollen. Allein er weiß doch, außer was bey Chlumitz geschehen, nur von einer einzigen persönlichen Unterredung, die Kaiser Carl mit ihm bey dem Groß-Prior, Graf Dietrichstein, auch incognito gehabt: und das war wenig genug in 5 Tagen, und ein Beweis, wie theuer Carl VI. seine Person einem Fürsten machen wollen, der mehr Vertraulichkeit verdient hätte. Es rührte aber von dem Grafen von Sinzendorf ohne Zweifel her, dessen Absichten beyder Herren näherer Umgang nicht gemäß war. Das Präsent mit einer goldenen reichen Tobacksdose, wovon Faßmann schreibt, war in der That mehr beleidigend. Denn es war eine Aufrückung seiner Gewohnheit, Toback zu rauchen.

zu dem untersten Diener antraf, gar nicht; er aber mit seinen stoischen Sitten und spartanischem Wesen fand bey Carl VI. und seinen Hofleuten auch keinen Beyfall. Bloß der Umgang mit dem unvergleichlichen Prinzen Eugenius von Savoyen hielt ihn des Verdrusses wegen schadlos, den ihm die Feyerlichkeiten verursachten, mit welchen die kaiserliche Würde ihre Vorzüge vor seinem bloß königlichen Range bis zum Ekel beweisen wollte. Er war aber von viel zu erhabenem Geist, als so großer Kleinigkeiten wegen viel Wesens zu machen. Er war wichtiger Geschäfte wegen da; und den meisten Verdruß machte ihm die Bemerkung weniger Aufrichtigkeit, wovon ihn doch Seckendorf das Gegentheil hoffen lassen. Die kaiserlichen Minister ließen es wegen Jülich und Bergen nur bey allgemeinen Versicherungen bewenden, ohne besondere Bestimmung. Und der König konnte aus des Graf Sinzendorfs Betragen schon deutlich verstehen, daß er von dem Kaiser in dieser Sache keine Hülfe, sondern eher Verhinderung zu befürchten habe. Bloß wegen der Anwartschaft auf Ostfrießland erhielt er Versicherung, und nahm daher auch auf öffentlichem Reichstage am 17. Aug. den ausdrücklichen Titel davon an. Gleichwohl wollte der Kaiser den König immer bey guter Meynung erhalten. Er verglich ihn mit den Ständen, die sich der Preußischen Werbung wegen beschwert hielten: denn man beschuldigte unsere Officiere und Soldaten, die sich hie und da dieses Geschäfts wegen im Reich aufhielten, daß sie viel Ausschweifungen dabey begingen, die zum Theil auf der Stelle geahndet wurden. Es geschah dergleichen im Bayrischen, Lüttichschen, in Franken und anderswo. Der König erklärte sich darüber in einem Befehl an alle Werbe-Officiere unterm 13. Sept. 1732, worinn er alle gewaltsame und hinterlistige Werbungen bey schwerer Strafe verbot, und den Staabs-Officieren aufgab, die Werbe-Plätze zu besuchen, und alle Ausschweifungen abzuthun. Der Kaiser war damit so zufrieden, daß er aus seinem eigenen Heer Soldaten zu Preußischen Diensten abgeben ließ (*). Doch dem Könige noch mehr seine Gefälligkeit zu bezeigen, ertheilete er ihm am 21. Jan. 1733. endlich die so lange aufgehaltene Belehnung über das Fürstenthum Stettin, das ihm von Schweden abgetreten worden, woran die Markgrafen von Bareuth und Anspach die gesammte Hand bekamen. Man that noch dazu recht vertraulich, und theilte dem Könige die Anschläge mit, wie man den Absichten König Augusts begegnen wollte, die derselbe noch immer hegete, die Crone Pohlen erblich und mit vollkommener Obergewalt zu behaupten (**). Das

N. Chr. Geb. 1721-1733.

K. Friedr. Wilh. nimmt den Titel von Ostfrießland an.

Vergleich wegen der Werbungen der Preußen.

Belehnung mit Stettin.

K. Augusts Absichten mit Pohlen.

(*) Man sah daher Raizen, Sekler, Bosniaken, Croaten, und mehr dergleichen Nationen unter den Potsdammern, die hernach, als sie 1740 entlassen worden, wohl in Person wider Preußen gefochten.

(**) Die Pragmatische Sanction aber war der vornehmste Stein des Anstoßes zwischen Wien und Dresden, und König August schien um diese Zeit sich mit dem Französischen Hofe besser zu verstehen, als der Kaiser vertragen konnte. Der Französische Gesandte war bey ihm

N. Chr. Geb. 1721 - 1733.

Das Mißtrauen dieser Nation gegen ihn, und die daher rührende Widersetzlichkeit gegen alles, was er, auch zum Besten der Crone und Republik, wünschte, so daß sie gar keinen Reichstag mehr zu Stande kommen ließen, reizte diesen Fürsten immer mehr, auf Mittel zu denken, seine Absichten durchzusetzen. Er kannte jedoch alle die Schwierigkeiten, die sich ihm in den Weg legten, und die er ohne Hülfe der benachbarten Mächte schlechterdings nicht überwinden konnte. Diese wollte er gewinnen, und ihnen wichtige Stücke von Pohlen zuwenden. Er hätte Pommerellen und Ermeland an Preußen, und ohne die Zipser Grafschaft noch große Districte an Ungarn und Oesterreich, auch einen Theil von Litthauen und die völlige Ukraine an Rußland aufgeopfert, wenn er sich hätte versichern können, daß sie ihm das Uebrige von Pohlen zum Erbreiche überlassen würden. Allein in der That hatten alle diese drey Mächte einen großen Staatsvortheil darinn, wenn Pohlen in seinem ganzen Umfang, und ein Wahlreich, bey eingeschränkter Macht des Königs bliebe, als wenn es auch um die Hälfte verringert, und einem erblichen und wohl gar unumschränkten Fürsten gegeben würde, der alsdenn immer ein viel mächtigerer Herr wäre, als vorher, und in ihren künftigen Staats-Angelegenheiten stets das Uebergewicht auf diejenige Seite bringen würde, wohin er sich schlüge. Alles dies war ihm bekannt. Indessen war er es überdrüssig, für die erstaunlichen Summen, die er an Pohlen verschwendet, nichts als tägliche Kränkungen seiner Autorität einzuerndten (*), und wollte es versuchen, ob er nicht die eine oder andere benachbarte Macht durch angebotene Vortheile bewegen könnte, ihn zu unterstützen, wenigstens ihn nicht zu hindern; denn mit den Pohlen selbst dachte er schon fertig zu werden, da seine Sächsische Armee im Stande genug war, sie zu bändigen, wenn sie von den Nachbarn nur hülflos gelassen würden.

Staatsvortheil der Nachbarn streitet dagegen.

Den Reichstag, den er 1733 zu halten Willens war, hatte er zur Ausführung seines Vorhabens bestimmt. Wirklich hatte er schon seine Partey in der Nation, und die gegenseitige war voll banger Erwartung wegen ihrer Freyheit. Ganz Europa war aufmerksam, was geschehen würde, da seine Anschläge, wo nicht offenbar waren, doch vermuthet wurden, und seine Sächsische Armee marschfertig stand. Allein er durfte doch ohne auswärtigen Beystand nichts wagen. Er glaubte am ersten Preußen gewinnen zu können, und reisete also, wie er seit einigen Jahren gethan, durch die Mark nach Pohlen. Friedrich Wilhelm pflegte ihn bey seinem Eintritt in die Mark durch einen vornehmen Staats- und Krieges-Bedienten bewillkommen,

Bestimmung des letzten Reichstages des Königs August.

K. August reiset zuletzt nach Pohlen.

ihm in großem Ansehen, und man glaubte, daß Sachsen und Bayern bey Ludwig XV. Hülfe suchten, die Erbfolge in Oesterreich anders, als Carl VI. gefiel, zu bestimmen.

(*) Z. B. da ihm die Pohlen die bisherige freye Gewalt, Cron-Aemter zu besetzen, einschränken wollten, wenn die Personen, die er bestallete, der Nation nicht gefällig wären, dergleichen sich bey Besetzung der vier Feldherren- und Cron-Groß-Canzler-Stellen äußerte.

willkommen, und bis an die Pohlnische Gränze begleiten zu lassen. Diesmal bat er sich namentlich den General von Grumbkow aus, um sich mit demselben gewisser Angelegenheiten halber zu besprechen. Grumbkow war befehligt, ihn auszuforschen; und eben das war Augusts Absicht in Ansehung Grumbkows, dem Friedrich Wilhelms ganze Gesinnungen bekannt waren. Sie unterredeten sich besonders zu Crossen (*), aber es erreichte keiner von beyden den Zweck, obgleich beyde alle Mittel dazu anwandten (**). Grumbkow schien die seinem Könige angebotenen Vortheile würdig zu halten, um ihrentwegen Augusts Absichten beyzutreten. Allein es war doch Friedrich Wilhelm weit davon entfernt, die zwischen ihm und der Republik bestehenden feyerlichen Tractaten ohne andere rechtmäßigere Ursachen zu verletzen. Vielmehr gab er den Wienischen Rathschlägen, die damals sehr für die Freyheit Pohlens waren, Beyfall. An den Hof zu Wien, und den zu Petersburg hatte sich der Primas, Theodor Potocky, gewandt, als er mit seiner Partey in Furcht wegen der Sachsen gesetzt war; und die vereinigten sich, sowohl den Pohlen ihre Freyheit zu erhalten, als dahin zu arbeiten, daß mit Ausschließung des Hauses Sachsen, ein anderer Prinz, und besonders der Infant Emanuel von Portugall, nach König Augusts Tode, gewählt würde. Kaiser Carl VI., der wegen der Pragmatischen Sanction mit König August unzufrieden war, ließ sogar ein Lager von 18000 Mann in Schlesien zusammenziehen, im Fall der Noth den Pohlen zu Hülfe zu kommen, und die Russen und Preußen würden es nicht weniger gethan haben. In solchen Umständen kam denn König August nach Warschau, nnd eröfnete den Reichstag in den letzten Tagen des Januars. Die Welt war begierig auf den Ausgang desselben; aber schnell wurde die Scene verändert. August II. starb am 1. Februar (***).

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Unterredung desselben mit dem General Grumbkow zu Crossen.

Friedr. Wilhelm versteht sich mit Wien und Petersburg zum Behuf der Pohlnischen Freyheit.

Oesterreichisches Lager in Schlesien.

König August II. von Pohlen stirbt.

§. 36.

(*) Nach dem Pauli wäre Küstrin der Ort der Unterredung gewesen, wohin aber König August niemals gekommen, und welches noch dazu zu weit aus dem Wege war, als daß es da füglich geschehen können.

(**) Nach den Memoires de Brandenbourg haben sie sich darüber so zugetrunken, daß sie beyde ihrer Gesundheit und ihrem Leben geschadet.

(***) Er kam krank nach Warschau, und nach gedachten Memoires war er das von dem starken Trinken mit dem von Grumbkow zu Crossen, der auch davon einen siechen Körper bekommen hätte. Andere Nachrichten aber sagen doch, daß ein alter Schade am Fuß, den er beym Aussteigen aus dem Wagen verrenket, wieder aufgebrochen, und der kalte Brand dazu geschlagen. Wenn eine Anecdote wahr ist, so hätte niemand außer Warschau den Tod König Augusts eher gewußt, als der General von Grumbkow, denn der habe am 2. Febr. schon seinem Könige versichert, daß er todt sey, und auf die Frage, woher er es wisse, geantwortet: er habe es die Nacht im Traum gesehen. Wir leisten dafür die Gewähr nicht; doch wurde es zu der Zeit in Berlin von jedermann erzählt, und wäre es also, so wäre die Ehre der Ahndung dadurch bestätiget. Grumbkow war wenigstens der letzte, dem August in Deutschland die Angelegenheiten eröfnet, die zuletzt am meisten sein Gemüth beschäftiget, und es ist gar glaublich, daß er auf seinem Todbette noch die Gedanken sehr stark darauf geheftet.

R. Chr. Geb 1721 - 1733.

§. 36.

Friedr. Wilhelms Vernehmen mit Dänemark.

Wir brechen hier ab, um nachzuholen, was für Geschäfte Friedrich Wilhelm in dieser Epoche, vom Nordischen Frieden bis zum Tode Augusts II., noch sonst mit Fremden in und außer Deutschland gehabt. Außer dem Reiche blieb er mit den beyden Nordischen Cronen Dänemark und Schweden beständig in gutem Vernehmen. Zwar in der Plönischen Successions Sache (*) suchte ihn der kaiserliche Hof mit Dänemark 1723 zusammenzuhetzen, indem er ihm als Creisausschreibendem Fürsten in Nieder-Sachsen, nebst den Westphälischen und Obersächsischen Creis-Directoren auftrug, die Dänischen Völker aus Plön wegzuschaffen. Allein er trug billig Bedenken, auf solche Weise neue Unruhen in Norden zu erregen. Er ließ es hierinn sowohl, als hernach in der gräflich Ranzowischen Sache, bey bloßen Vorstellungen bewenden. Mit Schweden an einander zu gerathen, hätte der Gesandte dieser Crone zu Berlin, der Graf Posse, 1723 fast Gelegenheit gegeben. Er wollte sich bey seinem Könige, Friedrich von Hessen, der in Schweden Künste und Manufacturen in Aufnahme zu bringen suchte, dadurch empfehlen, daß er Leute dahin schafte, die sich darauf verstanden. Man konnte ihm nicht wehren, ledige Gesellen anzunehmen und nach Schweden zu schaffen; als er aber bey seiner Rückreise nach Hause, nachdem er schon das Abschieds-Gehör genommen, einen Tapetenmacher, der zu einer Berlinischen Fabrike gehörte, unter der Kleidung seines Bedienten mit wegnehmen wollte, und ohnehin viel Schulden zu bezahlen hatte, wurde ihm von dem Staats-Minister von Hagen angedeutet, den Tapetenmacher fahren zu lassen, und seine Gläubiger zu befriedigen, ehe er abginge, wo er nicht unangenehme Begegnungen erfahren wollte. Den Fabrikanten ließ er zwar fahren, aber die Gläubiger konnte er nicht bezahlen. Es wurde also solches an seinen Hof berichtet, und ihm ein Lieutenant zur Wache gegeben, daß er nicht ohne Abschied davon ginge. Hierüber glaubte er, daß das Gesandten-Recht an ihm verletzt würde, suchte alle fremde Gesandten dagegen aufzubringen, und berichtete seine Begebenheit auf eine gehässige Art nach Stockholm. Sein Hof gab ihm also Befehl, nach bezahlten Schulden, ohne Abschied zu nehmen wegzugehen. Er that das mit dem Anfang des Jahrs 1724. Schweden forderte zur Genugthuung, daß der König einen außerordentlichen Gesandten nach Stockholm schicken,

Holstein-Plönische Nachfolge-Sache.

Und mit Schweden.

Graf Posse zu Berlin.

(*) Joachim Friedrich, Herzog zu Plön war ohne Erben gestorben, und sein nächster Erbe war seines Bruders Christian Carls Sohn, Carl Friedrich, der zwar aus ungleicher Ehe geboren war, und Anfangs nur den Titel eines Herrn von Carlstein führte, aber von König Friedrich IV. für einen Prinzen anerkannt, und zum Herzog von Norburg erhoben war. Dänemark setzte ihn auch in den Besitz von Plön. Allein Herzog Johann Ernst Ferdinand zu Retwisch, des verstorbenen Vaters Bruder-Sohn, widersprach dem, und weil er Catholisch geworden war, fand er Schutz bey dem Reichshofrath, der ihm die Erbschaft zuerkannte. Indessen schützte Dänemark Carl Friedrichen bey dem Besitz, worinn er hernach blieb, als der Herzog zu Retwisch ohne Erben starb.

schicken, und sich entschuldigen, auch dem Grafen Posse ein Recreditiv und das gewöhnliche Gesandten-Geschenk ertheilen sollte. Allein der König schlug alles das rund ab, und antwortete kurz, daß er nicht nöthig fände, die Schwedische Drohung in Erwegung zu ziehen. In der That war Schweden viel zu ohnmächtig, daß es noch aus solchem Tone mit einem Könige sprechen wollte, wie Friedrich Wilhelm war, und die Europäischen Höfe hatten wohl andre Angelegenheiten, die sie näher angingen. Schweden vergaß also klüglich diese Begebenheit, und Preußen ließ es auch dabey bewenden. In Italien machte sich Friedrich Wilhelm, ungeachtet aller da vorgehenden Veränderungen gar nichts zu schaffen, und bloß der bedrückten Waldenser wegen that er beym Victor Amadeus, König von Sardinien, 1725 eine Fürbitte, die er bey dessen Sohn und Nachfolger, König Carl Emanuel, 1731 wiederholete (*). Und solcher Fürbitten hatten sich auch die Protestanten in Ungarn von Zeit zu Zeit zu erfreuen, wiewohl dieselben von weniger Wirkung waren. Das wichtigste Geschäfte aber, das König Friedrich Wilhelm noch mit Fremden hatte, und glücklich zu Stande brachte, war der Vergleich wegen der Oranischen Erbschaft. Wir haben schon oben gemeldet, daß der Vormund des jungen Prinzen, Wilhelm Carl Heinrich Friso von Nassau-Oranien-Diez, Landgraf Carl von Hessen-Cassel, während dessen Minderjährigkeit sich gewegert, die von Preußen vorgeschlagenen Vergleichs-Artikel anzunehmen. Dieser Vormund war nun gestorben, und der Prinz erlangte seine Großjährigkeit 1731. Er ließ sich also gern zur endlichen Berichtigung der Sache ein, welche zu Berlin zwischen den königlichen Bevollmächtigten, dem General-Lieutenant Adrian Berend von Börk, und den Staats-Ministern Heinrich von Podewils, und Wilhelm Heinrich von Thulemeyer, und den Nassau-Oranisch-Diezischen, dem Brigadier und Oberhofmeister Baron Dietrich von Lynden, dem Oberstallmeister und Obersten Baron Hobbe von Ailva, und dem Requettenmeister Johann Duncan, vorgenommen wurde, und am 14. May zu Stande kam. Nach dem geschlossenen Vergleich, den diese Minister zu Dieren am 6. Jun. 1732 unterschrieben, wurde, was das Fürstenthum Oranien, und die in Frankreich gelegenen Güter betraf, vom Prinzen alles genehmiget, was Preußen zu Utrecht 1713 deswegen mit König Ludwig XIV. geschlossen; und was Preußen dafür, als sein Eigenthum, zur Vergütung bekommen, darauf begab er sich alles Anspruchs: doch behielt er den Titel, den Rang und die Vorzüge eines Prinzen von Oranien, den doch auch Preußen fortzuführen sich vorbehielt. Uebrigens behielt Preußen Mörs, Lingen, Monfort, Ober- und Nieder-Schwaluve, Nealtwyk, Honderland, Wateringen, Oranja Polder und Grave-

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Fürsprache für die Waldenser,

und protestantischen Ungarn.

Vergleich wegen der Oranischen Erbschaft, 1732.

(*) Wir dürfen den Leser wohl nicht erinnern, daß Victor Amadeus 1730 die Regierung niedergelegt, aber 1731 das bereuet, und darüber von seinem eigenen Sohn in enge Verwahrung gebracht worden. Die Sache geht uns gar nichts an.

N. Chr. Geb. 1721 - 1733.

Gravesand, den Zoll zu Gennep, Herstall, Tourhout, den alten Hof zu Grafenhaag, und Honslardyk. Alle übrige Güter, die König Wilhelm von Großbritannien, als letzter Prinz von Oranien, besessen, auch die Marquisate Ter Veere und Vlissingen blieben dem Prinzen, und Preußen entsagte allen Ansprüchen darauf, beyde aber versprachen sich gegen alle andere Prätendenten einander zu vertreten (*).

§. 37.

Friedr. Wilh. behauptet Tecklenburg und die Anwartschaft v. Ostfrießland.

Innerhalb des Reichs haben wir die Preußischen Angelegenheiten wegen Tecklenburg und Ostfrießland schon berühret, und wir merken von beyden nichts mehr an, als daß sich Friedrich Wilhelm bey dem Besitz des ersten wider alle Zudringlichkeit der Grafen von Bentheim durch den Reichs-Hofrath, und bey der Anwartung auf das andere wider die Versuche des Fürsten und des Hauses Braunschweig, sie durch einen Erbverbrüderungs-Tractat, der doch erst nach erlangter Preußischer Anwartschaft geschlossen worden, zu vereiteln, kräftigst behauptete, und deswegen nach Emden Besatzung legte, mit Bewilligung der Stadt und der Stände, mit denen der Fürst in einem schweren Proceß war.

Berichtigt die Gränzen der Grafsch. Mark und Neufchatel.

Sonst berichtigte König Friedrich Wilhelm die Gränzen zwischen der Grafschaft Mark und Chur-Cöln in Westphalen 1723, und zwischen Neufchatel und dem Stift Basel 1724 durch Vergleiche. Dem Markgrafen von Anspach, Carl Friedrich Wilhelm, an den er seine Prinzessinn Friederica Louisa vermählte, trat er die Grafschaft Geyer in Franken ab (**);

Tritt die Grafschaft Geyer an Anspach ab.

der Proceß aber wegen der Grafschaft Limburg mit den Allodial-Erben der abgegangenen Grafen daurete immer fort, und wurde erst unter König Friedrich II. ausgemacht.

Jülichsche Succession unausgemacht.

Und eben so unausgemacht blieb auch die Jülichsche Successions-Sache, deren wir so oft erwähnet haben. Der Kaiser gebrauchte dieselbe, so wie er glaubte, des Königs nöthig zu haben, bald ihm damit zu schmeicheln, bald ihn damit zu kränken. In der That aber war er nie geneigt, Preußen zum Besitz davon kommen zu lassen, und der Churfürst von der Pfalz fand, ungeachtet seiner wenigen Verdienste um das Haus Oesterreich (dem die Verbindung mit Bayern nicht eben zum Vortheil gereichte), dennoch mehr Beförderung seiner Absichten zu Wien, Jülich und Bergen an Sulzbach zu bringen.

Pfalz-Zweybrückische Ansprüche darauf.

1729 meldete sich auch der Pfalzgraf Gustav Samuel zu

(*) Die Urkunde ist bey Herrn Pauli, B. 8, S. 237 f. ganz zu finden.

(**) Faßmann sagt zwar, daß Friedrich Wilhelm diese Grafschaft schon an Anspach überlassen, allein, obgleich der Markgraf der Mitgabe wegen darauf angewiesen worden, so ist doch die förmliche Uebergabe und Belehnung erst unter König Friedrich II. geschehen. Doch Faßmann gestehet seinen Irrthum in der Vorrede, und am Ende seines Buches.

zu Zweybrück (**) mit den Ansprüchen seiner Linie auf diese Lande, ob er gleich für keine Erben zu sorgen hatte, sowohl bey dem Reichstage, als am Chur-Pfälzischen und Berlinischen Hofe. Allein diese beyden wollten sich mit ihm nicht einlassen; kaum wollte Pfalz auf kaiserliches Anhalten 1731 mit Preußen darüben handeln, unter Vermittelung des Kaisers und der See Mächte, und unter der Bedingung, daß der Kaiser, wenn sich die Tractaten fruchtlos zerschlügen, nach dem Versprechen von 1726 Pfalz bey diesen Landen schützen wollte. Allein es kam niemals recht zu Unterhandlungen. Der König verließ sich darauf, daß Carl VI. nach den Wusterhausischen Tractat von Sulzbach die Lossagung verschaffen müste; wie nachlässig aber das nach der Aussöhnung mit England geschehen, haben wir schon gemeldet.

Meklenburgische Unruhen.

Im Meklenburgischen ließen wir es oben bey der Abreise des Herzogs Carl Leopold nach Danzig. Er schickte von da seine Gemahlinn und Tochter vollends nach Petersburg, wo er hoffete von Kaiser Peter I. Unterstützung zu erhalten: und derselbe war ihm gewogen genug; nur er starb ihm zu zeitig, und unterdessen setzte die Commission ihre Unterhandlungen ungehindert fort, bemächtigte sich aller Einkünfte des Herzogs, woraus der Ritterschaft ihre Forderungen, wegen der abgepresseten Contributionen, bezahlt wurden. Sie hielt auch die Landtage zu Sternberg und Malchin, und that die Beschwerden der Stände durch kaiserliche Resolutionen ab. Herzog Carl Leopold protestirte wider alles solches Verfahren von Danzig aus aufs heftigste, und das nun desto mehr, weil ihm die Kaiserinn Catharina die besten Versicherungen gab, sich für ihn einzulegen. Allein da er durch seine Heftigkeit den kaiserlichen Hof so sehr beleidigte, daß derselbe auch sogar darauf dachte, ihn in die Acht zu erklären, wenn es nur das Reich hätte zugeben wollen, und ohnehin die Kaiserinn ihrer Leidenschaften wegen wider König Georg I. in England sich mit Carl VI. in eine genaue Freundschaft einließ, konnte ihm die Gunst derselben weiter nichts helfen, als das der Kaiser, der wegen des Hannöverischen Bündnisses in König Georgen ein Mißtrauen setzte, dessen Commission aufhob, und die Völker aus dem Lande abzuführen befahl. Dagegen geschah ihm 1727, da die Kaiserinn Catharina starb, und Kaiser Peter II. zu jung war, sich sonderlich um auswärtige Händel zu bekümmern, der Tort, daß die

(*) Er war ein Enkel von Pfalzgraf Adolph Johann, dem Bruder König Carl Gustavs in Schweden, und gelangte 1718 durch den Tod Königs Carl XII. ganz unvermuthet zur Nachfolge in Zweybrück, das bisher diesem gehöret, und von ihm dem König Stanislaus und dem Grafen Poniatowsky zum Aufenthalt gegeben war. Diese musten nun weichen, und Pfalzgrafen Gustav Samuel Platz machen. Der war, als ein armer Prinz, dessen Carl XII nichts achtete, aus Noth Catholisch geworden, und war nun so eifrig, daß er wider seine evangelischen Unterthanen die gedachten Chur-Mainzischen Religions-Bedrükkungen veranlassete. Er hatte aber auch nicht Erben, und nach seinem Tode kam Zweybrück an die Pfalzgrafen von Birkenfeld.

N. Chr. Geb. 1721 - 1733.

H. Christian Ludwig wird kaiserlicher Commissarius.

die Commission sowohl, als die Landes-Administration, seinem eigenen Bruder Herzog Christian Ludwig übertragen wurde, den er bisher sehr gedrückt hatte. Und nun bekam König Friedrich Wilhelm als Herzog von Magdeburg 1728 den Auftrag, die kaiserlichen Verordnungen ins Werk setzen zu helfen. Damit aber war so wenig Carl Leopold, als die Commissions-Höfe zufrieden. Diese nahmen nun gewissermaßen jenes Parten, und hielten für unrecht, das ihm die Landes-Regierung sollte gar genommen werden, wollten auch ihre Völker nicht eher abführen, bis ihnen ihre Kosten vergütet worden. Unser König rieth daher Carl Leopolden sehr, sich ungesäumt den kaiserlichen Verordnugen zu unterwerfen; so wollte er alles thun, ihm beym Kaiser auszusöhnen. Allein er wollte sich nicht weisen lassen; und da indessen 1729 die schon gedachten großen Irrungen zwischen König Friedrich Wilhelm und König Geog II. vorfielen, so blieb Mekleburg noch immer in einer Anarchie, daß niemand wuste, au wem er sich halten sollte.

Kaiserliche Commission auf Preußen, als Herzog zu Magdeburg.

Herz. Carl Leopold kömmt wieder ins Land.

1730 aber kam Herzog Carl Leopold wieder in seine Lande zurück, nach Dömitz und Schwerin, und zog einige Völker an sich; denn er hoffte, von der Kaiserinn Anna, seiner Schwägerinn, unterstützt zu werden, die ihm auch mit einigem Gelde ausgeholfen hatte. Allein wichtigere Verbindungen hießen auch sie die Sorge für ihn mäßigen, und er that sehr übel, daß er dem Rath der Könige von Preußen und Großbritannien 1731 nicht folgete, sich zum Ziel zu legen: denn nun folgete mit Bewilligung der bisherigen Commissions-Höfe 1732 die förmliche Uebertragung der Commission und Landes-Administration an Herzog Christian Ludwigen, dem außer der Appanage noch 25000 Rthl. jährlicher Einkünfte ausgemacht, Carl Leopolden jedoch 40000 Rthl. gelassen wurden. Die Commissions-Höfe aber ließen doch noch ihre Völker im Lande, bis ihnen ihre Kosten, die sich auf eine Million Thaler beliefen, ersetzt waren. Und so sehr er dawider protestirete, und beym Reichs-Hofrath über Gewalt und Unrecht klagte, wurde dies alles doch vom Reich-Hofrath 1733 bestätiget, die Unterthanen an Herzog Christian Ludwig verwiesen, und ihnen verboten, den Befehlen Carl Leopolds zu gehorchen. Wiewohl die Unterthanen, außer dem Adel, waren damit eben nicht zufrieden, und sonderlich das Consistorinm zu Rostock nicht zu bewegen, sich Herzog Christian Ludwigen zu unterwerfen; es vertheidigte auch sein Verhalten so gut, daß man ihm nichts weiter zumuthete. Carl Leopold, der des Volks Gesinnung kannte, war auch Willens, sich mit Gewalt zu behaupten, und machte sowohl zu Schwerin, als zu Dömitz, Anstalten, sich bis auf den letzten Mann zur Wehre zu stellen. Ja er bot sogar 1733 noch die Bauern auf, als eben Herzog Christian Ludwig einen Landtag zu Sternberg halten wollte. Diese machten im Lande einen solchen Lermen, daß so wohl der Administrator, als die meisten von Adel, ihre Sicherheit in der Flucht suchen musten. Es war fast ein allgemeiner Aufstand, indem sie sich an 18000 Mann stark zusammenrottiret hatten, und von herzoglichen Officieren angeführt wurden. Allein es waren doch in der That nur Scythische Knechte, welche

Herz. Christian Ludwigs Landes-Administration.

Carl Leopold bietet die Bauern wieder die Commissions-Truppen auf.

welche zuletzt mehr mit Stockschlägen, als mit Musketen, zur Vernunft gebracht wurden, und der herzogliche General Tilly hatte sehr übel gethan, sich zu ihrer Anführung gebrauchen zu lassen; denn er wurde gefangen, und als ein Staats-Verbrecher nach Ratzeburg gebracht, wo er im Gefängniß sterben muste. Wir versparen aber den fernern Verlauf in die folgende Zeit, wohin er gehöret, und gedenken nur noch bey diesem Jahre 1733 an den Streit mit dem Bischofe zu Lüttich, wegen der Herrschaft **Herstall**. Der König hatte sie zwar schon einige Zeit in Besitz, aber er kannte ihre Rechte nicht eher, als bis er im vorigen Jahr mit dem Prinzen von Nassau-Oranien-Diez zum Vergleich wegen der Oranischen Erbschaft gekommen war. Er fand, daß dieselbe eigentlich kein Lehn von Lüttich, wie der Bischof behauptete, und sich der Lands-Hoheit daselbst anmaßete, sondern gänzlich reichsfrey sey. Der König gerieth deswegen 1733 mit dem Bischof in einen Streit, der bey seinem Tode noch nicht ausgemacht war, und während dessen der Bischof sich anmaßete, die widerspenstigen **Herstaller** wider den König zu schützen, wie noch 1738 geschah, da sie Preußische Soldaten, als unbefugte Werber, gefangen nach Lüttich führeten. Darüber vergrösserte sich aber der Streit, welcher hätte vermieden werden können, wenn Lüttich den Kauf der Herrschaft angenommen hätte. Nun drohete der König mit Repressalien, und der Bischof klagte beym Reichs-Hofrath. Und so blieb es, bis zur folgender Regierung. Doch wir denken auch noch an die Händel in der Reichsstadt **Mühlhausen** in Thüringen, die aber zum Niedersächsischen Creise gehört. Da hatten sich einige Jahre schwere Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft erhoben, und die letztere hatte die kaiserlichen Befehle aus dem Reichs-Hofrath zur Schlichtung derselben verachtet, ja einen gewaltigen Aufruhr dagegen erreget, als schon den Höfen zu **Berlin**, **Hannover** und **Wolfenbüttel** aufgetragen war, die kaiserlichen Verordnungen mit gewafneter Hand geltend zu machen. Als nun dieselben dazu Anstalt machten, verglich sich die Bürgerschaft mit dem Rath, ihre Streitigkeiten durch den Herzog von Sachsen-Gotha als Schiedsmann abthun zu lassen. Allein das war zu spät, und der kaiserliche Hof sah es als einen neuen Ungehorsam an. Daher erging an die Commissions-Höfe das Mandat, ihre Truppen zur Vollstreckung der Urtheile zu verdoppeln. König **Friedrich Wilhelm** beorderte also 600 Mann zu Fuß aus der Garnison zu Magdeburg, 60 zu Pferde, und zwey Canonen, unter dem Obersten Grafen **Dohna**, und dem Major **Hohbeck**, dahin aufzubrechen. Eben so viel Hannöversche Völker führte der Oberste **Sommerfeld** dahin, uud der Oberste **Kramm** kam dazu mit einer gleichen Anzahl Wolfenbüttelischer Truppen. Den Ober-Befehl führte der Preußische General-Lieutenant Prinz **Leopold Maximilian von Anhalt-Dessau**, als subdelegirter Commissarius. Am 11. May 1733 kamen sie zu Mittage vor Mühlhausen an, das verschlossen war. Der Prinz machte Anstalten mit Gewalt einzubrechen; doch schickte noch zu rechter Zeit der Magistrat heraus, und bot die

N. Chr. Geb. 1721-1733.

Gen. Tillys Schicksal.

Streit mit Lüttich wegen Herstall.

Commission zu Mühlhausen wird von Preußen geführt.

Pr. Leopold Maxim. von Anhalt-Dessau.

M. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Uebergabe an. Der Prinz zog also mit den Völkern zum Germer Thor ein, vor welchem ihm der Magistrat die Thorschlüssel entgegen gebracht hatte. Sobald der Prinz mit seinen Völkern in der Stadt war, ließ er die Thore sperren, und vertheilete die Völker auf allen Posten, wo es nöthig war, daß niemand entweichen, noch ein Aufruhr entstehen konnte. Zu dem Ende wurde auch der Bürgerschaft alles Gewehr abgenommen. Bis zum 13. May blieb die Stadt gesperret; und inzwischen musten die verordneten Commissions-Räthe, der Preußische Geheime Rath von Cocceji, der Hannöverische Hofrath Badingen, und der Wolfenbüttelische Hofrath Willerding die kaiserlichen Verordnungen auf dem Rathhause zum Vollzug bringen. Die Stadt unterwarf sich, die vornehmsten Aufrührer wurden festgenommen und gestraft (*), und als alles Nöthige ins Werk gesetzt war, zog der Prinz am 18. wieder ab, und hinterließ bloß 60 Mann Preußen, nebst einer gleichen Anzahl von beyden andern Höfen, unter dem Preußischen Obersten Schenkendorf, zur Besatzung hinter sich, die Ruhe in der Stadt zu erhalten.

§. 38.

Ruhe von Europa geht zu Ende.

Nun sind wir aber zu der Epoche, da die bisher so kümmerlich erhaltene zwölfjährige Ruhe von Europa zu Ende gehen sollte, die jedoch König Friedrich Wilhelm in seinen eigenen Staaten aufs weislichste zu erhalten wuste. Der Tod Augusts II. Königs in Pohlen und Churfürsten von Sachsen, war der Wink des Schicksals zur Empörung der Völker wider einander. Doch dies Schicksal war bereits in den Cabinettern zu Versailles, Madrit und Turin gestimmet, deren Seele seit dem Sevillischen Tractat der Cardinal von Fleury war, ein Minister, der unter der Mine eines ehrwürdigen Greises und demüthigen Prälaten Ehrgeiz genug hatte, nicht nur der Vormund eines großen Königs zu Hause zu seyn, sondern auch eine so stolze und listige Prinzessinn, als die Königinn von Spanien, die unumschränkte Beherrscherinn Philipps V., ja alle Höfe von Europa, zu regieren. Seitdem, und vielleicht schon länger, als der Herzog von Lothringen sich an den kaiserlichen Hof gewandt hatte, und für den ungezweifelten Bräutigam der ältesten Prinzessinn Carls VI. angesehen wurde, dachte er darauf, Lothringen an Frankreich, das schon Jahrhunderte her darnach getrachtet hatte, zu bringen. Es war aber nicht der geringste Schein des Rechtens aufzutreiben, aus welchem man Anspruch darauf hätte machen können. Man muste einen Krieg aus andern Ursachen haben, bey dessen Endigung im Frieden die Abtretung könnte bedungen werden. Allein es fehlete auch an Ursachen zum Kriege, da der Kaiser sich die Festsetzung des Don Carlos in Italien hatte gefallen lassen. So muste

Card. Fleury hat Absichten auf Lothringen, es an Frankreich zu bringen.

Grund der Verbindung Spaniens u. Frankreichs.

(*) Darunter einige am Leben (denn in obengedachtem Aufruhr waren einige Todschläge geschehen), doch retteten sich auch einige durch die Flucht.

N. Chr. Geb. 1733-1740.

muste man sie denn suchen, und der Cardinal glaubte sie finden zu können, wenn er eine genaue Verbindung zwischen Frankreich und Spanien stiftete, so daß eins immer verpflichtet wäre, das andere zu unterstützen, und bey dem Mangel eigner Ursachen zum Kriege dennoch alle seine Macht gebrauchen könnte, seine Absichten durchzusetzen, unter dem Vorwand der tractatenmäßigen Hülfsleistung. Die Königinn von Spanien, die noch lange nicht genug daran hatte, ihren Sohn im Besitz von Toscana und Parma zu sehen, sondern ihn und ihre andern Prinzen gern zu Herren von ganz Italien gemacht hätte (*), ließ sich in der Schlinge des Cardinals fangen, der ihr mit der Vergrößerung ihres Hauses in Italien schmeichelte, heimlich aber nichts weniger Willens war, als ihre gränzenlosen Entwürfe zu befördern. Dieselben vielmehr zu mäßigen, ließ er sie die Nothwendigkeit einsehen, daß der König von Sardinien müste in den Staatsvortheil der beyden Bourbonischen Cronen gezogen, und ihm mit Aussichten auf das Mailändische geschmeichelt werden, wenn sie ihre Absichten in Italien erreichen wollte. Er brachte diesen Fürsten wirklich dazu, und die Königinn von Spanien muste glauben, daß das ihren Entwürfen dienlich sey.

Und beyder mit Sardinien.

Nach dem Entwurf des Cardinals (dessen Augenmerk doch bloß auf Lothringen, und eine geringe Schwächung des Hauses Oesterreich ging, besonders auf dessen Entfernung vom kaiserlichen Throne nach Carls VI. Tode, und der Spanien und Sardinien nur als Subalternen brauchen wollte, die nach seinen Wink handelten) musten nun Ursachen zum Bruche mit dem Kaiser gesucht werden, und in Hofnung sie zu finden, machte Spanien allerley Krieges-Rüstungen, und Frankreich nicht weniger. Spanien setzte die Geduld des Kaisers auf die Probe durch eine tractatenwidrige Aufführung des Hofes zu Parma, der der Bestimmung nach handelte, die ihm der Staats-Rath zu Madrit gab. Weil aber die Geduld des Kaisers noch nicht Gelegenheit zeigte, an ihn zu kommen, gab man so lange zur Ursache der Krieges-Rüstungen in Spanien und Frankreich an, daß man die Corsaren zu Algier züchtigen wollte.

Ursachen zum Kriege werden gesucht.

Endlich erfolgte der Tod König Augusts (**). Und darauf hatte der Cardinal Fleury gewartet, um bey Gelegenheit der neuen Königs-Wahl in Pohlen Ursache zum Bruche mit dem Kaiser

Tod K. Augusts in Pohlen verschaft sie.

(*) Man glaubte sogar, daß sie Willens wäre, einen von ihnen auf den päbstlichen Stuhl zu setzen; den jüngsten, Don Louis, nemlich, dem sie zum Erzbischof von Toledo und von Sevilien, und noch dazu zum Cardinal machen ließ, ob er gleich nur noch ein Kind war.

(**) Einige Nachrichten sagen, daß man auf diesen Tod ausdrücklich gehofft, um damit eine Ursache zum Kriege zu finden, wenn nicht noch eher eine andere sich ergreifen ließe. Und man habe denselben schon lange vermuthet, nach dem Bericht des berühmten Parisischen Wundarztes Petit, den August sich vor einigen Jahren ausgebeten, einen Schaden am Fuß zu heilen, der aus heiler Haut entstanden, von dem aber dieser Arzt versichert, daß er gewiß in wenig Jahren wieder aufbrechen, und dem König den Tod verursachen würde, voraus wenn ein solcher Zufall, als ihm hernach wirklich begegnete, den neuen Aufbruch beförderte.

N. Chr. Geb. 1733-1740.

Kaiser und dem Reiche zu finden, und wenn ihn die Spanier und Sardinier in Italien beschäftigten, durch einige Feldzüge am Rhein in den Stand zu kommen, einen Frieden nach Belieben zu machen, der Lothringen an Frankreich brächte, aber weder Spanien noch Sardinien sonderlich vergrösserte, die sich denselben schon gefallen lassen müsten. Den Krieg aber der Pohlnischen Wahl wegen zu bekommen, muste sich der alte Schwiegervater Ludwigs XV., König Stanislaus, gebrauchen lassen, und von neuem einen Candidaten zur Crone Pohlen vorstellen, da es wußte, daß weder der Kaiser noch Rußland ihn dazu mit gutem Willen würde gelangen lassen, so wie es damit auch selbst dem Cardinal in der That kein Ernst war (*).

Zwischenregierung in Pohlen.

So war die Charte gemischt, als nach dem Tode König Augusts der Primas, Theodor Potocky, seine Zwischenregierung in Pohlen antrat, und den Vorwahl-Reichstag auf den 20. April ausschrieb. Es schien schon ausgemacht zu seyn, daß der Sohn des verstorbenen Königs, der neue Churfürst von Sachsen, August III., nicht auf den Thron seines Vaters gelangen würde. Der Primas selbst und sein Bruder, der Cron-Groß-Feldherr Joseph Potocky, waren die Häupter der Gegenparten von Sachsen, und hatten mit dem Tode des Königs das Uebergewicht in Pohlen bekommen; der Kaiser, Rußland und Preußen hatten sich schon vereinigt, einen andern Prinzen, namentlich den Infanten Emanuel von Portugall, zur Wahl zu empfehlen, und den Churfürsten von Sachsen auszuschließen; sowohl Oesterreichische als Russische Völker standen an der Gränze bereit, die Pohlnische Wahl-Freyheit zu beschützen; und es erschien ein Manifest der Höfe zu Wien, Petersburg und Berlin mit der Anzeige, warum dieselben ihre Völker anrücken lassen müsten. Aber der Französische Gesandte, der Marquis de Monty, mischte sich bald darein, daß Wien und Petersburg ihre Rathschläge veränderten, und der Churfürst August III. wußte sie durch einen einzigen Zug mit der Feder dahin zu bringen, daß sie sich erklärten, seine Wahl zu befördern.

Theod. Potocky, Primas. Joseph Potocky, Cron-Groß-Feldherr in Pohlen.

Gesinnungen zu Wien, Petersburg und Berlin.

K. Stanislaus wird zur Wahl von Frankreich empfohlen.

Der Marquis schlug alsobald den König Stanislaus zum Thronfolger Augusts II. vor, im Namen seines Herrn, und meinete, daß nicht einmal eine Wahl nöthig wäre, sondern die Nation ohne Umstände ihn wieder zum Reich berufen könnte. Vielleicht wäre das geschehen, und Preußen damit ganz wohl zufrieden gewesen, obgleich

(*) Der Ausgang wies es, und alle Staatsklugen sahen es hinlänglich ein. Wäre es Frankreich ein wahrer Ernst damit gewesen, so hätte es eine große Flotte mit wenigstens 20 bis 30000 Mann Landtruppen dahin schicken, und mit den Nordischen Cronen, Schweden, Dänemark und Preußen, sich besser zur Beförderung der Sache verstehen müssen. Aber wie man unterließ, diese genau in des Stanislaus Interesse zu ziehen, so schickte man bloß den Marquis von Monty nach Pohlen, und ein schwaches Geschwader von wenigen Schiffen mit kaum 1500 Mann nach Danzig, von denen jedermann sagen muste, daß sie bloß ein Schlachtopfer des Staatsvortheils Ludwigs XV. wären, den der Cardinal anderwärts suchte.

obgleich seinem Gesandten, dem Geheimen Rath von Brand, die Beleidigung zu Warschau widerfuhr, daß er aus der Johannis-Kirche weichen muste, als er die Eidesleistung zur General-Conföderation mit ansehen wollte. Aber die Sächsische Partey war noch stark genug (*), dem zu widersprechen. August III. meldete sich auch zur Crone, und so viel achtete man doch auf ihn, daß eine ordentliche Wahl angestellt werden muste. Und damit ihm der Kaiser und Rußland nicht hinderlich seyn möchten, so versöhnte er sich mit dem ersten in der Geschwindigkeit aus dem Grunde, entsagte allen Ansprüchen, die er seiner Gemahlinn wegen auf die Oesterreichischen Erblande thun konnte, und leistete die Gewähr für die Pragmatische Sanction. Nun war er des Kaisers Freund, und der brachte ihm auch der Kaiserinn Anna Freundschaft zuwege. Beyde empfahlen ihn zur Wahl aufs dringendste, mit beygefügtem Widerspruch gegen die etwanige Wahl Stanislai, unter dem Vorwand, daß auf dem Pacifications-Reichstag von 1716, für dessen Festhaltung Rußland garantiret hatte, Stanislaus feyerlichst von aller Hofnung, wieder zum Throne zu gelangen, ausgeschlossen, und aus dem Königreiche verbannt wäre, so daß also die Kaiserinn nicht zugeben könnte, daß man ihn wählete, besonders da auch der Kaiser nicht zugeben könnte, daß auf die Art Pohlen offenbar mit dem Staats-Vortheil Frankreichs verbunden würde. In der That waren das schlechte Ursachen. Was wider den Stanislaus 1716 zum Besten Augusts beschlossen worden, hatten die Russischen und Sächsischen Waffen erzwungen, und konnte die freye Nation höchstens nur so lange binden, als derjenige lebte, dem zu gut der Schluß gemacht worden. Und was für Gefahr dem Kaiser und dem Deutschen Reiche davon bevorstände, wenn der Schwiegervater Ludwigs XV. auch wirklicher König von Pohlen würde, konnte niemand einsehen, da theils die Tugend dieses Herrn weltbekannt war, theils ein König von Pohlen die Macht nicht hat, ein fremdes Interesse nach Gefallen zu unterstützen, theils eben damals die Höfe von Wien und Versailles in keinem üblen Vernehmen

N. Chr. Geb. 1733-1740.

Churf. August III. von Sachsen bewirbt sich darum.

Vom Kaiser und Rußland unterstützt.

(*) Sie würde sich vielleicht nicht eben sehr stark dawider gesetzt haben; allein nebst andern Sächsischen Ministern hatte den verstorbenen König auch der Graf Heinrich von Brühl nach Warschau begleitet, der August III. eben die Dienste that, die der Graf Flemming ehemals seinem Vater geleistet. Er versäumte nemlich nicht einen Augenblick, die Anhänger von Sachsen mit den stärksten Verheißungen ihres Privat-Vortheils bey guten Gesinnungen zu erhalten, und sich den Anschlägen der Potocky zu widersetzen. Wenigstens machte er seinen Herren das glauben, und legte damit den Grund zu der großen Gnade, in welcher er es so hoch brachte, daß er bis an dessen Tod unumschränkt in Sachsen herschte. Doch war dies sein Verdienst eben so groß nicht, und die Sächsische Partey würde in Pohlen schwerlich für Augusten durchgedrungen seyn, wenn es nicht die Russen gethan hätten. So war auch eben dies seinem eigenen Vaterlande noch verderblicher, als daß August II. um der Pohlnischen Crone willen Catholisch geworden. Die Schätze von Sachsen wurden noch unmäßiger, als vorher, an die Pohlen verschwendet, und sein Herr so an Oesterreich verknüpft, daß alles das Unglück zuletzt über seine Regierung kommen muste, das wir erlebet haben.

Gr. Heinr. von Brühl.

N. Chr. Geb. 1733 = 1740.

nehmen zu stehen schienen, und es das Ansehen gewinnen muste, als ob man durch solche Beschimpfung sich Frankreich zuzudrängen suchte. Frankreich unterließ hernach auch nicht, das zur Ursache seines Krieges anzugeben, und es würde dadurch einigermaßen entschuldiget gewesen seyn, wenn der wenige Ernst in der Unterstützung des Stanislaus nicht erwiesen hätte, daß ihm die Ehre dieses Herrn nur wenig am Herzen gelegen. Dem sey nun, wie ihm wolle, die Oesterreichischen und Russischen Truppen an der Gränze, die bisher bestimmt waren, Augusts Wahl zu verhindern, standen nun bereit, sie zu befördern, und die Pohlen zu zwingen, den Stanislaus auszuschließen. Der König von Preußen aber beschloß, sich ganz parteylos zu verhalten, ungeachtet sowohl der Kaiser als Frankreich ihn sehr reizete, sich für sie zu erklären. Preußen konnte mit dem Schluß der Conföderation auf dem Vorwahltag zufrieden seyn, nach welchem die Pohlen beschlossen, einen Piasten zum König zu erwählen. Der Primas und seine Partey kehrten sich auch an nichts, und obgleich die Russen schon in Litthauen einrückten, so traten sie doch öffentlich auf des Stanislaus Seite, und setzten, nachdem der Vorwahl-Reichstag bestanden war, den 25. August zum Wahltag an. Auf demselben bestand der Primas auf die genaue Beobachtung der Bedingungen der General-Conföderation; die Sächsischen Partey aber wollte die Wahlfreyheit durch nichts in der Welt eingeschränkt wissen (*). Ihre Anhänger verließen also den Wahl-Ort bey Warschau am 29. August, und gingen nach einem Dorfe, Prag, jenseits der Weichsel. Allein die übrigen ließen sich das nicht irren, und da König Stanislaus am 9. Sept. (**) zu Warschau anlangete, wurde er am 12.

K. Friedr. Wilhelm ist parteylos.

Wahltag in Pohlen.

K. Stanislaus kömmt nach Pohlen.

Conföderation bey Wahltagen.

(*) In Pohlen werden zwar zu einem Reichstags-Schluß alle Stimmen der vorhandenen Senatoren und Landboten erfordert, und ein einiger Landbote, der seinen Beyfall versaget, machet alles ungültig, was die andern wollen. Weil aber bey einer Königswahl auf die Art niemals zu einer Wahl würde zu gelangen seyn, so wird auf dem vorhergehenden Convocations-Tage gemeiniglich eine Conföderation gemacht, wo man sich verbindet, für dasmal die meisten Stimmen gelten zu lassen. Die Sächsische Partey beging also einen Widerspruch, der nicht ärger hätte seyn können. Denn es war auch nicht möglich, daß August III. durch einmüthige Stimmen zur Crone gelangete, wenn es nicht nach den Bedingungen der Conföderation geschehen sollte. Und es war offenbar, daß sie schlechte Hofnung hatten, ihn anders, als durch Russische Uebermacht zu behaupten, welches aber alsdenn immer noch eine unrechtmäßige Wahl blieb.

(**) Er that seine Reise durch die Preußischen Länder und über Berlin, unter dem Namen eines bloßen Kaufmanns. Inzwischen ging von Brest das Geschwader mit der wenigen Mannschaft nach der Ostsee ab, die ihn unterstützen sollte, und es war ausgesprengt, daß er selbst auf demselben nach Pohlen ginge. Die Schiffleute wußten auch bis nach Copenhagen nicht anders, und sahen einen Malthefer-Ritter, Thiange, der ihm sehr ähnlich war, für seine Person an. König Stanislaus aber konnte desto sicherer durch Berlin und Frankfurt nach Pohlen reisen, da Friedrich Wilhelm ihm in der That wohl wollte, und nur Ursachen hatte, sich das nicht merken zu lassen. Man sagt, daß man zu Berlin, als es ruchtbar geworden, daß König Stanislaus durchpassiret sey, einen Unterofficier und einen Soldaten gestraft, die ihn nicht gehörig gemeldet, zumal da der letzte von ihm für das Durchlassen mit einem Ducaten beschenkt worden.

12. desselben Monaths von ihnen einmüthig zum König erwählet, und vom Primas ausgerufen. Er wäre nun gewiß der rechtmäßige König gewesen; denn die Sächsische Partey war lange genug gebeten worden, sich wieder am Wahlort einzufinden, durch ihre Trennung aber hatte sie, kraft der Gesetze einer Conföderation, sich ihrer Stimmen selbst begeben. Allein die Russen gingen nun 50000 Mann stark auf Warschau los, und ihre Annäherung zwang den König Stanislaus, diese Residenz am 22. Sept. zu verlassen und sich nach Danzig zu retten; worüber seine zurückgebliebenen Anhänger so erbittert wurden, daß sie die Sächsischen Gesandten schlechterdings aus Warschau weggeschaft haben wollten, die der Cron-Feldherr Joseph Potocky in ihrem Pallast ordentlich belagerte. Der Sächsische Oberste Schlichtig wehrete sich zwar darinn tapfer, muste sich aber bald ergeben. Doch retteten sich die Gesandten selbst noch in den Pallast des kaiserlichen Ministers, wo auch die Russischen ihre Zuflucht fanden. Aber der Russische General-Feld-Marschall Lascy schafte bald Aenderung. Er langte in der Nähe von Warschau an, und unter seinem Schutz wähleten die Sächsischgesinneten Pohlen, so klein auch ihre Anzahl war, am 3. October den Churfürsten von Sachsen, August III., zum Könige, den der Bischof Stanislaus Hosius von Posen dafür ausrief; worauf in dessen Namen der Graf Anton Gobalcon von Wackerbart Salmour die Wahlbedingungen am 1. Nov. zu Warschau beschwor, nachdem die Russen am 9. Oct. die Stadt besetzt hatten.

R. Chr. Geb. 1733-1740.

Wird zum König erwählt.

Russen gehen auf Warschau los.

Stanislaus fliehet nach Danzig.

Sächsische Gesandten daselbst belagert.

Ihre Partey wählt August III. Churf. v. Sachsen zum König.

§. 39.

Nun brannte aber auch schon Deutschland. Die Französischen Kriegs-Völker standen im Elsaß bereit, und kaum konnte zu Versailles bekannt seyn, daß sich König Stanislaus nach Danzig begeben, als sie unter dem Marschall von Berwik über den Rhein gingen, und die kleine Festung Kehl am 14. Octob. belagerten, da indessen die Kaiserlichen noch in Schlesien und Böhmen unnöthige Wächter gegen Pohlen abgaben. Ludwig XV. sagte, man beschimpfe ihn in der Person seines Schwieger-Vaters, er müsse das an dem Kaiser rächen, der die Russen veranlasse, ihn aus Pohlen zu vertreiben: er griff aber das unschuldige Reich und dessen Stände an, und ließ die Oesterreichischen Lande unangefochten. Der Kaiser schickte den Franzosen die in Böhmen stehenden Völker entgegen, um den angefangenen Französischen Kriegesbedrückungen in Schwaben, Franken und am Rhein zu steuern; allein dennoch eroberten sie Kehl, so tapfer sich auch der General Pfuhl darinn hielt, in weniger Zeit; den es war von schlechter Befestigung, und hatte an allen Nothwendigkeiten Mangel. Und nun gingen die Franzosen über den Rhein zurück, weil der angehende Winter den Feldzug zu schließen befahl. In Italien ging der Krieg nicht weniger an, und der König von Sardinien fiel mit Französischen und Spanischen Völkern vereiniget in die Staaten des Kaisers, der in den folgenden Jahren daselbst alles bis auf Mantua verlor. Doch wir wollen

Franzosen gehen über den Rhein.

Kehl wird belagert und erobert.

Krieg in Italien.

N. Chr. Geb. 1733 - 1740.

uns mit diesem Italiänischen Kriege nicht beschäftigen. Der Winter von 1733 bis 34 wurde von den Höfen zu Versailles und Wien angewandt, sich die andern Höfe zu Freunden zu machen. Nur sah man an diesen die offenbare Ungerechtigkeit des Krieges bey beyden Parteyen sowohl ein, und die Nordischen Cronen vornehmlich hatten so großes Bedenken, sich wider Rußland gebrauchen zu lassen, daß keiner sich entschließen konnte, daran Theil zu nehmen. Der Kaiser meinte zwar, daß die See-Mächte verbunden wären, ihm Beystand zu leisten; allein sie konnten keinen Bundes-Fall in diesem Kriege finden, und versprachen nichts, als gute Dienste zur Vermittelung. Am Berlinischen Hofe besonders erschöpften die kaiserlichen und Französischen Minister alles, den König zu bewegen, sich für Augusten oder den Stanislaus zu erklären. Beyde schmeichelten mit einer Hofnung, die sie doch nicht zur Erfüllung kommen zu lassen Willens waren. Sonderlich suchte der Französische Gesandte, der Marquis de Chetardi, es dahin zu bringen, das der König das Pohlnische Preußen für den König Stanislaus besetzte, und spiegelte ihm dabey vor, daß er es im künftigen Frieden würde behalten können. Allein der König hielt nicht für rathsam, sich deshalb mit Rußland zu überwerfen; denn er stand mit der Kaiserinn Anna sonst im besten Vernehmen, und noch zogen die Preußischen Unterthanen aus dem Handel mit Rußland beträchtliche Vortheile. Konnte er sich von dem Kaiser auch gleich nicht viel Beförderung seiner Ansprüche auf Jülich versprechen, so kannte er doch auch die Weise des Hofes zu Versailles, der seinen Deutschen Bundsgenossen, wenn sie sich ihm zu Gefallen aufgeopfert, keinen andern Trost verschafte, als daß ihnen ihre verwüsteten Länder im Frieden wiedergegeben wurden, ohne ihnen einen Zuwachs derselben zu gönnen. Schweden und Bayern hatten davon die betrübte Erfahrung. Der Wienische Hof würde vielleicht zu Berlin mehr ausgerichtet haben, wenn er nur die Jülichsche Successions-Sache zum Vergnügen des Königs zur Richtigkeit gebracht hätte (*). Allein Seckendorf wurde von Berlin weggerufen, und seine Nachfolger in der Gesandtschaft waren als Catholiken eifersüchtig genug auf die Macht eines protestantischen Königs, daß sie lieber Jülich in den Händen des Hauses Pfalz erhielten, obgleich dies dem Staatsvortheil des Hauses Oesterreich sehr entgegen war. Sie suchten also zwar Hülfe wider Frankreich, und ließen es an Schmeichelenen nicht ermangeln, beym künftigen Frieden für ihn die Erbfolge in Jülich auszubedingen; als aber der König bestimmte Erklärungen forderte, und vom Kaiser die vollkommenste

Bemühungen der Minister, ihren Höfen Freunde zu machen.

Besonders zu Berlin.

Friedrich Wilhelm beharret bey der Parteyslosigkeit, und warum?

(*) Man sagte damals für gewiß, daß der König dem Seckendorf 50000 Mann versprochen hätte mit an den Rhein zu schicken, wenn der Kaiser vollkommene Sicherheit deswegen gäbe. Seckendorf habe auch noch viel großes davon versprochen. Aber er wurde nicht zu Berlin gelassen, sondern muste zur Armee gehen, um am Rhein Dienste zu leisten. Der kaiserliche Hof fürchtete, daß er seiner eigenen Ehre wegen zu eifrig die Sache bey gegenwärtigen Umständen betreiben möchte, daß man zuletzt nicht umhin könnte, dem Könige ein Genüge zu thun.

vollkommenste Gewährleistung verlangte, erfolgte zur Antwort immer eine Schwierigkeit nach der andern, so daß Friedrich Wilhelm nun ganz überzeuget wurde, daß er vom Kaiser gar nichts mehr zu hoffen habe. Er unterließ also, dem Kaiser die starke Hülfe zu schicken, die er ihm bestimmt hatte, und begnügte sich bloß, nach dem Cronen-Tractat seines Herrn Vaters 10000 Mann zum Heer am Rhein abgehen zu lassen, als das Reich den Krieg wider Frankreich erklärte (*).

N. Chr. Geb. 1733-1740.

Schicket doch 10000 Mann zur Reichs-Armee.

Es geschah das am 13. März 1734, obgleich die Churfürsten von Bayern, Pfalz und Cölln dawider protestirten. Die evangelischen Stände waren dem Schluß des Reichs darüber unter der Bedingung beygetreten, daß alles, was die vorigen Kriege mit Frankreich zur Veränderung des geistlichen und weltlichen Zustandes im Reich, wider die Grundgesetze und den Westphälischen Frieden, veranlasset, und also auch die verhaßte Clausel des vierten Artikels im Ryswickischen Frieden, sollte abgestellt werden. Und der Kaiser vermittelte es wirklich, daß die Catholischen sich das gefallen ließen. Nun sollte also das Reichs-Heer zusammen gezogen werden. Aber es war der evangelische Reichs-General-Feld-Marschall, Herzog Eberhard Ludwig von Würtenberg, gestorben, und es bewarben sich um diese Würde der neue Herzog Carl Alexander von Würtenberg, Herzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Bevern, und Fürst Leopold von Anhalt-Dessau. Ihre Verdienste waren gleich groß; aber der Herzog von Würtenberg war catholisch geworden, als er noch keine Hofnung hatte, zur Regierung seines evangelischen Landes zu gelangen. Es schien darüber ein Zwist auf dem Reichstage entstehen zu wollen. Allein König Friedrich Wilhelm beugete dem vor durch den Vorschlag, anstatt der bisherigen zwey Reichs-Feld-Marschälle, vier zu erklären, von jeder Religions-Partey zwey. Und so wurde Herzog Alexander dem Prinzen Eugen als zweyter catholischer Feld-Marschall, der Herzog von Bevern aber und der Fürst von Dessau als die zwey evangelischen zugeordnet. Ehe aber das Reichs-Heer sich versammlete, gingen die Franzosen schon

Reichs-Krieg wider Frankreich erklärt.

Vier Reichs-General-Feld-Marschälle.

Franzosen gehn über den Rhein.

(*) Man kann wohl sagen, daß die Weigerung des Kaisers, aus übertriebenem Eifer für die catholische Religion, dem Könige Jülich zu gönnen, Schuld daran gewesen, daß Lothringen verloren gegangen. Denn 50000 Preußen würden dem Kriege am Rhein eine solche Wendung gegeben haben, daß diese Abtretung niemals hätte auf die Bahn gebracht werden dürfen. Man muthmaßet stark, daß die Französischen Bestechungen einen sehr großen Einfluß in die Rathschläge der kaiserlichen Minister gehabt, daß sie es nie zu einer festen Verbindung mit Preußen kommen lassen, die den Absichten Frankreichs immer gefährlicher werden muste, je mehr die Preußische Macht von Tage zu Tage zunahm, ob sie gleich unbrauchbar schien, da sie nicht zu Felde zog. Sie hatte aber noch lauter Generale, Staabsofficiere und Capitains, die unter Marlborough und Eugen wider Frankreich gefochten, und Carl XII. vom Deutschen Boden vertrieben hatten, einer Menge gleich alter Subaltern-Officiere und Soldaten zu geschweigen, deren Exempel die neu geworbenen nachmals so vortreflich nachgeahmt haben.

N. Chr. Geb. 1733 - 1740.

schon über den Rhein, und der Marschall von Berwik (*) nöthigte, nachdem er schon im März und April Trier, Trarbach und Gräfenstein weggenommen, und sich der ganzen Mosel bemeistert hatte, die schwachen Kaiserlichen unter dem Herzog von Braunschweig-Bevern am 5. Junius, die Linien bey Etlingen zu verlassen; konnte sie aber doch nicht hindern, sich bey Heilbronn zu setzen, wo sie die übrigen Reichs-Völker, und den Prinzen Eugen, der den Ober-Befehl führen sollte, erwarteten. König Friedrich Wilhelm schickte seine 10000 Mann bald dahin ab. Sie bestanden aus den Regimentern Finkenstein, Röder, Golz, Flans und Jeez, zu Fuß, und den Dragonern von Cosel, Sonsfeld und Prinz Eugen von Anhalt, und führten einen ansehnlichen Zug Geschütz mit sich. Den Ober-Befehl über sie vertrauete der König dem General-Lieutenant Eberhard Ernst von Röder. Sie waren die ersten, die zu den Kaiserlichen bey Heilbronn stießen, schon am 7. Jun., ungeachtet des weiten Weges, den sie aus Preußen und Pommern zurückzulegen gehabt. Und der König entschloß sich, nebst dem Cronprinzen, dem Fürsten von Dessau, und andern Prinzen, Generalen und Officieren seines Heers, dem Feldzuge selbst als Freywilliger beyzuwohnen. Der große Name des Prinzen Eugen, und die persönliche Freundschaft für denselben, veranlassete den König dazu, und er langte am 15. Jul. im Lager an, in welchem er einen ganzen Monath blieb, und ein Zelt unter seinen eigenen Truppen bewohnte. Allein obgleich die Reichs-Contingente nach und nach dies Heer verstärkten, daß es sich vorwärts bewegen konnte, so fand er es doch so nicht, daß es ihm gefallen, und er hoffen konnte, damit etwas fruchtbares ausgerichtet zu sehen. Die Creis-Contingente bestanden aus schlecht geübten Völkern, denen alles mangelte. Der nun alte Prinz Eugen, war nicht mehr der vorige Eugen; das kriegerische Feuer hatte ihn verlassen, mit welchem er vormals die schlechtesten Truppen belebte, und bey dem Mangel vieler Nothwendigkeiten doch große Dinge ausrichtete. Nun war es ein allzubedachtsamer Greis (*), der sich schwer bewegte. Das Reichs-Heer blieb

Kaiserliches und Reichs-Lager zu Heilbronn.

Preußische Regimenter kommen dazu.

Eberh. Ernst von Röder.

K. Friedr. Wilhelm besucht das Lager bey Heilbronn.

Prinz Eugen im hohen Alter.

(*) Er hieß Jacob Fitz James Duke of Berwik, und war ein natürlicher Sohn des vertriebenen König Jacobs II. aus England, der ihm diesen Titel gegeben, und ihn mit nach Frankreich gebracht hatte, wo er aber bloß zu Kriegsdiensten gebraucht wurde. Sein Sohn ward in Spanien Duca de Liria, und machte sich unter diesem Namen in Gesandtschaften allenthalben sehr beliebt. Nach seines Vaters Tode aber nahm er den Titel von Berwik an. Als dieser damalige Duca de Liria 1727 von Wien nach Petersburg gehen muste, kam er auch über Berlin, und wurde dem König von dem Grafen von Seckendorf vorgestellt, auch zur königlichen Tafel gezogen, wobey der König unter andern Discursen über damalige Sachen ihn gefragt: Ob der Prätendent auch wohl ein Königreich regieren könnte? worauf Liria geantwortet: O ja, wenn es auch drey wären.

Jacob Fitz James Herz. von Berwik.

Duca de Liria zu Berlin, sein Sohn.

(**) Und vielleicht auch ein melancholischer. Seine Physionomie soll viel davon auch in jüngern Jahren gezeigt haben. In diesem Feldzuge fiel ohnehin etwas vor, das ihn sehr traurig machen muste. Sein einziger Großenkel, Prinz Eugen Johann, der Erbe seiner Güter, starb ihm diesen Sommer zu Mannheim, im 21. Jahr seines Alters.

blieb bey Heilbronn fast unbeweglich stehen, da indessen die Franzosen ungehindert am Ober-Rhein die Belagerung von Philippsburg anfingen. Der Befehlshaber darinn, der General Gottfried Ernst von Wutenow, wehrete sich ganzer acht Wochen lang aufs tapferste, und legte damit so große Ehre ein, daß ihn hernach der Kaiser zum Befehlshaber von Mantua machte, es gleichfalls gegen die Franzosen, Spanier und Sardinier zu vertheidigen. Allein obgleich Berwik durch eine Canonenkugel von der Festung den Kopf und das Leben verlor, bewegte sich doch das Reichs-Heer unter dem Prinzen Eugen kaum weiter, als daß es bis Wiesenthal vorrückte, und zwar sehr nahe an das Französische Lager; aber Eugen scheuete die Verschanzungen desselben, wagete keinen Entsatz, den Wutenow bald durch durchschleichende Boten, bald durch Raquetten täglich verlangte, und sah zu, wie der Ritter von Asfeld, der dem Berwik im Ober-Befehl gefolgt war, die Festung eroberte, doch den Verdiensten des Wutenow Gerechtigkeit wiederfahren, und ihn mit allen Ehrenzeichen abziehen ließ, die eine so brave Vertheidigung verdiente. Nun zogen sich zwar die beyderseitigen Heere noch einige Wochen lang am Rhein mit einander herum; aber der König kehrte, nachdem Philippsburg übergegangen, mit seiner Begleitung wieder nach Berlin zurück (*), und bald darauf ging alles in die Winterquartiere, welche den Preußischen Völkern in Westphalen, im Sauerlande, Dortmund, Recklinghausen, und den Stiftern Münster, Osnabrück und Paderborn angewiesen wurden, wo sie aber schlecht willkommen waren.

Philippsburg belagert. Gottfr. Ernst v. Wutenow. Duc de Berwik erschossen. Lager bey Wiesenthal. Ritter von Asfeld erobert Philippsburg. Preußische Winterquartiere.

§. 40.

War das Kriegesglück den Franzosen am Rhein günstig, so war es dem König Stanislaus desto mehr zuwider. Er konnte sich auf nichts verlassen, als auf die Pohlen, die jedoch nichts zu thun vermochten, als ihr eigenes Vaterland zu verwüsten. Wo sich Russen zeigten und Sachsen hinkamen, da bekamen sie Schläge, und musten fliehen. August kam am 21. Januar 1734 nach Cracau, und ließ sich von dem nachmaligen Cardinal Lipsky am 27. krönen. Die Russen aber überschwemmeten den Winter über ganz Pohlen, und schlossen im Februar Danzig mit einer Armee von 30000 Mann und 6000 Cosacken ein. Es waren nebst dem König Stanislaus der Primas Regni, und viele Magnaten der Nation, wie auch der Französische Gesandte, Marquis de Monti, in der Stadt. Der

Schlechtes Glück des K. Stanislaus. K. August III wird gekrönt. Danzig wird von den Russen belagert. Marquis v. Monti.

(*) Es geschah das über Mainz und Wesel, wo er die dasigen Truppen musterte, und den Holländischen Gesandten, Baron Gynkel, den er sehr wohl leiden mochte, auf dessen Gute im Zütphischen besuchte. Doch er ward zu Wesel so krank, daß er am 2. Sept. sehr schwach zu Potsdam ankam, und in Lebensgefahr gerieth. Die übele Witterung im Lager war wohl Schuld daran, und es war die Wassersucht, die ihn aufzureiben drohete; allein durch die göttliche Gnade und die Geschicklichkeit des großen Arztes, Doctor Hoffmann zu Halle, wurde er erhalten.

K. Friedr. Wilhelm wird krank.

N. Chr. Geb. 1733-1740.

Der letzte gab derselben in Namen seines Herrn die stärksten Versicherungen, daß sie bald und mächtig entsetzt, und überhaupt reichlich belohnt werden würde, wenn sie standhaft bey der Partey Stanislai aushalten würde. Indessen ermunterte sie die Gegenwart dieses Herrn, und seine ehrwürdige Tugend stillschweigend mehr, als alle Versprechungen des Marquis, der sich nicht bloß als einen Gesandten verhielt, sondern sich auch in die Befehlshaberschaft der Garnison mischete. Der stand sonst der General Steenflicht vor, ein Schwede, der vormals schon Stanislao gedienet hatte, und mit ihm ins Elend gegangen war. Der König von Preußen gab sich zwar alle Mühe, die Russen von förmlicher Belagerung der Stadt abzuhalten, und suchte es zu vermitteln, daß sie für neutral erkläret würde; allein weil die Danziger einmal den König Stanislaus erkannt hatten, so wollten sie ihn auch in ihren Ringmauern vertheidigen, in Hofnung, daß eine mächtige Flotte mit einer guten Armee aus Frankreich ihnen bald zu Hülfe kommen würde, wie der von Monti täglich versicherte. Die Russen fingen unter dem Feldmarschall Lascy am 20 März mit den Feindseligkeiten an, warfen am 21. die ersten Bomben hinein, und eröfneten am 28. die Laufgräben. Es wollte jedoch einen ganzen Monath hindurch nicht recht fort; daher muste auf Befehl der Kaiserinn Anna Lascy den Oberbefehl bey der Belagerung an den Feldmarschall Graf Münnich abtreten, der am 29. April der Stadt mit einem schrecklichen Bomben-Feuer zusetzte. Das Sächsische Heer stieß nun auch unter Herzog Johann Adolph von Weißenfels zu den Russen, da indessen Lascy die Pohlen schaarenweise zwang, sich König August III. zu unterwerfen. Danzig aber zu entsetzen, kam anstatt einer großen Flotte, eine kleine Esquadre weniger Schiffe in die Weichsel, und setzte ein kleines Häuflein von 1500 Mann unter dem Brigadier de la Motte ans Land. Sie griffen die Russischen Verschanzungen jenseits der Weichsel zwar hitzig an: allein sie geriethen, ohne diejenigen, welche getödtet wurden, alle in die Russische Gefangenschaft (*). Als die Danziger darüber murreten, wuste sich Monti mit nichts als der Lüge auszuwickeln, daß dies nur gleichsam ein Vortrupp gewesen; die große Flotte aber würde unfehlbar folgen. Es kam auch eine große Flotte, allein dies war die Russische, unter dem Admiral Gordon, und sperrete die Weichsel, die Sachsen aber eroberten die Weichsel-Münde am 22. Junii. Und nun war Danzig so gut als verloren. König Stanislaus würde in Russische Gefangenschaft gerathen seyn, wenn er länger daselbst verweilt hätte. Er verließ daher die Stadt in der Nacht von 27. bis zum 28. Jun. in Gesellschaft des Generals Steenflicht, und

Gener. von Steenflicht.

K. Friedr. Wilhelms Vermittelung ist vergeblich.

Anfang der Belagerung.

General-Feldmarschall Graf Münnich.

Herz. Joh. Adolph von Sachsen-Weißenfels.

Französisches Geschwader, unter dem de la Motte, und Hülfstruppen werden geschlagen.

Weichselmünde von den Sachsen erobert.

K. Stanislaus entflieht nach Königsberg.

(*) Bis auf etwa 150 Mann, welche sich auf ein Fahrzeug gerettet hatten, und unter Verfolgung der Russischen Flotte auf der Küste der Preußischen Herrschaft Lauenburg gestrandet waren, wo sie sicher blieben. Der Marquis de Plelo, Französischer Gesandter zu Copenhagen, war mit diesem kleinen Geschwader ohne Befehl gegangen, um ein Zeuge von ihren Heldenthaten zu seyn; aber sein Vorwitz wurde gestraft, und er todt geschossen.

Marquis de Plelo.

und wurde von einem Bauer unter der äußersten Gefahr, ertappet zu werden, dennoch unerkannt, durch alle herumschweifende Russen und Cosacken, sicher nach Marienwerder im Königreich Preußen gebracht, wo er am 3. Julius anlangete. Nun muste sich Danzig ergeben, und der Graf Münnich verlangte unter den Bedingungen vor allem andern, daß sie ihm dem König Stanislaus ausliefern sollten. Weil er aber entflohen war, muste er sich mit dem Primas, Theodor Potocky, und dem Marquis de Monti und andern Großen, als Gefangenen, begnügen (*). Monti meinete zwar, daß sein Character als Gesandter ihn schützen müste; allein Münnich gestand einem Gesandten keine Unverletzlichkeit zu, der in einem belagerten Ort Befehlshaber-Dienste geleistet. König August kam dann selbst nach Oliva, und nahm daselbst die Unterwerfung der Stadt sowohl, als der gefangenen Großen, an. Der Primas aber blieb noch fürs erste gefangen, wie Monti, und der Stadt wurde ein hartes Schicksal von den Russen gedrohet; doch König Friedrich Wilhelm nahm sich ihrer bey der Kaiserinn Anna an, und brachte es durch gute Vorstellungen dahin, daß sie mit einer Summe Geldes und einer feyerlichen Abbitte durch Deputirte des Raths zu Petersburg versöhnet wurde. So wurde denn König August durch die Uebermacht der Russen auf dem Pohlnischen Thron befestiget, und außer wenigen ohnmächtigen Versuchen des Joseph Potocky und des Grafen Tarlow gab es 1735 nicht mehr merkwürdige Kriegs-Begebenheiten in Pohlen. König Stanislaus aber nahm seinen Aufenthalt zu Königsberg, wo ihm Friedrich Wilhelm das Schloß zur Wohnung einräumete, und wo, als an einem neutralen Orte, viele Großen seiner Partey gleichfalls bis zum Frieden Schutz fanden.

N. Chr. Geb. 1733-1740.

Danzig muß sich ergeben.

Primas, Theodor Potocky gefangen.

Unterwerfung an Kön. August III.

K. Friedr. Wilhelm mildert das Schicksal der Stadt Danzig.

K. Stanislaus zu Königsberg in Sicherheit.

In Deutschland fanden unsere Preußen in ihren Winterquartieren in Westphalen mit dem Ende des Feldzugs 1734 lauter unwillige Wirthe. Dortmund beschwerete sich äußerst, daß das Finkensteinische Regiment einrückete; im Stift Münster wollte man gar alle junge Manschaft mit Gewehr versehen, um den Eintritt der Preußen zu verwehren; der Fürst von Ostfriesland selbst wollte nicht einige Compagnien in sein Land aufnehmen, und der Churfürst von Cölln (**) beklagte sich

Verdruß der Preußen in den Winterquartieren.

(*) Von dem Primas merken wir an, daß er der vornehmste Verfolger der Stadt Thorn gewesen, und am ersten auf das dasige Blutbad gedrungen, welches er noch in den Universalien zum Wahltag 1733 sich zum größten Ruhm anrechnete, und eine heilige Execution nannte. Allein in diesem 1734sten Jahre brachten ihn die Russen von Danzig nach Thorn, wo er als ein Gefangener ein halb Jahr lang eine klägliche Figur machte; denn man wollte ihm auch an den Kopf. So wurde Thorn einigermaßen gerächt.

(**) Er hatte dem Reichs-Kriege, wie Bayern, widersprochen, und sein Contingent weder an Truppen noch an Geld geliefert. Es scheint also wohl, daß man ihm mit Verlegung der Preußen in seine Lande auf den Winter ein wenig wehe thun wollen, und der kaiserliche Hof es gern gesehen hätte, daß dieselben hart daselbst verführen. Cölln gab dazu jedoch alle Ursache selbst, indem die Minister desselben sich mit Fleiß nicht mit den Preußischen Generalen auf eine gute Art setzen wollten, die in schlechter Witterung bald hie bald da in

N. Chr. Geb. 1733 - 1740.

Gemahlinn des Gr. von Plettenberg wird vom Ch. von Cölln gemißhandelt.

sich, daß sie sich im Sauerlande einquartirten, welches, nach seiner Angabe, der kaiserliche Minister, Graf Plettenberg, der vor einiger Zeit mißvergnügt aus seinen Diensten in die kaiserlichen gekommen, ihm zum Tort veranstaltet haben sollte. Er wollte sich an demselben rächen, ließ des Grafen Schloß Nordkirchen im Cöllnischen, durch seinen General-Lieutenant von der Horst besetzen, wobey dessen Oberst-Lieutenant Ambotten der Gemahlinn des Grafen selbst übel begegnete; aber er muste dafür dem Grafen im folgenden Jahr eine Genugthuung leisten, die ihn noch mehr verdroß, und doch nicht wieder geahndet werden durfte. Bey so widerwilliger Aufnahme war es kein Wunder, daß unsere Völker ihren Wirthen in Westphalen auch nicht viel gute Worte gaben, und sich der Soldat bey ihnen Freyheiten herausnahm, wie sie in einem feindlichen Lande gewöhnlich sind. Es kam sogar 1735 zu Thätlichkeiten zwischen ihnen und dem Münsterischen Kriegs- und Land-Volk, kurz vor ihrem Aufbruch ins Feld. Es wurden vom Finkensteinischen Regiment 200 Mann nach Sennen bey Essen befehligt, 8000 Rthl. Contingent-Gelder des Bischofthum Münster daselbst einzutreiben; denn diese Gelder waren in den Westphälischen Stiftern den Preußen assignirt. Aber sie wurden daselbst von 600 Münsterischen angegriffen, wozu noch etliche 1000 Bauern kamen, vor welchen sie sich auf einen Kirchhof retiriren musten, wo sie sich tapfer vertheidigten, bis der General-Lieutenant Röder noch andere Völker, besonders Dragoner, ihnen zum Entsatz schickte, die die Bauern gewaltig in die Enge trieben, das Münstersche Regiment aber eilig abzuziehen zwangen. Die Preußen entwafneten die Bauern, von denen einige getödtet und gefangen wurden. Sie verließen die Winterquartiere im April, und rückten in die Cantonirung bey Höchst, bis sie am 20. zum Haupt-Lager bey Grünsheim stießen. Sie wurden noch mit ein paar Compagnien Husaren verstärkt, und nun dachte man, daß in dem angehenden Feldzuge Dinge von großer Wichtigkeit vorgehen würden (*). Der Kaiser erhielt eine Verstärkung von 12000 Russen unter dem Feldmarschall Lascy, und 6000 Sachsen waren auf dem Marsch. Der Churfürst von Bayern, der dem Reichs-Kriege widersprochen, und noch kein Contingent zum Heer gegeben, gerieth in Furcht vor diesen Russen, versagte ihnen den Durchzug durch die Ober-Pfalz und wollte ihnen ein Lager von 30000 Mann bey Ingolstadt entgegen stellen: allein sie langeten doch endlich, wiewohl erst im August, bey dem Reichs-Heer an. Aber die großen Begeben-

Thätlichkeiten zwischen den Preußen u. d. Münsterschen Land- u. Kriegsvolk.

Preußen gehen wieder zu Felde.

Erste Preußische Husaren im Felde.

Rußische Hülfsvölker unter dem Gen. Feldm. Lascy.

Chur-Bayrische Furcht darüber.

in den Ländern mit den Truppen herumziehen musten, ehe sie wußten, wo jeder eigentlich stehen sollte. Darüber aber ward Officier und Soldat verdrießlich.

F. Wenzel v. Lichtenstein zu Berlin.

(*) Von Wien kam damals der Fürst Wenzel von Lichtenstein als kaiserlicher außerordentlicher Gesandter nach Berlin, und man meinte, daß er insgeheim wegen etlicher 20000 Mann gehandelt, um den Franzosen desto kräftiger zu begegnen, wenn kein Friede erfolgte. Allein es wurde öffentlich nichts bekannt, und entweder kam nichts zur Richtigkeit, oder es ward durch den Frieden unnöthig.

Begebenheiten, die man mit ihnen erwartete, fielen weg. Vor ihrer Ankunft hob zwar der Prinz **Leopold** von Anhalt-Dessau mit dem Anhaltischen Bataillon den Französischen Partheygänger la Croix am 27. Jul. bey **Lorch** auf, vertrieb die Franzosen von der Rhein-Insel dabey, und übernahm das Commando über die Preußischen Völker bey der Armee, als der General Röder im August Krankheit wegen dieselben verließ (*). Aber das war es auch alles, was bis zum October geschah. In diesem Monath nun sollte es recht Ernst werden. Der Herzog **Alexander von Würtenberg** steckte am 9. desselben das große Magazin der Franzosen zu **Speyer** durch Bomben in Brand, nachdem man über den Rhein gegangen war. **Seckendorf** bekam ein besondres Heer von 30000 Mann, und sollte damit die Mosel und Trier von Feinden reinigen. Es kam zwischen ihm und dem Marschall von **Belleisle** zu einer sehr hitzigen Action am 20. October. Dieser zog sich zurück, und jener folgte stark nach; aber indem war Friede. Der Kaiser hatte in Italien alles eingebüßet, bis auf Mantua; **Don Carlos** hatte durch die Spanier die Königreiche **Neapolis** und **Sicilien** erobert, und sich davon zum König gemacht; **Mailand** war ganz in den Händen der Franzosen und Sardinier. Er war also des Krieges müde. Der Cardinal Fleury fand heimlichen Zugang zu seinem Hofe durch den Grafen **von Wied**, und der bekannte Französische Unterhändler **de la Baume** brachte, ohne daß jemand das geringste davon wußte, die Friedens-Präliminarien zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Stande, deren vornehmste Bedingung nach der Ueberredung des Kaisers war, daß Frankreich für die Pragmatische Sanction die Gewähr leistete; dafür sollte Lothringen an Frankreich kommen, doch also, daß König **Stanislaus** seines Rechts zur Crone Pohlen, die August III. behielt, sich begab, und zeitlebens Lothringen besitzen sollte, bis es nach seinem Tode ganz an Frankreich fiele. Der Herzog von Lothringen sollte das Großherzogthum **Toscana** zur Schadloshaltung haben, Don Carlos Neapolis und Sicilien behalten, aber Parma und Piacenza an den Kaiser abtreten, dem auch Mailand wiedergegeben, doch einige Districte davon dem König von Sardinien zu Theil werden sollten. Damit kam es am 3. October zur Richtigkeit, und am 20. desselben wurde der Waffen-Stillstand bey dem Heer am Rhein bekannt gemacht. Nun waren die Preußen nicht mehr nöthig im Felde, und brachen noch denselben Tag aus dem Lager auf; im Halberstädtischen langten sie am 18. Nov. an, wo sie der König am 24. und 26. musterte, und sie sodann in ihre alten Standquartiere abgehen ließ.

N. Chr. Geb. 1733-1740.

Pr. Leopold von Dessau fängt den la Croix.

H. Alex. v. Würtenberg.

Graf von Seckendorf schlägt mit dem Gr. von Bellisle.

Verlust des Kaisers in Italien.

Friede zu Wien wird geschlossen.

Frankreich bekömmt Lothringen durch die Gewährleistung der Pragmatischen Sanction.

Toscana kömmt an das Haus Lothringen.

Preußische Truppen gehen nach Hause.

§. 41.

(*) Die Franzosen hatten auch **Worms** jenseits des Rheins besetzt, wo sie die Sanct Magnus-Kirche den Evangelischen nahmen, und den Jesuiten einräumeten. Allein als unser König deswegen durch seinen Gesandten, den Baron Chambrier, zu Paris Vorstellung thun ließ, ertheilte Ludwig XV. durch den Marquis de Chetardie zur Antwort, daß das ohne sein Wissen und Befehl geschehen sey, und befahl die Abstellung solcher Beschwerden.

S. Magnus Kirche zu Worms.

N. Chr. Geb. 1733 - 1740.

§. 41.

Spanien und Sardinien müssen den Frieden annehmen.

So unzufrieden Spanien und Sardinien mit diesem Frieden waren, so musten sie doch mit allen Kriegsverrichtungen inne halten, sobald der Cardinal den Franzosen in Italien den Waffenstillstand gebot; und als den Winter über die Präliminarien zu Wien vollends durch den du Theil berichtiget wurden, dieselben schlechterdings 1736 annehmen, wo sie nicht von den Franzosen verlassen, und von den verstärkten Kaiserlichen aus allen Eroberungen mit Gewalt vertrieben werden wollten, da sie denn alles zu verlieren fürchten musten. Der Cardinal Fleury, der seinen Zweck erreicht hatte, wußte sich bey dem Kaiser eine so große Meinung von Friedfertigkeit und Beherzigung des Oesterreichischen Vortheils zu verschaffen, daß er sogar den See-Mächten sein Vertrauen entzog, und es ihm allein widmete; und dieser veranstaltete sorgfältig, daß ohne jener Vermittelung alles allein zu Wien und Versailles abgemacht wurde. Unser König nahm also noch weniger Theil an diesen Unterhandlungen. Nur fand er es, wie das ganze Reich, und besonders die evangelischen Stände, hart, daß der Kaiser für das Reich zugleich einen Frieden schloß, ohne Vorwissen desselben, und ohne die Bedingung in Betrachtung zu ziehen, die Abschaffung der Ryswikischen Clausel zu bewirken, unter welcher der Krieg seinetwegen erklärt war. Es war hart, daß darinn Reichslande abgetreten, und damit Veränderungen vorgenommen wurden, ohne die Einwilligung der Stände zu haben. Die Evangelischen thaten dagegen die ernstlichsten Vorstellungen, und da sich der kaiserliche Hof entschuldigte, daß der völlige Friedens-Tractat noch nicht geschlossen, und es bisher noch bloß ein Präliminar-Tractat sey, so verlangten sie, daß bey der Schließung des Definitiv-Friedens-Tractats darauf sollte gesehen werden, und der König that das besonders bey Frankreich, bey welchem sich auch der Kaiser deshalb zu bemühen versprach. Unser König konnte sich das von Ludwig XV. (*) um so viel mehr versprechen, da er seinem Herrn Schwiegervater, König Stanislao, so eine sichere Zuflucht zu Königsberg gegeben hatte. Dieser cronenwürdige Greis, der sich auch des Preußischen Cronprinzen Hochachtung erwarb, als ihn derselbe zu Königsberg besuchte, konnte nun frey nach dem Lande seiner Ruhe abgehen. Er ging am 27. März in Begleitung des Generals von Katt von Königsberg ab, blieb aber noch einige Zeit zu Angerburg in Preußen, wo er seine getreuen Pohlen beurlaubete, und dann über Marienwerder nach Berlin reisete, wo er am 16. May eintraf, als eben der König eine große Revüe seiner Truppen hielt. Er genoß daselbst 5 Tage lang viel Ehre, und reisete am 21. desselben Monaths über Magdeburg, Halberstadt,

Card. Fleury gewinnet das Vertrauen K. Carls VI.

Unzufriedenheit Preußens und des Reichs über das kaiserliche Friedensgeschäft.

Verdienst Friedr. Wilhelms um K. Stanislaum und Frankreich.

K. Stanislaus reiset nach Frankreich über Berlin.

(*) Nur vom Cardinal Fleury nicht, der viel zu eifrig in seiner Religion war, als der Protestanten Wünsche zu erfüllen, wo er es nicht höchst nothwendig fand. Ein großer Fehler an einem Staatsminister, der auf den Ruhm eines Richelieu neidisch war, und doch weder dessen Gaben noch seine Denkungsart hatte.

C. Fleury denkt schlechter als Richelieu.

stadt, Minden, Wesel und Geldern, bis wohin ihn der König durch den Grafen Truchses von Waldburg (*) begleiten ließ, nach Frankreich. Seine noch übrigen Anhänger in Pohlen, die mit ihm zu Königsberg gewesen waren, fanden nichts mehr zu hoffen übrig, als die Gnade König Augusts, mit dem sie auf dem folgenden Pacifications-Reichstage ausgesöhnt wurden.

N. Chr. Geb. 1733 - 1740.

Seine Anhänger unterwerfen sich K. August III.

Da Europa in Westen zur Ruhe kam, wurde es in Osten von neuen unruhig, und es fing sich 1736 der Krieg zwischen den Russen und Türken an, wegen der Tartarischen Streifereyen in die Länder der Kaiserinn Anna, in welchen auch der Kaiser 1737 sich einflechten ließ, aber sehr unglücklich war, und 1739 mit Verlust der Festung Belgrad Frieden machte (**). Unser König hatte nicht Ursache, Theil daran zu nehmen; bloß erlaubte er einigen Officieren, als Freywillige bey den Russen und Kaiserlichen mit zu Felde zu gehen. Er arbeitete nun daran, wie er ungeachtet der Mißgunst des Hofes zu Wien sich dennoch der Jülichschen Erbfolge versichern möchte. Er betrieb die Sache nun an den Höfen zu Mannheim und Versailles; denn es schien, als ob dieser erkenntlich gegen den Schutz wäre, den Stanislaus zu Königsberg genossen (†). Er war aber auch Willens, allenfalls sein Recht durch die Waffen zu behaupten, und verstärkte die Besatzungen im Clevischen, wo er Magazine, Zeughäuser und Festungen in den besten Stand setzen ließ: doch ließ er es auch an Vergleichs-Vorschlägen zu Mannheim nicht fehlen; er wollte mit Bergen fürs erste nach des alten Churfürsten Tode zufrieden seyn, und Jülich nebst Wynenthal dem Hause Sulzbach lassen, doch mit dem Bedinge, daß Düsseldorf entweder halb mit Preußen, und halb mit Pfälzischen Truppen besetzt, oder seine Festungswerke geschleift, und ihm Sicherheit gegeben würde, daß Jülich nach Abgang des Hauses Sulzbach ohne ferner Umstände an das Haus Brandenburg fallen sollte. Er wollte auch Jülich auf ewig an Sulzbach lassen, und 1000000 Rthl. dazu geben (††), doch daß Bergen auf ewig bey Brandenburg bliebe. Allein zu Mannheim fand nichts dergleichen statt, und so auch zu Berlin nicht der Vorschlag des Kaisers und des Königs von Frankreich

Neuer Türken-Krieg.

Jülichische Erbfolg-Sache zu Versailles und Wien betrieben, wie auch zu Mannheim.

Preußische Vorschläge.

Kaiserliche Vorschläge.

(*) Graf Sebastian Friedrich, damals Oberstlieutenant, der nachmals als General-Lieutenant in der Schlacht bey Hohenfriedberg geblieben, aber damals über diese Reise in Ungnade und Arrest kam.

(**) Dies ist der Krieg, vor dessen Anfange der Prinz Eugen 1737 starb, und den Grafen Seckendorf dem Kaiser empfahl, um in Ungarn den Befehl zu führen. Seine Neider aber brachten es nach dem ersten Feldzug dahin, daß er nach Gr. Glatz gefangen gesetzt wurde, und erst nach dem Tode des Kaisers seine Freyheit wieder erhielt.

Pr. Eugen stirbt.

Gr. Seckendorfs Schicksal.

(†) Am Ende aber war ein Geschenk von kostbaren Tapeten, die 1737 zu Berlin ankamen, die ganze Erkenntlichkeit.

(††) Nach dem Abel wären es 1300000 Rthlr. gewesen, die er dem Pfalzgrafen von Sulzbach zugeben wollen.

N. Chr. Geb. 1733 - 1740.

reich, mit Zuziehung der See-Mächte die Sache zu vermitteln, wobey, wenn sie nicht vor dem Tode des Churfürsten ausgemacht wäre, Pfalz-Sulzbach zwar in dem Besitz fürs erste gelassen werden, aber nicht befugt seyn sollte, die geringste Veränderung weder im Geistlichen noch im Weltlichen zu machen. Das Haus Sachsen mengete sich aufs neue in den Streit, und wollte zu den bevorstehenden Unterhandlungen mitgezogen werden; und also ward er 1739 so weit aussehend (*), daß jedermann glaubte, es würde doch endlich mit dem Tode des Churfürsten Carl Philipp ein Krieg deswegen entstehen. Nur die Vorsehung hatte es anders beschlossen, denn dieser Fürst überlebte noch unsern weit jüngern König Friedrich Wilhelm.

Einmischung Sachsens.

Letzter Herzog in Curland aus dem Hause Kettler, Ferdinand, stirbt.

Der Tod des letzten Herzogs Ferdinand von Curland aus dem Hause Kettler brachte in diesem Lande auch eine Veränderung hervor, die dem Könige, wegen der Gerechtsame der Wittwe und Kinder Markgraf Albrechts, auch nicht eben gefallen konnte. Es war dieser Herr 1737 gestorben, und die Stände hatten nun vollkommen Befugniß, sich einen Herzog zu erwählen; es fanden sich daher unterschiedene Mitwerber dazu. Der schon ehemals gewählete Graf Moritz von Sachsen hoffete die Bestätigung seiner Wahl zu erlangen, und von der Kaiserinn Anna in Rußland unterstützt zu werden, in Ansehung der vormaligen Zuneigung zu ihm. Eben das hoffete von ihr der Prinz Ludwig Johann Wilhelm von Hessen Homburg, der in ihren Diensten als General stand; und dem Könige Friedrich Wilhelm geschahen schon 1737 Vorschläge, daß ihm Curland sollte verschaffet werden, wenn er dagegen die Ansprüche auf Jülich und Bergen fahren ließe. Nur er trug Bedenken sich darauf einzulassen, und ohnehin wünschte er den Markgrafen Carl, seiner Frau Mutter wegen, zu Curland befördert zu sehen. Allein ehe sich jemand versah, schlug die Kaiserin Anna den Ständen einen gebornen Curländer, ihren Ober-Cammerherren, Graf Johann Ernst von Biron (**), gar angelegentlich zur Wahl vor, und ihre Empfehlung erforderte Ehrfurcht. Er wurde wirklich erwählt, und so sehr die Pohlen vormals darauf bestanden

Gr. Joh. Ernst v. Biron wird Herzog von Curland.

Intriguen Frankreichs in Schweden.

(*) Besonders auch durch die Intriguen des Hofes zu Versailles, welcher damals in Norden zwischen Schweden und Rußland einen Krieg zu erregen suchte, der auch hernach ausbrach. Frankreich suchte den König auch darein zu verwickeln, und bot ihm Curland zur Beute an für Jülich und Bergen. Aber Friedrich Wilhelm wollte sich darauf nicht einlassen.

(**) Dem Curländischen Adel konnte wohl kein unangenehmerer Candidat vorgeschlagen werden; denn dieser Herr stand mit seiner Familie nicht im Adels-Buche des Landes von Alters her, und sie hatten ihn und seine Brüder erst vor kurzem, auch bloß aus Furcht vor der Kaiserinn, einzeichnen müssen. Er war aber bey ihr schon als Herzoginn Wittwe in Diensten gewesen, und sie hatte ihn so großer Gnade gewürdiget, daß er in derselben von einer Ehrenstufe zur andern stieg. Sein Glück war erstaunlich, daß er Herzog ward; aber die Vorsehung hatte es ihm bestimmt, denn er ist es zuletzt und noch bis diesen Tag geblieben, obgleich ein höheres Glück, das er suchte, ihn zu einem noch erstaunlichern Fall gebracht hat, und niemand gedacht hätte, daß er wieder aufstehen würde.

bestanden hatten, daß Curland mit der Crone vereinigt, und in Woiwodschaften vertheilt werden sollte, so war doch jetzt nicht daran zu denken. König August hatte der Kaiserinn Anna so viel zu danken, und die Pohlen waren so von ihr gezüchtigt worden, daß keines von beyden sich ihrem Willen widersetzen konnte. Der neue Herzog wurde vom König und der Republick erkannt, und erhielt die Bestätigung in seiner Würde, und die Belehnung mit seinen Landen.

N. Chr. Geb. 1733-1740.

§. 29.

K. Friedr. Wilhelms Verhalten in den Streitigkeiten andrer Mächte.

Wir werden aber nun von den Geschäften Friedrich Wilhelms mit Auswärtigen nicht viel mehr, als seine Meklenburgische Commission, zu bemerken haben. Denn daß er 1737 sich ins Mittel legte, als Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, Graf von Hanau, mit Chur-Mainz wegen Wilmitzheim in Streit gerathen war, und Chur-Cölln und Pfalz das Cammergerichts-Urtheil darüber wider den Landgrafen vollstrecken wollten, welches aber er durch seine Einlegung verhinderte, ist von weniger; und daß er 1739 dem Fürsten von Ostfriesland, auf dessen Widerspruch gegen die Preußische Führung des Friesischen Wapens und Titels, seine Befugniß dazu bewies, ist von noch geringerer Wichtigkeit. Je näher er seinem Tode kam, desto weniger machte er sich mit seinen Nachbarn zu schaffen. Er mischte sich 1739 nicht in den Streit zwischen Dänemark und Chur-Hannover wegen Streithorst, und bekümmerte sich nicht um die Zwistigkeiten zwischen Schweden und Rußland, die Frankreich bald hernach zu einem Krieges-Feuer in Finnland anblies (*). Er begnügte sich bloß, seine eigenen Unterthanen in Frieden zu erhalten, und sie vor fremder Gewalt zu schützen. Er würde das gegen den mächtigsten Monarchen bis zum letzten Athem gethan haben: um so weniger durfte sich der tollkühne Abt zu Paradis in Pohlen 1740 wundern, daß es Friedrich Wilhelm nicht ungeahndet ließ, als er einige Bürger aus Züllichow, unter dem Vorwand, daß Preußische Werber Ausschweifungen in des Klosters Gütern begangen, gefänglich anhalten lassen. Der König züchtigte ihn durch eine Grenadier-Compagnie unter dem Capitain Zastrow, und eine Compagnie Husaren unter dem Rittmeister von Gröben, so fühlbar, daß seine Nachfolger daran immer ein Beyspiel haben, wie sie sich gegen fremde Unterthanen verhalten sollen (**). Doch wir haben die Meklenburgischen Begebenheiten noch nachzuholen, die wir bis hieher verspart haben.

Abt zu Paradis wird gezüchtigt.

Wir

(*) Damals suchte Frankreich bey ihm wieder durch die Hofnung auf Curland eine Verbindung mit Schweden zu stiften.

(**) Doch rächten das die Pohlen durch Einfälle in einige Dörfer des Sternbergischen Creises, wo sie auch übel hauseten; doch mag es dem König wohl gar nicht zu Ohren gekommen seyn: denn er lag gleichsam schon auf dem Todbette, wenigstens war er schon sehr kränklich.

N. Chr. Geb. 1733 - 1740. Herz. Carl Leopold von Meklenburg sucht Preußischen Schutz.

Wir sahen oben zuletzt den Auftritt, den Herzog Carl Leopold mit seinem Bauern-Kriege 1733 in seinen Ländern spielte. Er fand, daß er damit seiner Sache schlecht gerathen hatte, und nahm seine Zuflucht zu König Friedrich Wilhelm (*). Da nun die Hannöverischen Völker in Meklenburg den Meister spielten, und es schien, daß sie dem Herzog auch Dömitz und Schwerin nehmen wollten, so war dem König das nicht gleichgültig, als dem Eventual-Erben des herzoglichen Hauses, und eines Landes, wovon ohnehin schon die Commissions-Höfe mehr Nutzen zogen, als die rechte Landes-Herrschaft selbst. Die kaiserliche und Reichs-Commission, sowohl zur Vollstreckung kaiserlicher Verordnungen, als zur Conservation des fürstlichen Hauses und Landes, berechtigten ihn um so mehr, sich thätig in diese Angelegenheiten zu mengen, da sich der Herzog zu allem Gehorsam erbot (wiewohl derselbe zu Wien in dem Verdacht war, den Beystand der Crone Frankreich zu suchen, ohne Zweifel mit Unrecht, da Frankreich seiner nie mit einem Worte gedacht). Alles dies bewog den König, der die Erbietung des Herzogs mit seiner Fürbitte unterstützte, unter dem General-Lieutenant von Schwerin, eben dem, der vormals in Herzog Carl Leopolds Diensten gewesen, Ein Regiment Infanterie, des Obersten von Kröcher, und die zwey Cuirassier-Regimenter, Prinz Wilhelm von Preußen, unter dem Obersten Wreech, und Leib-Carabinier, unter Graf Truchses von Waldburg, ins Meklenburgische zu schicken. Der General Schwerin hatte Befehl, die Hannöverischen Völker, doch ohne sich mit ihnen in Thätlichkeiten einzulassen, von der Belagerung der Festung Dömitz und der Residenz Schwerin abzuhalten, und zum Abzug zu bewegen, denn aber auf Befolgung der kaiserlichen Mandate, und Beruhigung des Landes zu sehen. Des ersten entledigte sich der General auf die geschickteste Weise. Er besetzte zuerst Parchim, und verdrängete daraus die Hannoveraner, ohne die geringste Gewalt zu begehen (**). Goldberg, Plauen, Röbel, Lübitz, Cracow und Grabow wurden auch besetzt, und also war Dömitz ganz gesichert. Die Ritterschaft war hiebey in großer Verlegenheit. Sie wußte nicht, wessen sie sich hiebey zu versehen hatte; sie sah wohl, daß sie ihre Rechnung bey der Preußischen Commission und Conservation so nicht finden dürfte, und in den General Schwerin setzten sie ein großes Mißtrauen. Da sie, als er noch in herzoglichen Diensten war, ihn oft mit verhaßten Farben abgemahlt, so fürchtete sie, daß er es

Kaiserliche Commission auf K. Fried. Wilhelm.

Gen. von Schwerin wird mit Preußischen Truppen nach Meklenburg geschickt

Besetzt Parchim und andere Oerter.

Verlegenheit der Ritterschaft.

(*) Es ging damals das Gerücht, daß er selbst unerkannt nach Berlin gereiset sey.

(**) Es geschah durch ein Bataillon vom Regiment von Kröcher, unter Anführung des Majors Gaudy, der den Durchzug verlangte, als er aber in der Stadt war, die Hannöverische Hauptwache sogleich ablösen ließ. Der Oberstlieutenant Sommerfeld, der die Hannoveraner daselbst befehligte, hatte nur zwey Compagnien, die zu schwach waren, sich mit den Preußen einzulassen, wozu sie auch nicht Befehl hatten, und also am folgenden Tage abzogen.

es ihr bey dieser Gelegenheit gedenken würde. Sie erschien also nicht auf dem ausgeschriebenen Landtage zu Sternberg, und beleidigte dadurch aufs neue den General, der doch viel zu großmüthig war, seine Privatsache in die Angelegenheiten seines Königs zu mengen. Der Landtag wurde nach Rostock verlegt, und da erschien auch der General. Er that den Vortrag, daß die Landstände Anstalten zur Abfindung der Commissions-Höfe treffen möchten, damit die dem Lande sowohl, als dem fürstlichen Hause, beschwerlichen Völker derselben abgeführt werden könnten; doch sollten sie selbst 1500 Mann zu Fuß und 300 zu Pferde, entweder halten, oder von neutralen Reichsständen übernehmen, und dies könnte am besten geschehen, wenn Preußen, Hannover und Wolfenbüttel, jedes 600 Mann dazu hergäbe. Uebrigens müste alles, was die kaiserlichen Verordnungen mit sich brächten, befolgt, und für die Verpflegung der Preußischen Truppen jetzt auch gesorgt werden, die so lange im Lande bleiben würden, bis die überflüssigen Hannöverischen und Wolfenbüttelischen Truppen abzögen. Allein der Landtag zerschlug sich fruchtlos, und weil Schwerin keine genugthuende Antwort erhielt, war es der Ritterschaft eigene Schuld, daß er die Bedürfnisse für die Preußischen Völker von ihren Gütern selbst eintrieb. Sie lernten daraus die Nothwendigkeit einsehen, seine Vorschläge nicht zu verwerfen. Doch wollten sie lieber neutrale, als eigene Völker im Lande haben; denn diese würden zu sehr von dem Hofe abhangen. Der König ließ ihnen durch den von Schwerin den Vorschlag thun, daß sie die Hamburgischen Besatzungs-Völker übernehmen möchten. Und das gefiel wirklich sowohl dem Kaiser, als dem Administrator Herzog Christian Ludwig und den Ständen; die Stadt Hamburg war auch damit vergnügt. Nur gab dies Gelegenheit zum Mißvergnügen des Königs von Dänemark über Hamburg, dessen Reichs-Unmittelbarkeit wider seine Ansprüche demselben dadurch schien behauptet zu werden. Und weil er wegen des Schaumburgischen Hofes und der Banco daselbst ohnehin Ursachen zum Mißvergnügen zu haben glaubte, verbot er nun 1734 den Hamburgern allen Handel in Dänemark und Norwegen, und wegen eines Auflaufs des Pöbels ließ er ihre Schiffe auch im Sunde anhalten. Ja es schien sogar, als wenn die Dänischen Völker, welche sich nahe bey Hamburg zusammenzogen, um das Reichsheer am Rhein zu verstärken, etwas auf die Stadt unternehmen würden. Unser König muste sich also für sie einlegen, und er wäre darüber fast mit Dänemark zerfallen, da der Dänische Gesandte, der General Prätorius, zu Berlin von unangenehmen Folgen sprach, die daraus entstehen könnten, wenn Preußen sich der Stadt zu stark annehmen würde. Doch wurden diese Irrungen in den folgenden Jahren beygelegt, und der Stadt der Handel nach Dänemark wieder zugestanden. Inzwischen übernahmen die Stände von Meklenburg 1734 Völker, von Holstein-Gottorp 800 Mann, und von Schwarzburg 1200; das war nun wieder Herzog Carl Leopolden nicht gelegen. Allein die Commissions-Höfe waren allerseits damit zufrieden; also zogen alle Hannöverische

N. Chr. Geb. 1733-1740.

Landtag zu Rostock.

General Schwerins Propositionen.

Vorschlag, Hamburgische Völker in Meklenburg zu nehmen.

Mißvergnügen des Dänisches Hofes darüber.

Hamburgische Ungelegenheit und Gefahr dabey.

K. Friedr. Wilhelm legt sich ins Mittel.

Stände von Meklenburg übernehmen Holsteinische und Schwarzburgische Völker.

N. Chr. Geb. 1733 - 1740.

rische und Preußische Truppen ab. Nur blieben zu Boizenburg und in etlichen andern Aemtern 400 Hannöverische stehen, zur Versicherung der Hypothek auf die Million, welche die Commission gekostet hatte. Und 200 Mann Preußische Reuterey blieben auch zur Besetzung der Aemter, Plauen, Marnitz, Lübitz, Parchim und Gratow, die zum Pfande wegen diesseitiger Kosten gesetzt wurden. Nach der Zeit sind etliche Schwadronen Husaren von Ziethenschen Regiment dahin verlegt worden, die noch diesen Tag ihr Standquartier daselbst haben. Carl Leopold hätte sich nun zum Ziel legen sollen; weil er es aber nicht that, sondern fortfuhr, sich allem zu widersetzen, und mit den heftigsten Schriften den Kaiser zu beleidigen, so überließ ihn König Friedrich Wilhelm seinem Schicksal. Er wurde 1735 zu Schwerin belagert, und gezwungen, sich über den See nach Wismar zu retiriren, worauf Herzog Christian Ludwig daselbst seine Residenz nahm. Dömitz wurde auch eingeschlossen, aber nicht erobert; die 2000 Mann Schwarzburger und Holsteiner waren zu schwach dazu, einen Mann, wie der herzogliche Oberst Erich, der den Befehl darinn führte, zur Uebergabe zu zwingen (*). Sie musten es also wieder verlassen. Doch setzte Herzog Christian Ludwig nun im Lande alles ins Werk, was der Kaiser verordnet hatte. Er ward aber zuletzt gewahr, daß diese Verordnungen ihm selbst und seinem Hause zu nachtheilig waren: denn außer 8 Aemtern, die Hannover, und 5 andern, die Preußen zur Hypothek wegen der Commissions Kosten nahm, hatte die Ritterschaft durch den Reichs-Hofrath, ihrer Fordrung wegen, das wichtigste aller herzoglichen Aemter, Dobberan, zum Pfande erhalten, und war sogar in Besitz davon gesetzt, und andre Privat-Gläubiger Carl Leopolds wurden auf die übrigen Aemter vom Reichs-Hofrath angewiesen. Er wollte also seine Commission und Administration niederlegen; weil aber der kaiserliche Hof ihn derselben nicht entledigen wollte, muste er sich 1739 mit der Protestation gegen allen Nachtheil seines Hauses dabey verwahren, daß er und sein Haus sich nicht schuldig halten könnte, die Schulden zu bezahlen, die durch das bisherige Unwesen auf das Land gekommen. Und so blieben die Meklenburgischen Sachen bis 1740, ja man möchte sagen, fast bis auf den heutigen Tag. Die Hypotheken blieben in Hannöverischen und Preußischen Händen, da das Land nicht vermögend ist, oder Anstalt machet, die schuldigen Gelder abzuführen. Man merke aber, daß diese Aemter nicht von Hannöverischen oder Preußischen Beamten, sondern von herzoglichen verwaltet werden, die aber den Höfen auch geschworen, und dafür zu stehen haben, daß die Zinsen abgetragen werden (**); der

Preußische Völker, die in Meklenburg bleiben, die Pfand-Aemter zu besetzen.

Die Residenz Schwerin wird belagert.

Herz. Carl Leopold flieht nach Wismar.

Dömitz wird für ihn erhalten.

H. Christ. Ludwigs Administration und Mißvergnügen.

Protestation desselben.

Beschaffenheit der Hypothek-Aemter.

(*) Er erklärte, sich mit der Festung lieber in die Luft zu sprengen, als sich ohne Gegenwehr zu ergeben, es sey denn, daß er von Herzog Carl Leopolden seines Eides entlassen würde.

(**) Nachdem sich König Georg III. von Großbritannien mit einer Meklenburg-Strelitzischen Prinzessinn vermählt, hat er sich mit dem Hause Meklenburg verglichen, und die Pfand-Aemter dem Hause wieder eingeräumt.

der Ueberrest derselben, wie auch Justiz und Landes-Herrschaft bleibet dem Herzoge ungekränkt, nicht weniger die Contribution der Unterthanen zum Land-Kasten.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

§. 43.

K. Friedr. Wilhelms einheimische Landes-Regierung.

Die auswärtigen Geschäfte des Königs Friedrich Wilhelms gereichten also demselben zur größten Ehre. Wir zweifeln aber, ob nicht seine innere Landes-Regierung noch viel mehr Ruhm verdiene; denn die machte eben die Macht des Hauses Brandenburg unerschütterlich, und forderte von dem ganzen Europa diejenige Ehrerbietung, wozu sein großer Nachfolger sein Recht nun in drey blutigen Kriegen so nachdrücklich erwiesen hat, daß alle Theile der Welt darüber erstaunet sind. Doch es ist nicht unsere Sache, weitläuftige Betrachtungen und Lobreden zu machen; genug Friedrich Wilhelms innere Landes-Regierung gab der königlichen Würde, die sein Herr Vater erworben, die Gründlichkeit. Es gehören dazu volkreiche Provinzen, glückliche Einwohner, wohlgeübte Soldaten, ergiebige Einkünfte, gute Ordnungen und kluge Verwaltung. Er brachte den Plan, den sein Herr Großvater gemacht, und der Herr Vater fortgesetzt hatte, glücklich zu solcher Vollkommenheit, daß es bey seinem Ableben schien, als ob zu derselben nichts mehr hinzuzusetzen sey.

Fernere Bevölkerung der Preußischen Länder.

Doch wir gehen zu der Geschichte der Arbeiten Friedrich Wilhelms selbst, seine Länder mit glücklichen Einwohnern anzufüllen. Es konnten ihm die ledigen Stellen, die derselben bedurften, nicht verborgen bleiben, da er von Anfang seiner Regierung an bis zu Ende seine Staaten beständig bereisete, zuweilen auch bey der Jagdlust Gelegenheit nahm, alles mit eigenen Augen zu untersuchen, ohne sich allein auf Nachrichten zu verlassen, die ihm seine Bedienten gaben. Und ob wohl in den ersten Jahren die Nordischen Angelegenheiten seine Sorgfalt sehr auf das Kriegs-Wesen zogen, so gab er dennoch 1714 schon Befehl zum Anbau aller wüsten Stellen in den Städten (*) und der ledigen Höfe und Feldmarken auf dem Lande, die hernach von Zeit zu Zeit wiederholet, und durch allerley Freyheiten viele Ausländer angelockt wurden, ins Land zu kommen. Insbesondere war er gegen abgebrannte Städte sehr liebreich und sorgfältig, und wandte große Summen an, sie schöner wieder aufzubauen, als sie vorher gewesen waren. Iserlohe in der Grafschaft Mark, das 1712 abgebrannt war, Calbe, Croppenstädt und Wegleben, die 1713, Loburg und Mansfeld, die 1714, und Wittstock, das 1716 dies Unglück erlitt, wurden durch Freyheiten von allen Abgaben in den Stand gesetzt, sich selbst wieder schön aufzubauen. Oschersleben, Harschleben und

Abgebrannte Städte werden neu aufgebauet.

(*) Dergleichen unter andern viele zu Stendal waren. Der König wußte den Ehrgeiz der Leute oft selbst zu diesem Zweck anzuwenden. Durch den Bau eines neuen Hauses kamen sie zu Aemtern und Titeln. In Stendal konnte man dafür Obergerichts-Rath, Advocat und Burgemeister werden.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

und Ernsleben, die 1717, und Seehausen im Magdeburgischen, das 1718 Brandschaden gehabt, Ascherleben 1721, und Seehausen in der Altemark, nebst Riesenburg in Preußen 1722, Luckenwalde und Unna 1723, standen durch eben diese Wohlthat schön und neu wieder auf. Nach dieser Zeit entschloß sich der König, den abgebrannten Städten durch Baufreyheits-Gelder und Materialien zu Hülfe zu kommen, wie solche Wohlthat Plettenberg 1725, Berkersfelde 1727, und Hamm 1730 und 1734, nicht weniger Lichen 1732, und Templin 1735, nachdem sie unglücklich in die Asche gelegt waren, genossen (*). Und er war so glücklich, daß zuletzt in Städten und Dörfern wenig oder gar keine Stelle mehr ledig war, auf welcher vor dem dreißigjährigen Kriege Menschen gewohnet, oder Aecker gewesen. Ja Wohnungen der Schlangen und wilden Enten machte er zu dem glücklichsten Aufenthalt für Menschen und Vieh, wie z. B. das ganz neue Amt Königshorst, das er in den Brüchern des Havellands stiftete.

Neues Amt Königshorst.

Allein er bauete nicht bloß wieder auf, was schon vor 100 Jahren bebauet gewesen, sondern er vergrösserte auch viel alte Städte, und stiftete eine große Zahl neuer Dörfer. Die von König Friedrich angefangene Friedrichsstadt bey Berlin bauete er vollends zu Ende, und erweiterte sie dergestalt, daß man rechnet, er habe daselbst bis zu seinem Tode allein auf 1000 und mehr Häuser bauen lassen, wozu er alle Steine, Holz und Kalk den Bauenden schenkte, und den allermeisten noch dazu den Vorschuß der Baukosten that. Die Einwohner nahmen dadurch so zu, daß ihnen noch zwey neue Kirchen musten gebauet werden, die zur heiligen Dreyfaltigkeit, und die zu Bethlehem oder die Böhmische (denn ein Theil der neuen Einwohner der Friedrichsstadt bestand aus einer Colonie evangelischer Böhmen, die der Religion wegen aus ihrem Vaterlande gewichen waren). Da die Straßen dieser Friedrichsstadt alle nach der geradesten Schnur angelegt, die Häuser durchgehends von Mauerwerk waren, und viele Palläste der Großen des Hofes unter ihnen aufgeführt wurden, so ist sie nun der allerschönste Theil dieser Residenz geworden.

Friedrichsstadt bey Berlin.

Neue Kirchen.

Böhmische Colonie.

Als 1720 der alte Pulverthurm zu Berlin durch Feuer, dessen Ursache niemand wußte, in die Luft flog, und nebst der Garnison-Kirche und Schule viel Häuser und Menschen verschüttete (**), und als 1730 der Bliz den neuerbaueten Thurm zu St. Petri anzündete, und die Kirche samt vielen umgelegenen Häusern in die Asche legte, ließ er alles mit großen Kosten wieder aufbauen. Der Thurm an der

Pulverthurm zu Berlin thut Schaden.

Kirche zu St. Petri vom Bliz entzündet.

(*) Die Stadt Lichen kostete den König baar 26000, und Templin über 30000 Rthlr., die den neuanbauenden Bürgern bezahlt wurden. Da dies fast die kleinsten Städte in der Churmark sind, so kann man sich leicht vorstellen, daß dergleichen Wohlthaten ihn Millionen gekostet, und ihm der Ruhm mit allem Recht gebühre, für seine Unterthanen mit Verschwendung gebauet zu haben, für sich aber nicht einmal zur Bequemlichkeit.

(**) Unter den Verunglückten war auch ein neu ordinirter Prediger, der auf der Post eben vorbey und nach Hause reisen wollte, als der Schlag geschah, und mit der Post selbst ihn unter dem Schutt begrub.

der Petri Kirche, der schon zur Hälfte wieder fertig war, fiel 1734 wieder ein; aber der König ließ seinen Bau aufs neue anfangen, erlebte aber dessen Vollendung nicht. Und was an Berlin geschah, das geschah auch an Potsdam, das er bey seinem Tode vollkommen noch einmal so groß an Umfang, und unendlich schöner hinterließ, als er es empfangen hatte. Hier bauete er sogar viele Häuser ganz auf eigene Kosten, und verschenkte sie dann an Leute, die sich darinn ehrlich ernährten. Zu Rathenau ließ er die ganze Neustadt von Grund aus anlegen, deren Markt-Platz er mit der marmornen Bild-Säule Churfürst Friedrich Wilhelms zu Fuß zieren ließ, und gestand den Bauenden eben die Wohlthaten zu, die die Friedrichsstädter zu Berlin genossen. Nicht weniger wurde auch Charlottenburg, dem der König 1717 Acker und Wiesewachs zulegte, um ein Großes erweitert, wie auch das abgebrannte und auf schönste wieder aufgebaute Crossen, und Cöslin in Pommern, das er, nachdem es durch eine Feuersbrunst ganz eingeäschert worden, zu der schönsten Stadt in ganz Pommern machte, wo die Stände dieser treuen Provinz, auf Antrieb des Canzlers von Grumbkow, sein Andenken durch eine schöne Bild-Säule von Marmor verewigten. Man kann sich also leicht vorstellen, wie sehr er die Sorgfalt fortgesetzt habe, neue Einwohner ins Land zu ziehen, und sie sowohl als die alten glücklich zu machen. Der Französischen Colonie bestätigte er 1714 die 15 jährige Freyheit von allen Lasten, erklärete aber auch zugleich, wie sie zu verstehen wäre, und 1720 erneuerte er ihr dieselbe wieder, und dehnete ihre Privilegien über alle Schweizer und Pfälzer aus, die nur immer der Religion wegen aus ihrer Heimat vertrieben seyn, und sich in seine Staaten zu wohnen begeben möchten. Daher breitete sich unter seiner Regierung die Französische Colonie auch in dem neuerworbenen Fürstenthum Stettin aus, wo in der Hauptstadt dieses Namens seit 1721 die ledigen Stellen von den Flüchtlingen dieser Nation so häufig aufgebauet worden waren, daß sie bald eine eigene und zwar sehr starke Gemeine bekamen, welcher der berühmte Gelehrte, Mons. Perard, lange Zeit als Prediger vorgestanden. Sie haben auch Pasewalk und andere Oerter mehr angebauet. Vornehmlich richtete der König aber seine Aufmerksamkeit auf Preußen, wo kurz vor Antritt seiner Regierung die Pest viel Städte und Dörfer, sonderlich das sogenannte Preußische Lithauen erschrecklich verwüstet hatte (*). Es hatten demselben ohnehin schon Einwohner gefehlet, daher viele nutzbare Gegenden ungenützet lagen. Es wurde aber der König in den ersten Jahren seiner Regierung durch den Nordischen Krieg noch gehindert, die Bevölkerung vorzunehmen, und konnte also auf seiner Reise zur Huldigung mehr nicht thun, als einige Gegenden

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Potsdam wird erweitert.

Neustadt zu Rathenow.

Charlottenburg.

Crossen.

Cöslin.

Französische Colonie.

Wird in Stettin errichtet.

Bevölkerung Preußens.

(*) Preußen hatte 52 Städte, die alle durch die Pest und durch anderes Unglück viele ledige Stellen hatten; weil nun der König sie alle aufbauen ließ, so wurde manchmal gesagt, er habe 52 Städte bauen lassen, und man glaubte das aus Mißverstand, weil man meinte, daß es von ganzen angelegten Städten gesagt würde.

N. Chr. Geb. 1713-1740. den besehen, und sich diejenigen, die es am nöthigsten hatten, merken. Als aber dieser Krieg zu Ende ging, nahm er das lange vorgesetzte Werk mit großem Eifer vor. Die Frucht seiner Reise nach Preußen 1718, und der großen Commission zur Untersuchung des dasigen Cammer-Wesens 1721, die den beyden Cammer-Präsidenten zu Königsberg und Tilsit den Abschied zuwege brachte, war, daß er durch Meßkünstler die öden Gefilde genau ausmessen ließ, da sich denn fand, daß mehr als 100000 Aecker wüste lagen, und daraus ganz neue Aemter konnten errichtet, und jedes mit einer guten Anzahl Dörfer voller Unterthanen versehen werden. Nun gingen 1721 Einladungen aus in die Schweiz, Schwaben, Franken, die Wetterau und Sachsen, nnd so bald sie kund wurden, fanden sich Leute in Menge, die sich theils in den Städten, theils auf den Dörfern im Preußischen Lithauen anzusetzen verlangten. Es wurden ihnen Dorfstellen und Ländereyen angewiesen, und der König gab ihnen außer den gewöhnlichen 6 Freyjahren alle Materialien, Vieh und Geräthe zum Haus- und Feldbau; welche Wohlthaten er ihnen 1723 besonders und öffentlich durch eine eigene gedruckte Erklärung versprach, so daß man 1724 schon sehr merken konnte, wie sich die Einwohner von Preußen vermehrt hatten. Allein es blieben dennoch 1732 immer noch ledige Gegenden übrig, obgleich 1725 neue Einladungen ergingen, und 1728 schon viele neu bebaute Städte und Dörfer, und darinn 20000 neue Familien da waren, und man 1731 rechnete, daß der König seit 1721 auf 5 Millionen Rthlr. daran verwandt hatte. Was übrig war, hatte die Vorsehung den Salzburgern, die um der evangelischen Religion willen ihr Vaterland verlassen musten, zur bleibenden Stätte bestimmet.

Commission daselbst. — *Vermessung der wüsten Ländereyen.* — *Neue Colonien daselbst.* — *Aufwand des Königs darauf.*

§. 44.

Diese neuen Unterthanen König Friedrich Wilhelms verdienen eine besondere Geschichte ihrer Schicksale, die wir hier aber nur ganz kurz beybringen können. Ganz Deutschland erstaunete, als es 1729 hörete, daß in dem Gebirgen des Erzbißthums Salzburg sich eine Menge Einwohner zur Evangelischen Religion bekenneten, und nun von dem Erzbischof Ludwig Anton Eleutherius, Graf von Firmian, aufs äußerste verfolgt würden, der sie mit Gewalt zwingen wollte, sich schlechterdings und allein zur Römischen Religion zu bekennen. Man wuste nicht, wie es zuginge, daß in einem so abgelegenen Lande, das mit dem protestantischen Deutschlande gar keine Gränzen oder Geschäfte gemein hatte, sich ganze Gemeinden fänden, die anders dächten und glaubten, als ihre geistliche und weltliche Obrigkeit. Gleichwohl waren dies nicht erst neue Protestanten, sondern seit Luthers Zeiten bereits hatten sie ihren Glauben gereiniget. Es ist nemlich aus der Geschichte der Reformation bekannt, daß der große Freund und Beförderer Luthers, Johann Staupitz, 1518 nach Salzburg gegangen, und daselbst Abt des Benedictiner-Klosters zu Sanct Petri geworden, und zwar auf Verlangen des

Geschichte der Colonie der Salzburger. — *Erzb. Ludwig Anton zu Salzburg verfolgt seine evangelischen Unterthanen.* — *Evangelische Lehre kommt dahin durch den Johann Staupitz.*

des damaligen Erzbischofs, Leonhard von Keutschach (*). Dieser Prälat ward durch Staupitzen auch Luthers großer Freund, sogar daß er auch denselben 1518 nach Salzburg einladen ließ, als ihm die Vorladung nach Rom viele Gefahr zu drohen schien. Denn es ist etwas bekanntes, daß die Deutschen Bischöfe derselben Zeit sehr schwierig über den päbstlichen Hof waren, und Luthers Widerspruch gegen dessen unaufhörliche Geldschneideren heimlich und öffentlich begünstigten (**). Da nun Staupitz bey Erzbischof Leonharden so sehr in Gnaden war, und öffentlich lehrete und schrieb, ja selbst den berühmten Paulus Speratus (†) in der Lehre des Evangeliums zum Gehülfen hatte, Luthers Schriften damals auch ungehindert ins Salzburgische eingeführt wurden, so war es kein Wunder, daß er daselbst sehr viel Anhänger bekam. Der Tod Erzb. Leonhards war Ursache, daß keine gänzliche Reformation zu Stande kam. Denn nun kam 1514 der bisherige Coadjutor, der Cardinal Matthäus Lange, auf den erzbischöflichen Stuhl, der zwar Staupitzen noch sehr werth hielt, aber zu sehr Staatsmann war, als daß er zu einer Aenderung in der Kirche die Hand hätte bieten sollen. Paul Speratus wurde zuerst von seinem Predigt-Amt im Dom abgesetzt, und das widerfuhr auch seinem Nachfolger

N. Chr. Geb. 1713-1740. Erzb. Leonh. v. Keutschach.

Paul Speratus.

Erzb. Card. Matthäus Lange.

(*) Der Canzler Ludewig in seiner evangelischen Historie des Erzstifts Salzburg macht zwar den Erzbischof und Cardinal Matthäus Lange zu dem Gönner des Staupitz, der ihn dahin gebracht; allein das kann nicht seyn, da derselbe erst 1719 Erzbischof geworden, und bis dahin nur Bischof zu Gurk und Coadjutor von Salzburg gewesen. Man beschuldigt Staupitzen oft, daß er, aus Furcht in Luthers Ungelegenheiten mit verwickelt zu werden, sich nach Salzburg begeben; allein man thut ihm darinn sehr unrecht; denn so lange er lebte, waren mit Luthern noch sehr viele Erz- und Bischöfe, sonderlich Leonhard, wohl zufrieden, und dachten selbst auf die Verbesserung der Kirche.

(**) Erzbischof Leonhard war ohnehin ein sparsamer Herr, dem die Geldforderungen Pabst Leo's X. sehr mißfielen, da sie ihn an der Verbesserung der stiftischen Finanzen hinderten. Er war deswegen nicht geizig, sondern wandte seine vermehrten Einkünfte zum Besten des Landes und der Unterthanen an, die unter ihm sehr glücklich waren. Und er sah sogar die Lehr-Irrthümer der Römischen Kirche ein, die er, wie andere Bischöfe, gern verbessern wollte, nur auf eine nicht so heftige Weise, wie Luther that. Diesen tadeln deswegen noch heutiges Tages selbst protestantische Staatsleute, und halten sich darüber auf, wenn die Gottesgelehrten dabey von Gottes Finger reden; allein wie sie die Heftigkeit Luthers, die durch die Heftigkeit seiner Gegner gereizt wurde, nicht der Ungerechtigkeit überführen können, so müssen sie doch gestehen, daß ohne dieselbe gewiß keine solche Reformation zu Stande gekommen, und die Christenheit immer unter dem päbstlichen Joche geblieben wäre. Und so gehörte allerdings der göttlichen Vorsehung die Ehre, daß ohne sie ein solcher Mann, wie Luther, nicht aufgestanden seyn würde, der bey seinem geringem Stande so viel Herz hatte, als dazu gehörte, den tyrannisirenden Aberglauben anzugreifen.

(†) Paul von Spretten oder Speratus ward 1519 Hof- und Dom-Prediger zu Salzburg, und ist als Bischof von Pomesanien 1554 gestorben. Das Weitere von ihm ist unter andern auch in des Canzler Ludwigs obengedachter evangelischen Historie von Salzburg zu finden.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Stephan Agricola.

folger, Stephan Agricola (*). Den Staupitz erhielt theils seine Würde, als Abt zu Sanct Peter, theils sein sanftes und kluges Betragen, womit er sich beym Cardinal so beliebt gemacht hatte, daß ihn derselbe nicht hassen und beleidigen konnte: Doch starb er auch 1525 (**). Und er starb zu einer Zeit, da der 1524 entstandene Bauern-Krieg im Salzburgischen, wie anderswo, der Lehre Luthers Schuld gegeben wurde, die man also aufs allerheftigste zu verfolgen anfing. Doch man verfolgte im Salzburgischen schon 1523; denn es hatte sich die evangelische Lehre bereits ausgebreitet, daß fast niemand mehr zur Messe kam, und den Gottesdienst der Clerisey auf dem Lande sich gefallen lassen wollte. Ganze Gemeinen verlangten eine Aenderung, und drangen vornehmlich auf das heilige Abendmahl unter beyder Gestalt. Darüber ging es nun ans Einkerkern, Köpfen und Hängen, und 1524 entstand über der Hinrichtung eines gewissen Steckels ein solcher Aufruhr des Landes-Volks, welches sich auch der Sadt Salzburg bemächtigte, daß der Cardinal Matthäus sich aus derselben aufs Schloß retten muste. Nun ward er der ärgste Verfolger der Evangelischen, und nachdem er durch Hülfe Herzogs Ludwigs von Bayern die Unruhen 1525 und im folgenden Jahre gestillet hatte, wütete er bis an seinem Tod 1540 mit Feuer und Schwerdt wider dieselben. Aber demungeachtet konnte er doch die Bekenner des Evangelii nicht ausrotten, und obgleich sein Nachfolger, Herzog Ernst von Bayern, des Capitels und der Clerisey wegen, zuweilen hart wider diejenigen verfahren muste (†), die sich zu öffentlich zeigeten, so ließ er doch das gemeine Volk in Ruhe, und untersuchte nicht scharf, was sie zum Gebrauch ihres Haus-Gottesdienstes für Bücher brauchten, wenn sie nur der Geistlichkeit die Pflichten abtrugen, und dem öffentlichen Gottesdienste beywohnten. Ob sie übrigens jenseits der Gränzen in andere Länder mit den Protestanten zum heiligen Abendmahl gingen, darnach ließ er nicht genau fragen. Und das konnten sie gar bequem thun, da Kaiser Ferdinand seinen Oesterreichischen Ständen darinn alle Freyheit ließ, die hernach Kaiser Maximilian II. durch

Bauern-Krieg im Salzburgischen.

Erzb. Herzog Ernst von Bayern.

(*) Der 1547 als Prediger zu Mannsfeld gestorben. Er ist mit seinem Sohne, Stephan Agricola, nicht zu verwechseln, der wieder catholisch geworden, und sich unter den Lästerern der Reformation sehr geschäftig und grimmig erwiesen.

(**) Die Urtheile von seinem letzten Betragen sind verschieden: doch so viel ist wohl gewiß, daß er nicht Herz genug gehabt, große Verfolgungen zu leiden, und also nicht alle seine Gedanken offenbaret. Er dachte aber am meisten auf die Besserung des thätigen Christenthums; und glaubte im Aeußerlichen viel dulden zu können, was Luther für unleidlich hielt; daß er aber Luthern deswegen nicht verworfen, beweis die Menge der Schriften und Briefe desselben, die man nach seinem Tode bey ihm fand, die aber der Abt Martin öffentlich verbrennen ließ.

(†) Daher er auch von vielen zu einem Verfolger gemacht worden, die jedoch der Canzler Ludwig ziemlich widerlegt. Es war wenigstens bey ihm viel Mäßigung, daher er auch viel zum Passauischen Vertrag beytrug, und bey der Kirchenversammlung zu Trident sowohl auf das heilige Abendmal unter beyder Gestalt, als auf die Priester-Ehe drang.

durch feyerliche Briefe und Siegel bestätigte. Sie blieben in solcher Ruhe auch unter seinen Nachfolgern **Michael von Küenburg**, **Johann Jacob Kuen von Belasi** und **Georg von Küenburg**, bis an des letzten Tod 1587. Unter diesen gütigen Herren vermehreten sich denn die heimlichen Lutheraner dergestalt, daß sie kaum mehr für heimlich konnten gehalten werden, und sonderlich des Evangelischen Nachtmahls fast öffentlich auch im Lande sich bedienten: denn es waren ihrer über 100000 Seelen, und darunter die reichsten Bürger zu Salzburg selbst. Ihre Feinde fanden daher an dem Erzbischof **Wolf Dietrich von Raittenow** einen rechten Mann nach ihrem Herzen. Der fing an, die evangelischen Bürger zu Salzburg des Landes zu verweisen, und auf dem Lande zwang man die Bauern durch Versagung der Taufe ihrer Kinder, der Einsegnung ihrer Eheleute, und der Begräbnisse ihrer Todten auf Kirchhöfen, die Evangelische Religion zu verleugnen. Man nahm ihnen die Kinder und steckte sie in die catholischen Klöster und Schulen, man nahm Handwerksleuten das Zunftrecht, den Handelsleuten das Gewerbe, den Bergleuten den Bergbau; ja man schickte auch Soldaten über sie, die sie so lange quälen musten, bis sie ihren Glauben verleugneten. Es konnte nun freylich nicht fehlen, daß dergleichen Verfolgung vielen Abfall verursachte, und daß es von nun an schien, als ob kein Lutheraner mehr im Lande sey, da zumal Erzbischof **Marcus Sittich von Hohen Ems** in dem Eifer **Wolff Dietrichs** stark fortfuhr, Aber in der That blieb noch eine erstaunliche Menge derselben, nur daß sie sich genöthiget sahen, dem öffentlichen catholischen Gottesdienst, sogar der Messe und dem Abendmahl unter Einer Gestalt, sich auf keine Weise zu entziehen. Die beyden klugen Erzbischöfe, **Paris Graf von Ladron**, und **Wiedobald Graf von Thun** ließen es in folgender Zeit dabey bewenden, daß alles äußerlich catholisch aussah. Nur unter Erzbischof **Maximilian Gandolph von Küenburg** regete sich wieder einige Verfolgung wider die verrathene Ausübung der evangelischen Lehre im Tefferecher Thal; sie legte sich aber unter Erzbischof **Johann Ernst Graf von Thun**, und dessen Nachfolger Erzbischof **Franz Anton von Harrach** duldete dieselbe sogar ziemlich öffentlich. Wenigstens ließ er keine genaue Untersuchungen des Glaubens zu; daher diese heimlichen Bekenner, die ihre Lehr-Bücher zur Erbauung in ihren Häusern fast ungehindert von Nürnberg, Regensburg, und Augsburg bekamen, schon frey herausgehen, und von ihrem Glauben sprechen durften. Erzbischof **Franz Anton** hatte deswegen bey allen evangelischen Ständen im Reiche viel Ehre.

R. Chr. Geb. 1713 - 1740.
Erzb. Michael.
Erzb. Joh. Jacob.
Erzb. George.
Erzb. Wolf Dietrich.
Erzb. Marcus Sittich.
Erzb. Paris.
Erzb. Wiedobald.
Erzb. Max. Gandolph.
Erzb. Joh. Ernst.
Erzb. Franz Anton.

§. 45.

Aber dieser löbliche Fürst starb 1727, und sein Nachfolger **Ludwig Anton Eleutherius von Firmian** suchte mehr Ruhm in der Unterdrückung der (wie es hieß) durch allzu große Gelindigkeit verwegen gewordenen Ketzer. Er fing die vermeinte Bekehrung alsbald, sonderlich 1729, mit aller Härte wieder an, die nur jemals

Erzb. Ludwig Anton Eleutherius von Firmian.

N. Chr. Geb. 1713 - 1750.

Harte Bedrückung der evangelischen Salzburger.

jemals ein Wolf Dietrich ausüben können. Man fing an, die Häuser derer zu durchsuchen, die man in Verdacht des Lutherthums hielt; man nahm ihnen die Bücher, und belegte die Besitzer und Einbringer derselben mit harter Geld- und Leibes Strafen; man nahm ihnen der Ausübung ihrer Religion wegen Freyheit und Güter, und wollte sie schlechterdings zwingen, dieselbe abzuschwören. Es fehlete aber so viel, daß sie sich dazu hätten zwingen lassen, daß sie sich vielmehr nun allenthalben öffentlich zur evangelischen Lehre bekannten, und verlangten, daß man ihnen vergönnen sollte, aus dem Lande zu ziehen, wie das Reichs-Grund-Gesetz, der Westphälische Friede, verordnet. Aber eben damit brachten sie den Erzbischof am meisten wider sich auf, der sie nun lieber als Aufrührer behandeln wollte, da sie doch nichs verlangten, als was die Reichs-Gesetze selbst nicht nur erlauben, sondern auch befehlen. Es wurden ihrer einige als Missethäter und Aufrührer durch Soldaten über die Gränze gebracht, aber ihre Weiber, Kinder und Güter zurückgehalten. Und als die übrigen deswegen doch bey ihrem Glauben sowohl, als bey ihrer gerechten Forderung, beharreten, ließ man viele in harte Gefängnisse legen, und besetzte alle Ausgänge des Landes mit Kriegsvölkern, daß niemand entkommen konnte, wozu man sich vom Kaiser etliche Regimenter ausbat, der sie dem Erzbischof auch zuschickte. Demungeachtet kamen einige Abgeordneten der evangelischen Salzburger nach Regensburg, brachten im Namen ihrer Glaubens-Brüder aus sieben Gerichten oder Aemtern des Erzbischofs ihr Anliegen beym Corpore Evangelicorum an, und baten um Vertretung bey dem Erzbischof. Allein so viel auch von Seiten der evangelischen Gesandten dem Salzburgischen mündlich und schriftlich Vorstellungen geschahen, hatte das doch keinen Nutzen, und der Minister des Erzbischofs erklärte sich im Febr. 1730 schriftlich, daß er keine Vorstellungen mehr weder lesen, noch annehmen dürfte, da ihm das von seinem Hofe verboten wäre. So würdigte der Erzbischof auch die ihm unmittelbar von den Evangelischen im April zugefertigte Fürbitte keiner Antwort. Weil aber diese doch nicht nachließen, und die Sache von unserm Könige, als sich einige Abgeordnete der Salzburger 1730 auch nach Berlin gewandt hatten, selbst an den Kaiser gebracht wurde, und auch die auswärtigen Mächte, Großbritannien, Holland, Schweden und Dänemark sich bey demselben ihrer annahmen, folgte endlich 1731 die mündliche Erklärung des Salzburgischen Gesandten, daß man den Evangelischen im Stift die Freyheit sich ungehindert wegzubegeben, nach dem Westphälischen Friedensschluß, vollkommen zugestehen würde. Nur die That zeigte das Gegentheil von solcher Erklärung. Bald beschuldigte man diese armen Bedrückten des Aufruhrs, die die freye Ausübung ihrer Religion im Stift zu ertrotzen suchten. Bald zog man in Zweifel, ob sie wahre Augsburgische Confessions-Verwandte, und nicht vielmehr Schwärmer wären, denen kein Westphälischer Friede zu statten käme, bald leugnete man, daß sie begehrten wegzuziehen, und unter solchen Beschuldigungen hinderte man sie beständig am Abzug. Es waren aber

Oeffentliche Bekenntniß derselben.

Landesverweisungen und Gefängnisse derselben.

Abgeordnete derselben kommen nach Regensburg.

Vorstellungen der evangelischen Reichsstände fruchten nichts.

Abgeordnete Salzburger zu Berlin.

K. Friedr. Wilhelm erhält vom Erzbischof eine Erklärung.

Ausflüchte, derselben nachzukommen.

aber dieselben leicht zu widerlegen, und die beyden Salzburger (*), die sich zu Berlin 1730 gemeldet, hatten auf königlichen Befehl vor den beyden großen Gottesgelehrten daselbst, Doctor Michael Rolof und Doctor Johann Gustav Reinbeck, wegen der Beschuldigung, nicht mit der Augsburgischen Confession in der Lehre einzustimmen, sich und ihre Brüder so vollkommen gerechtfertiget, daß der König kein Bedenken trug, sich ihrer aufs eifrigste anzunehmen, zumal da sie ihm Gelegenheit gaben, durch sie sein Preußen noch besser anzubauen. Er hatte bereits, ehe die mündliche Erklärung des Salzburgischen Gesandten, wie gedacht, erfolgt war, seinem Minister zu Regensburg befohlen, im Corpore Evangelicorum dahin anzutragen, daß man sich des Weges der Repressalien wieder würde gegen die Catholischen bedienen müssen, wenn den Verfolgungen im Erzbischofthum kein Ende gemacht würde, und das hatte die Erklärung von Seiten des Bischofs zuwege gebracht. Aber da gleichwohl noch keine sonderliche Emigration erfolgte, weil man sie durch allerley Kunstgriffe und Vorwendungen hinderte, so thaten die evangelischen Stände am 27. Octob., als zum letzten Versuch der Güte, dem Kaiser den Vorschlag, eine Commission von etlichen Reichs-Ständen beyder Religionen nach Salzburg zu verordnen, die Klagen dasiger Evangelischen, und die Zahl derer, die zu emigriren verlangten, genau zu untersuchen, nicht weniger, ob die Angabe des Erzbischofs Grund habe, daß sie des Aufruhrs schuldig seyn u. d. gl. Der Kaiser, der damals seine Pragmatische Sanction von Reichswegen garantiren zu lassen vorhatte, und daher des guten Willens der evangelischen Reichs-Stände bedürfte, that darauf so viel, daß er den Erzbischof warnete, sich den Vorschriften des Westphälischen Friedens nicht zu widersetzen, und ihm befahl, sich dem gemäß zu verhalten. Der Erzbischof sah nun, daß er gehorsamen müste, aber er that es auf eine Art, der man den Ungehorsam ohne Vergrösserungs-Glas deutlich ansehen konnte. Im härtesten Winter, zu Ende des Decbr. 1731, musten 8 bis 900 unangesessene Leute beyderley Geschlechts fortgehen, die man nicht so wohl entließ, als verstieß, und dagegen wurden angesessene und vermögende, gutentheils in Gefängnissen, zurückbehalten. Es war offenbar, daß man das unter nichtigem Vorwande that, und sie nur zwingen wollte, ihre Güter für ein geringes Geld zu verschleudern, oder gar ohne Bezahlung zu verlassen. Indessen zogen die elenden Vertriebenen dahin, mit leerer Hand; es waren schwache Greise, und hoch schwangere Weiber darunter, die bey ihrer beschwerlichen Pilgrimschaft unterweges das traurigste Schicksal besorgen musten; und noch nicht wusten, wohin sie sich wenden sollten. Kaufbeuern in Schwaben war nebst dasigen andern evangelischen Reichs-Städten ihre erste Zuflucht. Doch in besondern Schutz hatte sie niemand genommen.

R. Chr. Geb. 1713-1740.

Die verfolgten Salzburger sind Augsburgischer Confession.

K. Friedr. Wilhelm entschließt sich, sie in Preußen aufzunehmen.

Letzter Versuch der evangel. Reichs-Stände zur Güte.

Wird vom Kaiser unterstützt.

Erste Emigranten werden ausgestoßen.

(*) Ihre Namen sind würdig in unserer Geschichte aufbehalten zu werden. Der eine hieß Peter Haldensteiner, von Werfen, 6 Meilen von Salzburg, und der andere Niclas Forstreuter, vom Pfleg-Gericht Sanct Johann, 8 Meilen von der Hauptstadt gebürtig.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Königlich Preußische Einladung an dieselben.

genommen. Das that unser großer Friedrich Wilhelm, durch die Declaration vom 2. Febr. 1732, nach welcher er sie einlud, in seine Staaten zu kommen, und die Wohnungen, die er ihnen in Preußen anweisen würde, anzunehmen, wobey ihnen zur Reise bis dahin täglich die Nothdurft gereichet, und an den Ort ihrer Bestimmung ihnen eben dieselben Wohlthaten wiederfahren sollten, als andern Colonisten (*). Zugleich ersuchte er alle und jede Fürsten des Reichs, wo ihr Weg durchgehen möchte, ihnen als seinen Unterthanen zu ihrem Fortkommen beförderlich zu seyn, und bestellete Commissarien, welche sie zu Regensburg in Empfang nehmen, und nach Halle durch anderer Herren Land führen sollten. Es muste auch der königliche Gesandte zu Regensburg, der Baron von Dankelmann, unter dem 9. März dem Salzburgischen im Namen des Königs die Erklärung thun, daß, wenn man den evangelischen Einwohnern des Stifts, die sich unter Preußischen Schutz begeben hätten, und dahin emigriren wollten, noch ferner den Abzug sperrete, oder die Freyheit, über ihr Vermögen nach ihrer Bequemlichkeit und Vortheil Verfügung zu treffen, nicht gestattete, so würde er solches die Catholischen in seinen Ländern entgelten zu lassen genöthigt seyn, und diese seine Glaubensgenossen durch dieselben schadlos machen; und wirklich ließ der König den catholischen Stiftern im Halberstädtischen und Mindenschen diesen seinen Vorsatz bekannt machen, daß sie das dem Erzbischof vorstellen, und ihn zur Billigkeit bewegen sollten, nach Anweisung des Westphälischen Friedens ihnen die gesetzmäßige Frist zur Veräußerung ihrer Güter und zu ihrem Abzuge zu lassen. Der Erzbischof ließ zwar sein Verfahren sowohl zu Regensburg, als zu Wien, und in der Antwort an die catholischen Klöster im Halberstädtischen und Mindenschen, auf das beste beschönigen; allein der Kaiser selbst drang doch in ihn, reichsgesetzmäßig zu verfahren, und die unter dem nichtigen Vorwand des Aufruhrs gefangen sitzenden Evangelischen loszugeben, daß sie emigriren könnten. Er sah endlich den Ernst, da selbst catholische Fürsten sein Verfahren mißbilligten, und der Churfürst von Bayern auf unsers Königs Ersuchen den Emigranten den Durchzug durch seine Lande zugestand. Und nun öfnete er die Ausgänge seines Landes und gab diesen Bekennern Freyheit (**), ihre Güter zu verkaufen, und hinzuziehen, wohin sie wollten.

Erklärung des Königs zu Regensburg an Salzburg.

Wird abermals vom Kaiser unterstützt.

§. 46.

(*) Auf der Reise bezahlte der König jeder Mannsperson 4 Gr., jeder Frauensperson 3 Gr., und jedem Kinde 2 Gr. täglich, welches gewiß zu großen Summen gestiegen seyn muß.

(**) Wie der Grimm des catholischen Religionseifers bey dieser Nothwendigkeit mit den Zähnen geknirschet haben müsse, beweisen die sogenannten Subscheine, welche den Emigranten von den erzbischöflichen Gerichten mitgegeben, und sie darinn für Widerspenstige und Landesverwiesene ausgegeben wurden. So fuhr man auch fort, ihren Ausgang zu eilig zu treiben, und ihnen nicht Zeit genug zu lassen, ihre Güter zu verkaufen, und wenn sie es thaten, wollte sie niemand ihnen abnehmen, wo sie sie nicht weit unter dem Werth verschleuderten. Sie haben Betten, die 20 bis 30 Gulden werth gewesen, für Einen Gulden lassen müssen; so wurde von dem gelöseten Gelde auch der Abschoß über die Maße erhöhet,

§. 46.

Aufnahme der ersten Emigranten in den Schwäbischen Reichsstädten. Zu Nördlingen besonders.

Die obgedachten 8 bis 900 Verstoßenen zogen unterdessen den Winter hindurch in Schwaben in vertheilten Haufen von einer evangelischen Reichsstadt zur andern, fanden jedoch bey ihren Glaubensgenossen allenthalben die liebreichste Aufnahme, wobey sich besonders die Stadt Nördlingen hervorthat. Als zu Anfange des Februarius 1732 ein Haufe von 331 Menschen daselbst eintraf, gingen ihnen zwey Prediger, nebst der Schule, und viele hundert Bürger entgegen. Die Prediger bewillkommeten sie mit den Worten: **Kommt herein, ihr Gesegneten des Herrn, was stehet ihr draußen?** worauf sie unter dem Gesange der Schule in die Kirche geführt, und von den Predigern durch kurze Predigten (über die Texte Matth. 19, 29. und Genes. 12, 1.) ermuntert wurden. Man führte sie hernach theils in die Wirthshäuser, theils nahmen die Bürger sie in ihre Wohnungen. Drey Tage lang wurden sie frey mit Fleisch, Brod und Bier versorgt; hernach gab man jedem täglich 6 Creuzer und Brod. Viele Bürger speiseten die aus eigenen Mitteln, die sie aufgenommen hatten. Am Sonntage sammlete man eine Collecte für sie, die 800 Gulden austrug, und übrigens ließ man ihnen Freyheit, da zu bleiben, oder weiter zu ziehen, bis es völlig kund ward, was der König für sie zu thun vorhatte.

Commissarien die Emigranten anzunehmen und zu führen.

Der König verordnete denn unterschiedene Commissarien, worunter ein Herr **von Reck**, **Herr Göbel**, und **Herr Daniel Herrmann** (*), die bekanntesten Namen für uns sind. Sie hatten Befehl, so viel immer nach den Preußischen Ländern gehen wollten, wenn ihrer auch 20000 und mehr wären, anzunehmen. Und in der That wurden ihrer auch über 17000, die der König zu neuen Einwohnern von Preußen bekam, denen die andern alle gefolgt seyn würden, wenn nicht der König von Großbritannien, und die Republik Holland auch einige tausend

Anzahl der Emigranten, die nach Preußen gekommen.

erhöhet, daß also 562 Emigranten, deren Vermögen sich über 100000 Rthlr. belaufen, davon kaum 8 bis 10000 Rthlr. herausgebracht, als sie am 6. Jul. 1732 zu Halle angekommen.

(*) Der Herr von Reck war ein Edelmann aus dem Hannöverischen, von sehr großer Frömmigkeit, der sich nach geendigter Commission zu Halle aufhielt, wo er ohne Bedienung von seinen wenigen Mitteln in der Stille lebte, und sein Vergnügen bloß in Besuchung der theologischen und ascetischen Collegien setzte, wo ich ihn beständig angetroffen habe. Herr Göbel war ein Arzt von Profession, und hatte den academischen Ehrentitel eines Doctors; er hatte aber nicht eben nöthig, seine Gelehrsamkeit zur Erwerbung des Brods anzuwenden, und sein Eifer in der Religion bewog ihn, diese Commission zu übernehmen. Ich habe diese beyden Männer in meiner Jugend gesehen, aber ihre Vornamen sind mir entfallen. Den Herrn Daniel Herrmann finden wir in des Canzlers Ludewigs evangelischer Historie des Erzstifts Salzburg angeführet, und der Autor sagt, daß er aus Preußen gebürtig gewesen, und eine Geschichte dieser Emigration herausgeben wollen. Es ist mir aber dieselbe nie zu Gesicht gekommen.

N. Chr. Geb. 1713 = 1740.

send in ihren Ländern (*) aufgenommen hätten. Doch mit denen haben wir nichts zu thun. Die Preußischen Commissarien gingen bald nach dem im Februar erhaltenen Befehl nach Regensburg und den Bayrischen Gränzen ab, und übernahmen im März bey Donawerth schon eine Anzahl von 900 Personen, welche sie durch das Anspachische, Nürnberg, Erlangen, Bareuth, Schlaiz, Gera, Zeiz, Weißenfels, nach Halle führten, wo sie am 21. April ankamen. Ihre Aufnahme war an allen Orten, wo sie durchzogen, fast eben so beschaffen, wie zu Nördlingen, und widerlegte vollkommen die Lästerung der catholischen Kirche gegen die evangelische, daß es in dieser an der christlichen Menschenliebe mangele. Es war ein rechter Wett-Eifer darinn in allen evangelischen Ländern, so daß auch die Durchzüge dieser verfolgten Fremdlinge in der folgenden Zeit von Ländern und Städten, die weit aus dem Wege waren, verlangt wurde, und sie zum Theil über Augsburg, Ulm, Frankfurt am Mayn, Darmstadt, Cassel, Gotha, Leipzig, Hannover, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg, durch die Altemark und Prigniß nach Berlin kamen, und allenthalben reichlich bewirthet und beschenkt wurden (**). Zu Halle aber wurden die ersten 900 von den Predigern und der Schule durch die Stadt nach der Vorstadt Neumark geführt, und daselbst eingelegt. Der Magistrat versorgte sie mit Brod und Bier, und die Bürger

Zug der ersten derselben.

Wohlthätigkeit der Evangelischen gegen sie.

Aufnahme zu Halle.

Colonie Eben Ezer in America.

(*) Die der König von Großbritannien annahm, wurden nach Virginien in America versetzt, wo sie die Colonie Eben Ezer errichteten. Mit denen, die nach Holland kamen, aber wollte es nicht recht fort, und sie zerstreueten sich hernach so sehr, daß man nicht weiß, wo sie geblieben sind, nachdem sie Holland wieder verlassen.

Leipzigsche Wohlthätigkeit.

Aufnahme zu Pritzwalk.

(**) Leipzig that sich besonders mit Wohlthaten gegen diese Bekenner hervor. Sie wurden daselbst von den Einwohnern theils in Wirths-, theils in Bürger-Häusern mit Braten und Kuchen, mit Wein und Bier, zu Zwanzig, Dreißig und Vierzigen bewirthet. Man gab ihnen Kleidungen und Leinenzeug, Strümpfe, Schürzen, Halstücher, zum Theil ganz neu, zum Theil zwar alt, aber doch in gutem Zustande, und eine Collecte an Gelde, daß man nachgerechnet hat, daß 3000 Salzburger, die in zwey Haufen durch Leipzig gezogen, zusammen leichtlich mehr als 20000 Rthlr. mit hinaus genommen haben. Es sey mir erlaubt, hiebey zu gedenken, was in meiner Vaterstadt Pritzwalk, in der Prigniß, einer der kleinsten, geschehen. Am 29. Sept. 1732, eben am Michaelis-Tage, kam daselbst eine Anzahl von etwa 250 Personen über Magdeburg und Havelberg an. Sie wurden vom Magistrat, den Predigern und der Schule unterm Gesange eingeholet, und in die Kirche geführt. So wie sie der Inspector Gerloff vor dem Thore auch mit der Anrede: Kommt herein ihr Gesegneten des Herrn, empfangen hatte, so hielt ihnen mein Vater noch um 5 Uhr Nachmittags eine Predigt über die Fest-Epistel Apoc. 12., nach ihrem Zustand. Sie wurden alle von den Bürgern in die Häuser genommen und gespeiset, wie auch mein Vater 15 Personen that. Des andern Tages wurden sie eben, wie am vorigen, wieder ausgeführt, und von dem Inspector mit einer Rede über die Worte entlassen: Gehet hin mit Frieden. An einigen Orten fanden sich auch Juden, die sich ein Vergnügen daraus machten, ihnen Gutes zu thun; sie sagten, wenn man sie fragte, wie sie dazu kämen: Es sind Fremdlinge wie wir, und wir sind Bürger hier, wie ihr. Und so wurden sie allenthalben so reichlich beschenkt, daß sie endlich an dem Orte ihrer Bestimmung in Preußen gar nicht arm, und zum Theil viel reicher, als sie in ihrem Vaterlande gewesen, ankamen; daher sie sich daselbst um desto besser einrichten konnten.

Bürger gaben ihren Wirthen Geld, sie sonst noch zu pflegen, ein jeder nach Vermögen. Des folgenden Tages wurden sie auf dem Platz der Residenz versammlet und aufgezeichnet, wobey die beyden Prediger, der Inspector Franke und der Archidiaconus Okel, erbauliche Anreden an sie hielten, und ihnen Luthers Catechismus und andere geistreiche Bücher geschenkt wurden. Die Aufzeichnung wurde am 23. April fortgesetzt, und sie darauf in das Waisenhaus geführt, wo sie alle gespeiset, mit Geld, Bibeln und andern Büchern beschenkt, und von dem Pastor Freylinghausen und Professor Franken durch paränetische Reden erbauet wurden. Es war zu solcher Bewirthung dem Waisenhause von fremden Orten her, und besonders vom Herzoge von Weißenfels (*), so viel zugeschickt worden, daß nicht allein die Mahlzeit und alle Bibeln und Bücher bezahlt, sondern auch jeder Person, ohne ihre tägliche Diät, die der König reichen ließ, noch 8 Gr. mit auf den Weg gegeben werden konnten. Am 24. und 25. gingen sie dann weiter nach Berlin zu. Daselbst kamen sie am 30. April an. Sie wurden hier eben so, wie zu Halle, eingeholt, und vom Könige selbst vor dem Thore in Augenschein genommen, wie hernach mehrmals geschehen; denn die meisten Nachfolgenden gingen über Berlin nach Preußen. Besonders geschah ihnen diese Gnade am 7 Jun. desselben Jahrs nochmals, und die Königinn machte sich auch das Vergnügen, bey ihren Durchzügen zu unterschiedlichen malen etliche hundert derselben in ihrem Garten Monbijou an der Spree speisen zu lassen, und sie mit Bibeln und Geld zu beschenken (**). Der König ordnete ihnen Candidaten des Predigt-Amts zu, welche sie in der Stadt und hernach auf ihrem fernern Wege begleiten musten. Zu Berlin wurden diese ersten in der Kloster-Kirche zur Predigt geführet, wobey sie sehr andächtig und aufmerksam waren, und in der Prüfung ihrer Erkenntniß sehr wohl bestanden. Und wie mit diesen, so wurde es auch mit allen andern gehalten, die ihnen nachkamen. So gingen schon an die 7000 Seelen den Sommer über 1732 nach Preußen, wohin den zu Lande durch Pommern reisenden der König einen eigenen Prediger mit gab. Einige wurden zu Stettin zu Schiffe, und so nach Königsberg übergebracht. Er hatte auch schon dafür gesorget, daß sie in Preußisch-Litthauen ganz

Wohlthat des Herzogs von Weißenfels.

Aufnahme zu Berlin.

Güte der Königinn v. Preußen.

Zug durch Pommern nach Preußen.

Ansetzung in Preußisch-Litthauen.

(*) In dessen Residenz ihnen doch schon vorher auch viele und reiche Liebe wiederfahren, wobey Faßmann erzählt, wie es einem catholischen Hecheltråger gegangen, der so unbesonnen gewesen, sie bey ihrem Einzuge zu lästern und zu sagen, daß er sie alle henken und köpfen lassen würde, wenn er Erzbischof wäre, worüber ihn der Pöbel fast zerrissen, wenn ihn nicht noch die herzogliche Wache gerettet hätte.

(**) Zum Andenken davon ließ sie eine junge wohlgebildete Frauensperson in ihrer Tracht, wie sie dieselbe vor sich gesehen, abmahlen, und in einem Zimmer des schönen Gartenhauses aufstellen. Das sogenannte Tyroler-Hütchen, das diese Person, wie mehr junges Frauenzimmer der Salzburger trug, ward von der Zeit an Mode zu Berlin und in allen Preußischen Ländern. Es ist aber seit der Zeit alle die Veränderungen durchgegangen, die ein Hut nur unter den witzigen Händen der Schönen erfahren kann.

Tyroler-Hütchen werden Mode zu Berlin.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

ganz neue Dörfer aufgebauet vor sich fanden, zur Aufnahme der ersten, und Beherbergung der folgenden, deren über 10000 wurden, die sich ferner unter königlicher Beyhülfe ansetzeten. Sie bekamen Kirchen und Schulen in ihren Dörfern, in welchen nach des Königs Verordnung so viel möglich die von Salzburg her bekannten und verwandten beysammen, und ein jeglicher bey der Art von Handthierung (*) gelassen wurde, die er dort gehabt. Ohne die neue Wohnung bekam ein jeder nach Beschaffenheit seiner Familie und Handthierung das nöthige Haus- Acker- und Garten-Geschirr, nicht weniger Rind-Vieh, Schafe, Schweine und Feder-Vieh, zum Anfang der Hauswirthschaft, unentgeltlich, und denn die gewöhnlichen Freyjahre von allen Diensten, die hernach so leidlich eingerichtet wurden, daß es keinem möglich war, unglücklich zu werden, wo er nicht selbst wollte. Endlich ließ der König noch einen jeden richtig anzeigen, was er wiederrechtlich und gezwungen im Stiche lassen müssen: und er unterließ nicht, durch einen eigenen Minister, den er nach Salzburg schickte, dasselbe zu untersuchen, und zurückzufordern, da denn ihrer viele noch einen Theil ihres Vermögens wieder erhielten, wiewohl freylich nicht so richtig, als es das Recht erfordert hätte. Man suchte daselbst vielmehr, die noch nicht weg waren, abzuschrecken, und sagten ihnen viel vor, bald von einer harten Leibeigenschaft, in welche ihre Brüder in Preußen versetzt wären, bald von einem Einfall der Pohlen daselbst, die die Colonisten in die Pfanne gehauen, bald von einem Aufruhr, den sie erregt, und darüber von den Preußen selbst mit Weibern und Kindern erschlagen und ersäufet worden, und dergleichen Lügen mehr, denen man Glauben zu schaffen suchte, da man die Briefe der Preußischen Salzburger auffing, und den Einheimischen an sie zu schreiben bey härtester Strafe verbot. Allein das hinderte alles nicht, daß wahre Nachrichten hindurch kamen, und die Emigration ferner fortging, da der König sich erklärte, je mehr, je lieber aufzunehmen, und nicht allein Salzburger, sondern auch Berchtoldsgadische und Böhmische Fremdlinge zu ganzen Hunderten in seinen Landen Wohnungen gab. Die Berchtoldsgadischen kamen auch nach Preußen, wo sie sich zu den Salzburgern, als alte Nachbaren, sehr wohl schickten. Daß die Böhmen gutentheils die Friedrichsstadt bevölkert, haben wir schon gesagt. Der König hatte gewiß an diese Salzburgische Colonie einen Aufwand von mehr als 10 Tonnen Goldes gemacht: aber er wurde auch deshalb mit dem Vergnügen noch vor seinem Tode belohnet, daß er das fruchtbare, und bisher wüste Preußische Lithauen nun in ein volkreiches Land, mit vielen schönen Dörfern besetzt, verwandelt sah, deren Einwohner von ihrem Ackerbau und ihrer Viehzucht reich wurden, und an die königlichen Cassen mehr als doppelte Interessen, auch

Freye Einrichtung ihres Hauswesens.

Lästerungen der catholischen Salzburger.

Berchtolsgadische Emigranten.

Großer Aufwand zur Salzburgischen Colonie.

(*) Es waren unter ihnen auch Handwerks-Leute von vieler Geschicklichkeit. Und durch solche kamen die Wanduhren von Holz mit gläsernen Glocken ins Land, die dem Landmann so nützlich sind, der nicht im Stande ist, eine kostbarere zu bezahlen.

Hölzerne Wanduhren.

auch bey den leidlichsten Pflichten, für das Capital abtragen konnten. Sie erkannten dankbarlichst die Güte der göttlichen Vorsehung, die sie nach Preußen geführt: daher sie daselbst 1738, als die Colonie ganz zu Stande war, ein feyerliches Dankfest in allen ihren Kirchen begingen.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Dankfest derselben in Preußen.

§. 47.

Die menschenfreundliche Politik Friedrich Wilhelms, die die Zahl seiner Unterthanen durch liebreiche Aufnahme der Verfolgten vermehrete, suchte sie alle glücklich zu machen. Er erkannte vollkommen, daß den Grund dazu die Verbesserung des Willens und Verstandes legen müste. Er war daher ein heißer Freund der Religion, die die Menschen ihre Pflichten gegen Gott und Welt lehret, ohne Bigotterie und Heucheley, und derjenigen Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Künste, die, entfernt von unnützen Spitzfündigkeiten eingebildeter Pedanten, an dem wahren Nutzen der menschlichen Gesellschaft arbeiten (*). Er lehrete sein Volk die Religion selbst, durch treue Ausübung derselben, und durch die löblichsten Verordnungen, sowohl die Andacht, als die Pflichten des Christenthums in gehörigen Gang zu bringen, und zu erhalten. Er selbst war in seiner Religion so geläutert, und von allen Vorurtheilen für die Parteyen so frey, daß die Vereinigung der beyden evangelischen Confessionen gewiß zu Stande gekommen wäre, wenn ihre übrigen Bekenner nur hätten ihre Leidenschaften ablegen wollen. Diese aber legten seinem löblichen Wunsche unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Er kannte die menschlichen Schwachheiten, und duldete sie. Er hielt die Duldung für die vornehmste Pflicht eines christlichen, und voraus evangelischen Fürsten. Er duldete auch die, die in ihren Grundsätzen von den Evangelischen abgingen, und verstattete ihnen die freye Ausübung ihrer Religion, so weit sie mit der Ruhe des Staats bestehen konnte. Guten Bürgern glaubte er nicht den Trost versagen zu dürfen, auf dem Wege, der sie der beste zu seyn dünkte, das ewige Leben zu suchen, wenn er gleich irrig wäre; und den Verstand oder das Gewissen zu zwingen, war einem Fürsten von seinen Einsichten unanständig. Den Catholiken in seinen Landen würde er niemals im geringsten beschwerlich gewesen seyn, wenn die Bedrückungen der

K. Friedr. Wilhelms Verhalten in Absicht auf die Religion und Gelehrsamkeit.

Er wünschte die Vereinigung beyder protestantischen Parteyen.

Duldungen der Religions-Parteyen.

Verhalten gegen die Catholischen.

(*) Friedrich Wilhelm war freylich kein gelehrter Fürst, und er glaubte, daß es eben nicht zum Ruhm eines Königs gehöre, so schön Latein reden zu können, als König Jacob I. in Großbritannien. Aber man that ihm bey seinem Leben bereits zu viel, wenn man aus einigen Begebenheiten an seinem Hofe mit Gelehrten schloß, daß er alle Gelehrten verachtete und für Narren hielte. Diejenigen Gelehrten, die an seinem Hofe besondere und lächerliche Schicksale hatten, ein von Gundling, ein Faßmann, ein von Graben zum Stein, ein Magister Morgenstern, ein Hakmann, waren in der That durch ihre eigene Pedanterey und andere theils thörichte, theils gar lasterhafte Aufführung Schuld daran. Dagegen einem Böhmer, einem Canzler Ludewig, Heineccius, Hoffmann, Eller, und dergleichen Männer mehr, wenn sie vor den König kamen, von ihm alle Achtung und Gnade wiederfuhr, die sie verdienten.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

der Evangelischen im Reiche, wie wir schon gesagt haben, ihn nicht gedrungen hätten, sie als die Bürgen der Genugthuung dafür zu betrachten. Und doch verbot er niemals ihren Gottesdienst, wo sie ihn zu halten das Recht hatten. Er gab ihnen so gar zu **Potsdam**, **Spandau** und **Berlin** öffentliche Bethäuser (*). Er verstattete ihnen auch alle bürgerliche Rechte seiner Unterthanen, wenn sie sich häuslich in seinen Landen niederlassen wollten. Nur 1726 veranlassete ihn der Prediger-Mord zu Dresden, zu verbieten, daß sie ferner eigene Häuser ankauften. Er verbot 1729, daß kein catholischer Provincial eine geistliche Gerichtsbarkeit ausübete durch Kirchen-Visitationen und Veränderung ihres Religions-Wesens, und 1732 untersagte er ihnen bey schwerer Strafe, Protestanten an sich zu ziehen und Proselyten zu machen; vielmehr sollten sie, die sich bey ihnen angäben, catholisch zu werden, von sich weisen, und den Obrigkeiten anzeigen. Und weil er ihrer Aufrichtigkeit in Religions-Sachen gar nicht trauete, verbot er so gar den Kirchen-Patronen, zu den Protestanten übergetretene catholische Geistliche zu Kirchen-Predigt- und Schul-Aemtern zu berufen, bey Verlust ihres Patronat-Rechts. Die Mönche in den Klöstern im Halberstädtischen und Westphälischen brachten durch ihren unzeitigen Religions-Eifer dies alles zuwege. Er duldete nicht weniger andre Secten, **Separatisten**, **Böhmisten**, **Wiedertäufer**, **Gichtelianer**, **Herrnhuter**. So lange sie in der Stille für sich als gute Bürger blieben, beunruhigte er niemand; nur verhütete er, daß sie nicht so häufig anwuchsen, sich öffentlicher Lehrstühle bemächtigten, und Unruhen erregten (**). Uebrigens überließ er ihre bessere Belehrung den Gottesgelehrten. Auch die **Juden** druckte er nicht, ob er gleich nöthig fand, ihre gar zu starke Vermehrung, ihren Wucher mit ihre Betrügereyen einzuschränken. Er verbot ihr sogenanntes Hausiren schon 1713 (†), und 1717 musten die Juden in der **Neumark**, die sich aus Pohlen häufig eingeschlichen hatten, ohne den gehörigen Schutzbrief erhalten zu haben, das Land räumen. Dergleichen Befehl erging auch 1724. In der folgenden Zeit verbot er ihnen bey schwerer Strafe, mehr als 12 Procent Zinsen zu nehmen, da sie sich bisher nicht gescheuet hatten, 18 bis 24 zu fordern, und dadurch viel Schaden zu stiften:

Catholische Bethäuser.

Einschränkung der Catholischen.

Duldung der Secten.

Juden.

nicht

(*) Doch hatten sie dieselbe bloß dem Soldatenstande zu danken. Die Catholischen unter dem Regimente des Königs zu Potsdam, und die unter den Regimentern zu Berlin, waren eigentlich die Glieder der dasigen Gemeinen, und ihre Geistlichen gleichsam Feldprediger, deren Amt andern Catholiken bloß als Gästen dienete. Und eben so war es auch mit der Gemeine zu Spandau. Die aus Lüttich verschriebenen Arbeiter in dasiger Gewehr-Manufactur und die Soldaten gehörten eigentlich nur dazu.

Mennonisten.

(**) Das war die Ursache, warum er die Mennonisten oder Wiedertäufer in Preußen nicht öffentlich leiden wollte, ob sie gleich ein großes Schutzgeld zu geben willig waren. Ihre Grundsätze in Absicht auf die Obrigkeit schienen ihm für den Staat zu gefährlich, wenn sie sich zu stark vermehrten.

(†) Doch ging dies nicht allein sie, sondern auch andere herumlaufende Krämer an.

nicht weniger wurde ihnen untersagt, ohne besondere königliche Erlaubniß eigene Häuser zu haben, und vor dem 24. Jahre ihre Jünglinge heyrathen zu lassen. Im Jahr 1721 war er besonders ungnädig gegen sie, und ließ die ganze Gemeine zu Berlin durch ihren Ober-Rabbinen in den großen Bann thun (*). Doch mit der Zeit wurden sie wieder ausgesöhnt, und ohne Zweifel rechtfertigten sie sich bey dem König durch eine Genugthuung für ihre Sünden, wovon aber nichts weiter kund wurde.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Werden in den Bann gethan.

Als ein protestantischer Fürst und Landesherr verdiente er den Ruhm, seine Gnade zwischen den Lutheranern und den Reformirten so gleich getheilt zu haben, daß keine Parthey sich vor der andern eines Vorzugs in derselben anmaßen konnte. Sein Wunsch war aufrichtig, beyde Kirchen, die in Grundsätzen wirklich einig wären, auch in der Art sich zu erklären, und in Neben- und Mitteldingen zu vereinigen: und er erhielt sie in Frieden, mehr durch sein Beyspiel, als durch sein Ansehen (**). Er erbauete sich eben so gern durch den Vortrag eines lutherischen, als eines reformirten Lehrers; und man sah ihn, der die Sabbath-Feyer so heilig hielt, daß er auch auf seinen Reisen an Sonntagen nie Kirchen vorbeyfuhr, wo der Gottesdienst eben gehalten wurde, fast mehr in den Predigten der erstern, als der letztern (†); daher oft ein Gerücht erstand, daß er zur lutherischen Kirche getreten

K. Friedr. Wilhelm ist unparteyisch in der Religion.

Wünscht die Vereinigung der Protestanten.

(*) Es geschah am 15. August in Gegenwart des königlichen Ober-Hofpredigers, Doctor Jablonsky, eines großen Gelehrten und Kenners der rabbinischen Schriften und Sprache. Die Ursache gab der Tod des Münz-Juden Veit, der kurz zuvor gestorben, und bey der königlichen Cammer mit mehr als 100000 Rthlr. in Rückstand war. So groß sein Vermögen auch immer bey seinem Leben gewesen, so war doch nach seinem Tode kein Geld zu finden, und kein Jude wollte wissen, wo es geblieben. Der König hielt sie also alle in Verdacht der Schelmerey, er wollte aber doch nicht den Unschuldigen mit den Schuldigen strafen, sondern die letzten bloß schrecken. Ein andrer Fürst hätte sie vielleicht alle mit einander aus dem Lande gejagt, und sich aus ihren Gütern bezahlt gemacht.

(**) Unter seiner Regierung brachte, wie schon unter König Friedrich I. erwähnt worden, die theologische Facultät zu Halle den langwierigen Pietisten-Krieg zu Ende, da zuletzt die Federn des Doctors Joachim Lange und des Doctors Valentin Ernst Löscher gegen einander ermüdeten. Und warum hatten sie gefochten? Um Dinge, worinn sie einig waren, und nur sich nicht recht verstanden. Nun aber verstanden sie sich endlich. Hingegen entstand zu Halle selbst der neue Wolfianische Krieg. Der Ausbruch geschah 1726 bey Gelegenheit einer Rede des Weltweisen Christian Wolf bey einer Veränderung des Prorectorats, de sapientia Sinensium. Für den Weltweisen lief der Streit unter König Friedrich Wilhelm so unglücklich, daß er vom Hofe Befehl erhielt, sich innerhalb 24 Stunden aus Halle zu packen, von wo er nach Marpurg ging, jedoch den Streit noch fortsetzte, bis er 1741 triumphirte, und nach Halle zurückkam. Man sagt, der bekannte Baron Gundling am Hofe des Königs habe ihn am meisten gestürzt, indem er auf Befragen, was Wolf denn gefährliches lehre, geantwortet: Er lehre, daß ein gezwungener Eid einen Soldaten nicht verbinde, und er mit Unrecht aufgehangen werde, wenn er weglaufe. Das muste freylich den König sehr aufbringen.

Ende des Pietisten-Streits.

Wolfianischer Streit.

(†) Seine bekannte Neigung für den Soldatenstand kann hievon auch als der Grund angegeben werden. Er war in ihrer Gesellschaft am liebsten, auch im Gottesdienst; und dadurch gewöhnte

Neigung des Königs zu Lutherischen Predigern.

N. Chr. Geb. 1713 = 1740.

ten wäre. Nach seiner Denkungs-Art aber war ihm aller Uebertritt von der einen in die andre Kirche etwas ungereimtes, da sie beyde im Grunde einig, und wer die eine der andern vorzöge, beyder wahrer Freund nicht wäre. Inzwischen blieb er bey der Communion mit der reformirten Hof- und Dom-Gemeine (*) beständig, und 1713 ließ er dieselbe am 26. Dec. ein Jubel-Fest begehen, wegen ihrer vor 100 Jahren unter Churfürst **Johann Sigmund** daselbst eingeführten Communion.

Jubelfest der Reformirten.

Aber für eine eben so große Wohlthat Gottes hielt er die **Glaubens-Verbesserung Luthers**, und ließ 1717 das Jubelfest ihres Anfangs wegen vor 200 Jahren am 2. Nov. halten. Das Jahr 1730 zeichnete sich durch eben solche 200 jährige Jubel-Feyer, wegen der Augsburgischen Confession, die am 25. Junius, damals den 3. Sonntag nach Trinitatis, begangen wurde. Und endlich muste die Chur-Mark besonders 1739 die Jubel-Lieder am 31. May anstimmen, weil vor 200 Jahren Churfürst **Joachim II.** die Glaubens-Verbesserung eingeführt, und das Joch des Pabstthums seinen Unterthanen abgenommen (**). Man kann sich vorstellen, wie voll seine Seele der Dankbarkeit gegen seinen Gott, über solche Wohlthaten, die sein Haus und Land erfahren, gewesen, da er 1715 am 26. Dec. gleichfalls ein allgemeines Dankfest im Lande anstellete, weil dasselbe vor 300 Jahren an demselbigen Tage, dem Churfürsten **Friedrich I.** die erste Huldigung als Landes-Herrn geleistet; und an allen dergleichen Freuden-Tagen, die nicht, wie wohl anderwärts gewöhnlich, durch üppige Lustbarkeiten entweihet werden durften, erbauete er sein Volk am meisten durch die vorzügliche Andacht, womit er dem von ihm selbst angeordneten Gottesdienst beywohnete.

Jubelfeste der Lutheraner.

Dreyhundertjährige Jubel des Hauses Zollern in der Mark.

Er war dabey ein großer Freund des Predigt-Amts, und schätzte rechtschaffene Gottesgelehrten sehr hoch, und ließ keinen unterdrücken, der sein Amt redlich verwaltete. Doch hassete er äußerst ein unanstän-

Gesinnungen gegen das Predigtamt.

gewöhnte er sich in die Garnison-Kirche, wo der Feld-Probst Gädike und andere Feld-Prediger auftraten, die bekanntlich alle Lutherisch sind. So liebte er auch den Doctor Rolof, an der Nicolai-Kirche, von dem Brabantischen Kriege her. In den letzten Jahren aber gewöhnte er sich an den Vortrag des Doctors Reinbeck zu Sanct Petri, seiner Gründlichkeit und seines sanften Wesens wegen.

Beliebte reformirte Prediger.

(*) Der zu seiner Zeit der würdige Gottesgelehrte, Doct. **Ernst Daniel Jablonsky**, als Ober-Hofprediger vorstand, und den beliebten Doct. **Noltenius** neben sich hatte. Zu Potsdam hatte er für **Ferdinand Stosch**, als Hofprediger, viel Gnade; und er verdiente sie, denn er war mit ihm von vollkommen einerley Denkungsart in Absicht auf die evangelische Kirche.

Merkwürdiger Jubel-Tag.

(**) Churfürst Joachim I. hatte am 1. Nov. die Communion unter beyder Gestalt genommen, und feyerte hernach denselben jährlich. Warum der König den Jubel-Tag ein halbes Jahr vorher angesetzt, davon wissen wir keine Ursache, als seine dankbare Begierde, ihn mit zu begehen, welche Freude er, seiner schon kränklichen Umstände wegen, vielleicht nicht zu erleben hofte, wenn er sie bis dahin verschöbe. Merkwürdig ist, daß er eben am 31. May im folgenden Jahre starb, da er an eben dem Tage das Jubelfest hatte halten lassen.

unanständiges Leben, und den Vorwitz derselben, womit sie sich in Dinge mischten, die ihres Amts nicht waren, den er oft ernstlich bestrafte (*). Im übrigen machte er zur Beförderung der Andacht, und der Erkenntniß der Religion von Zeit zu Zeit viel heilsame Anstalten (**) und Verordnungen im Kirchenwesen. Er verbot 1714 die gar zu lang ausgedehnten Predigten, und wollte, daß sie nicht über eine Stunde dauern sollten; dafür sollten die sogenannten Kinder- oder Cathechismus-Lehren, desto fleißiger getrieben werden. Und solche Verordnung wegen der Predigt und des Unterrichts der Jugend gebot er 1717 nochmals aufs ernstlichste, und wollte darauf gehalten wissen, daß dieselbe fleißig zu den Schulen geschickt würde. Doch von Schulen wird hernach mehr geredet werden. Aber die übrige Kirchen-Zucht lag ihm auch sehr am Herzen. Er befahl 1718, daß die Prediger bey offenbaren Sündern alle Grade der Ermahnung beobachten sollten, ehe sie dieselben vom heiligen Abendmahl abhielten; und hiezu sollten sie befugt seyn, wenn der Sünder sich nicht vor ihnen stellen wollte, um ermahnt zu werden, und sollten Prediger sie so lange zurückweisen, bis sie zur Erkenntniß ihrer Sünden kämen. Knechte und Mägde oder andere unangesessene Leute sollten ohne Beichtschein von ihrem vorigen Seelsorger nirgends zum heiligen Abendmahl genommen werden. In diesem Jahre wurde auch geordnet, daß die Inspectores alle drey Jahr Kirchen-Visitation in ihren Sprengeln halten sollten. Wegen der Kirchen-Buße wurde die Verordnung, die 1716 den Predigern vorschrieb, wie es damit zu halten, durch eine besondere Declaration in diesem Jahr 1718 erläutert

Verordnungen in Kirchen-Sachen.

Kirchen-Buße.

(*) Das widerfuhr ein paar Predigern aus der Grafschaft Mark 1720, die der Werbung wegen mehr geeifert hatten, als sie befugt gewesen, die denn gefangen nach Berlin gebracht, mit der Wache vor das Consistorium geführt, und da von dem Staats-Minister und General-Auditeur Kutsch ihr Urtheil empfingen, daß sie ihres Amts entsetzt, und noch mit Leibesstrafe belegt werden sollten. Doch als sie mit der Wache wieder zurück in ihr Quartier gebracht waren, wurde ihnen die Strafe erlassen, und ihnen andere Pfarren gegeben; denn der König hatte sie bloß witzigen wollen, sich nicht in Dingen zu mischen, die sie nicht angingen.

Vorwitz der Prediger gestraft.

(**) Unter diesen ist besonders sein häufiger Kirchenbau merkwürdig, und man rechnet nicht zu viel, wenn man annimmt, daß er ein paar hundert derselben, theils neu von Grund aufbauen, theils erneuern lassen. In Preußen sonderlich sind allein über 50 ganz neu in den Colonien gestiftet worden. Daß er zu Berlin die Garnison-Kirche und Böhmische zuerst gestiftet, ist schon gemeldet. Zu Königsberg stiftete er die Französische Kirche, wie auch zu Stettin. Die Potsdammische Hof- und Garnison-Kirche, und die zum heiligen Geist, sind seine Werke, so wie sie nun aussehen; und den Thurm der ersten zierte er, wie den Thurm der reformirten Parochial-Kirche zu Berlin, mit neuen Glockenspielen. Den Einweihungen der Kirchen wohnte er gern selbst bey, nicht nur zu Berlin und Potsdam, sondern auch auf dem Lande. Das that er unter andern in Pommern 1721 zu Friedrichswalde, und auf der Königs-Horst im Havellande 1737, wo die Kirchen auf königliche Kosten ganz neu gestiftet und gebauet waren.

Häufiger Kirchenbau.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

tert (*), und dabey blieb es seine ganze Regierung hindurch unverändert, außer daß 1739 den Predigern verboten wurde, für solche Buße von den Leuten Geld zu nehmen.

Kindermord.

Wegen des Kinder-Mords (wovon Herr Pauli die Kirchen-Buße zur Ursache angiebt, weshalb man sie 1720 abgeschaft) gab er in diesem Jahre ganz andere Befehle aus, worinn keiner Kirchen-Buße gedacht, wohl aber den Obrigkeiten die Vorschrift gegeben wird, wie er verhütet, und wenn er dennoch geschehen, mit dem sogenannten Säcken bestraft werden sollte. Doch wird dabey auch für die Ehre und den Leumund solcher Personen, die der Schwangerschaft außer der Ehe beschuldigt, aber unschuldig befunden worden, gesorget. Wiewohl dieses ist eigentlich eine Sache, die zum Justiz- und nicht zum Kirchen-Wesen gehöret. Zu demselben kehren wir denn zurück.

Atheistische Bücher.

Weil Bücher ins Land geführt wurden, die atheistische Grundsätze enthielten, verbot er die fernere Einführung 1727 sehr ernstlich. Er schärfte die alten Verordnungen wider die, welche sich außerhalb Landes copuliren lassen würden, ohne öffentlich proclamiret zu seyn, wiederholt ein 1727 und 1731.

Proclamation und Copulation.

So sollten auch ohne Proclamation in der Heimat die Prediger überall niemand copuliren.

Heiliges Abendmahl.

Beym Gebrauch des heiligen Abendmals hatte Bequemlichkeit, Hoffart und Gewinnsucht unterschiedene Mißbräuche gestiftet. Die schafte der König 1731 mit einemmal ab, da er verordnete, daß das Sacrament keinem schon sinn- und verstandlosen Kranken mehr gegeben werden sollte, der keiner Vorbereitung mehr fähig wäre. So sollte es auch keinen gesunden Leuten in ihren Häusern

(*) Herr Pauli schreibt davon, als wäre sie gar abgeschaft, weil man sie damals schon für eine Erfindung der Geistlichen, und eine Ursache vielen Kindermords gehalten. Allein das ist nichts. Sie wurde bey offenbar lasterhaften und liederlichen Personen so wenig abgeschaft, daß sie bey ihnen immer noch statt fand; denn der König war einem liederlichen Leben überaus feind, und verordnete außer andern Strafen, auch wohl Kirchen-Bußen für Mannspersonen, und das nicht bloß um der Hurerey, sondern auch um anderer großen Laster willen, bloß daß er sich die Erkenntniß des Consistorii vorbehielt.

Große Kirchen-Buße.

Und da mußte der Sünder öffentlich vor der ganzen Gemeine stehen, und Abbitte thun. Das war die große Kirchen-Buße, die anders nicht, als nach Urthel und Recht geschehen durfte.

Kleine Kirchen-Buße.

Die kleine Buße aufzulegen, stand immer noch allen Predigern frey, und geschah bey allen Aergernissen, die ein Glied der Gemeine gegeben. Sie bestand aber bloß darinn, daß, wenn jemand nach gegebenem Aergerniß, wieder zum heiligen Abendmahl ging, der Prediger es auf der Canzel, doch ohne den Namen zu nennen, anzeigte, und die Gemeine für sie um Vergebung des Fehltritts baten. Es ist nicht abzusehen, was eigentlich daran zu tadeln sey. Es war die Kirchen-Buße eigentlich keine Strafe, sondern eine Wohlthat, eine Wiederaufnahme in die Gemeine der Gläubigen, und bloß die üble Deutung schlechter Christen verschrie sie als eine Strafe und Beschimpfung. Indessen ist nicht zu leugnen, daß selbst Prediger sie dazu mißbrauchten, und oft um geringer Dinge, um eines kleinen Zanks willen, die Leute nicht eher zum heiligen Abendmahl annahmen, ehe sie sich dieser kleinen sogenannten Kirchen-Buße unterwarfen, welches an kleinen Orten und auf Dörfern, wo jedermann weiß, was vorgehet, zu mehr Aergerniß als Erbauung ausschlug. Und deswegen war billig, daß den Predigern zu Anfang jetziger Regierung diese Kirchen-Buße aufzulegen auch untersagt wurde, doch ohne ihnen das Recht zu nehmen, die Sünder in Gegenwart anderer Prediger zu Hause zu ermahnen.

fern oder in Sacristeyen besonders gereichet werden, sondern alle sollten es öffentlich mit der andern Gemeine empfahen. Doch wurde 1732 erlaubt, auch bey Wochenpredigten dasselbe zu halten, wenn sich eine Anzahl Leute fände, die es verlangten, wiewohl öffentlich, vor dem Tisch oder Altar in der Kirche. Ohne Erlaubniß des Königs außer Landes zu reisen, wurde den Predigern 1733 verboten. Und weil die Wertheimische Bibel-Uebersetzung vieler Lehr-Irrthümer beschuldiget wurde, so wurde 1736 auf ihre Einführung eine Strafe von 100 Ducaten gesetzt. Das Jahr 1736 aber war besonders merkwürdig in unserer Kirchen-Geschichte. Die Inspectores bekamen Befehl, jährlich von der Aufführung der Prediger ihres Creises einen Bericht abzustatten, der man eine Conduiten-Liste nennet. Wie denn auch das Leben und der Wandel der Candidaten schon vorher 1733 einer genauen Untersuchung unterworfen wurde, ehe sie ordinirt werden durften. Es wurde auch den Inspectoren anbefohlen, eine außerordentliche Kirchen-Visitation zu halten und davon zu berichten. Wir haben schon erwähnt, wie sehr Friedrich Wilhelm gewünscht, die beyden Evangelischen Religions-Parteyen völlig zu vereinigen, aber erfahren habe, das Vorurtheile und Leidenschaften das beynahe unmöglich machte. Er konnte daher nichts anders thun, als daß er durch sein Ansehen und Beyspiel den Frieden zwischen ihnen befestigte: und so hielt er in seiner ganzen Regierung strenge auf die alten Befehle seines Herrn Vaters und Großvaters, denen er dadurch die rechte Kraft gab, daß er seine Gunst ganz gleich unter Reformirte und Lutheraner theilte. Aber er wollte noch gar zu gern allen Unterscheid zwischen ihnen aufheben; und dazu, glaubte er, wäre es sehr dienlich, wenn man mit dem äußern Ansehen und Gestalt des Gottesdienstes den Anfang machte. Bisher war in den Lutherischen Kirchen noch gebräuchlich, daß die Prediger die Collecten und die Einsegnung des heiligen Abendmahls absangen, daß sie dabey Lichter ansteckten, und unter ihren Amts-Verrichtungen weiße leinene Chorhemden oder Casel über den Mantel oder Chorrock zogen. An einigen Orten waren sogar noch kostbare Meßgewande. So wurde auch das sogenannte Altar-Tüchlein unter der Handlung des Sacraments vorgehalten. Dies alles hat kein Lutheraner jemals für etwas anders als Mitteldinge gehalten, die ohne Abbruch der Religion da seyn und wegbleiben können (*). Der König aber meinte, sie trennten die Lutheraner

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Reisen der Prediger.

Wertheimische Bibel.

Conduiten-Listen.

Kirchen-Visitation.

Aenderung der äußerlichen Gestalt im Lutherischen Gottesdienst.

(*) Sie waren aber so ganz unnütz nicht, als sie Herr Pauli vorzustellen sucht, die einzigen Lichter ausgenommen, die bloß um des Namens Abendmahl willen da sind. Das Absingen ist um deswillen besser, als das bloße Lesen, weil die Altäre und Tische in den Kirchen von gemeiner Bauart ganz am Ende hingestellt sind, und am andern Ende nicht vernehmlich kann verstanden werden, was da gelesen wird; aber was gesungen wird, das wird von allen in allen Ecken der Kirche viel besser vernommen. Daher ist in der Englischen Kirche auch noch das Absingen gebräuchlich. Doch gehört dazu freylich auch eine gute Stimme des Predigers; wenn er die nicht hat, thut er allemal klüger, wenn er lieset, als wenn er singet. Das Altar-Tüchlein bey uns gründet sich keinesweges auf papistische

Unschuld und Nutzen der Mitteldinge in der Lutherischen Kirche.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Lutheraner zu stark von den Reformirten; er wollte sie also abgeschaft wissen. Doch wollte er es nicht ohne Einstimmung der Lehrer selbst. Ferner wollte er, daß die Consistorial-Präsidenten die Prediger genauer kennen lernten, einen jeden zur rechtschaffenen Amtsführung und zum erbaulichen Wandel in Person anmahnen, und ihn vor Fehlern und Aergernissen (*) warnen sollten. Es erging also ein Befehl in der ganzen Chur-Mark, daß alle und jede Inspectores sowohl als Prediger von beyden Confessionen sich in Berlin vor dem Consistorio, und besonders dessen zweitem Präsidenten, dem Geheimen-Rath von Reichenbach, stellen, sich vor demselben ihrer Lehre wegen, was die Mitteldinge betraf, erklären, und die Befehle, die er darüber ihnen des Königs wegen zu eröfnen hätte, anhören, und sich darnach achten sollten. Es kamen also dem zufolge den ganzen Herbst hindurch die Kirchen-Lehrer häufig nach Berlin, und das nannten die Berliner die Priester-Revüe, weil sie nemlich in ganzen Haufen ankamen, und über die Straßen zum Consistorial-Präsidenten gehend gesehen wurden. Sie höreten dann des von Reichenbach Vortrag wegen dieser Mitteldinge an. Die lutherischen gestanden, daß sie kein nothwendiges Stück der Religion seyn, und leichtlich darinn dem König könnte nachgegeben werden. Doch erinnerten auch einige, daß es gleichwohl unschuldige, und nicht gar unnütze Dinge wären, deren Abschaffung hier und da den Einfältigen zum Anstoß gereichen könnte, fragten auch wohl, ob denn die Reformirten nicht auch einen Schritt im Nachgeben thun sollten, da bey ihnen gleichfalls Mitteldinge wären, die eine Aenderung bedürften (**). Doch das waren

Prediger-Revüe.

pistische Grundsätze, sondern auf die christliche Anständigkeit. Warum brauchen wir bey unsern Tischen in Häusern Servietten? Weil es sehr unanständig wäre, die abfallenden Brocken und Speisen mit Fleiß auf die Erde fallen und zertreten zu lassen. Wie unverständig würde es nun seyn, wenn wir abfallende Stücke des gesegneten Brods und Tropfen des Weins wollten unter die Füße kommen lassen. Ich habe dies auch in reformirten Kirchen verhüten sehen. Und die Chorröcke oder Casel, die oft der armen Prediger zerrissene Kleider und Mantel bedecken, und sie vor dem Spott stolzer Narren bewahren, sind ein sehr gutes Unterscheidungszeichen eines wirklichen Predigers von einem bloßen Candidaten des Predigtamts: und warum schaffet man nicht auch die Doctor-Röcke, Barrete, oder die feyerlichen Kleidungen der Ritter, Domherren, Räthe und Magistrats-Personen ab, die zum Theil in unsern Landen blieben, als man die unschuldigen Casel verfolgte? Dies sind ja auch bloße Mitteldinge.

Veranlassung der Prediger-Revüe.

(*) Er war gewohnt, zuweilen ganz unvermuthet in den Vorstädten und auf den Dörfern um Berlin spatziren zu reiten, und zu sehen, was in den Gärten für Gesellschaften waren, und wie sie sich belustigten. Da traf er nun einmahl einige französische junge Prediger beym Kegelspiel an, und das dünkte ihn unanständig zu seyn. Man sagte damals für gewiß in Berlin, dieses habe die nächste Veranlassung zu dem Befehl gegeben.

(**) Abel erinnert dabey, daß die Reformirten auch wohl hätten die kauderwelschen Psalmen des Marot und deren Uebersetzung vom Lobwasser, die eben so wunderlich klinget, abschaffen oder verbessern können. Und wirklich weiß ich, daß der Inspector von Frankfurt, der Professor Deutsch, das bey dem Präsidenten erinnert. So ist auch bekannt, daß der reformirte Prediger, Herr Wohlleben, zu Halberstadt, eine ganz neue poetische Uebersetzung

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

ren die wenigsten, und weil sie doch alle übereinstimmeten, daß Absingen, Lichter, Casel, Altar-Tücher, nichts wesentliches in der Religion wären, so wurden sie mit dem Bescheid entlassen, sie abzuschaffen, und wenn sich Einfältige daran stoßen wollten, dieselben besser zu belehren, und in übrigen durch Rechtschaffenheit, Fleiß und exemplarischen Wandel ihr Amt und ihre Lehre zu schmücken: wobey denn mancher, der eben nicht in vortheilhaftem Gerüchte stand, eine scharfe Lection hören muste. Und diese Ermahnung und Warnung empfingen auch die reformirten Prediger vom Lande von dem Präsidenten. Es folgte ihnen nach Hause der öffentliche Befehl des Königs von dieser Veränderung durch das ganze Land, und so bekam der Lutherische Gottesdienst eine Gestalt, die dem reformirten ziemlich ähnlich war. In den folgenden Jahren 1737 und 38 suchte der König diese Veränderung auch in den andern Provinzen zu Stande zu bringen. Der Präsident von Reichenbach bereisete besonders das Herzogthum Magdburg und Fürstenthum Halberstadt, und brachten die Kirchen in die Gestalt, die dem Könige gefiel. Doch sperreten sich dagegen die Prediger in den Hauptstädten und zu Halle, doch 1738 gaben sie nach (*). Und so blieb es in allen Preußischen Landen dabey bis an den Tod des Königs, der noch im Jahr 1738 unterschiedene Verordnungen in Kirchen-Sachen herausgab, z. E. daß kein Candidat sollte zum Predigt-Amt verordnet werden, der nicht völlig mündig und 25 Jahr alt wäre; daß die Prediger keine Processe auf Kosten ihrer Kirchen anfangen und führen; daß sie den Wein zum Gebrauch des heiligen Abendmahls sowohl bey Kranken, als in der Kirche, doch aus dem Fond, woraus es bisher geschehen, selbst anschaffen, und vor dem Gebrauch seine Beschaffenheit untersuchen sollten.

Kirchen-Visitation des von Reichenbach in den Provinzen.

§. 48.

Sorgfalt des Königs für den Unterricht in hohen und niedrigen Schulen.

Die Jugend seines Volks zu bilden, war der König nicht weniger besorgt, als um ihre Religion. Wir haben schon seinen Eifer um die Kinderlehre und den Unterricht in den Wahrheiten des Glaubens gesehen. Aber er wuste wohl, daß weltliche Wissenschaften auch zur Bildung des Verstandes gehören; daher begünstigte er alle gute Anstalten, die diesen Zweck haben. Die Universität Halle besah er gleich zu Anfange seiner Regierung, und bezeugte ihr und dem dasigen Waisenhause seine Zufriedenheit. Er bestätigte beyden unterm 10. May 1713 alle ihre erlangten Freyheiten, wobey er das Waisenhaus der Universität einverleibete

Universität und Waisenhaus zu Halle.

Uebersetzung der Psalmen gemacht, die er gewünscht an die Stelle des Lobwassers einführen zu dürfen. Es ist aber doch bey dem Alten darinn geblieben.

(*) Zu Halle widersetzte sich der Prediger am Zuchthause Müller am meisten, und bekam darüber seinen Abschied. Er ging nach Leipzig, wo man ihn für einen halben Märtyrer annahm, und ihm den Titel eines Professors gab. Er ist aber kein Licht in der Lutherischen Kirche geworden, durch die blinde Vertheidigung der Lichter.

n. Chr. Geb. 1713 - 1750.

bete, und der Gerichtsbarkeit derselben unterordnete. Er stiftete auf der Universität hernach noch die neue Profession der Oeconomie und Cameral-Wissenschaften.

Societät der Wissenschaften.

Der Societät der Wissenschaften empfahl er 1714, der Anatomie, der Geometrie, der Architectur und Mathematik, ihre Bemühungen und ihr Nachdenken zu widmen. Nachmals beschenkte er sie 1735 mit einer ganzen Bibliothek von 3000 Bänden, und mit vielen Naturalien aus der Kunst-Kammer auf dem Schlosse.

Gröningisches Collegium zu Stargard.

Beym Gröningischen Collegium zu Stargard in Pommern setzte er der bisherigen Zahl der Lehrer noch die Professores der Rechte, der Sprachen und der Mathematik zu.

Land-Schulen.

Nach seinem Befehl wurden seit 1717 die Schulen auf dem Lande vermehret, und in den Dörfern, wo keine Küster wohnten, Schulmeister angesetzt.

Stadt-Schulen.

Damit auch die Schulen in den Städten im Flor blieben, und es nie an guten Schullehrern fehlte, gebot er 1718, daß niemand nach Universitäten ginge, der nicht in den niedrigen Schulen den Grund der Wissenschaften geleget; so sollten auch keine liederliche und herumziehende fremde Schüler oder sogenannte Stürmer geduldet werden, die Landes-Kinder auf Landes-Universitäten studiren,

Candidaten.

und die Candidaten des Predigtamts und der Theologie, wenn sie die Universität verlassen, unter der Aufsicht des Inspectors des Orts stehen, wo sie sich befinden, und ohne gute Prüfung ihrer Geschicklichkeit weder zu Schul- noch zu Kirchen-Aemtern gelassen werden.

Prüfung der angehenden Schul-Collegen.

Von der Zeit an werden die angehenden Schul-Leute, die sonst ohne Prüfung ihr Amt antraten, nach einer eigenen Verordnug dieses Jahrs, eben sowohl als die Prediger von den Superintendenten und Consistorien geprüfet, nur daß sie dafür keine Gebühren bezahlen, wie die Prediger für die Ordination, deren Kosten jedoch von den Gemeinen vergütigt werden müssen.

Waisenhaus zu Potsdam.

Damit auch die Waisen- und Armen-Kinder der Soldaten könnten erzogen werden, stiftete der König 1722 das große Waisenhaus zu Potsdamm, in welchem auf 2500 Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts von dazu bestelleten Candidaten nicht nur in allen Wissenschaften, die denen nöthig sind, die eben nicht Gelehrte werden sollen, unterrichtet, sondern auch frey in Kleidung und Speise reichlich unterhalten werden, bis sie zur Erlernung einer Profession zu Meistern und Herren kommen, wozu man ihnen zum Abschied behülflich ist. Es kam dasselbe 1725 völlig zu Stande, und ist eine Anstalt, die noch jetzt Friedrich Wilhelm Ehre macht.

Waisenhaus, oder großes Friedrichs-Hospital zu Berlin.

Das Waisenhaus zu Berlin, oder das große Friedrichs-Hospital, das König Friedrich gestiftet, ließ er auch vollends ausbauen, und mit einem schönem Thurm nebst einer Kirche zieren. Es ward 1727 fertig, und unterhält in guter Erziehung auch etliche 100 männliche und weibliche Waisen, bürgerlichen Standes.

Französisches Waisenhaus.

1729 kam das Waisenhaus der Französischen Nation zu Berlin durch seine Unterstützung zu Stande.

Schulen in Preußen.

Auf die Schulen in Preußen, und der dasigen neuen Colonien der Salzburger verwandte er 1735, nach der Genesung von seiner schweren Krankheit, auf einmal 150000 Rthlr., die er dahin schickte,

und

und verordnete, daß Studenten, die Stipendien genossen, auf Universitäten eine Probe ihres Fleißes öffentlich ablegen sollten.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Arzney-Gelehrsamkeit.

Besonders aber war Friedrich Wilhelm ein großer Beförderer der Arzeney-Gelehrsamkeit und der dahin einschlagenden Wissenschaften. Seiner Sorgfalt um die Gesundheit seiner Unterthanen, und besonders seiner Soldaten hatte man es zu danken. Schon 1713 erging an die hohen Schulen der Befehl vom 31. Junii, nur solchen Candidaten die Doctor-Würde und das Recht zur Ausübung der Heilungs-Kunst zu ertheilen, die in der Untersuchung dazu würdig und tüchtig erfunden worden, und durch einen andern vom 9. Oct. desselben Jahres wurde allen Doctoren und Candidaten der Arzeney-Gelehrsamkeit sowohl, als den Apothekern, Wundärzten, Laboranten, Zahn- und andern Aerzten, Marktschreyern, Scharfrichtern, Wehemüttern, und überhaupt allen andern Pfuschern untersagt, sich der Heilung der Kranken zu unterziehen, ohne Prüfung und schriftlich darüber erhaltene Approbation des Ober-Collegii-Medici. Die Apotheker und Materialisten musten, ehe sie sich ansetzten, den schon 1710 vorgeschriebenen Eid schwören, und den erstern wurde ernstlich befohlen, keine Arzneyen auszugeben, als die von ordentlichen und geprüften Aerzten verschrieben worden. So wurde denn dadurch, wer sich der Arzney-Kunst befliß, genöthiget, nach aller dazu gehörigen Geschicklichkeit zu streben, konnte sich aber die Hofnung machen, reichlich dadurch sein Brod zu verdienen, da doch der Mensch alles, was er hat, gern daran setzet, sein Leben zu erhalten. Der König hielt die Erhaltung des Lebens bis ins hohe Alter für eine so große Wohlthat Gottes, daß er auch 1718 die Verordnung heraus gab, die noch beobachtet wird, daß Prediger das Absterben sehr alter Leute von 90 bis zu hundert und mehr Jahren den Inspectoren, und diese den Consistorien berichten sollten. Allein die gröste Sorge für das Leben seiner Unterthanen bewies er durch die Stiftung des Berlinischen Collegii Medico-Chirurgici, das er 1724 feyerlichst eröfnen ließ, und demselben ein schönes Theatrum Anatomicum, nebst andern Zimmern zu Vorlesungen und Zergliederungen, unterhalb dem Astronomischen Observatorio, über dem königlichen Marstall auf der Dorotheen-Stadt einräumete. Es bestehet aus einem Decano und etwa 7 oder 8 andern Doctoren und Lehrern der Arzeney-Kunst, unter welchen allemal auch ein geschickter Regiments-Chirurgus Platz hat, die ihre Vorlesungen ihren Zuhörern umsonst halten. Eigentlich gebühret diese Wohlthat den angehenden Chirurgis zu Berlin, sowohl bey den Regimentern, als die in der Stadt bey angesessenen Herren in Diensten stehen. Unter denselben werden von denen, die vorzügliche Geflissenheit beweisen, 8 Pensionnaires besonders auf Kosten des Königs nicht nur unterrichtet, sondern auch in allem frey erhalten, und hernach zu Regiments-Chirurgis bestellet. Indessen genießen dieselbe auch andre junge Gelehrte, die sich der Medicin widmen, und deswegen zu Berlin sich aufhalten. Da dies Collegium mit so viel geschickten und fleißigen Aerzten besetzt ist, als keine Facultät auf irgend einer Universität in Deutsch-land,

Doctor-Prüfung.

Approbation der Aerzte.

Apotheker-Eid.

Collegium Medico-Chirurgicum. Theatrum Anatomicum.

Pensionnaires.

R. Chr. Geb. 1713-1740.

land, und da die Preußische Armee und volkreiche Residenz Berlin so viel Gelegenheit darbietet zu Erfahrungen, die anderwärts mangeln; so ist leicht zu erachten, daß hier die allerbesten Aerzte im ganzen Deutschlande gezogen werden, wovon unsere Lande den Vortheil haben, daß unsere Kranken vor ungeschickten Händen weit sicherer sind, als anderswo, und mancher gemeiner Compagnie- oder Stadt-Chirurgus an kleinen Orten mehr medicinische Gelehrsamkeit besitzt, als zuweilen ein vornehmer Doctor bullatus von Padua, der in seiner Carosse auf den Straßen einer Reichsstadt auf- und abfährt. Unsere jungen Aerzte haben die vortreflichste Gelegenheit, sich in der Heilungs-Kunst unter der Aufsicht ihrer Lehrer zu üben, an dem berühmten Hospital de Charité zu Berlin, einer Stiftung, die der König 1727 vollends zu Stande brachte. Es ist bestimmt zur Aufnahme vieler hundert armen Kranken, von was für Gebrechen des Leibes sie seyn mögen; sie werden daselbst gänzlich umsonst verpfleget und geheilet. Der König verordnete, daß sonderlich die Pensionnairs des Collegii Medico-Chirurgici die Curen daselbst nach dem Rath ihrer Lehrer verrichteten, von denen einer die besondere Aufsicht über sie hat. Doch stehen denselben auch andere Arzeney-Geflissene bey. Er gab den Kranken auch eigene Seelsorger beyder protestantischen Confessionen, welche nach etlicher Jahre Diensten zu bessern Stellen befördert werden. Jedoch hiebey kommen wir auf des Königs besondere Wohlthätigkeit gegen die Armuth. Zu geschweigen, wie oft er in theuren Zeiten seine Magazine aufgethan, und den Dürftigen daraus Brod und Saat-Korn theils geschenkt, theils geborget, theils für geringen Preis verkauft, wie besonders 1720 und 1724 geschah, wollen wir nur einiger besondern Anstalten gedenken, die er zum Behuf der einländischen Armuth getroffen. Die Armen- und Bettler-Ordnung, die er 1715 herausgab, steuerte den ausländischen Bettlern, und schrieb vor, wie jedes Orts für die einheimischen Armen sollte gesorget, jedoch auch den muthwilligen Bettlern derselben gesteuert werden. Er war deswegen jedoch gegen die ausländische Armuth nicht unempfindlich, wenn er gleich nicht herumschweifende Bettler liebte, die, da sie nirgends zu Hause gehören, doch alle Länder durch erdichtete Briefe und andere Lügen brandschatzen. Er erlaubte den evangelischen Pfälzern zum Behuf ihrer Kirchen und Schulen 1723 in seinen Landen Collecten zu sammlen, und eben dergleichen Wohlthat ließ er auch der Stadt Copenhagen wiederfahren, als dieselbe 1730 ganz abgebrannt war. Aber für die Armen in seinen eigenen Landen, unter welchen er jedoch keine Müßiggänger liebte, und vielmehr 1722 ausdrücklich verordnete, sie zur Arbeit anzuhalten, hatte er die meiste Zärtlichkeit, und sorgte für die Erhaltung der Anstalten zu ihrem Besten. Unter andern gab er 1716 eine Verordnung heraus wegen der in den Armen- und Sieghäusern sterbenden. Hatte sich jemand hier eingekauft, so sollte seine Verlassenschaft seinen natürlichen Erben verabfolget werden; war er aber aus Mitleiden darinn unentgeltlich aufgenommen worden, so fiel das Wenige, das er etwa noch hatte, dem Armenhause zu. Zuweilen kam ein solches

Hôpital de Charité.

Armuth.

Armen- und Bettler-Ordnung.

Collecten für die Pfälzer und Copenhagen.

Verlassenschaft der Sterbenden in Armenhäusern.

dadurch

dadurch zu einem nutzbaren Grundstücke. Der beyden herrlichen Waisenhäuser haben wir schon gedacht, und wir setzen hinzu, daß er andern armen Kindern 1719 von Kirchenmitteln und andern milden Stiftungen die nöthigen Bücher zur Schule zu geben befahl, und für die übrigen Nothleidenden wiederholte Befehle in den Jahren 1718, 1719, 1720 und 1725 ausgehen ließ. Vornehmlich aber zeigte er seine Mildigkeit gegen dieselben 1735, nach der Genesung von seiner schweren Krankheit; denn außer den obgedachten 150000 Rthl., die er zu den Preußischen Landschulen schenkte, ließ er noch besonders 100000 Rthl. an Armenhäuser, Hospitäler und andere milde Stiftungen austheilen; und zuletzt sorgte er noch für die Erhaltung kleiner und neugeborner Kinder, deren Mütter oder Verwandten unentdeckt die Grausamkeit begangen hatten, sie wegzulegen, und der Barmherzigkeit derer zu überlassen, die sie finden würden. Es kam 1739 das Findel-Haus auf der Köpnicker-Vorstadt zu Stande, das er hatte anlegen lassen. Rechnet man dazu, was er an die Colonien in Preußen, vornehmlich die Salzburger, an die abgebrannten Städte, an die durch Theurung und andere Unglückfälle heruntergebrachte Unterthanen auf dem Lande, an die unbemittelten Bürger, die sich ansetzten, gewandt, so hat dieser König, den man oft einer übertriebenen Sparsamkeit beschuldigte, weil er für sich selbst nicht viel aufwandte, unendlich mehr Gutes gethan, als die den größten Ruhm der Freygebigkeit erworben haben, weil sie Verschwender gewesen.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Reiches Allmosen des Königs.

Findelhaus.

§. 49.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit konnte denn ein solcher König auch nicht versäumen. Was er sogleich in den ersten Tagen seiner Regierung seinen Geheimen Staats-Ministern empfohlen, das gebot er durch eine eigene Verordnung allen Gerichtshöfen und Justiz-Beamten ernstlich, am 24. August 1713, nemlich eine genaue Unpartheylichkeit und richtige Beurtheilung der Streitsachen. 1714 erlösete er elende Alten männlichen und weiblichen Geschlechts von aller Gefahr, unschuldig eines schmählichen Todes zu sterben. Unter voriger Regierung haben wir schon des Hallischen Rechtsgelehrten **Thomasius** Verdienst um den menschlichen Verstand gesehen, da er ihm unter andern das Vorurtheil wider sogenannte Hexen und Zauberer genommen. Das hatte schon hier und da die Richter behutsam gemacht; aber es waren deswegen die Processe wider solche Leute noch nicht durch öffentliche Landes-Verordnungen aufgehoben. König Friedrich Wilhelm that das, nicht sowohl durch gänzliche Verbietung solcher Rechtshändel (*), als vielmehr

Justiz-Verwaltung.

Hexen-Processe werden völlig abgeschaft.

(*) Herr Pauli macht hiebey die Geistlichkeit wieder zu Urhebern des Aberglaubens von Zaubereyen, gerade als wenn nicht derselbe viel älter wäre, als selbst das Judenthum. Doch hier ist der Ort nicht, das auszumachen. Nur wird er nicht leugnen können, daß Rechtsgelehrte vor Thomasio eben so sehr von solchem Aberglauben angesteckt gewesen, als andere Leute,

N. Chr. Geb. 1713-1740.

vielmehr durch eine heilsame Vorschrift vom 13. Dec. 1714, wie darinn sollte verfahren werden, daß nemlich keine Gerichte darinn auf die peinliche Frage, noch weniger auf die Todesstrafe erkennen sollte, ohne ihm selbst zuvor Bericht davon abzustatten, daß man den Proceß nach Vorschrift gesunder Vernunft führen, und Wahnwitz und Träume milzsüchtiger Leute von wirklicher Gemeinschaft mit dem Teufel, wirklicher Lästerung Gottes, und der Bosheit andern Leuten zu schaden unterscheiden sollte. Seit der Zeit können triefäugige Weiber und kindische Greise in Frieden alt werden; denn von nun an schämten sich die Richter unvernünftig zu seyn. In eben dem Jahre verlegte der König die Regierung des Herzogthums Magdeburg von Halle in die Hauptstadt der Provinz, der Unbequemlichkeit wegen, die die Entlegenheit dem größten Theil der Landstraßen verursachte, ihr Recht jenseits der Elbe und Saale zu suchen, die oft im Winter keinen Uebergang verstatteten. Das **Oranische Tribunal** sah der König für etwas überflüßiges an, hob es 1715 gänzlich auf, und vereinigte es mit dem Ober-Appellations-Tribunal. In der Alt- und Ukermark vereinigte er 1716 die **Quartal- und Hof- und Landgerichte**, zu **Ober-Hof- und Landgerichten**, wo die Einsassen in der zweiten Instanz ihr Recht holen. Die Präsidenten aber blieben der Landeshauptmann und der Landvogt. Im Jahr 1717 wurde eine **peinliche Gerichts-Ordnung** bekannt gemacht, durch welche viele Mißbräuche des peinlichen Rechts, die noch im Schwange gingen, abgeschaft wurden. Es blieb aber gleichwohl dies Recht noch scharf genug, sonderlich gegen Diebe und Straßenräuber, voraus wenn sie sich an Oerter vergriffen hatten, deren Heiligkeit alle schon abschrecken sollte, Böses zu thun. Der Castellan **Runk** und der Hof-Schlösser **Stief** zu Berlin wurden demselben 1718, andern zum Schrecken, unterworfen. Der erste hatte den andern verführt, auf dem Schlosse Kasten und Schränke zu erbrechen, und

Magdeburgische Regierung.

Oranisches Tribunal.

Quartal- und Hof- und Land-Gerichte zu Ober-Hof- u. Land-Gerichten vereinigt.

Peinliche Gerichts-Ordnung.

Proceß des Castellan Runk und des Stief.

Leute, und sich noch dazu an solchen Elenden viel schwerer versündiget, als sonst jemand, durch die Grausamkeit, womit sie dieselben bestraft. Doch erinnert der reformirte Gottesgelehrte Beckmann sehr wohl, B. I. der Beschreibung der Churmark Brandenburg, daß man das Verfahren wider die sogenannten Hexen nicht durchgehends für lauter Ungerechtigkeit ansehen könne. Denn es verdiene gleichwohl die Anwendung geheimer, obgleich natürlicher Mittel, zum Schaden des Nächsten die Ahndung der Richter, und je geheimer, um desto mehr, weil desto mehr Tücke dabey wäre. Zu geschweigen, was für Greuel von heimlicher Unzucht, Abtreibung der Leibesfrüchte, Mord der neugebornen Kinder, und anderer Menschen, und des Viehes, dabey vorgegangen, die allerdings Strafe verdienet. Davon ist in Werben ein Beyspiel bekannt, das um die Zeit geschehen. Es entstand nemlich daselbst ein starkes Viehsterben, da die Kühe gesundes Leibes umfielen, und niemand ergründen konnte, wie es zuging. Zuletzt verrieth sich der Kühhirte durch sein beständiges Fleischfressen, und es kam heraus, daß er mit einem Schinderknechte sich verbunden, ihm fein viel Vieh zum Abledern zu verschaffen, wovon sie den Gewinnst theilten. Der Hirte aber verursachte den Tod des Viehes durch eine lange Nadel, die er demselben ins Herz stieß. Weil davon kein Blut aus der Wunde floß, hielten die Bürger lange dafür, daß das Vieh, nach der Sprache der Zauberey, gekeilet wäre, bis endlich die Bosheit an den Tag kam, und nach Verdienst bestraft wurde.

und die darinn aufbehaltenen und des Runks Verwahrung anvertrauten goldenen und silbernen Meddillen und andere Kostbarkeiten zu rauben, welche sie hernach theilten, einschmelzten, verkauften, und dann zur Ueppigkeit und Kleider-Pracht ihrer Frauen anwandten (*). Es wurde endlich durch einige Medaillen, die an Juden verkauft, und von denselben am Hofe feil geboten wurden, offenbar. Runk wurde also mit dem Stief eingezogen, und beyde gestanden ihr Verbrechen, das der Bruch ihrer Treue, der man soviel unverletzbares anvertrauete, desto abscheulicher machte. Sie wurden aufs Rad geleget, ihre Frauen aber ausgestrichen, und, nachdem sie den schmählichen Tod ihrer Männer angesehen, nach Spandau ins Zuchthaus gebracht. In Pommern ging 1720 auch eine Aenderung in der Landes-Regierung vor. Dieselbe war sonst zu Stargard. Der König schafte aber den zu weit in Hinter-Pommern entlegenen Einwohnern eine bequemere Gerechtigkeitspflege an dem Hofgerichte zu Cöslin, das er in diesem Jahr anordnete (**). Und weil Vor-Pommern auch unter seinen Scepter kam, wurde die gesammte Regierung 1732 von Stargard nach Stettin verlegt. Den Advocaten bey allen solchen Gerichts-Höfen befahl der König, daß sie in schwarzer Kleidung mit einem kleinen seidenen Mantel vor den Gerichts-Versammlungen erscheinen sollten, wie solches in Frankreich gebräuchlich ist (†). Er gab ihnen sowohl, als den Gerichten, von Zeit zu Zeit Befehle, die Processe so viel möglich abzukürzen. Injurien-Processe schafte er gänzlich ab, und befahl die Klagen darüber ganz kurz abzuthun. So ließ er auch Criminal-Processe nicht leicht über drey Monathe dauern, es hätte denn die Menge, die List, und die Bosheit vieler Mitschuldigen ganzer Banden eine Verlängerung verursachet (††). In offenbaren

Pommerische Regierung.

Hof-Gericht zu Cöslin.

Advocaten-Tracht.

Injurien-Processe. Criminal-Processe.

(*) Man sagte zu Berlin, der erste Verdacht wäre geschöpft worden, da die Königinn erfahren, daß des Stiefs Ehefrau ein Stück Brabanter Spitzen gekauft und vertragen, die ihr selbst angeboten, aber zu theuer gewesen wären.

(**) Die Eröfnung desselben geschah am 20. Dec. 1720 durch den Pommerschen Canzler, den Geheimen Rath von Somnitz, der bald darauf starb, und den Geheimen Rath von Grumbkow, einen Bruder des Generals dieses Namens, zum Nachfolger bekam, der zugleich Regierungs-Präsident zu Stettin ward.

(†) Weil dies etwas ungewöhnliches war, wollten erst die Advocaten nicht daran; allein sie musten. Es gab aber das Gelegenheit zu der lustigen Geschichte mit einem Drechsler, der allerley Puppen für Kinder, und selbst auch in der Gestalt und Tracht des Königs zu machen pflegte. Er drechselte und schnitzte nun auch Advocaten, die darüber bey dem Magistrat zu Berlin klagten, daß ihm seine Waare weggenommen wurde. Als es aber vor den König kam, der wohl wußte, daß sein eigen Bild auch vielfältig in Drechsler-Läden zu finden war, befahl er dem Magistrat, dem Handwerksmann seine Waare wieder heraus zu geben, der nun so viel Käufer dazu fand, daß er ihrer kaum genug verfertigen konnte.

(††) Dergleichen geschah bey einer Bande Räuber zu Berlin 1735, in der Prignitz 1737, und zu Halle 1738, mit welchen die Criminal-Gerichte zum Theil länger als 6 Monathe zu thun hatten.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740. ren Verbrechen ging der Proceß wohl in 14 Tagen zu Ende (*), voraus wenn es solche Bubenstücke waren, die der König vor allen andern hassete, dergleichen ein Mord, ein Straßenraub, und die Hausdieberey waren. Den erstern Lastern zu steuern gab der König 1723 neue Justiz-Befehle heraus, und schärfte die Verordnungen wider dieselben und den Kinder-Mord, versprach 1724 Belohnungen für die, welche den Aufenthalt der Zigeuner und Diebs-Banden anzeigeten, daß sie ergriffen und bestraft wurden. Wegen der Haus-Dieberey aber gab er 1735 den Befehl heraus, daß Dienstboten, welche ihren Herrschaften erweislich 5 Rthl. an Werth gestohlen, vor der Thür des Hauses an einem aufgerichteten Galgen sollten gehenkt werden. Es war dies eine sehr weise Verordnung des Königs, der theils damit den Dienstboten zeigete, welch einen Abscheu er an ihrer Untreue habe, theils aber auch Herrschaften damit zu verstehen gab, nicht um jeder Kleinigkeit willen ihre Dienstboten und Bedienten bis auf den Tod zu verfolgen, der ihre eigene Wohnung beschimpfen könnte. Daher blieb es bey zwey Beyspielen, der Ausübung des Gesetzes, da die Herrschaft geglaubt hatte, Ansehen genug beym König zu haben, wenn es zum Todes-Urtheil käme, eine Aenderung desselben zu erhalten. Als es ihnen aber fehl schlug, hörete man hernach nicht weiter von Processen der Herrschaften wider Gesinde des Hausdiebstahls halber.

Strafe der Hausdiebe.

Die Civil-Processe aber abzukürzen, erfand er dies Mittel, daß er an alle Gerichts-Höfe und Bedienten die Verordnung ergehen ließ, alle Jahre gegen den Anfang des folgenden Berichts abzustatten, wie viel alte Processe abgethan, wie viel noch vorschwebten, und wie viel neue sich angesponnen, da er denn denen, die am meisten abgethan, allemal sein besonders Wohlgefallen, denen aber sein großes Mißfallen bezeugen ließ, wo die meisten im Gange blieben. Er hemmete sie bey den höhern Gerichts-Höfen durch Anordnung der Sportel-Cassen, in welche die Gerichts-Gebühren zusammen gelegt, und nicht den Räthen allein überlassen wurden, die die Sachen unter Händen gehabt; darauf aber wurden sie angewandt, den verdientesten Männern beym Collegio ihre Besoldung zu verbessern. Weil auch viele Advocaten die Neigung des Königs für die Soldaten seines Regiments gemißbrauchet hatten, faule Sachen in Supplicaten so gut als möglich vorzustellen, und sie sodann einem großen Potsdammer in die Hände zu geben, der die Schrift dem König überreichte, und sich es zur Gnade ausbat, darinn zum Vortheil seines sogenannten Freundes einen Machtspruch zu thun (**), so muste der König das 1738 bey

Civil-Processe abgekürzt.

Sportel-Cassen.

Schärfe wider die bösen Künste der Advocaten.

(*) Z. E. der Proceß 1736 eines Mörders und seines Weibes zu Berlin, die ihren Schwager, dessen Frau und Tochter in ihrem eigenen Hause und Bette aufs grausamste umgebracht hatten.

(**) Der König wurde, da dergleichen ein oder zweymal durchgegangen, von seinen Soldaten so oft damit beschwert, daß er zuletzt ungeduldig darüber ward, und die besagte Verordnung herausgab, die er 1739 so sehr schärfte, daß er den Advocaten, der sich dieses Mittels

bey der allerschärfsten Ahndung untersagen. Und endlich gab er dem Ober-Präsidenten aller Justiz-Collegien, dem Staats-Minister Baron von Cocceji, in diesem Jahr Befehl, bey den königlichen Gerichts-Höfen in allen Provinzen eine genaue Untersuchung der Gerechtigkeits-Pflege anzustellen, die derselbe auch bey den Regierungen in Pommern, in der Neumark, im Magdeburgischen und Halberstädtischen um eben die Zeit anstellete, als der Präsident von Reichenbach die Consistorien und die Geistlichkeit vor seine Untersuchung auf königlichen Befehl ziehen muste. Es blieb aber die ganze Frucht dieser Visitation der Gerichte der folgenden Regierung vorbehalten, außer daß noch die Hypotheken-Bücher bey den Gerichten verbessert, und auf deren Anlegung, wo sie mangelten, ernstlich gedrungen wurde.

R. Chr. Geb. 1713-1740.

Freyherrn von Cocceji Justiz-Visitation.

Hypotheken-Bücher.

§. 50.

Das Preußische Kriegs-Wesen setzte der König vornehmlich auf einen solchen Fuß, daß es ein Muster für alle Mächte in Europa geworden ist. Obgleich 1713 der Utrechtische Friede die Heere in den Niederlanden und Italien aus einander und nach Hause gehen hieß, da mancher Fürst seine Völker durch Abdankungen verminderte, erklärte er sich doch sogleich, daß er keine Verminderung vornehmen würde. Er ließ sie in seine Länder so eintheilen, daß jede Provinz so viel Truppen, als sie verpflegen konnte, im Standlager bekam. Die Reuterey aber ließ er in Städte verlegen, die dazu am bequemsten waren. Wir haben schon der 5 neuen Regimenter erwähnet, die er bereits 1713 errichten lassen, und nicht weniger des sechsten, das 1714 dazu gekommen. Es ist leicht zu erachten, daß das ohne starke Werbungen nicht abgehen können. Weil darüber viel junge Leute aus dem Lande gingen, muste der König scharfe Befehle von Zeit zu Zeit ausgehen lassen, ihre Entweichung zu hemmen, wovon das erste 1713 schon zum Vorschein kam. Es machte aber der König, um der einländischen Mannschaft zu schonen, und den Handwerkern die nöthigen Arbeiter durch gar zu starke Werbuug nicht zu entziehen, die Verfügung, daß die Capitains ihre Compagnien zur Hälfte durch Ausländer vollständig machten. Daher ging eine Menge Officiere und Unterofficiere in die Reichslande aus, und errichteten fast in allen Reichsstädten Werbe-Plätze, wo sie Leute zum Dienst einluden. Sie musten zu seiner Zeit auf ihre eigenen Kosten werben, doch ließ ihnen dabey der König den Sold der Beurlaubten zu gut kommen: denn sie bekamen den Sold alle Monathe richtig auf die ganze Compagnie, wovon doch oft genug die Hälfte in 9 bis 10 Monathen nicht dienete, und also der Capitain deren

Preußischer Kriegesstaat.

Reuterey.

Neue Regimenter.

Werbungen.

tels zu einer bösen Sache bedienen würde, neben einem Hunde aufhenken zu lassen drohete. Denn die Soldaten waren oft so frech, daß sie dem König frey gestanden, wie viel ihnen versprochen worden, wenn sie die Sache erlangten, und des Königs Gnade dabey noch besonders zu verdienen glaubten, wenn sie unter solchen Bedingungen noch ferner zu dienen capitulirten.

R. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Beschwerden wegen der Werbung abgeholfen.

deren Sold für sich behielt. Es gab aber die Werbung der einländischen Soldaten zu allerley Beschwerden Anlaß, unter andern auch dazu, daß die Capitains oft Leute anwarben, um nur Geld für die Loslassung zu bekommen. Und solche losgelassene fielen nicht selten andern in die Hände, die eben die Absicht hatten. So kam mancher um sein Geld, und muste doch zuletzt, wenn er nicht mehr hatte, Soldat bleiben. Solcher Plackerey half der König dadurch ab, daß er 1730 jedem Regiment den District (*) anwies, in welchem ihm frey stand, die zum Dienst taugliche junge Mannschaft auszuheben. Wenn aber jemand einmal den Abschied erhalten hatte, durfte er von keinem andern Regiment in Anspruch genommen werden. Bey solcher Einrichtung vermehrte denn der König sein Heer, bey welchem er 1735 jedem Bataillon zu Fuß der Feld-Regimenter noch eine Grenadier Compagnie zusetzte, da sonst diese Art Soldaten unter alle Compagnien vertheilt gewesen, mit 13 Feld-Infanterie-Regimentern außer den Sächsischen, die Graf Ernst Ladislav von Dänhof, Adrian Bernhard von Bork, Paul Anton von Kameke, der Baron von Schwendy, Otto von Schlaberndorf, Curt Hildebrand von Löben bekamen. 1715 wurde aus Schwedischen Kriegesgefangenen vor Stralsund ein Regiment für den Prinzen Leopold von Anhalt-Dessau errichtet. 1723 kam wieder eines für den Obersten Caspar Heinrich von Mosel zu Stande, und noch eins für den Obersten von Bardeleben. 1728 bekam der Oberst Martin von Thiele ein neues Füsilier-Regiment, und 1729 der Oberst von Dossow ein gleiches. Außer diesen hatte der General von Lilien, Gouverneur zu Geldern, und der Oberste Beaufort zu Minden, jeder ein Bataillon, die hernach zu einem Regiment vereinigt wurden, und zuletzt nahm der König 1735 das Bataillon der Fürsten von Anhalt in Dienste, das sie zur Reichs-Armee gestellt hatten, und machte daraus ein Garnison-Regiment für den Obersten von Wachholtz zu Magdeburg. An Dragonern errichtete der König 1717 die Regimenter von Wutenow, oder das Porcellain-Regiment, von 600 Sachsen, die ihm König August überließ, und das von Schulenburg oder Bareuth, 1727 das von Dockum. Die ersten Husaren, die der General Wutenow 1721 schon bey seinem Regiment angeworben hatte, wurden 1730 unter dem Obersten Brunikowsky 6 Esquadrons stark; sie hießen die grünen von der Farbe ihrer Kleidung, und dazu kamen noch die blauen 1730, die der Oberst-Lieutenant Benekendorf zu Berlin unter seinem Befehl bekam. Außer diesen errichtete er die Garnison-Bataillons von Prior zu Memel, 1714 das von Wobser zu Pillau, 1715 das von Sack zu Colberg, und die 4 Regimenter Land-Miliz, die zur Zeit der Revüe zusammenkamen, und die Wachen versehen musten, zu Berlin, Königsberg, Magdeburg und Stettin, ohne die zerstreuten Compagnien der Garnisonen

Cantons der Regimenter.

Grenadier-Compagnien.

13 Feld-Regimenter zu Fuß.

Dragoner-Regimenter.

Erste Husaren.

Garnison-Bataillons.

Land-Miliz.

(*) Man nennt diese Districte Cantons, und ein Cantonist unter den Preußischen Soldaten ist aus dem Canton seines Regiments ausgehoben.

ren zu Regenstein, Peiz, Meurs, Küstrin, Draheim, Tempelberg, Spandau, und Fort Preußen bey Stettin ꝛc. (*). Außerdem stiftete er 1717 die vortrefliche Pflanzschule geschickter Officiere an dem Cadetten-Corps zu Berlin. Es

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Cadetten-Corps.

(*) Diese Regimenter heißen heutiges Tages: 1) Das von Schwerin zu Halberstadt, das nach dem Grafen von Dänhof den Generalen von Marwitz, von Bredow und von Hülsen gehörte. 2) Das von Plötz zu Stargard, welches nach dem Feldmarschall von Bork der Fürst Moritz von Anhalt-Dessau und der General Schenkendorf gehabt. 3) Das von Renzel zu Berlin, vorher nach dem General von Kameke unter dem Befehl der Generale, J. de Forcade, von Sydow, von Blanksee, Graf Christoph von Dohna, Friedrich Wilhelm Quirin von Forcade und von Puttkammer. 4) Das von Düringshofen zu Frankfurt nach dem General Schwendy unter dem General-Feldmarschall Grafen von Schwerin und dem General von der Golze. 5) Das von Ramin zu Berlin vorher nach dem General von Schlabberndorf unter Graf Lottum, Thiele, Graf Kalowsky, und Feldmarschall Kalkstein. 6) Das von Steinkeller zu Berlin nach dem General von Löben unter dem Feldmarschall Alexander von Kleist, General von Merring, von Wedel, von Linden. 7) Das von Stoyentin zu Stendal nach Prinz Leopold von Anhalt-Dessau unter den Generalen, Franz Ulrich von Kleist, Asseburg und Lindstädt. 8) Das von Thiele zu Brieg nach dem General von Mosel, unter Graf Friedrich Ludwig von Dohna, Hautcharmoy, Münchow und Creuzen. 9) Das von Stechow zu Breslau nach dem General von Bardeleben unter den Generalen, von Bork, von Schulz, von Wedel und von Knoblauch. 10) Das von Sobeck zu Anclam nach dem von Thiele unter dem Feldmarschall von Jeez, von Uchtländer, von Blankensee, Prizen, Kannacher und Stutterheim. 11) Das von Tauenzien zu Breslau nach dem Feldmarschall von Dossow unter dem General von Varenne, Philipp Boguslav von Schwerin, Lestwitz. 12) Das von Lestwitz zu Neiße nach dem General Lielien unter Rösler, Beaufort, Kröcher, Julius Schwerin und Treskow. 13) Das von la Motte Fouquet zu Glaz, nach dem von Wachholz unter dem d'Arbaud, Persade, Schlichting und von Bredow. Die Dragoner-Regimenter heißen jetzt: 1) Das von Meyer zu Königsberg in Preußen, nach dem von Wutenow unter dem von Kosel, von Möllendorf, und von Schorlemmer. 2) Das vom Markgraf von Anspach-Bareuth zu Pasewalk, nach dem von Schulenburg, Markgraf zu Bareuth, Schwerin, Meyer und Bülow. 3) Das von Appenburg zu Tilsit in Preußen, nach dem von Dockum unter Prinz Eugen von Anhalt-Dessau, Thiemen, Werdeck, Röhl, Rüitz und Plettenberg. Die grünen Husaren in Schlesien, deren 1722 zwo Compagnien in Preußen unter dem Major Schmidt, und noch ein Anhang des Wutenow- und Dockumschen Regiments gewesen, bekam der von Brunikowsky zuerst zum Regiment, und sie stehen, nach dem von Dewitz, Czekuly und Kleist, jetzt unter dem Generalmajor von Czetteritz. Die blauen und rothen Husaren des Oberstlieutenants von Beneckendorf zu Berlin bekam nach ihm der Oberste Wurm, und sie stehen jetzt unter dem Namen Leib-Regiment Husaren unter dem Befehl des würdigen Generals von der Cavallerie, Hans Joachim von Ziethen. Die Garnison-Bataillons sind hernach zu ganzen Regimentern geworden, und das zu Memel bekam nach dem von Prior den von L'Hospital, von Luck, und von Puttkammer zu Commendanten. Das zu Pillau befehligten nach dem von Wobser der von Winterfeld, von Sergen, von Natalis, von der Schulenburg, Röder und Sydow. Das zu Colberg aber nach dem von Sack die von Weltersdorf, Hellermann, Grollmann, Bieberstein, und der berühmte Oberste von Heyden, der im letzten Kriege die Festung zweymal so vortreflich wider die Russen vertheidigte, die das erstemal unverrichteter Sache abziehen musten, das zweitemal aber sie nicht erobert haben würden, wenn der Entsatz nicht wäre vereitelt worden.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Es waren schon vorher zu Berlin, Magdeburg und Colberg Cadetten-Schulen; dieselben ließ er mit einander vereinigen, mit vielen jungen Edelleuten aus den Provinzen vermehren, und sie insgesammt nach Berlin bringen, wo er ihnen den vomaligen sogenannten Hetzgarten zur Wohnung zubereiten und einräumen ließ, der von der Zeit an den Namen des Cadetten-Hofes bekam. Es sind auf 400, und zuweilen wohl mehr junge Edelleute, die in Compagnien vertheilt sind. Ein vornehmer Staabs-Officier (*) ist ihr oberster Befehlhaber, dem in der Aufsicht noch einige Capitains beystehen, lauter alte und würdige Männer von exemplarischem Wandel und des Kriegs verständig. Unter denselben müssen ein paar Lieutenants und etliche Feldwebel sie im Gebrauch der Waffen unterrichten; der ihnen vorgesetzte Prediger aber lehret sie, Christen im Soldaten-Stande seyn, so wie sie von andern Meistern in Sprachen, Wissenschaften, und was sonst einen jungen Officier bildet, unterrichtet werden. Sie haben dabey vom König freye Kost und Montur, und müssen ordentlich, wie andere Soldaten auf ihrem Hofe auf die Wache ziehen, wobey die ältesten und geschicktesten unter ihnen Unterofficiere heißen, und sie aufführen. Diese werden, wenn sie vom Corps wegkommen, sogleich Ober-Officiere, die andern aber Fahnen- oder Standarten-Junker, bey den Regimentern, wohin sie der König vertheilt. Der Land-Adel hat gewiß Ursache, dieses Corps als eine der grösten Wohlthaten des Königs zu erkennen: denn wenn ein Vater mit Kindern reichlicher gesegnet ist, als sein oft kleines Gut ertragen kann (**), so steht ihm für alle seine Söhne diese Zuflucht offen, die ihn dann weiter nichts kosten, wenn er nicht selbst etwas an sie verwenden kann, und vom Könige, wenn sie sich wohl halten, gewiß gute Beförderung zu erwarten haben; und es mögen wenig Generale und Staabs-Officiere unter der Preußischen Armee seyn, die zu so hohen Posten die Verdienste nicht aus dem Cadetten-Corps mitgebracht hätten. Im Uebrigen setzte der König die Armee, die mit dem besten Gewehr, vollständiger Montur (†) und reichlicher Ammunition stets versorget wurde, durch die neu eingeführte Ordnung und Kriegesübung, in solchen Zustand, daß sie alles übertraf, was bisher in Europa bey Kriegs-Heeren gesehen worden. Vornehmlich lernete die Infanterie so geschwinde und schrecklich Feuer machen, daß es erstaunlich

Cadetten-Hof.

Zustand der Preußischen Armee.

(*) Der erste war der Oberstlieutenant Fink von Finkenstein, dem folgte der Oberste von Oelsnitz, und jetzt befehligt sie der General-Lieutenant von Buddenbrok.

(**) Die Preußen und Pommern genossen sonderlich diese Wohlthat. Friedrich Wilhelm brachte gemeiniglich, wenn er dahin reisete, eine starke Anzahl Junker mit, die zu Hause bey ihren armen Eltern so roh waren, als immer der Bauerjunge; allein zu Berlin wurden sie so geschliffen, daß die würdigsten Officiere und Generale daraus wurden.

(†) Der Soldat bekömmt zu seiner Montirung alle Jahr einen neuen Rock, Weste und Hosen, und überdem alle andere Kleinigkeiten zu seinem Anzug, sogar bis auf die Schuhschnallen. Nur den Puder muß er sich zu seinem Schmuck kaufen.

erstaunlich war, und andere Völker, so sehr sie auch den Preußischen Kriegesstaat nachahmen, doch noch diesen Tag darinn ihr nicht gleich kommen können (*). Diese Uebung musten die Officiere in ihren Standlägern fast täglich treiben, und wie sich die Regimenter darinn gebessert, prüfte der König in den jährlichen **Revüen**, da er sie hier und da in den Provinzen, bey Berlin, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Wesel, in ein Corps zusammenzog, und ihre Fertigkeit untersuchte. Es wurden diese **Revüen** zu ordentlichen Feyerlichkeiten, und wenn fremde Fürsten bey Hofe einsprachen, mit mehr Regimentern, als gewöhnlich, angestellt. Damit auch der Dienst dem Ober- und Unterofficier vollkommen bekannt wäre, ließ er die Krieges-Artikel, und was nur des Soldaten Pflicht im geringsten seyn konnte, drucken, und jedem, sobald er nur Corporal ward, ein Exemplar geben, welches er stets bey sich führen, und fleißig darinn lesen, wenn er aber außer Dienst ging, wieder abgeben muste. Er wollte aber auch gute Christen aus seinen Soldaten machen, so viel an ihm war. Darum ließ er ein eigenes Gesang- und Gebet-Buch auf den Zustand eines Soldaten verfertigen, und bey allen Regimentern einführen: er hielt strenge darauf, daß sie alle Sonntage ordentlich von ihren Officieren in die Kirche geführt wurden, und zu Berlin und Potsdam war er fast beständig mitten unter ihnen in den Garnison-Kirchen. Er ließ zu ordentlichen Feld-Predigern, die alle lutherischer Confession sind, die würdigsten und gelehrtesten Candidaten bestellen, unter der Aufsicht eines Feld-Probstes, dem er zuerst diesen Titel, und den Rang mit den andern beyden Pröbsten und Consistorial-Räthen zu Sanct Petri und Nicolai gab (**). Er ließ das Militär-Consistorium besser, als vorher einrichten, und machte ein eigenes Reglement für dasselbe, wie

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Krieges-übungen.

Revüen.

Krieges-Artikel.

Religions-übungen bey der Armee.

Feldprediger.

Militär-Consistorium.

(*) Die Reuterey, sagt der Verfasser der Brandenburgischen Denkwürdigkeiten im Anhange des 3ten Theils, hätte der König aus einem Vorurtheil, daß ihm der Fürst von Dessau beygebracht, zu verbessern versäumt. Er selbst hatte in der Schlacht bey Malplaquet die kaiserlichen Reuter dreymal zurückgetrieben gesehen, und der Fürst war in der ersten Schlacht bey Höchstädt 1703 von der Cavallerie des Generals Styrum, die eine unzeitige Flucht genommen, im Stiche gelassen worden. Beyde glaubten also, daß man sich auf keine Cavallerie recht verlassen könnte. Indessen hatte man doch auf ihre Verbesserung auch gedacht, nur daß man dazu für gut ansah, was ihr nachmals schädlich war. Man glaubte mit recht schweren Pferden viel ausrichten zu können, und suchte die größten, die man finden konnte, dazu; aber man mästete sie so, daß sie nicht die geringsten Strapazen vertragen konnten. Daher wurde die Cavallerie in der Schlacht bey Molwitz von der Oesterreichischen leicht über den Haufen geworfen, und die Schlacht wäre ohne die Infanterie verloren gewesen. Nach der Zeit ist dieser Fehler sehr verbessert worden, und in der folgenden Schlacht bey Chotusitz that die Preußische Cavallerie es der Oesterreichischen ganz gleich.

(**) Die Feld-Prediger hatten unter ihm die gewisseste Beförderung zu vornehmen und reichen Stellen zu hoffen; daher wenig Inspectores im Lande und Prediger zu Berlin waren, die nicht vorher bey den Regimentern gestanden. Es sind Pröbste, Consistorial-Räthe, Professores, ja gar Prälaten aus ihnen geworden.

N. Chr. Geb. 1713-1740. Feld-Agende.

wie nicht weniger eine eigene Feld-Agende, die noch jetzt im Gebrauch ist (*). Daß ihm die Gesundheit seiner Soldaten dabey nicht wenig am Herzen gelegen, wird man schon aus dem Vorigen erkennen: denn eben um des armen Kriegesmanns willen am meisten wurde die Arzeney-Gelehrsamkeit so sehr von ihm befördert, und das Collegium Medico-Chirurgicum errichtet. Zu den Regiments-Chirurgis wurden Männer bestellet, die unstreitig die Doctor-Würde mehr verdieneten, als die meisten jungen Aerzte auf Universitäten. Ihnen wurde ein sehr starker Sold gegeben, wofür sie doch alle Arzeneyen selbst anschaffen, und die Soldaten umsonst heilen musten. Zur Verpflegung des kranken Soldaten wurden in allen Garnisonen Lazarethe, und in denselben hinlängliche Betten und Wärter gehalten. Und endlich wurde auch für die Invaliden und zum Dienst untauglichen Soldaten gesorget.

Invaliden.

Theils schickte er sie in die Festungen, die Wachen daselbst zu bestellen, theils gab er ihnen kleine Bedienungen, die sie zu verwalten geschickt waren, theils gab er ihnen aus der aufgerichteten Invaliden-Casse einige Beysteuer, sich zu erhalten. Es war billig, daß für so viel Wohlthaten der Soldat auch dem Willen seines Königs den genauesten Gehorsam leistete; und er führete bey seinem Heer eine solche Kriegeszucht und Subordination ein, daß der Untere wider den Befehl seines Obern auch nicht mit einem Wort widersprechen durfte. Das einige: Raisonnire nicht! machte mit einmal alles stumm und gehorsam; und wenn sich auch der Soldat nur gegen einen Corporal setzte, wurde er aufs härteste, und wohl gar mit dem Tode bestraft. Man hat Officiere arquebusiren sehen, wenn sie sich ihren Capitains oder Staabs-Officieren widersetzet.

Kriegeszucht.

Militär-Justiz.

Die Handhabung der Justiz bey geringern Verbrechen stand, wie noch jetzt, bey jedem Regimente selbst, da der Chef oder Commandeur den Auditeur, in Beyseyn etlicher Staabs-Officiere, Capitains, Lieutenants, Unterofficiers und Gemeinen den Proceß instruiren ließ, und ihr Urtheil bestätigte, welches gemeiniglich durch Spießruthen strafte. Die Deserteurs, die das erstemal ihre Pflicht vergessen, wurden damit sonderlich belegt. Hier wurden auch in erster Instanz die Civil-Sachen der Soldaten abgeurtheilt. In wichtigern Verbrechen, da das Leben verwirkt zu seyn schien, dergleichen die wiederholte Desertion mit Umständen, die das Verbrechen schwerer machten, und in Civil-Sachen, die zur Appellations-Instanz kommen, hängt das Urtheil vom General-Auditoriat ab, in welchem der General-Auditeur (**) präsidiret, dem ohne die ordentlichen Beysitzer, den General-Auditeur-Lieutenant und etliche Ober-Auditeurs, der Gouverneur zu Berlin noch etliche Staabs-Officiere

General-Auditoriat.

(*) Die Militär-Consistorial-Ordnung, die 1750 ausgegeben worden, ist im Grunde eben die, welche König Friedrich Wilhelm herausgegeben, und nur in wenigen Stücken etwas verändert.

(**) Diese Stelle bekleidete unter König Friedrich Wilhelm fast immer ein großer Staats-Minister.

Officiere zuordnet, und hat nach deren Urtheil der Delinquent oder der Sachfällige keine weitere Zuflucht, als bloß das sogenannte Revisorium. Erhält denn der Delinquent keine Gnade oder Linderung der Strafe, so wird die Desertion oder der Diebstahl mit dem Galgen, Gegenwehr gegen die Officiere und andere wichtige Verbrechen mit der Arquebusirung oder mit dem Schwerdt gestraft. Zur Steurung der Desertion ergingen von Zeit zu Zeit scharfe Verordnungen; den Bauren, die einen Deserteur wiederbrachten, wurde ein Geschenk von 10 Rthlr. gemacht; doch hatte der, der ihm zur Flucht beförderlich war, dagegen zur Belohnung den Galgen zu erwarten. So bekam denn die Armee, die unter König Friedrich schon gleichsam eine eigene Provinz geworden, unter König Friedrich Wilhelm ihre völlige Einrichtung. Und diese Provinz ist allenthalben, wo Standläger und Besatzungen befindlich sind: doch versteht sich von selbst, daß ihnen Friedrich Wilhelm keine Gewalt an solchen Orten weiter, als über ihre Soldaten, gegeben. Als Hauptstädte dieser Provinz, des Heers, möchte man wohl außer Berlin die Festungen betrachten. König Friedrich Wilhelm konnte dieselben so wenig aus der Acht lassen, als sein Heer selbst. Er brachte die Befestigungs-Werke allenthalben zum vollkommensten Stande. Sonderlich sind von ihm Stettin, Magdeburg und Wesel mit ganz neuen und so vielen und starken Werken versehen worden, daß in ganz Deutschland ihres gleichen nicht ist, wo man nicht noch Strasburg zu Deutschland rechnet (*). Vornehmlich wurden zu Magdeburg und Stettin die zwey neuen Forte Preußen angelegt, die diese beyden Städte unüberwindlich machen, wo sonst noch etwas in der Welt unüberwindlich ist. Wenn aber gute Soldaten und ein unerschöpflicher Vorrath von Mund-Provision, Ammunition und Gewehr eine Unüberwindlichkeit versprechen, so ist sie in den Preußischen Festungen am meisten zu hoffen. Friedrich Wilhelm versah seine Vorraths- und Zeughäuser mit allem, was dazu dienet. Die Korn-Magazine ließ er niemals leer, und was er daraus weggab, zum Commißbrod des Soldaten,

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Verordnungen wegen Desertion.

Festungen.

Vorraths- und Zeughäuser.

Korn-Magazine.

(*) Er gebrauchte dazu den Obersten Gerhard Cornelius von Walrave, einen so berühmten Ingenieur, daß er auch erwählt wurde, die Reichs-Festungen Philippsburg und Kehl zu verbessern, welches er auch that, so viel die Kriegs-Casse des Reichs zuließ, wo immer ein großer Raum leer zu seyn pflegte. Der König hatte ihn auf des Fürsten von Dessau Empfehlung in Dienst genommen, und bis zum Obersten befördert; Geschicklichkeit genug hatte er, nur ein schlechtes Herz. Er war catholisch, aber die Feld-Patere selbst freueten sich seiner wenig; denn sein Leben, besonders in seiner Ehe, machte ihrer Religion wenig Ehre. Indessen erhielt ihn seine Geschicklichkeit auch bey König Friedrich II. in Gnaden, der ihn zum Generalmajor machte, ihm ein Regiment Pionnier gab, und ihm die Befestigung der Schlesischen Festungen anvertrauete. Allein 1743 fiel er in Ungnade, deren rechte Ursache nicht bekannt geworden; nur hieß es, daß er gewaltige Summen unterschlagen, die er zum Festungs-Bau anwenden sollen. Er wurde zur ewigen Gefangenschaft verdammt, und nach Magdeburg in das Fort Preußen, das er selbst angelegt, gebracht, wo er noch sitzt.

Gerh. Cornelius von Walrave.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Soldaten, oder zur Unterstützung der Unterthanen in theuren Zeiten, das ließ er zu wohlfeilen Zeiten sogleich noch reichlicher ersetzen. Er legte mehr **Pulvermühlen** an, die ihm eine Menge Ammunition lieferten, daß alle Regimenter beständig so viel bekamen, als sie immer zum Feldzuge nöthig gehabt hätten; und er ließ es, nach dem der Pulverthurm zu Berlin so großen Schaden angerichtet, in kleine und von einander mehr abgesonderte Magazine vertheilen und aufbehalten. Die **Stückgießerey** zu Berlin schafte ihm das beste grobe Geschütz (*) in Menge, wozu die **Eisenöfen zu Zehdenick, Schadow** und anderswo die Bomben und Kugeln ohne Zahl hergaben; und die Fabriken zu **Potsdam** und **Spandau** (**), um derentwillen er die Lütticher ins Land brachte, lieferten ihm das kleine Ober- und Untergewehr für mehr als eine Armee, so daß er die ausländischen gar nicht mehr brauchte. Was zum **Brücken- und Fuhrwesen**, zum **Schanzen** und andern Werken des Soldaten im Felde nöthig war, dazu setzte er alles in den **Ponton- und Rüsthäusern** in die zahlreichste und stärkste Bereitschaft (†). So war denn das Preußische Heer stets im Stande zum Angrifs- und Vertheidigungs-Kriege. Doch er brauchte es weder zu dem einen, noch zu dem andern. Die ersten anzufangen, ließ seine Weisheit und Gerechtigkeit nicht zu. Die andern aber wurden

Pulvermühlen. Stückgießerey. Eisenöfen. Gewehr-Fabriken. Ponton- und Rüsthäuser.

Große Canone. (*) Der berühmte Stückgießer Jacobi hatte unter andern großen Werken seiner Kunst auch die sogenannte große Canone oder Doppelcartaune gegossen, die, so lange Friedrich Wilhelm lebte, stets vor dem Zeughause zu Berlin stand. Sie sollte 150 Pfund schießen; allein die Probe ist wohl nie damit gemacht worden. Denn sie war zu schwer fortzubringen, und da man mit bloßem Pulver einmal einen Ehrenschuß daraus gethan, waren alle Fenster im Schloß, Zeughause und der ganzen Gegend zersprungen. Sie diente also bloß dem Zeughause zur Zierde.

Splittgerber und Daumische Handlung. (**) Die beyden großen Handelsleute, Splittgerber und Daum, unternahmen durch Friedrich Wilhelms Unterstützung diese Fabrike. Man will, daß sie nicht gelernte Kaufleute gewesen, aber zu Potsdam nach eigenem Genie sich auf Handel und Wandel gelegt, und ihre Sachen so ordentlich und so kaufmannsmäßig durch eigenes Nachdenken tractirt, als kein anderer, der viele Jahre in Comtoren zugebracht. Das sey dem König bekannt geworden, der dafür gehalten, solche geborne Kaufleute müßten vor allen unterstützt werden. Und bey dieser Gewehr-Fabrike hatten sie des Königs Beyfall so sehr, daß er ihren Großhandel ferner, selbst bis zum Neide der Großen, unterstützte. Die Splittgerberische Handlung besteht noch diesen Tag, und hat den Vorzug vor allen in den königlichen Ländern. Man erzählt, daß einmal ein paar vornehme Officiere, die aber sehr verthulich gewesen, in der königlichen Abendgesellschaft gesagt: Daß die Leute reich werden, ist kein Wunder, Ihro Majestät machen sie mit Gewalt dazu; machen Sie uns aber reich. Der König habe sie aber stumm gemacht durch die Antwort: Euch kriegte ich nicht reich, und wenn ich allmächtig wie Gott wäre, denn ihr wollt selbst nicht.

(†) Er ließ kupferne Pontons oder fliegende Brücken zum Uebersetzen über Flüsse machen, und stiftete bey dem Artillerie-Regiment eigene Pontonniers, die zu ihrem Gebrauch abgerichtet waren. 1735 ließ er sie mit an den Rhein gehen, und gab 50 dieser Pontons dazu her, aus bloßer Gefälligkeit für den Prinzen Eugen, der sie zum Uebergang über den Rhein gebrauchen wollte.

wurden unnöthig, da theils die Furcht, theils der Staats-Vortheil der Nachbarn selbst ihn sicherte. Die folgende Zeit rechtfertigte seine Bereitschaft zum Kriege während des Friedens (*).

N. Chr. Geb. 1713-1740.

§. 51.

Finanz-Wesen.

Diese Armee aber wollte unterhalten seyn, und also war nöthig, die Finanzen und Einkünfte des Hofes und Landes auf einen Fuß zu setzen, bey welchem der Zweck erreicht werden konnte, besonders da mit Endigung des Krieges durch den Utrechtischen Frieden die Hülfs-Gelder der See-Mächte aufhöreten. **Friedrich Wilhelm** war der Demüthigung ohnehin überdrüßig, die durch Darreichung der Hülfsgelder seinem Vater widerfahren, den seine Alliirten deswegen bloß als einen Subaltern betrachteten. Er wollte lieber dem Aufwand am Hofe entsagen, als von andern Mächten abhängen. Er fand aber das Finanz-Wesen bey Antritt seiner Regierung in keiner rechten Ordnung. Man hatte bisher keinen rechten Grundsatz zur Auflegung der Steuern. Wenn die Erfordernisse des Hofes oder des Heers es erheischeten, wuste man fast keine andere Zuflucht, als die Kopf- und **Vermögen-Steuern**, die **Erhöhung des Salz-Preises**, u. d. g. Damit aber wurde gemeiniglich die Armuth mehr beläßtiget, als der Reichthum. König Friedrich Wilhelm fand, daß wenn die Accise, die auf die **Consumtion** der Nahrungs-Mittel, und auf die **Handlung** geleget war, nur in etwas erhöhet würde, dieses das füglichste Mittel sey, sowohl zur Unterhaltung des zahlreichsten Heers, als zur Erleichterung der Armuth. Da es nicht wohl möglich ist, jeden Unterthan nach seinem Vermögen zu schätzen, und also die Abgaben darnach von ihm zu fordern; so war der billigste Grundsatz, Steuern aufzulegen, daß der für den reichesten anzunehmen sey, und am meisten Abgaben tragen könne, der am meisten verzehre, und am meisten Verkehr treibe, und es sey der Verschwender eigene Schuld, wenn sie bey wenigen Mitteln, doch sich reich stellten und mehr verzehrten, als ihre Güter ertragen könnten. Ungeachtet also der Pommerische Krieg unvermeidlich ward, und die Regierung von Einem Jahr noch nicht große Schätze hatte beylegen lassen, so nahm er doch seine Zuflucht zu keiner Kopfsteuer, sondern er setzte bloß die **Consumtions- und Handlungs-Accise** auf einen neuen **Tarif**, wodurch freylich die bisherige Accise ziemlich erhöhet, aber zugleich das Land gänzlich von allen bisherigen außerordentlichen und so oft wiederholten Lasten gänzlich befreyet wurde. Die vorhin schon verordnete **Accise-Freyheit der Geistlichen** wurde auch 1714 auf das Vieh, das sie gekaufet, ausgedehnet. Seine ganze Regierung hindurch

Consumtions- und Handlungs-Accise.

Accise-Freyheit der Geistlichen.

(*) Die Welt hat sich sehr geirrt, wenn sie sich eingebildet, daß er sein Heer bloß zum Staat gehalten, weil er es nicht gebraucht, wie er wohl gekonnt. Hätte er den Tod des Kaisers oder des Churfürsten von der Pfalz erlebt, würde er gewiß eben das gethan haben, was sein großer Sohn that.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

hindurch hörete man nichts von Kopf-Vermögen- und Fräulein-Steuren, von Kammer-Zielern, Römer-Monathen, Gesandschafts-Kosten, womit so viele Deutsche Lande geplagt werden. Er stattete seine Prinzessinnen aus, leistete die Pflichten dem Reiche, und besoldete seine Gesandten aus eigenen Cassen, ohne dem Unterthan deswegen das geringste anzumuthen, und war doch im Stande, sein Heer richtig zu besolden und zu vermehren. Die Vermehrung durch Werbungen aber bestritt er bey den Feld-Regimentern mit dem Solde der Beurlaubten, den er dem Capitain unverkürzt auf seine ganze Compagnie dazu überließ, bey seinem eigenen Leibregiment hingegen mit der Recruten-Casse, die er statt der abgeschaften Marinencasse einführte, wo die weltlichen Bedienungen und Ehrentitel derselben von allen musten gekauft, und zuweilen sehr theuer bezahlt werden (*). Zur Unterhaltung der Pferde bey der Reuterey, die sonst auf dem Lande bey dem Bauer das Futter in Körnern und Halmen empfangen hatte, wurde, weil sie nun in die Städte verlegt war, das sogenannte Reuter-Geld nebst der Contribution aufgebracht. Es wurde aber auch kein Futter mehr geliefert, sondern die Officiere bekamen das Reuter-Geld nach richtiger Ausrechnung der Bedürfnisse ihrer Compagnie-Pferde, und musten nun die Fourage selbst dafür anschaffen. Daher heißt es auch wohl Fourage-Geld. Wo der Bauer die Gens d'armes auf dem Halse gehabt hatte, nannte er es Gens d'armes-Gelder. Die Lehn-Pferde-Gelder des Adels wurden nicht weniger der Cavallerie gewidmet (**), um so viel mehr, da der Land-Adel nach alten Lehn-Rechten dem Fürsten und dem Lande von seinen Lehnen Roß-Dienste zu leisten schuldig war. 1717 wurden sie auf einen gewissen und unveränderlichen Fuß gesetzt, und jedes Lehn, das Ein Roß zu liefern schuldig war, zu 40 Rthl. angeschlagen. Es machte eine beträchtliche Summe, da in der Chur-Mark auf 900 bis 1000 Ritterlehne befindlich sind. Als 1729 die Kriegs-Gefahr außerordentliche Kosten erforderte, wurde die Kriegs-Metze wieder aufgebracht, und blieb nun eine beständige Steuer, theils für den König, theils für die Landschaft, so wie die Ziese vom Bier. Zum Militar-Staat aber nicht allein, sondern auch zum Civil-Staat gehörte eine Verbesserung der Einkünfte, und Aenderung der schädlichen Mißbräuche. Beym Postwesen hatten sich die Bedienten viele Freyheiten angemaßet, die verursachten, daß der Hof oft noch zu den Kosten einige Summen hinzugeben muste. Diese schränkte Friedrich Wilhelm

Recruten-Casse. Reuter-Geld. Fourage- Gens d'armes-Gelder. Lehn-Pferde-Gelder. Kriegs-Metze. Post-Wesen.

(*) Es war niemand hievon ausgenommen, als die hohen Staats-Bedienungen der Minister, die der König ihrer Verdienste wegen dazu aus eigener Bewegung erhob, die geistlichen, Militär- und Jagd-Bedienungen. Alle Civil-Aemter aber, wo nicht der König auch besondere Verdienste ansah, musten bezahlt werden, und es ist nicht zu leugnen, daß wider die Absicht des Königs mancher Mißbrauch dabey vorfiel.

(**) Wir werden hernach bey den Vasallen von der Preußischen Veränderung in Lehn-Sachen reden.

helm schon 1714 gehörig ein, und durch mehr gute Verordnungen, die noch von Zeit zu Zeit nachfolgeten, und worauf genau gehalten werden muste, z. E. daß niemand versiegelte Briefe oder Paquete, die unter 10 Pfund wiegen, bey 20 Rthl. Strafe durch Gelegenheiten verschicken sollte, wie 1722 verordnet wurde (*), brachte er es bald dahin, daß jährlich noch 100000 Rthl. zum freyen Gebrauch des Königs übrig blieben. Die Stempel-Casse wurde nicht weniger schon 1714 verbessert, durch die Erneuerung und nähere Bestimmung der vormaligen Verordnungen wegen des Stempel-Papiers und der Carten. Das erste muste zu allen und jeden Schriften die öffentlich ausgefertiget wurden, als Supplicaten, Kauf- und Pacht-Contracten, Schuld-Verschreibungen, Quitungen und Wechsel-Briefen gebraucht werden, in welchen allen man es bisher nicht eben sehr genau gehalten hatte. Die königlichen Domainen-Aemter und Vorwerke hatte König Friedrich I. zum Theil auf Erb-Pacht an die Amtleute überlassen. Das war nach einem Anschlag geschehen, der mehr dem Inhaber, als dem Landesherrn, zum Vortheil gereichte. Der König hob also alle Erb-Pacht-Contracte 1717 wieder auf, doch mit billiger Vergütung ihrer gemachten Verbesserungen, und verwandelte sie aller Orten in Zeit-Pachtungen, meistentheils von 6 Jahren zu 6 Jahren, nach einem genauen Anschlage aus Regeln einer verständigen Wirthschaft. Da der Ackerbau und die Korn-Pächte das vornehmste Einkommen auf den Aemtern geben, damals aber das Korn mehrentheils in sehr wohlfeilem Preise war, so musten die Pächter, nach Abzug des Saat- und Wirthschafts-Korns, für das Uebrige, das auf eine gewisse Scheffel- oder Wispelzahl gesetzt wurde, durchgehends einen festgesetzten Preis bezahlen, z. E. den Scheffel Roggen mit 12 Groschen. Sie waren dabey vor allem Schaden gesichert, denn bey noch wohlfeilern Zeiten hatten sie destomehr gebauet, wofür sie nichts entrichteten, und bey theuren Preisen gaben sie dem König doch nicht mehr, als der Anschlag besagte, und steckten das Uebrige in ihre Tasche (**). Daher wurden bey diesem sogenannten alten Cammer-Anschlag die Beamten gemeiniglich sehr reiche Leute, und der König war selbst damit vergnügt, wenn sie nur ihrer Pflicht nachkamen, die ihnen bey jeder neuen Verpachtung aufgelegt wurde, des Amts Einkünfte auf alle Weise durch gute Wirthschaft zu verbessern. Sie genossen aber dieser Verbesserungen, so lang ihre Pacht-Jahre dauerten, ohne deswegen

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Stempel-Casse.

Erb-Pacht der Domainen aufgehoben.

Zeit-Pachtung.

Alte Cammer-Anschlag.

(*) Eigene Boten zu schicken ist niemand verwehret.

(**) Das gerichte doch mit der Zeit den Geistlichen unter den Aemtern zu großem Schaden. Der König verordnete, daß ihnen ihre Kornhebungen vom Amte mit Gelde nach dem Cammer-Anschlag bezahlt werden sollten. Anfangs, da das Korn immer sehr wohlfeil war, waren sie damit wohl zufrieden; aber als die Preise von Jahr zu Jahr stiegen, daß auch der König den Anschlag des Roggens bis zu 18 Groschen erhöhete, war dabey an sie nicht gedacht worden, und sie musten immer mit 12 Groschen für den Scheffel Roggen vorlieb nehmen. Nur erst der jetzt regierende König hat es verfüget, daß ihnen ihr Meß- und Pacht-Korn wieder in Natur geliefert wird.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

deswegen mehr geben zu dürfen. Wenn aber die Zeit um war, konnten sie sich nicht entbrechen, von den verbesserten Aeckern, Wieswachs und Viehzucht auch ein billiges an dem Pacht zuzusetzen, nach dem neuen Anschlage. Als mit der Zeit die Preise des Korns mehr und mehr anwuchsen, und selten Jahre kamen, da z. E. der Roggen weniger, als 18 Groschen, meistentheils aber gegen 1 Rthl. und wohl drüber hinanstieg, wurde endlich um das Jahr 1736 der Anschlag des Korns erhöhet, der Roggen nehmlich auf 18 Groschen, und das andere Korn verhältnißmäßig. Und das heißt noch diesen Tag der Neue Anschlag. Die Pächter befanden sich eben so wohl dabey, als bey dem Alten Anschlage, und bemüheten sich um die Wette, die Oeconomie ihrer Aemter in bestmöglichsten Stand zu setzen; denn das gab ihnen die gewisseste Hofnung, bey folgenden Verpachtungen den Vorzug vor allen, die darauf boten, zu bekommen, und so kamen die Aemter oft ohne Erbrecht doch vom Vater auf den Sohn, und die Preußische Amts-Wirthschaft ward ein Muster für den Adel und Ausländer, der König aber vermehrte seine Einkünfte aus den Domainen um viele Tonnen Goldes. Denn außer den bey jeder neuen Pacht erhöheten Pacht-Geldern wurden die königlichen Forsten dabey besser genützt, durch den starken Holz-Handel, der nach Hamburg und Holland getrieben wurde. Man hatte den Holz-Händlern ihren unmäßigen Gewinn, den sie aus unsern Holz-Waaren gemacht, schon abgelernet, und verschleuderte nicht mehr ganze Forst-Reviere an sie für geringes Geld, um nur neuen Acker zu bekommen, und den alten liegen zu lassen. Sie musten das Holz nach seinem wahren Werth und nach genauer Berechnung der Kosten der Arbeits-Leute und des Transports bezahlen, nach welcher der Preis geringert und gesteigert wurde. Der König ward ohne Wunderwerk dadurch so reich, daß er alle die großen Kosten zur Bevölkerung und zum Anbau des Landes bestreiten konnte, und doch dabey einen Schatz von vielen Millionen sammlete. Er hatte aber dazu noch mehr Quellen, die er von ihren bisherigen Mängeln reinigte. Da sich die Einkünfte der Zölle zu Wasser und Lande, sonderlich der ersten, durch den Holz-Handel und die Schiffahrt auf der Elbe und Oder stark vermehreten, so gab er unterschiedene Verordnungen für die Zoll-Bedienten und neue Zoll-Rollen heraus. Die Wasser-Zölle ließ er nach wie vor von Rechnungsverständigen verwalten, die Land-Zölle aber wurden gutentheils verpachtet. Wegen des Licents zu Stettin wurde im Stockholmischen Frieden 1720 besonders verglichen, daß alle Schiffe, die aus der Ostsee durch die Peene ganz nach Stettin hinaufgingen, zu Wolgast weiter nichts, als den alten Fürsten-Zoll, den Licent aber erst zu Stettin bezahlen sollten. Was aber nicht nach Stettin, sondern die Pene weiter hinauf ging, muste beydes zu Wolgast erlegen. Das Salz-Regale wurde unter seiner Regierung aufs beste genützet, ungeachtet der Preis sehr wohlfeil geworden. Er ist aber höher und niedriger nach der Entfernung von der Siederey; denn die Fracht nach entlegenen Orten ist desto kostbarer. Daher hat jede Niederlage ihren eigenen bestimmten Preis. Die

Neuer Cammer-Anschlag.

Forstwesen.

Holzhandel.

Zollwesen.

Licent zu Stettin.

Salz-Regale.

Menge

Menge Salz aber, die nun im Magdeburgischen bereitet wurde, versorget die entlegensten Provinzen, und selbst fremde Länder; denn der König hatte nicht nur seine Siederenen zu Halle, sondern es fand auch ein königlicher Beamter neue Quellen zu Schönbeck und Salza (*), und übernahm die Anrichtung dieser Werke, die in wenig Jahren so ergiebig wurden, daß es höchst unrecht gewesen wäre, ausländisches Salz ins Land zu bringen. Der König machte daher die Verordnung, daß alle Unterthanen geschätzet wurden, wie viel sie zum Gebrauch ihrer Familien das Jahr über Salz bedürften. Und so viel musten sie jährlich aus den Salz-Factoreyen oder Sellereyen nehmen. Sie bekamen Bücher, worinn jedesmal angezeigt werden muste, wenn sie Salz holten, die die Salz-Inspectores jährlich nachsahen, und wenn jemand seine volle Quantität nicht genommen, es anzeigete; da er denn nachzahlen muste. Aber diese Ordnung ging nur den Unterthan auf dem Lande an, wo der Bauer seine Fuhre nicht achtet, wenn er über der Gränze etwas einige Pfennige wohlfeiler haben kann. Doch hört man wenig von Salz-Strafen, da das ausländische Salz mit dem unsrigen fast immer eines Preises, und nicht einmal von der Güte ist. In Städten wurde man damit verschonet, da die Salz-Seller ohnehin kein anders als königliches Salz haben, welches sie nach dem Preise ihrer Niederlage verkaufen, und nicht eignes Gefallens steigern können, wofür ihnen aber ein gewisses vom Hundert für ihre Mühe gelassen wird. Alle diese Einkünfte musten denn ordentlich verwaltet werden. Es wurden also aller Orten die Cassen-Bedienten darzu mit Vorschriften versehen, und besonders wurde ihnen 1727 untersagt, mit ihren Cassen-Geldern Verkehr zu treiben, oder sie unter ihre eigenen Gelder zu bringen. Bisher hatte die Finanz- und Amts-Cammer die Einkünfte der Domainen, und was zum Civil-Staat gesteuert wurde, in Verwaltung gehabt, die Kriegs-Steuern aber standen unter dem Kriegs-Commissariat. Es gab aber vielfältige Mißhelligkeiten zwischen beyden Collegien, wenn eines glaubte, daß das andere ihm Eingriffe thäte. Der König hob diese Unbequemlichkeit 1723 dadurch, daß er beyde in Ein Collegium zusammenzog, unter dem Namen der Kriegs- und Domainen-Cammer. Und solcher Cammern errichtete er eine in jeder Provinz unter einem Präsidenten, Director, und Kriegs- und Domainen-Räthen, zu welchen auch die Ober-Forstmeister und Land-Räthe gezogen wurden. Sie musten nicht bloß das Domainen- und Steuer-Wesen, sondern auch das Commerz- Manufactur- und Policey-Wesen der Städte besorgen; und es wurden anstatt der Commissarien Steuer-Räthe gesetzt, die die Verordnungen der Cammer in den Städten zur Vollziehung zu bringen hatten. Ueber alle diese Provinzial-Cammern aber verordnete

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Neue Salzwerke zu Schönbeck und Salze.

Salz-Sellereyen.

Finanz- und Amts-Cammer, und Kriegs-Commissariat abgeschaft.

Kriegs- und Domainen-Cammern.

Steuer-Räthe.

(*) Er hieß Stechert, und verdiente damit, zum Krieges- und Domainen-Rath bestellet zu werden.

R. Chr. Geb. 1713-1740.

General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium.

ordnete er zu Berlin das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium, dessen höchster Präsident er selbst blieb, den sechs Departements desselben aber eben so viel Geheime Finanz- Kriegs- und Staats-Minister als Vicepräsidenten vorsetzte. Unter dem ersten standen die Cammern in Preußen, Lithauen, Pommern und der Neumark; unter dem zweiten die Churmark, Magdeburg und das Salzwesen; unter dem dritten Cleve, Geldern, Meurs, Ostfrießland, die Oranische Erbschaft und die Invaliden-Sachen; unter dem vierten Halberstadt, Minden, Lingen und Teklenburg; unter dem fünften die Commerz-, Manufactur- und Fabrik-Sachen in allen Provinzen; und unter dem sechsten alle Magazin-, Marsch-, Proviant-, Ammunitions-, Einquartirungs- und Servis-Sachen. Der Vicepräsident dieses letzten Departements war auch zugleich General-Postmeister und Landschafts-Director, daher er einen Einfluß in alle andre Departementer, besonders des letzteren Amts wegen in das zweite bekam. Der König errichtete auch eine Ober-Kriegs- und Domainen-Rechen-Cammer, wo alle Cassen-Bediente und Beamte ihre Rechnung ablegen müssen. Und bey dieser Einrichtung des Finanz-Wesens blieb es beständig, so lange er regierte, außer daß die Preußisch-lithauische Cammer, die erst zu Tilsit angeordnet war, in der Folge nach Gumbinnen verlegt wurde.

General-Postmeister.

Ober-Kriegs- und Domainen-Rechen-Cammer.

Preußisch-Lithauische Cammer.

§. 52.

Handlung, Manufacturen, Landwirthschaft.

Im Uebrigen war König Friedrich Wilhelms Zweck seine ganze Regierung hindurch, die Handlung, die Manufacturen, die Landwirthschaft, kurz den ganzen Nahrungs-Stand seiner Unterthanen auf alle Weise zu verbessern. Wir haben schon gedacht, wie ernstlich er von Anfang seiner Regierung auf den Anbau wüster Höfe und Aecker gehalten. Dadurch wurde unzählich viel Land und Wiesewachs urbar gemacht, das wüste gelegen hatte. Zum Besten des Landwirths begab er sich schon 1713 des Rechts, das bisher war ausgeübet worden, die Pferde-Füllen nach Belieben für einen gewissen Preis zum Dienst des Hofes wegzunehmen. Weil auch die große Verschiedenheit des Scheffels und der Metze (*) im Lande sehr viel Unordnung machte, wobey der Landmann beym Verkauf des Korns bald selbst übervortheilete, bald wieder übervortheilt wurde, so ließ er das Berliner Scheffel-Maaß durchgehends im ganzen Lande einführen, darnach zu kaufen und zu verkaufen, wobey der Käufer, aber nicht der Verkäufer das Recht haben sollte, abzustreichen. Daß die Verlegung der Reuterey in die Städte und die Verwandelung der Natural-Fourage in Geld dem Landmann auch sehr zum Nutzen gereichet, ist leicht zu erachten. Denn diese Fourage-Gelder kamen zu einem leidlichen Preis

Scheffel in der Churmark berichtigt.

Erleichterung des Landmanns.

(*) In der Prignitz war der Scheffel um etliche Metzen geringer, als das Berliner Maaß, in der Ukermark aber wohl vier Metzen stärker.

Preis nach einem gewissen Anschlag, und der Bauer konnte, was sonst der Reuter verfuttert und oft zur Ungebühr genommen, in den Städten, wie er wollte, verkaufen, zu geschweigen, daß die weitläuftige Vertheilung der Reuter auf dem Lande zu vielen Excessen derselben Anlaß gab, die dem Landmann sehr beschwerlich und hinderlich in seiner Wirthschaft waren, wogegen der Nahrungsstand in den Städten den Vortheil hatte, daß Brauer und Bäcker, Schlächter und Victualien-Händler mehr Absatz bekamen, und der Soldat und Reuter seinen Sold, den er aus der Accise bekam, dem Bürger auf die Art wiedergeben muste. 1713 steuerte er noch der Pest, die sich in der Altmark und Prigniz auf dem Lande zu regen schien, durch die besten Anstalten, 1714 dem Mangel des Brods und des Saat-Korns durch Einschränkung des starken Brandwein-Brennens von einländischem Korn, da nur ein Viertel des bisher gewöhnlichen dazu gebraucht werden sollte, und so kam er zu theuern Zeiten den armen Bauern aus den Magazinen zu Hülfe, wie schon erwähnet worden. Durch den Vorspann, den der Unterthan dem Hofe auf dessen Reisen schuldig ist, war derselbe bisher sehr mitgenommen worden; ein jeder, der nur in einiger Bedienung bey Hofe oder den Collegien gestanden, hatte sich dessen angemaßet. Aber der König verordnete 1724, daß niemand sich unterstehen sollte, den Unterthan damit zu belästigen, der nicht einen Erlaubniß-Paß, den er selbst unterschrieben, vorzeigen könnte. Als 1731 die Land-Plage der Heuschrecken sich auch über einen Theil des Landes ausbreitete, ergingen die besten Verordnungen, dieselben auszurotten. Er verbot den Bauer- und Tagelöhner-Weibern und Dienstmägden, die durch die guten Zeiten übermüthig wurden, und durch Kleider-Staat sich und die Ihrigen wieder zu Grunde richteten, seidene Kleider zu tragen. Den Unterthanen aber, die durch Ergießung der Oder und Elbe und anderer Ströme 1736 heruntergekommen waren, half er durch Erlassung vieler Pflichten wieder auf. Nur das Viehsterben, welches unter seiner Regierung dem Landmann oft sehr schädlich war, konnte durch kein Mittel gehoben werden, bis es von selbst nachließ.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Nahrung der Städte.

Pest-Anstalten.

Brandwein-Brennen.

Vorspann-Pässe.

Heuschrecken.

Seidene Kleider den Bauer-Weibern verboten.

Viehsterben.

Von Handlungs- Manufactur- Fabrik- und andere Policey-Sachen der Städte merken wir, außer der Erhöhung der städtischen Nahrung überhaupt, die aus der Verlegung der Truppen in dieselbe entstehen muste (*), noch an, daß 1713 zum Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken befohlen wurde, keine Soldaten-Montur außerhalb Landes, und bloß von einländischem Tuche zu machen. Den Civil- und Kriegs-Bedienten aber bezeugte er sein gnädiges Wohlgefallen, wenn sie zu ihrer Kleidung auch einländische Waaren nahmen, beförderte den Einkauf

Soldaten-Montur aus einländischen Fabriken.

(*) Der Officier und Soldat kam aus den Niederlanden und Italien nicht eben arm zurück, und ließ anfangs ziemlich aufgehen. Darüber kamen die französischen harten Thaler und Drittel so häufig in Gang, daß man fast kein anders, als hartes Geld im Lande zu sehen bekam.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Einkauf der rohen Landes-Waaren durch festgesetzte Preise und Verminderung der Abgaben, und versprach den Fabrikanten, welche feine einländische Waare verfertigten, die der ausländischen gleich käme, besondere Preis-Geschenke. Er führte nicht weniger beym einländischen Handel die Berlinische Elle, Maaß und Gewicht ein, um den Uebervortheilungen zu steuern, die aus bisherigen Ungleichheiten entstanden. Das Hausiren, das den Juden untersagt wurde, verbot er nicht weniger allen andern umherziehenden fremden Krämern (*). Den Handwerksburschen, denen ihre Handwerksgebräuche zu reisen auflegen, verstattete er 1714 zwar ferner ihre Wanderschaft, aber andern jungen Leuten unter 30 Jahren verbot er, ohne königliche Erlaubniß außer Deutschland auf Reisen zu gehen. Eine heilsame Verordnung zur Erhaltung des Vermögens reicher Leute vom adlichen und bürgerlichen Stande, deren Söhne bisher viel Geld und ganze Erbschaften jenseits des Rheins und der See verschwendet hatten! Eben dergleichen zu verhüten, verbot auch der König bey schwerer Strafe die hohen Glücksspiele. Es kam in diesem Jahr nicht weniger eine Verordnung wegen Gewinnung, Ausfuhre, Verkauf und Verarbeitung der einländischen Wolle heraus, die Wollspinnereyen wurden befördert, und die Einfuhre fremder Wollen-Waaren durch höhere Accise gehemmet, dagegen die einheimischen befreyet wurden. Ja der König errichtete in diesem Jahr auch das berühmte Lagerhaus in Berlin, diese große Fabrike zur Verfertigung einländischer Tücher und Wollarbeiten, sonderlich zum Gebrauch der Armee, wobey eine Menge Tuch- und andere Fabrikanten reichliche Arbeit und Brod finden. Es nahm sich diese Anstalt durch die Russische Handlungs-Gesellschaft, welche 1716 entstand, und unsere Fabrik-Waaren, die sie dahin lieferte, gutentheils aus derselben nahm, so sehr auf, daß zuletzt die feinen Lagerhaus-Tücher die ausländischen fast gar aus dem Lande verdrängten. Denn sie wurden bald von solcher Güte, daß kein Officier, vom General bis zum Fähndrich, anderes mehr zur Uniform gebrauchte. Der König konnte demnach mit Recht die Einfuhre fremder Tücher gänzlich verbieten, und die Civil-Personen durch Confiscation des fremden Eingebrachten lehren, dem Beyspiel des Kriegesmannes zu folgen. Dies Lagerhaus ist nunmehr die größte Fabrik-Handlung in allen Preußischen Landen, die nicht nur der ganzen Armee alle Mondirungsstücke, sondern auch an alle Tuchhandlungen die feinen Gewande liefert, womit sich der Reiche von dem Armen unterscheidet. Der König, der es auf eigene Kosten anlegen lassen, behielt es zwar in eigener Verwaltung; aber der Gewinnst

Berlinische Elle, Maaß und Gewicht. — Hausiren. — Handwerks-Bursche. — Reisen außer Landes. — Glücksspiele. — Woll-Edicte. — Fremde Wollen-Waaren. — Lagerhaus zu Berlin. — Russische Handlungs-Gesellschaft. — Einfuhre fremder Tücher verboten.

(*) Weil aber die Böhmischen sogenannten Wasserträger, Westphälische Messerträger und Leinwandhändler viel Waaren führen, die nicht aller Orten, wo sie doch gebraucht werden, zu haben sind, so wurde ihnen zugelassen, die Jahrmärkte mit zu halten; sie musten aber an einem gewissen Ort Bürger seyn, und ein eigenes Haus kaufen, auch ihre Waaren, so viel deren in königlichen Landen selbst verfertigt werden, in denselben aufkaufen, und keine verbotene ausländische Waare einführen.

Böhmische Wasserträger, Westphälische Messer- u. Leinwandhändler.

Gewinnst davon wurde zur Errichtung und Erhaltung des Waisenhauses zu Potsdam angewandt. 1715 nahm der König den Kupferhammer bey Neustadt-Eberswalde und die Eisenöfen in eigene Verwaltung; und verbot den Marktschreyern, Gauklern, Schauspielern, Seiltänzern, Riemenstechern, Glückstöpfern, Taschenspielern, und dergleichen unnützen Künstlern, die nur zum Müßiggang, zur Verschwendung und zu Betrügereyen Anlaß geben, 1716 das Land, das er hingegen allen nützlichen Künstlern, vornehmlich Wollarbeitern 1717 von neuem öfnete, und ihnen große Freyheiten und alle Unterstützung versprach, verbot auch aufs neue die Ausfuhre unverarbeiteter Wolle. Daß in diesem Jahr die Festung Groß-Friedrichsburg in Guinea an die Holländer verkauft worden, und also der letzte Schatten der Preußischen Africanischen Compagnie abgegangen, haben wir schon unter Churfürst Friedrich Wilhelm angezeigt. Die für die Manufacturen so günstigen Verordnungen wurden 1720 erneuert, und 1722 der fremde Cattun verboten, dagegen die einländischen Baumwollen- Linnen- und Wollen-Zeug-Fabriken mehr empor gebracht. Wider die muthwilligen Bankerotte wurde die 1715 schon ergangene Verordnung 1723 geschärft, und nochmals fremde Fabrik-Waaren, auch die Ausfuhre der Wolle verboten. Nicht weniger wurde befohlen, die Feuer-Ordnungen genau zu beobachten. Den Handwerkern wurde aufgegeben, zu Meisterstücken solche Arbeiten zu machen, die als Kaufmanns-Gut zu gebrauchen ständen, und Abnehmer finden könnten. Gold und Silber außer Landes, und an jemand anders, als in die Münze und an einländische Goldschmiede, zu verkaufen, wurde 1724 verboten. Wenn sich Handwerks-Leute auf dem Lande ansessig machten, befahl er, daß sie das Meisterrecht in den Gilden der Städte suchen, auch ihre Lehrjungen daselbst ein- und ausschreiben lassen sollten (*). Um die Hut- und Strumpf-Fabriken zu begünstigen, und den Castor im Lande selbst zu haben, befahl der König nochmals die Schonung der Biber, die er nebst den Fischottern schon 1714 zu schießen allen, auch den Jagdberechtigten, verboten hatte. Zum Behuf der Seiden-Fabriken, die zu Berlin, Potsdam und anderswo durch seine Unterstützung schon in guten Gang gebracht waren, und unter welchen sonderlich die Potsdamsche Sammt-Fabrike sehr beträchtlich ward, hatte er schon 1719 verordnet, und den Landreutern befohlen, darauf zu sehen, daß Maulbeer-Plantagen angelegt wurden; 1730 aber setzte er einen Commissarius (**), der im Lande die Aufsicht

Kupferhammer. Eisenöfen. Marktschreyer, Gaukler ꝛc. verboten. Freyheiten der Wollarbeiter. Groß-Friedrichsburg. Cattun verboten. Baumwollen- und Linnen-Fabriken. Feuer-Ordnung. Meisterstücke. Gold und Silber. Handwerks-Leute auf dem Lande. Hut- und Strumpf-Fabriken. Biber. Seiden-Fabriken. Sammt-Fabrike. Maulbeer-Plantage.

(*) Doch ließ er nicht zu, daß sich Handwerks-Leute auf andern Dörfern ansetzten, als die das Recht dazu hatten, und doch durfte nicht leicht mehr, als Ein Meister, da wohnen. Nur den Küstern und Schulmeistern stand es frey, ihr Handwerk zu treiben, unter der Bedingung, daß sie das Meisterrecht gewönnen; und es wurden dazu nicht leicht andere, als Schneider und Garnweber, angenommen.

(**) Er hieß Pfeifer, und man nannte ihn den Maulbeer-Commissarius. Sein Sohn war der unter jetziger Regierung so bekannt gewordene Colonisten-Commissarius und Kriegs-Rath

N. Chr. Geb. 1713 - 1740. Aufsicht darüber führte, daß sie aller Orten vermehrt wurden. Man erwählte sonderlich die Kirchhöfe zur Bepflanzung mit diesem Baum. Die Mißbräuche und Thorheiten, welche bey den Handwerkern noch bisher gebräuchlich waren, und durch einen Schluß des Reichs selbst verboten wurden, fanden in keinem Lande eine bessere Abstellung, als in den Preußischen in diesem Jahre, da der König sich Gehorsam zu verschaffen wuste. Er hatte aber schon vorher viel böses und unnützes abgeschaft. Alle Handwerker bekamen nun auch ihr neues sogenannts Privilegium und Vorschrift, wie sie bey Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge und Annahme der Meister zu verfahren, und was sie für Rechte zu genießen und zu beobachten hätten. Um das Jahr 1735 wurden zum Besten des Fabrikwesens eigne Fabriken-Commissarien angesetzt, und die vortrefliche Fabrike von weißen Glaswaaren von Potsdam in die Gegend von Zechlin verlegt.

Mißbräuche der Handwerker.

Handwerks-Privilegien.

Fabriken-Commissarien.

Glashütte zu Zechlin.

§. 53.

Adelstand und Vasallen.

Nichts ist uns nun mehr übrig, als noch des Königs sorgfältige Regierung in Absicht auf den Adelstand überhaupt, und der vornehmsten Vasallen insonderheit zu gedenken. Es ist kein Zweifel, daß er den Adelstand überhaupt bey allem Flor zu erhalten gesucht. Der Vorzug war offenbar, den er in Besetzung der vornehmen Civil- und Militär-Bedienungen dem Edelmann vor dem Bürger gab, und er war billig, wenn der erste dem andern nicht selbst zum Vorzug, durch weniger persönliche Würdigkeit, berechtigte. Der Edelmann ist zum Dienst des Fürsten und des Landes geboren, sein ererbter Rang und Lehn verpflichtet ihn dazu; nur Vorurtheile, die von Alters her bey dem Adelstand eingewurzelt sind, machen ihn gegen Civil-Dienste, die nicht von recht hohem Range sind, sehr gleichgültig; und der Bürgerstand ziehet davon den Nutzen, seine Geschicklichkeiten und Verdienste zu zeigen, die ihn würdig machen, dem Fürsten und Lande in der Stelle zu dienen, wo der Edelmann stehen könnte, zu dessen Rang und Ehrenstuffen er dann von dem Fürsten, der Verdienste schätzet, auch erhoben wird. Friedrich Wilhelm schätzte die Verdienste solcher Civil-Bedienten sehr hoch, und erhob deren unterschiedene bis zur Würde Geheimer Staats-Minister. Die Herren von Ilgen, von Thulemeyer, Creuz und Katsch, von Viehban, von Boden, werden in unsern Jahrbüchern immer würdige Minister eines so großen Königs bleiben, ob sie gleich aus bürgerlichem Geblüte geboren waren. Die Rang-Ordnung, die er schon 1713 ausgehen ließ, zeiget, wie die Civil-Bedinungen nach seinem Urtheil mit den Hof- und Militair-Diensten in der Reihe gehen sollen, und wie ein Bürgerlicher, auch ohne geadelt zu werden, doch über einem Edelmann zu stehen kommen könne. Allein dennoch gab er in der Beförderung zu Rang und Ehrenstellen

Flor des Adels befördert.

Geheime Staatsminister, aus bürgerlichem Stande geboren.

Rang-Ordnung.

Rath Pfeifer, mit dem es aber ein schlechtes Ende nahm, wegen Verwaltung seiner Commission zum Schaden der Domainen.

Ehrenstellen dem gebornen Adel allenthalben den Vorzug, wo er seine Verdienste entwickelte. Und daran machten ihm die alten Vorurtheile die wenigste Verhinderung bey der Armee. Weil er glaubt, mit dem Degen geboren zu seyn, so widmet er sich den Waffen am liebsten; und dadurch erreichte der König seinen Zweck, ihn bey seinem alten Glanz zu erhalten. Wer ein junger Edelmann ist, darf nicht zweifeln, bald zu einer Officier-Stelle zu gelangen, sobald er Kriegs-Dienste annimmt. Von der Fahne oder Standarte an hat er alle folgende Ehrenstuffen bis zum Feld-Marschall vor sich, die seinen Verdiensten zur Belohnung bleiben: und wer ihm von Geburt nicht gleich ist, muß gewiß sehr vorzügliche Eigenschaften zeigen, wenn er mit ihm fortrücken will. Der Edelmann aber hat, sobald er eine eigene Compagnie bekömmt, gewiß hinlängliche Mittel, sich seinem Stande gemäß unter andern Edelleuten zu zeigen, auch wenn er nicht Güter hat: und manche schon verarmte Familie in Pommern, Cassuben und Preußen, wo der Vater vieler Söhne

N. Chr. Geb. 1713-1740. Armee giebt dem Adel den Flor.

Mit ritterlicher Hand sein altes Strohdach flickte,
Und unmuthsvoll hinab auf Roß und Wagen blickte,
Damit des Königs Huld zur morschen Hütte kam,
Und um der Ahnen Heerd die rohe Brut wegnahm,

glänzet, wie ihre Urälter-Väter vor Jahrhunderten, aufs neue unter den größten Häusern der königlichen Lande bloß durch einen Cadetten oder Pagen, den Friedrich Wilhelm zu einem würdigen Staabs-Officier oder General erzogen. Das Cadetten-Corps zu Berlin ist also die größte Wohlthat, die der König dem Adel erweisen konnte. Wir haben aber dessen schon gehörig gedacht; und wir dürften seiner Verordnung wegen der Lehnpferde-Gelder auch nicht weiter gedenken, wenn wir nicht sagen müsten, was dem Adel damit für Vortheile zu seinem starken Aufnehmen gestiftet worden. Der Adel hat von Alters her seine Güter nicht eigenthümlich, sondern bloß zur Lehne (*), und die Ahnen haben sie empfangen, unter dem Bedinge der Roßdienste, die der Ritter, Mann, oder Knecht, in Person dem Herren, oder dem Lande leisten muste zu Schimpf oder Ernst, das ist zu Ritterspielen am Hofe, oder zur Vertheidigung des Landes und in Krieges-Zügen, und der Nießbrauch des Gutes, womit er belehnet war, dienete ihm statt des Soldes. So konnte denn niemand ein Lehn besitzen, als der es verdienen konnte, und die Erblichkeit des Besitzes konnte nach dem Vater nur dem Sohn zugestanden werden, der des Vaters Pflichten auf sich hatte. Die Töchter hatten von solchem Gute nichts,

Cadetten-Corps.

Lehne des Adels. Roßdienste.

(*) Wir wissen den Unterscheid der Lehne sehr wohl; indessen ist doch gewiß, daß die feuda oblata in Deutschland sich eben den Gesetzen unterworfen haben, die die feuda collata verbinden, wo sie sich nicht ausdrücklich die sogenannten Kunkel- oder Spindel-Rechte bedungen haben.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

nichts, außer ein geringes zur Gerade (*), zu hoffen, und mußten, wenn es an männlichen Lehns-Erben fehlete, dasselbe fast mit leerer Hand verlassen. Die belehnte Ritter- und Mannschaft aber war damals die schwere Reuterey des Landes in Kriegs-Zeiten, und that gute Dienste, so lange das Kriegs-Wesen noch auf altem Deutschen Fuß stand, und der Land-Friede Kaiser Maximilians I. noch nicht die Freyheit der Befehdungen eingeschränkt, und allen Streit selbst über Land und Leute an die hohen Reichs-Gerichte verwiesen hatte, um anstatt des Schwerdts mit der Feder ausgemacht zu werden. Aber seit der Zeit wurden die Roß-Dienste ganz unnütz. Der Landfriede brachte den Rost auf alle Waffen, der Edelmann bestieg das Pferd noch kaum, um nach Hofe zu reiten, und den Dank zu verdienen, und wenn ja einmal ein Aufgebot des Adels geschah, so war das eine so schlecht geübte Reuterey, das die Fürsten genöthiget waren, sie bald zu ihren beräucherten Schlössern und Höfen zurückzuschicken, und dafür geworbene Reuter anzunehmen. Der Adel muste daher zuweilen schon die Roß-Dienste den Fürsten bezahlen, und er that es gern; denn diese Lehn-Pferde-Gelder, wie man sie im vorigen Jahrhundert zu nennen anfing, waren mäßig, wurden auf Landtagen von ihm selbst bewilliget, und sicherten ihn vor grössern Kosten und Unruhen, die ein persönlicher Feldzug unvermeidlich machte. Als aber mit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts des Kriegs-Wesen wieder eine andere Gestalt bekam, die Heere bey Endigung des Krieges nicht mehr ganz abgedankt, sondern der gröste Theil der Truppen von den Fürsten auch im Frieden, der stets unsicher war, beybehalten wurde, da wurden auch die Steuern zum Kriege eine beständige Nothwendigkeit. Zwar war der Adel durch feyerliche Privilegien zu einer Freyheit vor den ordentlichen Landes-Steuern auch zum Kriege berechtiget; aber diese Freyheit war ihm zugestanden, als er noch selbst und in Person zum Schutz des Landes Dienste leistete. Nun dienete er nicht mehr, er besaß aber noch die Güter, für die er dienen sollen; und genoß den Frieden und den Schutz, den sein bewafneter Landes-Herr seinem Volk verschaffete, und trat er in Dienste des Hofes, des Heers und des Landes, so zog er die Besoldung so gut, als ein andrer Civil- oder Militar-Bedienter. Er war ohnehin schuldig, außer den persönlichen Roß-Diensten zu den außerordentlichen Fräulein-Steuern, Cammer-Zielern, Gesandschafts-Kosten, Römer-Monathen seinen Antheil beyzutragen. Alle diese außerordentlichen Steuern nahm König Friedrich Wilhelm seinen sämmtlichen Unterthanen ab; musten nun diese sich gefallen lassen, und war es billig, dafür die ordentliche Steuern nach erhöhetem Anschlag zu geben, so war es ja auch billig, daß der Adel für so viel Wohlthaten seine Pflicht in einer mäßigen Summe erkannte, zur Ersetzung der dem Lande unnütz gewordenen und aufgehobenen Roßdienste. Und doch verlangte der König dies nicht ohne eine neue und

Gerade der adlichen Töchter.

Belehnte Ritter- und Mannschaft.

Roßdienste werden unnütz.

Lehn-Pferde-Gelder kommen auf.

Befreyung des Adels von ordentlichen Landes-Steuern.

Pflicht in außerordentlichen Fällen.

(*) Dies Wort mögte man lieber Berade nennen; denn so versteht man die Bedeutung besser, die Berathung oder Versorgung.

und recht wichtige Lehn-Wohlthat. Er gab daher 1717 die merkwürdige Verordnung vom 5. Januar heraus, "durch welche er alle **Lehne ohne Unterschied** in "allen seinen Landen für Allodial- oder Erbgüter erklärte, ihnen den sogenannten "Nexum Feudalem, und was demselben Herkommens gemäß anklebet, und womit "die Vasallen sie verdienet (folglich alle Roß- und andere Dienste und Pflichten), "erließ, für alle seine Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten: sie sollten als "Eigenthum besessen, und darüber frey disponirt, und alle Anwartungen darauf "vernichtet werden. Dagegen verlangte er auch, daß die Ritterschaft in allen "Provinzen sich versammlete und überlegte, was sie für solche große Befreyung "jährlich, als eine Ersetzung des erlassenen Dienstes und Pflicht, dem Könige ent- "richten wollten." Die Churmärkische Ritterschaft fand sich also nach königlicher Verordnung durch Deputirte am 20. Febr. zu Berlin ein, und faßte, mit Erkenntniß der königlichen Wohlthat, den Entschluß, für jedes **Ritterpferd**, mit welchem die Güter in Anschlag waren, jährlich 40 Rthlr. zu bezahlen, und erhielt dagegen den berühmten **Revers** des Königs vom Datum Berlin den 30. Jun. 1717; worinn den Lehnen nochmals "das **Recht eines Allodii und Erbguts** "versichert wurde, doch mit dem Vorbehalt des **Rechts der Nachfolge der bis- "herigen Gesammt-Händer**, und derer, die das **Recht der Reluition** daran "erhalten hatten, imgleichen des **Anfalls-Rechts des Königs** bey Lehnen, die nur "noch auf zwey Augen bestanden (*), und der Anwartschaften, die auf ein oder "anderes Lehn schon erhalten wären, ungeachtet dessen allen doch von nun an der "besitzende Vasall den jährlichen Canon von 40 Rthlr. für jedes ganze Lehn-Pferd "abzutragen haben sollte. Inzwischen gestehet der König solchen nunmehrigen "Erbgütern gleichwohl alle Freyheit von Contributionen, Lasten, Einquartirungen, "und allen Auflagen, wie sie Namen haben mögen, wie solche bisher genossen, "ferner und zu ewigen Zeiten zu, imgleichen die Freyheit, Verträge wegen der "Succession, Consens der Agnaten bey Veräußerungen, Versorgung der Witt- "wen, Aussteuer der Töchter, unter sich zu machen, alle Lehnsfehler wurden erlas- "sen, und die Caducität aufgehoben, alle übrige Freyheiten, Immunitäten, und "Rechte, die sie in Lands-Recessen erhalten, wurden dabey bestätiget, und der Canon "der

Lehne des Adels werden allodisiret u. für erblich erkläret.

Anschlag zu Ritterpferden

Revers für den Adel von 1717.

(*) Dergleichen waren die Güter der Familie von Trotte, welche von dem berühmten Kriegsmann des 16ten Jahrhunderts, Adam von Trotte, gestiftet war, und die ehemaligen Kloster Himmel-Pfortischen Güter, nebst Badingen, Ribbek, Zabelsdorf, Millenberg, und dem Vorwerk Osthern, im Löwenbergischen Creise, besaß. Es beruhete diese Familie nur noch auf einen einzigen unverheyratheten und bejahrten Herrn, Friedrich Wedigo von Trotte, der 1730 starb. Es hatte zwar der ehemalige Ober-Cämmerer, Graf Colb von Wartenberg, die Anwartung darauf erhalten. Allein da er mit seiner ganzen Familie die Preußischen Lande schon 1711 verlassen, und seine Kinder sich nicht wieder hinein begeben, und das Lehn gehörig suchen wollten, so fiel alles an den König, und ist nun das Amt Badingen daraus geworden.

Trottische Lehn-Güter.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

"der Erhöhung unfähig erkläret, dessen Remission sie auch erlangen können bey "großen Unglücks-Fällen, welche die Güter betreffen". Doch es wird ja die Urkunde dieses Recesses niemand unbekannt, und vielleicht in allen adlichen Archiven befindlich seyn. Und was der Churmärkische Adel hiemit erhielt, das wurde dem Adel in Preußen, Pommern und andern Provinzen, die sich des Königs Gnade und Willen gefallen ließen, nicht weniger auf eben die Art zugestanden. So genießt denn nun der Adel in den Preußischen Landen eines Vorrechts, das dem sogenannten Erb-Jungfern-Recht im Meklenburgischen, worauf sich der dortige Adel so viel zu gute thut, unstreitig vorzuziehen ist. Dieses Meklenburgische Recht gestehet zwar Töchtern eines letzten männlichen Lehns-Erben den Besitz des Lehns auf Lebenslang zu, aber ohne besondere Gnade des Lehns-Herren vererben sie das Lehn nicht, wenn sie sich verheirathen, auf ihre Nachkommen. Hingegen die Töchter des Adels in Preußischen Landen vererben die Güter, die sie ihren Männern zubringen, ohne desfalls besondere Erlaubniß zu bedürfen, ihren Kindern, und der lästige Titel von Lehn-Pferde-Geldern, der jenen bey den unsrigen mißfällt, ist eine Chimäre, und allenfalls bey ihnen im Grunde auch zu finden; denn ihr Erb-Jungfern-Recht hat vor 3 bis 400 Jahren ihren Ahnen eine große Summe, nach damaliger Art, gekostet, und sie sind, außer dem einigen Trost, daß ihre weiblichen Kinder nur nicht mit dem Stabe in der Hand das Lehn verlassen dürfen, von keiner einzigen Lehns-Pflicht befreyet, noch vor Verwirkung durch Lehns-Fehler gesichert. Was sind aber 40 Rthl. jährlich, wodurch sie aller solchen Sorge überhoben sind, von einem Gute das oft 2 bis 3000 Rthl. jährliche Einkünfte abwirft? Indessen hat eine adliche Tochter bey uns, wenn sie gleich keine Brüder hat, freylich auch keine Hofnung zur Erbfolge, so lange noch Gesammt-Händer männlichen Geschlechts vorhanden sind, sondern nur dann, wenn ihr Vater oder Bruder die letzten davon sind. Im andern Fall muß der Vater lauter weiblicher Kinder auf eine andere Art für dieselben sorgen (*).

Vergleichung der Märkischen Lehns-Erblichkeit mit dem Meklenburgischen Erb-Jungfern-Recht.

König Friedrich Wilhelms Wohlthat war demnach groß genug, und offenbar, daß er sich Gehorsam versprechen könnte: nur einige Glieder der Magdeburgischen Ritterschaft meinten nicht schuldig zu seyn, sich etwas neues vorschreiben zu lassen; widersetzten sich also, und beklagten sich darüber beym Reichs-Hofrath. Die damalige Lage der Staats-Angelegenheiten zwischen dem Berliner und Wiener Hofe brachten ihnen wirklich Gehör zuwege, und noch 1725 brachten sie ein sogenanntes

Widerspruch des Magdeburgischen Adels.

Findet zu Wien Unterstützung.

(*) Und eine andere Beschwerlichkeit haben die vormaligen Auseinandersetzungen und Veränderungen der Güter selbst darauf gebracht. Denn da hat mancher, der sich mit Brüdern getheilet, oder ein Theil seines Lehn-Guts sonst veräußert, sich gefallen lassen, von dem ihm übrigen Theil alle Lehnspflichten zu übernehmen, und den andern davon zu befreyen. Darüber muß nun manches Gut, das nur zu ½ Lehn-Pferd angeschlagen werden konnte, ein ganzes, und wohl mehr tragen, da hingegen die Theile, die davon abgekommen, und schon in drey oder vier Händen sind, ganz davon los geworden.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

tes Conservatorium aus, an den Churfürsten von Sachsen, Vorpommern und den Oberrheinischen Creis, sie gegen den König in dieser Angelegenheit zu schützen. Indessen kehrete sich der König daran nicht, was einige Widerspenstige thaten. Da sie kein Recht hatten, dem zu widersprechen, was der gröste Theil des Adels des Herzogthums beschlossen, so trieb er die von ihren Gütern schuldigen Lehn-Pferde-Gelder durch militarische Execution ein. Darüber besann sich der gröste Theil eines bessern, und entsagte dem Proceß, der ohnehin liegen blieb, als der König durch den Grafen Seckendorf mit dem Wiener Hofe ausgesöhnt wurde. Indessen blieben doch noch bis zu jetziger Regierung einige übrig, die die Ritter-Pferde-Gelder niemals von selbst, und zur bestimmten Zeit einschickten, ob sie sie gleich stets in Bereitschaft hatten, sondern immer warteten, bis ein Commando Reuter oder zu Fuß kam, und sie abholete (*). Der König sorgte noch zuletzt für die Erhaltung der Ehre des adlichen Geblüts, indem er 1739 die Verordnung ausgehen ließ, daß kein Angesessener von Adel, oder Gesammthänder an Gütern sich unterstehen sollte, eines geringen Bürgers oder Bauers Tochter oder Wittwe, viel weniger eine Person von offenbarer Schande zu heyrathen, und den Predigern, die sie zusammen trauen würden, wurde die Absetzung gedrohet (**). Unter bürgerlichen Frauenzimmern aber wurden hiebey ausgenommen die Töchter der Officiere von bürgerlichem Herkommen, und deren Väter in vornehmen Raths- Gerichts- und andern geistlichen und weltlichen Ehren-Aemtern, oder graduirte Personen, und übrigens durch ihre Tugend und andre rühmliche Eigenschaften eines adlichen Glückes würdig sind (†). Alle übrige Töchter und Wittwen von Bauern, Pächtern, Krämern, Künstlern, Handwerksleuten, Wein- Bier- und Caffee-Schenken, Gastwirthen, Bierbrauern ꝛc., wurde gleich den Dienstmägden, zu ehelichen verboten (††).

Proceß darüber bleibt liegen.

Ungleiche Ehen dem Adel verboten, wie fern?

§. 54.

(*) Die Officiere in der Altemark und dem Magdeburgischen, die ein solches Commando führen, haben darüber auf einigen Gütern einen jährlichen gewissen Schmaus-Tag bekommen: denn der exequirte Besitzer ist so höflich, daß er sie und ihre Commandos bey der Gelegenheit gut bewirthet.

(**) Hiezu gab ein alter Edelmann in der Prignitz, der ohnehin schon Kinder hatte, Gelegenheit. Er hatte als Wittwer eine Bauermagd zur Beyschläferinn, und wollte sich zuletzt mit ihr copuliren lassen; allein sein Prediger hatte keine Lust dazu, und sagte, er müste zuvor anfragen, ob er das thun könnte, und darüber kam diese Verordnung heraus.

(†) Schon vor dieser Verordnung hatte aus solchem Grunde der König dem damaligen Rittmeister von Werdeck, der als General in der Schlacht bey Chotusitz blieb, erlaubt, die tugendhafte Tochter eines Conrectors zu heirathen; und die Gemahlinn des Generals von Schorlemmer war eine Wittwe eines königlichen Oberförsters, und Tochter eines Predigers, die ihn als Rittmeister mit königlichem Consens ehelichte, und ihm 20000 Rthlr. zubrachte.

(††) Der Reichthum aber macht dennoch auch hier oft gerade, was krumm ist, und manches adliche Haus würde zu Grunde gehen, wenn es sich mit dem Gelde einer bürgerlichen

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

§. 54.

Heermeisterthum.

M. Albrecht Friedrich, Heermeister.

Ritterschlag von 1728.

Die übrigen hohen Landstände und Vasallen betreffend, so war beym Anfang dieser Regierung das Heermeisterthum noch bey Markgraf Albrecht Friedrichen. Das merkwürdigste bey seiner Ordens-Regierung war der feyerliche Ritterschlag, den er 1728 am 7. April aufs neue wieder anstellte, nachdem in 24 Jahren keiner gehalten worden. Der König beehrte denselben mit seiner Gegenwart, und dabey wurden, nebst den beyden Markgrafen, Carl, des Durchlauchtigen Heermeisters ältestem Sohn, und Markgraf Heinrich von Schwedt, noch 49 andre Herren in den Orden aufgenommen. Merkwürdig darunter sind, der damalige Geheime-Rath und Landvogt in der Ukermark, und nachmalige Geheimer Staats-Minister, George Dietloff von Arnimb, der Geheime Staats-Minister, Adam Otto von Viereck, der königliche Staats-Minister und Gesandte auf dem Reichstage zu Regensburg, Baron Friedrich von Bülow (*), der damalige Oberstlieutenant, Graf Wilhelm Alexander von Dohna, der hernach General-Lieutenant geworden, Graf Friedrich Sebastian Truchses von Waldburg, der als General-Lieutenant in der Schlacht bey Hohen-Friedberg geblieben, der Baron Woldemar von Löwendal, damals königl. Pohlnischer und Chursächsischer Oberster, der in folgender Zeit als Graf von Löwendal in Russischen und Französischen Diensten sehr berühmt geworden, und als Marschall von Frankreich gestorben, der Oberst Christoph Wilhelm von Kalkstein, hernachmals General-Feldmarschall, der berühmte Geschichtschreiber Deutschlands, und Sächsisch-Gothaisch-Weimarische Geheime-Rath, Graf Heinrich von Bünau, der Holländische General-Lieutenant und Gesandte zu Berlin, Baron Johann Rabo von Keppel. Es starb aber Markgraf Albrecht Friedrich am 21. Jun. 1731 ganz unvermuthet am Schlage zu Friedrichsfelde. Der König ließ darauf die Wahl eines Heermeisters beschleunigen, und das Capitel muste sich am 15. August zu Sonnenburg versammlen. Als königliche Gesandten kamen dahin der Staats-Minister von Viehbahn und der Geheime Finanz-Rath von Marschall (der bald nachher auch Minister ward). Das Capitel bestand damals, 1) aus dem Comthur zu Lagow, Markgraf Christian Ludwigen, 2) dem Comthur zu Suplinburg, Herzog Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Wolfenbüttel, 3) dem Comthur zu Schiefelbein, Gisbert von Bodelschwing, 4) dem Comthur zu Liezen, Alexander Bernhard Baron von Spaen, und

Merkwürdige Johanniter-Ritter.

Heermeister-Wahl.

Person aus dieser Classe schlechterdings nicht aufhelfen dürfte. Oft wird auch wohl verdienten Officieren ihre Liebe zu einem geringen, doch tugendhaften, obgleich armen Frauenzimmer, zu gut gehalten, und die Ehe mit solchem erlaubet.

(*) Er war vorher in Königs August Diensten Sächsischer Geheimer-Rath und Gesandter zu Berlin gewesen.

R. Chr. Geb. 1713 - 1740.

und 5) dem Comthur zu Werben, dem Staats-Minister in Preußen, **Friedrich von Tettow.** Allein es kam diesmal kein einiger in Person, sondern alle durch Bevollmächtigte, wobey die Stelle Markgraf **Christian Ludwigs** als Seniors der Staats-Minister **von Viereck** vertrat, der übrigen Vollmacht hatte der Domprobst **von Bredow,** der Neumärkische Cammerpräsident **von Münchow,** der Land-Rath **von Selchow,** und der Cammerherr **von Wilkniß,** lauter Ritter und designirte Comthurs. Die königlichen Minister schlugen nach hergebrachter Gewohnheit den ältesten Sohn des verstorbenen Heermeisters, Markgraf **Carln,** und den Comthur von Werben, Staats-Minister **von Tettow,** im Namen des Königs zur Wahl vor, und das Capitel erwählte sodann, wie des Königs Absicht war, den ersten wieder zum Heermeister. Markgraf **Carl,** der selbst gegenwärtig war, wurde noch denselben Tag feyerlichst eingeführet. Noch am Abend des Tages kam der König selbst in Begleitung des Generals **von Grumbkow** und des General-Adjutanten, Obersten **von Derschow,** zu Sonnenburg an, und wohnten dem Ritterschlage bey, der am folgenden 16. August gehalten wurde. Unter den neuen Rittern waren der Herr Bruder des neuen Herrn Heermeisters, Markgraf **Friedrich Wilhelm,** Prinz **Ludwig Friedrich von Sachsen-Hildburgshausen,** Prinz **Friedrich Wilhelm von Nassau-Siegen,** der kaiserliche General-Feldzeugmeister Graf **Heinrich Friedrich von Seckendorf,** kaiserlicher Abgesandter zu Berlin, der Rußisch kaiserliche Gesandte, Graf **Michael Bestuchef,** der jetzige General-Lieutenant **Johann Heinrich Wilhelm von Buddenbrok,** der verstorbene General-Lieutenant **Adam Friedrich von Wreech,** der jetzige General-Lieutenant Graf **Leopold Alexander von Wartensleben,** der jetzige General-Lieutenant Graf **Friedrich Ludwig Fink von Finkenstein,** der verstorbene General-Major **Philipp Georg Wilhelm von Bork,** und der Holländische Gesandte, General **Reinold Baron Reede von Ginkel.** Der Heermeister, Markgraf Carl, hielt am 20. Sept. dieses Jahr noch einen Ritterschlag, bey welchem unter drey Rittern der damalige General von der Cavallerie, **Friedrich Siegmund von Bredow,** der vornehmste war. Und 1735 den 26. Oct. hielt er den dritten, bey welchem nebst 23 andern Herzog **Ludwig Ernst von Braunschweig-Wolfenbüttel,** jetziger General-Feldmarschall der Republik Holland, und Comthur zu Suplinburg, und dessen Herr Bruder, der große Held, Herzog **Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel,** nebst dem nach der Schlacht bey Hochkirchen an seinen Wunden verstorbenen General-Lieutenant, **Conrad Friedrich von Retzow,** in den Orden traten. Markgraf **Carl,** der sich durch seinen Heldenmuth in allen Kriegen unsers jetzigen großen Königs hervorgethan, hat aber der Balley Brandenburg bis unter jetziger Regierung vorgestanden, und ist 1762 zu Breslau gestorben, worauf des Königs jüngster Herr Bruder, Prinz **August Ferdinand von Preußen,** zum Heermeisterthum gelanget, dem derselbe nun schon 10 Jahre mit höchstem Ruhm vorstehet.

Markgraf Carl, Heermeister.

Ritterschlag von 1731.

Merkwürdige Ritter.

Zweiter Ritterschlag von 1731.

Dritter Ritterschlag von 1735.

Pr. August Ferdinand von Preußen, Heermeister.

Die

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Grafschaft Wernigerode.

Graf Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode.

Die Grafschaft Wernigerode hat unter König Friedrich Wilhelm beständig Graf Christian Ernst, ein Sohn Graf Ludwig Christians von Stolberg, besessen, nachdem sie 1710 an ihn gefallen war. Ein Herr, den seine vorzügliche Gottseligkeit, seine glückliche Regierung und erlangtes hohes Alter sehr merkwürdig gemacht. Er regierete völlig in guter Ruhe, da er sich über alle Irrungen, welche zwischen dem königlichen Hofe und seinem Hause wegen der königlichen Rechte in der Grafschaft bisher obgewaltet hatten, schon 1713 aus dem Grunde verglich, und er brachte noch die Staplenburg wieder zur Grafschaft. Die Stadt Wernigerode brachte er durch neuen Anbau wieder zum schönsten Ansehen, und seiner Residenz gab er eine seiner Würde anständige Pracht, zierete sie auch mit einem vortreflichen Garten. Das Amt Hohenstein kam unter ihm an das Haus Stolberg wieder, wofür ihm das Vorwerk Sophien-Hof auf dem Harz zufiel. Er erlebte 1737 das Ende des langwierigen Processes seines Hauses wegen der Grafschaft Rochefort, in welcher der Bischof von Lüttich die Grafen den Besitz ergreifen lassen muste, so sehr er sich erst dawider gesetzt hatte. Von dem Könige von Dänemark, Christian VI., wurde er mit dem hohen Elephanten-Orden beehret, sonst aber suchte er nicht an großen Höfen ein glänzendes Glück durch Kriegs- oder Hof-Dienste zu machen, und begnügte sich, den Ruhm eines Regenten von einem kleinen Lande, wo niemand unglücklich sey, zu haben: daher lebte er zu Wernigerode ganz in der Stille, fern von allem Geräusch der Staats-Händel und der Waffen (*).

Staplenburg.

Sophien-Hof.

Rochefortischer Proceß.

Soph. Charl. v. Leiningen, Gr. v. Stolb. Wernigerode

Gr. Heinr. Ernst von Stolberg-Wernigerode

Mar. Elisab. v. Promnitz, Gr. v. Stolb. Wernigerode

Pr. Christ. Anna Agnese von Anhalt-Köthen.

Gr. Christ. Friedrich.

Gr. Ferdinanda Augusta Sophia.

Seine Gemahlinn war Sophia Charlotte, Gräfinn von Leiningen-Westerburg. Unter vielen Kindern, die ihm dieselbe geboren, blieb ihm der einzige Sohn, Graf Henrich Ernst II. übrig, der am 7. Dec. 1716 geboren, und zugleich Domherr zu Halberstadt ist. Von seinen Töchtern ist die zweite, Ferdinanda Adriana, die 1718 geboren, mit Graf Ludwig Friedrich von Castel vermählt, die älteste Louise Christina, geboren 1713, und die jüngste, Christiana Eleonora, geboren 1723, sind unvermählt geblieben. Graf Heinrich Ernst hat sich bey Lebzeiten des Herrn Vaters zuerst 1738 mit Maria Elisabeth, Graf Erdmanns zu Promnitz Tochter, vermählet, die ihm aber 1741 mit Hinterlassung einer Tochter, die ihr doch in eben dem Jahr im Tode gefolgt, wieder abgestorben. Zum zweitenmal vermählte er sich mit Christiana Anna Agnes, Fürst August Ludwigs zu Anhalt-Köthen Prinzessinn Tochter, 1742, von welcher ihm der junge Graf Christian Friedrich 1746, und eine junge Gräfinn, Ferdinanda Augusta Sophia, schon vorher 1744 geboren worden. Nachdem sein Herr Vater 1771 im 81. Jahr seines

(*) Seine große Frömmigkeit und vieler Umgang mit Predigern, die er für fromm, aufrichtig und gelehrt hielt, machte, daß ihn die Welt oft einen Pietisten nannte; aber dieser Name hörte unter Friedrich Wilhelm bey den Evangelischen auf schimpflich zu seyn, und ward vielmehr Gottesgelehrten in ganz Deutschland zu einem Lobe. Mit den Brüderschaften aber des Graf Niclas Ludwig von Zinzendorf und seinen Herrenhutern hatte er keine Gemeinschaft.

seines Alters, und 61. seiner ruhigen (*) und glücklichen Regierung gestorben, ist ihm denn nun die Grafschaft als einzigem Erben desselben zugefallen.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

Unter der Regierung König Friedrich I. merkten wir von der Geschichte des gräflichen Hauses Mannsfeld an, daß Graf Heinrich Franz von dem König Carl II. in Spanien zum Grand von Spanien und Fürsten von Fondi, vom Kaiser Joseph aber zum Fürsten des Reichs 1709 erhoben worden, und seine einzige Tochter, und Erbinn der Bömischen Güter, Maria Eleonora, mit seines Bruders, Graf Franz Maximilians, Sohn, dem Grafen Carl Franz vermählt habe. Es lebte Fürst Heinrich Franz noch bis 1715, da denn sein fürstlicher Titel, Güter und Rechte, an den Herrn Eidam kamen. Dieser erlebte endlich 1716 das Glück, daß König Friedrich Wilhelm die bisherige Sequestration der Grafschaft, so weit sie unter Magdeburgischer Hoheit steht, gänzlich aufhob, doch seinen Landes- und Lehns-Herren-Rechten unbeschadet, welche nicht litten, daß sich die Bedienten des Fürsten des Titels eines Fürstlichen Canzlers und Fürstlicher Räthe anmaßten. Es starb der Fürst 1727, und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Fürst Heinrich Franzen, geboren den 6. Jul. 1722, dessen Vormundschaft die Frau Mutter auch im Mannsfeldischen führen wollte. Allein das gab weder König August als Churfürst von Sachsen, noch König Friedrich Wilhelm als Herzog von Magdeburg zu, sondern beyde versahen die Ober-Vormundschaft in der Grafschaft gemeinschaftlich bis 1735. Derselbe nahm 1736 das Lehn zu Magdeburg. Ob er aber gleich, so weit die Magdeburgische Hoheit über die Grafschaft gehet, an der Regierung nicht ferner gehindert wurde, so waren dennoch die darauf haftenden Schulden nicht getilget, und die Böhmischen Güter hatten deren gleichfals eine große Last auf sich. Daher kaufte der König von 1737 an alle Jahre viel versetzte gräfliche Güter, Vorwerke und Herrschaften an sich, die er seinen beyden jüngsten Prinzen hinterließ. Der Fürst vermählte sich 1735 im Januar mit Maria Josepha Gräfinn von Thun, die ihm den Erb-Prinzen Joseph Wenzel im Sept. desselben Jahres gebar, aber 1740 wieder starb, worauf er sich 1741 wieder mit Maria Anna Gräfinn von Czernin vermählte. Er hatte aber das Unglück, daß Böhmen 1741 auf eine kurze Zeit unter die Botmäßigkeit Kaiser Carls VII. aus dem Hause Bayern gerieth, welchem auch er die Huldigung leistete, und sich als dessen Abgesandten nach Rom schicken ließ. Er sollte auch an den Hof zu Napoli gehen, und dachte dabey wieder zu dem verlornen Fürstenthum Fondi zu gelangen. Allein so wenig ihm das glückte, so viel Unglück betraf ihn zu Hause. Die Königinn von Ungarn, Erzherzoginn Maria Theresia, warf eine schwere Ungnade auf ihn, und als 1742 Prag

Grafschaft Mannsfeld. Fürst Heinrich Franz.

Fürst Carl Franz.

Magdeburgische Sequestration aufgehoben.

Fürst Heinrich Franz II.

Prinzliche Güter im Mannsfeldischen.

Maria Josepha von Thun, F. v. Mannsfeld.

Jos. Wenzel Fürst von Mannsfeld.

Mar. Anna von Czernin, Fürstin von Mannsfeld.

Fürst von Mannsfeld, kaiserlicher Gesandter zu Rom.

(*) Man hat nie gehört, daß die Grafschaft, auch da die Franzosen 1757 Thüringen und Nieder-Sachsen überschwemmet, sonderliche Unruhen dabey empfunden.

R.Chr.Geb. 1713-1740. belagert wurde, schonte weder das Französische Heer innerhalb, noch das Oesterreichische Heer außerhalb seines Pallastes und Gartens, die in den Grund verheeret wurden. Durch die kostbare Gesandschaft Kaiser Carls VII., der ihm nichts zu erstatten im Stande war, gerieth er noch in tiefere Schulden. Und kaum konnte er durch Vorsprache König Augusts in Pohlen 1744 wieder zu Gnaden kommen, und seine Güter in Böhmen behalten. Er lebet seitdem in Böhmen zu Prag und auf seinen Gütern noch diesen Tag in vieler Stille, und hat seinen Erbprinzen, Joseph Wenzel, erst 1764 im 30. Jahr seines Alters mit einer Gräfinn von Regal vermählt. Es sind aber keine Kinder davon vorhanden. Die Hofnung, das Haus zu erbauen, beruhet demnach nur noch auf den Sohn seiner zweiten Ehe, Graf Georg Heinrich Caspar, einen jungen Herrn von 20 Jahren.

Gr. Georg Heinr. Casp. v. Mannsf.

Gräfliche Vasallen und hoh. Minist.r.

Von andern gräflichen Vasallen in der Churmark und andern Preußischen Landen, die jedoch keine Fahn-Lehen besitzen, und deren Güter mit andern Ritter-Lehen einerley Beschaffenheit haben, viel zu gedenken, würde zu weitläuftig fallen. Wir finden sie unter König Friedrich Wilhelm wenig oder gar nicht in Hof- und Civil-Bedienungen; vornehmlich wohl darum, weil der König große Hof-Aemter nicht liebte, so daß er sogar nach Absterben des Barons Marquard Ludwig von Prinzen die Ober-Hofmarschall-Stelle, die derselbe bekleidet, nicht wieder besetzte. Zu Ende seiner Regierung hatte er nur noch als hohe Hof-Beamten in seinen Diensten den Oberstallmeister Friedrich Bogislav von Schwerin, der niemals die gräfliche Würde erlanget hat, und den Oberjägermeister Graf Georg Christoph von Schlieben. Dieser aber gehörte nicht zu der in der Churmark ehedem mit Graf Adam von Schlieben ansässig gewesenen und abgegangenen gräflichen Familie, sondern zu der in Preußen, welche mit der andern keine Lehnsverwandschaft, und nur im höchsten Alterthum einerley Ursprung gehabt. Bloß der gräfliche Rang und Titel kam auf diese Preußische Linie, die sonst andern adlichen Familien gleich war, nach Abgang der Churmärkischen, und das bey Gelegenheit einer Vermählung eines Bruders des Oberjägermeisters mit einer Prinzessinn von Hessen-Homburg, mit welcher dies Haus nicht eher zufrieden war, bis König Friedrich Wilhelm dem von Schlieben die gräfliche Würde zugestand (*). Dies war also der einzige hohe Hof-Minister des Königs von gräflichem Stande. Und in Civil-Landes-Bedienungen finden sich nur Graf Carl Heinrich Truchses von Waldburg unter den Ministern in Preußen als wirklicher Geheimer Staats-Rath und Commissariats-Präsident daselbst um das Jahr 1721, und der Canzler des

Ober-Marschall, M. L. v. Prinzen.

Ober-Stallmeist.r. F. B. v. Schwerin.

Ober-Jägermeister, Georg Chr. v. Schlieben.

Neue gräfliche Familie v. Schlieben.

Graf Carl Heinr. Truchses v. Waldburg, Geh. Staatsrath.

(*) Diese Vermählung war zwar ohne Wissen des Hauses Hessen geschehen, aber es würde mehr zu des fürstlichen, als des adlichen Hauses Beschimpfung gereicht haben, wenn die Ehe hätte wieder getrennet werden sollen, wie das Haus Hessen verlangte. König Friedrich Wilhelm fand also keine bessere Auskunft in der Sache, als die Erhebung derer von Schlieben zur gräflichen Würde.

des Königreichs und Staats-Minister, Graf von Schlieben, der 1740 bey der Huldigung sein Amt verrichtete. Alle andere Minister des Königs waren bloße von Adel, höchstens Freyherrn, und unter ihnen verschiedene, die sich aus bürgerlichem Stande durch ihre Verdienste in die Höhe geschwungen hatten. Es führte unter ihnen niemand den Titel als Premier-Minister; doch gönnete der König dem General-Feldmarschall Friedrich Wilhelm von Grumbkow, auch in sofern er bey Hofe und bey Landes-Sachen diente, das größte Vertrauen. Er war zwar eigentlich erster Finanz-Minister, aber alle Angelegenheiten, die der König mit auswärtigen Mächten hatte, gingen, nach Abgang des Freyherrn von Jlgen, doch auch durch seine Hände, da sonst der General-Feldmarschall Adrian Bernhard von Bork der erste Cabinets-Minister war, der den nachmals in den Grafenstand erhobenen Herrn Heinrich von Podewils und Herrn Wilhelm Heinrich von Thulmeyer neben sich hatte. Der Herr von Podewils war in des Herrn von Creuz Stelle gekommen (*), so wie der von Viehbahn (**) an der Stelle des Generals und Grafen, Otto Magnus von Dönhof, das Ober-Directorium der Französischen Nation erhielt. Bey der Armee aber dieneten König Friedrich Wilhelm nicht nur Grafen, sondern auch Fürsten. Der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau war nach Abgang des Grafen Alexander Hermann von Wartensleben der erste General-Feldmarschall und Gouverneur zu Magdeburg, und seine drey ältesten Prinzen dieneten schon als Generale und Chefs von eigenen Regimentern, da indessen der jüngste des Herrn Vaters Regiment befehligte. Der Fürst von Zerbst, Christian August, der Vater der jetzigen Kaiserinn Catharina von Rußland, dem sie zu Stettin geboren worden, war General-Feldmarschall und Gouverneur zu Stettin. Herzog Friedrich Wilhelm zu Holstein-Beck, diente als General-Lieutenant, und ward nachmals auch Feldmarschall und Gouverneur zu Berlin; nicht weniger hat Landgraf George von Hessen-Cassel lange Jahre in seinen Diensten als General gestanden. Ich geschweige, daß alle Prinzen des Hauses Brandenburg gleich als von der Wiege an Soldaten wurden, und

N. Chr. Geb. 1713-1740. Canzler Gr. v. Schlieben.

Gen. Feldm. Fr. Wilh. v. Grumbkow, Staats-Minister.

Gen. Feldm. Graf Adrian Bernhard v. Bork, Cabin. Minister.

Graf Heinr. v. Podewils.

Wilhelm Heinrich von Thulmeyer, Cab. Minist.

Fürst Leop. von Anhalt-Dessau, General-Feldmarschall.

F. Christ. Aug. von Anhalt-Zerbst, Gen. Feldm.

H. Friedr. Wilhelm von Holst. Beck, Gen. Feldm.

Landgr. George von Hessen-Cassel.

(*) Der Herr von Creuz war ein bürgerlicher von Geburt, und nach einigen eines Predigers Sohn aus Pommern. Jn den cronprinzlichen Jahren des Königs war er Auditeur bey dessen Regiment. Hernach machte er ihn zum Geheimen-Rath und Gesandten zu Regensburg, von da er hernach zum Staats-Minister erhoben wurde.

Staatsminister E. B. von Creuz.

(**) Franz Moritz von Viehbahn war aus einem Advocaten Gesandtschafts-Secretair, Resident und Gesandter zu Warschau geworden, und damit hatte er sich so sehr empfohlen, daß er des Königs vierter Finanz-Minister, und nach des von Katsch Tode auch General-Auditeur und Krieges- Hof- und Criminalgerichts-Director ward. Christoph von Katsch war ein Berliner von Geburt, wo ein berühmter Doctor Katsch noch vor 30 Jahren lebte. Er wurde auch aus einem Auditeur General-Auditeur und erster Justiz-Minister. Heinrich Wilhelm von Thulmeyer war aus Minden, ein Schwester-Sohn des Herrn von Jlgen, der ihn als Geheimen Secretär ins Cabinett gebracht, worinn er zuletzt als Minister mit größtem Ruhm gearbeitet.

Staatsminister Franz Moritz von Viehbahn.

Staatsminister Christ. v. Katsch.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

und theils eigene Regimenter hatten, theils als Staabsofficiere Stellen vertraten, da er starb. Es war daher gar nicht zu verwundern, daß der übrige hohe Adel sich den Kriegesdiensten unter dem Preußischen Heer nicht entzog, und geborne Grafen und Barons bey der Fahne und dem Kurzgewehr anfingen, zu dem Gipfel eines Generals hinanzusteigen.

§. 55.

Letzte Lebensumstände des Königs.

Doch wir kommen nun zu dem Ende des großen Fürsten. Friedrich Wilhelm hatte zwar einen starken Körper, den er durch eine harte Lebensart, die vielen Reisen und die Jagd noch mehr zu befestigen schien; bey dem allen aber war er zuweilen schweren Krankheiten ausgesetzt. Die Kinder-Blattern befielen ihn 1718 im 30. Jahr seines Alters; doch überstand er dieselben glücklich durch seine starke Natur. Um das Jahr 1726 empfand er die ersten gichtischen Zufälle, und die verwandelten sich 1729 in ein wirkliches Podagra, daß ihm schon damals so stark zusetzte, daß er einige Wochen das Bette oder das Zimmer hüten muste (*). Er hatte hernach fast alle Jahre einige Zufälle davon, und besonders 1731 zugleich Anfälle von der Schlafsucht, womit es sich jedoch durch Aderlassen bald besserte. Der heftigste davon befiel ihn 1735 auf den Gütern des Holländischen Generals und Abgesandten Ginkel, nach der Reise ins Lager bey Wieseloch, im September, und er kam von da sehr krank am 14. Sept. zu Potsdam an. Es hatten sich die podagrischen Zufälle schon in eine Wassersucht verwandelt, und das Uebel nahm so überhand, daß jedermann an seiner Genesung verzweifelte, einigemal auch das Gerücht entstand, daß er todt sey. Doch die Vorsehung erhielt ihn noch durch die Erfahrenheit des großen Hallischen Arztes, Doctor Friedrich Hoffmann, der durch einen Einschnitt in die Wade die wässerichte Materie abzapfte, und unter Beystand der andern Hof-Aerzte heilete er ihn dergestalt glücklich, daß er am 21. Januar 1735 von Potsdam wieder nach Berlin reisen konnte (**). Er genoß nun einer ziemlichen Gesundheit, außer daß sich die gichtischen Zufälle doch alle Jahr einstelleten, bis im Jahr 1740 das Podagra mit aller Heftigkeit wiederkam. Er trat das Jahr schon kränklich zu Berlin an, und im Februar fanden sich Zufälle, daß er selbst seines Lebens Ende vermuthete. Zwar ward es im März etwas besser, und im April ging er nach Potsdam, so daß jedermann glaubte, es würde keine Noth haben, als er am 27. dahin fuhr. Allein er fühlte sich selbst anders, und

Krankheiten. 1718. 1726. 1729. 1731. 1735.

D. Friedrich Hoffmann.

Letzte Krankheit 1740.

(*) Er hatte dabey viel schlaflose Nächte, daher er bey Tage sich des Schlafs damit zu erwehren suchte, daß er sich mit der Mahlerey beschäftigte. Und das ward hernach stets sein Zeitvertreib, wenn Unpäßlichkeit und Winter die Jagdlust verbot. Man zeiget daher auf den Residenzen unterschiedene Stücke, die er gemahlt hat, und die er im Anfall von Podagra gemahlet, sind mit den Worten gezeichnet: Fr. Wilh. in tormentis fec.

(**) Hofmann bekam ohne andere reiche Belohnung noch den Titel eines Geheimen Raths und ersten Leibarztes.

und hatte beym Einsteigen in den Wagen gesagt: in Potsdam will ich sterben. Und es traf ein: denn am 10. May ward das Uebel größer, und am 27. mußte der Staats-Minister von Boden seinen letzten Willen aufsetzen; denn die Aerzte wollten es nicht noch einmal wagen, dieser podagrischen Wassersucht durch einen Einschnitt zu begegnen. Er bereitete sich denn zu seinem Ende auf eine recht erbauliche Weise, wozu er den Consistorial-Rath und Probst, Doctor Roloff, ausdrücklich nach Potsdam kommen lassen, dem der Potsdammische und lutherische Hof- und Garnison-Prediger Oelsner, und der reformirte, Cochius, beystanden. Sein öfterer Seufzer war; Herr gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht, denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht. Er bat alle, die um ihn waren, um Verzeihung, wenn er sie in seinen Schmerzen etwa aus Ungeduld beleidiget hätte. Am 31. May sagte er frühmorgens zu dem Staats-Minister Boden: Boden, diesen Abend sterbe ich, bleib bey mir, daß ich meinem Sohn die Regierung übergebe. Und er that das wirklich noch des Vormittags und nahm von der Königinn, dem Cronprinzen, und den andern gegenwärtigen königlichen Kindern, die er alle väterlich segnete, Abschied. Doch sah er noch um 11 Uhr desselben Tages die Wachparade seines Regiments zum letztenmale an, wozu er sich auf seinem Stuhlwagen ans Fenster bringen ließ. Aber um 12 Uhr ward er so schwach, daß jedermann seinen Abschied vermuthete; doch erholte er sich noch etwas, und sprach zu den Anwesenden, geistlichen sowohl als weltlichen: Betet, Betet mit mir, segnete auch nochmals die Königinn, den Cron-Prinzen und seine andern Kindern, worauf er zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags seinen großen Geist aufgab, als ein Christ und König, nachdem er 51 Jahre 9 Monathe und 15 Tage gelebet, und 27 Jahre 3 Monathe und 6 Tage die rühmlichste Regierung geführet hatte. Die Gewölbe zu seinem Grabe hatte er schon für sich und seine Königinn zu Potsdam in der Hof- und Garnison-Kirche bey guter Zeit bauen lassen. Er hatte sogar sich den Sarg schon von Eichenholz mit ledernen Riemen, statt der Handgriffe, machen lassen. In denselben wurde er, mit der Uniform seines Regiments angezogen, am 4. Junius geleget, und übrigens mit königlicher Pracht zur Schau auf ein Trauer-Gerüst gestellet. In der folgenden Nacht aber wurde er in das Gewölbe gebracht. Ein feyerliches Leichen-Begängniß aber veranstaltete der nunmehrige König Friedrich am 22 Junius, mit einer Pracht, die der königlichen Majestät anständig war: wobey aber zweyerley zu merken ist; einmal, daß bey demselben das Regiment des hochseligen Königs zum letztenmal in seiner bisherigen Gestalt erschien; denn es wurde gröstentheils hierauf reducirt, und blieb nur Ein Bataillon der kleinsten Leute davon übrig, die den General von Einsiedel zum Chef bekamen; und das andre, daß die Trauer-Musik von der Italiänischen Capelle zu Dresden, die dazu ausgebeten war, aufgeführet wurde; denn da der hochselige König keine andere Ton-Künstler hielt, als bey seinem Regiment, so war die Tonkunst unter ihm weder zu Potsdam noch anderswo in den

N. Chr. Geb. 1713-1740.

Erbauliche Bereitung zu seinem Ende.

Tödtlicher Hintritt.

Begräbniß.

Letzte Parade des Potsdammischen Leib-Regiments.

N. Chr. Geb. 1713-1740.

königlichen Landen so geübt worden, daß König Friedrich ihr zutrauen konnte, den Tod eines solchen Fürsten würdig zu besingen; und dabey ist noch dies besonders, daß die Cantate, welche die Dresdenschen Italiäner zu Potsdam singen musten, in lateinischer Sprache gesetzt war (*); einer Sprache, welche dem hochseligen Könige oft zum Scherz Gelegenheit gegeben, wenn jemand sich damit als einen Gelehrten zeigen wollen.

Leichendienst im Lande.

Es wurde aber sein Leichen-Dienst im ganzen Lande bey allen Kirchen begangen, und zwar hatte er selbst verordnet, in der Predigt dabey den Text 2. Tim. 4. zu nehmen: Ich habe einen guten Kampf rc., und das Lied: Wer nur den lieben Gott läßt rc; zu singen, welches er im Leben sehr hoch gehalten, und fast zur täglichen Andacht gebraucht. Er hatte auch befohlen, ihn in der Predigt weder zu rühmen, noch zu tadeln, sondern bloß zu melden, daß er sich für einen großen Sünder als König gehalten, und in der Hofnung gestorben sey, bey dem Allerhöchsten durch das Verdienst seines göttlichen Mittlers Gnade zu erlangen.

Sophia Dorothea von Braunschw., Königinn v. Preußen.

Daß König Friedrich Wilhelms Gemahlinn, die Durchlauchtigste Sophia Dorothea, König Georg I. von Großbritannien und Churfürsten von Braunschweig-Hannover einzige Prinzessinn Tochter von Sophia Dorothea von Braunschweig-Zelle gewesen, und wenn beyde mit einander vermählt worden, braucht hoffentlich keiner Wiederholung. Es war aber dies ein Muster für fürstliche Ehen; denn eine solche Liebe und Vertraulichkeit, als zwischen beyden unverrückt geherrschet, ist wohl so leicht nicht gesehen worden. Sophia Dorothea begleitete ihren königlichen Gemahl, wenn er nicht zur Musterung der Regimenter oder anders wohin sehr entfernte Reisen that, fast allemal; wenigstens war sie zu Berlin, Potsdam und Wusterhausen fast beständig um ihn, und die beste Ober-Hofmeisterinn ihrer gemeinschaftlichen königlichen Kinder, von welchen besonders die Prinzessinnen ihr niemals aus den Augen kamen, bis sie vermählt wurden. Sie wurde vornehmlich von ihrem ältesten Herrn Sohn, unsers noch regierenden Königs Majestät, so hoch geliebet, daß er auch nicht ertragen konnte, sie die verwittwete Königinn zu nennen; denn sie sollte durch nichts nach dem Verlust ihres königlichen Gemahls betrübt werden, wie die Erwähnung der Wittwenschaft thun würde: daher muste sie jedermann Ihro Majestät die königliche Frau Mutter nennen. Ihren Aufenthalt aber hatte sie zu Berlin, und daselbst im Sommer in ihrem schönen Garten Monbijou an der Spree, und starb erst 1757 am 28. Junius in einem Alter von 71 Jahren. Ihre Ehe war mit 14 königlichen Kindern gesegnet, von welchen zehne beyde überlebt haben. In der Ordnung der Geburt folgen sie also auf einander:

1) Friedrich

(*) Der damalige Conrector im Berlinischen Gymnasio, Magister Nathanael Baumgarten, der nachmals Ober-Consistorial-Rath und Inspector auf dem Friedrichswerder, auch der Königinn Beichtvater ward, hatte sie gemacht.

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

1) Friedrich Ludwig, Prinz von Oranien, geb. den 23. Nov. 1707, starb den 13. May 1708.
2) Friederica Sophia Wilhelmina, geb. den 3. Jul. 1709, vermählt den 20. Nov. 1713 mit Markgraf Friedrich, Erbprinzen zu Brandenburg-Bareuth, starb den 14. Oct. 1758.
3) Friedrich Wilhelm, Prinz von Oranien, geb. den 16. August 1710, starb den 31. Jul. 1711.
4) Friedrich II., Kronprinz, jetztregierender König von Preußen, geb. den 24. Jan. 1712, dessen Jahren der Höchste noch eine Menge zusetzen wolle.
5) Charlotta Albertina, geb. den 5. May 1713, starb den 10. Jun. 1714.
6) Friederica Louisa, geb. den 28. Sept. 1714, vermählt den 30. May 1729 mit Markgraf Carl Wilhelm Friedrich zu Anspach. Lebet noch als Wittwe.
7) Philippine Charlotta, geb. den 13. März 1716, vermählt den 2. Jul. 1733 mit Herzog Carl von Braunschweig-Wolfenbüttel, und lebet noch mit dem Herrn Gemahl in gesegneter Ehe.
8) Ludwig Carl Wilhelm, geb. den 2. May 1717, starb den 31. August 1719.
9) Sophia Dorothea Maria, geb. den 25. Jan. 1719, vermählt den 10. Nov. 1734 mit Markgraf Friedrich Wilhelm zu Schwedt, starb den 13. Nov. 1765.
10) Louisa Ulrica, geb. den 24. Jul. 1720, vermählt den 17. Jul. 1744 mit König Adolph Friedrich von Schweden, lebt auch noch in hohem Wohlseyn, und hat sich den Winter über 1771 bis im Jul. 1772 bey ihren geliebten Geschwistern zu Berlin befunden.
11) August Wilhelm, Prinz von Preußen, geb. den 9. August 1722, vermählt den 6. Jan. 1742 mit Prinzessinn Louise Amalia, Herzog Ferdinand Albrechts von Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, der Königinn Prinzessinn Schwester; starb den 12. Jun. 1758. Seine hinterlassenen Kinder sind:
   a) Friedrich Wilhelm, Prinz von Preußen, geb. den 25. Sept. 1744, vermählt 1) den 14. Jul. 1764 mit Elisabeth Christina Ulrica, Prinzessinn von Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzog Carls Tochter; 2) den 14. Jul. 1769 mit Friederica Louisa, Prinzessinn von Hessen-Darmstadt, geb. den 16. Octob. 1751. Kinder sind aus beyden Ehen:
      1) Friederica Charlotta Ulrica Catharina, geb. den 7. May 1767, aus erster Ehe.
      2) Friedrich Wilhelm, geb. den 3. August 1770, aus zweiter Ehe.
      3) Friederica Christina Amalia Wilhelmina, geb. d. 31. Aug. 1772, gest. d. 14. Jun. 1773.
      4) Friedrich Ludwig Carl, geb. den 5. Nov. 1773.
   b) Friedrich Heinrich Carl, geb. den 30. Dec. 1747, starb den 26. May 1767 an den Kinderblattern, als er mit seinem Regiment Cavallerie zu Kyritz auf dem Wege zur Revüe begriffen war, zu Protzen, wo er auf dem Gute der Generalinn von Kleist bleiben muste, als ihn die Krankheit befiel.
   c) Friederica Sophia Wilhelmina, geb. den 7. Aug. 1751, vermählt den 4. Oct. 1767 an Prinz Wilhelm V. von Oranien, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande.
   d) George Carl Aemilius, geb. den 30. Oct. 1758, starb den 15. Febr. 1759.
12) Anna Amalia, geb. den 9. Nov. 1723, ward Aebtissinn zu Quedlinburg den 11. Jul. 1755, nachdem sie seit dem 16. Dec. 1744 schon Coadjutorinn gewesen.
13) Friedrich Heinrich Ludwig, Domprobst zu Magdeburg, geb. den 18. Jan. 1726, einer der größten Helden dieses Jahrhunderts, den selbst die Länder lieben, wo er Krieg geführt: wurde den 25. Jun. 1752 mit Wilhelmina, Landgrafen Maximilians von Hessen-Cassel Prinzessinn Tochter, die den 23. Febr. 1726 geboren ist, vermählt.
14) August Ferdinand, Heermeister zu Sonnenburg, geb. den 23. May 1730, vermählt den 27. Sept. 1755 mit Anna Elisabeth, Prinzessinn Tochter Markgraf Friedrich Wilhelms von Brandenburg-Schwedt und seiner Frau Schwester Prinzessinn Sophia Dorothea Maria, geb. den 22. April 1738. Davon:
   a) Friederica Elisabeth Dorothea Henriette Amalia, geb. den 1. Nov. 1761, gestorben den 28. August 1773.
   b) Friedrich Heinrich Aemilius Carl, geb. den 21. Oct. 1769, gest. den 9. Dec. 1773.
   c) Friederica Dorothea Louisa Philippina, geb. den 24. May 1770.
   d) Friedrich Ludwig Christian, geb. den 11. Nov. 1771.

So

N. Chr. Geb. 1713 - 1740.

So ist denn das Haus König Friedrich Wilhelms vom Himmel sehr gesegnet hinter ihm geblieben. Seine Weisheit und Tugend legte den unerschütterlichen Grund zu der Größe desselben, die jetzt dem ganzen Europa so ehrwürdig ist, ohne seine Waffen weiter, als zur Eroberung Stralsunds, zu gebrauchen. Indessen war sein Herr im Frieden in der That die eherne Mauer, die alles umher sich anzugreifen scheuete, und die Schule der Helden, die in so vielen Feldzügen nach ihm sich als den besten Zweig der Schulen Eugens und Marlboroughs bewiesen haben. Die Völker unter ihm waren glücklich, und genossen eines tiefen und segensvollen Friedens; er war ihr Vater und Wohlthäter in aller Absicht; seine Regierung ist in der That die rechte Epoche, da sich die Gaben und Genies seiner Unterthanen in allerley Gelehrsamkeit, Künsten und Professionen recht entwickelt, und ihm gebühret der Ruhm, daß er davon die Ursache gewesen, durch seine milde und kluge Beförderung und Anordnung alles dessen, was nur zum Nutzen und zur Wohlfahrt der Menschen gereichen konnte. Unter ihm verbesserte der Adel seine Güter, der Bürger seine Nahrung, und der Bauer seine Wirthschaft, ungeachtet die Zahl der Unterthanen bey seinem Tode vielleicht um ein Drittel höher hinan lief, als bey dem Anfang seiner Regierung. Wenn man die große Schulden-Last, welche ihm sein Herr Vater hinterließ, und die unmäßigen Summen, die er auf den Anbau des Landes und auf die Unterstützung nützlicher Gewerbe, und auf die Vermehrung des Heers verwandt hat, betrachtet, so ist es zu verwundern, daß er einen Schatz hinterlassen, von dem man sagete, es sey darinn noch ein solches Heer, und noch einmal so viel Land enthalten, als er errichtet und angebauet. Doch König Friedrich Wilhelm verbot bey seinem Ende, in seinem Lobe weitläuftig zu se[illegible]. Der Geschichtschreiber schweige denn auch davon; denn sein Sohn und sein Volk sind sein Lob. Was kann grössers gesagt werden: als Friedrichs Vater war Friedrich Wilhelm!

Ende des fünften Theils.



Anhang
verschiedener Urkunden,
zur Erläuterung
der
Churmärkischen Geschichte
der mittlern Zeit,
oder
des zweyten Theils
von den Herrschaften
der Häuser Anhalt, Bayern und Lützelburg.



Urkunden

der letzten Jahre von Marggraf Waldemars Regierung.

151.

Bischof Reiner zu Havelberg überläßt das Patronat-Recht der Probstey zu Wittstock dem Dom-Capitel, und legt der Kirche den Dreißigsten von seinen Ländereyen zu. 1312.

Aus der Süßmilchischen Sammlung.

Nos, *Reinerus*, D. G. Ecclesiæ Havelbergensis Episcopus, præsentibus recognoscimus, publice profitentes, quod nos, imitantes prædecessorum nostrorum vestigia, bona ad *Capitulum nostrum* ecclesiæ spectantia intendimus, quantum de jure possumus, augmentare. Considerantes itaque, quod *Præpositura* in *Wittstock* nullis aut modicis sit donata reditibus, & id circo nequeat Præpositus ibidem personaliter residere, cum non valeat sustentari secundum status sui exigentiam ab eadem. Unde de prudentum consilio *jus patronatus* dictæ *Præposituræ*, ad Episcopum Havelbergensem, qui fuit pro tempore, hactenus pertinens, *Capitulo* dilectæ nostræ ecclesiæ Havelbergensis contulimus ac donavimus, perpetuis temporibus possidendum, ipsam quoque *Præposituram* in *Wittstock* decernimus *ecclesiæ* ibidem loco & tempore congruis uniendam. Præterea cum ecclesia Wittstock ad Capitulum supra dictæ ecclesiæ nostræ, ex donatione felicis memoriæ Domini *Henrici*, decimi septimi

Havel-

Havelbergensis Episcopi, dudum pertinuerit, & adhuc pertineat, in remedium animæ nostræ ac prædecessorum, ex *omnibus agris* ad *nostrum allodium ibidem pertinentibus*, tam in mansis, quam extra mansos habitis, *tricesimum* censemus & ordinamus dictæ ecclesiæ in posterum exsolvendam, cum turpis sit particularitas, quæ suo non congruit universo, & ab omnibus aliis agris præfata ecclesia tricesimam percipere consueverit ab antiquo. Cæterum etiam quia beatæ memoriæ Dominus *Arnoldus*, prædecessor noster, Dominum *Ottonem*, Canonicum nostræ ecclesiæ Havelbergensis ob plures permotiones fratrum & amicorum suorum nostræ ecclesiæ impensas, exigentibus quoque meritis prædicti Domini *Ottonis*, quoad ipse *Otto* vixerit, a solutione novem marcarum argenti, quas petit Dominus *Henricus Clutz* annis singulis ecclesia ab eadem, reddidit absolutum, cum consilio & consensu Capituli, volens onus solutionis ipsarum novem marcarum bonis ad mensam Episcopalem spectantibus imminere; ideopropter, nihilominus nos gerentes eundem Dominum Ottonem in visceribus caritatis, gratiam sibi factam per supra dictum Dominum *Arnoldum* prædecessorem nostrum ratificamus, & in his scriptis liberaliter confirmamus, promittentes ipsum *Ottonem* a solutione prædictarum novem marcarum nos velle reddere liberum & solutum. Actum & datum *Havelbergæ* Anno Domini MCCCXII. in die beatæ virginis Barbaræ. Nos vero *Joannes* D. G. Præpositus, *Henricus*, Prior, totumque Capitulum ecclesiæ Havelbergensis supra dictis omnibus interfuimus & consensimus, ac in signum ratificationis & consensus præsens scriptum sigillis Præpositi & Capituli fecimus communiri.

152.

Privilegium der Stadt Rügenwalde, das sie von Petern, Graven von Nuwenburg, und dessen Brüdern erhalten. 1312.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

I. N. D. A. *Petrus*, D. G. Comes de *Nuwenburg*, & Dominus *Joannes*, & *Laurentius*, felicis memoriæ Domini *Suensonis* filii, totius terræ *Pomeraniæ Palatini*, Domini terræ *Slavinæ* videlicet & *Rugenwaldiæ*, universis Christi fidelibus præsens scriptum visuris seu audituris in salutis autore salutem. Quoniam humanæ vitæ imbecillitas nequaquam in eodem statu subsistere diu valet, sed mutabilitati subjacent universa, statuit consulta discretio, ea quæ geruntur, ne memoriam effugiant hominum, sigillatis apicibus, aut viva voce testium perennari. Hinc est, quod nos pari voto & unanimi consensu nostris fidelibus, re vera in Christo dilectis possessoribus Domino *Rudolpho* videlicet de *Colmatz*, *Joanni Vredeland* & *Henrico* filio suo, & fratri suo *Henrico*, ac *Hermanno Smorren*, civitatem nostram *Rugenwald* de novo locandam dedimus & construendam, cum omnibus civibus, quos ad se vocaverint, & cum mero jure *Lubecensi*, etiam cum omnibus subnotatis mansis, & interjectis conditionibus, modis & libertatibus feliciter

liciter & quiete jure hæreditario perpetuo possidendam. Primo nempe ad ipsam civitatem locandam damus ipsis possessoribus centum mansos cum decem mansis in agris cultis & incultis hoc modo mensurandos. Infra aquam videlicet *Viperam*, & villam *Cysów* octoginta mansi metientur. Quinquaginta etiam mansos pro pascuis possessoribus nostræ civitatis assignamus. Quodsi totidem mansi in prato ante nostrum castrum, cum idem pratum protensum fuerit & mensuratum, minime poterunt reperiri, similiter ab alia parte aquæ præfatæ, videlicet infra aquam *Grabitz* & castrum nostrum, ipsi mansi complebuntur. Insuper proprietatem quinquaginta mansorum ubicunque in terra nostra emere poterunt, iisdem possessoribus perpetuis temporibus condonamus. Præterea *libertatem advocatiæ*, & *merum jus Lubecense*, tam in ipsa nostra civitate, quam etiam in omnibus mansis prætaxatis, videlicet ducentis & decem mansis, omnesque *sententias capitales* sive *manuales* plenissime ipsis possessoribus indulgemus, subnotatas tamen conditiones in præmisso judicio ipsius advocatiæ nobis reservantes, imprimis in ipsa civitate nostra, cum maturo consilio possessorum videlicet & nostro pro tempore cum necesse fuerit simul *Advocatum* ponemus. De judicio nihilominus in prænominatis mansis ipsis possessoribus indulto, primum denarium nobis, secundum possessoribus, tertium vero civitati nostræ assignamus. Jus autem Lubecense ante portam civitatis & in littore maris hoc modo servabitur. Unus videlicet de nostris, cui committimus vices nostras in hac parte, ibidem nostro nomine judicabit, & de omnibus excessibus civium nostræ civitatis ibidem contingentibus, primum denarium nobis adscribimus, possessoribus secundum, tertium vero civitati. De hospitibus & eorum excessibus ibidem possessores omnino nihil habebunt. Damus etiam possessoribus præfatis & civibus universis non solum liberam licentiam, prænominatam scilicet aquam *Viperam* descendendi & ascendendi, verum etiam per portum nostræ civitatis, qui vulgariter *Bollwerck* sive *Hafene* vocatur, ulterius ad salsum mare exeundi & redeundi sine thelonio largam libertatem, hoc adjiciendo, quod omnes hospites navigio advenientes, & *pausam communem*, quæ *Nedderlage* dicitur, in eadem aqua facientes, evolutis duobus diebus thelonium obligatorie dare tenebuntur, de quo videlicet thelonio nobis duas partes reservantes, tertiam partem ad portum, hoc est *Bollwerck*, restaurandum relaxamus. Ratum insuper & quietum tenemus, quodsi aliarum quarumcunque civitatum consules nostræ civitatis possessores & ipsorum concives de omni thelonio liberos & quietos dimittere compromiserint, ipsos e converso & eorum concives ab omni thelonio quiete dimittere possunt & solutos. Cæterum sex naves, quæ *Bondinge* vocantur, in captura halecum habebunt, de quibus navibus ipsa civitas tres, reliquas vero tres naves possessores obtinebunt; & quisquis de ipsis piscatoribus in iisdem navibus piscantibus tempore permisso in judicio excessuum cadere poterit, de hoc nobis primum, possessoribus secundum, tertium vero denarium assignamus civitati. Retia nihilomi-

nus quæ *Strandgarnæ* vocantur, ipsi possessores in littore maris habere poterunt, ita tamen, ne nostri piscatores in nostra piscatura, hoc est in loco, qui *Halcke* nuncupatur, aliquid impedimenti patiantur. Licentiamus etiam iisdem possessoribus, in nostra aqua *Vipera* quatuor piscatores cum minutis retibus, quæ *Stockenettæ* vocantur, qui videlicet piscatores a portu civitatis per ascensum ipsius aquæ usque ad locum, in quo proprietas & termini ipsius civitatis terminantur, & ante nostram clausuram, ipsam piscandi artem sua retia jactando taliter exerceant, ne nos in nostra clausura aliqua detrimenta patiamur. Piscium vero medietatem possessores, reliquam mediam partem cives obtinebunt. Molendinum præterea novum in prædicta nostra aqua *Vipera* præfati possessores cum duabus rotis, ubicunque voluerint, locabunt, de quo molendino ædificato primo molere inceperint, per integrum annum nobis nihil dabunt, ex tunc autem annis singulis de qualibet rota decem tres modios frumenti molendini, cum modio Lubecensis civitatis mensurandos expedite. nostræ familiæ præsentabunt. Quodsi futuris temporibus ipsi possessores pluribus rotis indiguerint, eo modo quo præmisimus, liberum integrum unum annum obtinebunt, & similiter de qualibet rota apposita annis singulis decem tres modios dabunt frumenti supra memorati. Esoces vero si casu ultra nostram clausuram saltum facient, & in aqua, qua rotæ reguntur, sive in meatu aquæ, qui *Slusf* nuncupatur, pisces etiam cujuscunque generis si capientur, utique possessores sibi reservabunt; novo itaque ædificato antiquum destruitur. Pari insuper voto annuimus, quod si prænominati possessores aliquos reditus pro commodo artificum, videlicet pistorum, carnificum, sutorum, balneatorum in nostra civitate comparare decreverint, medietatem illorum redituum possessores tollent, reliqua vero pars cedet civitati. Damus etiam possessoribus omnes ibidem areas, & omnes prænotatos mansos distribuendi, dividendi, quomodo & quantum & quibus personis voluerint, liberam facultatem. Item si ipsi possessores extra civitatis proprietatem sibi aliqua bona propriis denariis comparaverint, de illis ad communem contributionem, quæ fit secundum vulgarem civitatum consuetudinem, quæ in vulgo *Schott* vocatur, nihil omnino dare tenebuntur. Id ipsum fiat de nobilioribus personis, quæ in eadem nostra civitate fecerint mansionem, quod si aliqua bona extra proprietatem civitatis habuerint, illa bona obtinebunt libera, eo modo ut supra. Præter ista omnia volentes, quodsi de stirpe nobilium miles, vel aliquis talium pro aliquibus debitis coram advocato nostræ civitatis fuerit accusatus, quamvis juste, nisi prius illa debita coram nobis efficaciter fuerint executa obligatione, judicio non astabit: sed si aliquis ab ipsis nobilioribus in nostra civitate aliquem de nostris civibus verbis sive factis offenderit, (quod absit) talis si detentus fuerit, non solum ibidem judicio astabit, verum etiam semota omni contradictione, quicquid jus dictaverit Lubecense, modis omnibus sustinebit. Ipsam etiam civitatem situatam & in circuitu plantatam nostris possessoribus præsentare tenemur, & ab illa

illa hora, in qua nostra civitas eisdem taliter fuerit præsentata, numeratis octo annis, quos integraliter omnes liberos & sine aliquo gravamine feliciter obtinebunt. Super omnia nihilominus præmissa ad infra notata fideliter servanda nos præsentibus firmiter obligamus, videlicet sæpe memoratos possessores in omnibus præmissis mansis, areis, hæreditatibus, & aliis bonis ipsis præsentatis, & adhuc præsentandis efficaciter tenemur *guarandare*, & omnia bona ab omni impetitione, libera pace, procul dubio etiam gratia velut etiam jure. Hujus itaque conventionis simul & actionis nostræ testes sunt, D. B. Abbas de *Buchovia* — — *Prior* — — *Cellarius*, Dominus Conradus de *Versin*, Dominus de *Below*, Dominus Conradus de *Gosla*, Dominus Joannes de *Gertagcscivin*, *Suantus*, Joannes de *Ristow*, Joannes Junior *Sprue* & alii generis plurimi fide digni. Ut autem hæc nostra conventio simul & actio rata & in perpetuis temporibus perseveret, præsentem paginam inde confectam ipsis prætaxatis possessoribus porreximus sigillorum nostrorum munimine roboratam. Datum & actum in *Slavina* Anno Domini MCCCXII. in die sanctæ & individuæ trinitatis.

153.
M. Heinrich ohne Land verbindet sich, bey der R. Königs-Wahl seine Stimme entweder dem H. Friedrich, oder dem H. Leopold von Oesterreich zu geben. 1314.

In der Süßmilchischen und Gundlingischen Sammlung.

Nos *Henricus*, D. G. Brandenburgensis & Landsbergensis Marchio, ad universorum præsens scriptum intuentium notitiam cupimus pervenire, quod nos ex certa scientia, & interpositione nostræ fidei promisimus & promittimus per præsentes, illustri Principi *Luipoldo*, Duci Austriæ & Stiriæ, affini nostro charissimo pro se, & Magnifico Principe *Friderico* Duce Austriæ fratre suo stipulanti, quod eundem *Fridericum*, affinem nostrum charissimum, in quantum humana nostra fragilitas sinit, cæteris Romani regni Principibus digniorem, ex *virtute juris eligendi vel quasi Regem Romanorum*, quod apud nos & quosdam alios Principes Co-Electores nostros existere & residere dinoscitur, sperantes, ut ipsius sublimatio in augmentum virium & honorum Imperii venire debeat, in termino & loco ad eligendum ab eis, quorum interest, præfigendis, in quantum in nobis est, vel esse poterit, certitudinaliter eligemus in Regem Romanorum, in Imperatorem successione temporis volente Domino promovendum, in quem liberaliter, tamquam in futurum Romanorum Principem directuri vota nostra & consensum benevolum, tacitum & expressum. Si vero eundem *Fridericum* Ducem Austriæ, antequam eligeretur, contingeret, quod absit, decedere, aut ipsum, ne eligeretur, casu aliquo impediri, in memoratum *Luipoldum* fratrem suum, affinem nostrum charissimum, tanquam in Romanorum Regem, in Imperatorem postmodum promovendum, ex tunc prout ex nunc in loco & termino ad hoc præfigendis dirigemus modo, quo supra dictum, vota nostra & consensum

consensum nostrum voluntarium tacitum & expressum, nos ad hoc tenore præsentium specialiter obligantes. Promittimus etiam bona fide, quod alterutrum eorundem in Regem Romanorum electum, & ante coronationem & post, in jure sibi ex electione & coronatione hujusmodi acquisito, dolo & fraude prorsus exclusis, manutenebimus & juvabimus pro viribus, ope, consilio & favore. In quorum omnium & cujuslibet de præmissis evidentiam atque robur, sigillum nostrum profitemur nos præsentibus appendisse. Datum Spiræ Kal. Maji Anno MCCCXIV.

154.

Aus der Gütz-milchischen Sammlung.

Der Bischoff Friedrich und das Dom-Capitel zu Brandenburg genehmigen die Schenkung des Magdeburgischen Dom-Herrn Gruelhuet an die Capelle zu St. Peter zu Brandenburg, von 4 Wispel Roggen. 1314.

Ad notitiam omnium, quorum nosse interest, & intererit in futurum, cupimus pervenire, quod honorabilis Dominus *Joannes*, dictus *Gruelhuet* Magd. ecclesiæ Canonicus pium & devotum circa capellam antiquam B. Petri, principis Apostolorum, sitam juxta Cathedralem ecclesiam Brandenb. gestans affectum ad reformationem ejusdem capellæ, quam vidit, sicut & nos vidimus adeo dirutam quondam & desolatam, quod nullo frequentaretur fidelium accessu, nec divina officia ibidem unquam agerentur, devotius cogitavit, sed attendens, quod absque temporalibus spiritualia subsistere nequeunt, in remedium animæ suæ, ac animarum patris sui, *Theodorici*, militis, & *Faye*, matris suæ, omnium progenitorum & hæredum suorum, quorum Rectores hujusmodi capellæ ecclesiasticis suffragiis memoriam habere teneantur, & ut anniversarius reverendi felicis memoriæ Domini *Volradi*, prædecessoris olim Brandenb. Episcopi, cum vigiliis & missa in choro per Canonicos ecclesiæ Brandenb. & pietantiæ iisdem Canonicis de infra scriptis facienda singulis annis perpetuo solenniter peragatur, quatuor choros siliginis de bonis suis in *Clebelock*, liberam solus habens rerum suarum administrationem, in dotem & pro dote, consentiente etiam fratre suo *Burchardo* milite dicto *Gruelhuet*, cum duobus filiis suis *Joanne* scilicet & *Alberto* coram nobis, sicut a nobis & ab ecclesia nostra tenuit, donavit, tradidit & assignavit & resignavit ad usum & commodum dictæ capellæ ac Rectorum ejus libere perpetuis temporibus possidendos. Testes hujus rei sunt honorabiles viri, *Joannes Præpositus*, *Henricus Prior*, Henricus de *Gardelege*, Petrus *Cellarius*, *Joannes* novæ civitatis, & *Walterus* veteris civitatis *Plebani*, Canonici Brandenb. Nec non honesti nostræ curiæ milites, scilicet Bruno de *Risleve*, Henricus dictus *Wopak*, Thidericus de *Waterlinge*, & plures alii fide digni ad hæc rogati. Et ut prædicta inconvulsa & irrefragiliter perpetua permaneant, præsens privilegium prædictæ capellæ concedimus, sigillo nostro una cum sigillo ecclesiæ dicti capituli nostri

nostri sigillatum. Nosque *Joannes* D. G. Præpositus totumque capitulum ecclesiæ Brandenb. sigillum ecclesiæ nostræ in signum nostri omnium consensus ad prædicta, una cum sigillo Reverendi Patris nostri Domini *Friderici* (*) Episcopi nostræ Ecclesiæ duximus præsentibus concorditer apponendum. Datum Brandenburg ab incarnat. Domini MCCCXIV. 6to. Non. Dec.

155.

Bisch. Johann zu Brandenburg überläßt dem Dom-Capitel das Jus patronatus der Capelle zu St. Peter in der Stadt Brandenburg. 1315.

Aus der Gundlingschen Sammlung.

Nos *Joannes*, D. G. Brandenburgensis ecclesiæ Episcopus, notum esse cupimus, quod honorabilibus viris, Domino *Joanni* Præposito, Priori, totique Capitulo ecclesiæ Brandenburgensis dedimus, & per præsentes literas liberaliter & propter Dominum donamus *jus patronatus* capellæ S. Petri sitæ in urbe Brandenburg ante ecclesiam nostram Cathedralem perpetuo possidendum. Sub ea tamen determinationis forma, ut *Thydericus de Dalchow*, dictæ ecclesiæ nostræ Canonicus, qui nunc dictam capellam a nobis tenet, ipsam absque stipendii sui dispendio, quoad vixerit, a nobis teneat; post obitum autem ipsius prædictus Brandenb. ecclesiæ Præpositus suo & ecclesiæ suæ nomine prædictam capellam S. Petri — officiari per Custodem faciat suæ ecclesiæ, & debitæ ei custodiæ dictam capellam cum omnibus reditibus & proventibus suis de consensu nostri capituli duximus annectendam, statuentes ut de uno talento redituum dictæ capellæ pro commemoratione nostra, ita duntaxat, cum conditor omnium animam nostram de præsenti corpusculo migrare disposuerit, Canonicus nostræ ecclesiæ in anniversario nostro annis singulis servitium per Rectorem ante dictæ capellæ, qui pro tempore fuerit, ministretur, ut memoria nostra in vigiliis dicendis & missis celebrandis eo solemnius peragatur. Datum Brandenburg A. D. MCCCXV. Cal. Maj.

156.

(*) Ob also gleich zu Eingange dieser Urkunde das sonst gewöhnliche: Nos Fridericus D. G. Episcopus &c. fehlet, so erkennet man doch aus diesem Namen Friedrich, daß nicht Ludwig von Neuendorf, den einige falsche Urkunden bereits 1305. zum Bischof machen, sondern Friedrich von Plauen nach Bischof Volrath und Johann II. den Brandenburgischen Stuhl besessen.

156.

In der Süßmilchischen und Gundlingischen Sammlung.

Die Markgräfinn Anna, Herzoginn von Breslau, imgleichen M. Johann und M. Woldemar vidimiren und agnosciren die Briefe M. Ottons des Langen und M. Albrechts seines Bruders, über die Babitzische Heide, auf Bischof Reiners zu Havelberg Verlangen. 1315.

Nos *Anna* (*) D. G. Ducissa Wratislaviensis, recognoscimus tenore præsentium publice profitentes, quod illustrium Principum, Dominorum *Ottonis* & *Alberti*, Marchionum felicis memoriæ, illustris Domini *Joannis*, nostri filii, *avi* & *patruelis*, literas sub veris eorum sigillis non abolitas, non cancellatas, nec in alia sui parte vitiatas, in *Tangermunde* nobis exhibitas & ostensas vidimus, & in hæc verba:

(hic inseruntur verba donationis Tom. 4. Anh. No. 89. de anno 1277.)

Tales igitur literas diligenter inspectas in *Tangermunde* sub nostro sigillo mandavimus exemplari A. D. MCCCXV. Sabbato post Dominicam Oculi mei semper.

Nos *Joannes* D. G. Brandenb. & Lusatiæ Marchio recognoscimus, ac tenore præsentium publice profitemur, nos vidisse & examinari fecisse dilectorum nostrorum *avi* & *patruelis* felicis memoriæ Dominorum *Ottonis* & *Alberti*, illustrium Principum, Marchionum Brand. litteras, sub veris eorum sigillis, serico appensis, non cancellatas, non abolitas, nec in alia parte vitiatas in hæc verba:

In nomine Domini Amen &c. (ut supra.)

Ad rogatum quoque venerabilis in Christo Patris Domini *Reineri* ecclesiæ Havelberg. Episcopi litteras hujuscemodi nostro sub sigillo mandavimus exemplari, Anno ab incarnatione Domini MCCCXV.

Nos *Woldemar* D. G. Marchio Brandenb. & Lusatiæ recognoscimus præsentibus publice profitentes, quod illustrium Principum, Dominorum *Ottonis* & *Alberti*, patruelium nostrorum March. Brandenb. felicis memoriæ sub veris eorum sigillis, non abolitas, non cancellatas, aut in aliqua sui parte vitiatas in Tangermunde nobis ostensas & exhibitas vidimus, in hæc verba:

In nomine &c. ut supra.

157.

(*) Anna von Oesterreich, M. Hermanns Wittwe, die sich nach seinem Tode wieder an einen Schlesischen Herzog Breslauischer Linie vermählt.

157.

M. Waldemar tritt Friedeburg an den Erzbischof Burchhard zu Magdeburg ab. 1316.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Noverint universi, ad quorum audientiam pervenerit præsens scriptum, quod nos *Woldemarus* D. G. Brandenb. & Lusatiæ Marchio, dedimus, & per præsentes literas donamus venerabili in Christo patri, ac Domino nostro, Domino *Borchardo* S. Magdeb. ecclesiæ Archiepiscopo, ejusque successoribus, nec non ecclesiæ ipsi proprietatem Comitiæ *Vredeborg*, cum universis honoribus, & juribus, sicut eandem dinoscimur possedisse, renunciantes eidem solemniter quoad Nos, hæredes nostros, nec non quoad quoslibet nostri Dominii successores, omnique juri, quod nobis aut nostris successoribus posset competere ad eam ex causa licet quacunque. Mittentes quoque prædictum patrem & Dominum nostrum, Dominum *Borchardum*, suo, successorumque ejus, & ecclesiæ prædictæ nomine in quasi possessionem proprietatis, honorum & jurium Comitiæ prædictæ missione solemni consueta & debita litteras per præsentes. Et ne prædictæ nostræ donationis contractus, rite per nos habitus, possit a quoquam subverti, præsentem litteram inde confici fecimus, & sigilli nostri munimine roborari. Testes quoque hujus rei sunt, reverendus in Christo pater, Dominus *Joannes*, Brand. eccl. *Episcopus*, nobiles viri *Guntherus* de *Keverenburg*, & *Henricus de Lüchowe*, Comites, *Bartholdus Schenck Droisëko*, Hermannus de *Werderden*, dictus *Peper*, Borchardus de *Bertensleve*, Henricus de *Crakowe*, Henricus de *Rochowe*, Arnoldus *Sack*, Gerhardus de *Kerkowe*, nostri milites, Stoteko *Segerus*, Præpositus in *Stendal*, Everhardus, Præpositus in *Stolpa*, & *Hermannus* de *Luchowe*, nostræ curiæ Capellanus, cum aliis pluribus fide dignis. Actum & datum *Tangermunde*, in nostra & prædictorum fidelium præsentia, A. D. MCCCXVI. die B. Severini Confessoris.

158.

Vorläufiger Vergleich zwischen M. Waldemar von Brandenburg und M. Friedrich von Meißen, worinn die Ehe M. Friedrichs des II. mit des Markgraf Johannis von Br. Schwester verabredet wird. v. J. 1317.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Wie Meister *Walther*, ubriste Schriber dez edelen Vürsten Marggrefen *Friedrichs* von *Misne*, und Tumherr zu Meideburg, und Meister *Conrad* von *Templin*, ein Sit, und wie *Christian* von *Gerhardisdorp*, und *Johannes* *Pfarrer* zu *Görliz* ander Sit, bekennen offeliken an diesen Briefen, daz wie eine stete und eine ewige Vründschafft haben gethedinget swischen den edelen Vürsten, unsen Herren, von Brandenbur und Misne, als hie nachgeschrieben steit. Zum ersten, daz min Herr Marggreve *Jan* von *Brandenburg* sal geben sine Swester ---

 mine

mine Junckern *Fridrich*, mines Herren Soune Marcgreven *Fridrichs* von *Misne*, un sal ume durch rechtliche unde ewige Vründschafft da mit geben mit alle deme, daz da zu gehoret, und dazu *Vriburg*, *Hus* unde *Stadt*, also bescheidelichen, daz min Herre von *Misne* mit *Henrich von Knut* schaffte, daz er unse Herren von Brandenburg, und ere Manne ledigk sage, und ere Briefe wider gebe. Mochte min Herr von Misne daz nicht thun, so sollen unse Herren von Brandenburg *Vrieborg*, Hus und Stadt, also lange inne halten, oder *Henrich von Knut* antwerten, bis iz entwarren würde. Hiewider sall min Herr von Misne der Junckvrouwen machen zu Lippegedinge *Dobelin*, Hus und Stadt, mit aller Herrschaft, mit aller Manschafft, und mit allem Rechte und mit alle dem daz dazu gehoret, und *Rochliz*, Hus und Stadt, glicher wise. Wenn aber, daz Gott nichten wolle, daz Kinder eines abginge, ehe sie zu einander geleget wurden, so sal min Herr von Misne unsen Herren von Brandenburg vünf tausend Marck lotiges Silber binnen drier Jahren nach dez Kindes Tod widergeben alsus in dem ersten Jahre vunfzehen hundert, in dem andern vunfzehen hundert, in dem dritten zwey tusend. Wen auch dise Thedinck vollbracht worden, so sollen die Herren und Rittere, unde Knechte unde Burgere, die in dem Lande sizen, und den vorgenanten Vesten, hulden zu der Juncvrouwen Hand zu einer rechten Lippedinge. Wie haben auch gethedinget, were daz min Herre *Marcgreve Woldemar* abeginge, daz Gott nichten wolle, so sall min Herre Marcgreve *Fridrich von Misne* mines Herren Marcgreve *Jans Vormunde sien*, ob ers bedarf, und anders niemand. Ginge aber min *Herr von Misne* ab, daz Gott auch nichten wolle, so sollen unse Herren von *Brandenburg*, *Marcgreve Woldemar*, unde *Marcgreve Jan* siner Kinder *Vormunder* sien, unde anders niemand. Auch haben wie gethedinget umme de *Hayn* unde *Dresden*, un den *Tarand* unde alles daz dazu gehöret, daz min *Herre von Misne* unse Herren von *Brandenburg* nimmer ungutlichen vermanen wull; hiemit sullen unse Herren biedersit gutlichen unde ganzlichen voreinet sin, so dat sie sich einander ehren unde wurderen sullen in allen Dingen, un de sullen ein ander behulffen sin, alt un de junc, ummer me dieweil sie leben, unde sullen ihre *Leute* und *ihr Land einander hulden lazen;* wie aber die Hulffe und Hulde sten salle, und umme die Gewisheit, wie sie daz vorpsenden, daz sie beider sit alle diese vorgeschriebene Rede ganz und stete halden, dez sullen sie sich selbe zusammen kummen; daz soll sie zu *Meideburg* amme Dienstage nach dem Suntage, als man singet Reminiscere; und zu einem Urkund alle disse Bedinge haben wie viere unse Insiegel an diesem Brief gehanget, daz iz geschehen zu *Wiszensels* nach Gottes Geburt en Tusend Jahr dri hundert Jahr im Siebenzehenden Jahr ame Jahrs Tage.

159.

159.

M. Waldemar bestätiget, als Vormund der Grafen Albrecht und Waldemars von Anhalt, ihre Schenkung an das Kloster zu Coswick. 1317.

Aus der Süßmilchischen Sammlung.

Nos *Woldemarus*, D. G. Brandenb. & Lusatiæ Marchio, recognoscimus in his scriptis publice protestantes, quod donationem proprietatis villæ *Branbuch*, quam nostri avunculi carissimi, *Albertus* & *Woldemarus* de *Anhalt*, *Comites* illustres, *quorum tutelam gerimus*, devote in Christo Dominabus in cœnobio *Cocʒwick* Deo famulantibus liberaliter erogarunt, ratam tenere volumus, modis omnibus, atque gratam. Dantes in hujus facti evidens testimonium præsentes literas nostri sigilli robore communitas. Actum & datum in Wolmerstede A. Dom. MCCCVII. feria quarta post Dominicam Reminiscere.

160.

M. Waldemar verpfändet die Stadt Dresden an M. Friedrich zu Meißen. 1317.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Wir Woldemar von G. G. Marcgreve in Brandenborch und in Lusiz bekennen in diesem ieghenwerdigen Breve, dat wie ghedeghedinget hebben mit unsern leven Veddern Marcgreven Frederiche von Misne, alse hiernah beschreven steit. Wie scollen öme setten in enem Pande Dreʒden unde den Haghen, und so wet darin hört, de scollen davor stan, det wie alle de Stücke holden, also de Breve hebben, de twischen uns ghegheven worden czu Magdeborch, na der Bord Goddes dusend und drei hundert Jahr in dem sevenczenghten Jahre, an Sünte Gregorius Avende. Disse Pand scolen innehmen Herr Kersten v. Gherardesdorp unde Herr Droiseke von Werda, wie ichtes beseght det we en holden noch weder deden tu der alse de Breve spreken, de vor benennt sin, so scolden sie de Pand antworten unseren Vedern Marcgreve Frederich deme vorbenennde, unde die scollen wesen sin recht Gut. Wente we aber em Dreʒeden vorsett hebben, so here Greve Otte von Valckenstein, dat we scollen hebben Luckowe also lange wente we Dreʒeden gelösen, un wenne we det gelösen, so scal et blieven en Pand, und Luckowe scal lois sien, de Marcgreve von Mißne scall uns setten Mißne, mit alle dem dat daczu höret, dat scal innemen Greve Günther von Schwartzenborch, unde Herr Albrecht von Hackeborn de Eldere. Werde ho jeneghes Dinges beseght, det he nich en helde, noch weder dede, alse de vorbenemede Breve spreken, de czu Magdeborch ghegheven werden, so scollen se uns det Pand antworden, det scoll unse rechte God wesen. Umme de Huldinghe, dat unser ein deme andern unse lande scolden hulden laten, dat hebben wie uns under enander loßghelaten, mit godeme Willen. Alle de anderen

Stücke, so in dem vorbenemeden Breve gescreven stan, de vore czu Magdeborch in de vorbenemede Czit ghegheven sien, de scolde wie holden ganz und stede; unse vorgenemede Vedder scollen ock nene Ansprucк mer hebben an **Torgowe**, und dat scol unse ömen recht Gud wesen, unde weme se et verkopen wolden. Dat disse Rede stede unde ganz sie, dar hebben wie dissen Bref up ghegheven czu Magdeborgck na Godes Bord dusen Jahr, drei hundert Jahr, in dem seven cenhgden Jahre, an dem nechsten Vriedaghe vor Sunte Vites Daghe.

161.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Kaiser Ludwig befiehlt Gr. Bernharden von Anhalt, die festen Oerter des Fürstenthums Ascanien an M. Waldemaren abzutreten, den er damit belehnet. 1318.

Ludovicus D. G. Romanorum Rex semper Augustus, nobili viro *Bernhardo* Comiti de *Anhalt*, fideli suo dilecto, gratiam, salutem & omne bonum. Cum nos illustrem *Woldemarum* Marchionem Brandenburgensem, Principem nostrum dilectum, de vacante nobis & Imperio principatu *Ascaniæ*, autoritate regia infeudavimus, cum universis suis pertinentiis pleno jure, fidelitatem tuam attentius exhortamur, quatenus, si quas possessiones, castra vel munitiones eidem principatui pertinentes teneas, vel tenueris usque, modo dicto *Woldemaro*, nisi de consensu suo expresso in antea possideas, dimittas continuo liberas & solutas. Datum Ratisponæ undecimo Calend. Februarii A. MCCCXVIII. regni nostri anno quarto.

162.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

M. Waldemar nimmt den Johanniter-Orden in seinen Schutz gegen die Versprechung von 1200 Mr. Brandenb. Silbers, dafür Zilenzig zum Pfande bleibet, und mit Vorbehalt der Güter, die vormals M. Otto dem Tempel-Orden zugebracht, die binnen 2 Jahren wieder eingelöset werden sollen. 1318.

Wy **Woldemar** van de Gnade Godes Marcgreve tu Brandenborch und tu Lusiz, bekennen unde betugen met dem geistliken Manne, Broder **Paulus** von **Mutina**, de Commenthur is tu **Erford** un tu **Copstede**, unde en Statholder Broder **Leonhards** von **Tybertis**, de en Visitator is des Hospitals Sünte Johannis von Jerusalem in allen Landen uppe dese Sit des Meers in Dütschen Landen, bennen **DennMarcke**, **Sweden** unde **Norwegen** gedegedinget hebben, det he unde sin Gesinde in unse **sunderliken Bescirminge** scolen wesen, un det ere Leit unse Leit scal sin, beyde bennen der Marcke, unde buten, dar wy Bot unde Herschop hebben, als in dem Herczoghdume tu Stetin, unde

in

in der Herschop der von Wenden, unde des von Mekelborgh, unde anderwegens, dar man durch unse Lieve oder Vorcht in Duhn unde Laten scal unde wil. Unde ob, dat de Orde un de Bruders mit Gude unde mit Rechte, beyde dat des Hospitals ist, unde des Tempels eltes wanne was, bliven an sulke Vryheit, als se von dem Stuhle to Rome, unde von ander wegene redeliken sin begnadet, bevrnet, unde begiftet. Un ok dat wy en recht Richter sin alle des Unrechts, dat eme unde sinen Brödern, un an enem Gude, beyde dat des Hospitals ist, un des Tempels was, geschen ist, un noch geschen mag. Un dat wy in setten an de Steden, da wy sulven nich wesen maghen, unse Richter, den se klagen ere Noth, de en von unset wegen recht richten. Un den Bischopen, de in unse Herscop sin, bidden unde bieten also verne alse wy von Recht mogen, dat se en recht richten over Papen un Layen, one des Papens Bede, un na eres sulves Walt. Hierummie hefft he von sines Ordens wegen, un von der Walt, de he het, met Rade, un mot Vollborde, siner Bröder der Commethure, de hierna screven stan, Broder Ulrik, des Swanes, tu Gardowe und in Niemerowe, Broder Gevert von Bortvelde tu Brunswik, un tu Goslar, un Broder Georgius von Kerkow tu Zachan uns mit gudeme Willen gegewen Twelffhundert Marck Brandenburger Sulvers, ungeböhret vor det benemede Geld het he uns tu einem Pande gesett, de Stadt tu Zelenczeke, met alle dem Gude, un met den Dorpen, de Marckgreve Otteko in den Orden des Tempels brachte, dat is Langeveld, Bresen, Richerow, Buchhold, Luben, un all de Nutunge, met sulkeme Rechte alse dat des Tempels was, un nu an eren Orden kamen is, un alle den Schieden, un wat binnen den Schieden lit, ane den Hof tu Zelenczeke, met alle dem dat da tu höret, an varenden Gude, oder andern Gude. De vorbenemede Gude mögen se lösen, um det vorbenomede Geld von deses Tidt wante tu Lichtmessen word over twe Jahr. Deden se dat nich, so scal dat Gud unse unde unse Nakomelinge rechte Gud bliven; un dat scolen se uns vertinsen sulker Wyse, alse se den Ertzbiscop von Madeborgh hebben verwisset, dat se mit uns von dem Gude des Tempels was gedegedinget hebben, dat wy des ane Ansprake bliven. Wenn ok de vorgenomede Gud werde gelöset, so scal et wedder kamen an den Hospital Sunte Johanns also alse et des Ordens von dem Tempel was, an de Tydt, dat de Meister un de Broders von dem Tempel tu Paris gevangen worden. Tu eineme Orkunde alle deser vorgescrevenen Rede hebben wy desem Brev gegeven besegelt met unsenem Insegel, un met unse Manne Insegel, de met uns von alle dese vorgescrevenen Rede lovet und redet hebben, dat is, Greve Günther von Keverenborg, Droiseko, Redeko, von Reder, un Johann von Greiffenberg. Un wy Günther Greve von Kevernborg, Droiseke, Redeko, un Henning von Greiffenberg Riddere und Manne unses vorbenomeden Heren, bekennen in desem gegenwerdigen Brev, dat wy vor ene lovet un geredt hebben, dat he alle dese vorgescrevene Rede vast und stede holen scal, alse

alse se bescreven sin, un hebben desen gegenwerdigen Brev to ener Bewysung met unsen Insegelen besegelt. Dit is geschehn in **Cremmen**, da dese Brev is gegeven na Godes Bort Dusend Jahr, dreihundert achtein Jahr des Sondages vor Lichtmessen.

163.

Aus der Süßmilchischen Sammlung.

NB. gehört der Zeitfolge nach eigentlich nach No. 159.

M. Waldemar bestätiget das Eigenthums-Recht von 4 Hufen zu Markede, und 2 Pfund Einkünfte von Mittenwalde, die zur Stiftung eines Altars in der Pfarr-Kirche zu Kölln geschenkt worden; und verordnet zugleich Seelmessen für M. Johann und Hermann, dessen Vater. 1317.

Nos *Woldemarus* D. G. Brand. & Lusatiæ Marchio publice recognoscimus in præsentibus volentes eas ad universorum notitiam pervenire, quod ad honorem Dei, & collaudationem ejus sanctissimæ genitricis, dedimus & pura voluntate donamus proprietatem quatuor mansorum in villa *Markede*, & duorum talentorum Brand. denariorum de *domo Consulum in Mittenwalde* percipiendorum, quos & quæ Dominus *Joannes* & sui fratres, & Dominus *Bartholdus*, & *Petrus* Presbyteri de *Cellario* dicti, ac *Margaretha* relicta dicta de *Klebellose*, apud Erhardum de *Bardeleve* vasallum nostrum pro quadraginta & octo Marcis Brandenb: argenti comparaverunt ad fundationem cujusdam altaris in *Parochiali* ecclesia in *Colonia* supra *Spream*, per præsentem proprietatis donationem dotati, ita plane quod prædicti mansi & prædicta duo talenta cum omni jure & utilitate cum precariis, & servitiis quibuslibet perpetuo proprietatis titulo ad prædictum altare pertinebunt, renunciantes juribus omnibus, quæ nobis in præmissis mansis & talentis competunt, aut nobis aut nostris hæredibus & successoribus competere possunt in futuro. Presbyteri etiam ad dictum altare qui officiantur, in omni missa Marchionum *Hermanni* & *Joannis* prædecessorum nostrorum, & *omnium* in dicta civitate *morientium in paupertatis exilio*, ob quorum salutarem memoriam ante dictum fundatum est altare, & a quo suum traxit nomen, devote memoriam facient Episcopalem. Consules etiam prædictae civitatis Coloniensis perpetuo jure patronatus seu praesentationis facultatem dicti altaris obtinebunt. Ut autem haec proprietatis donatio perpetuam obtineat vigorem, ipsam confirmamus, & confirmatam autorisamus per appensionem nostri sigilli ad hanc cartam. Actum & datum in Spando A. D. MCCCXVII. in vigilia nativitatis Domini in praesentia nobilis Domini *Criniti* Comitis de *Henneberg*, & Comitis de *Redern Droisekini*, Matthiae de *Bredow* Militum, & a. f. d.

164.

164.

M. Woldemar verkauft Plattenburg an die Kirche zu Havelberg. 1319.

Aus der Süßmilchischen Sammlung.

In Godes Namen. Amen. Wy **Woldemar** von der Gnade Godes Markgreve to Brandenborg un to Lusitze, bekennen un betügen in desem openen Breve, dat wy gedegedinget hebben met dem ehrbaren Heren unsen geistliken Vader Biscop **Reiner** von Havelberg, mit dem Proveste, un met dem Capittel, alse hie na gescreven steit. Wy hebben gegeven dem Godes Huse to Havelberge de **Plattenborgh** to enem rechten Eigene, dat se de Biscop, odder de na ene kummt, muren, graven un buwen mag, wo et eme un sineme Godes Huse even kumpt, un hebben em datu gegeven, von dem Male, dat up dem Berge beschaten is, dar de Weg by gat von **Havelberge** na der **Plattenborgh**, in dat norden bet an de Molenstat horne, un van demsulven Berge in dat Osten bet in de Karthanen, als de Male beschaten sin. Wy hebben em ok gegeven to rechten Eigenem den Damm, un de olde Molenstat to **groten Leppin** mit aller Rechtigheit. Hierumme hefft uns dat vorbenomede Godes Hus gegeven **Söshundert Mark** Brandenburgischen Sülvers un Wichts. De vorgescrevene Biscop, Provest un Capittel de hebben uns gelovet, dat uns unde unse Erfnahmen, unde unse Lande dorch niemand Schode scoll schien, von demsulven Huse. Wenn ok desse Biscop afginge, un se enen andern kysen, edder en ander gegeven worde, wenn se gewiet worden, darna binnen enen Maend, wenn se des gemant worden von unset wegen, so scall he uns hierover geven synen Brev unde synen Insegele, un scall uns dit vernyen mit synem Lovede, uppe dat desse Ding ewich un ganz bliven. So hebben wy dessen Brev hierover gegeven besegelt met unsem Ingesegele; desser Dinge sind Tügen de ehrsame Her Biscop **Jan** to **Brandenborg**, Her **Hinrich**, Deken was to **Stendel**, Her **Everhard Prowest to Stolpe**, Hermann von **Lüchowe**, Her Conrad von **Reder**, Her Matthias von **Bredow**, Her Gerhard von **Kerkow**, u. andre gude Lüde genug. Dit ist geschien un gescreven to **Lynem** na der Bort Godes Dusend Jahr drihundert Jahr in dem Negenteinden Jahre an dem Avende Sünte Pawel, alse he bekert wart.

165.

M. Waldemars letzte Schenkung einiger Dörfer an das Stifft Havelberg. 1319.

Aus der Süßmilchischen Sammlung.

Nos *Woldemarus* D. G. Brandenb. & Lusatiæ Marchio, præsentium tenore recognoscimus, quod proprietatem villarum *Pelsene*, quæ situata est juxta & infra *Metholb*, & *Smedeberg*, & *Hermannsdorff*, quæ situata est juxta villam *Brandenitz*, dedimus ecclesiæ *Havelbergensi*, in Salutem animæ nostræ, nostrorum-

que progenitorum in perpetuum pacifice possidendam, renunciates solemniter & expresse omni juri & utilitati, quod vel quantum in villis prædictis dinoscimur habuisse. In cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum. Acta sunt hæc in civitate nostra *Berenwalde* præsentibus nostris fidelibus Dno. *Gunthero* de *Keverenburg* & *de Luchow*, Comitibus, *Droysekino*, curiæ nostræ *Dapifero*, *Redekino*, curiæ nostræ Mareschalco, Henrico de *Kröcheren*, *Everhardo*, Præposito in *Berlin*, Woltero, Præposito in *Pozwalck*, c. p. f. d. sub anno MCCCXIX. Dominica proxima ante assumtionem Mariæ.

166.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Die Markgräfinn Agnes bestätiget der Stadt Ratenow ihre Privilegien. 1319.

Nos *Agnes*, D. G. de Brandenburch Marchionissa, recognoscimus publicis his litteris, quod nostros fideles, cives civitatis *Ratenow*, universos & singulos, in omnibus juribus & libertatibus, quibus hactenus usi sunt, ex nunc fovere volumus, & favorabiliter conservare. Faventes eisdem civibus favore benigno, ut post nostræ vitæ exitum *Principi ac Domino commaneant*, & adhæreant, *cui cives civitatum Brandenburg* & *Nawen* tunc temporis adhærebunt. In quorum omnium evidentiam pleniorem præsentes litteras nostro sigillo dedimus sigillatos, adhibitis testibus Eberhardo de *Kerckowe*, Conrado de *Osterburg*, Droisekino *Pincerna*, Rodolpho *Rosen*, & Erhardo de *Stechowe*, nostris militibus, c. a. p. f. d. Actum & datum in prædicta civitate *Ratenow*, A. D. MCCCXIX. feria tertia ante Matthæi Apostoli Evangelistæ.

167.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

H. Rudolph von Sachsen bestätiget als Vormund der Markgräfinn Agnes eben die Privilegien. 1319.

Rudolphus, D. G. *Dux Saxoniæ*, Angriæ, Westphaliæ, Comes in Breuen, Burggravius in Magdeburg, *Tutorque inclytæ Principis Dominæ Agnetæ Marchionissæ de Brandenburg*, universis & singulis Christi professoribus præsentes Litteras inspecturis seu audituris salutem in Domino sempiternam. Noverint igitur præsentes, & cognoscant posteri, quod civitati *Ratenowe* & universis civibus inibi commorantibus damus & donamus pariter, & approbando confirmamus omnia jura, libertatesque omnes & consuetudines, quas dicta civitas, nec non ipsi cives hactenus ab antiquis temporibus ab ipsorum Dominis divinarum recordationum habuerunt, prout in instrumentis super his confectis plenius continentur. Et super præmissis libertatibus & juribus damus & tribuimus dictæ civitati *Ratenowe* & civibus ibidem jura & libertates omnes, quas civitati *Berlin*, & ci-

& civitati *Spandow* præcise dedimus & distincte. In quarum donationum confirmationem & evidens testimonium nostrum sigillum præsentibus est appensum. Testes harum rerum sunt Fridericus de *Alvensleben*, *Broseke*, Joannes de *Glindenberg* - - - de *Rechenberg*, - - - Hermannus de *Nebedde* - - milites, & quam plures alii, quorum fides nullatenus est neganda. Datum Ratenow, A. D. MCCCXIX. in die Calixti Papæ.

168.

H. Wartizlov von Pommern bestätigt die Rechte des Landes Lebus, Frankfurt und Müncheberg, als Vormund Markgr. Henrichs. 1319.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Wy Wartitzlav von der Gnade Godes en Hertog der Wenden, der Cassuben un der Pamern, un en Vormünder unses leven gnädigen Heren, Marckgreve Hinrichs van Brandenborg un van Landsberg, bekennen un bethügen in dissem yeghinwardigen, dat wy holden scolden un willen den Mannen in dem lande tu Lebus, Branckenvorde, und Monikenberge, un den Börgern dersülven Stede, un den Buren in den landen alle de Rechtheit, un de Stücke, un de Ding, de in dessem Breve screven sin, mit Vollbort un mit Rade der Mannen un der Stände der vorbenümneden Stede un lande. In dissem ersten Stück scal man nehmen von deme Horden Stücke tu sunte Martins Dage dre Schillinghe, un tu sünt Walpurgis Daghe dre Schillinghe Brandenborger Penninghe un nich mer, noch Bede Korn, Hamele, Höner, Ko-Penninghe noch Wagen Denste, noch ghenerlege Unplicht, de man mach nümen. Vortmer en jewelik Ridder oder Knecht mag driven so vel Huven, alse ev eren kümmt. Owch were enich Ridder oder Knecht, de sinen Sone oder sinen Vedder van sich setten wolde, de mag onen also vel Huven driven, alse hervore benümt ist. Were det aver alsu, dat enich Ridder oder Knecht störve, sinen rechten Erfnamen scal man dat Gut lygen, mit sammender Hand ahne gevlt. Were dat sik Kindern, Veddern oder Bröder scheiden van enanner, dat se sunderlik Brodt hadden, dat en scal de sammende Hand nich scheiden. Were dat enich Mann lete unmündige Kinder, unmündige Erfnamen, de negesten Vründe scolen Vormünder sin, wente se mündig werden. Vortmer were de Mann tu der Sammlunghe boden worden, des Avens scal me em gheven, wes se bedorven, un vortmer de wyle dat de Reise waret: were dat des nichen ghescheh, so scolen se wedder tu Hus riden ungevahret. We tu de Sammelunghe nich anqueme, den scal man panden vor tenn Pund, und vertenn Nacht to Borghe don; darna scal man de Penninghe nemen ut sine Howe, oder ut sine erste Pachte, he en hadde den Rede, de em holplike weren. Vortmer scol man ymmende beseuldighen, he se Ridder oder Knecht, Börgher oder Bur, umme engerleye Broke, wen in der Stede oder in dem

dem Rechte, da he wahnet, oder breket. Ok en scal man neyne Leye Bede gheven. Were dat Leyn Gut verstorve up enen Mann, wil he dat, scal me emme mit em lehnen. Were dat enich Mann sin Gut verkoffte, dat scol man lyen, dat he deme he dat verkoffte, kommt he de der Herscafft un dem Lande evene. Were dat der Markgreven enich eegen Mann sin Leyn Guth hedden afgekofft, un nich gedulden, oder utgewist, un nich vergudet, des Gudes scall he sik nich underwinden, i den werden uetrichtt vor dem Heren. Vortmer Verben und Lifghedinge scal man nich, wenn enes Lenen. Vortmer so we sine Have het verlahren in der Heren Dienste, de scol nich denen, em en si geduld in Vortmer. Nymant scol dem onder panden, he en vervolget met Rechte. Vortmer scal niene Under Vogt oder Land Rider by ghenem Richte sitten ghenigher Mann tu varende, he hebbe denn dar sünderlik Werk. Vortmer were dat ghenich Stadt gepandet worden, umme engerleye Sake dat were, dat Pand scol man verteyn Nocht tu borge dun. Were dat enich Mann Vesten wolde buwen, dat scolen de Manne un de Stede weren. Vortmer so scolen wy **enen inthoghenin Mann to Voghede** setten na der Mannen un der Stede Rade. Kommt he dem Lande nich evene, so scal wy enen andern setten, de den Landen bequeme sy. **De Münte Mester** scolen sösteyn olde Penninghe Brandenborgsch nehmen vor enen nygen Scilling. Vortmer alle de Rechtigheit, de de Manne un de Stede bewisen moghen, de scol man en beteren, un nich ergheren. Vortmer en scolen de **Juden** neyne Penninghe be teyn tu sülvere, oder de Christ lenen; vortmer en scolen de **Mann neynen Brügge Tol** gheven, so wen se over de Oder riden oder teyen. Vortmer scolen **de Mann neynen Tol gheven** von deme, des se dorven to erer Koken. Vortmer tu **Küstrin** scal man gheven **tu Tollen** van der **ekenen Platen** enen Penningh, van dem **Balken** enen Penningh, van dem **Sageblocke** enen Penningh, van Sparr Stücken enen Scerf. Vortmer wat an dem **Heyde Haver** ghehegid is, oder an den Heyde Penninghe, dat scol man avelegen. Were dat genich **Börgher Leyn Guth koffte**, oder hadde, storve he, dat Guth scal man sinen rechten Erfnamen lehnen one Penninghe, mit sammender Hand. Vortmer Ridder noch Knechte, Börgher noch Bur, scol man beschryen vor den Land Scepen, oder beklagen. Vortmer scal man neyhenen Mann panden, wen up dem Stamme da det Holt is avegehoven; wert he anders wo begrepen, so scal man besculden, un nich panden. De Landrider scolen neynen Pand Penninghe nemen wen tween Scillinghe to Pand Penninghen, un enen Scilling to Bode Penninghen. Vortmer scolen de Ridder, Mann, Borghere un Bure in den vorbenömeden Landen un Steden teyn in unse Land umme ere Gewerf, unde gheven nich mer to Tollen, un tu ander Unplicht, wen unse Mann don, Borghere un Bure. Vortmer scolen desülven Lande un de Stede by denen nygen Rechte bliven, dat en de Vorste un de Heren hebben ghegheven. Vortmer were doch enich Mann in dem Lande sete oder were, dor scolen se over richten, also se vor dan hebben. Vortmer neghen Mann

Mann scol mer Moltes maken, wen he selves bruwen will, de up deme Lande sitt. Vortmer de Stad tu Münnikeberghe de scol gheven sösteyn Marck to Sünte Martines Daghe, un to Sünte Walpurge Daghe, wenn se nich under muren. Vortmer van aller Ansprake, und van Schaden, de van Ansprake upstat, scol dat Kind, Marckgreve Hinrich, un wy, de Land Mann und Stede afnemen. Were det genicht ere Veter Rechte mochte bewisen, wen det Kind, dat scal dat Kind, welde scolen wy weder stan met dem Lande. Wer dat des dat Kind un wy nich undeden, so scolen de Lande und de Stede don, dar se recht an don, dat ein scol gheven ere Ere nich sin, un uns. Vortmer so wenne dat Kind tu sinen Jahren kummt, so scal et alle de Redlicheit besegillen met sinen Breven, de hier screven is, dem Lande, den Mannen, un Steden, un holden. Were dat he des nich donen wolde, so scole wy by en bliven, un se by uns, un aller Dinge erstan, un se by uns, wente he dat wolde holde. Vortmer so wille wy, dat deselve Stad to Mönnikeberghe in der Heyden to Livenberghe also vel Holtes, alse se bedervan to eren Bowen, scol vry hebben, un ane Penninghe. Vortmer de Stadt to Mönnikeberghe scal hebben in det Heyde to Livenberghe Brenneholt to brennen, un scal gheven van dem Verde enen Penningh. Vortmer so wolle wy, dat de Mann in dene Lande, vorleyhen un unvorleyhen, sunder allene dat de Ridder un Knechte under erem Pluge hebben, von der Huwe scolen vöhren veer Voder Steene to der Mure to Mönnikeberghe, tween Voder to Ostern, un tween Voder to Pingsten. Vortmer teyn Marck, de uns de Stad to Mönnikeberghe gheven het, de scal man aveslan, van der ersten Plege, de se gifft. Thüghe desser vorbenomeden Dinghe sin Hasse van Cremesowen, Ebele van Bertikow, Mornere, Janke von Guntersberghe, Henning Bötyl, Brusceke, Ekhard van Dewitz, Kerstan Moretin, Claus van Bornem, Henning van Bredekow, Ridder, Hermann van Grüneberg, Gereke Wale, Borghere to Brankenvorde, Hinrik van Marquardesdorp, Börghere to Mönnikeberghe, un andere vele druwer Lüde. Desse Breve sin gheghveven und gescreven to Arneswalde, under unsem Jngheseghele, in dem Jare Godes Dusen Drihundert, unde negenteyn, in Sünte Michelis Daghe.

169.

Bischoff Witego zu Meißen vergleicht sich mit Markgr. Friedrich zu Meißen wegen der Stadt Dresden. 1319.

Aus der Gundlingschen Sammlung.

Wir Witego von Gotis Gnaden Bischoff zu Mißne bekennen an dissem offenen Briefe, daz zwischen unsern Herren, Marggraven Frederik von Mißne, und uns, und unsern Gotis Huse haben gedegdinget die achpar Herr Bischoff Henrich von Numburg, Grave Henrich von Schwartzburch, Burggrav Albrecht von Aldenburg und Herr Albrecht von Hakeborn in

sulche

sulche Wisse, alse hier nach gescriven steit; dat unse Herr der Marckgreve von Mißne scol uns und unse Gotis Huß und unse Thum Herren, und unse Pfaffheit by allen unsen Rechten laßsen, und scol uns gütlichen thun, dasselbe scolen wir widerthun, kegen unsen Herren den Marggreven. Sie hebben auch geteyedinget, umme die Stadt zu **Dresden**, daß unse Herre der Marggreve scol uns geben tusend Schock grosser Pfennige, vor die Stadt zu **Dresden**, der scol he uns geben zweyhundert Schock an den nehesten Dienstage nach Sente Simonis et Juda Tagen, der neist kommt, und scol uns darnach in dem 8ten Tage vor des heiligen Christ Tage, der darnach kommt, acht hundert Schock bezahlen; das Geld scol man uns leisten zu Nutzen uff dieselbige Tage. Ginge uns Nutzunge abe, so scol man iz leist zu Mogeleyn. Eß ist auch geteyedinget, moge wir bewisen, an unses Herren des Marckgreven von Mißne Briefen, oder mit Marggreve **Frederiks** Briefen von Dresden sines Vettern, oder mit andern Fürstin Briefen, daz man **Dresden** von unsen Vorfaren, und unsen Gotis Huse het gehet, so scol unse Herre der Marggreve Drezden, und daz dazu gehöret, von uns nehmen, daz scol unsen Herren dem Abte von Hirschfelde an seine Rechte nicht schaden. Umme **Schuld und Schaden, den wir hebben von Marckgreve Woldemar, deme Gott gnedik sy,** ist geteyedinget, daz unse Herre der Markgreve hat gelaßin sine Teidingk an Meister **Walter**, den Thum Probist zu Mißne, und wir hebben unse Teidingk an Herren **Hinrich von Wreßlow**, der Techand waz zu Mißne. Waz die zweene entrechtiglichen heissen nach unser beyder Rede uff Minne oder uff Rechten binnen einen Monen, daz scollen wir bedirsit tun. Ap sie dez nicht möchten entscheiden, dez scollen sie beweisen uff dem Heiligen, daz sie weder durch Lieb, noch durch Leid, noch durch Vorchte, noch durch keiner Hende Dingk lezzin scollen, wenn daz sie iß nicht erkennen, wenne daz gescheit, so scoll unse Herr **Bischoff Henrich von Nuemburg** durch Will und durch Bette unser beydersyt dez entscheiden rechte. Ginge der Scheide Leute einer abe, an dez Stat scoll man enen andern sezzen, der also guet sy, der scoll haben dizene Gewalt, die jenir hatte. Ginge unser Herre der Bischoff von **Nuemburg** abe, dez Gott nicht entwolle, so scoll unser Herre der Bischoff von **Maydeburg**, oder unser Herre der Bischoff von **Merseburg**; der enem scollen wir bedersit bitten, und vergnügen, uns bedirsit entscheiden bin derselben Frist, als unse Herre von Nuenburg der Bischoff scoll haben getan. Wir scollen auch bedirsit den Sceideleuten, und unsen Herren dem Bischoffe von Nuemburg unse Sache und unse Schuld bescribin gebin unter unsen Ingesegelen. Alle dezze Rede scoll man enden acht Tage vor des heiligen Christs Tage der nu neist kummit, darin antworte wir **Wietego** Bischoff zu Mißne die Stadt zu **Dresden** unserm Herren **Bischoff Henrich zu Nuemburg**, der scoll si haben zu unser Hand; ob unse Herre **Markgreve Frederich von Mißne** alle dezze Rede nicht ente, noch vollworte, vor dem Tage als vorgescriben ist, so scoll unse Herre der Bischoff von Nuemburg uns di Stadt

zu

zu **Dresden** wider antworten, und die Bürgere scollen die Hulde ledigk syn, und man scoll di Brife der Hulde wider antworten. Ginge wir abe, daz Gott nicht entwolle, so scoll man alle dezze Rede alse wi bescriben ist, unsem Capitul ganz und stet halten. Alle di umme **Dresden** bedirsit verdacht waren, die scollen für boß unverdacht blieben. Wer auch daz iemand kein Arck zu Dresden wente, di wiele iz unse Herre der Bischoff von Nuemburg inne hette, dawider scoll unse Herre de Markgreve, und sine Heubitleute, und wir, und die Bürgere von Dresden unsem Herren dem Bischoff von Nuemburg behülflich syn mit allen Treuwen. Weme Dresden antwort unse Herre von Nuemburg, scoll gelten di Cost, di he vertan hat. Unse Herre der Markgreve von Mißne, scoll auch di Bürgere von Dresden lazzen bi allen iren Eren, und bi allen iren Rechten, alse si von iren Eltern vor gehett habin. Daz alle diese Rede ganz und stete blibe, dez haben wir dessen Brif gegeben versigelt mit unsem, und mit unsis Capituls, und mit unsis Ohmen **Witegen von Camenz**, und mit unsis Brudern **Henrich von Colditz** Ingesigelen. Daz ist geschen zu Mißne nach Gotis Geburt tusent Jar, drihundert Jar, in dem Nunzeiden Jare an den nechsten Dienstage nach sünte Michelis Tage.

170.

H. Henrich in Schlesien zu Jauer, übergiebt alle seine Rechte an der Lausitz, Bauzen, Lebus, und an die Stadt Frankfurt, dem Könige Johann von Böhmen. 1319.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Henricus D. G. *Dux Silesiæ*, Dominus de *Jauer* & *Furstenberg* omnibus in perpetuum. Ut modus & ordo gestorum nostrorum, qui efficaci permanentia perpetuo oportet & debet subsistere & solide permanere, in memorialibus recondantur & redigantur jugitur valituris, vigor æquitatis & ordo postulat rationis. Hinc igitur est, quod nos *Henricus* Dux prædictus ad perpetuam rei memoriam præsentibus recognoscimus, quod matura deliberatione præhabita, & omnium & singulorum fidelium & consiliariorum nostrorum consilio accedente, dando resignamus, damus & donamus omnia & singula jura, quæ sive ex origine nostræ nativitatis & sanguinis quorumcunque progenitorum nostrorum, vel ex successione legitima, sive feudali titulo a Sacro Imperio, vel Romanorum Rege vel a quocunque alio dependeant Domino, nobis, hæredibus & successoribus nostris in Marchiis provinciis *Lusicensi, Lubucensi,* & *Budissinensi*, ac etiam in civitate *Franckenvord* sita prope ripam fluminis dictæ Oderæ vel ad eas, vel ad alteram earum unquam competierunt, vel in futurum competere poterunt, quocunque titulo sive modo cum omnibus & singulis civitatibus, oppidis, castris, castellis, munitionibus, foris, villis, allodiis, comitibus libertinis Baronibus, ministerialibus, vasallis, inquilinis & accolis ad prædictas Marchicas provincias terras & possessiones, & ad civitatem Franckenvord prædictam vel jure vel consuetudine, quocunque

quoqumque modo vel titulo ſpectantibus, ſereniſſimo Principi ac Domino *Joanni, Bohemiæ & Poloniæ Regi, Lucemburgenſi Comiti, Marchiæque Budiſſinenſis Domino*, hæredibus & ſucceſſoribus ejus in perpetuum tenenda, poſſidenda pariter & habenda. Expreſſe nos præfatus *Henricus*, nullum hæredem ſuperſtitem habentes, hæredum & ſucceſſorum nomine renunciantes in his ſcriptis omni beneficio cujuscunque juris, quo quis reſignationem, dationem & donationem per ſe factam retractari poterit poſtulare. Teſtes, coram quibus tractatus hujusmodi ſunt habiti ac ordinati, ſunt, venerabilis in Chriſto pater, Dominus *Witko, Misnenſis Epiſcopus*, illuſtris Princeps Dominus *Nicolaus Dux Oppaviæ*, nobiles viri, Domini *Petrus de Roſenberg*, Wilhelmus de *Bernſtein*, Hinco dictus *Bercka* de *Dube*, Thimode *Kolditz*, Fridericus & Hermannus Witko fratres de *Schœnburg*, Beneſſius de *Michelsberg*, Ulricus de *Mendico*, Fridemannus de *Schaum*, Otto dictus *Haidam* de *Domin*, Albertus de *Lisnick*, Stephanus de *Parckwitz*, Siffridus de *Borruch*, Luderus de *Schreibendorff*, & Chriſtianus *Gerſtorff*. In cujus rei teſtimonium præſentes litteras fieri, & ſigillo noſtro majore juſſimus muniri, datum in caſtris prope *Olsnitz*, X. Calend. Octobris A. D. MCCCXIX.

171.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Bericht H. Henrichs von Schlesien zu Jauer an den Kaiser von seiner gethanen Verzicht auf die vorgenannten Lande, mit dem Ersuchen, den König von Böhmen damit zu belehnen. 1319.

Sereniſſimo Principi, Domino ſuo generoſo, *Domino Romanorum Imperatori*, vel *Romano Regi*, qui pro parte ſua *ſemper* fuit *Auguſto*, *Henricus* D.G. Sileſiæ Dux, Dominus in Furſtenberg, debita fidelitatis ſervitia ad quælibet genera mandatorum. Cum matura deliberatione præhabita, & communicato conſilio noſtrorum fidelium illuſtri Principi, Domino *Joanni* Boemiæ & Poloniæ Regi, Lucemburgenſi Comiti, Marchionique Budiſſinenſi, & hæredibus & ſucceſſoribus ejus reſignavimus, dedimus & donavimus omnia & ſingula jura, quæ ſive ex noſtræ nativitatis proximitate & ſanguinis quorumcunque progenitorum noſtrorum, vel ex ſucceſſione legitima quacunque ſive feodali titulo a nobis vel a quocunque alio domino dependentia in Marchicis provinciis & terris *Luſicenſi*, *Lubucenſi*, *Budiſſinenſi*, & civitate *Franckenvord*, prope ripam fluminis dicti Orderæ ſita, cum omnibus & ſingulis juribus ac pertinentiis univerſis, vel ad eas vel ad alteram earum ſpectantibus, nobis & prædeceſſoribus noſtris unquam competierunt, competunt nunc, ſeu competere poterunt in futurum: *Veſtræ Majeſtati omnes* Marchicas provincias, terras & poſſeſſiones prædictas, & jura earundem cum omni debita reverentia præſentibus reſignamus, nec non, ut easdem, & quamlibet earum cum ſuis juribus & pertinentiis univerſis eidem illuſtri Principi, Domino *Joanni* Boemiæ & Po-

& Poloniæ Regi, Lucemburgensi Comiti, Marchiæque Budissinensis Domino conferatis, ipsumque hæredes & successores ejus ad easdem & quamlibet earum investiatis, sincere & affectuose supplicamus. Renunciamus quoque omnibus beneficiis & juribus quibuscunque circa hujusmodi renunciationem, dationem, & donationem, prout in literis nostris super hujusmodi confectis plenius continetur. Per Vestræ Majestatis decretum de certa fiducia nihilo minus poterimus confirmari. Datum in castro Olsnitz, A. D. MCCCXIX.

172.

H. Henrich erhält Glogow, und überläßt Görlitz an K. Johann von Böhmen. 1319.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Nos *Henricus* D. G. *Dux Silesiæ*, Dominus *de Furstenberg & Jawer*, ad universorum notitiam tenore præsentium volumus pervenire, quod, cum magnificus Princeps, Dominus *Joannes* Boemiæ Rex ac Luceburgensis Comes, Sororius noster charissimus civitatem suam *Glogoviam*, cum districtibus & territoriis suis & universis pertinentiis earundem nobis dederit ad tempora vitæ nostræ, nos vice versa in specialis indicium amicitiæ civitatem *Gœrlicensem* cum districtu & territorio, dominiis suis, jurisdictione, jure, honore, fortalitiis, theloneis, castris, oppidis, villis Vasallis & eorum incolis, Judæis, silvis, nemoribus, jure patronatus ecclesiarum, & universis suis pertinentiis damus sibi & hæredibus suis & successoribus libere & sponte & bona voluntate nostra, hæredum nostrorum, habendorum seu aliorum propinquorum nostrorum, quocunque nomine condescendimus & cedimus de eisdem renunciantes pro nobis, hæredibus habendis seu propinquis nostris quibuscunque, omni juri & actioni tam canonicæ quam civili, si quæ nobis vel hæredibus nostris habendis seu propinquis, ut præmittitur, competunt vel competere possent quomodolibet in futurum; & si quas literas vel privilegia a Rege Romano vel Imperatore Romano Principibus, civibus vel aliis quibuscunque datas habemus forsitan, per quas vel quæ secuturo tempore ipsi Domino Regi hæredibus & successoribus suis Boemiæ Regibus per nos aut hæredes nostros habendos aut propinquos actio vel quæstio de civitate, territorio vel districtu prædictis posset aliqualiter suboriri de jure vel de facto, cassas vacuas esse volumus & inanes, nec alicujus habere roboris firmitatem, promittentes sincere & bona nostra fide præstito juramento contra promissa omnia & singula per nos, hæredes nostros aut propinquos nostros habendos, vel habere, vel venire, nec etiam modo aliquo attentare de jure vel facto nec quovis ingenio, ad impediendum, quæ promissa sunt, opem aut operam ad hoc dare. In cujus rei testimonium præsentes literas fieri, & nostro sigillo jussimus communiri. Datum Wratislaviæ A. D. MCCCXIX. in octava Innocentium.

173.

H. Henrichs von Schlesien Jauer Bestätigung der Cession an K. Johann von Böhmen. 1320.

In nomine Domini. Amen. Nos *Henricus*, D. G. *Dux Silesiæ*, Dominus de Furstenberg & in Jawer, recognoscimus, quod deliberatione matura & consilio diligenti nobiscum & amicis quoque & fidelibus nostris præhabitis, eorum favore & consensu expressis accedentibus, civitatem nostram & terram *Görlitz*, quam ab Imperatoribus aut Romanis Regibus nos & prædecessores nostri recipere consuevimus, cum omnibus suis juribus & pertinentiis, quocunque vocentur nomine, aut quibuscunque consistant, exceptis *Lubana* civitate & territorio ejusdem civitatis, *Resna* oppido forensi, *Caycho* & *Sireta* castris, cum suis appendiciis, nominatim exceptis etiam *Jaurow* civitate, *Tribul* & *Prybus* castris & oppidis, cum omnibus suis juribus, dominiis & pertinentiis, feudis & feudalibus, quæ in terra Lusatiæ habere dinoscimur, expressis & non expressis, Principi magnifico, Domino *Joanni*, Boemiæ & Poloniæ Regi, ac Lucemburgensi Comiti, Sororio nostro charissimo vendidimus, & in alia bona, vitæ nostræ duntaxat possidenda temporibus, mutavimus, nobis de medio sublatis, relictis per nos hæredibus & expressis, vel non expressis, & actione quibuslibet remotis, ad regnum Boemiæ libere reversura, etiamsi castrum aliquod in bonis eisdem nostris instauravimus laboribus & expensis; *Trautenow* videlicet, & curiam, cum omnibus suis appendiciis bonis feudalibus & hominibus, salvis omnibus eorum, quibus ad nos pervenerunt, juribus, in tantum etiam, quod nec collectam nec *steuram* generalem, quæ *Berna* vulgariter dicitur, de iisdem, nisi per Regem ipsum aut suos officiales imposita fuerit regno Boemiæ, & tunc taxationem illam, quæ colligitur in Boemia recipere debeamus, secum commutavimus, sibi, hæredibus & successoribus suis, Boemiæ Regibus jure hæreditario, præsentibus testibus subnotatis resignavimus, nostro, hæredum & successorum nomine nostrorum prædictorum, exceptioni doli mali, in factum actioni, beneficio restitutionis in integrum, omni juris auxilio tam Canonici quam civilis, literis quoque a Papa, Imperatoribus, aut Romanorum Regibus impetratis, vel etiam impetrandis, ac alteri quovis adminiculo, quod vel per successionem hæreditariam, aut infeudationem imperialem, vel alium quemcunque modum, nobis, hæredibus vel successoribus nostris antedictis competeret, vel competere fortasse posset, per quod nobis suffragium ferri, Regi vero, hæredibus aut successoribus sæpe dictis dispendium vel impendium aliquod posset generari, renunciantes. Promittentes omnia & singula nostra scripta supra firmiter observare, & contra ea vel eorum alterum in toto vel in parte nullo umquam tempore, sive casu sive dolo, fraude vel ingenio aliquo, de jure vel facto, per nos ipsos, alium aut per alios facere aut venire. In quorum omnium testimonium aut cautelam præsentes fieri fecimus literas

literas sigilli nostri munimine roboratas. Testes sunt venerabilis Pater, Dominus *Witko* Episcopus Misnensis, illustres Principes & Domini *Rudolphus* scilicet *Saxoniæ*, *Henricus* Wratislaviensis, *Boleslaus* Lignitiensis, *Bolcko* Falckenburgensis, *Bolcko* Oppoliensis, *Henricus* & *Conradus* fratres Glogoviensis, Duces, per nos rogati sigilla sua præsentibus appendere in testimonium præmissorum. Et nos *Witko*, D. G. Misnensis Episcopus, *Rudolphus* Saxoniæ, *Henricus* Wratislaviensis. *Boleslaus* Lignitiensis, *Bolcko* Falckenburgensis, *Bolcko* Oppoliensis, *Henricus* & *Conradus* Glogoviensis fratres, Duces & testes suprascripti, venditioni, emtioni & commutationi prædictis præsentialiter adfuimus, & sigilla nostra rogati & jussi per Principem nostrum Dominum supra dictum sororium & consanguineum nostrum charissimum duximus in testimonium & robur firmius appendenda. Datum & actum Wratislaviæ in die inventionis sanctæ crucis, A. D. MCCCXX.

173.

Markgraf Henrich, der letzte des Hauses Anhalt, erhält von K. Ludwig dem Bayer veniam ætatis. 1320.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Ludovicus, D. G. Romanus Rex semper Augustus, illustri *Henrico*, Marchioni Brandenburgensi, Principi & avunculo suo charissimo gratiam suam & omne bonum. Quamvis providentia Regum, ac divorum Imperatorum & Regum Romanorum, Prædecessorum nostrorum illustrium sanxerit autoritas, ut his, qui nondum, ætatis impediente defectu, sui juris sunt, tutorum seu curatorum subveniatur suffragium, tuæ tamen sinceritati, quam favoris & amoris præcipui merito complectimur amplexu, de habundantia regalis clementiæ gratiosius consulentes, auctoritatem tibi super quibuscunque contractibus beneficiorum & feudorum collationibus, investituris, negotiis & gestis, quæ alias rite expedire decreveris, liberaliter concedimus, ut in his agendis, exercendis & expediendis tamquam alter noster & imperii princeps major annis gaudeas pleno jure non obstante annorum & ætatis tuæ defectu quem pateris; nos enim eundem defectum supplentes de plenitudine & largitate munifica regiæ potestatis. In cujus rei testimonium præsentes literas conscribi, & nostræ Majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in *Franckenvord* oppido nostro regali XIV. Kal. Julii. A. D. MCCCXX, regni vero nostri anno VIto.

174.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Die Aebtissinn Jutta zu Quedlinburg belehnet H. Rudolphen von Sachsen mit der Vogtey zu Quedlinburg, wie sie vorhin die Markgrafen von Brandenburg gehabt. 1320.

Von Gottes Gnaden, wir **Jutta**, Abbatissinn zu Quedlinburg bekennen und bezeugen mit diesem unsern offnen Briefe, daß wir dem achtbaren Fürsten, Herzog **Rudolphen** von **Sachsen**, und seinen rechten Erben haben geliehen, und leyhen zu einem rechten Lehne, die **Vogtey** zu **Quedlinburg** mit allen Rechten, als die achtbaren Fürsten von Brandenburg, Marckgraff **Henrich** und **seine Söhne** Marckgraff **Johann** und Marckgraff **Woldemar** (*) von uns zu Rechten hatten, und haben sollen. Daraus nehmen wir dos Kloster S. **Wiperti** und **Mon-Sionberg**, und die **Vorwerge** in dem **Westendorffe**, und das Gerichte auf dem **Hössigkenberg**, das vor Alters in keine Vogtey ginge, das wir nicht hatten beligen dem vorgeschriebenen Marckgraffen von Brandenburg, und leyhen auch nicht dem vorbenannten Herzogen von Sachsen, noch seinen Erben wir hieraus die vier Höffe zu Quedlinburg in der Stadt, der eine war gewest Graff **Albrecht von Reinstein**, der nun heißt der Bleichhoff, u. die Höffe, die allerneist dabey gelegen, und einen Baumgarten, der auswendig der Stadt leidt. Der auch Graff **Albrecht von Reinstein** ist gewesen. Diese Höffe u. Baumgarten behalten wir frey ledig mit allem Recht, u. leyhen die ihm nicht und seinen Erben. Wir wollen auch diese vorgenannte Vogtey und dieses Lehns eine rechte Gewehr seyn, wo wir sollen, und wenn der vorgenannte Herzog und seine Erben des bedürffen. Auch leyhen wir, daß dieser vorgenannter Herzog diese vorschriebene Vogtey, mit dem Unterscheid, u. mit dem Rechte, als wir vorgenannt haben, soll leyhen dem edlen Herren **von Reinstein, Graff Ulrichen**, dem alten, und seinen rechten Erbnehmen zu einem rechten Lehne, wenn sie daran ihn gesinnen. Zu einer Urkunde und Stetigkeit dieser Dinge haben wir diesen offenen Brieff besiegelt, mit unserm Insiegel, Geben dem vorgenannten Fürsten Herzog Rudolphen zu Sachsen. Dieser Brieff ist gegeben zu Quedlinburg nach Gottes Geburt im eintausend dreyhundert und zwanzigsten Jahr an unser Frauen Abend Marienmesse.

175.

(*) Wir lassen die Abschrift dieser Urkunde, wie sie in der Gundlingischen Sammlung stehet. Es wird aber die folgende zeigen, daß die Abschreiber hier unrecht, M. Henrich und seine Söhne Markgr. Johann und M. Woldemar, gelesen, und dadurch Anlaß zu dem Irrthum gegeben haben, daß Markgraf Henrich außer dem M. Henrich dem jüngern, noch zween andre Söhne, M. Johann und Woldemar II. gehabt, die die letzten vom Hause gewesen. Man sollte aber auch hier lesen: Markgr. Hermann, und sein Sohn M. Johann, und Markgr. Woldemar.

175.

Der Aebtissin Jutta zu Quedlinburg erster und allgemeiner Lehnbrief an H. Rudolph zu Sachsen über die durch Markgraf Waldemars Tod offen gewordenen Lehne der Abtey. 1320.

Aus der Gäßmulchischen Sammlung.

Wir Jutta von Gottes Gnaden, Ebtissin zu Quedlinburg bekennen und bezeugen in diesem offenen Briefe, und thun wissend allen die ihn sehen und hören, daß wir dem achtbaren Fürsten, Herzog Rudloff zu Sachsen haben geliehen, und leihen in diesem Briefe zu einem rechten Lehn alles das, das uns ledig ist worden und angestorben von den achtbaren Fürsten, Marckgraff Hermann, Marckgraff Johann, u. Marckgraff Woldemar (*) von Brandenburg, und senden dem vorgenannten Fürsten und Herzog zu Sachsen unsre Räthe, herr Ludwig von Elbingerode, und herr Hennrich von Hoym, die ihme von unsert wegen in die Gewehr des vorgenannten Guten weisen sollen. Zu einem urkundlichen Gezeugniß dieser Dinge haben wir diesen Brieff besiegelt mit diesem Insiegel, nach Gottes Geburt 1320 Sonntags in der Quater vor Marien-Messe.

176.

Bischoff Johann von Olmütz vidimiret 1339 den Lehnbrief K. Ludwigs, den er König Johann v. Böhmen 1320 über Bauzen gegeben.

Aus der Gundlingischen Sammlung.

Nos *Joannes* D. G. *Olomucensis Episcopus*, & per eandem gratiam *Rudolphus*, *Dux Saxoniæ* recognoscimus Domini *Ludovici* Romanorum Regis literas suæ Majestatis sigillo roboratas, non obrasas, sed in prima & integra sua figura existentes, quarum tenor per omnia est talis, nos vidisse: Nos *Ludovicus* D. G. Romanorum Rex semper Augustus ad universorum notitiam præsentibus volumus pervenire, quod nos illustris *Joannis* Boemiæ & Poloniæ Regis, ac Lucemburgensis Comitis, Principis & affinis nostri charissimi affectum & — — sollicitudinem, quem circa nos & imperium assidue — — advertentes, ipsumque Joannem ad prosequendum commodum & honorem imperii aliquarum retributionum repensa allicere cupientes, sibi, hæredibus & successoribus Boemiæ Regibus Marchiam & terram Budissinensem, & civitatem *Camentz*, ac universum dominium earundem, quæ ad imperium ex eo, quod quondam *Woldemarus* Marchio Brandenburgensis sine hærede decessit, fuerant devolutæ, damus, concedimus

(*) Daß Marckgr. Johann und M. Woldemar hier keine andre seyn, als M. Herrmanns Sohn und Schwieger-Sohn, und also hier keine Söhne M. Henrichs ohne Land gemeint seyn können, sieht man also klar. Aus dem Datum dieses Briefes siehet man auch, daß dieser Brief älter sey, als der vorige, und also eigentlich voran gehen solle.

& donamus, ex certa nostra scientia, in feudum & jus feudi tenendum & possidendum perenniter, cum civitatibus, Censibus, castris, munitionibus, oppidis, villis, molendinis, silvis, venationibus, rubetis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus & universaliter cum omnibus, & singulis juribus, quocunque nomine censeantur, & in quibuscunque rebus consistant, quæ ad ipsam terram *Budissinensem*, & civitatem *Camentz* pertinere dignoscuntur. Volentes, ut ipse *Joannnes*, hæredes & successores sui Reges Boemiæ terram & civitatem prædictas cum universis pertinentiis & juribus suis prænotatis habere, jure dominii tenere, & possidere perpetuis temporibus debeant, nobisque & imperio debita fidelitatis obsequia, ut jus feudorum exigit, de terra & civitatibus prædictis præstare teneantur. In cujus rei testimonium præsentes litteras fieri & sigillo Majestatis nostræ jussimus communiri, datum in castris prope villam *Haslach* Idibus Septembris A. D. MCCCXX, regni vero nostri anno sexto. In cujus evidentiam sigilla nostra præsentibus duximus appendenda. D. *Pragæ* A. D. MCCCXXXIX. Sabbato ante Dominicam qua cantatur Misericordias Domini.

177.

Aus der Süßmilchischen Sammlung.

K. Ludwig belehnet die Grafen von Anhalt, Bernhard, Albrecht und Waldemar, mit der Pfalz Sachsen und dem Markgrafthum Landsberg. 1320. (*)

Ludovicus D. G. Romanorum Rex semper semper Augustus, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod regali circumspectione provide attendentes virtutum merita, quibus illustris *Bernhardus*, Comes de *Anhalt*, Princeps & affinis noster charissimus longe lateque laudabiliter commendatur, ac multiplicia obsequia, quæ nobis & S. R. I. exhibuit, & in antea studiosius exhibebit, eidem *Bernhardo* meritorum ipsius obtentu, ac illustribus *Alberto* & *Woldemaro*, Comitibus de *Anhalt*, patruis dicti *Bernhardi*, & ipsorum hæredibus, *Comitatum Palatinum Saxoniæ*, *Principatum* & *Marchiam* in *Lantsperch*, cum omnibus munitionibus, villis, curiis, bonis quibuscunque & obventionibus, ab *utraque parte fluvii Sale* ad dicta dominia seu Principatus spectantia, cum omnibus bonis simpliciter, & universaliter, quæ nunc inclita *Agnete*, *Marchionissa Brandenburgensis*, *soror nostra charissima* possidet, & quæ ad ipsam devoluta sunt, ex obitu illustrium *Henrici senioris*, Mariti ipsius, & *Henrici junioris*, nati ejusdem, *Marchionum Brandenburgensium*, quæque prædicti ab imperio tenuerunt in feodum, contulimus, ac dictum *Bernhardum*, *Patruos ipsius*, ac hæredes eorundem, de omnibus prænominatis, autoritate regia liberaliter tenore præsentium in-

(*) Diese Urkunde hat K. Carl IV. fast mit eben den Worten bestätiget 1348.

investimus. Insuper infeodamus prædictos de castris imperialibus *Ghöffhusen* & *Altstede*, cum omnibus reditibus, fructibus, juribus, spectantibus ad ipsa, hac conditione, quod munitionibus & bonis, quas & quæ dicta *soror* nostra, *Marchionissa Brandenb.* nunc tenet & possidet, per vitæ suæ tempora sine diminutione qualibet libere perfruatur; post cujus obitum omnia prædicta dictis *Bernhardo*, & patruis suis, ac ipsorum hæredibus plebe cedent. In cujus rei testimonium præsentes litteras conscribi, & nostræ Majestatis sigillo jussimus communiri. Dat. in *Franckenfurt*, oppido nostro regali. V. Kal. Octobr. A. D. MCCCXX. regni vero nostri anno sexto.

178.

H. Rudolph von Sachsen bestätiget der Stadt Neustadt Eberswalde Privilegien, und fügt noch neue hinzu.

Aus der Süßmilchischen Sammlung.

1320.

In. N. D. A. *Rudolphus* D. G. *Dux Saxoniæ, Angriæ* & *Westphaliæ*, Comes in *Brene*, nec non *Burggravius* in *Magdeburg*, universis & singulis Christi fidelibus præsentes litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam. Quia fraudulosa rerum varietas humanis sæpe actionibus adversatur, si non superhabunti præventa fuerit cautione, notum igitur esse volumus, tam præsentibus quam futuris, quod de maturo nostrorum discretorum consilio, & bona deliberatione adhibita, civitati nostræ *Ewerswalde*, nec non civibus ibidem commorantibus præsentibus & futuris, universa & singula jura pariter, & omnes proprietates ac consuetudines, quas prædicta civitas, atque ipsi cives prædicti, ab eorum quondam Dominis, Principibus inclitis recordationis divæ ab antiquis temporibus habuerunt, damus & donamus, ac approbando confirmamus, prout in instrumentis super his confectis plenius continetur, tribuentes sive dantes nihilo minus præmissis civibus omnes aditus pariter & recessus, ac omnes vias, tam in terris, quam in aquis, atque omnia pascua, gramina & ligna, ac cum hoc *pontem* in loco, qui dicitur *Ragese* tenendum, pariter universas & singulas proprietates, ac libertates, quas magnificus quondam Princeps, *Marchio Woldemarus Brandenb. beatæ memoriæ* dedit sive tribuit civibus supra dictis perpetuo possidendas, quæ in ipsius litteris lucidius continentur. Ut autem hæc nostra donatio & confirmatio

firmatio a nostris successoribus non infringatur sed stabilis permaneat, præsentes literas munimine nostri sigilli duximus firmiter roborandas. Testes hujus rei sunt *Fridericus*, *Albertus*, *Ghevehardus*, & *Henricus* dicti de *Alvensleve*, *Otto* & *Henricus* fratres, *Pincernæ* de *Schenckendorff*, Otto de *Roczlawe*, *Matthias* de *Bredowe*; Leserus *Thydericus Greptitz*, Ebele de *Briseck* milites nostri, e. a. q. p. f. d. Actum & datum Ewerswalde A. D. MCCCXX. in crastino Marcelli Papæ.



Urkunden

Urkunden
zur Geschichte des Hauses Bayern in der Churmark gehörig.

I.

Herzog Rudolph zu Sachsen entscheidet den Streit zwischen der Alt- und Neustadt Brandenburg, wegen des Fischmarkts, u. d. g. 1320.

Wy Rudolf von der Gnade Godes, Hertoge tu Sassen, tu Angern, tu Westfalen, Greve tu Brez, unde Burggreve tu Magdeborch, bekennen yn dessenem Brieve, dat wy unse trüwen Bürgere yn der Nyenstadt tu Brandenborch, unde in der Oldstadt umme die Twenhunge, die waß twischen oyn, entscheiden, alsus umme den Vismarck, sprеke wy alsus; welckes Dages Marck iße in der Nyenstadt, des Dages scall die Vismarck wesen in der Nyenstadt, unde welckes Dages Marck iße yn der Oldenstadt, des Dages scall Vismarck wesen in der Oldenstadt. In der Weken scall die Vismarck wesen tüschen beyden Steiden, up dem Steinwege. Umme die Leymgruben sprecke wy, dat sie lyke in die leymgruben faren scollen, die yn der Nyenstadt als die yn der Oldenstadt, unde scollen gelieke dun vor den Leim to graven, eyne Stadt alß die andere. Were dat an Leym gebrocke, unde die Grufe vorginge, so scollen die ut der Nyenstadt helpen ut der Oldenstadt ein Bleieck köpen, na erer Art, dar man ander Leym ut grafe, unde scollen die Grufe gemeyne holden, unde hebben als die yrsten. Wir sprecken umme die Wekemarckt, dat sie die holden scullen, beyde Syden gelieke, als sie zur vom Older geholden hebben, beyde uppe Kophusen, unde uppe dem Scharmen, unde uppe dem Brodscharmen; unde aller Marckt scall syne Steide beholden, als hie sie von Older gehatt heft, det Kophuse sye gebuwhet, oder man scall et noch buwhen. Wy sprecken umme den Jarmarckt, mögen die ut der Oldenstadt dat bewiesen, dat sie den Jarmarckt beholden hebben, mit erem Rechte, dat man sie dabie laten sculle. Wy sprecken ock umme die Gülden, dat man die holden scolle gelief an beyden Sieden. Versyeden (*) die ut der Nyenstadt yemaind yre Gülden, die yn nicht efen queme, den scollen die ut der Oldenstadt nich to sick nehmen; versiden ock die ut der Oldenstadt

(*) Versagten.

Oldenstadt nemand yre Gülden, die yn nicht efen queme, den scollen die ut der Nyenstadt nicht to sick nehmen. Umme die **Wyengarden** spreck wy alsus, dat man die verschotten scolle, nah erem Werden, als man vom Older gedhan heft. Will ymand dem anderen sculdigen, dat hie eme wat darut genommen hebbe, de scall eme antworden: bekennt hie; hie scallt weder dunn; versackt hie, so scall hie ydt unsculdig werden uppen Hylligem. Umme den **Kriegh**, die dâ was tüschen beyden Steiden vor der **yolm**, dat wille wye, dat gye den beyden Sieden ut Herren laten, unde vergesen, malck den anderen, dat heyten wye, und wyllent, weme dar musten beyden Sieden Erde utlopen, unde dat ene were nicht früntlicken. Wy wyllen ock, det die ut der **Oldenstadt scollen** faren dur **die Nyestadt**, nah **Holte** in det **Hovel Bruck**, als sie von Older gedahn hebben. Diesse Untscridinge hebben wy laten vorinsegelen, mit unsem Insegele. Diesser Untscrydinge sindt Tüge, Her **Nicolaus** die **Provest** vom **Bernowe**, Her **Frederick**, von **Alvenschleven**, Her **Greyz**, Her **Otto** die **Schencke** von **Schenckendorp**, Her **Heneke** von **Alvenschleven**, Her **Broßke**, Her **Tidike** von **Ribbeke**, Her **Henrich** von **Rochowe**, tween **Ratmanne** vom **Berlin**, unde twene Ratmanne vom **Spandowe**, unde twene Ratmanne vom **Nawen**, unde drie Ratmanne von **Ratenowe**, unde ander borner Lüde genuch.

Diesse Brief yß gegewen tu **Brandenburch** nah Godes Bortt dusend Jar, dryhundert Jahr, in dem twintichten Jare des Frydages nah Sinte Michilis Daghe.

2.

B. Johann von Olmütz 2c. vidimiret den Lehn-Brief K. Ludwigs des Bayern von 1320, über die Mark Bauzen und Camenz, den er K. Johann von Böhmen ertheilet.

Nos *Joannes* D. Gr. Olomucensis Episcopus, & per eandem gratiam *Rudolphus,* Dux Saxoniæ recognoscimus Dni. *Ludovici* Romanorum Regis litteras, suæ Majestatis sigillo roboratas, non abrasas, sed in prima & integra sua figura existentes, quarum tenor per omnia est talis, nos vidisse:

Nos *Ludovicus* D. G. Romanorum Rex semper Augustus, ad universorum notitiam præsentibus volumus pervenire, quod nos, illustris *Johannis Bohemiæ* & Poloniæ Regis, ac Lucemburgensis Comitis, Principis & affinis nostri charissimi affectum & sollicitudinem, quem circa nos & imperium gerit assidue, advertentes, ipsumque Johannem ad prosequendum commodum & honorem imperii aliquarum retributionum repensa allicere cupientes, *sibi, hæredibus & successoribus suis Bohemiæ Regibus, Marchiam & terram Budissinensem,* & civitatem *Camentz,* ac universum dominium earundem, quæ ad imperium ex eo, quod quondam *Woldemarus, Marchio Brandenburgensis* sine hærede decessit, fuerant devoluta, conce-

concedimus & donamus, ex certa nostra scientia, in feudum & jus feudi tenendum & possidendum perenniter, cum civitatibus, censibus, castris, munitionibus, oppidis, villis, molendinis, silvis, venationibus, rubetis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, & universaliter cum omnibus & singulis juribus, quocunque nomine censeantur, & in quibuscunque rebus consistant, quæ ad ipsam terram *Budissinensem*, & civitatem *Camentz* pertinere dignoscuntur. Volentes, ut ipse *Joannes*, hæredes & successores sui, *Reges Bohemiæ* terram & civitatem prædictas cum universis pertinentiis & juribus suis prænotatis, habere, jure Dominii tenere & possidere perpetuis temporibus debeant, nobisque & imperio debita fidelitatis obsequia, ut jus feudorum exigit, de terra & civitatibus prædictis præstare teneantur. In cujus rei testimonium præsentes litteras fieri, & sigillis Majestatis nostræ jussimus communiri. Datum in *castris* prope villam *Haslach*, Idibus Septembris, anno Domini, MCCCXX, regni vero nostri anno VI. In cujus evidentiam sigilla nostra præsentibus duximus appendenda. Datum *Pragæ*, A. D. MCCCXXXIX. Sabbatho ante Dominicam, qua cantatur, Misericordias Domini.

3.

Verein der Städte in der Mittelmark unter H. Rudolphs von Sachsen Regierung. 1321.

Wy von Brandenborch, ut der Nyenstadt unde ut der Oldenstadt, Rathenow unde Nowen, Spandow, Berlyn, unde Cölne, Middenwolde unde Cöpenik, Bernow, Ewerswolde, Landsberge, unde Strützeberge, Mönckeberge, unde Vorstenwolde, Sommerfelde, unde Gobbyn, Beßkowe unde Luckowe, Gorßke, Belitz unde Britzen, die Ratmanne bekenne des yn dessen kegenwerdigen Bryfe, dat wy des over ein hebben getragen unde gelowet; Weret, dat unse Here, Hertoge Rudolfus von Sassen, dar eme God vor bewahre, tu fort wurde, eher unse yunge Heren, syne Kinder, mundich wurden, so en scolden enghene Stadt enen andern hulden, tu der Mundschafft: wy en deden dat met eime gemeynen Rade, unde Berlyn, mit de andern Steden, die unser Fruwen von Brunschwig Lyfgedinge synt. Weret, dat unse Here von Sassen to fort wurde, dar uns Gott vor bewahre, so scolden sye by erer Fruwen dun, dar se recht an deden, unde sculden dat dun, na der Stede Rat. Vortmher weret, dat eynich Her where, die tu dehm Lande toghe, met der Macht, unde wolde etleke Stadt afdedingen, met so daner Rede, dat hyr spreke also, als gy ywen Heren von Sassen gehuldet hebben; ufte einich Her queme, dy yn met Rechte von en brechte, unde eme syne Kost unde synen Scaden, den hy up ym getragen hadde, den sy redlicken bewysen muchten, legerde; also benn ych hyr, unde will dat vollbrenghen,

oder einigerleye ander Rede vorbrächte, dar hyr zwo mit von den andern Steden wolde bringen, so en scolden sye en klein Dingk dun, syen deden dat met der benumden Stede Rade. Doch synt Stede under desse benumede Stede, dye unsern Heren von Sassen, dem Hertoge, gehuldet hebben, tu eyner ewigen Huldinge, dat sye dun, dar sye recht an dun, daryn wyllen wyé sie nicht aneholden, wye wyllen sy dortu forderen. Vortmehr, wehret dat enich mann missedede an desse benumede Steden, ennig, dat wer rovende, oder mordende, oder stelende, oder brennende, op en lothen, deme scolde man folgen met Rechte, also ferren; wente hy vorfestet wurde, so scolde man de Sake bescryven, dar hye umme where vorfestet, unde scolde sye senden von Stede tu Stede, so scolden sye vorfestet syn in alle desse benumede Stede, unde in welcker hy den begrepen wurde, scolde men syker Wyß awer em richten, effte hye der Stadt begrepen where, dat hy den Scaden hedde begangen. Vortmehr, wehret, dat ennich dessen benumeden Stede met eynander Twydracht hebben, da scolden sye under sik berichten, effte sye muchten. Wheret, dat sye des nicht in kunden, noch in muchten, so scolden sye dat ut der Hand laten, tu den andern Steden, unde wat sye denne vor en Recht spreken, darumme, da scolen sye sik dan laten genugen. Wheret, dat sye dat nicht dunen wolden, so scolde unse Here, dye Hertoge tu Sassen, dye vorbenumede darbaven enen Overmann welen, unde wat hy den met den anderen Steden vor en Recht spreke, dar scollen sye sik den an laten genugen. Vortmehr, wheret, dat ennich desse benumede Stede Ingesegele an dessen Brief nicht anqueme, dye scolde nicht met dessen vorbescreven Saken anstan. Dat dysse vorbenumede Dynck stede und unverwandelt blyven, det hebben wye dyssen gegenwerdigen Brief darup gegewen, mit unsen Ingeselen besegelt. Desse Dyngk dye synt geschyen, nah Godes Burt Dusend Jar, unde dryhundert Jar, in dem on enttwintigsten Jare tu Berlyn, am Sünte Bartholomæus Dage des Hylgen Apostels.

4.

H. Henrich von Schlesien-Glogau übergiebt Zilenzig an den Vice-Heermeister des Johanniter-Ordens Gebhard von Bortfeld. 1322.

IN. D. A. Ad perpetuam rei gestæ memoriam, Nos *Henricus* D. Gr. Dux Slesiæ & Dominus Glogave, ad notitiam universorum cupimus pervenire, quod ad instantiam religiosi viri, Fratris *Gebhardi de Bortefelde*, nobis dilecti, *de Ordine Hospitalis Sancti Joannis Jerosolimitani* per Pomeraniam, Thuringiam, Marchiam, Slaviam ejusdem Ordinis *Vice Magistri*, donamus & concedimus & appropriamus eidem & Ordini suo supra dicto, recepta ab eodem quadam certa summa pecuniæ, omnem jurisdictionem & dominatum *civitatis* & *castelli Tzullenzk*, & *villarum Lubau*, *Buchholtz*, *Richenow*, *Bresin*, *Langenwelde* & *Wanderin*, cum

cum distinctionibus suis, terminis sive metis, cum juribus patronatuum ecclesiarum cum vasallagio sive homagio vasallorum in eisdem existentium, cum jure censuum, & collectarum, & breviter cum omni servitute corporali sive etiam pecuniaria, liberas & exemtas ab omni exactione precaria, angaria, perangaria, seu quocunque alio nomine servitus nuncupatur, perpetuis temporibus possidendas, renunciantes in eisdem civitate, castello, villis, omni juri ordinario & extraordinario, scripto vel non scripto, edito vel edendo, de consuetudine & de facto nobis, nostrisque hæredibus vice hæredibus aut successoribus quomodolibet competente, simpliciter & in totum. In cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus duximus appendendum. Actum & datum in *Königswalde* A. D. MCCCXXII. IX. Cal. Martii, præsentibus nostris fidelibus *Conrado* de *Clepoz*, *Ramnoldo* de *Kethelitz*, Johanne de *Sunnenwalde*, *Ottone* de *Grimmenbach*, *Matzcowe* de *Dierigowe*, *Johanne* de *Lusitz*, *Nicolao* de *Sandis*, vel nostro Protonotario, & aliis pluribus fide dignis.

5.

Graf Henrich von Schwerin bestätiget, als Pfandinhaber der Stadt Perleberg, die er von Fürst Henrichen zu Meklenburg erhalten, und die ihm gehuldiget, ihre Freyheiten. 1322.

Nos *Henricus* D. Gr. Comes Zuerinensis per præsentes recognoscimus, & protestamur, quod honestos viros, *Consules* civitatis *Perlebergh*, atque *cives* ibidem *universos* eo quod nobis & nostris hæredibus *homagium* & *huldam fecerint*, recepimus in nostram protectionem, in omnibus ejus causis & necessitatibus legitimis fideliter defendendis. Ita quod omnes libertates & justitias, quas ab antiquo habuerunt, & debitis privilegiis poterint protestari, ipsis non debemus infringere, nec minuere, sed augere. Præterea, si aliqua civitas de aliis civitatibus obligaretur domino alieno, & si tales domini vellent discordare nobiscum, Consules jam dictæ civitatis cum vasallis assidentibus deberent tales duces adire, & audire causas partium utrobique, nos secundum consilia ipsorum debemus a talibus quiescere & cessare. Si autem pars adversa meritis nostris minus exigentibus nobis inferre damnum & injuriam niteretur, tunc communitas civitatis una cum vasallis nobis adstare debent in nostris necessitatibus, tamquam domino suo gratioso. Præterea fatemur, quod, quodammodo *nulla castra seu propugnacula* construi debeant quoquo modo, ad dentes etiam, si aliqui excessibus suis exigentibus in una civitate proscripti fuerint, in aliis civitatibus similiter sint proscripti; nihilominus communes promissiones, quas civitas *Perleberg* cum aliis habuit civitatibus, dummodo non fiant in nostrum, & *nostri avunculi Domini Megapolitani* præjudicium, & gravamen, ratas tenebimus atque gratas. Addentes etiam, quod

ante dictam civitatem, cum terris ac vasallis adhærentibus, *in pignore hujus detinemus*, scilicet pro *septuaginta armigerorum salariis*, stipendiis, perditionibus, & Centum virorum expensis & damnis super his emergentibus *in hac guerra*. Præterea præfata civitas cum terra & vasallis nobis fideliter nostrisque hæredibus adhærebit, quousque *dilectus noster avunculus* vel alius dominus, si contigerit jus habere verius in civitatem, nobis aut nostris successoribus satis fecerit de præmissis. Ita tamen, quod omnes fructus, perceptiones sive proventus, quos vel quas de civitate prædicta & terris seu bonis adjacentibus quocunque nomine percepimus, debemus de præmissis damnis debitis defalcare. De Proventibus & emolumentis *advocatiæ* & judicii ipsa advocatia teneri debet & requiri. Quicquid tamen *advocato* & suæ familiæ ultra expensas circa hujusmodi faciendas superfuerit, hoc etiam debemus de præfatis damnis & debitis defalcare: ac quicquid etiam ex dationibus in expeditionem generaliter percepimus, debemus ab eisdem similiter defalcare. Et si percepta per nos sive per nostros, ut præmissum est, summam prædictorum excreverint, illud superfluum & excrescens debet etiam de principali debito defalcari. Si autem percepta minus habuerint tales defectus, ad summam totalem super pignus prædictum, videlicet super civitatem & super terras adjacentes, debet rationabiliter computari. Sic tamen damna prædicta moderanda sunt, quod nos de his, de quibus damnum non fecimus, damnum non computemus, de his autem, de quibus fecerimus, pro *singulis centum Marcis* decem Marcas & non amplius computabimus. Insuper si nos sine filio hærede decedere contigerit, quod absit, *pignus prædictum* ad *avunculum nostrum præfatum legitime redibit devolutum;* ita tamen quod vasalli nostri, qui ad perficiendum prædictum servitium, cum suis stipendiis, perditionibus, & expensis, conquisitionem aut subsidium nobis impenderent, cum civitate & toto pignore *avunculo nostro* & suis hæredibus fideliter adhærebunt, quousque ipsis de præmissis omnibus computatis rationabiliter satis fiat. Habita etiam satisfactione prædicta prædictum pignus ad sæpedictum Dominum Megapolitanum redibit legitime devolutum. In præmissorum autem testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum; Testes hujus rei sunt *Bolto de Driberge*, *Ludolphus Nigenkerken*, *Wernerus Halverstadt*, *Henricus Rauen*, milites, & a. pl. f. d. Datum *Perlebergh*, A. D. MCCCXXII.

6.

Die Herzoge von Pommern verkaufen der Stadt Prenzlow die dasigen Mühlen. 1322.

Nos *Otto*, *Wartislaus* & *Barnim* D. Gr. *Slavorum*, *Cassubiæ* & *Pomeraniæ* Duces, coram universis præsentia visuris & audituris recognoscimus publice protestantes, quod de maturo fidelium nostrorum consilio respectu plurium bene-

beneficiorum fidelium nostrorum Burgensium civitatis nostræ *Prentzlow*, quæ nobis gratuite sæpe impenderunt, ipsis dimisimus *omnia molendina*, jacentia ibidem in nova civitate, ac proprietatem earundem cum omni jure, quod in eisdem molendinis dignoscimur hactenus habuisse; ut autem dicti *Burgenses* a nobis aut a nostris Successoribus & officialibus quibuscunque nullum in dictis molendinis impedimentum patiantur, nobis *centum* Marcas *et viginti* Brandenburgensis argenti dederunt, & plenarie persolverunt, de quibus eosdem dimisimus & in præsentibus dimittimus quietos & solutos. Sub harum testimonio litterarum nostrorum sigillorum munimine signatarum. Hujus rei testes sunt *Syfridus* de *Plone*, *Henricus* de *Sverin*, *Henricus* de *Boyke*, milites, *Reymarus* de *Fredeber*, e. q. pl. a. f. d. Datum *Stargard* A. D. MCCCXXII. in die XI. Millium virginum, per manus nostrorum Notariorum *Jo. Lentyn*, Canonici ecclesiæ Stettinensis, nec non Magistri Joh. de *Bolentyn*, Plebani ecclesiæ Demminensis.

7.

K. Ludwig der Bayer privilegiret der Altstadt Brandenburg, zween bis drey Juden an und in Schutz zu nehmen. 1322.

Ludovicus D. Gr. Rom. Rex semper Augustus Universi Sacri Imperii fidelibus præsentes litteras inspecturis seu audituris gratiam suam & omne bonum. Notum esse volumus universis Christi fidelibus, præsens scriptum intuentibus, tam præsentis temporis quam futuri, quod ad instantiam & petitionem carorum nostrorum *Burgensium Veteris civitatis Brandenburgensis* ac incolarum ejusdem gratiose contulimus, donamus ac permittimus, ut *duos* vel *tres Judæos residentes* habeant ad utilitatem & profectum ejusdem Veteris civitatis, qui sub eorum semper & in perpetuam sint & subhabitent protectione, quos nos, nostri hæredes vel successores nostri, principes aut officiales futuris temporibus ad contributionem, exactionem, & actionem qualemcunque dandam vel extorquendam, nec quicquam gravaminis faciendum, non possumus nec volumus obligare. Quæ ut perpetuo & inviolabiliter a nostris hæredibus aut successoribus, & officialibus observentur, præsens scriptum conscribi fecimus, & sigilli nostri firmari jussimus munimine. Datum & actum apud *Babemberg*, præsentibus nobilibus viris *Bartholdo* de *Hennebergk*, Hermanno de *Woltkow*, Heisone de *Winninge* cum aliis fide dignis. Prid. Cal. Junii A. D. MCCCXXII. regni vero nostri anno nono.

8.

H. Rudolphs zu Sachsen letzte Urkunde, als regierenden Herrn in der Churmark, worinn er den Altar der Elenden in Cölln beschenket. 1323.

IN. D. A. *Rudolphus* D. Gr. Dux Saxoniæ, Angariæ & Westphaliæ, Comes in Breyn, ac Burggravius in Magdeburg, omnibus Christi fidelibus præsentes litteras visuris seu audituris salutem in perpetuum. Necessaria est rerum gestarum descriptio, & maxime ad divinum cultum pertinentium, ne posteri oblivione moti denegare valeant ea, quæ sunt maturo consilio stabilita. Noverit igitur præsens ætas, & sciat postera, quod ob omnipotentis Dei reverentiam & ejus Matris Mariæ Virginis gloriosæ, & in nostrorum peccatorum remedium, *proprietatem XII. solidorum de censu mansorum* ad nostram civitatem *Berlyn* pertinentium, in festo B. Martini Episcopi annis singulis persolvendorum, ac *VI. talentorum piperis* proprietatem in *piscatura* sub *aggere* prope prædictam civitatem sitorum, in festo exaltationis S. Crucis tria talenta, & in festo B. Walpurgis tria talenta, absque qualibet contradictione persolvendorum, cum omni & pleno jure, ad *altare Exulum* in *Colonia* constructum, damus & donamus, pacifice & tranquille perpetuis temporibus possidendam. In cujus nostræ donationis evidentiam, & ne a nostris posteris infringatur, & nulli de ea dubium aliquod oriatur, præsentes litteras super ea donatione munimine nostri sigilli tradidimus firmiter roboratas. Testes hujus donationis sunt Dn. *Nicolaus*, præpos. in *Bernowe*, Henricus de *Alvensleve*, Petzko Senior de *Lossove*, Hince de *Warmstorp*, *Lozerus*, *Busso de Milowe* Hermannus *de Nebede*, milites nostri, *Thydericus* noster Protonotarius, *Nicolaus*, Plebanus in *Luckowe*, noster Capellanus, e. q. pl. a. f. d. Dat. *Spandowe*, A. D. MCCCXXIII. sexta feria ante Pentecostes festum.

9.

Churf. Ludwig des Aeltern aus dem Hause Bayern Urkunde an die Altstadt Brandenburg, worinn er derselben die Mühlen an der Stadt u. d. gl. vereignet. 1324.

IN. D. A. *Ludovicus* D. Gr. *Brandenburgensis* & *Lusacensis* Marchio, Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, Sacri Imperii Archicamerarius, fidelibus suis ac dilectis Consulibus atque universis Burgensibus *Veteris Civitatis Brandenborch*, præsentibus & futuris, gratiam suam, & ad futuram memoriam subscriptorum. Cum ex debito ad subditorum nostri Principatus compendium ampliandum, dispendiumque eorundem removendum nostra debeat sedulo versari intentio circa omnes: desiderio tamen desideramus in eos nostrum favorem tanto copiosius distribui, quanto sincerius ipsos præcellens fidelitas commendat. Sinceritatem

ergo

ergo vestram nobis per vos exhibitam benigno contuentes aspectu, tali vobis duximus commodo atque gratia succurrendum. Quod vobis vestrisque posteris, immo ipsi *civitati* nostræ *Veteri Brandenborch, a qua noster Principatus traxit originem,* in *qua etiam officium Archicamerariæ Sacri Imperii,* qua *Elector Imperii dicimur* & sumus, principaliter radicatur, quæ quoque sede Episcopali digne & laudabiliter decoratur; dedimus solemniter & donamus proprietatem ac hereditatem *molendinorum* in antiquo aggere, & *cum ipsius aggeris summo & inferiori judicio*, cum universis utilitatibus, *Pachtis* & proventibus, qui de ipsis poterunt provenire. Volentes insuper, ut *universarum villarum rustici*, qui tempore nostrorum prædecessorum bonæ memoriæ, Marchionum Brandeburgensium, *ad refectionem* prædicti *aggeris obligati fuerunt*, etiam ex nunc, ut in antea semper obnoxii remaneant, ad Dictum aggerem radicandum vel reficiendum, sicut fuerit opportunum, & quod ab eodem læsio non procedat, prout etiam hæc libertas in hujusmodi aggerem a nostris prædecessoribus est indulta. Concedimus insuper & in proprium vobis donamus liberaliter *stagnum inter civitatem* nostram prædictam, & villas *Bewand* & *Bogow* fluens, cum cæteris universis aquis prope civitatem undique superius & inferius decurrentibus, quæ *Nicolao de Böne*, & suis patruis pertinebant, cum universis utilitatibus, quibus dictus Nicolaus, & sui patrui easdem aquas possedisse noscuntur, possidendas & habendas, cum plena libertate & perfectione tota supremi & inferioris judicii ad easdem. Dictarum quoque aquarum distinctio, usque ad flumen *Wozmok*, & usque in aquas, quæ *Plawenwater* nuncupantur vulgariter, se extendit. Ut autem donationes prædictæ semper vobis & civitati nostræ, quæ *tamquam caput cæteris civitatibus*, *tamquam membris jura atque normam juste videndi ex diutina & approbata*, *atque præscripta* consuetudine distribuit, maneant perpetuo tempore, stabiles & illæsæ, & ne a quoque nostrorum Successorum vel etiam officiatorum dictæ nostræ donationes in posterum irritentur, hanc paginam super eo dari & sigilli nostri robore jussimus firmiter communiri. Testes quoque ad præmissa vocati specialiter & rogati sunt: Spectabilis Vir, Dominus *Bertholdus* & *Henricus* ejus filius, Comites de *Henneberg*, Nobiles Viri, *Henricus* de *Schwartzborch* & *Guntherus* de *Lindowe Comites*, Honorabilis Vir, Dominus *Segerus*, *Præpositus Stendaliensis*, nostræ curiæ protonotarius, *Gherardus de Kerckowe*, & *Bertholdus de Buzt*; Milites nostri, c. pl. a. f. d. Datum *Brandenborck* in nostra præsentia A. D. MCCCXXIIII. Vigilia S. Matthiæ Apostoli, per manum *Hermanni de Luchowe*.

10.

Kaiser Ludwigs des Bayern erster Lehn-Brief für seinen Sohn, Churfürst Ludwig den Aeltern, über die Mark Brandenburg. 1324.

Nos *Ludovicus* D. Gr. Romanorum Rex Semper Augustus præsentibus publice profitemur; quod, cum omni terrarum dispendiosæ fuerint viduitates & dominorum vacationes periculosæ quam plurimum diuturnæ; illorum tamen principatuum & terrarum, qui specialiore nexu, & prærogativis majoribus immediatius respiciunt Imperium, & quorum incommodum præ aliis ipsum afficit imperium, periculosiores non immerito judicantur; expedit ejusdem, cum in ipsis majus vertatur periculum, ocius & celerius provideri. Quapropter, ne *Principatus* & *Marchia Brandenbugensis*, ac nobilis *Archi-Camerariatus Imperii* ibidem, cum *Ducatibus Stettinensi* & *Demminensi*, *Terra Stargardensi*, *Comitatu Wernigerode*, & omnibus alii Terris, Comitatibus & Dominiis, quæ morte claræ memoriæ quondam *Woldemari Marchionis Brandenburgensis*, Principis nostri charissimi, qui absque hæredibus masculis & præmissorum feodorum capacibus de medio est sublatus, sicut ipsa in feodum a Sacro tenuit Imperio, ad nos fuerunt & imperium jure feodi devoluta, viduitatis incommoda diutius deplorarent, prædictum *Principatum* ac *Marchiam Brandenburgensem*, cum *Archi-Camerariatu*, Ducatibus & Dominiis prædictis, nec non cum omnibus aliis, quæ *occasione prædictorum prædictus quondam Marchio Woldemarus tenuit & possedit* omni modo & forma, quibus de jure & consuetudine hæc fieri debuerunt, *Illustri Ludovico*, filio nostro primogenito, ac hæredibus suis contulimus & conferimus per præsentes, cum jurisdictionibus, juribus, honoribus, forestis, nemoribus, campis, pratis, pascuis, aquis, piscariis, molendinis, monetarum cuditionibus, & omnibus aliis pertinentiis & attinentiis ejusdem quæsitis & inquisitis, quocunque nomine nuncupentur, sicut Dominus inclytæ memoriæ quondam *Woldemarus Marchio* eadem etiam in vita sua tenuit & possedit. Ipsumque & hæredes suos etiam de omnibus & singulis præmissis *investivimus nostro annulo majestatis*, omnem errorem seu defectum in eisdem factum, & quamcunque solennitatem obmissam supplentes de nostra plenitudine potestatis. Et mandantes omnibus dicti *Principatus*, *Marchiæ Brandenburgensis*, *Archi-Camerariatus*, *Ducatuum*, *Comitatuum*, & *Dominiorum* Vasallis fidelibus, *Ducibus*, *Comitibus*, *Nobilibus*, *Baronibus*, *Castellanis*, *Officiatis*, Civibus, & omnibus aliis tam parvis quam magnis, in ipsis & ipsorum pertinentiis constitutis, quatenus in omnibus præmissis *Dominum Ludovicum* pro *Principe* & *Marchione*, *Archi-Camerario* & Domino recipiant & pertractent, ac more quondam *Woldemari* prædicti fidelitatis præstent homagia, & obediant & intendant, sicut Majestatis nostræ gravem offensam ac aculeos vindices voluerint evitare. In præmissorum autem testimonium præsentes nostræ

nostræ Majestatis sigillo ex certa scientia jussimus communiri. Datum & actum In *Nurenberg* in die S. Joannis Baptistæ. A. D. MCCCXXIV. regni vero nostri Anno X.

II.

Markgraf Ludwigs des Aeltern Brief an die Stadt Stendal über ihre Privilegien, vom Jahr 1324, zum Beweis seines Vergleichs mit der Markgräfinn Agnes, und ihrem Gemahl, Herzog Otto dem Milden von Braunschweig.

In Godes Namen. Amen. Wy Ludewig von der Gnade Godes, Marggreve to Brandenborg, un to Lusitz, Palantz Greve by dem Rhine, Hertoge to Bayeren, unde Uberste Camerer des Hiligen Romeschen Rikes, bekennen unde dun weten alle den, de dessen Brief lesen oder hören, dat wy durch Lieve unde durch Truwe unser gemeinen Börgere von Stendal, un sonderliken durch die Erf Huldinge, die se uns gelovet un geschworen hebben, ewelken unde trüwelken by uns un by unsen Erven to blivende, all tu Hand an uns tu kerende, na dem Dode der Ehrbaren Fürstinne, Agnesen, Hertoginnen to Brunschwig, unsern lieven Medderen, un na dem Dode des Ehrbaren Fürsten, Hertogen Otten von Brunschwig, eres Mannes, uses Swagers, so hebben wy mit gudeme Willen, unde mit Rade user Vründt, den vorbenumeden usen Börgeren von Stendal, die nu sint, un die noch tu komende sint, gegewen, un bestedigen en in dessen jegenwardigen Brieve, alle die Urheit, alle die Gnade, alle ire Rechte, alle ire Lehne, alle ihre Erve, all er guden Wonheit, all ihre eigen, geistlick und werleck, un alle dat sie ie Recht were hebben, an Velde, an Marcke, in dem Lande, un in der Stadt Stendal. Unde alle redleke Stücke, alse sie bewisen mogen, mit olden oder mit nyen Brieven, de en gegewen sien von den Fürsten, die vor uns in dem Fürstendume tu Brandenborch gewesen sien. Ock gewe wie use vorbenumede Borgere, un alle die in dem Lande sien, un ock die von Buten to komende sien, all ire Rechte by Tollen unde Geleide, up Water un up dem Lande. Wie willen ock ün günnen, dat sie die Einunge holden, die sie tusammen hebben gelowet un geschworen mit dem Lande un mit den Steden in die Marcke. Wie willen ock, dat je welckmann, he sie Ritter, Knecht, oder Börger, scal bede nemen, also sie de Herscop nimmt. We ock Gerichte, hogeste oder sideste un dienste hefft in denen Lande, die en scal sine Undersate mit deme Dienst unde Richte tu Unrecht nich vorderen. Wie scolen ock brecken alle die Vesten, die gebuwet sind in dat Land, na dem Dode des edlen Fürsten, Marckgreven Waldemar von Brandenborch, un dat scolen wie dun, mit Rade un mit Hülpe der Stede in dem Lande. Wie scolen

ock laten Riddere un Knechte by ereme Rechte, Börgere by ereme Rechte, und Gebure by ereme Rechte, als et von olderen hefft gestan. Wie en scolen ock niemande staden, sie tu hinderende un beschwerende an ereme Live, an ereme Gude, an erem Lüden, un an erem Rechte, unde Gebüre by ereme Rechte mit jenegeme Unrechte. Werd ock jenich Riddere oder Knoppe von jenigem usen Börgeren beklaget umme Schulde, vor useme Land Richter, den wie en secken, un die Klage voltrichtet werde, also dat en Pant gedielet wörde, dem Kläger, un dat Pant geweigert wörde, so scal de Kläger dat vor uns brengen, un wie scolen denne beden usemen Vogede, oder usemen Amechtmanne, dat hie dat Pant utpande. Schege denne dat nich, so mag de Klagere denne wol sulck Pant un Volgen, mit sülckeme Rechte, dar de Stadt mede besat is, alse ere Breve sprecken; unde du en scal deme wedder uns nich sien. Tu eme wahren Erkunde alle desser vorscrevenen Dinge, so hebben wie usen vorbenumeden Börgern dessen Briev gegewen, besegelt mit usem Ingesegele. Hierover sin gewesen die Edle Lüde, Greve **Berthold von Henneberg**, unde Greve **Hinrick von Schwartzenborg**, unse Vründt, Her **Seger** de **Prowest** von **Stendal**, use overste Scriver, Her **Berthold von Butzt**, Her **Gerd von Kerckow**, Her **Rocketz**, use Ridder, **Simon von Lüchowe**, unde andere gude Lüde. Desse Briev is gescreven unde gegewen na der Bort uses Heren, Dusent Jar, Dry hundert Jar, Vier un Twentig Jar, in der Hiligen Heren Dage, Sünte Fabian unde Sebastian Dage, in user Stadt tu Stendal.

12.

Churfürst Ludwig der Aeltere bestätiget und vermehret die Privilegien der Stadt Prenzlau. 1324.

Ludovicus D. Gr. *Brandenburgensis* & *Lusatiæ Marchio*, *Comes Palatinus Rheni*, *Dux Bavariæ*, *Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius*, tenore præsentium recognoscimus, protestantes, quod obedientiam, diligentiam servitiumque speciale, a fidelibus nostris *Consulibus* & universis *Burgensibus* nostræ Civitatis *Primslav*, serenissimo Principi ac Domino, *Lodowico*, *Romanorum Imperatori*, Patri nostro, nec non nobis impensas, & nobis, nostris hæredibus ac successoribus impendendas, confortationis auxilium & confirmationem prædictæ Civitatis pensantes, & omnem injuriam & desolationem nostræ Civitati *Primslav* advenire timentes, Patris nostri, & deliberato ipsius & nostris consultationibus fidelibus consilio prædictam Civitatem gratiose intuebamur, nostris fidelibus dictæ Civitatis nostræ *Primslav* Consulibus, & universis illius Civitatis Burgensibus præsentibus quam futuris damus, & eis perpetuis temporibus appropriamus libertates cum appropriationibus infra scriptis infrangibiliter observandis. Videlicet, quod possint *ex nostra silva*, quæ Teutonice dicitur **die Werbelinische Heide**, ad singula nostræ prædictæ Civitatis ædificia *secare*, deportare & in

in usum convertere, quotiens indigeant, & ipsis videbitur expedire, nostro nostrorum hæredum & successorum, & omnium officialium non ullo, & sine impedimento, & volumus dictos Consules & Burgenses ab omnibus reditibus pro his lignis pertenentibus, a nobis nostris hæredibus, & successoribus & officialibus integraliter quitos habere & solutos. Item eisdem donando appropriamus unum *liberum transitum aquæ super Ukaram inter dictam civitatem* nostram *Primslav, & Poznwalk.* Item fidelibus nostris in civitate prænarrata tribuimus appropriatum hoc, quod nos, nostri hæredes, successores nostri, officiales, *nec* alii quicunque in *nostra terra Ukare novum castrum, nec aliquid,* quod Teutonice **Burgfriede** dicitur, *ædificare debeant* in *distantiam trium milliarium a nostra civitate* sæpe dicta *Primslav,* nisi tunc nostrorum Consulum dictæ Civitatis nostræ fecerit cum beneplacito & voluntate. Si quis autem quidcunque contrarium facere præsumserit, in dicta *terra nostra Ukare,* ex tunc dictis nostris Consulibus, & universis dictæ Civitatis nostræ Burgensibus *plenam nostram attribuimus voluntatem, quatenus debent et possunt* nostra ex appropriatione *illa ligna* illorum ædificiorum, & *singula, cum quolibet ædificato frangere, comburere, deportare,* & cum his facere, quod eorum libet voluntati. Insuper si jam *talia ædificia* forent de novo ædificata, illa *possunt* cum *omnibus ipsorum munimentis funditus destruere,* & penitus *annihilare,* nihil contra nos nostros hæredes aut successores, officiales & contra ædificantes, nec contra quemcunque concedere debent nullo modo. Quin hoc volumus & promittimus pro nobis, nostris hæredibus & successoribus, prædictos nostros Consules & Burgenses Civitatis nominatæ in illa gratia obtinere, eosque totis nostris viribus defensare; & si nosmet in *Marchia* non esse contingeret, tunc *nostri Capitanei sive officiales,* ceteris nostris cum Vasallis & Civitatibus nostræ Civitatis præfatæ Consulibus & Burgensibus fideliter debent adjuvare, & seriose operari, ut illa ædificia nova vel castra totaliter desolentur. Ceterum dilectis fidelibus nostris *Primslaviensibus Ukaram appropriamus* cum influxu & effluxu; item appropriatum eis donamus *unum liberum transitum Pramorum* & *Vazelorum* inter *Primslav* & *Stegelitz,* nostro & nostrorum omnium fidelium Vasallorum & officialium sine impedimento. Item, eisdem *Consulibus & Universitati Judicem* appropriamus, quem nostrorum Civium Civitatis Primslav unus fore debet, & cum eis in dicta Civitate morari. Eidem Judici omnes causas nec non singulas dissensiones, de alto & de basso in dicta Civitate & metis ejus cum jure seculari appropriamus omnino, unde nobis, nostris hæredibus aut successoribus rationes faciet, cum justitiæ complemento. Volumus etiam dictis nostris Consulibus appropriatum habere, quod nullibi præterquam in metis dictæ Civitatis nostræ juri subesse debent, vel de operibus manu factis. Item Consulibus & Burgensibus prædictæ Civitatis appropriamus *Jus Magdeburgense,* in quo dicta nostra Civitas incepta est & constructa, & frui debet eodem & dissolvi. Item Consules & Burgenses nostræ Civitatis nominatæ in omnibus Marchiæ Civitatibus,

præterquam de bonis falsatis, ab omni teloneo liberi debent esse & quiti. Insuper eis appropriamus omnes libertates supra scriptas, & appropriationes quascunque ab aliis nostris præcessoribus Principibus eis datas & concessas, a nobis, nostris hæredibus & successoribus inviolabiliter observari jubentes, omnibus nostram, nostrorum hæredum & successorum voluntatem facere volentibus, quod nostros Consules & Burgenses nostræ Civitatis Primslav in nullo præscriptorum articulorum impediant, nec oppositionem facere præsumant. Quod si quis de nostris vel aliis quibuscunque agere attentaverit, ille in nostra indignatione fore se agnoscat indubitanter, quousque nostris Consulibus prædictæ Civitatis satisfaciet cum effectu, & volumus nos, nostri hæredes & successores cum omnibus nostrum favorem habere volentibus, circa præfatam nostram Civitatem manere, & eam in singulis supra scriptis articulis, & in juribus illorum divisim, tanquam injuriam propriæ personæ nostræ factam, vindicare, & etiam dictam Civitatem in omni sua justitia observare, prout omnes articuli supra scripti, & quilibet illorum seorsim a nobis, nostris hæredibus & successoribus, nec non ab omnibus favorem nostrum habere desiderantibus, integre compleantur, & inviolabiliter observentur. Ideo sigillum nostrum, cum sigillis *Guntheri* & *Ulrici*, nobilium *Comitum* de *Lindowe*, favorabiliter præsentibus sunt appensa, pro quibus *Patri nostro*, nec non nobis *cum promta summa pecuniæ*, videlicet cum XXI Marcis argenti Brandenburgici ponderis, & aliis servitiis specialibus integre satisfecerunt. Datum *Spandowe*, A. D. MCCCXXIV. præsentibus Nobilibus, *Gunthero* & *Ulrico*, Comit. de *Lindowe*, *Alberto* de *Klepetz*, *Henrico* de *Stegelitz*, *Hermanno* de *Rederen*, & *Hermanno* de *Volko*, Militibus, nec non multis aliis nostris fidelibus, honore & fide dignis.

13.

Kaiser Ludwig ertheilt die Anwartschaft auf das Fürstenthum Anhalt seinem Sohn, Churfürst Ludwig dem Aeltern, als Markgrafen von Brandenburg. 1324.

Nos *Ludovicus* D. Gr. Romanorum Rex Semper Augustus, præsentibus publice profitemur, quod *Principatum* in *Anhalt*, quem illustris *Bernhardus*, *Princeps* noster ibidem carissimus, in feodum a Sacro tenet imperio, cum omnibus aliis terris, & dominiis, quæ idem etiam jure feodali ab eodem ex quacunque causa tenet Imperio, si absque hæredibus masculis & præmissorum feodorum capacibus ipsum contingat decedere, & persolvere debitum naturale, Illustri *Ludovico*, *Marchioni Brandenburgensi*, *Principi* & primogenito nostro carissimo, cum omnibus juribus, honoribus, jurisdictionibus, forestis, nemoribus, campis, pratis, pascuis, aquis, piscariis, molendinis, monetarum cuditionibus, ac omnibus gratiis aliis, pertinentiis & attinentiis, quæsitis & inquæsitis, vel inquirendis quocunque nomine censeantur,

tur,

tur, ſicut prædictus *Bernhardus* poſſidet eadem atque tenet, ex nunc, prout ex tunc contulimus, & conferimus, per præſentes inveſtientes ipſum de eisdem noſtro annulo Majeſtatis; ac præcipientes omnibus ac ſingulis dictarum terrarum Vaſallis & fidelibus nobilibus, caſtellanis, civibus & omnibus aliis, tam magnis quam parvis, cujuscunque conditionis aut ſtatus exiſtant, ut ex tunc dicto *Ludovico, Marchioni Brandenburgenſi* pro ſe & hæredibus ſuis fidelitatis præſtent homagia, ipſumque pro ſuo Domino recipiant & pertractent, & in omnibus fideliter obediant & intendant; ſicut noſtræ Majeſtatis gravem offenſam & aculeos vindices voluerint evitare. In cujus &c. Dat. *Nurenberg* feria IV. ante Michaelis, A. D. MCCCXXIV. regni noſtri anno X.

14.

Churfürſt Ludwig beſtätiget die Freyheiten der Stadt Soldin. 1325.

Ludovicus D. Gr. *Brandenburgenſis* & *Luſatiæ* Marchio, Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, S. R. I. Archicamerarius &c. Fidelibus ſuis & dilectis Burgenſibus in *Soldin* præſentibus & futuris ſalutem & in cunctis ſucceſſibus proſperis abundare. Noſtrum animum ad hoc allicit veſtra conſtantia, quod circa ea, quæ commodum veſtrum & commune bonum concernunt, debeamus ſedulo ſinceris affectibus occupari, devotisque veſtris requiſitionibus inclinari, univerſa veſtra ac Civitatis noſtræ prædictæ jura, libertates, proprietates, poſſesſiones, donationes, gratias, approbatas conſuetudines, nec non immunitates, quibus vos & Civitatem noſtram prædictam magnifici *Principes* quondam *Marchiones Brandenburgenſes*, noſtri prædeceſſores felicis memoriæ adornarunt. Inſuper omnia privilegia, literas & inſtrumenta vobis & civitati ſuper prædictis juribus, libertatibus, proprietatibus, poſſeſſionibus, donationibus, gratiis ac immunitatibus nec non ſuper quibuscunque contractibus per dominos noſtros anteceſſores conceſſa rationabiliter & indulta, approbamus, ratificamus, nec non præſentis paginæ patrocinio ſolenniter confirmamus, nullusque hominum præſumat hanc paginam noſtram infringere, aut ei in aliquo temere contraire. Quicunque vero hoc facere attentaverit, a noſtra gratia ſe noverit excludendum. Præſentes fuerunt, Nobilis Vir, Dom. *Guntherus* Comes de *Lindow*, Honorabilis Vir, Dom. *Segerus, Præpoſitus Stendalienſis*, *Albertus* de *Klepetz*, Idericus de *Kerkow, Dobeslaus* de *Ekſted*, Ludolphus *de Wedel*, *Bertholdus* de *Butzt*, Frameko & Henricus *Roketz*, Milites noſtri, *Haſſo* & *Heinricus* de *Wedel*, famuli, cum pl. a. f. d. Datum in loco apud *Duas Rotas*, in noſtra præſentia per manum *Hermanni de Luchowe* A. D. MCCCXXV. Feria IV. proxima poſt Dominicam Trinitatis.

15.

15.

Churfürst Ludwig des Aeltern Brief an Pritzwalk, wegen dasiger Bürgermeister-Wahl und Vermaurung des neuen Thores. 1325.

Ludovicus D. G. *Brandenburgensis & Lusatiæ Marchio*, *Comes Palatinus* Rheni, *Dux Bavariæ, S. R. I. Archi-Camerarius*, prudentibus viris, & discretis Consulibus & universitati Civitatis *Priswalck*, fidelibus suis & dilectis, gratiam suam & omne bonum. Effecerunt erga nostram gratiam vestræ fidelitatis sæpius approbata & commendabilia merita, quod vos in vestris juribus & approbatis laudabilibus consuetudinibus conservare, vestrisque commoditatibus, honoribus & perfectionibus conamur, & intendere temporibus opportunis. Unde, cum concors *electio Consulum* per universitatem vestram pro nunc facta ipsi vestræ Civitati, & vobis & nobis innotuit valide, convenit, ut denuo Consules, qui discretione suffulti sint, nobis etiam & Civitati prædictæ convenientes perpetuo, secundum Civitatis nostræ *Seehusen*, aliarumque nostrarum Civitatum ritum & modum communem eligere habeatis, vobis omnimodam concedimus & conferimus præsentibus facultatem. Volentes etiam *Valvam novam*, *sine voluntate Communitatis* Civitatis prædictæ *per Consules constructam*, sic quod nullus exitus nec introitus per eam deinceps fiat, obstrui, murosque ante ipsam valvam situatos, sine cessione ipsius Civitatis, dissolvi, & in usus communes ipsius Civitatis converti & plenarie derivari. Mandantes etiam, ut novam & insolitam per ipsos nunc destitutos Consules de Consistorio Civitatis nostræ prædictæ annis singulis dandam constitutam pensionem nulli denuo ministratis, sed quod ipsam in usus ipsius Civitatis convertatis probabiles. In cujus rei testimonium præsentes conscribi, sigillique nostri munimine jussimus communiri. Datum *Spandow* A. D. MCCCXXV. Fer. IV. ante Epiphaniam.

16.

K. Ludwig bestätiget Gr. Henrichen zu Schwarzburg alles, was sein Vater Gr. Henrich der Aeltere an Lehn-Gütern erworben. 1325.

Ludovicus D. Gr. Romanorum Rex semper Augustus, nobili viro *Henrico Comiti* de *Schwartzburg*, fideli suo dilecto gratiam suam & omne bonum. Attendentes obsequia, quæ quondam *Henricus* Comes de *Schwartzburg*, pater tuus, fidelis noster dilectus, nobis & illustri *Ludovico Marchioni Brandenburgensi*, Principi & primogenito nostro charissimo in *Marchia* fructuose impendit, & quæ tu nobis, & dicto primogenito nostro in eadem *Marchia* impendere debes & poteris in futurum, tibi, fratribus ac patruis vestris universa

universa & singula feoda, quæ ante dictus quondam pater tuus a nobis & imperio in feodum tenuit & recepit insimul & conjunctim conferimus per præsentes. Datum in *Amberg* feria sexta ante *Oculi*, anno Domini MCCCXXV. regni vero nostri anno XI.

17.

Die Grafen von Lindow und Ruppin ertheilen der Stadt Wusterhausen die hohen und niedern Gerichte. 1325.

Nos *Guntherus*, *Olricus* & *Adolphus* D. Gr. *Comites* de *Lindowe* universis præsentia visuris cupimus fore notum, quod de maturo & sano consilio nostrorum Consulibus & Civitati nostræ *Wusterhusen* contulimus *Præfecturam*, & *Jurisdictionem* ejus in qualibet sententia juris, tam in *superiori* quam in *basso*, quod respicit Præfecturam, cum obventionibus excessuum & vadationum, ita sa...., quod ducitur, media pars nobis & media pars ipsis debeat devolvi, & hoc fecimus ob munus talentorum XVI. & affectum, quem ad dictam Civitatem habemus, quod perpetuis temporibus obtinebunt pacifice possidentes. Præficient etiam officio prædictæ jurisdictionis personam quamcunque decreverunt, & quam eis & officio viderunt expedi:am, quod eorum committimus autoritati, & liberæ potestati. Testes hujus collationis sunt Arnoldus de *Ykendorp*, Bechmannus de *Wiltberg*, Hermannus de *Redern*, Milites nostri & Vasalli. Ut autem hoc inviolabile in sempiternum perseveret, hanc literam nostris sigillis fecimus firmissime muniri. Actum & datum *Antiquæ Ruppin*. Ao. D. MCCCXXV. Dominica Quasimodogeniti, per manum Domini Bernhardi, nostri Protonotarii.

18.

M. Friedrich von Meißen verspricht Stadt und Land Berlin bey ihren Freyheiten zu lassen, wenn sie an ihn fallen sollten von Markgraf Ludwigen. 1327.

Wir, Friederich von Gotes Gnaden, Lantgreve zu Düringen, Marggreve zu Misen und in dem Osterlande zu Plißne, bekennen offentlich an disen Brif; gesche daz de Stad und daz Land zu Berlin an uns wenden von unsem Swager Marggreve Ludewig von Brandenburg, als se uns gelobt und geschworen hebben, daz wir desülve Stad, daz land de lüde lazen beholden bi allem Recht, bi aller Vriheit, und bi aller guden Gewonheit, de ze gehabt hebben bi dem olden Marggreven zu Braudenburg, und by Marggraf Ludewige unseren Swager dem vorgenannten, de se met Briefen bewiesen mögen. Zu ein Uhrkunde haben wi dessen Brief laten verzegelen met unsem Ingesegele,

dabi

dabi geweſt ſin unſe Here Biſchof Matthias von Miſene, unſe Ohme, Grave Berthold von Henneberg, Boſſo von Monsfeld, Günther von Kevernburg, de Grauen Henrich von Plauen, de Ruſſe genennt, und andre frume Lüde genug. Geben und geſchen zu Brandenburg nach Gotes Geburt tuſend Jahr, dryhundert Jahr, in deme ſyben unde zwentzigeſten Jahre an den Mittewochen nach Sante Margreten Tage.

19.

Kaiſer Ludwig beſtätiget ſeinen Sohn, Ludwig den Aeltern, in der Würde eines Markgrafen zu Brandenburg. 1328.

Ludovicus D. Gr. Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, illuſtri *Ludovico*, Marchioni Brandenburgenſi, Principi & primogenito ſuo, gratiam ſuam & omne bonum. Firmavit Dominus regnum noſtrum, ponendo nos in ſummum gradum Imperatoriæ dignitatis, ut ſubjectis nobis Regibus, Principibus, Comitibus, Dominis & aliis univerſis jura ipſorum & privilegia confirmemus, & ipſos manuteneamus & foveamus in ſua juſtitia noſtra potentia & virtute. Sane cum tu in regimine Marchionatus Marchiæ Brandenburgenſis, cujus dudum tibi Principatum contulimus, & aliis tibi collatis, & conceſſis regalibus ſcriptis noſtris ad honorem tuum, & noſtrum & Sacri Imperii fidelium, & ſubditorum tuorum profectum, talem te exhibueris, & habueris, pro pridem tibi tradito & collato uberioris gratiæ noſtræ dono, ad ampliorem roboris firmitatem tibi debeant merito confirmari, non indignum credimus, quin tibi de noſtræ poteſtatis plenitudine, in quam vocati ſumus, de præmiſſis & aliis prædeceſſorum noſtrorum Romanorum Imperatorum & Regum gratiis, conceſſiomibus, privilegiis, olim Marchionibus Brandenburgenſibus & Marchiæ collatis provideamus de opportuno confirmationis præſidio ad ampliorem illorum omnium firmitatem, & tui ſecuritatem certius obtinendam. Ad tuam igitur, & nobilium ac magnatum, nec non civitatum, oppidorum & caſtrorum Marchiæ votivam petitionem, omnia privilegia, conceſſiones, gratias, immunitates, libertates & jura, per noſtras regales literas, vel per quemcunque prædeceſſorum noſtrorum, Romanorum Imperatorum & Regum, privilegia & indulta, conceſſas & conceſſa, tibi, Marchionibus & Marchiæ ſupradictis, ex certa ſcientia confirmamus, ratificamus, & approbamus, ac iterum de novo concedimus de plenitudine Imperatoriæ poteſtatis, ſupplentes eadem poteſtate omnem defectum & ſolennitatem in prioribus noſtris, & prædeceſſorum noſtrorum prædictorum literis & privilegiis omiſſam, non obſtantibus legibus vel conſuetudinibus quibuscunque, quibus omnibus, quantum ad hoc, de certa ſcientia derogamus & eſſe volumus derogatum. Tantum volentes, quod ſine contradictione qualibet oppoſitione vel inſtantia perfectum robur habere

habere debeant & effectum. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostram paginam in aliquo violare, vel ei quomodolibet contraire. Si quis vero hoc attemptare præsumserit, indignationem nostram, & gravem Majestatis nostræ offensam se noverit incursurum. In cujus rei testimonium præsentes conscribi & bulla nostra aurea cum Imperiali signo & annotatione subscriptorum testium jussimus communiri, videlicet *Rudolphi*, Ducis Bavariæ, principis & *Patrui* (*) nostri charissimi, *Henrici*, Ducis Brunsvicensis, *Ludovici*, Ducis de *Tecke*, *Ulrici*, Landgravii Alsatiæ, *Meinhardi*, Comitis de Ortenburg, *Friderici*, *Burckgravii* de *Nurenberg*, *Ottonis* de *Orlamunde* Comitis, *Alberti*, dicti *Hamel* de *Lichtenburg*, Marschalci nostri, *Conradi* de Truhendingen Comitis, Conradi de *Sluzzelburg*, Engelhardi de *Winsperg*, Andreæ & Gotfridi de *Bruneck*, Magistri *Ulrici Wildonis*, Protonotarii nostri. Datum & actum Romæ.

Hier fehlt uns in der Copie das Weitere, es ist aber das Datum ohne Zweifel einerley mit dem folgenden erneuerten und erweiterten Lehn-Briefe. No. 21.

20.

Kaiser Ludwig verweiset die Herzoge von Pommern, die Lehne zu nehmen, an Markgraf Ludwigen. 1328.

Ludovicus D. Gr. Romanorum Imperator semper Augustus, illustribus *Bugozlao*, & suis fratribus, nec non ejus hæredibus *Stetinensibus*, *Slavorum*, *Cassuborum*, & *Pomeraniæ Ducibus*, consanguineis suis dilectis gratiam, salutem & omne bonum. Denunciamus vobis, quod *Ducatus Stetinensis*, *Slavorum*, *Cassuborum* & *Pomeraniæ* supradicti immediate descendunt *in pheodum a Marchionatu Brandenburgensi*, *Archicamerariatu imperii*, & ad illustres Marchiones Brandenburgenses, qui sunt pro tempore, pertinent, sicut ad dominos collatores, *quibus jus pertinet Ducatus ipsos* in pheodum conferendi. Ideoque illustrem *Ludovicum*, *Marchionem Brandenburgensem*, *Archicamerarium nostrum*, & imperii Principem, & primogenitum nostrum charissimum, magnificentiæ vestræ, tamquam eum, cui jus conferendi & inpheodandi de prædictis ducatibus legitime pertinere dignoscitur, demonstramus, & ad ipsum vos remittimus, volentes ac etiam injungentes vobis & vestris hæredibus, ut, quemadmodum vestri progenitores ducatus ipsos ab antiquis Marchionibus Brandenburgensibus in pheodum cum omnibus suis pertinentiis & juribus possederunt, & recognoverunt, sic a prædicto Marchione, filio nostro, eosdem in pheodum recipiatis, possideatis, & recognoscatis

(*) Entweder ist das Wort *patrui* ein Schreibfehler, oder es ist auch in diesen Zeiten für gleichgültig mit *patruelis* oder *nepos* gehalten worden.

recognoscatis similiter, cum pertinentiis suis & juribus universis. Datum Lateran. XXVII. die Mensis Januar. A. D. MCCCXXVIII. regni nostri Ao. XIV. imperii vero I.

21.

Kaiser Ludwigs erneuerter und erweiterter Lehn-Brief über die Mark Brandenburg und Zubehör, seinem Sohn, M. Ludwig dem Aeltern, ertheilt. 1328.

Nos *Ludovicus* D. G. Rom. Imperator semper Augustus. Etsi Regnorum, Ducatuum, Principatuum, Comitatuum, & quorumlibet dominiorum Romano Imperio subjectorum bonæ dispositioni & ordinationi magno solicitudinis studio intendere teneamur, quatenus ipsis in ordine positis totius orbis habitantes in eo sui status ordinem & regimen consequantur; circa Principatus tamen, qui S. Imperii sunt cardines & columnæ, quales sunt Principatus, quibus jus pertinet eligendi Principem Romanorum, eo amplius oportet intendere, quo ex eorum bona provisione sustentatur Imperium, regitur mundus, & fulciuntur alii Principatus. Sane *vacante Imperio Principatus Marchiæ Brandenburgensis* per obitum *Waldemari* (*), olim Marchionis Brandenburgensis, de cujus femore vel domo nullus descendit, vel superstes fuit hæres, ut oportuit, sexus masculini, volentes ipsi *Marchiæ*, quæ etiam *Archicamerariatus* existit *Imperii*, providere salubriter, & etiam in bono regimine ponere atque statu, illustrem *Ludovicum*, filium nostrum primogenitum, *non ex affectu naturali, sed S. Imperii, cui defiximus cor nostrum*, ut super omnia ejus augmento & profectui intendamus, utilitatis respectu, de assensu Principum *Electorum* (**), & Principum & Procerum Imperii, prædictæ *Marchiæ* fecimus & præfecimus *Marchionem*, conferentes eidem & infeodantes & investientes eum, de *Principatu et Archicameratu*, cum omnibus juribus, jurisdictionibus, honoribus, civitatibus, castris, terris, bonis, hominibus, & aliis universis, ipsi Marchionatui spectantibus, per sceptrum Regale, sub *Vannulis* & *vexillis*, ut est moris, vere scientes, quod ipse filius noster, consanguineorum, affinium & amicorum suorum per gyrum residentium,

(*) Die Worte, vacante — Waldemari, scheinen interpoliret zu seyn. Denn K. Ludwig scheint doch wohl nicht die Rechtmäßigkeit seiner Wahl 1314 in Zweifel gezogen, oder seinen Neffen M. Henrich den eigentlichen letzten nicht gekannt zu haben; oder aber es muß anstatt Principatus heißen Principatu, wodurch doch die letztere Unrichtigkeit noch nicht gehoben wäre.

(**) Das Wort Electorum ist fast offenbar interpoliret, denn es war das in Titeln noch nicht gebräuchlich, zumal da die Churfürsten noch keine ausgemachte Vorzüge vor andern Fürsten hatten.

dentium, & nobilium ac civitatum Marchiæ, qui plurimum ſibi favebant, noſtræque virtutis præſidia dictæ Marchiæ, & in ea habitantibus, præ aliis utiliter præeſſe poterat pariter & prodeſſe. Verum ex hoc proceſſu temporis filium noſtrum, Marchionem prædictum videntes aperte dediſſe, & dare operam ſolicitudinis & laboris, ut ipſa *Marchia vetus* gubernaretur, & ejus fidelibus cuncta augerentur proſpera, & ſtatus ipſius roboraretur, judicio & virtute; ex quo Deus omnipotens ad ſummum Imperialis culminis ſua gratia nos provexit, & regnum noſtrum ac ſolium confirmavit, ob ejus filii noſtri merita glorioſa ſtatum & principatum ſuum Imperialis autoritatis munificentia dignum duximus ſolidandos. Nobilium ergo Comitum & Magnatum, nec non civitatum potiorum Marchiæ, & ipſius Principis & filii noſtri chariſſimi deſideriis & porrectis nobis petitionibus favorabiliter annuentes, Imperialis Majeſtatis autoritate ſuffulti, *conceſſionem*, *infeodationem* ac *inveſtituram* eidem filio noſtro *de Marchionatu, Principatu*, & *Archicameratu Marchiæ Brandenburgenſis prædictis*, cum omnibus juribus, jurisdictionibus, honoribus, civitatibus, caſtris, terris, bonis, & hominibus, & aliis ipſius Marchiæ pertinentibus univerſis, dudum ut præmittitur per nos *factas*, *innovamus*, & omnia præmiſſa eidem iterum de novo concedimus, eumque infeodamus, & inveſtimus, ſicut prius de omnibus & ſingulis prædictis. Volentes, ut hæc noſtra innovatio, & noſtra nova conceſſio, infeodatio & inveſtitura cum ipſa prima conceſſione, infeodatione & inveſtitura perpetuum obtineat roboris firmitatem, nullius legis vel juris editione, vel conſuetudinis obſervantia, his contrariis obſtantibus, de quibus oporteat expreſſam fieri mentionem, quibus quoad præſentem caſum derogamus expreſſe, & eſſe volumus derogatum, ac ſupplentes omnem ſolemnitatem in prima noſtra conceſſione, infeodatione, & inveſtitura, & in nunc noſtra innovatione inveſtituræ omiſſa de plenitudine noſtræ Imperatoriæ Majeſtatis poteſtatis. Coeterum omnia & ſingula ſupra ſcripta approbamus, laudamus, ratificamus, & ex certa ſcientia de poteſtatis ejusdem plenitudine confirmamus, ſtatuentes, & decernentes, ut hujusmodi noſtra conceſſio, infeodatio, inveſtitura, innovatio, approbatio, laudatio, ratificatio & confirmatio in omni ſui parte eandem & parem vim habeant & effectum, ac ſi ſecundum juris ordinem, conſuetudinis Marchiæ, & cujuslibet alterius morem, & quamlibet Imperii ſolemnitatem vel neceſſitatis caſu regulariter & ordinatiſſime proceſſiſſent. Nulli ergo omnium hominum liceat, hanc noſtræ conceſſionis, infeodationis, inveſtituræ, innovationis, approbationis, laudationis, ratificationis & confirmationis paginam infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis vero hoc attentare præſumſerit, gravem indignationem noſtram ſe noverit incurſurum. Et in teſtimonium omnium præmiſſorum præſentes conſcribi, & bulla noſtra aurea juſſimus communiri, & ſignum noſtrum conſvetum apponi fecimus, præſentibus teſtibus ſubnotatis, videlicet *Rudolpho*, Duce Bavariæ, Principe & *patruo* noſtro chariſſimo, *Henrico Brunſvicenſi*, & *Ludovico* de *Tecke* Ducibus, *Ulrico* Land-

 gravio

gravio Alsatiæ, *Friderico Burggravio* de *Nurenberg*, *Meinhardo* de *Ortenburg*, Ottone de *Orlamunde*, Hermanno de *Castel*, *Conrado* de *Truhendingen*, & *Johanne*, filio prædicti Burggravii, *Comitibus*, nec non nobilibus viris *Cunrado* de *Sluzzelburg*, *Alberto Hamel* de *Lichtenberg*, Marschalco nostro, *Engelhardo* de *Winsperg*, Andrea & Gottfrido de *Bruneck*, Henrico de *Preisingen*, Magistro curiæ nostræ, nec non Nobilibus Romanis, *Jacobo* dicto *Serra* (*) *de Columna*, Jacobo de *Sabellis*, Senatoribus, *Manfredo* de *Vico*, almæ urbis Præfecto, & *Thebaldo*, de *S. Eustachio*, ad pleniorem certitudinem præmissorum. Datum & actum Romæ apud S. Petrum XII. die mensis Februarii, A. D. I. MCCCXXIIX. Indictione X. regni nostri anno XIV. Imperii vero anno I. Et ego *Hermannus* de *Lichtenburg*, Scholasticus ecclesiæ Spirensis, nec non Præpositus ecclesiæ S. Jeronymi extra muros, ejusdem nomine, & Domini *Henrici*, Archiepiscopi *Coloniensis*, Cancellarius præsentibus interfui & manu subscripsi.

22.

Kaiser Ludwig verleihet seinem Sohn, M. Ludwigen, alles, was er oder die Seinigen den rebellischen Pohlen abnehmen würden. 1328.

Ludovicus D. Gr. Rom. Imp. semper Augustus, illustri *Ludovico* Marchioni Brand. Principi & primogenito suo charissimo gratiam suam & omne bonum. Sicut non nulli de regno *Poloniæ* Principes, nobiles, magnates & etiam milites, nec non communitates, universitates civitatum, castrorum, oppidorum pariter & burgorum, qui mentientes & posttergantes fidem nobis debitam & Imperio, rebellionis spiritum assumserunt, cumque tales, tamque ingratos, & criminis læsæ Majestatis reos, de singulis bonis temporalibus sententialiter pronuntiaverimus, & *tibi & successoribus* tuis invadenda, occupanda, & in jus vestrum & dominium reducenda, ea concesserimus, autoritate Imperiali *tibi* & ipsis *successoribus tuis Marchionibus* Brandenb. & vestris hæredibus omnia & singula bona, civitates, terras, castra, burgos, & *bona quæcunque, quæ ab hujusmodi rebellibus evincetis* fortitudine, violentia, vel alio quovis modo, *Vobis & Principatui Marchiæ* damus, confirmamus, & in feodum perpetuum concedimus, a nobis & S. Imperio justi feodi titulo perpetuo possidenda. Nulli ergo omnino homini liceat, hanc nostræ donationis, concessionis, confirmationis & infeodationis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis vero attemtare præsumserit, indignationem nostram se noverit incursurum. In testimonium omnium præmissorum præsentes conscribi, & bulla nostra aurea jussimus communiri, & signum nostrum consuetum apponi fecimus, præsentibus tamen testibus subnotatis, videlicet

(*) al. Sciarra.

licet *Rudolpho*, Duce Bavariæ, Principe & patruo nostro charissimo *Henrico* Duce Brunsvicensi, *Ludovico* Duce de Teck, Ulrico Landgravio (*Alsatiæ Friderico* Burggravio) (*) de *Nurenberg*, *Meinhardo* Comite de *Ortenburg*, *Ottone* de *Orlamund*, Hermanno de *Castel*, Johanne de *Claramonte* (Lichtenberg), & *Johanne* filio Burggravii supradicti, Comitibus, nec non nobilibus viris, Conrado de *Sluzzenburg*, Alberto, dicto *Hamel* de *Lichtenburg*, Marschalco nostro, Engelhardo de *Winsperg*, Conrado *Truhendingen*, Andrea & Gottfrido de *Bruneck*, Henrico de *Preisingen*, Magistro curiæ nostræ, Petro *Satthern* de *Petramala*, Magistro *Ulrico*, Imperialis aulæ *Protonotario*, nec non nobilibus Romanis *Jacobo Serra* de *Columna*, Jacobo de *Sabellis*, Senatoribus, Manfredo de *Vico*, almæ *Urbis Præfecto*, & *Theobaldo* de *S. Eustachio*, ad pleniorem certitudinem præmissorum. Datum & actum Romæ in *Imperiali* palatio *Lateranensi*, IIX. die mensis Februarii, A. I. D. MCCCXXIIX, Indict. X. regni nostri anno XIV. Imperii vero I. Et ego *Hermannus* de Lichtenberg &c. ut supra.

23.

Kaiser Ludwig verleihet die Mark Landsberg und Sangerhausen seinem Sohn, als ein Zubehör der Mark Brandenburg. 1329.

Ludovicus D. Gr. Rom. Imper. semper Augustus, illustri *Ludovico* Marchioni Brandenb. Archicamerario S. Imperii, primogenito nostro dilecto, gratiam, salutem, & omne bonum. Amor naturalis & probitatis tuæ merita Majestatem nostram excitant, ut te, qui columna principalis S. Imperii de Marchionatu Brandenb. fieri meruisti, prærogativis & gratiis specialibus honoremus. Ea propter Majestati nostræ oblata tua petitio continebat, quod *Marchionatus Landesbergensis*, cum omnibus juribus, membris & pertinentiis ipsius, spiritualibus & temporalibus, corporalibus & incorporalibus, nec non cum civitate & castro *Sangerhusen*, & aliis civitatibus, castris, villis & vasallis ad eundem Marchionatum acquisitis & comparatis, olim ad Marchiam Brandenburgensem pertinuit, sicut felicis memoriæ illustres *Henricus* & sui *fratres, quondam Marchiones Brandenburgenses* ipsum *Marchionatum Landesbergensem*, cum prædictis tenuerunt, & corporaliter possederunt. Nunc vero, quia tibi *Marchiam* Brandenburgensem cum integritate omnium jurium suorum, sicut eam antecessores tui, *Marchiones Brandenburgenses*, quondam tenuerunt & possederunt, ad nos & S. Imperium per mortem dictorum Marchionum libere devolutam titulo contulimus feodali, quam de *corpore Marchiæ Brandenb.* exsistentia dignemur *Marchiæ Brandenburgensi* prædictæ reunire. Nos

(*) Die eingeschlossenen Worte sind in der Gundlingischen Copie, ohne Zweifel aus Versehen, weggelassen; sie stehen aber in der Süßmilchischen.

Nos igitur, qui unicuique quod est suum Imperiali providentia tribuere tenemur, *tibi, hæredibus ac successoribus tuis,* in *Marchia Brandenburgensi,* & ipsi *Marchiæ Brandenburgensi,* tamquam verum membrum suo vero corpori, dictam *Marchiam Landesbergensem,* cum civitate castroque *Sangerhusen,* cum acquisitis & comparatis per Marchiones prædictos ad prædicta, cum omnibus juribus, membris & pertinentiis ipsorum spiritualibus & temporalibus, corporalibus & incorporalibus, reassignamus, reincorporamus, reannectimus simpliciter, & unimus de Imperialis plenitudine Majestatis. Salvis tamen in omnibus, & per omnia, juribus illustribus, *Mechtildi* (al. *Agneti*) sorori nostræ in donatione propter nuptias per illustrem *Henricum,* Marchionem quondam Brandenb. & dilecto *nostro Swagero Magno,* Duci Brunsvicensi, habente filiam dictæ nostræ sororis in uxorem, per Majestatem nostram pro dote, vel nomine dotis in dicta *Marchia Landesbergensi* factis, vel alias legitime constitutis, quibus ob prædicta nullum præjudicium volumus aliqualiter generari. Mandamus ergo universis & singulis dicti *Marchionatus Landesbergensis,* civitatis & castri *Sangerhusen,* nec non civitatum, castrorum, villarum, aut aliorum quorumcunque comparatorum vel acquisitorum ad prædicta incolis, Comitibus, Nobilibus, Baronibus, militibus, militaribus vasallis, civibus & plebejis, quatenus tibi, hæredibus aut successoribus tuis in Marchia Brandenburgensi debitam fidelitatem faciant & homagium, tanquam vero suo domino per nostram Majestatem eisdem legitime constituto. In cujus &c. Datum *Papyæ* XI. die mensis Augusti, A. D. MCCCXXIX. regni nostri anno XIV. imperii vero II.

24.

Kaiser Ludwig verbietet der Stadt Frankfurt, die Errichtung des Lebusischen Doms daselbst zuzulassen. 1330.

Ludovicus D. G. Rom. Imper. semper Augustus, prudentibus viris, *Consulibus* & universis civibus civitatis *Franckenfurde,* suis ac Imperii fidelibus dilectis, gratiam suam & omne bonum. Ad Serenitatis nostræ auditum pervenit, quod *Episcopus Lubucensis* parochialem ecclesiam S. Mariæ, civitatis vestræ intendat erigere in ecclesiam cathedralem, Lubucensem ibidem transferendo. Cum igitur ejusmodi translatio in grande præjudicium S. Imperii, & dilectissimi filii ac Principis nostri, *Ludovici,* Marchionis Brandenburgensis, ad quem jus Patronatus pertinet, redundare dignoscatur; vobis nomine nostro ac ipsius filii nostri, autoritate Imperiali districte præcipiendo inhibemus, ne hujusmodi translationem, seu quamvis aliam dispositionem vel innovationem quomodolibet fieri permittatis, circa ecclesiam memoratam, scientes, si secus attemtatum fuerit, quod ex hoc gravem indignationem nostram, & prædicti filii nostri quamcunque incurratis, & quod circa hoc factum fuerit, decernimus irritum & inane.

Datum

Datum in *Werdea*, feria V. post dominicam, qua cantatur: Cantate Domino. Regni nostri anno XVI. Imperii vero III. Ao. MCCCXXX.

25.

Kaiser Ludwig vernichtet alle Urkunden der Gnaden-Briefe M. Ludwigs, die mit dem Insiegel besiegelt seyn mögen, das während seiner Minderjährigkeit dazu gebraucht worden, und läßt das Insiegel selbst zerbrechen. 1333.

Ludovicus D. Gr. Rom. Imper. semper Augustus. Notum esse volumus præsentium inspectoribus universis, quod sedentibus nobis pro tribunali in civitate nostra *Nurenberg*, in domo *fratrum minorum*, nonnullis Principibus, Comitibus, Baronibus, Ministerialibus, Militibus ac Proceribus nostræ Imperialis curiæ nobis ibidem assistentibus, quæsitum fuit publice a cunctis juxta morem & consuetudinem curiæ nostræ, an *sigillata cum sigillo* quodam, illustri *Ludovico Marchioni Brandenburgensi*, *primogenito nostro*, *cum esset infra annos discretionis constitutus*, *absque nostri & tutoris sui jussu* & *licentia fabricato*, habere deberent roboris firmitatem. Super hoc Principes, & alii supradicti sententiantes responderunt, cuncta per dictum sigillum sigillata, cum esset minor annis, cumque absque nostro, & tutorum suorum speciali jussu & licentia fabricatum fuerit, maxime cum illi, qui dictum sigillum fabricari jusserunt, dictum nostrum primogenitum contra voluntatem nostram in sua potestate tenuerint, nullam omnino debere roboris firmitatem habere. Nosque in præsentia omnium prædictorum dictum sigillum in partes fecimus conquassum. In cujus &c. Actum & datum in civitate supradicta feria VI. proxima post Ascensionem Domini MCCCXXXIII. regni nostri anno XIX. imperii vero VI.

26.

Kaiser Ludwigs Vollmacht an M. Ludwigen zu den Unterhandlungen mit K. Casimirn in Pohlen. 1335.

Nos *Ludovicus*, D. G. Rom. Imper. semper Augustus, universis S. R. I. fidelibus præsentes literas inspecturis constare volumus harum serie literarum, quod illustri *Ludovico*, primogenito nostro, *Marchioni Brandenburgensi*, concessimus, dedimus & tradidimus plenam & liberam potestatem tractandi, placitandi, componendi seu conferendi, cum illustri & præclaro *Kazimiro*, *Rege Cracoviæ*, super omnibus factis, causis & negotiis nos vel Imperium tangentibus, promittentes, quod nos universa per ipsum placitata vel placitanda, facta vel ordinata, cum omnibus suis articulis grata & rata tenere volumus pariter & habere,

nec

nec non ipsa ratificare, confirmare & approbare literis nostræ Majestatis, locis & temporibus opportunis. Datum *Nurenberg* die VI. mensis Julii. A. D. MCCCXXXV. regni nostri anno XXI. imperii vero VIII.

27.

Kaiser Ludwigs Vollmacht an M. Ludwigen, zur Unterhandlung des Friedens zwischen dem Prinzen Waldemar von Dänemark und Graf Gerharden zu Holstein. 1335.

Ludovicus D. G. Rom. Imper. semper Augustus, illustri *Ludovico,* Marchioni Brandenburg. Principi & primogenito suo charissimo gratiam & omne bonum. Super discordiis sive litibus quibuscunque inter magnificum *Principem Waldemarum, Domicellum* regni *Daniæ* ex una, & nobilem virum *Gerhardum,* spectabilem *Comitem Holsatiæ* ex parte altera subortis, vice & nomine nostro placitandi & eos componendi amicabiliter, vel justitia mediante, tibi damus præsentibus plenam & liberam potestatem. Spondentes quod nostra Celsitudo ratum habebit atque gratum, quacunque parte actum seu ordinatum fuerit in præmissis. In cujus &c. Datum *Nurenberg* Dominica Invocavit, A. D. MCCCXXXV. regni nostri anno XXI. imperii vero VIII.

28.

M. Ludwig vereignet die Hälfte an Buch seinem Hauptmann Johann von Buch. 1337.

Anno Domini MCCCXXXVII, in crastino B. Matthiæ Apostoli, Nos *Ludovicus,* Marchio Brandenb. &c. singulis & unicuique, quibus præsentes exhibitæ fuerint, salutem & notitiam subscriptorum. Veniens ad nos strenuus miles, dictus *Johannes de Buch, Capitaneus* noster dilectus, nobis, ut sibi medietatem villæ suæ dictæ *Buch,* cum universis suis commodis, juribus, limitibus, distinctionibus & pertinentiis, ex nostra benevolentia appropriare dignaremur, humiliter supplicavit. Cujus quidem precibus, ob fidei suæ puritatem, fidelitatisque sæpius in eo compertam constantiam, annuimus juxta vota, sibi, hæredibusque suis præsentibus & in posterum succedentibus, ex commisso Serenissimi Domini, Domini *Ludovici,* Rom. Imper. Progenitoris & Domini nostri charissimi, mandato etiam & voluntate, ex mera etiam liberalitate nostra medietatem villæ prædictæ, quam ab antiqua hæreditaria successione devolutam fore cognovimus, cum universis conditionibus supra scriptis, appropriavimus, & appropriamus præsentium testimonio literarum, renunciantes pro nobis, hæredibus & successoribus nostris omni jure, collationis videlicet & feodi, quod nobis in ipsa compe-

competebat, vel ipsis competere posset in posterum & futurum, dantes sibi hæredibusque suis medietatem villæ prædictæ, sibi per nos appropriatæ, veniendi, legandi, & in usus sibi convenientiores convertendi liberam & plenam facultatem. In cujus &c. Testes vero hujus sunt, nobilis vir *Hermannus Comes de Henneberg*, strenui milites, Dippoldus *Buzzo*, Beringerus *Helo*, Marschalcus, Johannes *Husener*, Magistri Cameræ, *Bombrecht Pincerna*, cum cæteris pluribus fide dignis. Datum *Spandowe*, anno, die, loco, tempore supra dictis.

29.

M. Ludwig privilegiret die Stadt Wriezen an der Oder. 1337.

In den Namen der hilghen Drivoldichheit. Amen. Uppe dat die Ding, di nu schien in der Tyt, nich vorgengelcken sien mit der Tyt, so is des noyt, dat man se stercke unde veste mitten Tunge der Tüghe, unde mit der Tügene der Scrift, tu ener ewighen Dechnisse der Nakommelinghe. Hirumme is et, dat wy **Lodwich** von **der Ghenade Godes, Marcgreve** tu **Brandenborch** unde **Lusiz, Palandes Greve** bi dem **Rine, Herttoghe tu Boygen, Hogeste Camerer des hilghen Romischen Rikes,** bekennen unde betüghen apenbar in desser jeghenwardighen Scrift, dat wi mitteme Rade uses liwen Truwen, minen **Hovetmannes der Marke tu Brandenborg** Hern **Jans** van **Buche,** unde user truwer Ratghever ghemeyne hebben beghenadeghet unde gheven usen lieven truwen Bürghern der Stat tur **Wrecen** alle de Vriheit unde Rechte, de hir na bescreven stan. Tume irsten male gheven wi en alle de Vriheit unde de Rechte di andre use Stede hebben, bi Name di di van **Struteberghe** hebben, dar se ire Recht halen. Wi gheven en ock Orlop, si tu vestende met Muren oder met Holte, tu usen Nuz unde tu eren Vromen. Wi willen ok nich, dat man si ti tu Rechte umme gengherlike Sake buten erer Stat; wenne vor eren Richter scolen se antwerden binnen erer Stat. Etten were denne, dat de Ratmanne oder de Meinheit der Stat jeghenman vor unrechten wolden, dat scal man vor uns brenghen by eren Richter, unde scal ok user Voghede Bode nene sitten tu gengherhande Daghe mer, ere Richter de scal uns bewaren oppe sines salves Scaden. He en scal ok nimende met sik sunen laten, de vor em brokachtigh worden, he ne dede dat met usem Willen. Voremer so gheve wi eme alle ere Scheidene, also als se se redeliken beseten hebben tu Dorp recht bette on dessen Dagh, so ghewe wi se eme tu Statrecht, lyke andern usen Steden. Ere Pleghe scolen se uns unde usen Mannen gheven, also se wente her to gheven hebben. Wi beholden ok usen Dienstmannen, unde usen andern Mannen bi ereme Rechte, unde nemen dat ut. De Tüghe, de herover syn ghewehsen, dat sint de erbahre Heren, Her **Jan van Buch,** de use meyne **Hovetmann was tu der Tit, en Ridder,** Her **Otto,** en Her

von Ysenborgh, Her Heineke van Alvensleven, Her Henning van Jaghow, Riddere, Henningh van Uchtenhaghen, Tilo Rutenik, Henning Sparre, de Voghet was tu Bisendal tu dem male, Heine Pul, Knechte. Unde hirumme hebben se uns ghegheven Drüttich Mark Brandenborghischen Sülvers, unde hebben se uns betalet na usen Willen. Dit is ghededinghet, unde desse Brif is gescreven na Godes Bort Drüttein Hundert Jar, in dem zovende unde drüttichsten Jare, des Sondhaghes wenn man singet in excelso trono, tu Berlin in der Stad. Tu Tüghe unde tu ener gansen Stedichheit desser vorbescrevenen Dinghe, uppe dat et van uns, unde van usen Nakomelinghen stede unde untubroken blive, so hebbe wi use Inghesegheie laten henghen an dessen Brif.

30.

Kaiser Ludwigs Schreiben an König Casimir von Pohlen, wegen der Vollmacht an seinen Sohn M. Ludewigen, und andre, mit ihm wegen eines Bündnisses und Vermählung zu unterhandeln. 1338 (*).

Ludovicus D. G. Rom. Imp. Semp. Aug. excellenti *Kazimiro*, Cracoviæ Regi, *fideli suo dilecto, gratiam, salutem & omne bonum*. Ad instantem requisitionem magnifici Principis, *Ludovici* Marchionis Brandenburgensis, primogeniti nostri dilecti, & etiam ob id, ut favoris mutui beneficium, quod hactenus inter *Majestatem* nostram & *excellentiam* tuam viguit, fructuosius & commendabiliter in antea vigere valeat; Magnificum Principem filium nostrum dilectum *generositati tuæ* dilectæ *legitima copula data fide* præsentibus promittimus & volumus *copulare*. Volentes ad conferendum tractandum & placitandum *de singulis dicti matrimonii* circumstantiis & conditionibus, & *specialiter de subsidio mutuo faciendo*, de *ligis & confœderationibus*, de *dote & donatione* propter nuptias, *Ludovicum Marchionem Brandenburgensem*, primogenitum nostrum charissimum, & *Rudolphum, Ducem Saxoniæ*, *avunculum nostrum*, & Principes nostros charissimos, in die B. Galli Confessoris, proxime veniente, infra castrum *Vehlen*, & civitatem *Woldenburg*, plenum mandatum & autoritatem ad omnia præmissa, secundum literarum tenorem, per consiliarios nostros, videlicet, *Henningum de Buch, Capitaneum Marchiæ Brandenburgensis, Dyppoldum* dictum de *Guzzou* de *Lypheim*, & *Henricum Marschalcum* de *Eysolfried*, de super datarum, continentiam habentes indubie, destinare ratum, & gratum habituri, quicquid ibidem circa præmissa, & etiam circa utilitatem & commodum Principatuum utrorumque attemtatum

(*) Ob diese Urkunde nicht untergeschoben, oder interpolliret sey, überlässet man allen zu beurtheilen, die die Geschichte kennen. Eben das ist zu urtheilen von einer andern Urkunde einer Vollmacht Kaiser Ludwigs in dieser Sache, die Gundling aufbehalten hat.

tatum & ordinatum fuerit per eosdem. Datum Frankenford XV. die mensis Septembris A. D. MCCCXXXIIX, regni nostri anno XXIV. imperii vero XI.

31.

M. Ludwig und Stephan, Gebrüdere, zu Brandenburg, Herzoge von Bayern, bestätigen der Alt- und Neustadt Brandenburg ihre alte Rechte. 1338.

Universis & singulis præsentia inspecturis, Nos *Ludovicus & Stephanus* D. G. *Brandenburgenses & Lusatiæ Marchiones, Comites Palatini Rheni, Duces Bavariæ*, S. I. *Archi Camerarii*, volumus esse notum, quod promisimus & promittimus per præsentes, nos velle admittere, fideles nobis dilectos, *nostrarum civitatum Novæ & Antiquæ Brandenburg cives, Milites, & militares* eidem civitati circum sedentes, jam existentes, & eorum successores, omni juri, quo apud antecessores nostros fruebantur, & ab antiquo debent commanere. Ipsum quidem jus sit solitum quodcunque, ipsis non — — — ando nec diminuendo, prædicta etiam *nomine nostrorum fratrum singulorum* pollicentes, & rata servare in eorum absentia, & dum *ad Marchiam eos venire contingat*, promittere debeant singula prænarrata. In cujus testimonium sigilla nostra præsentibus sunt appensa. Datum *Eberswalde* A. D. MCCCXXXIIX. feria V. post diem Nativitatis Mariæ Virginis gloriosæ.

32.

Kaiser Ludwig verleihet insgemein alle in Sachsen offen werdende Reichs-Lehne seinem Sohn, M. Ludwigen zu Brandenburg. 1341.

Nos *Ludovicus* D. G. Rom. Imp. semper Augustus, constare volumus universis, quod Magnifico Principi, *Ludovico* Marchioni Brandenburgensi, primogenito nostro charissimo, ob fidelium suorum nobis & Imperio multiplicatis vicibus exhibitorum, & adhuc exhibendorum officiorum considerationem, Principatum Marchiæ, quem *per diversorum* Principum eidem Principatui commorantium frivolos attentatus in locis variis, novimus derogatum, de mera nostræ Majestatis benevolentia proponimus ampliare, *singula bona, seu quæcunque nobis & Imperio per totam Saxoniam pro præsenti tempore vacantia*, ut *se de eisdem liberare inauctorare valeat, eaque sibi & suis hæredibus legitimis applicando*, contulimus, & præsentibus duximus conferenda. Quare omnibus & singulis nostris & Imperii fidelibus, sub obtentu gratiæ nostræ firmiter præcipiendo mandamus, ut *præfatum primogenitum nostrum* in bonis præscriptis nullatenus impediant, nec offendant, sed ipsis super his manu teneant & defendant, sic ut gravem no-

stræ Majestatis indignationem voluerint evitare. In cujus &c. Datum *Monaci*, XI. die Mensis Martii. A. D. MCCCXLI, regni nostri anno XXVII. imperii vero XIV.

33.

Kaiser Ludwig ertheilet die Dispensation zu der Ehe seines Sohnes M. Ludwigs mit der Gräfinn Margaretha von Tyrol, und eignet das Recht weltlicher Macht der Könige besonders dem Kaiser zu (*).

Nos Ludovicus IV. D. G. Romanor. Imperator semper Augustus, universis Christi fidelibus, quorum interest, aut poterit interesse, notum esse volumus & facimus per seriem infra scriptam. Quod in nostra præsentia personaliter constituti, Illustres, *Ludovicus Marchio Brandenburgensis*, & *Margaretha Ducissa Karinthiæ, ac Tyrolis Comitissa*, post habitum ipsorum maturum ac deliberatum consilium, animum atque actualem voluntatem habentes, se invicem *in matrimonio legitime copulandi;* dubitante tamen præfato *Ludovico* & *Margaretha*, ne gradu aliquo affinitatis sanguinis tale conjugium sive matrimonium humanarum legum, aut Romanorum Principum statuto, decreto vel ordinatione alia, quomodolibet apellata (**), impedimentum consanguinitatis, si quod inter ipsos affuerit vel adesset, per *dispensationem nostram*, relaxari, ac per nostram autoritatem atque sententiam totaliter amoveri. Nos vero, propter communem & evidentem Reipublicæ utilitatem manifeste visam, sequi, ad conjugium prædictum præfatum impedimentum affinitatis sanguinis, si quod inter ipsos adesset, judicamus esse tollendum & simpliciter amovendum. Cum *gradus affinitatis sanguinis*, præsertim *infra sorores & fratres, matrimonium non impediat divinæ seu Christianæ legis statuto* aliquo vel præcepto, quemadmodum certitudinaliter novimus tam per nos, quam per supra dictæ legis divinæ idoneos ac probatos doctores, idque etiam asserente B. *Augustino,* Libr. XV. de Civit. Dei. Cap. XVI. dum de talibus affinitatis sanguinis gradibus tractans inquit: *quod hoc videtur matrimonium licitum fieri inter affines consanguineos, nec lex divina prohibuit, & nondum prohibuerat humana.* Quibus siquidem verbis duas sententias expressit Augustinus, unam videlicet supra dictam, quod lege divina legitimum matrimonium fieri non est prohibitum inter personas sanguinitatis affinitate conjunctas, secundam vero sententiam scire fecit: videlicet quod *talis prohibitio* matrimonii inter consanguineos *fieri habeat autoritate legislatoris humani, aut ejus principantis, Supremi Principis* *Roma-*

(*) Sie scheint aus der Feder des Occam geflossen zu seyn.

(**) Hier scheinen in der Copie die Worte, impediatur, oder interdicatur, petentes, ausgelassen zu seyn.

Romanorum. Idem *quoque concedere atque fateri convenit Romanum Episcopum, Papam vocatum,* cum *suorum Clericorum coetu,* quos Cardinales appellant, veritate cogente. Nam præfatus *Papa Romanus* super impedimento affinitatis sanguinis per dispensationem tollendo, a sanguinis affinitate conjunctis, invicemque matrimonium contrahentibus ad suam autoritatem asserit pertinere, ac in talibus matrimoniis plures dispensaverunt de facto præterito quidam Pontifices Romanorum. Quod si talis gradus affinitatis sanguinis matrimonium legitimum impediret, legis divinæ seu Christianæ præcepto, non posset aliquis hominum, quinimo nec angelus de coelo dictum impedimentum per dispensationem aliquo modo amovere; hoc Christo testante: facilius est coelum vel terram transire, quam unum apicem a lege cadere. Rursus quæ idem Dominus dixit: Coelum & terra transibunt, verum autem mea permanebunt in æternum verba. Ex quibus quidem manifeste apparet, ac fateri cogitur Romanus Episcopus, & per factum confirmatur ipsius, quod gradus affinitatis sanguinis non impediet matrimonium fieri legis divinæ seu Christianæ præcepto, & quod si gradus affinitatis sanguinis, quanquam licitum matrimonium impediat fieri, hoc tantum factum esse præcepto sive statuto legis humanæ. De *cujus siquidem legis præceptis sive statutis dispensare solummodo pertinet ad autoritatem Imperatoris seu Principis Romanorum.* Nec obstat dicere, præfata *matrimonia* esse *prohibita* lege divina, *eo quod mali moris sint,* & præterea etiam *sub peccato mortali fore prohibita,* ac proinde obligantia contrahentes ad damnationem æternam; & contrariam dispensationem in his ad ministrum solummodo eclesiasticum, Episcopum sive Presbyterum pertinere. Hic *enim sermo Rhetoricus* sive apparens, *Sophisticus* est; falsum namque recipit, quoniam præfata matrimonia non sunt mali moris, præsertim in aliquo casu: Nam & ipsa tamquam in casu licita fieri concedit Romanus Episcopus. Nec etiam rursus mali moris sunt absolute loquendo, quoniam non sunt cum malitia convoluta confestim, veluti furtum & crimina reliqua, & propterea non sunt lege divina prohibita, quemadmodum dixit B. Augustinus, non syllogisatur autem neque concluditur propterea, dispensationem de talibus ad Episcopum quendam sive Presbyterum pertinere, esto, quod sint absolute prohibita lege divina, & sub poena damnationis æternæ; quoniam de his prohibitis nullus hominum, quinimo nec angelus de coelo dispensare posset vel ordinare, sive concedere quod licite fierent, ut deductum est supra. Unde etiam juxta prædicta de præceptis S. Scripturæ sive mandatis Apostolus inquit: Et si angelus de coelo evangelisaret vobis aliud præter id, id est, contra id, quod evangelisatum est a nobis, anathema sit: Nec propter aliud, nisi quod evangelisata erant per Apostolum divina prohibita vel præcepta. Rursus quoniam præfata matrimonia non fuerunt mali moris, neque prohibita secundum veterem legem, quamvis aliquando peccata fiant sive fuerint in antiqua lege, non quod sunt absolute, sive confestim cum malitia convoluta, neque mali moris, sed solummodo quod lege prohibita fuerant, veluti carnes porcinas

porcinas & bestias non ruminantes comedere, quod ideo peccatum effectum est, quia prohibitum erat in lege Mosaica, non tamen propter malum aut mali moris ex se, quemadmodum furtum, homicidium, falsum testimonium, & hujusmodi alia, quæ prohibita sunt legibus divinis & humanis, eo quod ex se mala sunt, & mali moris, confestim cum malitia convoluta. Ex his igitur omnibus prædictis manifeste apparet cuilibet non corrupto ignorantia vel malitia vel utraque, *autoritatem dispensandi atque tollendi a matrimonio impedimentum inter personas & a personis affinitate conjunctis ad Romanum Principem pertinere.* Propter quod Nos *Ludovicus* IV. Romanorum Imperator Augustus præfatum affinitatis sanguinis impedimentum, si quod esset inter præfatos *Ludovicum* & *Margaretham*, quo minus possent aut prohiberentur per humanæ legis aut Romanorum Principum statuta sive decreta vel alias ordinationes quomodolibet appellatas, in matrimonio copulari, tollimus, & per nostram autoritatem atque sententiam tenore præsentium totaliter amovemus. Concedentes eisdem ac cuilibet ipsorum, ut absque offensa cujuslibet juris humani, statutis vel ordinationis alterius quomodolibet nominati, licite si possint ac valeant, in matrimonio copulare. Absolutos etiam eosdem ipsorumque legitimos filios & filias ac hæredes nunc & in perpetuum a poena qualibet reali, personali & infamiæ, & alia quavis quomodolibet nominata, si qua foret imposita contrahentibus matrimonium infra consanguinitatis gradus aliquos nominatos per quenquam Principem Romanum etiam, vel per leges aut communitatem aliquam, collegium vel singularem personam, cujuscunque autoritatis vel dignitatis existant. Quibus omnibus & singulis & a quibus excipimus casum prædictum de præfatis videlicet personis, *Ludovicum* & *Margaretham* jam dictos, & in quantum nostro rescripto sive dispositioni, vel concessioni nostræ contradicunt totaliter aut in parte, per hoc ipsum præsens nostrum rescriptum derogamus, & volumus derogari, eodem nihilominus semper in suo robore duraturo.

(Cætera desunt in Copia nostra.)

34.

Kaiser Ludwig antwortet der Stadt Stendal auf ihre Anfrage, wem sie in dem erhobenen Kriege zwischen M. Ludwigen und H. Otto dem Milden zu Braunschweig beyzustehen habe. 1343.

Wy Lodewich van Godes Gnaden Römische Keiser, allen Tyden Merer des Rikes, bekennen oppentlich met dessem Breve, dat de Ratmanne to Stendalle, nach Angewisung Vorsten, Heren unde unser Lüden för uns kamen sin, van des Krieges weghen, de twischen dem Hochgebarnen Forsten, Ludewich, Marggrawen to Brandenborg, uses lieven Sohnes, up en Syden, unde Otten,

Otten, Hertogen to Brunswik up de andere Syden, upstan iß, unde hebben sik an uns berahget unde gedinget met Breven, de hir van Worde to Worde bescreven sint, wenn se van beyden Vörsten unde Heren um Hülpe gemahnt sin, welkeme se van Rechts wehgene unde weten behülpen sin schollen, unde desser er Brev heret sik also an: Wy Ratmanne to Stendal bekennen in dessem Breve, dat wy usen Heren Marggrave Ludewich van Brandenborgh hebben ghehuldeghet, to rechtem Erve; dat is geschehn in Anno Domini MCCCXXIIII. in sancte Sebastians Dahge. Darna hefft uns gewiset an usen Heren, Hertoghen Otten van Brunswik, de hebbe uns gehuldet to sine Lüe van sine Heren Marggreve Ludewigh, dat is geschehn in Anno Domini MCCCXXIV. in Octava Agnetis. Hir na sind desse vorbenomede Heren to Krige worden, dorch Rof unde Brand, de Schan is an beyden Syden. Hir um heft de Hertog tum Brunswig sik beklaget, to Steden unde to den Lande, dat eme van den Marggreven unde van den Synen nich wedderfahren mögden, dat Recht sy. Hir umme arbeyde wy by des Marggreven wegen, went Her Jan van Bok lot van usen Heren wegen des Marggreven, dat use Her van Brunswig sehen scholle, wat Recht were, unde dat wolle he wol verpanden. Dat entboden wy usem Heren van Brunswig, de screv us wedder, dat Her Jan van Bok sik also nich bewaret hedde, dat wy mögden loven sinen Breven, edder sinen Worden, edder sinen Eden, noch sine Lowende; darümme wolde he det Her Jan nich loven, unde det heft us use Her van Brunswig ghemant, by usen Trüven, unde by usen Eden, dat wy eme Hülpe don scholden, alse usem rechten Heren. Dat hebben wy gedan, went an de Tyt, dat desse Vörsten beyde to Daghe komen sint. Up dem Dahge bode use Her de Marggreve, he wolde usem Hern van Brunswig don, det Recht were, unde wolde det em vorpenden unde vorwissen. Dun sprak use Her van Brunswig, he wolde dem Marggreve ok don, wat Recht were, he wolde aver det nich vorpenden noch vorwissen, he na worde des besprakes vam Rechte. He antworde Marggreve to, unde sprek: It were also, kenen Recht to vorpenden unde to vorwissen, alse dem Hertoge, unde wolde dem Hertogen anders nich gelowen, he scholde det vorpenden. Dun sprak use Her van Brunswig, he wolde met Vif Ridderen riden in de Stad to Stendal, unde wolde denn liggen, unde nimmermehr komen, he hedde den wedder, dat he besproken werde vor dem Rechte, dat de Marggreve ok datsülve don wolde. Dun sprak de Marggreve, he wolde sik nich gevangen geven in ene Stad, dewilen he so veel hedde, dat he det vorpenden mögde; he wolde ok alle sines Dinges ghan to der Stad to Stendal, unde to den andern Steden in der Olden Mark, wat se eme spreken vor en Recht, daran wolde he sik laten an begnögen, dat wolde he wol wissen unde vorpenden. Dun sprak use Here van Brunswig, datsülve wolde he ok don, aber he wolde dat nich vorwissen noch vorpenden, he worde det besproken met Recht: he wolde aver gern met Vif Riddern riden in de Stad to Stendal, unde wolde dar nin

 liggen,

liggen, unde nimmermehr weg komen, he hedde wedder den, dat he besproken worde. Met dessen Reden scheden sik use Heren beyde, unvrüntlik, unde krigen nah alse vor demme. Nu manet us aver use Her van Brunswig, dat we eme behulpen schun syn, up den Marggreven by usen Eden unde by usen Ehren, nademale he use jegenwardige Her is. Herjegen manet us de Marggreve, dat wy em behulpen schun wesen up den Hertogen, nademale det wy eme en Erfhuldinge gelovet unde gescreven hebben. Hir to hebben wy Ratmanne beyden Heren antwordet: Welken Heren wy van Rechtswegen unde von Ehren wegen behulpen tu wesen, dat wilde wy gerne don. Nun sin wy angewiset van Vorsten, Heren und van wisen Lüden, dat wy schun us befragen van dem Kaiser, usem Heren, und van sinen wisen Rade, dar de Lande af to Lene gan, unde of wy wiß sint, welken Heren wy van Rechts wegen nu unde vorthen helpen schun, wat use Her de Kaiser hier of vor use Recht unde Ere to don den bescrivet unde besegelet, met sinem openen Breve, da mötten wy us na bewisen in alle usere Macht als gude Lüde. Desse vorbescrevene Dinge belowen wy unde betögen in dessem Breve, de is besegelet met user Stad Ingesegele na Godes Bort Drüttein Hundert Jar, in deme Dre unde vertigesten Jare, in dem negesten Sundahge vor S. Johannis Baptiste Dage. Unde hir umme hebben wy dessen ofgescrevenen Brev lesen laten, Graven, Fryen, Ridder unde Knechte, usem Rade, unde hebben de gefraget, welken Heren se nu vortmer van Rechte wegen behulpen schun sin; de hebben us bewiset, unde vor en Recht gesproken, wen use ofgenomede Son, de Marggreve to Brandenborgh, den Hertogen van Brunswig umme Rof unde Brant, dat he eme, unde de sinen bescoldiget hebbe, recht wolde hebben gedan, unde eme dat gerne wolde vorpendet hebben, unde vorwisset, unde dat de Hertoge van usem Sone vorsprak, unde eme des afginge, unde went of de Hertoge nich anders wolde, van den Marggreven, den he scholde sik in ene Stad to Ghisel setten, dat doch to Recht ken Here oder Vorst don schallde Lande, Lüde unde Gude wol hebben mag, wo met he mag vorpenden unde vorwissen, dat hir umme use Son, de Marggreve Recht hebbe, unde de Hertog unrecht, dorumme spreken wey vor en Recht on de ofgenomede Graven, Fryen, Ridderen und Knechten uses Rades anwise, unde ordeilen, wen me den Rechten alle Tyden to leghen schall, unde helpene, unde den Unrechten nich, dat de Ratmann to Stendal weten usem Son dem Marggreven schun behulpen sin up den Hertogen van Brunswig. Hir over tor Orkonde geven wy dessen Brev besegelet met usem kaiserliken Ingesegele, de gheven is to Landshut, am S. Jacobs Dage, na Godes Bord Drüttein hundert Jare, darna in dem dre un vertigsten Jare, in dem nehgenden un twintigesten Jare uses Rikes, unde deme sesteinden des Keiserdoms.

35.

M. Friedrich zu Meißen versichert der Stadt Prenzlau, sie bey ihren Rechten zu lassen. 1347.

Wir Friedrich von Gotes Gnaden, Lantgrave zu Düringen, Marggrave zu Misene und in dem Osterland, und Her in dem Lande zu Plissene, bekennen öffentlich an diesem Briefe geschrieben, daß die Stadt und das Land zu Prenzlawe, die unses Gemahles, von Ludewich, unsem Schwager, Marggraven von Brandenburg, als sie uns gelobet und geschworen haben, daß wir dasselbe Land, die Stadt, und die Lüde lazen scholen by allem Rechte, by aller Vryheit, und by aller gut Gewohnheit, die sie gehabt haben, by den alden Marggraven von Brandenburch, und by Marggrave Ludewich unseme Schwager dem vorgenanden, die sie mit Brifen bewisen mögen; haben wir ihn disen Brief lazen geben, bevestent mit unseme Insigele, dabi gewest sin, unse Her Beschoff Withigo von Misene, unse Ome, Grav Berthold von Henneberg, Bose von Mannsfeld, Henrich von Kevernburg, der Grave Henrich Ruß von Plawe, und andre vrome Lüde genug. Diez ist geschehn, diesse Brief ist gegeben nach Gotis Bort, Tousend dryhundert Jar, in dem Syven und verzigesten Jar, an den neisten Mittewoche nah Sente Margarethen Tage.

NB. Beynahe eben des Inhalts, von eben dem Datum und Zeugen, ist eine andre Versicherungs-Urkunde der Gundlingischen Sammlung, die dieser Fürst der Stadt Neu-Brandenburg gegeben.

36.

M. Ludewigs des Aelteren Münz-Edict von 1347. wie es in der Gundlingischen Sammlung steht.

Wir Ludewich von Gottes Gnaden zu Brandenburg und zu Laußnitz Marggraff, Pfaltz Graff beym Rhein, Herzog in Bayern, und Kärnthen rc. rc. bekennen offenbar, daß unser lieber getreuer Hauptmann Friedrich von Lochow, der unser volle Macht hat gehabt, zu den Zeiten in der Marcke, von unsertwegen geredet und gethedinget hat mit Rath unses Rathes, der Lande, und der Städte, daß man die Müntzen in unser Marck zu Brandenburg überall so haben soll ewiglichen, als hier nach geschrieben steht. Zum ersten nach der alten Gewohnheit so soll das Brandenburgische Silber bestehen bey anderthalb Loth. Zum andern mal so sollen 24 Schillinge und 4 Pfennige einen Marck wiegen. Zweene Pfennige sollen nicht zu Wahre stehen, und der Pfennige soll ein jeglicher Müntz Meister ein Gewehr seyn in seiner Schmiede, und das woher der Wechsel stehet. Auch soll er den Pfennig, den er in einem Jahr schläget, auf das nächste Jahr darnach sechzehn vor einen Schilling nehmen,

das ganße Jahr durch. So soll auch niemand neu Silber machen, es seyn Juden oder Christen, wer damit begriffen wird, den soll man halten vor einen Fälscher; Auch so soll ein jeglicher Münzmeister seiner Pfennige von einem Marck geben fünfftehalb Schilling, und 20 von der Zeit das der Schlag beginnet, bis zu S. Michaelis Tage, 25 Schillinge bis zu S. Martini Tage, sechstehalben Schilling und 20 bis zu Weyhnachten, sechs und 20 Schillinge bis zu Lichtmessen, siebende halben Schilling und 20 bis zu Mittfasten, 27 Schillinge bis zu Walpurgis Tage. Auch so soll kein Jude Silber kauffen anders, als es von Alters gewohnt gewesen ist. Auch soll ein jeglicher Münßmeister von jedermann wechseln. Wäre es aber, daß das nicht geschähe, wer das beweisen mag, der soll den andern gewehren mit 16 alten Pfennigen die das Jahr gegangen haben vor einem neuen Schillinge. Auch soll ein jeglicher Münßmeister seinen Wechsel halten, in allerley Weise, wie es vor Alters gewesen ist. Auch so sollen die Pfennige ausgehen dies Jahr in jeglicher Stadt, in dem nächsten Marcktage vor unser Frauen Würßweyhe Tage. Darnach soll mans halten, wie es vor Alters gewesen ist. Auch soll ein jeglicher Mann vor dem andern, der ihm Silber schuldig ist, ob er des Silbers nicht hätte, nehmen, als viele vor eine Marck, als der Münßmeister giebt, nach der Zeit, als es hier vorbeschrieben stehet. Das soll auch eine Wehringe seyn über alle Lande. Ferner sollen die Rathmanne in allen Städten der Wehre Gewalt haben, mit den Vögeten. Wäre es, daß ein Fälscher würde aufgehalten, wer den aufhält, der soll haben den dritten Theil des Geldes, das bey ihm begriffen wird, und über dem Fälscher soll man richten, als recht ist. Wäre es auch, daß man jemandes zumuthete falscher Pfennige, und er verleugnete die Pfennige, die er bey sich hat, die soll er verlohren haben, allein daß sie wohl gerecht seyn. Wäre es auch, daß man jemand falscher Pfennige vermuthete, und er würde flüchtig, den soll man folgen mit Gericht als ein Recht, und was an dem geschehe, das soll ledig und los seyn. Dieser Vare sollen Hüter seyn unsre Vogete, die Rathmanne unser Städte, und unsere Münßmeister aller unser Städte, und alle ihr Gesinde. Und auch haben die Münßmeister aller unser Städte sich verwillkühret, und verbunden in diesem Brief, daß alle die vorbeschriebene Stücke beyde sie und ihre Nachkommen stete und ganz halten wollten, und nimmer dagegen seyn wollen, weder mit Bitte weder mit einerley Sache. Und daß alle diese vorschriebene Stücke ganz und unzerbrochen bleiben ewig, das geben wir diesen Brief befestiget mit unserm Insiegel, der geben ist zu Berlin nach Gottes Geburt Dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem sieben und vierzigsten Jahre am St. Margarethen Abends.

37.

37.

M. Woldemars (des falschen) Versicherung an Pritzwalk, wegen ihrer alten Freyheiten und neuer Beschwerden. 1348.

Woldemar van der Ghenade Godes tu Brandenborch unde tu Lusize unde tu Landsberghe Marchgreve, unde des hylighen Romeschen Rykes Overste Camerer bekennen unde betüghen openbar in dessem Breve, dat wy scholen unde willen unsen liven truwen Borgheren ghemeynliken in der Stad tu Pritzwalck, de nu syn, unde tukomende syn, holden oll ere Rechtigkeit, Ghenade unde Vryheit unde gude ere Ghewahnheit, de se van olders van den Heren ghehat hebben, unde scolen en de betern, unde nich ergheren. Ok willen wy unde scolen en holden, wat se met Breven bewisen moghen, of se en synt ghegheven van deme Ryke, edder van anderen olden Vorsten, edder Vorstinnen, der Marke, edder van Marchgreve Lodewighen. Ok nu scolen wy de Lant nich schenden. Ok were user Manne eynich, de eghen Slote odder Vesten hadde, de Schalinge met enander hadde, unde sik an Rechte nich ghenughen laten wolde, unde dorbowen dem andern dat syne neme, unde verunrechtede, den scal man verfolghen met elaghe, unde in de Vestinghe nemen in allen Steden, unde nich spisen went an de Tyd, dat he dat unrecht wedder do, dar scole wy em to helpen. Were ok dat uns unsere Dynere volgheden in enem Here, so scolde man de Borghere nich mer beherberghen in den Steden, wenn se woh ghewesen syn moghen. Ower wörde em tu vele, unde stüre dem se dat, darome scolen se nich an uns missedan hebben. Ok were dat user Dyner eunch eynen redeliken Brok dede in eynigher Stad edder tu Prizwalk, den scolen se richten na der Stad Rechten. Ok günnen wy en, dat se sik vereyneghen met anderen Steden in desse Wys, wolde se yemand verunrechten, dat se deme eendrachtigliken wedderstan moghen, det scole wy em to behulpen syn. Vortmer wille wy, dat man nene Borchvrede noch Vesten in usem Lande buwen scole, dat en sy met de Stede Rade. Werden se darower gebuwet, unde de sint gebuwet syn, dat wy ut dem Lande syn ghewesen, de scole wy breken. Were dat wy desser Stede in enich hen versprokenen Stüken vorunrechteden, unde de Brife an nich ok enhilden, de sy hebben, so scolen se de Macht hebben, dat se sik edder met ondern Steden eme Heren walen, de em eres Rechtes vordedinghe, dat scolen se dun met allen Eren, went an de Tyd, dat wy des Mudes weren, dat wy se by Recht laten. Alle desse Dinghe, de wy en bebreven, unde bebrevet hebben, de scolen unse Nakomlinghe holden stede und vaste alse wy. Tu ener ewichen Stedigheit der vorsprokenen Dinghe, hebbe wy use grote Ingheseghele an dessen Brev ghehanghen. To ener merer Betüghunghe hebbe wy, Otto, Erzebiscop tu Magdeborch, unde Albrecht Grave to Anhalt, dat wy desse Dinghe ghedegheding het hebben, use grote

 Ingbe-

Ingheseghele hiran ghehanghen, ghegheven to **Wolmerstede** na Godes Bort Drüttein hundert Jar, in deme achte unde vertigheßten Jare des Dinghesdaghes na user Frowen Daghe Wortmesse.

38.

Kaiser Carl IV. bezeuget, Markgraf Woldemarn mit der Churmark belehnet zu haben. 1348.

Wir Carl von Gots Gnaden, Römischer König, ze allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. König zu Beheim, entbieten allen Bischöfen, Aebten, Abtissin, Fürsten, Fürstinnen, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Grävinnen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern und Gebauwern, die in den Landen u. Herrschafften des **Hochgebohrnen Woldemar, Margraven** ze Brandenburg und ze **Landsberg** wohnhafftig seyn, die dazu gehören, unsre Hulde u. alles gut. Wann wir dem vorgenannten Marggraven, **Woldemar,** unserm lieben Schwager und Fürsten, als einem rechten Erpherren, seine Fürstetum, Lande u. Leute, mit allen Herschafften, u. alle ihre Zugehörunge, beliegen haben, als in unsern Briven, die darüber geben seint, vollkummenlich und lewterlich geschriben stet, davon setzen wir ihn wieder mit unser königlichen Gewalt, in allem seinem Fürsten Recht, die er gehabt hat, **ee er von Land schiet,** und ob er mit **seiner Betefart,** und mit dem Abwesen, das er getahn hat, etlichen Jahr seiner Rechte ichtes versäumet, oder bekräncket hette, die irgenß wir ihm, und erfüllen derselben Gebreuchin mit unser königlichen Gewalt, den wir haben als en Römischer König, von dem heiligen Römischen Reiche; und darum gebieten wir ewer Trawen u. Andächtigkeit ernstlich und festiclich bey unsern Hulden, daß ihr dem vorgenannten **Hochgebornen Woldemar,** Marggraven ze Brandenburg u. ze Landsberg, unsem lieben Schwager und fürsten, solt gehorsam und undirtanig sein, u. ihn wartent mit ollen Sachen als ewirn rechten Erbhern, wann ihr sollet wizzen wer dawider tete, in dehme weiß das wir dem vorgenannnten **Marggrave Woldemar,** seinen Erben und Nachkommen mit aller Macht behelfen seyn wollen, u. mit ganzen Trewen an Genad, denselben oder dieselben, die Im ungehorsam werden, mit unser königlichen Gewalt vollkomenlich zwingen. Mit Urkund diz Brife versigelt mit unsem Insigel. Geben im felde ze Henrichsdorph bey Münchperg nach Christi Geburt dreyzehen hundert, und in dem acht und firtzigsten Jahre, an dem nehesten Donnerstage nach S. Michels Tage, in dem dritten Jahr unsrer Reiche.

39.

Churfürst Ludwigs des Aeltern Söhn-Brief für die Stadt Fürstenwalde. 1348.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod nos, *Ludovicus* D. Gr. *Brandenburgensis* & *Lusatiæ Marchio*, S. R. I. Archi Camerarius, Comes

Comes Palatinus Rheni, Bavariæ & Carinthiæ Dux, Tyrolis & Goritiæ Comes, nec non Aquilejensis, Tridentinensis, & Brixiensis ecclesiarum Advocatus, relaxavimus discretis viris, *Consulibus & Civibus* Civitatis nostræ *Fürstenwalde*, præsentibus & futuris, omnem *ingratitudinis* (*) notam, quam ipsis *disturbii occasione Waldemari ficti* in Principatu terræ nostræ Marchiæ suborti, hactenus gessimus, & præsentibus decrevimus ralaxare, sic quod in perpetuum nullatenus ipsos pro eodem facto suspectos habere volumus, nec ipsis ingratitudinem gerere quovis modo, sed volentes utique ipsos in omnibus juribus suis, gratiis, libertatibus, approbatis consuetudinibus, apud Prædecessores nostros, Marchiones Brandenburgenses felicis recordationis, etiam apud nos huc usque observatis, ut in privilegiis ipsorum & nostris continetur expresse, quæ de novo ratificamus, approbamus, & præsentibus confirmamus, cum benevolentia gratiosius conservare. In cujus rei testimonium præsentes dari fecimus, sigilli nostri appensi munimine firmiter communitas. Testes vero hujus sunt, Nobilis vir, *Güntherus Comes in Schwartzburg*, Dominus in Spremberg, nec non strenui viri, Ulricus Willebrant, *Beringerus Hael*, Marschallus noster, Wolffhardus de *Satzenhoven*, Curiæ nostræ Magister, cum ceteris pluribus fide dignis. Datum in *Fürstenwalde* Anno Domini MCCCXLVIII. feria III, die Simonis & Judæ Apostolorum beatorum Martyrum.

40.

Churfürst Ludwig der Aeltere bestätiget die Stadt Frankfurt, ihrer beständigen Treue wegen bey allen ihren Lehn-Gütern, die er nicht an fremde Lehns-Herren kommen lassen will. 1348.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod nos *Ludovicus* D. Gr. *Brandenburgensis & Lusatiæ Marchio*, Comes Palatinus Rheni, Bavariæ & Carinthiæ Dux, S. R. I. Archicamerarius, Tyrolis & Goritiæ Comes, nec non Aquilejensis, Tridentinensis & Brixinensis ecclesiarum Advocatus, intuentes dilectorum nostrorum fidelium Consulum & universorum Civium nostræ civitatis *Franckenvord meram constantiam*, ipsos & quemlibet ex iis, qui pro nunc a nobis possessiones & bona in pheodo habuerint, aut in futurum aliquas possessiones assumserint, aut eas & ea sub nobis aut hæredibus & successoribus collocaverint, *ad alios quoscunque Dominos, remittere nolumus* cum talibus possessionibus, *ut ipsorum sint subditi pheodales*, sed *perpetuo ipsos apud nos, tanquam* immediatos nostros pheodales, *volumus conservare*. Nolentes etiam ab eisdem civibus, qui sub nobis hujusmodi possessiones & bona pheodalia comparaverint, aut collocaverint pro prima vice inpheodationis exigere aut recipere jura donationis pheodalia,

(*) Heißt hier Ungnade.

lia, sed libere sine omni datione immunes ipsos, & quemlibet ex eis, de talibus bonis præmissis inpheodare, volentes id ipsum hæredes & successores nostros perpetuo observandum, modo quo præmittitur continuari. In cujus rei testimonium præsentes dari fecimus, sigilli nostri appensi munimine firmiter communitas. Testes vero hujus sunt, Magnificus Princeps, *Ludovicus Romanus*, frater noster charissimus, nobilisque Vir *Guntherus* Comes in Schwartzburg, Dominus in Spremberg, nec non strenui viri, *Beringerus Hael*, Marscalcus noster, *Ulricus Wilbrand*, Johannes de *Hausen*, Cameræ nostræ Magister, Wulphardus de *Satzenhoven*, Milites, & Nicolaus de *Wulkow*, cum. cet. pl. f. d. Actum in Domo Prætorii dictæ civitatis nostræ *Franckenvord;* datum vero *Fürstenwalde* Anno Domini MCCCXLVIII. die Dominica, die Clementis Papæ.

41.

Churfürst Ludwig der Aeltere giebt der Stadt Landsberg an der Warte das sogenannte Upwaschen-Holt, und verleihet ihr zugleich den Zoll. 1348.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod nos *Ludovicus* D. G. Brandenburgensis & Lusatiæ Marchio, Com. Palat. Rheni, Bav. & Car. Dux. Tyrolis & Goritiæ Comes, desolationem & perniciem civitatis nostræ *Novæ Landsberg* considerantes, quas per ignis voraginem pertulit, ut novimus evidenter, pensantes id etiam, quod ipsam quondam per privationem suæ *depositionis lignorum*, quæ vulgariter dicitur *Upwaschepholt* (*), quam habebant antiquitus, oneravimus satis multum, qua restituta, & ne per hujusmodi deinceps a nobis prægraventur eidem civitati nostræ conferimus, damus & donamus in refusionem depositionis ablationis prædictæ, & ut civitatem melius munire valeant, *integrum thelonium nostrum* ibidem situm, cum singulis suis pertinentiis, juribus & honoribus, ad idem thelonium spectantibus, ea debito vel ex jure ipsi civitati justo proprietatis titulo perpetuis temporibus pacifice pertinendum. Sic quoque de *lignis brevibus* in *Zantok*, *integrum thelonium* dantibus apud se in prædicta civitate, *Consules præsentes & futuri Medietatem*, & de longis lignis structuræ seu ædificaturæ aptis integrum thelonium recipere poterunt, & debent, impedimento hæredum & officiatorum nostrorum quorumlibet quiescente. Renunciantes pro nobis & hæredibus nostris omni juri, actioni, ac impetitioni, quæ nobis in præmisso thelonio competunt, vel competere poterunt aliqualiter in futurum. In cujus rei testimonium præsentes dari fecimus, sigilli nostri appensi munimine firmiter communitas. Testes vero hujus sunt strenui viri, *Hasso Senior de Wedel*, *Albertus de Wolffsstein*, *Bethkinus de Ost*, *Hasso de Falckenburg*, *Thilo Briderloh*, Milites, & *Henning de Uchtenhagen*, c. c. pl. f. d. Dat. in Arnswalde A. D. MCCCXLVIII, feria sexta ante festum beati Michaelis Archangeli.

42.

(*) Das Upwaschen-Holt war also eine Ablage des Floßholzes.

42.

Churfürst Ludwig der Aeltere verleihet der Stadt Müncheberg die Landstraße und die Holzung auf der Bischoffs-Heide. 1348.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod nos *Ludovicus* D. Gr. Brand. & Lus. Marchio, Com. Pal. Rheni, Dux Bavar. & Carinthiæ, S. R. I. Archicamerarius, Tyrol. & Goritiæ Comes, nec non Aquil. Trid. & Brixin. ecclesiarum Advocatus, discretis viris Consulibus & universis & singulis inhabitantibus præsentibus & futuris civitatis nostræ *Mönchberg*, ob fidelitatis suæ constantiam in nostros probabiliter & actualiter compertam, & ob id, ut nobis & hæredibus nostris perpetuo in debita fidelitate constanter & fideliter commaneant, gratiam fecimus & præsentibus facimus subsequentem. Videlicet, quod transitus curruum, sive *Communis strata*, quæ in *Seloe* & *Quilitz* hactenus fuerunt, continuabitur in antea apud ipsos, in prædicta nostra civitate *Mönchberg* sub consimili thelonii datione, sicut ex antiqua consuetudine observatum, & debebunt continuari cursibus temporum sempiternis. Poterunt etiam *ligna* ad *structuram* & munimenta civitatis nostræ prædictæ competentia, pro sua legitima necessitate, & *ligna jacentia* ad comburendum apta, cum lignis stantibus, vulgari nomine *Erleyn* & *Birchen* nominatis, & *Raffholt* prædicti Consules ex *merica, dicta Episcopi*, recipere, sine nostri, hæredum & officiatorum nostrorum quorumlibet obstaculo, quotiens ipsis conveniens ac visum fuerit oppotunum. In cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus duximus apponendum. Testes etiam hujus sunt, nobilis vir, *Güntherus* Comes *de Schwartzburg*, Dominus in *Spremberg*, nec non strenui viri *Ulricus Wilbrand*, *Beringerus Heel*, Marschalcus noster, & *Wolffardus de Satzenhoven*, cum c. pl. f. d. Datum *Mönchberg* Ao. Dom. MCCCXLVIII. feria II. in vigilia Simonis & Judæ Apostolorum beatorum.

43.

Kaiser Carl IV. belehnet den falschen Waldemar mit der Mark Brandenburg. 1348.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehn, hören oder lesen, wann wir dem hochgebohrnen, **Rudolphen**, Herzogen zu Sachsen, des H. R. R. Ertz-Marschallen, **Rudolphen den Jüngern**, seinem Sohne, unsern lieben Oheimen und Fürsten, **Johannes**, Herzogen zu **Meklenburg**, **Albrecht** Graven zu **Mühlingen**, Herren zu Barby Herren **Werner** Rittern von **Anforde**, **Albrecht Warberg**, und

Friedrich, Prosten zu Berlin, unsern lieben getreuen, entboten haben, Versicherung und Erkenntnis des Hochgebohrnen Woldemarn, Marckgraven zu Brandenburg, des H. R. R. Ertz-Cämmerern, unsers lieben Schwagers und Fürsten, deren etliche ihn wohl erkannt haben, ehe vom Lande schiede, daß sie erfahren sollten, ob ers wäre, und uns berichten sollten, die von Fürsten und Herren, Rittern u. Knechten, u. auch gemeinen Leuten, die den vorgenannten Marckgraven vormals auch erkannt haben, wissentlich erfahren haben, daß ers sey, u. uns des berichtet, u. gänzlich unterweiset haben; des haben wir angesehen seine Gerechtigkeit, des wir sehr und ungezweifelt von den vorgenannten unsern Fürsten, u. andern Edlen, u. gemeinen Leuten, als vorgeschrieben stehet, gänzlich unterweiset seyn. Wenn uns Gott in solcher Würde gesetzt hat, mit seinen göttlichen Gnaden, daß wir allermännlich des Rechten beystehen sollen, u. des gnädiglich helffen; u. darum haben wir geliehen, u. verliehen, dem vorgenannten Marckgraven Woldemaren, seinen Erben und Nachkommen, die Marck zu Brandenburg und Landsberg, mit allen ihren Würden, u. allen ihren Rechten, Nutzen, Herrschafften, u. guten Gewohnheiten, u. aller Zugehörungen, u. bey Namen, mit der Stimm und Kohr, die ein Marckgrav zu Brandenburg hat an der Wahl eines Römischen Königs, und setzen ihn in Gewalt und Gewehr derselben Marck, in aller Weise, als seine Vorfahren, etwan Marckgraven zu Brandenburg, u. auch er selber, ehe er davon schiede, dieselbe Marck innen gehabt, u. besessen hat, und erfüllen mit unserm Königl. Gewalt, alle Gebrechen, die in der vorigen unsern Lehn, durch seines Abwesens Willen, oder durch einerley andre Sachen geseyn, oder gewesen mogte, welcherley die sey, oder wie man ihn benennen mag, u. geloben, daß wir den vorgenannten Woldemar, Marckgr. zu Brandenburg, bey derselben Marck versprechen, beschirmen, u. behalten wollen, als ein Römischer König seine und des Reichs Fürsten zu Recht beschirmen, u. versprechen soll. Wäre aber jemand, der vorgenannten Marckgraven zu Brandenburg an seinen Landen hindern wollte, oder hindert in einigerley Weise, so geloben wir vor uns, unsre Erben und Nachkommen, Könige zu Böheim, daß wir ihn wieder dieselben Wiedersacher und Behinderer beholffen seyn wollen, mit guten Treuen, ohne Gefährde. Und des sind Gezeugen, der Ehrwürdige Erzbischoff von Prage, unser lieber Fürst, u. die Edlen Landherren von Böheim, Andreas von der Duben, Botho von Torgow, Hasse von Skurow, Wanige von Wortenberg, genannt von der Wesel, Henning von Schluter, Jobst von Rosenberg, unsre liebe getreue. Mit Urkund dieses Briefes, der versiegelet ist mit unserm Königl. Insiegel, der gegeben ist im Felde zu Heinrichsdorff bey Möncheberg, der Minder Zahl nach Christi Geburt 300 Jahr u. 48 Jahr an dem Nächsten Sonntage nach Michaelis Tage.

44.

44.

Kaiser Carl IV. belehnet die Herzoge zu Sachsen und die Fürsten von Anhalt mit der Mark Brandenburg, auf des (falschen) M. Waldemars tödlichen Abgang ohne Erben.

1348.

Wir Carl von G. G. Römischer Künigh, allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Künigh zu Beheim, versehn und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, allen den die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir haben angesehn getrewe, willige, u. unverdroßne Dienst, die uns u. dem H. R. Reich die Hochgebohrne, Rudolf der Jünger, u. Otto, Herzoge zu Sachsen, unsre liebe Oheime, Albrecht und Woldemar, Graven zu Anhalt, u. Fürsten zu Aschanye, offt unverdrüßlich gethan haben, u. noch thun sollen, u. mögen in künfftigen Zeiten, u. darum leihen wir ihn, und ihren Erben und Nachkommen die Marcke zu Brandenburgh u. zu Landspergh, mit allen ihren Wirden, Rechten, Nutzen, Herrschafften, und guten Gewohnheiten, und aller Zugehörung, und bey Namen mit der Stimme und Kuhr, die ein Marckgrav zu Brandenburgh hat, an der Wahl eines Römischen Künighes, u. in aller Weise als Marckgraven zu Brandenburgh u. zu Landespergh, dieselben Marcken herbracht haben, und als sie der Hochgebohrne Woldemar Marckgrav zu Brandenburgh u. zu Landspergh, des H. R. R. Ertz-Cämmerer, unser lieber Schwager und Fürste innen gehabt und besessen hat, ee er von Land schied, und mit solchem Unterscheid, ob der vorgenannte M. Woldemar also verschieden stürbe, daß er Erben nicht verließ. Und geloben mit unsern Königlichen Gnaden mit genannten Truwen, ohn Gefehrd, für uns und unser Erben und Nachkommen, Künighen zu Beheim, die vorgenannten Rudolf, u. Otten, Herzogen zu Sachsen, u. Albrechten u. Woldemaren, Graven zu Anhalt, u. Fürsten zu Aschanye, ihren Erben u. Nachkommen, daß wir ihn, ob ez zu Schulden khumt, beyständig und beholffen seyn wollen, mit aller Macht wieder aller männlichen, Niemand uz zu nehmen, u. wieder all ihr Wiedersacher, die sie, ihr Erben u. Nachkommen an den vorgenannten Marcken zu Brandenburgh u. zu Landespergh, u. ihre Zugehörung, als vorgeschrieben stehet, hinderten. In einer Weis und besundern geloben wir, für uns unser Erben u. Nachkommen, Künigh zu Beheim, daß wir Sie, ihr Erben u. Nachkommen bey derselben Marcken, u. alle ihre Zugehörung versprechen, behalten und schirmen wollen, u. sullen, mit aller Macht, als wir unser u. des Reichs Fürsten recht u. pillig thon sullen. Und des sind Gezeug, der Hochgebohrn, Rudolff, Herzog zu Sachsen, der Elter, des H. R. R. Ertz Marschalk, unser lieber Oheim, der Ehrwirdige Arnest, Ertzbischoff zu Prage, unser Fürste, und die Edlen, Landherren zu Beheim, Andres von der Duben, Boto v. Torgow, Hasse von Skurow, Wanke von Wartenberg

tenberg genannt von Wessel, Hinko von Schlieben, Jost von Rosenberg, Albrecht von Thin, Moritz u. Friedrich von Bieberstein, unser liebe getruwen. Mit Urkund dis Briefs, der besiegelt ist mit unsem Königlichem Insiegel, der geben ist zu Feld bey Heinrichsdorff bey Mönchsperg, da man zahlt nach Christus Geburd Drevzehn hundert und acht und fierzig Jahr, am ehesten Dornstage nach Sante Michels Tag, in dem Dritten Jahr unser Reiche.

45.

Kaiser Carl IV. verweiset alle Stände und Einwohner der Mark Brandenburg und Landsberg an den (falschen) M. Woldemar. 1348.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Künig zu Beheim, entbieten allen Bischöffen, Epten, Eptissin, Fürstinnen, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Grävinnen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern und Gebawren, die in den Landen und Herrschafften des Hochgebornen Woldemars, Marckgraven zu Brandenburgh, u. zu Landspergh wohnhafftig seyn, die daran gehören, unsere Hulde und alles Gute. Wenn wir den vorgenannten Marckgraven Woldemar, unsern lieben Schwager und Fürsten, als einem rechten Erpherrn, seine Fürstenthum, Land und Leute, mit allen Herrschafften, u. alle ihre Zugehörunge, verliehgen haben, als in unsen Briefen, die darüber geben seint, vollkumenlich und lewterlich geschrieben steht, setzen wir ihn wieder mit unsem Küniglichem Gewalt in allem seinem Fürsten Recht, das er gehabt hat, ee er von Land schied; und ob er mit seiner Betfahrt, u. mit dem Abwesen, das er gethan hat, etliche Jahr seine Rechte ichtes versäumet oder bekräncket hätte, die ergentz wir ihm, und erfüllen denselben Gebrauch ihm mit unsem Küniglichem Gewalt, den wir haben als ein Römischer Künigh, von dem H. Römischen Reiche; und darum gebieten wir ewre Trawen u. Andächtigkeit, ernstlich, u. festiklich bey unsen Hulden, daß ihr dem vorgenannten Hochgebornen Woldemar Marckgraven zu Brandenburgh, u. zu Landspergh, unsem lieben Schwager u. Fürsten sollt gehorsamen und undertänig seyn, u. ihn wartend mit allen Sachen, als ewirn rechten Erpherrn; wann ihr sollet wissen, wer da wieder thete, in einer Weis, daß wir den vorgenannten Marckgraven Woldemar, seinen Erben u. Nachkommen mit aller Macht beholfen seyn wollen, u. mit gantzen Trewen u. Gnaden denselben, u. dieselben, die ihm ungehorsam werden, dazu mit unsem Küniglichen Gewalt vollkummenlich zwingen. Mit urkundigen Briefe versiegelt mit unsem Insiegel, geben im Felde zu Heinrichsdorff bey Münchperg, nach Christi Geburt, Dreyzehnhundert u. in dem acht und fierzigsten Jahr in dem nächsten Donnerstage nach Sant Michels Tage, in dem dritten Jahre unser Reiche.

46.

46.

Churfürst Henrichs von Maynz Berichtschreiben an die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, wegen der Wahl Gr. Günthers zu Schwartzburg zum Römischen König. 1349.

Henricus D. G. Sanctæ Mogentinæ sedis Archiepiscopus, S. I. per Germaniam Archi-Cancellarius, prudentibus viris, Sculteris, Consulibus, Scabinis & universitati civium in *Franckenford, Friedberg*, & specialiter castrensibus ibidem, *Gelnhausen* & *Wetzlar*, sibi dilectis, S. cum plenitudine omnis boni. Vacantibus jam pridem sacris regno & imperio Romanorum, ex obitu inclytæ Memoriæ quondam Serenissimi Principis, Dom. *Ludovici* Romanorum Imperatoris, dies certa præcise & peremtorie in feriam sextam proxime præteritam ante diem beati Antonii, quæ erat sexta decima dies mensis Januarii, quæ Hartmanni vulgariter appellatur, per nos apud *Franckenfort*, in loco ad hoc debito & consueto, ad eligendum Romanorum Regem fuisset statuta & assignata. Sed dicta feria sexta, ex certis & rationabilibus causis, nos ad hoc moventibus, per nos usque in feriam sextam proxime transactam, ante diem Purificationis B. Mariæ Virginis, quæ erat tricesima dies mensis prædicti, continuando dictum terminum prorogata est, convenientibus nobiscum, qui & habuerunt plenum & sufficiens mandatum, illustrium Principum, *Dominorum Erici Senioris*, & *Erici Junioris, Ducum Saxoniæ*, sigillis illorum sigillatum competentibus, & ad hoc specialiter congregatis nostris *Co-Electoribus*, *Ludovico*, *Marchione Brandenburgensi, Rudolpho* & *Ruperto, Comitibus Palatinis Rheni, fratribus, Ducibus Bavariæ*, ad nominandam & eligendam personam idoneam in Regem Romanorum, aliis principibus non convenientibus, nec pro se mittentibus, vocatis tamen in terminum & locum auditos; ac ideo plenaria potestas nominandi & eligendi personam idoneam in Regem Romanorum penes nos, & nostros *Co-Electores* præsentes, pro ista vice residebat, vocibus absentium, vocatis tamen, ut præscribitur, quoad eandem nominationem & electionem, penitus annullatis. Invocata igitur Spiritus S. gratia, in spectabilem Virum, Dn. *Güntherum, Comitem de Schwartzburg, Dominum in Arnstetten*, Virum utique Catholicum, nobilem, potentem, strenuum in omni virtuositate morum, & conversatione multipliciter commendatum, & valentem jura Imperii regere & defensare, & in melius restituere, ac in statu tranquillo & pacifico conservare, tanto regimini gubernando, habito ad Reipubl. utilitatem & profectum respectu potissimo, de communi consensu Principum prædictorum præsentium, nostro nomine oculos nostros injecimus, ipsum in Regem Romanorum, in Imperatorem postmodum promovendum, una cum Principibus ante dictis, voto unanimi, concorditer, rite & legitime, simpliciter & pure propter Deum eligendum. Quocirca dilectionem vestram requirimus,

mus, hortamus, & diligentia, qua possumus, & quantum in nobis est consulendo mandamus, ut eidem Dom. *Gunthero*, quatenus in Romanorum Regem rite & concorditer electo, obediatis, & fideliter tanquam Romanorum Regi intendatis, sibique vos promtos ad beneplacita quævis tamquam vero nostro Domino exhibeatis, & pacatos. Sic nostris monitis & hortationibus benevole annuentes, ut ipse Dominus Rex, & nos principes, vestris honoribus commodis & libertatibus opportunis temporibus intendere delectemus merebitis. Datum *Franckenford* Dominica ante diem Purificationis B. Mariæ Virginis prædicta MCCCXLI.

47.

Kaiser Carl IV. erklärt den vorher neubelehnten M. Waldemar für unrechtmäßig und falsch, und verweiset die Märkischen Städte wieder an M. Ludwig. Copie des Originals, das die Stadt Ratenow erhalten. 1349.

NB. Andre Städte haben dergleichen von andern Datis aufbehalten.

Wir, **Carl** von G. G. Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. König zu Beheim, sassen zum Gericht zu **Nürenberg** des nächsten Dinstags nach dem Sonntage, so man singet Quasimodogeniti, u. entbieten den weisen Leuten, dem **Alten** u. **Neuem Rath der Stadt** zu **Ratenau**, unser Gnade u. alles Guts, u. thun euch kund, daß wir zu Gericht gesessen seyn, als ein Römischer König von Rechte thun solle. Da kam vor uns im Gericht der Hochgebohrne **Ruprecht, Pfaltzgrav beym Rhein,** u. **Herzog zu Baiern,** unser lieber Fürst und Schwager, mit vollem und gantzen Gewalt an des Hochgebornen **Ludwigs** statt, **Marckgr. zu Brandenburg,** von der Ladung wegen, die wir gethan hatten, **Woldemarn, den man nennet Marckgraven zu Brandenburg,** auch von seiner Helffers wegen, die wir unverzüglich dahin geladen hatten, u. betagt auf Recht, und das Recht aufgenommen ward mit Recht, unsere Gunst u. guten Willen ihr beyder Kundschafft u. Beweisung mit dem Rechte zu beweisen, ob er es wäre Marckgrav **Woldemar, Marckgrav Conrads** seel. Sohn zu Brandenburg, oder nicht? Da beweisen vor uns offenbar im Gericht der vorgenannte **Ruprecht** mit guter wahrer Kundschafft, daß er es nicht wäre, M. **Conrads** seel. **Sohne** zu Brandenburg, von des obbemeldten **Ludwig** wegen, **Marckgraven** zu **Brandenburg.** Und darum gebieten wir auch von Gerichts wegen, u. bey unserm Königl. Gewalt, u. bey unsern u. des Reichs Hulden, daß ihr euch nicht mehr kehret an denselben **Woldemaren,** wenn er ungerecht ist, noch an seine Helffer, wenn der vorgenannte **Ludwig Marckgr. zu Brandenburg** nicht mit Unrecht aus der Marck Brandenburg geworffen ist, von deswegen, den man nennet M. **Woldemar,** u. sollt euch unverzüglich,

verzüglich, u. ohne alle Wiederrede, an den obgenannten **Ludwig**, u. **Ludwig dem Römer**, u. **Otten** seine Brüder, Marckgraven zu **Brandenburg und zur Lausnitz**, unsre liebe Oheime u. Fürsten halten, u. ihme schweren, Hulde u. Gehorsam thun, als ewren rechten Herrn, wenn wir sie auch derselben Marck zu Brandenburg, u. das Land zu Lausitz in Nutzen u. Gewehr gesetzt haben, mit rechtem Gericht, u. mit Urtheil, als ihre Briefe sprechen, die sie darüber haben besiegelt mit unsers **Hoff Gerichts Insiegel**, die ihne von uns mit Urthel darüber geben sind, u. sollet vom Unrechten in das Recht wieder kehren, wenn es der obgenannte Herzog **Ruprecht** von uns und dem Gerichte mit rechtem Urthel also beweiset hat, daß **Woldemar**, der sich **nennet Marckgrav von Brandenburg**, ungerecht ist, u. der vorgenannte **Ludwig, Marggrav zu Brandenburg**, u. seine genannte Brüder, gerecht seyn, u. **rechte Marckgraven zu Brandenburg**. Darum thut bey ihm, als bey ewrem rechten Herrn. Thut ihr das nicht, wenn es ihm mit gesammten Urthel vor uns ertheilt ist, so richten wir euch darum, als recht ist. Des senden von Gericht mit Urtel disen Brief besigelt mit unsers Hoff Gerichts Insigel, der geben ist zu Nürenberg nach Christi Geburt 1349 am Tage als vorgeschrieben stehet, im 4ten Jahr unsrer Reiche.

47.

M. Ludwig des Römers Gnaden-Brief an die Stadt Frankfurt an der Oder wegen ihrer unverrückten Treue gegen seinen Bruder, Ch. Ludwig den Aeltern. 1349.

Nos Ludovicus Romanus D. G. Dux Bavariæ, Comes Palatinus Rheni, universis & singulis quorum interest, pacem & gaudium sempiternum, præsentis seculi & futuri diligentibus pacem, salutem & notitiam subscriptorum. Quia dilectissimi nostri fideles consules & cives *Franckenvord, civitatis meram* suæ *fidelitatis constantiam, præ cæteris totius Marchiæ incolis*, carissimo *Germano* nostro, Illustri Principi, *Ludovico Marchioni Brandenburg.* Archicamerario S. R. Imperii, ac Bavariæ & Carinthiæ Duci, atque nobis, *ipso tempore necessitatis nostræ præstiterunt, seseque* cum suis rebus sub gravibus expensis, contra Regis Bohemiæ, & Ducum Saxoniæ, ac suorum complicum oppressionem, occasione cujusdam *inhumani figmenti de ficto quodam Woldemaro, pro conservatione nostræ veritatis & honoris viriliter & benevole periculis exposuerunt*, ex quorum etiam Consulum & civium efficaci constantia multæ aliæ civitates Marchiæ Brand. & incolæ ipsius vestigium & exemplar sumentes, in *prædicti figmenti disturbio* eidem nostro Germano fideliter commanserunt; Nos itaque proinde propriis justis motibus inclinati ad dictos Consules, cives & civitatem, magna laude & honore prædignos, certa scientia de fidelium subscriptorum consilio, ut prædignis prædigna respondeant præmia, ipsis consulibus, civibus, universis & singulis dictæ

dictæ civitatis *Franckenvord,* quantum nostra interest, & interesse poterit, dedimus, & donavimus, & præsentibus damus & donamus *perpetuam libertatem & absolutionem annuæ suæ pensionis,* quæ *orbeda* vulgariter nuncupatur, & hanc perpetuam libertatem & absolutionem annuæ pensionis dictæ, Consulibus, civibus universis & singulis dictæ *Franckenvord* civitatis, a præfato Germano nostro *Ludovico* Marchione Brand. datam & donatam approbavimus, & ratificavimus in præsentia ipsius, & præsentibus literis eam approbamus & ratificamus volentes, & irrevocabiliter pro nobis, & hæredibus & successoribus nostris decernentes, quantum nostra interest & interesse poterit, ut hujusmodi fidelitatis constantiæ sit memoria sempiterna; quod omnimodo perpetuis temporibus iidem Consules & cives universi ac singuli, præsentes & posteri, *privilegio meræ libertatis* gaudeant, & ab omni pensione annua, quæ ut præmittitur, *Orboi* dicitur, in qua prius Germano dicto nostro *Ludovico,* suis hæredibus ac successoribus tenebantur, sint omnino absoluti & liberi penitus & immunes. Nec prætentu hujusmodi libertatis in extraordinariis servitiis aut *talliis* plus solito, aut præ aliis civitatibus Marchiæ a dicto Germano nostro, aut hæredibus & successoribus ipsius, aut nostris, aut officiatis ipsius aut nostris, aut ipsorum & nostrorum, debent ipsi aliquatenus magis prægravari, immo multo minus & condignius alienari in eisdem. In cujus testimonium præsentes literas sigilli nostri appensi munimine firmiter fecimus communiri. Testes vero hujus sunt, illustris Princeps, *Ludovicus Marchio Brandenb,* præfatus Germanus noster, nec non nobilis Vir, *Guntherus, Comes in Schwartzburg,* Dominus in Spremberg, ac strenui viri, *Ulricus Willebrand, Berengerus Heel,* dicti Germani nostri Marschalcus, Johannes de *Hausen,* ejusdem Germani nostri Cameræ Magister, *Wolffhardus de Satzenhoven, Engelhardus Wilde, Diepoldus Heel,* milites, cum cæt. pl. f. d. Actum in Domo Prætorii dictæ civitatis *Franckenvord,* & datum ibidem in civitate A. Dom. MCCCXLIX, Dominica die, qua canit ecclesia Oculi mei.

48.

Der Städte in der Mark Verein, für den vermeinten Markgr. Woldemar. 1349.

Wy Rathmanne, Schepen, unde de ganhze Meinheit der Stede, de hier na bescreven stahn, van **Olden** unde **Nyen Brandenborg**, van **Nauen**, **Ratenau**, **Cremmen** unde van Gorßke, van dem **Berlin**, van **Cölne**, **Spandou**, **Strutzeborg**, **Landesbergh**, **Bernau**, **Nyenstadt**, unde **Cöpenik**, van **Stendel**, vam **Tangermünde**, van **Nyen**, u. van **Olden Soldwedel**, **Sehusen**, **Werben** unde **Osterborgh**, van **Perlebergh**, **Pritzwalck**, **Kyritz**, **Havelbergh**, **Sandou**, unde **Bryensteen**, van **Prenz**-

Prentzlau, Stratzborg unde Vorstenwerder, bekennen unde betügen in dessem openen Breve, dat wy na Volbort des Hochgebornen Vörsten, Marckgreven Woldemars van Brandenborgh, unses leven Heren, ghelowet hebben, unde lowen em Truwen, unde dem Dorchluchtigen Vörsten, Albrechte, unde Woldemar, Vörsten von Anhalt, Greven to Aschannen, unde eren rechten Erven, in so daner Wise, dat wy na des vorgenahmden Marckgreven Woldemars unses Heren Dode, unde ok by siene levende, neenen annern Heren scolen noch willen to uns nemen, he moghe bewiesen, dat he beter Recht darto hebbe. Wen de vorghesprokene Heren van Anhalt gesetet, unde dat een anner Here beter recht mogde bewiesen to der Marcke, demsülven scolen wy, noch willen wi to neenen Heren nemen, he en hebbe den versprokenen Heren van Anhalt, unde ören Erven jest de Last unde Scaden afgenomen, dy unde den se na disser Tyd van der Marcke wegen dragen unde nemen, dat se redliken mogen bewiesen. Weret dann, dat wy vorbenümede Stede by den vorgenameden Heren van Anhalt blewen, unde en hulden, unde se to Heren behelden, so scole wy de Last, unde des Gelovedes unde des Scadens leddig unde los syn. Ok lowen wy vorgenamede Stede, en Truwen den vorgenameden Heren van Anhalt, unde ören Erven, dat wy truweliken scolen unde willen raden und helpen, to allen ören Noden. Thüge sind de Hochgebarne Vörsten, Hertog Rudolph van Sassen, de jönger, de Edlen Heren, Greve Dhier van Lindau, Greve Albrecht van Barbey, Her Ghere van Byern, Her Hans van Livenau, Her Hermann van Redern, Her Peter van Bredow, Her Hans van Rochaw, Her Henning Sterevorde, Her Godschalk van Bomestien, Her Günther van Dresseln, Her Bendix van Bentz, Her Juries van Kerkow, Her Henning van Malchowe, Riddere, Her Diedrik, Perner to Ruppin, Her Johannes, Perner to Dessowe, unde anner ehrbare Lüde genugh. Gheven to Spandow, to eener Orkonde, na Godes Ghebort Dusend Drihundert Jahr, in dem negen unde vertigten Jahre. Versegelt mit unsem, vorgenameden Stede Segeln, gesegelt an dem negesten Mandage na Palmen. Were ok, dat enigher unser vorgenameden Stede Ingesegel an dissem Breve nich gehangen were, dat scol nich hindern oder scaden, an den Dedingen, de vorgescreven syn.

50.

Gnaden-Brief Ch. Ludwigs des Aeltern und M. Ludwig des Römers für die Stadt Spandow wegen ihrer besonders beständigen Treue. 1349.

Weten scolen gemeiniklefen alle, de dissen Bref sehen, edder hören lesen, dat wy, Ludewig van Godes Gnaden, Marckgreve to Brandenborgh, unde tor Lusitz, Palantz Greve to dem Rhine, Hertog to Byern, unde to Kernten,

ten, unde Wy Ludewig de Römer van dersülven Gnaden, Hertog tu Byern, unde Palantz Greve to dem Rhine, dorch Truwe, u. dorch rechte Stedigkeit Willen, de wy besunder vor anderen Steden in der Marcke an unsen liwen getruwen Ratmannen unde gemeinen Börgern to Spandowe openbar befand unde gefunden hebben, En unde eren Nahkomelingen met Gnaden Willen lygen, unde gewen to rechte Eigen, den Tol to Spandowe, met allerley Nut, so dat se den ewikliken hebben scolen, met Frede unde Gemoke, unde scolen se daby beholden, unde ok das ere Gewere syn van allerlye Ansprake. Ok gewe wy em den Bergh uppe dem Grütz mit allerly Nut, unde leggen em den Brütz to der Stadt Rechte, so dat se den hebben scolen, unde dat Gerichte daruppe. Wente an de Mölen unde Dunen of de Gnade, dat se eine Walkmöle buwen mogen, up der wennigen Flutrenne, de up dem Kolke ligt, unde der Mölen genieten, so se meiste mögen, unde günnen en de Vehe Weide vör allen veer Doren, wor en det allerbeste vüget, to drywen unde to weiden. Ok scal nemen up de Stad Heide jagen, he sy, we he sy, he du et den mit der Ratmanne Willen unde Volbort. Dat wy unde unse Erven den vorbenameden unsen lewen getruwen Ratmannen unde Stad Spandowe alle disse vorgescrevene Stücke stede, gantz unde untubroken holden willen unde scolen ewikliken, det gewe wy an dessem Brefe witliken besegelt met unsen beden Ingesegelen. Det syn Thüge, de Edle Manne, Her Fredehelm van Gadebus, unse Overste Hövetmann, Her Hermann van Redern, Her Petrus van Bredowe, Her Hans van Rochowe, Riddere, Henning van Schinerstorp, Buße van Redern, Buße van Grüvelhud, unde andere erbare Lüde genugh. Disse Bref is gegeven to Spandowe, na Godes Gebord Drütteinhundert Jahr, darna in dem negen unde veertigten Jahre, an dem Mandage vör S. Gallen Dage.

51.

Bischof Gaufrieds von Carpentras Bann-Brief Namens des Pabst Clemens VI. wider Ch. Ludwigen den Aelteren, und seine Anhänger und Freunde. 1350.

Reverendissimis in Christo Patribus, Dominis Dei gratia *Moguntinensi, Trevirensi, Coloniensi, Saltzburgensi, Magdeburgensi,* & *Gnesnensi,* Archiepiscopis, & *Bambergensi, Eistettensi, Ratisbonensi, Frisingensi, Pataviensi, Tridentinensi, Curiensi, Brixiensi, Merseburgensi, Numburgensi, Zwerinensi, Lubicensi, Ratzeburgensi, Schleswicensi, Werdensi, Posnaniensi, Uladislaviensi, Caminensi, Warmiensi, Pomesaniensi, Culmensi,* & *Zambiensi,* Episcopis, nec non omnibus & singulis reverendis Patribus, Archiepiscopis, & Episcopis, ac venerabilibus viris, Lectoribus literarum Apostolicarum in audientia *Clementis VI.* Domini nostri Papæ sanctissimi, nec non in *Porta,* in *Luben,* in *Antiqua Cella,* in *Buch,* in *Hiericho,*

richo, in *Kamentz*, in *Grisonia*, in *Sagan*, *Numburgensis*, *Misnensis* & *Vratislaviensis* Dioeceseos *Cistertiensis* & S. *Augustini* ordinum monasteriorum *Abbatibus*, & *Wernero*, Rectori ecclesiæ in *Crosna*, dictæ Wratislaviensis dioeceseos; nec *non omnibus & singulis Præpositis*, *Decanis*, & *Archidiaconis*, *Scholasticis*, *Cantoribus*, *Thesaurariis*, *Canonicis*, *Officialibus*, *Prioribus*, *Plebanis ecclesiarum Rectoribus*, *Reorum loca tenentibus*, regularibus & secularibus, ubilibet constitutis, *Gauffredus*, eadem gratia *Episcopus Carpentoratensis*, Executor ad infra scripta, una cum nostris Collegiis, in hac parte a Sede Apostolica specialiter deputatus, salutem in Domino, & mandatis nostris, immo verius Apostolicis, firmiter obedire.

Dudum literas Sanctissimi in Christo Patris & Domini, Domini *Clementis Papæ VI.* executorias, more Romanæ curiæ bullatas cum filo cannabino, una cum tribus sententiis definitivis latas, per tres auditores sacri palatii Apostolici, & ipsorum sigillis sigillatas, non vitiatas, non cancellatas, sed prorsus omni vitio & suspicione carentes, nobis per Dominum *Nicolaum*, *Scholasticum Lubucensem*, præsentatas, recepimus reverenter; quarum autoritate nos Dominum *Ludovicum de Bavaria*, *asserentem se Marchionem Brandenburgensem*, *Güntherum de Schwartzburg Comitem*, *Johannem de Buch*, *Conradum* & *Theodoricum de Zitou*, *Henricum Stange*, Milites, Ehelonem de *Blanckenburg*, Philippum de *Schowen*, Armigeros, Willhelmum de *Rochow*, Protonotarium dicti *Ludovici*, Henricum *Schade*, Henricum *Schlindebyr*, Henricum *Niengast*, Henricum de *Fredeberg*, Walterum, Paulum, Johannem & Petrum de *Corastburg* profanos Presbyteros, Hermannum *Gallicum*, Johannem *Baumgarten*, Willhelmum *Landesberg*, Nicolaum, Conradum & Enningum, dictos *Hotmann*, Johannem & Henningum de *Lichtenberg*, Laurentium *Bavarum*, Bartholomæum *Halbenpuff*, Weigandum *Kist*, Henricum *Angermunde*, Johannem *Petersdorff*, Tilonem *List*, Beto *Walen*, Johannem *Ekmann*, Johannem de *List*, Johannem de *Gezer*, ac *omnes & singulas personas utriusque sexus*, *Oppidi Franckenvorde*, & universitatem ibidem & omnia loca, & omnes terras, eisdem *Ludovico*, *Günthero*, Johanni de *Buch*, & cæteris præscriptis, & cuilibet eorum subjectas & adhærentes, interdicto ecclesiastico suppositum, suppositas & supposita fuisse jam diu & esse, autoritate statutorum provincialium & synodalium, autoritate Apostolica, nobis in hac parte concessa, nunciavimus. Omnesque *Confessores*, profanantes divina in *Franckenvorde* prædictis vel aliis ab anno Dom. 1338 a die 24. Dec. & citra, *non fuisse*, *nec esse absolutos*, *nec absolvi*, *nec absolvere potuisse*, sed damnabiliter ab eis omnes audivisse divina, & recepisse ab eis poenitentiæ, eucharistiæ, & alia ecclesiastica sacramenta; omnesque *Ludovici*, *Guntheri*, *Johannis de Buch*, & aliorum prædictorum ex militibus eorum Vasallos, Officiales, Milites, Cives, Rusticos, & quoslibet subditos & subjectos, a fidelitate, homagio, servitio, obedientia, solutione ac præstatione qualibet, qua vel quibus juramento, homa-

gio, præcepto, subjectione, consuetudine, vel qualibet alia firmitate vallata tenebantur eisdem, vel eorum alicui, nunciavimus autoritate prædicta penitus absolutos.

Vosque Reverendos Patres, Dominos *Moguntinum Treverensem* & *Coloniensem Archiepiscopos*, & alios excellentes Principes, ad quos una vobiscum in Imperio electio Regis in Imperatorem promovendi pertinet; Vosque & alios Dominos *Archiepiscopos*, *Episcopos* & alios quam plurimos, primo, secundo, tertio & *peremtorie requisivimus* & monuimus *canonice*, ut dictum Dominum *Ludovicum* de *Bavaria ab electione Regis Romani*, si qua imminet facienda, *tanquam excommunicatum* & *reprobatum* repellatis, & repelleretis, sic, quod nullus vestrum vel ipsorum, ipsum in Regem Romanum eligeret, nominaret vel assumeret, seu eligeretis, nominaretis, vel assumeretis, neque ipsum ad electionem ejusmodi per vos vel ipsos faciendam admitteretis, vel admitterent, nec cum eo ad electionem hujusmodi procederetis, vel procederent; sed quod vos omnes & singuli præscripti Reverendi Patres & Domini Archiepiscopi & Episcopi, tunc saltem dignitatum vestrarum & sacrarum nominibus propositis expresse eundem *Ludovicum*, pro *reprobis excessibus suis*, *excommunicatum*, & *alios prædictos excommunicatos*, ab *omnibus actibus legitimis removerent*, & *removeretis*, sibique & aliis, vel alicui ipsorum, *cibo*, *potu*, *allocutione*, *literarum vel nunciorum missione*, *consilio*, *auxilio*, *subsidio*, *præsidio*, vel qualibet alia protectione vel præstatione, seu quovis actu legitimo, casibus a me expressis duntaxat exceptis, per vos vel non communicarent, vel communicaretis, sed studeretis & studerent, ipsum *Ludovicum* & alios prædictos & quemlibet eorum, tamquam excommunicatum & excommunicatos in omnibus actibus evitare. Denique quod *Ludovicum*, *Guntherum Comitem*, & alios prædictos, *excommunicatos*, & ab *omnibus legitimis actibus remotos*, & a *Christi fidelibus* arctius *evitandos*, *singulis diebus dominicis*, *pulsatis campanis*, & *candelis exstinctis*, per vos & alios in vestris ecclesiis & dioecesibus *nunciaretis*, universitatem quoque in *Franckenvord*, & locum & omnes terras alias, & alia loca, præsertim *Marchiæ Brandenburgensis* & *Lusatiæ superioris* & *inferioris*, *Bavariæ Ducatum*, & *Comitatum Tyrolis*, eidem *Ludovico*, & aliis prædictis, vel eorum alicui subjectas & adhærentes, subjecta & adhærentia, *suppositas* & *supposita*, *ecclesiastico interdicto*, quod mandavimus, per vos & omnes alios observare & facere observari.

Item requisivimus & monuimus canonice & nominatim nobiles viros, Dominos *Barnimum Ducem Stettinensem*, Caminensis dioeceseos, *Ulricum* & *Adolphum*, sive *Alff*, *Comites de Lindow*, Havelbergensis dioeceseos, *Hassonem* dictum *de Wedel*, *Ottonem de Greiffenberg*, Caminensis dioceseos prædictæ, *Fridhelmum*, & *Johannem* fratres dictos de *Cottbutz*, *Johannem de Streel*, *Bothonem de Torgow*, *Bernhardum*, *Theodorum*, & *Fridericum*, dictos *de Torgow*, Dominos *de Zorna*, Henricum de *Damnitz*, Dominum in *Golsin*, *Henricum*

cum & *Burchardum* in *Damnitz* Dominos, *Ericum* & *Ottonem Schenck* in *Schenckendorff*, & *Albertum*, patruum ipsorum, Dominum in *Teupitz*, *Ottonem de Heburg* Dom. in *Sunnenwalde*, *Ottonem* & *Benconem* juniores Dom. ibid. in *Sunnenwalde*, dictos de *Heburg*, *Hartmannum Mager*, *Conradum & Theodorum* fratres de *Ilow*, *Henricum* de *Lüben*, *Henricum* dictum *Vockenrode*, *Henricum*, *Walterum* & *Fridericum de Kökeritz*, Misnensis dioeceseos; necnon *Henningum*, *Henricum* & *Arnoldum* fratres dictos *de Uchtenhagen*, *Johannem*, *Ottonem* & *Bentzonem*, fratres dictos de *Lossow*, *Nicolaum*, *Hermannum* & *Ericum*, fratres dictos de *Wolkow*, *Conradum* de *Storckow*, *Henningum* de *Burchersdorff*, *Johannem Mildenhopt*, *Benconem Buet*, & *Conradum* dictum *Strantz* de *Lubus*, *Güntherum* de *Schläbberndorff*, *Theodorum Haake*, *Samonem* & *Coponem* fratres dictos de *Hoendorff*, *Tilonem* de *Schowen*, *Johannem* de *Lossow*, *Wernherum* & *Henricum* fratres dictos *List*, *Fridericum List* & *Luderum List* fratres, *Henconem*, *Bernhardum*, *Nicolaum* & *Petrum* fratres dictos *Wolcharzdorff*, dioeceseos *Lubucensis*, nobiles milites & amigeros, qui se gerunt pro *vasallis* & *auxiliatoribus dicti Ludovici*; Item requisivimus canonice omnes & singulos *Abbates* & omnes & singulos *monachos*, conventuum in *Dobriluc*, in *Nova Cella*, Misnensis dioceseos, & *Lenin* & in *Corin Brandenb. dioeceseos*, *Cistertiensis* ordinis monachos, qui in terra *Lusatiæ* & *Marchionatus* Brandenburgensis *nonnulla bona temporalia* & *villas* obtinent, de *quibus Domino Marchioni Brandenburgensi*, qui est pro tempore, *servire & tributa præstare tenentur*; item requisivimus canonice, *omnes* & singulos *cives* civitatum, & *oppidanos* omnium & singulorum *oppidorum*, *rusticos*, agricultores, & inhabitatores villarum, agrorum, habitationum & terrarum totius *Marchionatus Brandenburgensis*, ac terrarum *Lusatiæ*, nec non superioris & inferioris *Bavariæ* Ducatus, & *Comitatus Tyrolis*, nec non *Comites*, *Nobiles*, *Barones*, *Milites*, *Dominos oppidanos* & *rusticos*, *Clericos* & *Laicos* quoslibet, nec non *universitates civitatum*, oppidorum, villarum, *Capitula*, *Collegia*, *Conventus ecclesiarum Cathedralium*, *Collegiatarum* & *Conventualium*, secularium, & regularium & quosvis alios, in iisdem *Marchionatu*, *Ducatibus*, *Comitatibus* & *terra Lusatiæ* commorantes, & dicto *Ludovico parentes*, obedientes, subditos, subjectos, adstrictos, obnoxios, & quomodolibet obligatos, *ut intra certos terminos*, tunc eis & eorum singulis, *per nos præfixos ab obedientia*, paritione, intentione, subjectione, adstrictione, solutione, præstatione, & omni servitione & obnoxietate *dicti Ludovici*, & mandatorum ejus receptione *prorsus cessarent*, se *abstraherent* & abstinerent, *ipsique* nec *ipsius Ludovici Præfectis*, Sculteti̇s & Advocatis, Capitaneis & Vice-Dominis, seu Vice-Equitibus, quibuscunque nominibus censentur, in *nullo prorsus obedirent*, *intenderent* vel parerent. Item requisivimus & monuimus canonice omnes & singulos *Nobiles*, milites, cives, oppidanos, villanos & habentes agros in *dioecesi Lubucensi*, & cultores & colonos agrorum eorundem, ut *Episcopo & ecclesiæ Lubucensi intra*

mensem de integris decimis satisfacerent, juxta tenorem commendationis dictarum definitivarum sententiarum, sibique de eis decimis responderent, quantum ad ipsos, & ipsorum quemlibet pertinet, integre respondere. *Item requisivimus* & monuimus canonice omnes & singulos *Consules*, Scabinos, Magistros operum, operarios omnium artium oppidanos, & omnes & singulos incolas, inhabitatores & universitates oppidorum seu villarum forensium *Drosna & Fürstenfelde*, Lubucensis dioecesеos: quatenus intra competentem terminum, tunc eis, & eorum singulis præfixum, *Reverendo Patri Lubucensi Episcopo* pro tempore nomine dictæ ecclesiæ Lubucensis, *tamquam ipsorum vero Domino parerent & intenderent*, sibique homagium & fidelitatem præstarent, ut ipsorum vero Domino obsequerentur, & promerent reverentiam, honoribus, auxiliis, consiliis & defensionibus assisterent, & de eorum oppidorum seu villarum fructibus, reditibus, proventibus, juribus, jurisdictionibus, honoribus, emolumentis, utilitatibus, & obventionibus universis responderent integre, & facerent responderi.

Item *requisivimus* & monuimus canonice dictum *Ludovicum, & omnem alium eorundem oppidorum* seu villarum illicitum *detentorem*, ut intra terminum competentem, tunc per nos præfixum, a detentione occupatione & impedimento dictorum oppidorum seu villarum, & cujuslibet eorum vel earum omnino desisterent. Item *requisivimus* & monuimus canonice dictum *Ludovicum & consortes*, ac universitatem in *Franckenvorde*, Lubuc. dioecesеos, ut intra terminum competentem & peremtorium, tunc in nostris literis præfixum, *Episcopo & Capitulo Lubucensi de undecim Millibus Marcarum sexcentis & quadraginta Marcis* Brandenburgensis argenti, ratione ablatorum, & *de quingentis quinquaginta & quatuor florenis*, ratione expensarum satisfacerent integraliter & complete. Item *requisivimus* & monuimus canonice dictum *Ludovicum*, & omnes & singulos Consules & Scabinos, Consulares, magistros operum, & omnes personas & universitatem in *Franckenvord*, ut *profanos removerent*, nec eis intenderent & parerent, nec eos profanare permitterent, nec ab eis dicta auderent, nec aliqua perciperent ab eisdem ecclesiastica Sacramenta. *Et ut corpora Johannis Winter*, Johannis senioris, & *Henningi* junioris filii sui *de Lichtenberge*, *Hermanni Gallici*, *Johannis Belckow*, *Laurentii Poloni*, *Nicolai Wiemann*, *Hermanni Coci*, *Jacobi Salinatoris*, *Nicolai Sculteti in Dulglin*, *Beconis Wale*, & *aliorum excommunicatorum extumulari* & extra ecclesiam & coemiterium poni procurarent, *& de cetero, durante interdicto ecclesiastico in ecclesiis vel coemiteriis non sepelirent*, nec sepelire permitterent corpora defunctorum, *alioqui* in omnes & singulos, qui mandatis nostris, immo verius apostolicis inobedientes existerent & rebelles, *excommunicationis*, in Capitula vero, collegia & conventus ecclesiarum cathedralium, collegiatarum & aliarum regularium & secularium, *suspensionis*, in universitates vero civitatum, oppidorum & aliorum locorum interdicti sententiam promulgavimus, pontificali tamen dignitate congrua reverentia supportata, prout hæc & alia

alia in nostris literis sigillo nostro sigillatis, manu *Nicolai Ottonis de Heilgenbeil*, notarii publici confectis & signatis clarius continentur.

Quamvis autem hujusmodi nostræ literæ, & processus per nos facti, Domino *Johanni Episcopo Misnensi*, in sua Cathedrali ecclesia in Synodo Episcopali existente, præsentibus *Wicone Præposito*, *Henrico Decano* Misnensi, *Johanne de Stoel*, *Archidiacono Lusatiæ*, & aliis Canonicis Misnensibus, nec non plurimis Presbyteris, ecclesiarum Rectoribus, & alia Cleri, civitatis & dioeceseos Misnensis multitudine copiosa, & etiam in particularibus locis Marchionatus Brandenburgensis circum vicinis præsentati, notificati, ac solenniter publicati fuerint, sicque pervenerint, & pervenire potuerint ad notitiam Dominorum *Johannis Caminensis*, *Theodorici Brandenburgensis*, & *Johannis Misnensis*, Episcoporum, *Johannis de Stoel*, Archidiaconi Lusatiæ Misnensis dioeceseos, fratris *Werneri*, *Magistri Provincialis*, Provinciæ Saxoniæ Ordinis Minorum, *Guardianorum* & *Fratrum Minorum* in *Franckenvorde*, in *Cottbuz*, & in *Budessin*, & aliorum præscriptorum; tamen Domini *Johannes Caminensis*, *Theodoricus Brandenburgensis*, & *Johannes Misnensis* Episcopi, *Johannes de Stoel*, Archidiaconus Lusatiæ, Misnensis dioecesis, Frater *Wernerus*, *Magister Provinciæ Saxoniæ*, Ordinis Minorum, *Guardiani & Fratres ordinis Minorum*, in *Franckenvorde*, & in *Cottbus*, & in *Budessin*, & fratres ordinis *Prædicatorum* in *Luckau*, & in *Soldin*, Priores & Fratres *Eremitarum* in *Friedberg* & in *Königsberg*, Abbates & conventus Monachorum in *Dobriluc*, & *Nova Cella*, ordinis *Cistertiensis*, *Abbatissa*, Præpositus & Moniales de *Guben*; *Decanus & Capitulum* & Collegium in *Soldin*, *Reichardus de Cottbus* plebanus, nec non de *Luckau*, de *Beeskow*, de *Guben*, de *Sunnenwalde*, de *Fürstenberg*, de *Spremberg*, de *Kirchhayn*, de *Peitz*, de *Damis*, de *Storckow*, de *Lubin*, de *Lubros*, de *Senfftenberg*, de *Scorbus*, de *Redrin* prope Luckau, de *Waltersdorff*, de *Zuchrin*, de *Preczen*, de *Winterswalde*, de *Richardesdorffe*, de *Wirbin*, de *Strudou*, de *Blasdorff*, de *Popelitz*, de *Bucow*, de *Schenckendorff*, de *Fredeland*, de *Vorst*, de *Mittenwalde*, de *Spandow*, de *Antiquo Landsberg*, de *Soldin*, de *Novo Landsberg*, de *Lippene*, de *Ban*, de *Königsberg*, de *Novo Calis*, de *Frideberg*, ecclesiarum Rectores, & alias omnes & singuli Clerici & ecclesiasticæ personæ in civitatibus & locis aliis, dicto *Ludovico*, & aliis prædictis, vel alicui eorum subjectis consistentes, *Caminensis*, *Brandenburgensis* & *Misnensis* dioeceseos & ecclesiarum *Priores*, *Præceptores*, *Commendatores*, & fratres in *Quartzano*, & in *Lesna* & *Lagow*, *ordinis Hospitaliorum*, *Lubucensis* dioeceseos, *sententias & processus nostros prædictos, & in eis contenta, non observent*, nec observare curent, in animarum suarum periculum, sedis Apostolicæ contemtum, & scandalum plurimorum, nec faciant, quantum ad ipsos, & ipsorum quemlibet pertinet, per suos subditos observari, immo, ut ad nostrum venit auditum, *Dominus Johannes, Ep. Camin.* exercitu suo & *præsidio dicto Ludovico*, contra bonum statum

& contra

& contra rem publicam *Marchionatus Brandenburgensis*, in destructionem terrarum dioecesеos Lubucens. communit, & adhæret, & sibi in rebellione S. Matris ecclesiæ existenti, & contra Episcopum & ecclesiam Lubuc. ne dictæ definitivæ sententiæ, & nostri processus excommunicationis ante dicti in dictum *Ludovicum*, & terras sibi adhærentes prolati, debitum effectum sortiantur, & executioni mandentur, impedit, & sibi præstat auxilium consilium & favorem; dictique *Caminensis, Brandenburgensis* & *Misnensis* Episcopi, *Johannes* de *Stoel*, Archidiac. Lusat. Misnens. dioec. & frater *Wernerus* Magister, faciunt & permittunt simul, & cum possint non prohibent, per suos subditos in locis, ecclesiis, dioecesibus & dominiis eorum jurisdictioni subjectis, interdicto suppositis, in terris *Ludovico* adhærentibus divina officia celebrari, immo potius profanari, dictique *Abbates*, *Abbatissa*, *Decanus*, Guardiani, Priores, Rectores ecclesiarum, fratres, & ceteræ personæ ecclesiasticæ dictarum dioecesium, ac *Priores, Præceptores*, *Commendatores* & fratres *Hospitaliorum* prædictæ Lubuc. dioecef. in *Marchionatu*, & aliis terris dicto Ludovico parentibus, subjectis & adhærentibus consistentes, interdictum ecclesiasticum, in terras dicti *Ludovici* prolatum, non promovent, sed temporibus & locis interdictis divina, ut possunt, celebrant, immo profanant, & damnabiliter ministrant, tempore interdicti, prohibita ecclesiastica sacramenta, & quod deterius est, licet *Consules & Scabini*, *Magistri operum, ac omnes & singulæ personæ utriusque Sexus* de *Franckenvorde*, executionis prolatæ per statuta provincialia & synodalia sententia sint ligatæ, & sic excommunicatæ autoritate Apostolica publice nunciata, *Guardianus* & *fratres minores* in *Franckenvord* confessiones talium personarum Franckenvordensium per dicta statuta excommunicatarum in casibus prohibitis audiant, easque ab hujusmodi excommunicationis sententia, a peccatis suis, de facto deceptorie & damnabiliter, cum de jure non possint, absolvunt, & in præjudicum *Episcopi & Capituli Lubucensis*, & defunctos excommunicatos publice, tempore interdicti, in coemeteriis & locis domorum sacrarum sepeliunt & sepeliri faciunt, permittunt, sinunt & non prohibent, & nihilo minus personas utriusque sexus prædictas de *Franckenvorde*, ut prædictum, excommunicatas publice autoritate Apostolica, diebus & festivitatibus, Nativitatis Dominicæ, Paschæ, Pentecostes, & Assumtionis B. Mariæ Virginis, pulsatis campanis, ad celebranda divina alta voce ad celebrationem hujusmodi divinorum publice & indifferenter admittunt, nec dictos excommunicatos publice repellunt a divinis officiis, nec confessionibus, uti tenentur. Immo dicti *Guardianus* & *fratres minores* de *Franckenvorde*, ut personas dicti loci excommunicatas magis alliciant, & contra Episcopum & Clerum potius provocent, singulis diebus in hora, qua, si interdictum non esset, missa communis celebrari deberet, in ecclesia domus eorum faciunt, *quod unus eorum indutus* saltem *camisa Clericali*, duobus fratribus aliis candelas deferentibus, *corpus Christi defert publice de Sacristia* ad Altare, & ibi stans dictis personis excommunicatis ostendit

Corpus

Corpus Christi, sic excommunicatos communicando, ut ipsi videant Corpus Christi sicut in Missa solenni, quæ celebratur, interdicto hujusmodi non obstante. Sicque quotidie novas adinventiones exquirunt, ad disrumpendum nervum ecclesiasticæ disciplinæ, excommunicationis in dictas personas, & interdicti in *Franckenvorde*, & alia loca dicto Ludovico adhærentia, sententias promulgatas contemnendo, & temere violando, & per nos prolatas excommunicationis & interdicti sententias incurrendo. Sic quoque Dominus *Barnimus*, *Dux Stettinensis*, & alii subscripti *Nobiles*, *milites* & *armigeri*, *Abbates*, Conventus Monachorum, ecclesiarum Rectores, *Priores*, *Præceptores*, *Commendatores* & *Fratres Hospitaliorum*, & alii prædicti cives, oppidani, rustici, inhabitatores locorum dicto Ludovico, & aliis prædictis, & eorum cuilibet adhærentium, ac *milites*, *cives*, *rustici*, *agrorum cultores*, *per totam dioecesin Lubucensem*, ac oppidani incolæ & inhabitatores omnes & singuli oppidorum *Osna* (*Drosna*) & *Fürstenfelde*, *dictæ Lubuc.* ecclesiæ a Ludovico detentorum, ut profani oppidani dicti oppidi in *Franckenvorde*, prædictos nostros processus & sententias, & in iis contenta, observare & exequi, quantum in eis est, contemnunt & negligunt, & non curant, in animarum suarum periculum, sedis Apostolicæ contemtum, & scandalum plurimum.

Verum quod nihil obedientia humilibus prodesse videretur, si contemtus contumaciis non obesset, vobis & vestrum cuilibet autoritate Apostolica mandamus, quatenus dictos, Dominos *Johannem Caminensem*, *Johannem Misnensem*, *Theodoricum Brandenburgensem*, *Episcopos*, *Johannem de Stoel*, Archidiaconum Lusatiæ, Misnens. dioec. Fr. *Wernerum*, Magistrum provinciæ Saxon. Ord. Minorum, *Guardianos & Fratres Minores* in *Franckenford*, in *Cottbus* & *Budissin*, *Priores & Fratres Prædicatorum* in *Luccau* & in *Soldin*, *Priores & Fratres Eremitarum* in *Fredeberge* & in *Königsberge*, *Abbates* quoque de *Nova Cella* & de *Dobriluc*, monasteria & conventus eorum Cistertiensis Ord. *Abbatissam*, *Præpositum*, & moniales de *Gubin*, *Decanum* & *Capitulum*, f. Collegium in *Soldin*, *Richardum* de *Cottbus*, nec non de *Luccau*, de *Besekow*, de *Gubin*, de *Sommerfeld*, de *Furstenberg*, de *Spremberge*, de *Peitz*, de *Kirchaim*, de *Damis*, de *Storcau*, de *Lubbin*, de *Lubros*, de *Senfftenberg*, de *Scorbus*, de *Redern* prope *Luccau*, de *Waltersdorff*, de *Zuchrin*, de *Britzen*, de *Winterswalde*, de *Richardesdorff*, de *Wirbin*, de *Strudow*, de *Blasdorff*, de *Popelwitz*, de *Bucow*, de *Schenckendorff*, de *Friedland*, de *Vorst*, de *Mittenwalde*, de *Spandowe*, de *Soldin*, de *Antiquo Landesberg*, de *Novo Landsberg*, de *Lüppene*, de *Ban*, de *Königsberg*, de *Novo Kalis*, de *Fredeberge*, *ecclesiarum Rectores*, & alios omnes & singulos, Clericos & ecclesiasticas personas, in civitatibus & locis prædictis, & aliis dicto *Ludovico*, & *Günthero*, & aliis prædictis, vel alicui eorum adhærentibus, vel subjectis consistentes, nec non *Priores*, *Præceptores* & *Commendatores*, & fratres Hospitaliorum in *Quartzano*, *Lisna*, & in *Lagow*, prædictarum Caminensis, Brandenburgensis,

gensis, Misnensis, & Lubucensis dioec. ac etiam omnes & singulos *Priores, Praeceptores, Commendatores* & fratres *Hospitaliorum per Marchionatum Brandenburgensem, & terram Lusatiae* consistentes, nostris, immo verius, *Apostolicis mandatis* inobedientes & rebelles, sententiis non parentes, & interdicta violantes, excommunicationis sententiam, & alias poenas, in nostris processibus comprehensas, praedictas & contentas, denuncietis incurrisse, & in eas incidisse; ipsosque omnes & singulos, Episcopos praedictos, nec non omnes & singulos infra scriptos, qui, ut praemittitur, nostris mandatis inobedientes & rebelles exstiterunt, seu interdicta violaverunt, denunciamus interdictos, suspensos, & excommunicatos, & Fr. *Wernerum, Magistrum Provinciae* Saxon. & *Johannem de Stoel,* Archidiaconum Lusat. excommunicatos & anathematisatos, & omnes & singulos ecclesiasticos, ecclesiarum *Rectores,* Abbates, Abbatissam, Priores, Guardianos, praedictorum *Minorum,* & praedictorum *Eremitarum* Ordinum, Decanum, Fratres, Sorores, & omnes & singulas personas praedictas, nec non *Priores, Praeceptores, Commendatores* & *Fratres Hospitaliorum* in *Quartzano, Lisna,* & in *Lagow,* Lubucensis dioec. & *omnes alios Hospitaliorum* in *Marchionatu Brandenburgensi* & terra *Lusatiae,* & aliis terris, dicto Ludovico parentibus, subjectis, & adhaerentibus consistentes, excommunicatos, & excommunicatas, anathemizatos, & anathemizatas, omniaque *Capitula, Conventus* & *Collegia,* Monachorum praedictorum, & ecclesiarum praedictarum denunciamus in suspensionis sententiam incidisse, omniaque praedicta loca & Monachorum ecclesias, Monasteria, Hospitalia & cetera loca, in terris dicti Ludovici exsistentia, quibus quocunque modo alias possent celebrari divina, & publice audiri, denunciamus, supposita fuisse diu, & esse adhuc ecclesiastico interdicto.

Item denunciamus Nobilem virum, Dom. *Barnimum, Ducem Stettinensem,* Camin. dioec. *Ulricum* & *Adolffum* s. *Aleff, Comites de Lindow,* Havelb. dioec. *Hassonem* dictum *de Wedel* Seniorem, & *Hassonem, Wiconem,* & *Hinconem,* dictos de *Wedel, Gottonem* de *Grifenberge,* Cam. dioec. *Bernhardum, Theodoricum,* & *Fridericum* de *Torgow,* Dominos in *Zosna, Fridehelmum,* & *Johannem,* Fratres de *Cottbus, Johannem* de *Streel, Bunonem* de *Torgow, Henricum* de *Damiz,* Dominum in *Golsin, Henricum* & *Burchhardum,* Dominos in *Damiz, Ericum* & *Ottonem Schenck de Schenckendorff,* & Albertum, patruum eorum, Dominum in *Teupiz, Ottonem* de *Ilenburg,* in *Sunnenwalde, Ottonem* & *Bothonem* juniorem, Dominos ibidem in *Sunnenwalde,* dictos de *Ileborg, Hartmannum Mager, Conradum* & *Theodoricum,* fratres de *Ilow, Henricum Lupen, Henricum Vockerode, Henricum, Walterum* & *Fridericum,* dictos de Kökeritz, *Misn.* dioec. nec non *Henningum, Henricum* & *Arnoldum,* fratres dictos de *Uchtenhagen,* Johannem & Ottonem, & *Pentzonem,* fratres dictos de *Loffow, Nicolaum, Hermannum,* & *Henricum* fratres dictos de *Wulkow,* Conradum de *Storckow,* Henningum *Burchardsdorff, Johannem Mildenhopt, Benconem*

nem Buet, *Conradum* dictum *Strantz* de *Lubus*, *Güntherum* de *Schlaberndorff*, *Theodoricum Hacke*, *Somonem* & *Coponem*, fratres dictos de *Hoendorp*, Thilonem de *Schowen*, Johannem de *Lossow*, *Wernerum* & *Henricum*, fratres dictos *List*, & *Luderum List*, *Henconem*, *Bernhardum*, *Nicolaum* & *Petrum*, fratres dictos *Wolcharsdorff*, Lubuc. dioec. nobiles, milites, armigeros, qui se gerunt pro subditis & vasallis dicti *Ludovici Bavari*, eidem *Ludovico* contra dictarum sententiarum & nostrorum processuum prohibitionem, ut praecepimus, parent, obediunt & intendunt, sibique excommunicato & reprobato indifferenter & perperam & temere participaverunt ac communicaverunt, ac communicant & participant, ac sibi in rebellionem & contemtum Sanctae Matris ecclesiae praestant ac praestare non cessant auxilium, consilium & favorem, omnes & singulos praedictos, dicti Ludovici subditos & vasallos, sibi obedientes, & parentes, vel etiam auxiliantes excommunicationis sententiam per nos latam in praedictis processibus incurrisse & incidisse. Denunciamus etiam dictum *Ludovicum*, ac *nobiles*, *milites*, *cives*, oppidanos, villanos, rusticos, agricultores, colonos, & *omnes habitantes* & colentes agros in *dioec. Lubuc. pro non solutis integris decimis*, dicto *Episcopo Lubuc.* similem excommunicationis sententiam incurrisse. Similiter *denunciamus Ludovicum de Bavaria* praedictum, *Henricum*, *Henningum*, & *Arnoldum*, fratres dictos de *Uchtenhagen*, Lubuc. dioec. oppidorum seu villarum forensium, *Osna* (Drosna) & *Furstenfelde*, dictarum, Lub. dioec. *ad Episcopatum & ecclesiam Lubucensem pertinentium*, & ipsis per tres definitivas sententias adjudicatarum, violentos & illicitos detentores, nec non Consules, Consulares, Sculteros & Magistros operarum, operarios omnium operum oppidanos, ac omnes ac singulos incolas & inhabitatores, ac universitates dictorum oppidorum seu villarum, pro eo, ut per nos monitati atque jussi, dicto Episcopo, nomine ecclesiae Lubucensis homagium & fidelitatem non praestiterunt, & praestare non curant, sibique de dictorum oppidorum seu villarum jurisdictionibus, honoribus, reditibus, proventibus & emolumentis seu obventionibus respondere nolunt, similes excommunicationis & interdicti sententias incurrisse & incidisse. Denunciamus etiam dictum *Ludovicum*, *Consules*, *Consulares*, Scabinos, operarios oppidanos, & omnes & singulas personas utriusque sexus, & universitatem in *Franckenvorde*, pro *non solutis Undecim Mille sexcentis ex quadraginta Marcis* Brandenb. argenti, & *DLIV. florenis*, intra terminum per nos ipsis statutum, dictis *Episcopo* & *Capitulo Lubuc.* & pro eo, quod profanos non dimiserunt, sed eis damnabiliter intendunt, & aliis mandatis nostris, in dictis processibus contentis, non paruerunt nec parent, excommunicationis & interdictionis sententias praecipue prius prolatas, similiter incurrisse & incidisse. Similiter denunciamus omnes & singulos *Franckenfordenses*, pro eo, *quod corpora defunctorum excommunicatorum*, quae distinguere poterant per se, sepulturarum loco tempore interdicti *non extumulaverunt*, simili excommunicationis sententiae subjacere.

Quocirca Vobis omnibus, & singulis, autoritate Apostolica, qua in hac parte fungimur, in virtute sanctæ obedientiæ, & sub excommunicationis poena, quam sex dierum canonica monitione præmissa, quorum duos pro primo, duos pro secundo, & reliquos duos pro tertio & peremtorio termino vobis & vestrum singulis assignamus, in vos & vestrum quemlibet, qui mandatum nostrum implere contemserunt, proferimus in his scriptis, quatenus vos & quilibet vestrum, in ecclesiis, civitatibus, dictis locis monasteriorum & pertinentibus vestris, & in omnibus locis, in quibus & quando fuit expediens, hunc nostrum processum & contenta in eo publicetis, nuncietis, notificetis, denuncietis & exequamini, & publicari, nuntiari, notificari, denuntiari, & executionem earum solennem singulis diebus dominicis fieri per vestros subditos faciatis, *dictosque excommunicatos omnes & singulos, cibo, potu, allocutione,* emtione, *venditione,* ad *hospitium receptione*, & quovis actu *legitimo evitetis*, & faciatis ab aliis evitari.

Vobis autem *Dominis Archiepiscopis,* quos *ob reverentiam pontificalis officii nolumus præfatis & subscriptis sententiis sic ligari*, si præmissa & subscripta, prout ad vos pertinet, non feceritis, & mandatis nostris non parueritis, *vobis & cuilibet vestrum in his scriptis ingressum ecclesiæ interdicimus*, & si hujusmodi interdictum per sex dies sustinueritis, vel aliqui, seu aliquis vestrum sustinuerit, vos & quemlibet vestrum, qui rebellis fuerit in iisdem scriptis suspendimus a divinis. Verum si præfatas interdicti & suspensionis sententias per alios sex dies sustinueritis, animis seu animo induratis, nos *in vos* & *quemlibet vestrum* rebellem, *monitione præmissa in his scriptis excommunicationis* sententiam promulgabimus, absolutione omnium & singulorum, qui has nostras sententias, vel earum aliquas quomodo incurrerint, nobis, vel Superiori nostro omnimodo reservata.

Ceterum, quia ex conquestionibus, reverendi patris, *Episcopi, & Capituli Lubucensis* accepimus, quod Magnifici Principes Domini, *Woldemarus Danorum & Slavorum* f. *Daniæ,* & *Casimirus*, *Poloniæ Reges* illustres *dicto Ludovico* pro suis sceleribus justo S. Matris ecclesiæ judicio reprobato, & excommunicato, *amicabiliter communicant*, sibique præstant auxilium, consilium & favorem, sibi adsistunt, præsertim *dictus Dominus Rex Danorum* & Slavorum f. Daniæ, persona sua proposita, & omni virtute populi sui seu exercitus: ideo monemus, primo, secundo, tertio, peremtorie & canonice prædictos Dom. *Reges Daniæ & Poloniæ*, nec non Dom. *Barnimum* & *Wartislaum*, Ducem *Stettinensem, Pomeraniæ, Slaviæ* & *Cassubiæ*, ac Dom. *Fridericum* ac *Balthasarum*, fratres *Marchiones Misnenses*, quatenus infra XXIV dies, postquam præsens processus noster, si secure potest fieri, ad ipsorum notitiam, vel alterius eorum pervenerit, vel si ipsis propter metum, ut credimus, nunciari non potest, postquam idem processus in curia excellentissimi *Principis*, Dom. *Caroli*, *Regis Romanorum*, & aliis locis publicis circum vicinis, secundum quod verosimiliter ad ipsorum & cujuslibet ipsorum notitiam potuerit pervenire, fuerit publicatus, quorum XXIV. dierum IIX

pro

pro primo, IIX pro secundo, & reliquos IIX dies pro tertio & peremtorio termino & monitione canonica, dictis Dominis *Regibus Marchionibus & Ducibus* & eorum singulis assignamus, ab auxilio, consilio, favore, subsidio, subvectione, opere, protectione, exercituum, stipendiorum, vasallorum, subditorum, literarum & nunciorum missione, & qualibet illicita participatione & communicatione dicti *Ludovici* cessent omnino, & penitus abstineant, & desistant; alioquin *eosdem Reges, Marchiones & Duces prædicti,* & quemlibet eorum, contravenientes, dicta monitione præmissa in his scriptis *excommunicationis vinculo* innodamus, mandantes vobis, sub poenis præscriptis, quatenus nisi feceritis, quod mandamus, vos & quemlibet vestrum, in modum, quo sententiæ latæ sunt, incurrere volumus ipso facto, quatenus ex tunc, si mandatis nostris, immo verius Apostolicis inobedientes fueritis vel rebelles, singulis diebus dominicis prædictos Dominos Reges, Marchiones & Duces excommunicatos publice, ut præscribitur, nuncietis, & nunciari ab aliis faciatis, donec aliud a nobis receperitis in mandatis.

Postremo monemus dictum *Ludovicum* & civitatem *Franckenvordensem,* ut infra tres menses, postquam præsens processus noster ad eos pervenerit, vel, ut supra prædicitur, pervenire potuerit, quorum unum mensem eis pro primo, alium pro secundo, tertium pro peremtorio termino & monitione canonica assignamus, dicto *Dom. Episcopo, & Capitulo Lubucensi, de fructibus* perceptis de bonis Episcopi ac Capituli Lubuc. a tempore primæ sententiæ latæ per Dom. *Amanenum, tunc Auditorem Sacri Palatii Apostolici,* & citra, & qui percipi potuerint, in quibus ipsis sunt per trium Auditorum definitivas sententias condemnati, satis faciant integraliter & complete; alioquin dictum *Ludovicum* eadem monitione præmissa, iterum excommunicationis vinculo innodamus, universitatem vero, oppidum sive locum Franckenvorde prædictum ecclesiastico in his scriptis subjicimus interdicto. Quam *excommunicationis sententiam si dictus Ludovicus per duos Menses sustinuerit animo pertinaci,* nos dicta monitione præmissa itidem omnes terras eidem *Ludovico* parentes, obedientes & adhærentes, & quas quocunque modo tenet, videlicet *Marchionatum Brandenburgensem, terram Lusatiæ, Superiorem & Inferiorem Bavariæ Ducatum, & Comitatum Tyrolis,* ac omnes ecclesias & terras, sibi tamquam patrono, advocato, seu defensori parentes & adhærentes, in his scriptis Ecclesiasticis eo ipso subjicimus interdicto, mandantes vobis, sub poenis, quibus supra, quas vos in modum, quo supra prolatæ sunt, incurrere volumus ipso facto, si non feceritis, & faciatis a vestris subditis observari.

Volumus tamen hunc nostrum processum penes eosdem, *Episcopum & Capitulum Lubucense* remanere, & procuratores eorum, ut non per vos, aut aliquem vestrum, fiat contra ipsorum voluntatem; contrarium facientes præfatis sententiis per nos latis in ipso facto volumus subjacere. Mandamus tamen iisdem, ut vobis si eam petiveritis, copiam faciant de præmissis, vestris tamen sumtibus ac expen-

fis. Quicquid autem super præmissis, vel præmissorum aliquo, qualiter, ubi & quando præsens nostrum mandatum executi fueritis, & quicquid dicti rebelles, quibus dictum mandatum notificatum fuit, ad contenta in ipso responderin', seu fecerint, & quas spes de eorum obedientia habere possitis, nobis certificari per instrumenta publica, vel per literas vestris sigillis sigillatas specifice curetis, ut sic durius, prout ipsorum exigit contumacia, contra eos procedere valeamus, vosque de obedientia & diligentia positis commendare. Nolumus autem, nec intendimus nostris, vel eorum aliquo præjudicare collegiis, quia ipsi, vel eorum alter, servato tamen hoc nostro, vel alio, processibus per nos factis, possint in isto negotio procedere, prout eis visum fuerit expedire. In quorum omnium testimonium præsentem processum nostrum, seu publicum instrumentum, per *Johannem Schumeyer*, Clericum, Notarium nostrum scribi & publicari mandavimus, & nostri sigilli munimine roborari.

Acta fuerunt hæc in *Villa Nova*, *Avenionensis* dioec. Anno a Nativitate Domini MCCCL. Indict. III. mensis Maji die XIV. Pontificatus dicti Domini *Clementis VI.* Anno VIII. præsentibus venerabilibus & circumspectis viris, Dominis *Reinardo de S. Gemma Decano de Burlacio*, Legum, *Gerhardo de Capdenato*, Decretorum Doctoribus, *Priore de Lucemarino*, ac *Raimunto de Antejaco* Canonico S. Felicis, nobili viro, *Johanne* de Proboleno, Domino de Columbario, ac *Petro Duino*, Clerico, & *Nicolao Ottonis*, Clerico, Castrensis, Aquensis, Tolosanæ, Carpentoratensis, Senonensis, & *Warmiensis* dioeceseos testibus ad præmissa vocatis ac rogatis.

Et ego, *Johannes Schumeier*, Clericus *Osnabrügensis*, *publicus* Apostolica & Imperiali autoritare *Notarius*, præmissis omnibus & singulis, monitionibus videlicet, & excommunicationis sententiæ denunciationibus, & aliis supra scriptis, dum sic per eundem Dominum Executorem agerentur, presens una cum denominatis testibus interfui, ea sic fieri vidi & audivi, & de mandato, & autoritate, dicti Domini Executoris, & Ministrorum, pervenerabilem virum, *Dominum Petrum de Cunerstorff*, *Canonicum Lubucensem*, afferentem se *Procuratorem Dom. Episcopi & Capituli prædictorum Lubucensium*, requisitus hoc instrumentum inde confeci, quod meo signo signavi, & ipsius Executoris sigillo majore impendente sigillavi in testimonium præmissorum.

NB. In der Copie der Gundlingischen Sammlung stehen zwischen den Zeugen und dieser letzten Rotul des Notarius Schumeier von seiner Handlung noch die Worte:

Henricum Angermunde, Johannem Petersdorff, Thilonem List, approbo etiam super scriptiones errores non negligentia factas in dictis literis (homagio) nec sepelire permitterent (ad notitiam) Fridericum List (& eundem) Henricum Angermunde, Johannem Petersdorff, & Thilonem List, eadem negligentia dimisit, qui in consimilibus signis reponi debebant.

Weil

Weil aber diese Worte nicht in den Text zu gehören scheinen, sondern nur etwa eine Anmerkung desjenigen sind, der dem seel. Gundling die Copie zukommen lassen, die jedoch der Copist des letzten, ein gewiß überall sehr ungeschickter Orthograph, an den unrechten Ort eingerückt, und noch dazu verunstaltet, und ganz unverständlich gemacht, so habe ich sie aus dem Text weggelassen.

52.

Der Stadt Ratenau Bittschrift, sie bey den Herzogen zu Sachsen und Fürsten zu Anhalt, nach M. Woldemars Tode zu lassen. 1350.

Wie dasselbe in der Gundlingischen Sammlung stehet.

Dem Allerdurchlauchtigsten, **Carl**, Römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unserm gnädigen Herrn.

Rathmanne u. Gemeine der Stadt **Ratenow**, zu allen Zeiten Unterthänigkeit, mit guten Willen, u. mit bereiten Diensten zuvor.

Lieber, gnädiger Herr, als ihr uns mit eurem selbst Munde und mit euren Briefen habt geweiset, nach des Hochgebohrnen Fürsten unsers Herrn **Woldemars** von Brandenburg Tode an die durchlauchtige Fürsten, Herzoge **Rudolfen** den jüngeren, u. Herzoge **Otten** von **Sachsen**, und an ihre Erben, an Grafen **Albrecht** u. **Woldemar**, **Fürsten von Anhalt**, und ihre Erben, und habt uns des eure Briefe gegeben, und habt sie auch offenbar belehnet vor Franckforde, mit eurer Königlichen Gewalt, und wir auch sind zu **Wittenberg** von euren Königl. Gnaden mit eures selbst Munde, u. darnach mit euren Briefen an sie geweiset, die wir beweisen mögen. Hierum haben wir Herzoge **Rudolfen** den Jüngern zu Sachsen, und Herzog **Albrecht** seinen Vetter, des seel. Herzog **Otten** Sohne, dem Gott gnade, und ihren Erben, u. den genannten **von Anhalt**, u. ihrem Erben, gehuldet und geschwohren, bey ihnen zu bleiben erblichen, als bey unsern rechten Erbherren, und sie bey uns, als ihren Erb Mannen, nach Tode unsers ehe genannten Herren, Marckgrafen **Woldemars** zu Brandenburg. Wir bitten eure Königl. Gnaden, daß ihr die vorgenannten **von Sachsen**, und **von Anhalt** unsre Herren behaltet, als wir nicht an eure Gnaden zweifeln, bey der Marck zu Brandenburg: die wollen wir verdienen an euer Königl. Gnaden zu allen Zeiten; wenn wir je wollen bey ihnen bleiben erblichen und ewiglichen, als bey unsern erbbenannten Herren, als ihr nu mit eurem selbst Munde, und mit euren Briefen, die wir beweisen mögen, habt an sie geweiset. Gegeben am Sonnabend nach S. Jürgen Tag, unter unser Stadt Insiegel, nach Gottes Geburt 1350 Jahr.

53.

53.

Der Herzoge zu Sachsen und Fürsten von Anhalt Versicherungs-Brief an Prenzlau, wegen Erhaltung ihrer und des Landes Freyheiten und Rechte. 1350.

In Godes Namen, Amen. Wy, Rudolf de Jünger, unde Albrecht, unse Vedder, van Godes Gnaden, Hertogen to Sassen, unde wy Albrecht unde Woldemar, van dersülven Gnade Försten to Anhalt, unde Greven to Aschanyen, bekennen openbarliken in düssem gegenwärdigen Breve, allen de en seen, unde hören lesen, dat wy, dorch de Ervhuldinge Willen, de de Ratmanne, unde de Ghemeyne, Börger van Prenzlave, uns unde unsen Erven gedahn hebben, nach des Hochgebarnen Marckgreven Woldemars tu Brandenborg, unse Ohmens Dode, scolen unde willen laten alle unse Manne, unde Stede, Riddere, unde Knappen, Börger und Buhre, by alle Vrieheit, Rechtichheit, unde older Wohnheit und Gnaden, de se gehaft hebben, Tyt derr older Herscop. Ok scolen wy em holden alle de Stücke, de se mit Breven bewysen mögen, de em de Försten unde Heren, unde Förstinnen gheven hebben. Ok scolen wy dat Land nich deilen, noch sceiden, unde wörde Krich odder Dwydracht twischen uns, de God em nich gheve, so scolen tweene unse Vründ unde Manne, unde beede unser Dwydracht waldich syn: wer de nich volgen wolde, den scolen se nich beholpen syn, bit an de Tyd, dat he sik berichten late. Ok scolen wy, nah unses Ohmen, Marckgreven Woldemars Dode, de nieste Lehnware lien, unsen Mannen, Borgern unde Buhren ummesus. Dat scolen de ohlesten tween under uns duhn, Eene van Sassen, unde Eene van Anhalt; unde werhet eene Geleghenheit, so scal et met den andern ungevaet blyven, bit dat me to öme komen mach; Unde scolen doch unse Afftermanne blyven, darmede sedert se ghelegen wesen, de wyle wy vorbenameden leven. Ok lawe wy Mannen, Steden unde Landen, dat wy eendrechtikligen willen blyven by em. Weret, dat wy ghedrungen wörden van eenger Herscop, dat wy doch nenerlye Wyse willen lyden, so willen wy uns doch nich laten sundern van en, sünder wy willen Dod, quat und got by en lyden, as by unsen Ervmannen. Datsülve scolen se by uns, unde by unsen Erven wedder dohn, als by ören Ervherrn. Ok all unrecht Geleyde unde Toil up Watern unde Lande scolen af blyven. Were ok, dat unse Vagede ennich genamde verunrechteden, in Landen eder in Steden, darumme dat de Stad, oder de Stede eder de Manne, de gevehret weren, nich van uns keren, so scolen wy en van unsen Vagden helpen als recht is. Weret awer, dat wy se sülwest verunrechteden, dat God nich gewe; so scal men veer Mann keesen, in welcker Vagedye, da dat jene geschiehet, Tweene van den Mannen, unde Tween van den Steden, de uns unde en düncken dar to bekweem syn, de scolen uns des berechten, dat wy dat unrecht wedder duhn, binne eene

Veerdyel

Veerdyel Jahre, darinne dat wy dat vermanet wörden. Dede wy dat nich, so mögden se van Wort — — — vörlagen, vör de annern Stede, unde Lande; unde queme en dy nich ghelegen, dat en dat wedder duhn worde, so mogde de Stadt eder de Stede, edder de Manne, de verunrechdet weren, sik holden an eenen andern Heren, mit ören, bit an de Tyd, dat he en dat Unrecht wedder duhn wörde, unde se by Rechde bliven. Unde wenn the dat wedder duhn wörde, so scolen de Stede, eder de Stad, eder de Mann sülver Stunden an sik wedder an uns holden, als vorgescreven steit. Dat wy em dat stede unde ganß holden willen, dat vorgescreven ist, so hebben wy unse Inghesegele laten hengen an düssen Bref. Tüge düsser Dinge synd de hochgebarne Förste, Johann, Hertoge von Mekelborg, unde de Edle Mann, Borchort van Schropelow, unde Her Gumprecht van Oldenhusen, Her Wernher van Anvorde, Her Hans van Wanßlewen, Her Fritze van Wederden, Riddere, unde veele anner gode Lüde. Gewen nah Godes Ghebort, Drütteinhundert Jahr, in dem vefftigsten Jahre, unde den negesten Dingesdage vör Pingsten, To Prenßlaw.

54.

H. Albrechts zu Meklenburg Geleits-Brief für die Bürger zu Treuenbriezen durch seine Lande. 1350.

Ad omnium & singulorum præsentium & futurorum notitiam deducimus per præsentes, quod Nos, *Albertus*, D. G. *Dux Magnapolensis*, Stargardiæ & Rostock Dominus, universis & singulis *Civibus* civitatis *Bryzen* cum suis negotiationibus & mercimoniis, per totum nostri dominii districtum, *liberum*, absque omni onere thelonii indebiti & inconsueti, nec non *ducatus*, in quantum nostri, *securitatis conductum dedimus*, & præsentibus damus præ omnibus pacifice eo dimittere volentibus nostri causa, exhortantes & requirentes vos universos Officiatos nostros fideles, ad quos prænarrati *Cives de Bryzen* pervenire contingit, ut ipsos cum suis rebus amore nostri cum affectu promotos habeatis. In quorum evidentiam nostri secreti appensione præsentes dedimus communitas. Datum *Mittenwalde* A. D. MCCCL. feria quarta *post festum Bartholomæi* Apostoli.

55.

Churf. Ludwig der Aeltere verleihet das Schultheißen-Amt zu Bernau. 1351.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod Nos, *Ludovicus* D. G. *Marchio Brandenburgensis & Lusatiæ*; S. R. I. Archi-Camerarius, Comes Palatinus Rheni, item Bavariæ & Carinthiæ Dux, Tyrolis & Goritiæ Comes, nec non Aquilejensis, Tridentinensis & Brixinensis ecclesiarum Advoca-

tus, vice & nomine nostri, & *nostrum fratrum* dilectorum, illustrium *Ludovici Romani & Ottonis*, Marchionum Brandenburgensium contulimus, & præsentibus conferimus, providis viris, & discretis *Betkino*, & *Botel*, *Civibus* in *Bernow*, fidelibus nostris dilectis, & eorum veris hæredibus, *Officium Præfecturæ*, seu *Sculteatus*, civitatis nostræ Prædictæ *Bernow*, cum universis ejus & singulis obventionibus, derivationibus & pertinentiis quibuscunque, ad dictum officium ex debito & ex jure pertinentibus, prout *Hertanus* piæ recordationis memoratum officium habuit & possedit in antea a nobis perpetuis temporibus infra pheudi titulo pacifice possidendum; pro qua quidem collatione prædictus *Betkinus* & *Botel* nobis LXV. Marcas *argenti Brandenburgici*, propriæ pecuniæ persolverunt, de quibus ipsos etiam quitos præsentibus nunciamus. In cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum, præsentibus strenuis viris, *Friderico de Lochow*, nostro *Capitaneo Johanne de Heele*, Cameræ nostræ Magistro, *Willhelmo de Bombrecht*, nostro *Pincerpa*, & discretis viris *Gerekino Pelz*, Henning & — — — — — Bernhardo *Rice*, & *Ridekino* Civitatis nostræ Berlin civibus, & pl. cet. fide dignis. Datum *Berlin* A. D. MCCCLI, feria sexta ante festum B. Matthæi Evangelistæ.

56.

Ch. Ludwig der Aeltere bestätigt der Stadt Wusterhausen an der Dosse, die er an Gr. Ulrichen von Lindow und Ruppin überlassen, ihre Rechte und Freyheiten. 1351.

Ludovicus D. G. *Brandenb. & Lusatiæ Marchio*, S. R. I. Archi Camerarius, Comes Palatinus Rheni, Bavariæ & Carinthiæ Dux, Tyrolis & Goritiæ Comes, nec non Aquilejensis, Tridentinensis & Brixiensis ecclesiarum Advocatus, singulis ac universis præsentia visuris salutem & notitiam subscriptorum. Quamvis fideles nostros civitatis *Wusterhusen Cives* ad Nobilem Virum *Ulricum Comitem in Lindow*, *avunculum*, & *Capitaneum nostrum Generalem* dilectum *hæreditarie sibi commanendo remisimus* & *resignavimus*, attamen ipsos nunc, velut prius, cum nobis subjecti fuerant, tueri volumus, & in omnibus ipsorum juribus & libertatibus suis, & specialiter *in theloniis*, tam in aquis, quam in terris nostris Marchiæ, apud prædecessors nostros *Marchiones Brand.* felicis recordationis, & etiam apud nos hactenus habitis & observatis, velut in ipsorum Marchionum Brandenb. prædecessorum nostrorum, & nostris privilegiis ipsis desuper datis, exprimitur, gratiosius conservare. Peterunt etiam *ligna* de nemore nostro dicto *Rodan*, infra fluvium *Dosse*, pro suis legitimis recipere, & sicut antiquitus, usque in hodiernum diem facere consueverunt, deducere, nostro, hæredum & officiatorum nostrorum præsentium & futurorum impedimento quolibet quiescente. In cujus testimonium — — — — Testes vero hujus sunt: Reverendus in Christo

sto Pater, Dom. *Burchardus,* Havelb. Eccles. Episcopus, *avunculus noster dilectus*, nec non strenui viri Hermannus *de Redern*, *Willhelmus Bombrecht*, Pincerna noster, Petrus *de Bredow*, *Dypoldus Hees*, Marschalcus noster & *Otto de Helbe*, cum c. pl. f. d. Datum in civitate nostra *Kyritz*, A. D. MCCCLI. feria tertia infra octavam Epiphaniæ Dominicæ.

57.

F. Albrecht und Woldemar zu Anhalt entlassen die Stadt Stendal ihrer Pflicht, so lange sie sie nicht von Erzb. Otten zu Magdeburg, dem sie verpfändet, einlösen. 1351.

Wir Albrecht und Woldemar Gebrüder von Gottes Gnaden, Fursten zu Ascanie, u. Graven zu Anhalt, bekennen offenbar, das wir haben gelassen ledig und los, die Stadt zu Stendal in der Alten-Marck. Wie lassen sie los in diesem gegenwärtigen Briefe, alles Gelöbdes, das sie uns hat gethan, es sey an Briefen oder in Worten, oder auf welcherley Weise, daß es sey, der weil das wir nicht einlösen von dem Ehrwürdigen in Gott Vatern, unsern Herrn, Herrn Otten, Obersten Bischoff des heiligen Gottes Hauses zu Magdeburg, oder von seinen Nachkommlingen, oder von seinem Gottes-Hause. Des haben wir zu Urkund unser Insiegel an diesem Brief lassen hängen, und hierbey sind Zeugen gewesen die Erbare Leute, Gerath von Hamel, Sang Meister des vorgenannten Gottes Hauses zu Magdeburg, Her Geuprecht von Altenhausen, Her Gunther von Arnfeld, Herr Conrad von Eichstäd, Herr Tile von Rakut, Herr Barthel Marschall, Ritter Albrecht von Alvensleben, Hennings von Börstel, Claus von Bismarck, Conrad Hidde, geheissen Wernde, u. viel andre gute Leute mehr. Gegeben nach Gottes Geburt, Dreyzehnhundert Jahr, in dem einundfunfzigsten Jahre, am S. Scholasticæ Tage der heiligen Jungfrauen.

58.

Ch. Ludwigs Bestätigung der Zollfreyheit der Bürger zu Königsberg, zu Wasser und zu Lande. 1351.

Nos *Ludovicus* D. G. *Brandenburgensis & Lusatiæ Marchio*, S. R. I. Archi Camerarius, Comes Palatinus Rheni, Bavariæ & Carinthiæ Dux, Tyrolis & Goritiæ Comes, nec non Aquilejensis, Tridentinensis & Brixinensis ecclesiarum Advocatus, vice & nomine Nostri, magnificorumque fratrum nostrorum dilectorum, *Ludovici Romani*, & *Ottonis* Marchionum Brandenburgensium, ac hæredum nostrorum, profidemur publice per præsentes, quod prudentibus viris, *Consulibus & universitati civitatis Königsberg*, fidelibus nostris dilectis præsentibus &

 futuris,

futuris, meritorum suorum fidelium nobis exhibitorum, & in posterum fideliter exhibendorum consideratione, talem gratiam facimus per præsentes, ut ubicunque ipsi vel eorum concives in perpetuum cum suis mercimoniis per *terras Marchiæ nostræ Brandenb.* transierint, videlicet per civitates, oppida, & villas, per aquas *Oderæ*, *Habil*, vel *Albis*, & simpliciter per omnia loca, prædictarum terrarum ascendendo & descendendo, *de omni datione thelonii* debeant undique supportari. Mandantes obinde universis & singulis telonariis per terras nostras prædictas Marchiæ constitutis, & qui pro tempore fuerint nostræ gratiæ sub obtemtu, *ne contra* præsentem gratiam ipsis factam *aliquod thelonium ab ipsis recipiant*, *exigant*, vel *requirant*, seu exigere, recipere, vel repetere audeant, vel præsumant aliquale infractum. Quam quidem gratiam præmissæ civitati fecimus & facimus subinde, quod *illustrium Principum, Marchionum Brandenburgensium*, Prædecessorum literas vidimus, super prædicta gratia efficaces seu notabiles, quod de jure sæpe dicta gratia foveri debeant, & gaudere secundum continentiam earundem. In cujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum, præsentibus strenuis viris *Friderico de Lerhow*, *Capitaneo nostro Marchiæ*, Wolffrade de *Satzenhoven*, Curiæ nostræ Magistro, *Hassone* Seniore, & *Hassone* de Falckenberg, dictis de Wedel, *Petro de Bredow*, Johanne *de Rochow*, militibus & *Ottone Mörner*, cum cæt. pl. f. d. Datum *Königsberge*, A. D. MCCCLI. in die B. Francisci Confessoris.

59.

Ch. Ludwig der Römer bestätigt die Freyheiten derer von Mörner und des Adels im Königsbergischen Kreise. 1352.

Wy Ludwig de Romer, van Godes Gnaden, Marckgreve to Brandenburg un tor Lusitz, des hilligen Romischen Rykes Overste Camerer, Palantz Greve bym Rhyn, unde Hertog to Bieren, bekennen openbar, dat wie gelawet hebben, un lawen met dessem Brewe, den düchtigen Lüden, Henneken, Otten, unde Wunneken, Bröderen, unde Tydeken ören Vedder, Mörner geheiten, unde allen Riddern, unde Knechten, de in dem Lande to Königsberge, to Berwolde, un to Schildberg besäten syn, unsen lewen Getruwen, wat se met Handvesten unde met Brewen, der Olden Försten to Brandenborg, unsen Vörfahren, den God Gnade, unde unses lewen Broders, Heren Ludewigs, Marckgreven to Brandenborg, odder met bedruwen Lüden redeliken bewysen mögen, dat se recht to hebben, dat wy se darby beholden willen unde scollen, unde willen em of dat bätern, unde nich ärgern; unde vortmehr, wat Bede, Deenst, edder welckerley Plicht in demsülven Lande se van unsen Vörfahren unde unsen Broder vörbenamet van Olders gehat hebben, dat willen wy se by laten, nenerley

Wyse

Wyse vörder beplichten, edder beswerен. Unde gewen em det tor Orkund dessen Brew versegelet met unsen Ingesegelen, de gewen is tum Soldin nah Godes Bort, Drütteinhunnert Jahr, darnah in dem Twe und föfftigsten Jahre, an dem Mandage nah dem Sundage, als man singt Invocavit.

60.

Ch. Ludwig der Römer verbindet sich, der Stadt Stendal die Lossagung Ch. Ludwigs des Aeltern zu verschaffen. 1352.

Wy Ludewig de Römer van Godes Gnaden, Marckgreve tu Brandenborg, unde tu Lusitz, des hilligen Römischen Rykes overste Camerer, Palantz Greve bym Rhyne, unde Hertog to Birren, bekennen vör uns unde unsen Broder, Heren Otten, Marckgreven tu Brandenborg, darumme, dat de Stad tu Stendal us beyden, unde unsen Erven rechte Ervhuldinge gedan hebben tu desen Tyden, hebbe wy gelawet, unde lawen met desem Brewe, usen lewen getruwen Ratmannen der Stad tu Stendal, dat wy se entledigen willen, unde afnemen scollen de Ansprake, umme de Ervhuldinge, van unsen lewen Broder, Marckgreven Ludewig, un synen Erven, de se, unde öre Börger em gedahn hebben. Dede wy dat nich, unde künnen dat nich to wege bringen, so scall de Ervhuldinge, de se us nu duhn, nich Krafft eder Macht mehr hebben, wen de se vör usen genameden lewen Broder gedahn hebben, unde us allen dryen met eenanner gescwaren hebben, umme de Huldinge, de se us gedahn hebben scholen, öre Krafft beholden, un by öre Krafft blywen schall. Wenne wy dat ok geschiken, dat se use Broder, Her Ludewig mundeliken ledig lete, der Ervhuldinge, de se em gedahn hebben, so scall düsse Huldinge, de se us nu duhn, stede blyven. Wenner wy ok dartu hen ut un by senden willen, efft use lewe Broder Her Ludewig hernach nich en queme, so schollen de Ratmanne tu Stendal met usen Boden sen ut un herweder ye senden umme de Sake sulke Lüde, de se dat gelowen, darnah binnen achte Weken, wenner wy em dat laten weten uppe use Kost, un up usen Schaden, un wenner de Lüde, de se senden, dat hören van usen Broder, dat he se vörlet mundeliken, un se an us wyset, so scal us beyden de Ervhuldinge blywen, un scal düsse Brev aff un dot syn, un scolen se us düssen Brev wedder gewen, ahne Wedderrede. To Orkunde düssen Breves de versegelet is met usem groten Insegel, de gewen is to Stendal nah Godes Bort Drütteyn hundert Jahr, darnah in dem Twee un föfftigsten Jahr des Frydages, nah Sünte Pawels Dage, as he bekeret ward.

61.

Ch. Ludwig des Römers Söhn-Brief für die Stadt Perleberg. 1353.

Wy Ludewig de Römer, von Godes Gnaden, Markgreve tom Brandenborg un tor Lusitz, de hiligen Romischen Rykes Overste Camerer, Palanz-Greve bym Rhine, un Hertog to Bieren, bekennen openbar, met düssen Brewe, dat wy met den beschedenen Ratmannen un Börgern user Stad to Perleberge, usen lewen getruwen, denen de nu syn, un noch kamen, umme alle Stücke, Sake, Twydracht, Uplöpe, un umme allerley Gebräke, de sik gehandelt hebben, un gewest syn twischen usen Broder Markgreve Ludewiken, dem Olden, un den Landen, unde öhnen, met us also brevelicken un götliken versühnt, berichdet, un verhoyhnet syn, dat wy edder use Fründe, nümmer mehr dencken willen, un se nümmermehr entgelden laten, wedder met Worden, edder met Wapken, sundern alle de Saken scollen dot syn, so dat er nümmer scull gedacht werden, wedder heimliken edder openbar, un scolen öre holde genädige Heren wesen, von dat ewikliken, un schollen se by aller der Rechtigheit, un Wahrheit laten blywen, de se vor hadden gehat, by usen Vörfahren, den God gnade, un ok by usen Tyden; un beständigen em ok olle de Brewe, de se hebben redleken van usen Vörfahren; un schöllen se ok de Stad to Perleberg vesten, wor en dat düncket, dat se dat buwen, dat scollen wy em günnen, u. datu behulpen wesen, als de olden Försten vör gedahn hebben. Wer et ok, dat use Stad Perleberg Scaden nehme, de wyl düsse Krieg wehret, denn schollen wy em gemeniklikenvorsetten, u. wer et, dat ymand de Stück gedächte, un em de uphüe, tum Verdacht unse, de schall eenen Freden gebraken hebben. Efft he dat met Recht öwerwunnen werd, un scoll darumme lyden, dat recht is, darto schollen wy ehr beholpen wesen. Ok schollen wy se nich vergunsten, sundern wer et, dat wy Heereskrafft röhren müssten, dat Heer schollen wy leggen by de Stadt, dat et seker ligt, nah der Stad Mannen Rade. Ok schall keen Gast in de Marcke blywen, ohne de dorch Manunge, edder dorch Leistenswillen drinne müsten bliwen; un welck Gast hedde Lehne, edder Erv Huyer in de Marcke, den schollen wy vergüden, dort buten in unsen Landen. Wer et aver dat wy Gäste bedürffden, to user Node, de schollen wy nehmen nah Rade user Manne un Stede. Ok schollen wy usen Rath, unse Schlote, unse Vesten, un use Ambachten binnen düssen Landen met neenen andern Lüden besetten, wente met usen besätenen Mannen, de hyr binnen besäten syn. Ok scolen alle de vorgescrevene Ratmanne to Perleberg, Börger un Manne, de dato hören, un met ören Bedingen anstahn willen, alle de Nütten, un alle de Rechte hebben, de se hadden, det Dages davor, eer dat sik düsse Saken just erhuwen, dat sülwe schol wy ok dohn. Ok scholen wy se eyet verbrewen, ok alle de Veste, de gebuwet syn sedder de Tyd, dat de dorch-

lochtige

lochtige Först Markgreve Ludewig to Brandenborg use lewe Broder, un wy Heren wesen syn, de schädlik syn, dat wy dato willen behulpen syn, dat man de breke, wenn wy use Lande wedder tosamen bracht hebben. Ok were jenig Mann, de eenen Börgern beschülligen wulde, dat schall he dohn in der Stad vör den Schulten, un nich vör dem Land Gericht, et were denn um handhaffte Dat. Dat wy alle düsse Stücke ganz un stede holden wulden, dato hebben wy use Insegele an düssen Brew laten hengen. Det syn Tügen de düchtige Manne, Her Busso van Alvensleven, Johann van Walslewen, Her Peter van Bredow, un Her Nikkel Valke un Her Johann van Rochow, Riddere, u. de kräfftige Knappen Johann van Wedel, un Werner van Schulenburg, u. andre ehrbare Lüde genog. Düsse Brew is gewen in use vorgenomede Stad to Perleberg in Christus Gebort Drütteinhundert Jahr, darnah in den drey un föfftigsten Jahre an dem Dage Sunte Leodegary.

62.

Vergleich, den H. Henrich zu Glogau zwischen dem Bischoff Henrich und dem Capitel von Lebus eines, und Ch. Ludwig dem Römer und der Stadt Frankfurt andern Theils, gestifftet. 1354.

In nomine Domini Amen. Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto, Indictione septima, quarta decima die Mensis Martii in *Crosna* præsentibus illustribus Principibus & Dominis infra scriptis, *conventio* facta est inter venerabilem in Christo Patrem & Dominum, Dominum *Henricum Episcopum Lebusiensem,* & suum *Capitulum* ex una, & Magnificum Principem, Dominum *Ludovicum Romanum* Marchionem Brandenburgensem, & fratrem suum Dominum *Ludovicum Seniorem,* ac etiam *Consules* & *universitatem Franckenfordenses*, Lebusiensis dioeceseos, & omnes eis adhærentes, vivos & mortuos, parte ex altera, in forma infra scripta, quæ Teutonicis verbis latius subsequetur:

Das erste, daß der Bischof von Lebus und sein Capitul sprechen, daß Drossen und Fürstenfelde der Kirchen zu Lebus ledig wäre worden, daß sie hätten in dem Hofe zu Rom gewunnen; zu dem andern: daß sie sulden halben Zehnden heben, als weit als Lebusches Bißthum, zu dem halben Zehnden, den die Kirche vor hatte, ohne auf der Kreuzziger Gut, dye sye auch sprechen, daß sy sie en in deme Hofe gewunnen hebben met Urtheile. Die Dritte Sache: daß dy Pfarr-Kirchen und ere Lehne zu Unser Frauen zu Franckford in der Stadt, das Capitels von Lebus syn, und sy em zugetheilet in dem Hofe zu Rom, met Orteil. Das vierde; um alle den Schaden, der der Kirchen und dem Bischoffe von Lebus ist geschehen, zu schaffen und legen, von der

Zyt

Zyt an, als der Krieg gewäret hat, und umme das Kostgeld, das eme zugetheilt ist in dem Hoffe zu Rome, und um andre Sachen und Schaden, wie sy genannt syn, dy darvon sint kommen, bis an dysen Tage: haben dieselben, Herr **Henrich**, der **Bischoff** und **sein Capitel von Lebus**, und die vorgenannte Herren, der **Marckgrav von Brandenburg**, von eren, und der eren wegen, u. von der **Bürger von Franckenford** wegen, williglichen und mit vorbedachtem Muthe, one Gefährde, gesatzt den Edlen Fürsten, **Herzog Henrich von Glogow zur Hand**, daß er mag ene Süne und Einiginge spreken zwischen eme dem Bischoffe und synem Capitel, und dem Marggraven und dy eren, um alle Sachen, die zwischen eme, und den eren sind gewest, bis an diesen Tag; u. gelowen, u. haben gelowet, in guten Trüwen, stede u. vest, zu halden, ohne alle Wedderrede, u. ohne alle Argelist, u. darwider nicht zu kommen, was der vorgenannte Fürste, Herzog **Heinrich von Glogow** heiset, bericht und spricht, da soll er von beyden Seiten unverdacht bleiben, er und die Seinen.

Nach der Geschichte derselbe Fürste an demselben Tage in Kegenwertigkeit derselben vorgesprochnen Herren, **des Marckgraven und der Seinen, derer von Franckenford**, des Bischoffs und seines Capituls, er sprach: Im Namen Godes Süne und Eine, als hier nachgeschrieben stehet. Vor allen Sachen, daß dy Herren, der Bischoff und syn Capitul, der Marckgrave, dy Bürger und dy eren sollen fründlich bericht syn, und gefründet, daß dy Marckgraven, und dy Raths Lüde vorgenannt, dem Bischoff und synem Capitul behülf wollen syn, u. beschirmen zu alle dem Rechte, das dy Kirche von Lebus vor Alders gehat, u. noch gewynnet getreulichen behülffen syn, u. daß der Bischoff von Lebus und syn Capitul henwedder den Marckgraven und den eren getreuelichen beyzustehen, mit Rate, u. mit Tate, u. daß damit alle Sache, u. wehr darum verdacht ist gewest, Todte u. Lebende, geistl. u. weltlike, u. alle dy von erer wegen an beyden steten syn oder drein kommen, es sey von welchen Schaden, daß es sey, berichtiget und hin sollen geleget syn, u. daß der ergenannte Marckgrave **Ludwig der Römer**, jetzund vom Bischoff **Henrich von Lebus** empfangen soll, u. empfangen hat zur rechten Lehne die Stadt zu **Drossen**, und **Fürstenfelde**, u. wenn syne andre Bröder, Marckgrav **Ludwig der Aeldere**, u. Marckgr. **Otto** vormuten u. heissen von dem Bischoffe zusammen oder alleine, so soll em auch de Bischoff von Lebus Drossen u. Fürstenfelde zur rechten Lehne leyhen, u. erer aller echelike Erben Marckgrafen zu Brandenburg. Um **den halben Zehnden** entscheiden wir sie also, daß sy den halben Zehnden, den sy irkriegt hätten in dem Hofe zu **Rome** sollen erlassen den Marckgraven, und eren Landen; den andern halben Zehnden sullen der Bischoff und syn Capitul behalden als sy em von Alders gehat hebben. Umme dy **Pfarr Kirchen unser Frauen zu Franckford**, und eren Lehen entscheiden wyr sy so, daß dy Marckgraven und ehre Erben dy Lehen behalden sullen, u. ewigliken leygen, wenn sy ledik wird, daß ein Pfarrer stirbet, so sollen

dy

dy Marckgraven oder ere Erben einen, wehn sy wollen, dem Bischoff von Lebus antworten, u. der soll eme dy Besorge leygen von der vorgenannten Kirchen, u. ihn bestädigen. Ouch soll jetzund der benannte Marckgrave **Lodewik** der Römer leygen dy vorgenamte Kirchen zu Franckfort, wenn wyr vorgenamte Herzoge en dem heisen zu dieser Zeit, allein darnach sullen die Marckgraven sy leyhen, wenn sy ledik wird, weme sy wollen, u. dy Bischoffe soll eme, weme der Marckgrave **Lodewik** will, leyhen, das erste geistliche Lehen, das nu ledik wird, das deme gewellt, darvor der vorgenamte Marckgrave bittet. Ouch soll der Bischoff u. syn Capitul an keinen Thumherrn in der Stadt zu Franckenford, oder in erer Feld Marcke — — — — — — Ouch entscheiden wyr, das also, **um Ansprache der Hofe zu Franckenford**, daß sy todt soll seyn, u. alle ere Hofe verzeihen, ohne **des Bischoff Hofe alleyne.** Ouch entscheiden wir das also, um **alle Lehne,** dy dy Ratmanne u. Bürger **zu Franckenford** haben von dem Bischoff und synem Capitul, daß dy Ratmanne von eren u. der Stadt wegen jezund sollen hulden und schweren von dem Lehne **Bischoff Henrich** der jezund ist, und syner Kirchen, u. synen Nachkommen Bischoffen zu Lebus, als eren Heren, u. nach em synen Nachkommlingen ouch also schweren u. hulden als dicke, als das zu schulden kommt. Ouch entscheiden wir, daß dy Bürger zu Franckenford u. die Gemeine, **Tisch Pfenge** u. **Haupt Pfenge** dem Bischoff geben sullen, von den Jahren dy versessen syn, u. nicht vergelden, u. was dy vorgenamte Bürger gewunnen haben an Bischoff **Apetz,** dem Gott Gnade, das soll der Bischoff abeschlan den Bürgern an den vorgenamten Pfengen. Ouch entscheiden wyr das also, daß die Marckgraven u. synem Capitul vor allen vorgen Schaden sullen geben **Zwelff Tausend** Marck Brandenburgisch Silbers, oder lötiges nach seinem Werde. **Sechs Tausend Marck** an Erbe u. an Gute in dem Bischthum zu Lebus vrey u. mit allem Rechte, u. das sullen sy geben, u. sy sullen das nehmen nach seinen Würden; dy **andern Sechs tausend Marck** soll man gelden in solcher Weis alle Jahr, heute anzuheben **Siebenhundert Marck, Viertehalbhundert** auf Synte Martins Tag, u. dy andern **Viertehalbhundert Marck** auf Synte Walpurgis Tag, dy noch zu Franckenford, u. alle Jahr auf dieselben Tage, bis dy Sechstausend Marck gänzlichen werden vergülden, u. sollen das verwisen vor Synte Walpurgis Tag, u. jedem mit eren **Städten, Rittern u. Knechten,** als den da zu glawben sey, u. das Erbe entrichten vor Pfingsten. Ouch entscheiden wyr, daß denn, darnach daß disem vorgen Gewißheit geschiet, u. das Erbe dem Bischoff geantwortet wird, so soll der Bischoff u. syn Capitul, **alle dy aus dem Banne** thun, dy durch der Sache Willen in den Bann kommen seynd, u. das Singen erlauben, u. alle Briefe antworten dem Marckgraven, dy darauf treffen, u. lauten, u. alle Sachen früundlichen, u. gänzlichen syn berichtet nun u. ewiglichen, one alle Falsch u. Arglist. Und wyr Herzog **Heinrich** beholden uns volle Macht, zu sprechen, was uns redlich mehr düncket zwischen em, u. vorbaß,

weute zu Pfingsten, die neheſt kommen werden, eenge ſchleunige Zwydrachten oder Auſläuffe in den vorgeſchriebenen Teydingen, oder anders von neuens — — — das beholden wyr uns mit ehrer aller guten Willen u. Geheiſe gantz volle u. vreye Macht zu richten u. zu enden zwiſchen em als redlik düncket, u. beſcheiden ſy ſich derſelben an beyden Seiten, der Biſchoff, ſein Capitul, u. die vorgenamte Marckgraven und Bürger von Franckenford, laſſen an genügen, u. ſollen das ſtede halden.

In quorum omnium præpoſitorum evidentiam & firmitatem ſigillum noſtrum *Henrici*, Ducis prædicti, præſentibus eſt appenſum, præſentibus illuſtri Principe, *Henrico* Duce *Glogoviæ*, & nobilibus viris Dnis, *Günthero Comite de Schwartzburg*, Domino in *Spremberg*, *Erico Pincerna* de *Schenckendorff*, Henrico de *Ketelitz*, Bothone de *Henburg*, Dno in *Liebenwerder*, Conrado de *Falckenhagen*, Capitaneo Wratenſi, Henrico de *Landscrona*, Stentzkone de *Schoff*, Weidegero de H*ugwitz*, Capitaneo Franckenſteinenſi, Henzone de *Stourtzen*, Dom. Petzone Nigroterio Wratenſi, & Johann Præpoſ. Lebucenſi. Nicolao de *Beitmansdorff*, Archidiacono Legnitzenſi, *Johanne Huſenero*, Petro *Trutenberg*, Buſſone de *Alvensleben*, Marquardo *Lutenberg*, Hermanno de *Wolckow*, Militibus, Henningo de *Blanckenburg*, & Theodorico de *Mörner*, *Præpoſito Bernovienſi*, c. pl. f. d. Act. & dat. loco, anno, indictione, menſe quibus ſupra. Præterea *ſigilla* noſtra, Henrici *Epiſcopi Lebucenſis*, & *Ludovici Romani Marchionis* Brandenburgenſis ſupra dictorum, ad majorem cautelam & roboris firmitatem etiam præſentibus ſunt appenſa.

63.

Anderweitiger Vergleich Churf. Ludwigs des Römers mit Biſchof Henrich von Lebus, nach welchem Fürſtenwalde und Lebus an den Biſchof und das Stift kömmt. 1354.

In Gottes Namen. Amen. Wyr **Ludewig der Römer**, von Gottes Gnaden, **Marckgrav zu Brandenburg**, u. **zur Luſitz**, des **heiligen Römiſchen Reiches überſter Cammerer**, **Palanzgrave beym Rheine**, u. **Herzog zu Beyern**, bekennen öffentlich mit diſen Brieve, daß wyr uns von unſer wegen, unſer Brüder, **Lodewig**, u. **Otten**, des Vormund wyr ſeyn, u. aller unſer Freunde, dy in diſen nachgeſchryben Sachen ſind begriffen, bey Namen, von des edlen Mannes wegen, Grav **Günter** von **Schwartzburg**, Herrn zu **Spremberg**, unſer **Ratmanne** wegen und **Gemeine** zu **Franckenford**, u. allen unſern Underſaſſen, Herren, Ritter u. Knechten, Geiſtlichen u. Weltlichen, mit vorbedachten Muth, u. Rat des Hochgebornen Fürſten, Herzogen **Heinrichs zu Glogau**, unſers lieben Schwagers, und **unſers Rates**, mit guten freyen Willen

Willen berichtiget und gesünet haben, berichten und sünen ewigliken, mit dem Ehrwürdigen in Gott Herren, Herr Heinrich Bischoffen zum Lebus, u. seinem Capitul, um alle Zwydracht, Kryg u. Sachen, umme die Pfarr-Kirchen unser Frauen zu Franckford, umme die Höfe, so der Bischoff und Capitul sprechen, dy sy sollen haben in der vorigen Stadt, umme dy Stadt zu Drossen, das Dorff zum Fürstenfelde, u. dem halben Zehnden in dem Bischthum zum Lebus, u. umme allen anderen Schaden, Kost und Schuld, wy dy genant seynd, dy dy vorgenante Bischoff und Capitul gegen uns, unsen Bruder, den vorgenanten Graven von Schwartzburg, alle unser Stadt und Leute gehabt haben, bis an disen hütigen Dag, als sy gewesen in dem Hofe zu Rome, oder draußen, wor das gewesen ist, als von Wort zu Wort hyrnach geschryben steht. Vors erste sollen und wollen wyr den vorgenanten Bischoffe u. Capitul von alle Sache, Kost, Schuld, u. Schaden, wy dy genant seyn, dy sy gegen uns, und unseren vorigen Bruder, den vorigen von Schwartzburg, u. alle unsere Fründe, die Ratmanne u. Gemeinde, u. Stadt zu Franckenford, u. auch alle unsere Lande, Städte, u. Leute, Ritter und Knechte, Geistlichen u. Weltlichen haben, bey Namen vor vorige, dy Kirche zu Franckenford, vor dy Stadt zu Drossen, das Dorff zu Fürstenfelde, u. den halben Zehenden, u. alle andre Sache geben sollen u. wollen, Zwelfftausend Marck Brandenburg. Silbers, dy wyr em geben sollen, Sechs an Golde, dy en unsere Städte, Ritter u. Knechte, in dem Bischthum zum Lebus gesessen, verwisset haben, als dy Bryfe sprechen u. lauten, dy sy em darüber geben haben, das dem Bischoff u. Capitul hat genüget. Dy anderen Sechstausend Marck haben wyr em vergüdet, daß wyr dem Bischoff, seinem Capitul, u. Nachkommen gelassen haben, u. lassen auch mit dysem Bryfe, Fürstenwalde, Haus u. Stadt, mit den nachgeschriebenen Dorferen, Demnitz, Falckenberg, Hasenfeld, Willmersdorff, Niendorff, Berkenbrügge, Trebus, Bärenfelde, u. Jänkendorff. In denen Dörferen haben wyr em gelassen, lassen u. beweisen Fünffhundert Pfund Geldes jährlicher Gülten, Brandenburgischer Pfenige, als sy von Alders gewest seyn; breche was dran, das schollen wyr em verschulden anderer wegen. Die vorge Stadt Fürstenwalde, u. Haus, Dörffer mit der Heide zu Liebenberg, mit dem Kruge, u. auch Lebus Haus u. Stadt, mit dem Kytz, u. alles das dazu gehöret, u. Strantz Vorwerck, mit fünff Huben, ausgenommen den Zoll zu Lebus, den wyr uns, unserem Bruder u. Erben behalden. Darzu haben wyr em beweisen u. gelassen den Eigentum über die Hundert Stücke Geldes, u. lassen u. beweisen em dy zu Lebus, an den Huben dy dorzu gelegen zu dem Vorwerck u. an anderen Huben, dy hyrnach geschryben seynd, Podolzig, Schönenflies, u. beyde Höfe zu Knutschin, haben wir gelassen, u. lassen dy vorgenanten Bischoff, seinen Nachkommen u. Capitul und der Kirchen zum Lebus, mit allem Eigenthum, u. aller Herrschafft, mit aller Manuschafft, u. aller Vryheit, mit allen

Rechten, Högstens u. Niedrigstens, u. allen Nutzen, mit allen Aeckern, gebouwen und ungebouwen, mit Holtze, Wysen, Weyden, Brüchen, Wassern u. Fischereyen, Mühlen, Zollen u. Geleite, daß wyr, oder unser Bruder u. Erben keinen neuen Zoll sollen einlegen, das dem Zoll u. Geleite gehinderen mag; mit allen Scheiden zu Fürstenwalde, mit alle dem das binnen den Scheiden lieget, mit allen Zugehörden mit aller Herrschafft, dy is, oder noch kommen mag, dy vorgenante Vesten, Städe u. Häuser in alle Wyse zu mäyene als sy allernüß mügen, zu Vesten u. zu Muhren, so sy allerbest mügen. Dyselven vorgenanten Vesten Fürstenwalde u. Lebus sollen uns, unseren vorgenannten Brüdern, u. unseren Erben offen seyn zu allen unseren Nöten, gegen aller männiglich, Nymanden ausgenommen, wenn wyr das bedürfen, u. sollen u. wollen in guter Treuen Sy und ihr Gut beschirmen, frieden u. verteidigen, als uns selber und unser Gut wäre; aber das wyr, unser Brüder, oder unsere Erben dem vorgenannten Bischoff und Capitul entwehren, von denen von Uchtenhagen Sonnenburg, Haus u. Städtgen, u. dy Dörfere Peyberow, Zechow, Grysewitz, Hornitz, Trebbow, Henrichsdorp, Cernow, Hals, u. Gartow, u. em das antworten ledig u. los, als dy von Uchtenhagen haben gehabt, u. em das alles eignen u. lassen u. freyen, mit aller Rechtigkeit, als wyr dy anderen Güter gelassen haben, mit allem Eigendom, mit aller Herschafft, mit aller Mannschaft, mit aller Fryheit, mit allen Rechten Högsten u. Niedrigsten, mit aller Nutzung, Ackern, gebouwen u. ungebouwen, mit Holze, Wysen, Weyden, mit Brüchen, Wassern u. Fischereyen Mühlen, Zöllen u. Geleite, daß wyr unser Bruder u. Erben sollen em keine neue Geleite oder Zolle inne legen, das dem Zoll u. Geleite gehindern mag zu Sonneburg, ob der Zolle oder Geleite von Rechte seyen, mit allen Scheiden, u. mit alle dem, das binnen den Scheiden liget, mit allen Zugehörden mit aller Herrschafft, der nun oder noch kommen mag des vorigen Hauses u. Stadt zu Sonnenburg, in allen Wysen zu meyen, als es en allernützest ist, u. zu vesten und muren, als sy allerbest mögen. Dasselbe Haus u. Stadt Sonnenburg, u. alle Dörfere, dy darzu vorbenant sind, sollen wyr em entrichten u. entwehren, twischen hyr u. dem nägesten S. Walpurgis Dage vort über ein Jahr. Wenn wir des also geantwort hebben, so soll uns der vorgenante Bischoff wyder antworten Lebus Haus u. Stadt ledig und frey, mit allen den Gütern, dy wyr em gelassen haben, sollen uns u. unseren vorgenannten Brüdern u. Erben offen seyn zu allen unsern Nöten, u. sy mögen sy muren u. vesten, als sy best mügen. Hergegen hat uns unsern Bruder u. Erben der vorgenamte Bischoff von seyner Kirchen wegen zu Lebus zur rechten Lehne gelihen dy Stadt zu Drossen u. das Dorff zu Fürstenfelde, mit aller Rechtigkeit u. mit alle deme, was darzu gehöret. Ouch hat der Bischoff u. seyn Capitul gelassen u. verzihen aller Rechtigkeit u. Ansprache, dy sy haben gehabt an der Pfarre unser Frauwen Kirchen zu Franckenford, dy wyr, unser Bruder u. Erben em jetzund leyhen sollen, u.

wenn

wenn sy ledig wird, ewiglich tun Lehnen, u. wem wyr dy Kirche leyhen und antworten dem Bischoff tum Lebus, dem soll der Bischoff dy Besorge leyhen, ohne allerley Hindernisse. Und ouch **an den sieben Höfen** in **derselben** Stadt, u. der vorgenamte Bischoff soll seinen Hoff zu Franckenford in der Stadt behalden; u. **an den halben Zehnden,** den sy erworben hatten in dem Hofe zu Rome, u. **sollen nimmermehr einen Thum bauwen** in der Stadt zu **Franckford,** oder in der Stadt Marke, u. alle ere Rechtigkeit dy sy erworben haben in dem Hofe zu Rome, oder ander wegen, wider uns, unseren Bruder, den vorigen von Schwartzburg, u. alle unsere Undersassne Geistliche u. Weltliche, das soll by Namen gesüner syn, u. wyr oder sy sollen um keine Not darum liden mit Worten oder mit Wercken, u. sollen uns antworten allerleye — — — — — — — — — — — u. Processe dy sy gegen uns, unseren vorigen Bruder, den von Schwartzenburg und dy unsrigen, in dem Hofe zu Rome, oder anderwegen erworben haben uns wider antworten, dy sy daraus beweisen mögen, u. alle Handvesten und Bryfe, dy darauf sprechen und treffen, u. umme allerleye andere Sachen, dy in dyser gegenwärdigen Süne begriffen syn sollen, alle Macht los syn, und todt bleiben sollen, Und uns, unseren vorigen Bruder u. Erben, Landen, Städen, u. Leuten keinen Schaden mehr bringen. Vorhin sollen alle Kryg, Uplose, Zwydracht, u. alle Sachen dy gewesen sind zwischen uns, unsem vorgenamten Bruder, dem vorigen von Schwartzburg, unsern Ratmannen u. Gemeinden der Stadt Franckenfort, u. dy Stadt, u. alle andere unser Land Städte u. Leute, u. dy Unser, u. wy dy genamt seyn, Geistliche u. Weltliche, Lebende u. Todte, gäntzlich bericht u. versünet seyn ewiglichen aller Weise, ob sy ny geschehen wären, u. alle Schaden u. Kosten, dy geschehen seyn, sollen ledig u. los seyn, u. alles das aufgehaben ist. Us des Bischoffs u. Capituls Gütern von Zehenden, wy dy sind, dy das bekennen, daß sy dy Bischoffs Zehenden inne haben, dy sollen haben den Zehenden der Pflichtigkeit zu geben allein ein Jahr u. nicht mehr. Was dar boven noch hintersteher von des Bischoffs Zehenden, dar soll der Bischoff u. sein Capitul niemand umme mahnen na beschweren mit Worten noch mit Wercken. Wollte aber yemand mit Willen dem Bischoff darvon nicht geben, das darvon dat ene Jahr wäre, unbetwungen, das mag er mahnen, und anders nicht. Wir wollen u. sollen ouch schaffen, dat unser vorgenamte Bruder, dyse vorgeschribene Sachen, Bedinge u. Süne, stede u. ganz halden, u. vorbryfen, als wyr gedahn haben Sünte Jacobs Dage den nehesten über ein Jahr. Es soll ouch der vorgenamte Bischoff, seine Nachkommen u. Capitul alle dy, dy wyr em haben gelassen, Ritter u. Knechte, Gebürger und Gebauer bey solchem Rechte lassen, als sy bey uns u. unseren Bruder gewest seyn, u. von den Stedten, Häusern u. Vesten u. Landen, dy wyr eme gelassen haben, sollen sy unsern Untersassen, Rittern u. Knechten, Bürgeren u. Gebaueren, Pfoffen u. Layen, Geist u. Weltlichen Leuten by solchem Recht schützen als von Alders gewest ist, u. beweisen mag mit Handvesten und mit Bedorvenheiten, als

syn dy Oder auf u. neder zu fahren in allerhand Kauffmannschafft zu treiben, u. an allerley anderen Sachen, welcherley dy sind, zu Wasser u. zu Lande. Hyrumme zu ener vesten Bestätigung u. Sicherheit aller obbeschriebenen Sachen Stücke u. Bedinge gemeiniglich u. ichtens besonderen geben wyr eme dysen Bryf, mit unserem Ingesygel versygelet, das dranhangende ist. Darober sind gewest der Hochgeborne Fürst, Herz. Heinrich von Glogow, unser liber Schwager, der ehrsame geistliche Mann Bruder Hermann von Warberg, Gebieter des Ordens S. Johanns des heiligen Hospitals von Jerusalem, u. der edle Mann, Graf Günter von Schwartzburg HErr zu Spremberg, Gr. Günter der Junge von Schwartzburg, u. dy veste Männer, Friedrich von Cottbus, Nickel von Köckeritz, unser Hofe Meister, Hermann vor Wulckow, Willhelm Schencke von Bombrecht, Bedeke von Osten, u. Rüdiger von Trutenberg, Rittere, Diedrich Mörner, Probst zum Bernau, unser överster Schreiber, u. Klaus Bismarck, u. anderer ehrbarer Leute viel, Gegeben zu Franckford nach Gottes Geburt dreyzehnhundert Jahr darnach in dem vier und funfzigsten Jahre des nehesten Dingstags, nach unsers Herren Leichnams Tage.

64.

M. Woldemar (der falsche) verweiset die Alt- und Neustadt Brandenburg, wie auch Gorzig, an Ch. Ludwig den Römer. 1355.

Wyr Woldemar, von der Gnade Gottes, Marckgr. zu Brandenburg, zur Lusitz u. zu Landsberg, des heiligen Reiches oberster Cammerer, bekennen öffentlich in diesem offenen Bryfe, vor allen guten Leuten, dy yn sehen, hören, oder lesen, daß wyr mit guten Willen und vorbedachten Muthe, den berufenen Leuten, den Rathmannen, u. Bürgeren ins gemein in beyden Städten Brandenburg, und zu Gorzig erlassen u. vertragen dy Huldigung, dy sy uns gedahn haben, so daß wyr, noch jemand unser Freunde darumme einige Fordernis thun sollen, u. dancken eme fleissig, u. weisen sy an den durchleuchtigen Fürsten, Ludewig den Römer Marckgraven zu Brandenburg, u. seinen Bruder Otten. Zu einem stetigen Gezeugnis haben wyr dysen Bryf geben mit unseren Insigel zu Dessow, nach Gottes Geburt Dreyzehnhundert Jahr in dem fünfundfunfzigesten des Dingstages nach Oculi in den Fasten des Sonntags. Die Zeugen sind die würdige Fürsten Albrecht u. Woldemar, Bruder von Anhalt, Henrich von Ilenburg, Herren, Rittere u. viel guter frommer Leute, den wohl zu trauen ist.

65.

65.

Ch. Ludwig des Römers Söhn- und Bestätigungs-Brief für die Altstadt Brandenburg. 1355.

Wy Ludewig de Römer van Godes Gnaden, Marckgreve to Brandenborg u. tor Lusitz, des Hyligen Romischen Ryches Averste Camerer, Palanzgreve bym Rhyne, Hertog in Byern, bekennen openbar yn dessen Breve, vor uns unde unsen lewen Broder, Marckgreve Otten, unde vor unse Erven, dat wy unsen lewen getruwen, Ratmannen, Gülde Mestern, un gemene Börgere unser Olden Stadt Brandenborg, willen laten bliwen by aller olden Rechtigheit, Vryheit, unde Wahnheit, de sy bewysen mögen met Breven, un mit guder older Wahnheit, de sy hebben van den olden Marckgreven tun Brandenborg, unde ok van unsen Broder, Marckgreve Ludewigen, un by Schöppen Recht, Rades Recht, Schulten Recht, by alle dem Rechte, dat sy hebben, dat de Stadt sye gewehr van uns to holen; ok alle Riddere un Knechte, un Börgere, de by den Heren, de in desem Kryge ehre Heren syn gewest, bet an desen hüdigen dag, mit in de vorgenamden Olden Stadt Brandenborg syn blewen, de schollen ere God behollen, dat se hebben gekregen, one Gyft, un allene to dese Tyd en males, dat se bedorwen, van des Kryges wegen, de binnen desen sewen Jahren gewest, de vergangen syn. Ok alle Vorstör, Twydracht, Kryg, Rof, Brand, Schade gestlik un weltlik, Mord, Gewald, Ansprake, Vorderniſſe, de in desem Orloge wesen is, schollen wy vergewen gänzlik, un scollen nich det to molen annehmen, un scollen keen Gericht van uns, eder unsen Navolgeren, eder van unsen Gewaldigen over se gahn, ok alle Plege, de desen Kryg gefallen is, oder scolle gefallen, de schollen wy em nich avförderen, noch unse Gewaldigen, sunderen se schollen darum tu male leddig u. los syn. Ok alle Holte, Bröker, Water u. Wede, Heyde un Heyelberge, by Namen, so se dat van older Heren Tyd hebben gehat, un dat mit Wahnheit eder met Breven bewysen mogen, dat scollen wy se by laten u. behollen in so dane Vryheit, un beteren em de, unde nich ergeren. Ok redlike Brewe de veroldert syn, unses Broders Markgreve Ludewigs, eder der olden Marckgreven tom Brandenborg, unse Vörfahren, den God gnade, eder Handvesten, de Vernygunge bedörven, de scollen wy em vernygen met Willen, ane allgerley Gifft. Ok scollen wy se nich vergeſſen, sundern wer het, dat wy Heeres Kracht vören musten, dat Heer scollen wy legen by de Stadt, dar dat ok seker leyt, na der Ratmannen Rade. Ok will wy vermügen, dat unse lewe Broder, Markgreve Otte, em dese Brewe, un alle Stücke, de daryn begrepen syn, ok versegelen un verbrewen scoll, dat yersten, wo he her to desem Lande kūment. To eener ewigen Städigheit hebben wy desen Brew met unsem Insegel besegelet, nah Godes Gebort Dritteinhundert Jahr in den fiev un fevtigsten Jahre, des Dingstages nah dem

Sundage

Sundage Oculi mei ad ꝛc. in der Fasten in vorbenombde Stadt tom Brandenberg. De Tügen syn de von Lochen Her Fridrik, Her Grysfeke, Her Clawes Waldow, Her Peter, u. Her Jacob van Bredow, Marquard Luterbach, Heurich von Isenberg, Tilo Rekop, Her Gero Strutz, Riddere, un annere gode lüde, den wol to löwen is.

66.

Ch. Ludwig der Römer beschenkt die Wenden zu Kalbu mit dem Werder in der Elbe. 1357.

Wy Ludwig de Römer, ꝛc. bekennen openbar, dat wy unsen Wenden, de to Kalbu, vör de Stadt to Tangermünde wahnen, gelihen hebben, un lenen mit düssem Breve, denen de nu synd, u. nahkamend synd, den Werder de by Kalbu ligt in der Elve, so dat se den schollen hebben to geneten, u. to nutten, to örem Nutt, u. anner öre Notdörfft, ewiglik ahne alle Hinnerniß. Ok hebben wy em de Gnade gedahn, und dohn met düssem Breve, wär et ens, det wy ehne gemeyne Bede, oder ehne Orbede böden in unsen Landen in der Olden Marck, dat se darunder nit geven oder dohn schullen, nich uns noch unsen Vageden, wanne se schullen der Bede leddig u. los syn, ewigliken ahne alle Wedderspräke unser eder unser Ambacht lüden. Met Orkund düssen Breves de verseegelet is met unsem Insegel; darby syn gewest der ehrwordige Vader in God, Her Hinrich, Bischop to Lebus, u. de vasten lüde, Peter van Bredow, u. Fritze van Röder, Werner van der Schulenborg, Clawes Bismark, u. anner erbare lüde genog. Gegeven to Tangermünde, nah Godes Bohrt Drütteinhundert Jar, in dem seven u. feffigten an de Middewäke, nah Sünte Vitus Dage der hilligen Mertelers.

67.

Ch. Ludwig der Römer schenkt dem Hospital zum H. Geist zu Brandenburg Einkünfte und Gerichte zu Wust. 1358.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod Nos *Ludovicus Romanus*, D. Gr. Brandenburgensis & Lusatiæ Marchio, S. R. I. Archicamerarius, Comes Palatinus Rheni, & Bavariæ Dux, nostro & illustris Principis Octonis, Marchionis Brandenb. nomine, ad honorem & reverentiam omnipotentis Dei, sueque *genitricis gloriose virginis Marie*, nec non in nostre, progenitorum & predecessorum nostrorum animarum remedium salutare, donamus, damus, solennique donatione presentibus donamus, *domui Sancti Spiritus* in *Nova civitate Brandenburg* justo proprietatis titulo proprietatem *quinque frustorum*, cum *quinque solidis denariorum* Brandenburgensium redituum annuorum, in *villa*

Wust

Wuſt ſituatorum, cum *ſupremo & infimo judicio* ville ejusdem, cum omni jure, fructu, commodo, honore, libertate & pertinentiis univerſis, quibus nos hucusque ea tenuimus, & poſſedimus, in antea perpetuis temporibus, habendum, tenendum, ſine noſtro, fratris noſtri ante dicti, & quorumcunque noſtrorum officiatorum preſentium & futurorum impedimento, quiete & pacifice poſſidendum, renunciantes omni juri & actioni, quod vel que nobis, fratri noſtro ſepe dicto, vel noſtris heredibus in ſepe dictis reditibus & judiciis hactenus competebat, aut competere poſſet quomodolibet in futurum. In cujus noſtre donationis evidentiam preſentes ſigilli noſtri munimine juſſimus firmiter communiri, preſentibus nobilibus viris, *Friderico de Lochen*, Domino in Beyensborg, *Ottone Wend*, Domino in *Ylborg*, Thoma *de Koldz*, ſtrenuis viris, *Laurentio de Greiffenberg*, Petro de *Bredow*, Johanne *de Rochow*, Militibus, Gerhardo de Alvensleben cum ceteris pluribus, fide dignis; Datum & actum *Kyritz* A. D. MCCCLVIII. feria VI. ante Dominicam qua cantatur Invocavit me.

68.

Ch. Ludwigs und M. Ottens Revers an Ritterſchaft und Städte in der Altmark, einer des andern Anordnungen genehm zu halten. 1360.

Wy Ludwig un Otto, Marckgreven to Brandenborg ꝛc. bekennen vör uns u. unſe Erven dat wy det övereen ſyn gedragen met unſen Mannen in der Olden Marck, un met unſen Ratmannen un Börgern unſe Stadt tom Stendal, u. annern Ratmannen, un Börgern, unſer Städe, beyde Soltwedel, Tangermünde, Gardelegen, Oſterborg, Seehuſen, unde Werben, wat unſer een lyet oder duet, an eenen eder den andern Gode, det ſchall de anner ſtede holden. Weret ok, dat unſer een ut dem Lande töge, wat de anner heit, eder deit, de in dem Lande blivet, dat ſchall de ander, de ut dem Lande is, ſtede un gantz holden, mit verfeſtung des Breves, de gewen is tom Stendal in dem Drütteinhunderten Jahre, darnah in dem föſtigſten, am Sundage da man ſinget Oculi. Wohy geweſt ſyn de ehrwördige Vader in God, Her Hinrich, Biſchop to Lebus, Hinrich van der Schulenborg, Klawes Bismark, Diedrik Mörner, Praveſt to Brandenborg, unſe overſte Schriver; un veel anner gode Lüde.

69.

69.

Ch. Ludwig des Römers Gemahlinn, Ingelburge von Meklenburg, bestätiget ihrer Leibgedings-Stadt Perleberg Freyheiten. 1360.

Wy Ingelborge von Godes Gnaden Marckgrevinne to Brandenborg, u. tor Lusitze, dohn wetlik allen denjenen, de düssen Brev sehn, u. hören lesen, dat wy unsen lewen Trüwen Mannen, in dem lande to Perleberghe, u. Ratmannen der Stad, un allen Börgern männiglik in der vorbenamden Stadt to Perleberghe, als se uns gehulligt hebben met Vullbort unde met Heete unses leven Heren, Marckgreve Ludwig des Römers, u. Marckgreve Otten synes Broders, willen laten by allen Riegde, olden Rechdigheit, unde goder Wahnheit, unde Vryheit, de se beseten unde het hebben, de se bewysen mågen, met Breven unde Bevastingen, de se hebben van den olden Vörsten den Vörfahren unser Heren, unde van den hochgebahrnen Vörsten, Marckgreve Ludewig den Olden, u. unsen Heren, M. Ludwigen den Römer, u. M. Otten, de hyer vörbenamd is, unde willen se bätern, u. nich ärgeren, dar wy mägen, dat reden wy an düssen Breve, unde dohn mehr Vastinge düsser vörbenamden Ynhinge unde Stederheit, so hebben wy düssen Brev beseegelen laten met unsen Ingesegel, dat hyr an hangen is. Tüge düsser Dinge syn de vrome Manne, un de dügdige, Vritze van Berthkau, Hinrich van der Schulenborg, Allard Rohr, unses vorbenömden Heren ludewig Vagd, unde Hinrich Gotberg, unde veel anner gode Lüde mehr, dene wohl glöwen mag. Düsse Brev is gewen unde geschreven to Perleberghe, nah Godes Bort Drütteinhundert Jahr in dem söstigsten Jahre, des Vrydages nah dem Sundage, wanc me singet Invocavit me.

70.

K. Carl IV. bestätiget der Neustadt Brandenburg, nach der zwischen seinen Prinzen und Ch. Ludwig dem Römer, nebst M. Otten, errichteten Erbverbrüderung, und deswegen geleisteten Erbhuldigung, ihre Rechte. 1363.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. König zu Böhmen, thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen die ihn sehen, hören oder lesen, warum der Hochgebohrne Ludwig, der Römer genannt, u. Otto, Marckgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, des H. R. R. Ertz-Cämmerer, unsre lieben Oheime und Fürsten, mit wohl bedachtem Muth, und Rath ihrer Getreuen, ungezwungen, und mit rechtem Wissen, mit uns etlicher Theidungs Sachen und Ordnungen übereingekommen seyn, von wegen

gen der Marck zu Brandenburg und zu Lausitz. Und wann nun der Ehrwürdige Gerlach, Ertzbischoff zu Maintz, des H. R. R. Ertz-Cantzler in Teutschen Landen, u. der Hochgebohrne Ruprecht der Aeltere, Pfaltzgrave beym Rhein, des H. R. R. Ertz-Truchses, Rudolff, Herzog zu Sachsen, des H. R. R. Ertz-Marschall, u. der ehegenannte Ludwig der Römer, u. wir selber zu der Zeit, als ein König zu Böhmen, u. Churfürst des H. Reichs, mit gemeinem Rath das zu Recht erfunden, und getheidinget haben, daß die ehe genannten Marckgraven, Ludwig u. Otto, solche Theidung, Ordnung u. Sache, mit unserm Willen, als eines Kaisers, u. Lehn Herren zu Rechte wohl thun mögen, und worin dieselbe Theidung, Ordnung und Sachen beschieden sind, und mit der ehegenannten M. Ludwigs u. Otten anhangenden Insiegeln versiegelt, verfestiget, und confirmiret sind, mit solchen Worten, als hiernach geschrieben stehet:

Wir, Ludwig genannt der Römer, u. wir Otto, Gebrüdere, von Gottes Gnaden Marckgraven zu Brandenburg, u. zur Lausitz, des H. R. R. Obriste Cämmerer, Pfaltzgraven beym Rhein, u. Herzoge in Bayern, bekennen u. thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, warum wir in Gegenwärtigkeit des allerdurchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carls, Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. Königs in Böhmen, unsers lieben gnädigen Herren, mit wohlbedachtem Muth, und Rath unsrer lieben getreuen Unterthanen, mit gutem Willen und rechten Wissen, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wentzlaven, des ehegenannten Herrn des Kaisers erstgebohrnen Sohn, und alle des ehegenannten unsers Herrn des Kaisers Erben, Mannsgeschlechte, wie viel er der mit der Hülffe Gottes ferner mehr gewinnet, und derselben Kinder, Erben, u. Erbes-Erben Manns Geschlechte ewiglichen zu uns und unser Brüderschafft und Erbschafft genommen und empfangen haben, daß sie ingesammt mit uns in Eigenschafften, Lehnen, u. Herrschafften, Fürstenthümen und Würden ferner mehr Marckgraven zu Brandenburg u. zu Lausitz seyn u. heissen sollen, u. daß sie alle, u. jeglicher besonders, wie viel der werden, sich Marckgraven zu Brandenburg u. zu Lausitz, haben, halten, nennen u. schreiben mögen u. sollen, und der Marckgrafschafften u. Fürstenthume zu Brandenburg und zur Lausitz Zeichen u. Wapen in Panier auch sonsten nach fürstlichen Sitten alle wege u. zu aller ihrer Nothdurfft, Ehren u. Würden, nach freyer Willkühr, aufwerffen und führen mögen, gleicher Weise als wir selber, und als seliger Gedächtniß Marckgrafen zu Brandenburg u. Lausitz, unsre Vorfahren vormals gethan haben. Und wann wir auch dem ehegenannten Herrn Wentzlaven, unsers Herrn des Kaisers erstgebohrnen Sohn, unsern lieben Bruder und Miterben, u. allen des ehegenannten unsers gnädigen Herren des Kaisers Erben Mannsgeschlechte, wie viel er derselben hinführo mehr gewinnet, u. derselben Kinder,

der, Erben, u. Erbes-Erben, u. ob dieselben alle nicht wären, den Hochgebohrnen Fürsten, Marckgr. Johannsen zu Mähren, u. seine Erben, u. Erbes-Erben, Mannesgeschlechte, das mit guten Willen vergünstiget haben, daß die hochgebohrne Fürsten, Herren Bolligke Herzog zu Schlesien, und Herr zu Schweidnitz, u. zu Jauer, u. der ehegenannte Herr Johannes, Marckgrafe zu Mähren, die Lehne der Fürstenthüme, bey Namen zu unsers lieben Bruders, Herrn Wentzlavs Hand, u. aller deren, den es angehet, als vorbegriffen ist, recht und redlich empfangen haben, wenn wir dieselbe Lehnen alle mit gutem Willen, mit Fahnen der Marckgrafschafft zu Brandenburg und zu Lausitz, u. mit andrer gewöhnlichen Schönheit u. Zierde, unserm Herren dem Kaiser aufgelassen haben, u. er dieselbe Lehen also verliehen hat, durch unsre sonderliche Bitte, allen denen die vorgeschrieben sind, also daß wir u. sie die miteinander tragen sollen, wir die obgenannten Marckgrafen Ludwig u. Otto, mit unsern Erben und Erbeenehmern Mannesgeschlechte in nützlicher Gewähr, und sie in der Maasse, als vor und hernach begriffen ist. Davon meinen u. wollen wir, mit wohl bedachten Muth, mit Rath unsrer Getreuen, mit gutem Willen u. mit Wissen, wäre es Sache, daß wir obgenannte Marckgr. Ludwig der Römer, u. Otto also stürben, daß wir eheliche unsers Leibes Erben Manns Geschlechte hinter uns nicht verliessen, oder ob wir auch Erben gewönnen, und die auch also vergingen, daß sie ihres Leibes Erben Manns Geschlecht hinter ihnen nicht verliessen, wann, u. in welchen Zeiten das wäre, daß deme zu Hand die obgenannte Marckgravschafften und Fürstenthüme zu Brandenburg u. zu Lausitz mit dem Obristen CammerMeisterAmt des Reiches, mit der Stimme der Chur u. Wahl eines Römischen Königs, u. eines künfftigen Kaisers, mit allen Lehen, Herrschafften, Freyheiten, Würden, Ehren, Landen, Leuten, Mannschafften, Gerichten, allen Zugehörungen, wie man die benennen mag, mit sonderlichen Worten, nichts ausgenommen, auf den ehegenannten Herrn Wentzlaven, unsern lieben Bruder, der unser gleicher Mit Erbe ist, u. seyn soll, u. auf andre unsers Herrn, des Kaisers Erben Mannes Geschlecht, wie viel er die gewinnet mit Gottes Hülffe, u. auf ihre Erben und Erbes Erben, Manns Geschlecht, u. ob die alle nicht wären, auf den hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen Marckgr. zu Mähren, u. seine Erben u. Erbes Erben Mannsgeschlecht ewiglich, lediglich, ungehindert, u. ohne alle Irrunge gefallen sollen. Wäre es aber Sache, daß wir der ehegenannte Ludwig der Römer und Otto, oder unsre Erben also stürben, daß wir Töchter hinter uns verliessen, daß sie dieselben würdiglich als Fürsten Kinder ausstatten sollen, also daß jeglicher Tochter Zehntausend Schock grosser Pfennige Prager Müntze folgen sollen; u. benanntlich meinen wir u. alle unsre Erben Mannsgeschlechts, dieweil wir und sie leben, in Nutzen und Gewähr der Marckgravschafften zu Brandenburg u. Lausitz, der Stimme der Chur u.

Wahl

Wahl eines Römischen Königs u. eines künfftigen Kaisers, u. aller Herrschafften, Würden u. Ehren mit Friede u. Gemach unbetrübet und bleiben sollen. Auch soll die hochgebohrne Frau, Fürstin Jngelborge, Marckgrävin zu Brandenburg, unser, des Marckgraven Ludwigs des Römers eheliche Wirthin bey ihrem Leibgedinge, das wir itzund gemacht haben, oder noch machen und verschreiben, gäntzlich ungehindert bleiben. Auch geloben wir bey unsern guten Treuen, ohne Gefährde, dem ehegenannten hochgebohrnen Fürsten Herzoge Bolliken u. Marckgr. Johannsen, daß wir bestellen u. unverzüglich schaffen wollen, daß alle unsre getreue Unterthanen, Fürsten, Graven, Freyen, Ritter, Knechte, Burgemeister, Räthe, Schöppen, und Gemeinschafften unser Fürstenthümer, Lande, Städte, der Marckgravschafften zu Brandenburg und zur Lausitz, allesamt, auf die ehegenannte Sache von Wort zu Wort, als sie da vorbegriffen sind, huldigen, geloben, u. schwören sollen, u. darüber ihre Briefe mit ihren angehangenen Insiegeln, als es unser Herr, der Kaiser, oder die ehe genannten Fürsten H. Bollike, u. M. Johann das ermahnen. Auch bitten wir unsern ehegenannten Herrn, den Kaiser, demüthiglich und mit allem Fleisse, daß er von wegen des H. R. Reiches, mit vollkommentlicher Kaiserlichen Macht, alle die vorgeschriebenen Sachen, von Wort zu Wort, als die begriffen sind, bestätigen wolle, durch sonderliche Sühne und Gnade in der besten Gestalt, u. in der besten Form u. Weise, als immer geschehen mag, nach Gewohnheit, Ehren u. Würden des H. R. Reichs; und bitten auch alle die Ehrwürdige und Hochgebohrne Herren, die Churfürsten des H. R. Reichs, Geistliche u. Weltliche, daß sie ihre besondre Briefe zum Gezeugnis u. ewigen Gedächtnis darüber geben sollen. Mit Urkund dieses Briefes, mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt, der geben ist zu Nürenberg, nach Christi Geburt im Dreyzehen hundertsten Jahr, darnach in dem Drey u. sechzigsten Jahre am nächsten Samstage vor dem Sonntage, da man singet Judica in der Fasten.

Und wenn laut der ehe genannten Briefe, und auf dieselben Briefe, u. auf solche Meinung, als in den Brifen begriffen ist, die ehegenannte M. Ludwig der Römer, u. M. Otto den ehrsamen u. weisen Leuten, dem Rath u. Bürgern ingemein der Neuen Stadt Brandenburg geboten u. ihnen geheissen haben, daß sie uns u. allen denen, den es angehet u. berühren mag oder wird in künftigen Zeiten, nach laut der ehegenannten Briefe, huldigen, geloben u. schwören sollen, u. wenn sie durch Gebot u. Geheiß der ehegenannten ihrer Erbherren, Uns u. allen denen, die das angehen oder berühren mag in den Zeiten, nach laut der ehegenannten Briefe, mit wohlbedachtem Muth, und mit gutem Willen, u. mit rechtem Wissen, und mit gemeinem Rath gehuldiget, gelobet, u. geschworen haben, auf die ehegenannten Briefe, u. auf alle die Meinung, die darin begriffen ist, u. bey Namen Uns gelobet, u. leibhafftig zu den Heiligen geschworen haben, daß sie u. ihre Erben, u. ihre Nachkommen ewiglich, uns u. allen denen, die dis angehet, u. angehen wird in künfftigen Zeiten, alle die genannte Sache, Ordnung u. Theidung,

in allen den Meinungen, Puncten u. Articuln von Wort zu Wort, als sie da vor beschrieben u. begriffen sind, gantz, stäte, unverrückt haben, halten, enden, u. vollziehen wollen, in guten Treuen ohne Gefährde, dar von bestätigen, befestigen u. confirmiren wir der ehegenannten Neuen Stadt Brandenburg ihren Erben u. Nachkommen ewiglich alle ihre Hand Vesten und Briefe, die sie von seeliger Gedächtnis etwa den alten Marckgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, u. bey Namen die sie bey M. Ludwig dem Aelteren, seel. u. bey M. Ludwig dem Römer, u. M. Otten hergebracht haben, u. dazu alle Freyheit, Recht, Behaltung, Ubung, u. gute ehrliche Gewohnheit, als sie da von Alters in Gewähr sind, und noch seyn, u. das geloben wir ihnen in guten Treuen ohne Gefährde vor Uns, u. allen die das angehet und berühren mag. Oder wär es in den Zeiten, ob es zu solchem Fall kömmt, daß nach laut der ehegenannten Briefe, u. in Krafft der Theidungen, die darin begriffen sind, die ehegenannten Marckgrafschafften zu Brandenburg und zur Lausitz, in unsre oder unsrer Erben Hand kommen, daß wir dann die obgenannten Bürgere, den Rath und die Bürger insgemein, der ehegenannten Neuen Stadt Brandenburg ihre Erben u. Nachkommen ewiglich bey aller ihren denselben Hand Vesten, Briefen, Rechten, Rechten-Behaltungen, Ubungen, Freyheiten, guten u. ehrlichen Gewohnheiten, als die von Alters sie hergebracht haben, in Gewehr oder in Briefen, behalten, beschirmen u. lassen sollen u. wollen gnädiglich u. ohne alle Gefährde, Warum uns die obgenannten Marckgr. Ludwig der Römer, u. Otto, ihre Erbherren mit sonderlichem Fleiß gebeten haben, u. mit ihren guten Willen geschehen ist. In Gegenwart des Hochgebohrnen Ehrwürdigen, u. Edlen, Rudolf H. zu Sachsen, des H. R. R. Ertz Marschalls, der Ehrwürdigen Diedrichs Ertzbisch. zu Magdeburg, Peters zu — — unsers H. Vaters des Pabsts Legaten, Johannsen zu Olmütz, Johannsen zu Lutomussel, unsers Cantzlers, u. Henrichs zu Lebus, Bischöffen, Bolliken zu der Schweidnitz u. zu dem Feuer, Sbincken zu Teschen, Bolliken zu Oppeln, Henrich zu Brieg, Hansen zu — — Kasimirs, u. Kasimirs Vettern zu Stettin, Herzogen, Burchhards und Hansen, Burggraven zu Magdeburg, Henrich u. Günther zu Schwartzburg, genannt von Arnstadt, Barthold zu Henneberg, u. Günthers zu Barby, Graven, Henrichs zu Plaue, u. Henrich zu Gera, Vogten, Hansen von Hackeborn, Brosin von Rosenberg, Sbinken, Johann u. Sbincken von Wartenberg, Diedrich u. Friedrich Gebrüder von Schönburg, Thiemen von Kolditz, Peters von Bredow, Hansen von Rochow, Hermanns von Wulckow, u. viel andrer Treuer Leute. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm Kaiserlichen Insiegel, der gegeben ist zu Alten Berlin nach Christi Geburt Dreyzehenhundert Jahr, darnach im dreyundsechzigsten Jahre an dem nächsten Montage nach Sanct Jacobs Tage, des heiligen Zwölff Boten. Unsrer Reiche des Römischen im 18ten, des Böhmischen in dem 17ten u. des Kaiserthums in dem 9ten Jahre.

71.

71.

K. Carls IV. Revers für die Altstadt Brandenburg, wegen des Anhaltischen Pfand-Rechts an derselben. 1363.

Wir Carl von G. G. Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch König zu Böhmen rc bekennen u. thun kund öffentlich, mit diesem Briefe, daß solche Erbhuldigung, Eides Gelübde, u. Briefe, die uns u. unsern Erben, unsre libe getreue, der Rath u. die Bürger ingemein der Alt Stadt Brandenburg, nach laut solcher Briefe, die darüber begriffen seyn, gleich andern Städten der Marcke jetzund gethan, und gegeben haben, denselben unsern lieben getreuen an der Huldigung, die sie den Hochgebohrnen Fürsten, Woldemar, Rudolff, u. Johannsen, Graven zu Anhald, und ihren Erben, unsern lieben Oheimen und Fürsten, in Pfands Weise, als sie ihnen der Hochgebohrne Ludwig der Römer, u. Otto Gebrüder, Marckgraven zu Brandenburg, u. zur Lausitz, vormals versetzet, und verschrieben haben, in vergangenen Zeiten gethan haben, nicht schaden soll in keinerley Weise, sondern es sollen die obgenannten unsre Oheime, die Graven von Anhalt in aller masse bleiben bey ihrem Pfande ungehindert, als ihnen die das obgenannte Marckgraven vormals verbriefet haben, und das von uns mit dieser gegenwärtigen Huldigung nicht werden gefährdet. Mit Urkund dieses Briefes, versigelt mit unserm Insiegel, u. gegeben zu Berlin nach Christi Geburt 1363 Jahr, des nächsten Sonntages nach Jacobi, unsrer Reiche des Römischen im 18ten, des Böhmischen im 17ten u. des Kaiserthums im 9ten Jahr.

72.

K. Wentzlav in Böhmen bestätigt die Rechte einiger von Adel in der Churmark, auf den Fall, da dieselbe ihm anheim fallen würde. 1364.

Wir Wentzlav von G. Gn. König zu Böheim, Marckgr. zu Brandenburg u. zur Lausitz rc. bekennen öffentlich in diesem Briefe, u. thun kund, allen Leuten, die ihn sehen oder hören lesen; Wenn die Hochgebohrne Fürsten, Herr Ludwig der Römer, u. Herr Otto, unser lieber Schwager, Marckgraven zu Brandenburg u. zur Lausitz, mit wohlbedachtem Muth, mit rechten Wissen, u. mit Rath ihrer getreuen Unterthanen, gute versiegelte Briefe gegeben haben, wäre das Sache, daß die beyden also stürben, daß sie eheliche ihres Leibes Erben, Manns Geschlechte hinter ihnen nicht liessen, wann u. in welchen Zeiten, daß das geschicht, daß denn zur Hand die Marckgravschafft u. Fürstenthümer zu Brandenburg u. Lausitz, mit dem obristen CammerMeisterAmt

des

des H. R. R. u. der Stimme der Chur eines Römischen Königs u. künfftigen Kaisers, mit allen Lehen, Herrschafften, Würden, Ehren, Landen, Leuten, Mannschafften, Gerichten u. allen andern Zuhörungen wie man die mit sonderlichen Worten mag benennen, nichts ausgenommen, auf uns, u. auf andere, des allerdurchlauchtigsten Fürsten u. Herren, Herrn Carls, Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, unsers lieben u. gnädigen Herrn u. Vaters Erben u. Erbes Nehmern, u. ob die alle nicht wären, auf den Hochgebohrnen Fürsten, HErrn Johannsen, Marckgr. zu Mähren, unsern lieben Vetter u. seine Erben u. Erbes Erben, Manns Geschlecht, ewiglich, lediglich, ungehindert, u. ohne alle Irrung fallen sollen, als in denselben Briefen die Kunde der Sachen vollkömmlich begriffen ist. Darum wäre es, daß es zu Schulden käme, daß nach laut der ehegenannten Briefe die Marckgrafschafft zu Brandenburg u. zur Lausitz, in unsre oder unsrer Erben u. Nachkommen, der Könige zu Böhmen, Hand u. Macht käme, u. daß davon die Manne der Marcke zu Brandenburg u. zur Lausitz, uns, u. denselben ihren Nachkommen als ihren rechten Erbherren angehende unterthänig würden, so haben wir den edlen Leuten, Herrmann von Wulckow, Hennike u. Otto Haken, Zabel von Benckendorff, Friedrich Mildenhaupt, Johann u. Peter Gebrüder von Beerfelde, Rudolf von Gartow, Claus u. Bendix die Botel, Kilian Haken, Henrich Wolffersdorff, Petzo Sukow, Claus Storckow, Hans Golitz, Paschen Unmuth, Herrmann von Blanckendorff, Hermann, Hans u. Conrad, genannt die Steinkeller, Wigand u. Petzo Gebrüder von Storckow, Johann Mildenhaupt, Dubrand von Eikeplow, Hans von Winningen, Hans Warenschutze, Beneke u. Herrmann die Botel, Fritz Hertzberg, u. Henrich von Klitzke, Mannen der Marcken zu Brandenburg, ihren Erben u. Nachkommen ewiglich bestätiget, befestiget und confirmiret, bestätigen, befestigen u. confirmiren ihnen mit Krafft, dieses Briefes alle ihre Handvesten und Briefe, die sie von etwa sel. Gedächtniß der alten Marckgraven zu Brandenburg u. zu Lausitz, u. bey Namen bey M. Ludwig dem Aelteren sel. u. auch bey M. Ludwig dem Römer, u. Otten unserm Schwager, wohl hergebracht haben, u. dazu alle ihre Freyheit, Rechte, Behaltungen, Ubungen, und gute redliche Gewohnheiten, als sie der von Alters in Gewähr gewesen sind, und noch seynd, ohne Argelist u. Gefährde, mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserm Königlichen grossen Insiegel, gegeben zu Franckfurt, nach Gottes Geburt 1364 Jahr an dem nächsten Mitwochen nach S. Margarethen Tag der Heiligen Jungfrauen.

73.

73.

Ch. Ludwig der Römer macht Ordnung des Zolles zu Pritzwalk, den er der dasigen Stadt vereignet. 1364.

Wy Lodewig de Romer van Godes Gnaden, to Brandenborg u. to Lusitz Marggreve, des Hyligen R. Rykes averste Cemerer, Palantzgreve bym Rhyn, un Hertog to Biern, bekennen apendlich, un dohn kund in düssem unsen gegenwärdigem Brewe, dat wy unsen lewen getruwen, Ratmannen un den gemenen Börgern unser Stad to Pritzwalck umme ören Nutten un Bäterung willen, hebben med goden Willen gnädigliken gewen un verlowet, ichte wat Stücke an ören Tollen, med den annern Gifften un Gawen dat se van den erluchten Edeln Försten, Heren Hans un Otten, Gebröderen, unsen Fründen seel. Dachtnisse verstorwenen Marggreven med begabet un begnadiget synd, dar wy em kräfftiglik öre Brewe verniget un versegelt hebben, in sülker Wyse, dat unse vörgenamede Ratmanne unde gemene Börger to Pritzwalck nergende scollen tollen in unse Marke to Brandenborg, noch to Water, noch to Lande, dar wy unse Gebeede hebben, et were denn, dat se Korn schäpeden, un förden dat ut unsen Lannen, un wolden dat fören in anner Heren Lanne, de scollen davan tollen in de Stede, als et dar en wahnlich gesettet is, un wor Brügge Toll u. Damm Toll is, den scholl en edermann, nah older Wahnhet med goden Willen gewen, dar me Brüggen un Damme dar van hollen und bätern scall. Wath Heren Lüde komen in unse vörgenamede Stad Pritzwalk, med Waghen ome Pelgerimme, de tollen, unde sonderlik med Namen de de synd ut dem Heren Lande van Mekelborg, ut dem Heren Lande van Warle, ut dem Stifte to Madeborg, un of ut etliker sundriger Herrschop in der Marcke, alse ut de Greveschop van Lindow, ut des Bischops Land van Havelberg, unner dem Borge van Wittstock, van Perleberghe, van Werben, un dat ut den Landen, ut der Herschop to Potlitz, un ut dem Gebeede van Arneborg, de scollen alle Wagen Toll gewen, vör ißlik Perd enen Brandenborgischen Penning, dar wy unse Börger van Frygensteen buten laten, un of annere Börgere, ut unse Marke, de hye vor med Namen nich gescrewen stahn, de nich tollen scollen, idt wehre denn, dat se föreden, Weedt, Wyen, Isen, Stal, effte Möllensteene, dar scollen se van Tollen, als annere Lüde, van dem Foder Weeds, twe Penninge Brandenborgisch, vör ißliken Vordame Wyen eenen Penning Brandenb. Of vör eene Bodeme Stals eenen Penning, vör den Möllensteen twe Penninge Brandenb. Seelsteene un Lyksteene de tollen nich. Vör Jodeschen Wien gesaket un ungesaket vör dem Bodeme eenen Schilling Brandenb., vör eenen Doden Juden, de me dor de Stad föret, edder ut de Stad geført werd, to grawende in eene annere Stad, de tollet eenen halven Vording. Wert of een dorth Jude hyr begrawen up ören Jüdischen Kewer, dar schallen de Ratmanne

Wellen (*) umme maken. Wol Buwrath förede ut der Stad, edder över de Feldmark, de gifft to Tollen dre Schilling Brandenb., wol ok eene Kiste utförede, de gifft veer Penning Brandenb., unde vör een Bedde veer Penninge Brandenb. ut to förende. Brachte ok we dorch Augheistes Willen edder dorch Gemekes Willen eene Kiste, edder een Bedde, wenn he dat wedder utfören will, da darf he nich vör tollen. Welk Gast verkopet eenen Börger een Perd, de Gast gefft to Tollen twe Penning Brandenb. Kopet ok een Gast van Gaste een Perd, eddermann gifft to tollen twe Penninge Brandenb. Budhede ok een Gast met Gaste een Peerd vör det anner Peerd, de tollen malk veer Penning Brandenb., unde we budhede eene Koh, edder eenen Ossen, vör eene Koh edder eenen Ossen, eddermann de een Gast is, gefft twe Penning Brandenb. Welk Gast verkopet eene Koh, edder een jähring Rind, de gifft davör eenen Penning, van eenem Swyne, dat bawen dree Schilling kofft iß, me eenem Penning, wat benedden dree Schilling kofft is, gifft eenen Scherf. Vör een Schap, vör een Kalff, vör eene Zege, enen Scherf. Dede we Overfahringe an düssen vörgescrewenen Tollen, dat he unse Geleide med breket, de breket an unse Gewalt, twe Pund Brandenborgisch, unde an unsen Deenstmannen den Töllner, een Pund Brandenborgsch, dat me van Stund an vörbomgen unde vormegen scall by unsem aversten Gewedde. Düssen vorgeschrewenen Toll in allen Artikeln, hebben wy vörgenamede Lodewig de Römer unsen lewen getruwen Ratmannen un gemenen Börgern to Pritzwalck tum Eigendom gegewen un verlaten, un en to ewigen Tyden to beholdende, den wy dat vereygenen, aß een Marckgreve to Brandenborg, med Orkunde und Kraffe düsses Brewes, vör unse Erwen, un de nahkamende Marckgreven, stede un vast to hollende, ahne Weddersprake un sunder Arg. To groten Bekenntnisse hebben wy unse grote wahnlik Insegel benedden, wetende an düssen Brew laten hangen, de gescrewen is to Kyritz, nah Christi Bort, Drütteinhunnert Jahr, darnah in dem veer un föstigsten Jahr, an dem Sundage nah Sünte Bartelmewes Dage. Tüge synd de eddele Mann Albrecht, Greve to Lindow, de vaste Mann Peter van Bredow, Ridder, Pardam van Knisebeke, Matthies van Bredow, u. genog anner ehrbare Lüde mehr, de unse Manne un Deener synd.

Auscultata est præsens copia per me *Johannem Kemnitzen*, Clericum Havelberg. Dioec. publicum sacra autoritate Imperiali Notarium, & concordat cum vero suo Originali, id manu attestor propria.

74.

(*) Eine leimene Wand, die daher Wellerwand heißt.

74.

Ch. Otto bestätiget dem Dom zu Stendal alle Wohlthaten und Freyheiten, die demselben die vorigen Landesherren, besonders seine beyden verstorbenen Brüder, ertheilet. 1365.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod Nos, *Otto* D. Gr. *Brandenburgensis & Lusatiæ* Marchio, S. R. I. Archicamerarius, Comes Palatinus Rheni, & Bavariæ Dux, ex certa scientia, omnes donationes, gratias, libertates, literas & privilegia omnia & singula, honorabilibus Viris, Præposito, Decano, Capitulo & *Ecclesiæ collegiatæ S. Nicolai in Stendal* indultas & indulta, ab illustribus Principibus, Marchionibus Brandenburgensibus, prædecessoribus nostris, & præcipue a fratribus nostris charissimis, Domino *Ludovico Seniore*, & Domino *Ludovico Romano divinæ recordationis*, ratificamus, approbamus, & tenore præsentis literæ confirmamus, volentes eas & ea in sui roboris firmitate jugiter permanere; recipientesque præsentibus prædictos *Præpositum*, *Decanum*, & *Capitulum* ad nostram gratiam & profectionem, volentes eosdem in suo nomine cuilibet defendere & tueri. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostræ confirmationis infringere gratiæ nostræ sub obtemtu. In cujus rei testimonium sigillum nostrum est præsentibus appensum, præsentibus nobilibus viris, *Henrico* Comite de *Schwartzburg*, *Johanne* Domino in *Cottbus*, *Reinoldo* de *Streele*, strenuisque viris, Petro de *Bredow*, Martino de *Kuntzendorff*, Curiæ nostro Magistro, Hermanno de *Wulckow*, Militibus, Guntzelino de *Bartensleben*, Henrico de *Schulenburg*, cum cæteris plurimis fide dignis. Datum *Tangermunde* A. D. 1365. feria 6. post dominicam, qua cantatur Lætare.

75.

K. Carl IV. bestätiget die Rechte und Freyheiten der Stadt Soldin. 1366.

Wir Carl von G. Gn. Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. König zu Böhmen rc. bekennen u. thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir unsern Bürgern zu Soldin, die nun seynd, und noch kommen werden, befestet und bestätiget haben, befesten und bestätigen ihnen auch mit diesem Briefe alle Freyheit, alle Gerechtigkeit, alle Gewohnheit, und wollen u. sollen sie lassen u. behalten, bey allen Rechten, bey Ehren und Gnaden, da sie in voriger Zeit bey seyn gewesen. Auch wollen wir u. sollen ihnen halten alle ihre Briefe, die sie haben von Fürsten u. Fürstinnen, u. wollen u. sollen sie ohne alle Hinderniße lassen u. behalten mit allen Gnaden, mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten bey allen ihren Lehen, Erben u. Eigen, als sie die vorgehabt und besessen. Auch wollen und sollen wir Rittern,

Knappen, Bürgern, Bauren, und allen Leuten gemeiniglich, beyde Geistlich und Weltlich halten alle ihre Briefe, u. wollen und sollen sie bey allen Rechten, Freyheiten u. Gnaden lassen. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt, mit unserm Kaiserlichen Majestät Insiegel, der gegeben ist zu **Prage**, nach Christi Geburt, 1366 Jahr am S. Margarethen Tage der Jungfrauen, unsrer Reiche des Römischen im 21sten, des Böhmischen im 20sten, u. des Kaiserthums in dem 12ten Jahre.

(Gleiches Inhalts sind die Bestätigungs-Briefe für **Ratenau**, **Frankfurt** u. a. von einerley Datum.)

76.

Churf. Otto stiftet eine Präbende in der Catharinen Kirche der Neustadt Brandenburg. 1367.

Noverint universi tenorem præsentium inspecturi, quod Nos *Otto* D. Gr. *Brandenburgensis* & Lusatiæ Marchio, S. R. I. Archicamerarius, Com. Pal. Rheni, & Dux Bavariæ, honorem & reverentiam omnipotentis Dei, gloriosæ virginis Matris suæ Mariæ, & omnium sanctorum, etiam ob jugem & perennem magnificorum Principum, Marchionum Brandenburgensium prædecessorum nostrorum piæ recordationis hæredum & successorum nostrorum animarum memoriam, & etiam ad instantiam discreti viri, *Nicolai* dicti *Gier* civitatis nostræ Novæ Brandenburgensis, fidelis nostri dilecti, appropriavimus, & præsentibus appropriamus *V talenta denariorum Brandenburgensium*, *in telonio civitatis nostræ novæ Brandenburg*, & *III talenta ibidem in moneta* nostra sita redituum annuorum, singulis annis ex eis percipienda in festo S. Martini, quæ prius *Anno de Koldenhagen* a nobis habuit tenuit & possedit, *ad Altare* consecratum in honorem sanctorum Apostolorum Philippi & Jacobi, S. Gregorii & S. Elisabeth, situm in ecclesia Parochiali S. *Catharinæ* in prædicta *Nova civitate Brandenburg*, perpetuis temporibus justo proprietatis titulo, sine impedimento quorumlibet pertinenda, utque Altarista prædicti Altaris, qui pro tempore fuerit, prædictos reditus percipere debeat singulis annis, habere & possidere. Renuntiantes etiam pro nobis, hæredibus, & successoribus nostris, omni juri, actioni & impetitioni, quod vel quæ nobis competit, aut competere poterit aliqualiter in futurum. Volumus etiam, quod *Nicolaus Gier* prædictus, *Adelheidis* ejus conthoralis legitima, & ipsorum hæredes utriusque sexus, & si omnes illi absque hæredibus decederent, ex tunc *Jacobus Gier*, patruus prædicti *Nicolai*, & sui hæredes, personam idoneam ad prædictum Altare, quotiescunque vacaverit, debebunt & poterunt præsentare. Si etiam omnes prædicti, videlicet Nicolaus Gier, Adelheidis uxor ejus, & ipsorum hæredes absque hæredibus decederent, ex hinc prænominatum jus præsentandi ad prædictum Altare ad Consules civitatis nostræ Novæ Branden-

Brandenburg derivari pariter, & devolvi. In cujus rei testimonium sigillum nostrum duximus præsentibus apponendum, præsentibus nobilibus viris *Henrico* Com. *de Schwartzburg*, Dom. in Arnstæde, *Friderico* Com. in *Orlamunde*, ac strenuis viris Johanne de *Rochow*, Hermanno de *Hermannstein*, Cameræ nostræ Magistro, Militibus, & *Conrado de Schlieben*, Curiæ nostræ Magistro, cum ceteris quam plurimis fide dignis. Datum *Spandowe*, A. D. 1367. in die S. Ægidii Confessoris.

77.

Der Rath zur Altstadt Brandenburg kauft mit Bewilligung des Churfürsten und der Pfandherren der Stadt, der Fürsten von Anhalt, einige Einkünfte von denen von Böne. 1368.

Wy, Heyne van dem Böne, unde Henning van dem Böne, Veddern unde Knappen, bekennen in düssem apenen Brewe, un betügen dat vör allen, de en sehn edder hören, dat wy hebben verkofft, den ehrhafften lüden, den Rathmannen der Oldenstadt to Brandenborg, Theyn Pund Penninge, un festehalwen Schillinge, Brandenb. Geldes, de der liggen in der vörbenömeden Stadt Wateren, det Clawes Ruck hefft, een Börger to olden Brandenborg, vör achtentig Marck Brand. Sülwers un Gewichts, drüdde halwe Marck mynner, u. schollen em dat vörbenömede God laten vör unsen Heren, den Marckgraven, edder vör unsen Heren den Greven van Anholt, vör wene wy et allerbilligst laten, wenn se dat eyschen van uns, edder van unsen Erwen, als wy et vör des hebben gehat. To Tüge düsser verscrewenen Didingk syn düsse ehrhaffte lüde, Otto u. Tiele, de Brösigken, Bröder geheten, un Brune van dem Böne, un Clawes Schere, Heyne Schultes, Clawes Ruck, Börger to Brandenborg, un anner gode lüde, deme wohl glöwen mag. Dat dit vaste unde stede bliwe, so hebben wy Heyne un Henning van dem Böne, düssen Brew besegelt; gegewen to Brandenborg, nah Gades Bort Dusent Jahr Dreehunnert Jahr, dernegest in dem acht un söstigesten Jahr, an Sünte Thoms Dage, det hyligen Apostels.

78.

Ch. Ottens Münz-Receß mit der Landschaft und Städten der Mittelmark errichtet. 1369.

In Gottes Namen. Amen. Wyr Otto von Gottes Gnaden Marckgr. zu Brandenburg, des H. R. R. Oberster Cammerer, Pfalzgr. beym Rhein, u. Herzog in Beyern, bekennen öffentlich, u. bezeugen mit diesem Briefe vor Uns,

unsre Erben, u. vor alle unsre Nachkommlinge, u. dazu vor alle diejenigen, denen das immer ewiglichen antreten mag, oder anrühren mag, daß wyr mercklichen betrachtet haben mannigfaltige Beschwernüsse, Noth, Schäden, u. Gebrechen, damit unsre Land, Leute, u. Städte, **Franckford, Berlin, Collen, Spandow, Bernow, Ewerswalde, Landsberg, Strausseberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wrietzen,** u. **Freyenwalde,** u. alle unsre Lande, die in das **Müntziser** zu Berlin gehören, von mannigen vergangenen Zeiten her wente went an diese gegenwärtige Zeit, von **der Müntze** wegen daselbens bekümmert und beschwehret gewesen seyn, und da durch dicke und grosse Noth und trefflichen Schaden genommen, und gemeiniglichen gelidten haben, darum so haben wyr durch gemeinen Frommen Nuß u. Fruchte willen, u. Besserung derselben Lande, Städte, u. Leute, gemeiniglicher Armer u. Reicher, Geistlicher u. Weldtlicher, mit wohlbedachtem Muthe, mit Rath unsrer Rathgeber, u. unsrer lieben Getreuen mit gutem Willen, u. freyer Willkühr, mit rechtem Wissen, alle unsre **Manne, Herren, Freyen, Ritter, Knechte, Bürger, Gebauren,** u. alle Leute, beyde Geistliche u. Weltliche, u. dazu alle unsre lieben Getreuen, **Rathmanne, Gülden Meister, Wercke,** u. alle **Gemeinen** beyde Mann u. Frauen, **die in den ehegenannten Müntziser zu Berlin gesessen seyn,** u. von Alter, u. von Rechte dazu gehöret haben, und noch gehören, damit, daß die vorigen unsre Städte und Manne Land und Leute Pfennige haben sollen ewiglich, da sie mit kauffen und verkauffen sollen, u. ein jeglich beyde Mann u. Frau, Geistlich u. Weltlich, dem andern damit gewehren soll. Auch haben wir mit wohlbedachtem Muth, mit Rathe unser Rathgeber u. lieben Getreuen mit gutem Willen u. rechtem Wissen, **verlassen u. verziehen, verlassen u. verzeihen** mit diesem Briefe vor Uns, unsre Erben, u. vor alle unsre Nachkommlinge, u. vor alle diejenigen den es immer ewiglichen in eingen zukünfftigen Zeiten antreten oder anrühren mag, **alles Eigens, alles Rechten,** aller **Freyheit, Pflicht, Nutz, Frucht,** aller **Rente,** aller **Fahre,** u. **aller Lehn,** u. **alles des, das alle unsre Vorfahren beyde Fürsten u. Fürstinnen u. wy selber hätten, haben,** oder **je gehabt haben in der Müntze unser ehegenannten Städte, Land. u. Leute, des Müntzisers zu Berlin,** nimmermehr zu Uns, unser Erben, oder zu allen unsern Nachkommlingen wieder zu kauffen, zu heischen, zu nehmen, oder wiederzukommen, ewiglich in keinerley Weise, wy man das nennen will; u. **dieselbe Müntze haben wir** mit wohlbedachtem Muth, mit Rath unsrer Rathgeber, u. lieben Getreuen, mit gutem Willen u. rechtem Wissen **gegeben, u. geben mit diesem Briefe in aller Weise,** als so vorgeschrieben stehet, mit allem Eigen, mit allem Lehne, mit allen Rechten, mit allen Pflichten, mit aller Freyheit, mit allen Früchten, Nutzen u. mit allen Renten, mit aller Fahre, mit allen Zugehörungen, u. mit alle deme das alle unsre Vorfahren, beyde Fürsten u. Fürstinnen, u. auch wir selber hätten, haben, u. gehabt haben mögten,

in

in derselben Müntze, unsern Lieben Getreuen, Rathmannen, Gülde-Meistern, Wercken und Gemeinen unsrer vorgenannten Städte und Lande zu rechtem Eigenthum friedlich zu haben, und zu besitzen ewiglichen bey em zu bleibende, und nimmermehr in keinerley Weise von ihn zu kommende. Und wyr wollen u. sollen vor uns, unsre Erben, u. vor alle unsre Nachkommlinge den Vorigen unsern Rathmannen, gemeinen Bürgeren, unsern Burgemeistern, u. unsern Mannen dieselbe Müntze in aller Weise, als vorgeschrieben steht eigen recht gewehr seyn, sonder Hinder, sonder allerley Ansprache, und sonder allerley Arge-list. Umme die Müntze soll man is halden in allerley Weise, als hier nach geschrieben stehet, also daß die Rathmanne unser Städte Franckford, Berlin, Collen, Spandow, Bernow, Eberswalde, Landsberg, Strausseberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wrietzen und Freyenwalde sollen das Macht haben ewiglichen, und behalten, unter sich zu setzende, dy yn und den Landen nütze u. bequem ist, zu machen die Pfennige nach Stendalischen Pfennigen, an Wichte u. Schwehre, mit eignen Abzeichen, nach ihrer Willkühr, wenn u. wie dicke sy wollen, also als yn düncket, daß ynen, den Städten u. dem Lande bequem ist. Wärs auch, daß unsre Manne u. Städte des ehegenannten Müntzisers des einträchtig würden, daß sy die Pfennige und einige Müntze zu Nutz u. Frommen der Lande wollten höhen oder niedrigen lassen, das sollen sy, yre Erben und Nachkommen gantze u. volle Macht haben zu thun, wann u. wie dick dieselbe wollen, ohne unser u. unserer Erben Wiederrede. Auch sollen u. mögen sy Pfennige schlahn, u. machen, deren zween vor einen gehn, die da heissen Scherff-Pfennige, und mit den Pfennigen u. Scherffen soll ein jeglicher dem andern beyde Mann u. Frau, Geistlich u. Weltlich, berichten, gewehren, u. bezahlen. Auch mögen sy Pfennige lassen schlahn, und wieder aufhören, und wieder aber ausschlahn, wenn ynen das Noth ist, zu allen Zeiten wenn sy wollen. Wer auch dem andern Silber oder Pfennige schuldig ist, der soll mit denselben neuen Pfennigen berichten und bezahlen, u. soll derselben Pfennigen all so viel vor Silber oder alte Pfennige geben, als das Silber oder alte Pfennige denen Gelderen u. ingemeine vermögen ist. Auch obergeben Wyr uns das vor Uns, unsre Erben und alle unsre Nachkommlinge, daß man nirgend in unsern Städten, auf Schlossen, auf Vesten, in Dörfferen, im Felde ober der Erden und unter der Erden Pfennige machen soll ewiglichen, sondern in unsern vorgenannten Städten Franckenford und Berlin alleine, u. schlüge und machte man sy auf den Schlag anderswo, ausser unsern ehe genannten Städten, Franckford und Berlin, dy das thäten, dy sollen ungerecht seyn, und die Ratmanne unser vorgenannten Städte allesammt ehegenannt, sollen über sy richten, als über unrechte Leute sonder allerley Gewehre. Wäre auch, daß jemand die Pfennige fälschete, oder verzöge, es wäre Christ oder Jude, wär

wer damit begriffen würde, das sollen auch die Ratmanne unser vorgenannten Städte richten, als recht ist, sonder Gefähr. Wor wyr auch Pfenniges Zins, oder Rente, in Städten in Dörfern, in Wassern in Felden, oder anderswo haben, den soll man geben, Achtzehn neue Pfennige vor einen Schilling der alten Pfennige, u. vor das Pfund als darnach gebühret. Wäre aber, daß unsre Manne und Städte des ehgenannten Müntzisers erkenneten, daß solche Währunge und Zins dem Lande zu schwer wäre, so sollen und mögen sy das wandeln und bessern u. anders setzen, als das ynen u. dem Lande nütze und bequem ist. Hierumb haben unsre vorgenannte Städte uns gegeben drittehalb tausend Marck Brandenburgischen Silbers u. Gewichtes, und unsre Lande, dy in demselben Ysern gelegen sind und dazu gehören, Viertausend Marck Brandenb. Silbers und Gewichtes. Der Siebendehalbtausend Marck haben sy gegeben Funfftausend Marck deme von Anhalt, vor die Lösung unser Lande und Städte, Brandenburg beyde Städte, und Gortzke, u. in der Uker, Prentzlow und Templin, und die Lande dy damit versetzet wären. Dy übrigen Anderthalbtausend Marck haben sy gegeben vor dem Eigenthum u. Verzins un vor dy vor derselben Müntz, dy da innen gelegen wäre. Alle dyse vorschriebene Stück mit einander, u. ein jegliches ins besunder, haben wyr mit wohlbedachtem Muth, mit Rath unser Rathgeber, u. Lieben Getreuen, mit guten Willen, u. rechten Wissen gelobet, u. geloben, vor Uns, unsere Erben, und vor alle unsre Nachkommlinge, u. vor alle diejenigen, den es immermehr ewiglichen oder einerley Weise anrühren mag, in guten Treuen stete und gantz zu haltende ewiglich sonder alle Argelist. Des zur Urkunde so haben wyr dysen Brief gegeben versiegelet mit unsem Insiegel. Droben seyn gewesen, dy Ehrwürdige Väter in Gott, HErr Peter Bischoff zu Lebus, und Herr Diedrich Bischoff zu Brandeburg, dy edele Manne, Albrecht und Günther, Graven zu Lindow, und die Vesten Leute, Hans von Rochow, Herrmann von Wulckow, Lippold von Bredow, unser Marschall, Gerhardus von Alvensleben, unser Vogt ober der Elbe, Ritter, Klaws von Bismarck, unser Hofemeister, Guntzel von Bartensleben, Heinrich von der Schulenburg, Gerhard von Alvensleben, unser Vogt ober der Oder, Jacob von Buch, Otto Mörner, unser Hoffrichter, und unsre Mannen gemeiniglich, dy in denselben Müntzisern besessen synd, und dy Rathmanne, von unsern Städten Franckford, Berlin, Cöllen, Spandow, Bernow, Everswalde, Landesberg, Straussberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wrietzen, u. Freyenwalde, auch andre ehrbare Leute genug. Gegeben zu Berlin nach Gottes Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem Neunundsechzigsten Jahre, an S. Johannis Tage des Baptisten, als er gebohren ward.

79.

79.

Ertzb. Albrecht zu Magdeburg entsaget der Anforderung des Ertz-Stifts auf die Lausitz, die es aus M. Diezmanns zu Meißen und Landgrafs in Thüringen vormaligem Verkauf darauf machen könnte. 1371.

Nos *Albertus* D. Gr. S. *Magdeburgensis* ecclesiæ *Archiepiscopus*, *Germaniæ Primas*, nec non *Hermannus* Præpositus, *Gerhardus*, Decanus, & totum Capitulum ejusdem Magdeburgensis ecclesiæ, notum facimus tenore præsentium universis; Licet a longis retro actis temporibus recolendæ memoriæ quondam Venerabilis in Christo Pater, Dominus *Burchardus*, pro tunc Magdeburgensis Archiepiscopus, prædecessor noster, *quendam emtionis contractum* cum illustri claræ recordationis Domino, *Theodorico juniore, Thuringiæ Landgravio, Orientali* & *Lusatiæ Marchione*, pro *dominio & terra* Marchionatus *Lusatiæ* ac eorundem pertinentiis pro quibusdam certis pecuniis, Sex Millibus videlicet Marcarum argenti fecisse & emisse dicatur: Tamen considerantes & pertinenter attendentes, quod *contractus ejusmodi* ex defectu notabilium & certarum conditionum in ipso notanter expressorum, *in effectum nunquam deductus*, neque *rationabiliter consummatus* dignoscitur, & præsertim quod ante dictus *Landgravius Theodoricus*, *principatum* & dominium *Marchionatus Lusatiæ* prædicti, divis quondam Regibus Romanorum, Imperatoribus & Imperio sacro, *ad manus prædictorum Archiepiscopi*, Successorum, & ecclesiæ Magdeburgensi, *nullo unquam tempore resignaverit*, sicut hoc in forma contractus hujusmodi nominatim & singulariter est expressum; eo enim, quod exinde prædictus Archiepiscopus, prædecessor noster, successores sui, nos ipse, & præfata Magdeburgensis ecclesia, in possessionem realem principatus & dominii supradicti Marchionatus nunquam missi sumus, nec ipsum adepti, vel ejus gubernatione functi quomodolibet, seu potiti. Perpendentes ratione prævia, qualiter idem *Marchio Theodoricus Marchionatum prædictum Marchionibus Brandenburgensibus*, supra dicti *Landgravii Theodorici legitimis successoribus* & ejusdem dominii veris & quietis possessoribus cesserit, nunc serenissimus Princeps & Dominus, *Carolus IV.* divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, illustris Dominus noster gratiosus *Marchionatum prædictum*, *præsente* piæ recordationis quondam Domino *Theodorico*, *Archiepiscopo ejusdem* ecclesiæ, immediato nostro prædecessore, & de ejusdem scitu & consilio, rite & rationabiliter *comparaverit*, ipsumque tamquam Rex Bohemiæ sibi & illustri Principi, Domino *Wenceslao*, Bohemiæ Regi, ejus filio, hæredibus & successoribus suis, Bohemiæ Regibus, & ejusdem regni Coronæ *justo venditionis titulo vendicaverit*, qui etiam ex superabundante benignitatis ipsius clementia, ne nos & ecclesiam Magdeburgensem in perditionem pecuniarum, *Sex Millium videlicet Marcarum argenti* præditarum dispendiose remanere contingeret,

geret, licet ac hoc faciendum non teneretur, supra dictas *Sex Mille Marcas nobis & ecclesiæ restituit*, & donavit in integrum & complete. Idcirco pro nobis, & ecclesia nostra Magdeburgensi, nostris successoribus, nec non omnibus & singulis præsentibus & futuris, quorum interesse poterit, consideratis præmissis omnibus, & in examen rationis rite deductis, animo deliberato diligentique, & solemni tractatu, communiter inter nos, & sæpius in nostro Capitulo habito, nostris nihilominus & ecclesiæ Magdeburgensis ministerialibus & privilegiis recensitis, nobis & successoribus nostris a quæstionibus, & vexationibus præcavere volentes, recognoscimus publice, protestantes contractum præfatum, sicut hoc etiam ex præcessis omnibus perfecte colligitur, nullius fore simpliciter, nec unquam fuisse roboris vigoris vel efficaciæ. *Nosque, ecclesiam Magdeburgensem*, prædecessores vel successores nostros quoscunque *nullum penitus in principatu*, proprietate vel dominio *Marchionatus Lusatiæ* ante dicti, *aliquod jus habere, habuisse*, seu unquam ex contractu ejusmodi posse habere perpetuis temporibus adfuturis. *Renunciantes* expresse *pro nobis & ecclesia prædicta Magdeburgensi*, & omnibus successoribus nostris in perpetuum *omni impetitioni*, arestationi, seu *actioni*, quas *adversus* supra dictos, *Dominum Imperatorem*, velut *Regem Bohemiæ*, Dominum *Wenceslaum*, ejus filium, Bohemiæ Regem, eorum hæredes & successores, Bohemiæ Reges, & ipsius Regni Coronam, ratione Principatus, Marchionatus, & dominii prædictorum unquam facere vel habere possemus, quocunque ingenio, iudicio, colore per nos vel per alios directe vel indirecte tacite vel expresse, in eadem. In testimonium omnium præmissorum nostrum & Capituli nostri sigilla præsentibus sunt appensa. Datum Magdeburg, Anno Millesimo trecentesimo, septuagesimo primo, in die Assumtionis beatissimæ Virginis gloriosæ.

80.

Churf. Otto läßt die Stände in der Neumark, jenseits der Oder, Herzog Friedrichen von Bayern, H. Stephans Sohn, als seinem nächsten Erben und Lehnsfolger, huldigen. 1371.

Wir Otto von Gottes Gnaden, Marckgrav zu Brandenburg, des H. R. R. Oberster Cämmerer, Pfalzgrave beym Rhein, u. Herzog in Bayern rc. bekennen öffentlich, daß vor uns in unser Gegenwart gewest seyn, unsre Rathmanne u. Gemeine Bürger, der Städte Königsberg, Soldin, Arenswalde, Drawenburg, Neuen Berlin, Lüppene, Schowenfließ, Morin, Beerwalde, Costrin, Landsberg, Friedeberg u. Woldenberg, u. auch gemeiniglichen alle unsre Manne, Ritter u. Knechte, in unserm Lande an disseit der Oder besessen, unsere liebe Getreue, u. haben uns mit alter und kundlicher Beweisung, nach unser Frage vorbracht u. berichtet, wie sie vormals durch sonderliche Gebote und Geheisse des Hochgebohrnen Fürsten, Herren Ludwig des Aelteren,

Aelteren, etwan Marckgrafen zu Brandenburg, unsers lieben Bruders, seel. Gedächtnis dem Hochgebohrnen Fürsten u. Herren, Herrn **Stephano dem Aelteren, Herzogen zu Bayern**, auch unserm lieben Bruder, u. seinen nächsten Erben Manns-Geschlechts, gehuldiget und geschwohren, also unterschiedlichen, ob derselbe, Herr **Ludwig der Aeltere, Ludwig der Römer**, unsere Brüder seel. und **Wir**, ohne eheliche Erben Manns-Geschlechts von dieser Welt verschieden, daß denn dieselben unsre **Städte** u. **Manne** den obgedachten **Herzog Stephan**, unsen Bruder, u. seine Erben, vor deren rechten natürlichen Erbherren hulden u. haben sollen. Darumme so haben wir mit wohlbedachtem Muth, mit gutem Willen, u. mit Rathe unser Räthe u. lieben getreuen, nachgefolgt der menschlichen Gesipte unsers natürlichen Blutes, u. haben den vorgenannten unsern Städten u. Mannen u. Untersaßen gemeiniglich geboten, u. geziehen, daß sie dem Hochgebohrnen Fürsten u. Herren, **Friedrichen, Herzogen zu Bayern**, unsem liebem Vettern, und Erbnehmern des obgedachten **Herzog Stephans**, und desselben seines Vaters, seiner Brüder, u. auch sein selbst wegen, **gehuldet und geschwohren haben**, in der Weise, ob wir ohne Eheliche Erben Manns-Stammes abgingen u. stürben, als vorgeschrieben ist, das Gott wende, alsdenn sollen sie denselben unsen Vettern, u. dessen Erben Manns-Geschlechts vor ihre rechte Erbherren haben u. halten, als ehrbare Leute zu Recht thun sollen. Und darum so haben wir dieselben unsre Manne, Bürger u. Untersaßen, sonderlich damit besorget, u. geloben auch ihnen in diesem Briefe, queme es zu Schulden, daß sie in zukommenden Zeiten, umb diese vorgenannte Huldigung von jemand beschuldiget, beleidiget, u. beschweret würden, daß sollen u. wollen wir sie mit ihrer Hülffe u. Rathe abnehmen, u. bey ihne bleiben Liebes u. Gutes wieder aller manniglich, Niemand ausgenommen. Dessen zu Urkunde haben wir diesen Brief mit unsem anhangenden Insiegel versiegelt, gegeben zu **Soldin**, nach Christus Geburt Dreyzehnhundert Jahre, darnach in dem Ein u. siebenzigstem Jahre am Dienstage vor dem Sonntage Misericordias Domini.

Urkunden
zur Geschichte des Hauses Lützelburg
in der Churmark gehörig.

I.

Fragment eines Briefes Bisch. Lamprechts zu Strasburg an dasige Stadt, von Ch. Ottens Uebergabe der Mark Brandenburg an K. Wenzlawen von Böhmen. 1373.

Wir lan euch wissen, daß unser Herr, der Kaiser mit Marckgrafen Otten von Brandenburg, u. Herzog Friedrichen von Bayern freundlich übereinkommen u. gerichtet ist; also daß an unser Frauen Tage der Scheidung, derselbe Marckgraf Otto zu ihm kommen in sein Heer für Fürstenwalde, u. Friedrich vorgenannt mit ihm, u. hat der Marckgraf dem Hochgebohrnen Wenzlawen, König zu Böhmen, u. seinem Bruder die Marck zu Brandenburg, mit allen Rechten und Herrschafften, mit wen die Chur und das ErtzCämmerer Ampt zu seinen Lebtagen ausgenommen, abgetreten, u. an sie erblich u. ewiglich, u. an ihre Erben geweiset, u. darum giebt ihm unser Herr der Kaiser hinwieder etliche Lande u. Schloß zu Bayern, als hiernach geschrieben stehet: Stadt Floße, Hirsawe, Sultzbach, Rosenberg, Buchperg, Lichtenstein, Lichten Berge, Breitenstein halb, ein Theil an Reichen Berge, Nitstrum, Hersprung, u. Lauffe, ob er Erben gewönne Manns-Geschlecht; geschehe aber das nicht, so mögen sie u. ihre Erben, Könige zu Böhmen dieselben Schlosse nach seinem Tode wiederlösen von den Herzogen von Bayern, um 100000 Fl. Er gibt ihme auch 3000 Schock jährliche Gülte von Böhmen, die auch ledig werden wenn er stürbt ohne Erben Manns-Geschlechts, um 200000 Fl. Und reit jetz der König mit ihme, u. nimmt Huldung von Herren u. von Städten. Gegeben zu Fürstenwalde in der Marck, Donnerstag nach unser Frauen Tag dem vorgenannten.

2.

2.

K. Carl IV. bestätigt der Stadt Frankfurt an der Oder ihre Privilegien, nach gethaner Huldigung an K. Wenzlawen. 1373.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. König zu Böhmen, bekennen u. thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen die ihn sehen oder hören lesen, Wann der Rath u. die Bürger gemeinniglich der Stadt Franckfurt auf der Oder, unsre liebe Getreue, von Geheisse u. Geboth, des Hochgebohrnen Otten, Pfaltz Grafen beym Rhein, u. Herzogen zu Bayern, unsers lieben Sohns, Eidams u. Fürsten, zu den Zeiten Marckgrafen zu Brandenburg ihres Herren, den Erleuchten Herrn Wentzlawen, König zu Böheim, Marckgrafen zu Brandenburg, u. Herzog in Schlesien, u. seinem Bruder, unsern Kindern, u. ihren Erben u. als ihrer rechten natürlicher, ordentlicher u. erblicher Herrschafft, recht, redlich u. erblich gehuldet, gelobet u. geschwohren haben: Darumb mit vollbedachtem Muthe u. rechten Wissen, so befesten u. confirmiren wir ihnen u. allen ihren Erben u. nachkommenden Bürgern zu Franckfurt, ewiglich u. erblich, alle u. jede, die Rechte, Freyheit, Strassen, Gnaden, u. gute Gewohnheit, u. alle die Briefe n. Handvestein deren dieselbe Bürger u. die Stadt zu Franckfurt, vormals gebrauchet haben u. in Gewehr gewest seyn, u. alle ihre alte Gewehr und gute Gewohnheit, die sie beyde von seligster Gedächtnis den alten Marckgrafen zu Brandenburg, u. auch dem nochlebenden unserm Eidam, Herzog Otten, bis hieher gebracht haben, u. an uns kommen sind, u. geloben ihnen vor uns, die genannten unsre Kinder, u. alle unsre u. ihre Erben u. Nachkommen, in guten Treuen, u. ohne alle Gefährde, daß sie alle u. jeglicher u. auch die Stadt zu Franckfurt, an denselben allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden, guten Gewohnheiten, Briefen u. Handvesten, als vorgeschrieben stehet, von uns, den ehegenannten unsern Kindern, u. unser aller Erben, u. auch unsern Amtleuten nimmermehr in keinen Zeiten geirret, gehindert, gekräncket sollen werden, zu keiner Weise, sondern sie sollen dabey ungehindert, ungeirret, u. ungekräncket ewiglich bleiben, in alle der Maasse, als sie von Alders her gewest seyn, als vorgeschrieben stehet. Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unserm Kaiserlichen Majestät Insiegel, gegeben zu Franckfurt auf drr Oder daselbst nach Christi Geburt Dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Drey u. siebendzigsten Jahre, an S. Bartholmäi Tage, Unsrer Reiche des Römischen in dem 28ten des Böhmischen im 27ten u. des Kaiserthums in dem 19ten Jahr.

3.

K. Wenzlaw in Böhmen bestätiget als Markgraf von Brandenburg die Privilegien der Altstadt Brandenburg. 1373.

Wyr Wenceslaw von Gottes Gnaden, König zu Böhmen, Marckgraf zu Brandenburg, u. Herzog zu Schlesien, bekennen u. thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen die ihn sehen oder hören lesen, daß wyr unsern Bürgeren der Alt Stadt zu Brandenburg, die nun seyn, u. noch zukommend seyn, unsen lieben Getreuen befestet u. bestätiget haben, befesten u. bestätigen ihnen mit diesem Briefe alle ihre Freyheit, alle ihre Gerechtigkeit, u. alle ihre alte Gewohnheit, u. wollen u. sollen sie lassen und behalten bey Ehren u. Gnaden, da sie in vergangenen Zeiten sind gewesen. Auch wollen wir u. sollen ihnen halten alle ihre Briefe, die sie haben von Fürsten u. Fürstinnen, u. wollen u. sollen sie ohne allerley hindernüß lassen u. behalten bey allen Gnaden, mit aller Freyheit u. Gerechtigkeit, bey allen ihren Eigenem, lehen, u. Erbe, als sie das vor haben gehabt u. besessen. Auch wollen u. sollen wir Rittern, Knappen, Bürgern, u. Gebaueren, u. allen Leuten gemeiniglich, beyde geistlichen u. weltlichen handelen alle ihre Briefe, u. wollen sie lassen bey aller ihrer Freyheit, bey allen Rechten u. Gnaden, auch sollen u. wollen wyr, u. alle unsre Nachkömmlinge des mit nichten zustatten, oder gevoll werden noch günnen, daß sie oder ihre Nachkömmlinge aus ihrer Stadt geladen werden, ohne um handhaffte That, sondern sie sollen zu Rechte stehen vor ihrem Schultzen. Wäre es auch, daß Ihnen oder ihren Nachkömmlingen einige Briefe vergingen, oder vergangen wären, die sollen u. wollen wir und unsre Nachkomlinge von Worte zu Worte nach dem Laute der Briefe, u. als sie gewesen seyn, wieder geben verneuen und befesten ohne Gifft und Gabe. Und auch von unsen Amtleuten nimmer in keinen Zeiten geirret, gehindert, oder gekräncket, noch von der Marck verweiset sollen werden in keinerley Weise, sondern sie sollen dabey ungehindert ungeirret, u. ungekräncket ewiglichen bleiben in alle der Maaße, als sie von Alters her gewesen seyn, als sie des von unsern Vorfahren, Marckgrafen zu Brandenburg Briefe haben. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt, der gegeben ist zu Straußberg nach Christi Geburt Dreyzehenhundert Jahr darnach in dem Dreyundsiebenzigsten Jahre am S. Ruffens Tage, unsers Königreichs in dem Elfften Jahre.

4.

H. Friedrich von Bayern entsaget der Huldigung, die ihm die Städte Brandenburg geleistet, für sich, und seinen Vater und Bruder, die Herzoge von Bayern. 1373.

Von Gots Gnaden, Wir Fridrich Palentz Graff beyn Rhein, u. Herzog in Beyeren, bekennen öffentlich mit dem Briewe, das wir gelobet haben,

haben, u. auch gelobeu für unseren lieben Herren u. Vater, **Stephan dem Aelteren**, **Stephan den Jüngeren**, u. **Johannsen**, des ehegenannten Herren **Stephans des Aelteren** Söhne, unsere **Lieben Brüder**, und **auch für uns**, was wir Briwe und Urkunden immer haben von unsern lieben getreuen den Bürgern Beyder Stadt zu Brandenburg, **von wegen der Huldigung**, die sie **unsern ehegenannten Vater gethan haben**, u. auch **unsern ehegenannten Brüdern u. auch uns**, daß wir ihnen dieselben Briwe gnädiglich wiedergeben sollen und wollen, so wir allerschnellest mögen, ohne alle Gefährde. Ob aber das wäre, daß wir das nicht thäten, oder dieselben Briwe verlohren werden würden, u. nicht funden mügten werden, so sullen unser ehegenannter Vater, unser ehegenannte Brüder u. auch wir ihnen **QuitBriwe** darüber geben, darin wir sie zu diesen Zeiten aller Huldigung ledig u. lossagen. Mit Urkund dieses Briewes ihnen gegeben mit unsem anhängenden Insiegel zu **Straußberg** am nächsten Sunnabend nach St. Bartholomeus Tag des heiligen Zwölff boten. 1373.

5.

K. Carl IV. und König Wenzlaw von Böhmen bestätigen den S. Johanniter-Orden in seinen Gütern. 1373.

Wir **Carl** von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. wir **Wentzlaw**, von derselben Gnaden, König zu Böheim, Marckgraf zu Brandenburg, u. Herzog in Schlesien, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben bestätiget, und bestätigen mit diesem Briefe, unsern lieben andächtigen, **Bernhard von der Schulenburg, Comthur zu Gartow, Sanct Johannsen Ordens**, und **allen Häusern desselben Ordens**, die in unsern Marcken zu Brandenburg gelegen seyn, alle ihre Gerechtigkeit, Freyheit, Gute Gewohnheit, u. alle ihre Lehne, Erbe u. Güter, auch alle ihre Briefe über Lehen, Eigen, Erben, Pfandschafft u. Güter, über ihre Freyheit, Gerechtigkeit, und über ihre gute Gewohnheit, die sie haben von allen unsern Vorfahren, Fürsten und Fürstinnen, stete u. gantz zu halten, u. ihnen die nicht zu ärgern, noch zu kränckende, sonder Argelist. Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unserm anhängenden Insiegel. Actum zu Straußberg, nach Christi Geburt Dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem Drey und siebenzigsten Jahre am Sanct Johannis Tage decollationis, unser Reiche des vorgenannten Kaisers **Carls** in dem 28sten, u. des Kaiserthums in dem 19ten Jahre, und unsers Königes **Wentzlaws** vorigen Königreichs in dem 11ten Jahre.

6.

6.

K. Wenzlaws Urkunde von Vereinigung der Churmark mit der Crone Böhmen. 1374.

Wir **Wentzlav** von Gots Gnaden, König zu Beheim, Marggrafe zu Brandenburg, und Herzog in Slesien, und wir **Sigmund** und **Johannes** von Gots Gnaden Marggrafen zu Brandenburg, bekennen vor uns, und unsern Erben, Erbiserben u. Nachkommen, Königen zu Beheim, u. Marggrafen zu Brandenburg, und thun kund öffentlich mit dissem Brife, allen denen dy en sehen oder hören lesen, wenne vormals **alle Fürsten, Geistliche** u. **Weltliche, Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte und Städte des Fürstenstenthums der Marggrafschafft** und Marcken zu **Brandenburg**, uns obgenannten König **Wentzlav**, von Beheim, **Sigmund** u. **Johannsen**, Gebrüdere, unsern ihren Erben, Erbiserben, und Nachkommen, als Marggrafen zu Brandenburg, und op wir, und dy alle nicht weren, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Johannsen, Marggrafen zu Mehren,** unsern Vetter, seinen Erben, Erbiserben, und Nachkommen, als Marggrafen zu Brandenburg, ihren rechten Erbherren, erblichen gehuldet und geschworen haben, als das in andern ihren Brifen, dy sie uns darober gegeben haben, vollkommlicher ist begriffen: und wenne auch sy sunderlichen betrachtet haben, daz die Marcke zu Brandenburg mit ihren Landen, Steten u. Levten, dy vormals lange Zeit mit mannigvaldigen grossen Krigen verterbet und beschädiget ist, in Frede u. Seligkeit nicht wiederbracht werden, und bestehin aus merkliche vnser, unser Erben u. Nachkommen Könige zu Beheim, u. des Königreichs daselbst Beschirmunge, Schutze, Hülffe und Rathe, und **haben sich darumb mit der ehgenannten Marken zu Brandenburg,** ihren Landen, Schlossen, Stedten, Levten, u. Gütern zu dem **Königreiche zu Beheim,** und des Königreichs daselbst Beschirmunge, Schutze, Hülffe und Rathe, zu der **Marggrafschafft zur Lusitz,** den Herzogthumen zu **Breslaw,** zu der **Schweidnitz** und zu dem **Jawer,** dy zu demselben Königreich zu Beheim gehören, **mit des** allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Carls, Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs,** unsers lieben Herrn u. Vaters, als **eines Obersten Lehnherren** der Marcken zu Brandenburg, u. auch unsern Willen, Wissen, Gunst u. Volbort, in **Einigung** ewiglichen und gänzlich gesetzt und gegeben; und haben auch vorbedachtiglich und von ihrem guten Willen vor sich und ihren Erben u. Nachkommen, u. Stedten, uns obgenannten, Könige **Wentzlaw, Sigmund,** u. **Johannsen,** Gebrüdern, allen andern unsern Brüdern, unser und ihr aller Erben, Erbiserben, u. Nachkommen ewiklichen, dy nu seyn, u. hernach gebohren werden, Königen zu Beheim, und Marggrafen zu Brandenburg, und op is zu beschulden kümpt, nach Lawthe der Brife, dy darober gegeben seyn, dem obgenannten unsern Vetter, Marggrafen

Johann-

Johannsen von Mehren, allen seinen Erben, Erbiserben, und Nachkommen, als Marggrafen zu Brandenburg, eren rechten Herren gelobet, geholdet, und geschworen, in guten Trawen, ahn alles Gefehrde, **daz sy ewiklich bey dem Könige zu Beheim**, ihren Erben u. Nachkommen, u. bey dem **Königreiche** zu Beheim, u. **den Landen**, dy zu demselben Königreich zu Beheim gehören, **bleiben sullen u. wollen**, und sich davon nymmer scheiden, noch scheiden lassen, durch keinerley Sachen oder Stücken Willen, in keiner Weise, als das alles in yren Briefen, dy sy uns darober gegeben haben, eygentlicher ist begriffen; **davon** mit wohlbedachtem Muthe u. mit rechten Wissen vor uns, unsre Erben u. Nachkommen, Könige zu Beheim, u. Marggrafen zu Brandenburg, **haben wir gelobet**, und geloben allen und iklichen, **Fürsten, Geistlichen** u. **Weltlichen, Grafen, Freyen, Dienstleuthen, Rittern, Knechten, Steten**, u. **Bürgeren**, der Marken zu Brandenburg, gesamt u. besunderen, in guten Trawen, an Eides statt, und ahn alle Gefehrde, **daz wir dy ehgenannte Marke zu Brandenburg**, yre Fürstenthume, Herrschafft, Lande u. Stedte **czumalen, oder yr ein Theil** von dem **Königreiche zu Beheim**, der Marggrafschafft zur **Lusitz**, den Herzogthumen zu **Breßlaw**, czu der **Schweidnitz**, und czu dem **Jawer**, und zu andern Landen, dy czu demselben Königreich czu Beheim gehören, **ewiklichen nicht scheiden, noch scheiden lassen sollen, noch wollen**, durch keinerley Sache oder Stücken Willen, in keinerley Weise. Und ob is zu Schulden queme, daz wir, des obgenannten König **Wentzlaws** Brüder, unser aller Erben, ErbisErben oder Nachkommen, oder unsre Vettern, oder desselben Erben, ErbisErben und Nachkommen, dy nu seyn, oder hernach in zukünfftigen czeiten werden, yren Erbherren Marggrafen zu Brandenburg, und weren einer oder mehr, dy nu dy Marcke czu Brandenburg, czumalen oder der Marken ein Theil, vor dem vorgenannten Könige **Wentzlaw**, oder andern unsern Brüdern, Erben, ErbisErben, Vettern oder Nachkommen, Königen zu Beheim oder Marggrafen czu Brandenburg, oder von dem Königreich zu Beheim, u. den Landen dy darczu gehörten, oder der Marken zu Brandenburg, oder von dem Königreich u. dem Könige zu Beheim, yren Brüdern, Erben, Erbis Erben, Vettern u. Nachkommen scheiden, vorgeben, vorkaufen, vorsetzen, vorwechselen, oder empfrembden wolden, schiden, vorgeben, vorkaufften, vorsetzten, vorwechselten, oder empfrembdeten, dat sy denne deme oder den unter uns yren Erbherren, Markgrafen czu Brandenburg nichts nicht pflichtig oder verbunden seyn sullen, von Holdunge wegen, oder sunst, noch den oder dy vor yre Herren haben und halden sollen, derweile daz diselbe, dy solche Scheidunge und Voränderungen under uns theten, von sulchen Sachen nicht lissen, oder darwider theten. Und die ehegenannten Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstleute, Knechte, Ritter, Stedte u. Bürger der Marken czu Brandenburg sullen sich denne an dy czeit, bis derselbe oder dyselben davon genzlichen lissen, oder das weder tan hetten, halden an uns den obgenannten König

nig Wentzlaw, oder an unsen Nachkommen Könige zu Beheim, u. an unsre Vettern, Brüder, Erben, ErbisErben, und Nachkommen, dy denne yre Erbherren oder Markgrafen zu Brandenburg seyn, oder seyn werden, und sulche vorgenannte Scheidungen, Vorgebungen, Vorkauffungen, Vorsetzungen, Vorwechselungen, und Empfrembdungen nicht teten, oder getan hetten. Und wir obgenannten Brüdere alle, unsere Erben, Erbiserben, Vettern oder Nachkommen, Könige zu Beheim, und Marggrafen zu Brandenburg, dy daz ewiklich anrüren mag, sullen sy von sulcher Sache wegen unbeteidinget lassen ahn aller Gefehrde, und sy sullen daran kein Unrecht je und je tuhn, oder getahn hebben, in keinerley Weis; auch bestetigen wyr in allen beyden Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstlevten, Rittern, Knechten, Stedten, u. Bürgern der Mark zu Brandenburg, alle ihre Rechtigkeit, Handfesten, Brife, Freyheit, gute Gewohnheit, als daz der obgenannte Kaiser Carl, unser Vater, u. wyr, obgenannter König Wentzlaw, vormals getahn haben, u. wullen und sullen sy daby genediklichen lassen und behalden. Were ok Sache, daz wyr obgenannter K. Wentzlaw, von Beheim, unser Brüder alle u. yre Erben u. Erbiserben u. Nachkommen, Könige zu Beheim, u. Marggrafen zu Brandenburg abestürben; so sollen alle Fürsten, Grafen, Freye, Dienstlevte, Ritter, Knechte, Stedte, u. Bürgere der Marken zu Brandenburg, den obgenannten Johannsen Marggrafen von Mehren, seine Erben, Erbiserben, Nachkommen, dy denne Könige czu Beheim seyn sollen, vor Marggrafen czu Brandenburg, yrem rechten natürlichen Erbherren haben und halden, und ym getrawe u. gewehre seyn, als sy daz gelovet, gesworen und vorbrifet haben, und sich und dy Marke zu Brandenburg von yme, dem Königreich zu Beheim, u. den Landen die darczu gehören nicht scheiden, noch scheiden lassen, in keinerley Weise, und dyselben und mit ym, ihre Erben u. Nachkommen, dy Könige czu Beheim, dy czu den czeiten werden, sollen denen der Marke czu Brandenburg, Fürsten, Grafen, Herren, Manne u. Stedte yre Rechtigkeit, Handfesten, Brife, Freyheiten, u. gute Gewohnheiten, confirmiren und bestetigen, u. sy dabey lassen, und genediklich behalden, als wyr vormals getahn haben. Were auch, daz der obgenannte Marggrafe Johannes von Mehren, seine Erben, Erbiserben, u. Nachkommen alle abestürben, da Gott vor sey, so sollen alle Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstlevte, Ritter, Knechte, Stedte u. Bürger der Marken czu Brandenburg den König czu Beheim, der denne yn cZeiten ist, u. seyn wird, u. mit ihm, seine Erben u. Nachkommen, ewikliche Könige czu Beheim, vor Marggrafen czu Brandenburg, yre rechte natürliche Erbherren haben u. halden, u. ynen getraw u. gewehre seyn, u. sich, u. die Marke czu Brandenburg, als sy daz gelovet, gesworen, u. verbrifet haben, von denselben Königen, yren Erben u. Nachkommen, dem Königreich czu Beheim, u. den landen dy darczu gehören, nicht scheiden noch scheiden lassen, in keinerley Weise; gleicher Weise sollen auch denne

dyselbe

dyselbe Könige czu Beheim, yre Erben u. Nachkommen ewiklich dy ebgenannte Marke czu Brandenburg, yre Fürstenthume, Herschafften, Lande, Stedte, und Levte von yn, u. von dem Königreiche zu Beheim, u. den Landen die darczu gehören, nicht scheiden noch scheiden lassen, in keinerley Weis; und sullen auch dy Marken czu Brandenburg, Fürsten, Grafen, Herren, Mannen und Stedten, yre Rechtigkeit, Handfesten, Brife, Freyheiten, u. gute Gewohnheit confirmiren, und bestetigen, und sy dabey lassen, genediklichen behalden, als yre Vorfahren, Marggrafen czu Brandenburg gethan haben; als auch alle solche obgeschriebene Sachen, dy davor wortlichen begriffen seyn, u. mit Willen, Wissen, Gunst u. Vollbort des vorgenannten unsers Herrn u. Vaters, des Römischen Kaisers, Obersten Lehnherren der Marken czu Brandenburg upgetragen und geschehn seyn. Mit Urkund dises Brifes versegelt mit unsem anhangenden Ingesiegel, der gegeben ist zu Gobbyn, nach Chr. Geb. MCCCLXXIV. Jahr, an der Heiligen Dreyvaldigkeit Tage, unsers, des vorgenannten Königs Wenzlaws Königreiches in dem Elfften Jahre.

7.

Kaiser Carl IV. bestätiget obige Vereinigung der Mark Brandenburg mit der Crone Böhmen. 1374.

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, u. König zu Böheimb bekennen u. thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen: Wenn **alle Fürsten, Geistliche u. Weltliche, Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, u. Städte des Fürstenthums**, der **Marggrafschafft** u. der **Marken zu Brandenburg**, uns, als einem Römischen Kaiser vorbracht, und vorgelegt haben, wy daß sie, durch ewigen Friedens Beschützung und Beschirmung willen, der Marcken zu Brandenburg alle derselben Marcken Lande, Städte, Schlösser, Leute, Güter und Zuhörungen, die vormals lange Zeit mit mannigfaltigen schweren Kriegen verderbet und beschädiget sind, u. die auch die Durchlauchtige, **Wenzlav**, König zu Böheimb, Marggraf zu Brandenburg, u. Herzog zu Schlesien, **Siegmund** u. **Johannes**, Gebrüdere unsre Fürsten u. lieben Söhne, **mit des Königreichs und der Crone zu Böheimb, erblicher Lande und Städte gutem und gereitem Gelde**, vormals von dem Hochgebohrnen **Otten, Herzogen zu Beyeren**, zu den Zeiten Marckgrafen zu Brandenburg, ihrem Schwager und von seinen Brüdern und Vettern **recht und redlichen gekaufft haben**, u. die auch als rechte Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg in geruhlichen Lehnen, Nutzen, und in Gewehr sitzen und seyn; sich zu dem Königreich u. Lande **zu Böheim**, der Marggrafschafft **zu Lausitz**, den Herzogthumen **zu Breslaw**, zu **der Schweidnitz**, u. zu dem **Jawer**, u. andern Landen, die zu demselben Königreich und Crone zu Böheim gehören, und dasselbe Königreich hinwieder sich

in ewige Einigunge und Zaſſe zu Ehren und Dienſte dem Heil. Römiſchen Reiche gäntzlichen geſetzt haben, mit Willen, Wiſſen, Gunſt, u. Volbort unſers als eines Römiſchen Kaiſers, Obriſten Lehnherren des ehegenannten Fürſtenthums u. Marcken zu Brandenburg, u. die vorgenannten Fürſten, Graven, Freyen, Dienſtleute, Ritter, Knechte, u. Städte, dem vorgenannten Könige **Wentzlaw, Siegmunden**, u. **Johannſen**, Gebrüdern u. allen andern ihren Brüdern, Erben, Erbes Erben u. Nachkommen, die nun ſind u. hernach gebohren werden; u. ob die alle nicht wären, dem Hochgebohrnen, **Hanſen, Marggrafen zu Mehren**, unſern lieben Bruder u. Fürſten, allen ſeinen Erben, Erbes Erben u. Nachkommen, als Marggrafen zu Brandenburg, ihren rechten Herren gelobet und geſchworen haben, **daß ſie ewiglich bey dem Königreich zu Böheim**, der Marggrafſchafft **zur Lauſitz**, dem Herzogthum zu **Breslaw**, zu der **Schweidnitz**, u. zu **dem** Jauer, u. bey andern Landen die zu dem Königreich zu Böheim gehören, ewiglich bleiben ſollen u. wollen, u. ſich davon nimmer ſcheiden noch ſcheiden laſſen, durch keinerley Sachen oder Stücke Willen, in keiner Weiſe; u. vorbas mehr, ob es zu Schulden queme, daß vorgenannten K. Wentzlaws Brüder, ſeine u. ihre Erben oder Vettern, oder derſelben Erben oder Nachkommen, die nun ſeyn, oder in zukünfftigen Zeiten werden, ihre Erbherren Marggrafen zu Brandenburg, er wäre einer oder mehr, ſo die obgenannte Fürſten, Grafen, Freyen, Dienſtleute, Ritter, Knechte u. Städte der Marken zu Brandenburg, oder dieſelbe Marcke zu Brandenburg zumalen, oder derſelben Marcken ein Theil, von dem Königreich zu Böheim, u. den Landen, die dazu gehören, von dem Könige zu Böheim, oder ſeinen Brüdern, ihren Erben, Vettern u. Nachkommen, die zu Zeiten ihre Erbherren, Marggrafen zu Brandenburg ſeyn u. werden, oder ob ſie der Marck Brandenburg ein Theil von den Landen derſelben Marken zu Brandenburg u. dem Königreich zu Böheim, ſchieden, vergeben, verkaufften, verſetzten, verwechſelten, oder entfrembdeten, daß denne die vorgenannte Fürſten, Grafen, Freye, Dienſtleute, Ritter, Knechte u. Städte der Marcken zu Brandenburg dem oder den ihren Erbherren Marggrafen zu Brandenburg, die das thun wollten oder thäten, nicht pflichtig oder verbunden ſeyn ſollen von Huldung wegen oder ſonſt, noch den oder die vor ihren Herren haben oder halden, all dieweil ſie nicht von ſolchem Sinne lieſſen, und dawider thäten, ſondern ſie ſollen ſich denne halden an den König zu Böheim, u. andere ſeine Brüder, Vettern, Erben u. Nachkommen, die denn ihre Erbherren, Marggrafen zu Brandenburg ſeyn u. werden, u. ſolchen Scheidungen, Vergebungen, Verkauffungen, Verſetzungen, Verwechſelungen u. Entfrembdungen nicht thäten, oder gethan hätten, bis an die Zeit da derſelbe oder dieſelbe davon gäntzlich lieſſen, u. das wieder gethan hätten. Und vorbas mehr haben uns die vorgenannten Fürſten, Grafen, Freye, Dienſtleute, Ritter, Knechte u. Städte vorgebracht, daß ſie gelobet und geſchworen haben zu dem Heiligen, vor ſich ihre Erben, Nachkommen u. Städte, ob es zu Schulden kommt, daß der vorgenannte

K.

K. **Wentzlaw**, u. seine Brüder, u. ihrer aller Erben u. Nachkommen, Könige zu Böheim, u. Marggrafen zu Brandenburg, u. auch der vorgenannte Marggraf **Johannes von Mehren**, seine Erben, Erbes Erben u. Nachkommen Könige zu Böheim u. Marggrafen zu Brandenburg alle abestürben, da Gott vor sy, daß sie **den jenigen jechlichen König von Böheim**, der denne zu Zeiten wird, u. ist, u. mit ihm seine Erben u. derselben Erbes Erben, u. Nachkommen ewiglich für Marggrafen zu Brandenburg, ihre rechte natürliche Erbherren, u. niemand anders haben u. halden sollen u. wollen, u. sich von ihm, seinen Erben u. Nachkommen, Königen zu Böheim, dem Königreich zu Böheim, und seinen genannter Fürstenthümen, u. Herrschafften, u. auch von den Landen die dazu gehören, nicht scheiden noch scheiden lassen in keiner Weise, sondern daß sie ihm, als ihrem rechten Erbherren, getreu, gewehr, u. gehorsam seyn sollen, als das alles in solchen Briefen, die darüber von beyden Seiten gegeben seyn, vollkommlicher ist begriffen. Und wenn auch die ehgenannten Fürsten, Grafen, Freye, Dienstleute, Ritter, Knechte, Städte vor sich, ihre Erben u. Nachkommen auf einer Seiten, u. die ehegenannte unsre Söhne, König **Wentzlaw, Siegmund**, und **Johannes** vor sich u. ihre Erben u. Nachkommen auf die andre Seite uns fleissig gebeten haben, daß wir als ein Römischer Kaiser, u. Obrister Lehnherr des vorgenannten Fürstenthums der Marken zu Brandenburg, darauf, daß ihre derselben Marken Lande u. Leute wiederbracht, und in Friede u. Seligkeit gesetzt werden mögten, sonderlich dem Heil. Römischen Reiche zu Ehren u. Würden, merclichen bedencken, u. eigentlich betrachten wollten, wie geschwehrlichen und größlichen daß ehegenannte Fürstenthum der Marken zu Brandenburg, seine Lande u. Leute, auch Güter in vergangnen Zeiten von Unfriede und Kriege, der stetiglichen da gewesen ist, verderbet, beschädiget und verwüstet worden, u. noch vorbas mehr verwüstet, verderbet u. beschädiget würden, ob sie ohne Rath, Schutz u. Hülfe der Könige zu Böheim blieben, u. auch wie mancherley Geschäfft, Lande, Städte, Schlosse, Leute u. Güter demselben Fürstenthume, und der Mark zu Brandenburg, von ausgesessenen Königen, Fürsten u. Herren, bey Namen **dem Könige von Dänemarcken** u. **Pohlen**, den Herzogen **von Sachsen u. Lüneburg**, dem **Ertzbischoff von Magdeburg**, den Herzogen von **Brunswik**, von **Stettin**, u. von **Mekelburg**, u. dem **Fürsten von Anhalt**, eines theils erblichen, u. ewiglichen, u. eines theils zu Pfandschafft, **um solche grosse Summe Geldes**, das dieselben Lande u. Vesten kaume werth seyn mögten, **abgebrochen, abgezwungen**, u. **abgerissen seyn**, u. daß auch dasselbe Fürstenthum zu Brandenburg ohne vorsichtigem Rath, Schirm und Hülffe des vorgenannten Königes und Königreichs zu Böheim an Land u. Leuten mit nichten wiederbracht werden mögten, noch in gantzen steten Frieden gesetzt, sonderlich da von des Königreichs zu Böheim seinen Fürstenthumen u. Landen an manchen Orten mit der ehegenannten Marken zu Brandenburg ohne allerley ander Fürsten u. Herren Lande

Unterscheide u. Mittel, an einander gemerketen und stiessen, u. wenn auch scheinbarlichen offenbar wäre, daß dieselben Marcken zu Brandenburg derselbe König von Böheim mit seinem, u. seines Königreichs zu Böheim erblichen Landen, Leuten, Städten u. Vesten, und auch mercklich grossen Summen bereiten Geldes, gekaufft hätte, u. auch daß der genannte König von Böheim derselben Marke zu Brandenburg, die viel u. allzumal verpfändet und versetzet war, mit seines Königreichs, erblichen Gelde u. Gute, jezt und in kurtzer Zeit mercklichen und nützlichen wiederbracht, gelöset u. mit Gottes Hülffe friedlich gemacht hätte, u. er auch davon noch täglichen, u. vorsichtiglichen seinen Fleiß und Arbeit kehrete u. wendete; u. haben uns fleissiglichen gebeten, daß wir eigentlichen bedencken wollten, so des Heiligen Romischen Reichs, namentlich solche Fürstenthüme, auf die dasselbe Reich ausgesetzt u. gebauet ist, mit solcher Besserung, Einigung, Friede u. Gemache wiederbracht, u. gestärcket worden, daß denne derselben Fürstenthüme Vorweser u. Fürsten dem Romischen Reiche, u. desselben Reiches Kaisern u. Königen nützlichen gerathen und geholffen mögten, u. bey Namen ist die Rede, daß Könige u. das Königreich zu Böhmen solcher Lande, Städte u. Vesten, auch mercklichen grosser Summen Geldes, die sie auf die ehgenannten Marcken zu Brandenburg gewendet haben, u. noch täglich darauf wenden müssen, ohne Schaden blieben, und die nicht verlöhren, daß wir als ein Römischer Kaiser alle solche obgeschriebene Einigung, Stücken u. Sachen, von Kaiserlicher Macht geruheten zu bestätigen und zu befesten, als haben wir eigentlich betrachtet, solche mannigfaltige u. redliche Bitte, u. offenbahre Nothdurfft der ehgenannten Marcken zu Brandenburg; darum durch solcher obgenannten Bitte, Stücke u. Sachen Willen die Unsern uns billigen u. redlichen beweget und dazu geneiget haben, sonderlich dem H. Römischen Reich zu Ehren u. Würden, und auf die Rede, daß derselben Marken zu Brandenburg Landen und Vesten bey dem Heil. Röm. Reiche bleiben, u. nicht bey dem ehgenannten Königen u. Königreichen zu Dennemarken, u. zu Pohlen, die demselben Römischen Reiche nichts bekennen noch von ihme halden wollen, u. auch daß derselben Marken zu Brandenburg von den und andern umgesessenen Fürsten und Herren vorbas nicht abgebrochen u. abgedrungen werde, u. bey Namen auch durch eigenen Nutz, Friede u. Seligkeit des ehgenannten Fürstenthums der Marken zu Brandenburg, seiner Landen u. Leuten, haben wir mit vollbedachtem Muthe, rechten Wissen und Rath unser u. des Reichs Fürsten, Graven, u. Getreuen, die zu den Zeiten bey uns waren, die vorbeschriebene Einigung und Sachen, als die auf beyden Seiten begriffen u. geschehen seyn, u. auch alle u. jegliche Briefe, die darüber gegeben seyn, von Worte zu Worte befestiget und bestätiget, befesten und bestätigen von Kaiserlichen Macht Vollkommenheit Krafft dieses Briefes, u. setzen u. gebieten mit unser Kaiserlichen Macht ewiglichen, daß alle solche obgenannte Einigung u. Sachen, als die in ihrem Sinne, in allen Puncten, u. Stücken begriffen

griffen seyn, u. auch alle u. jegliche Briefe, die drüber an beyden Seiten gemacht u. gegeben seyn, von Worte zu Worte als die begriffen seyn, ewige Krafft u. Macht haben sollen, u. daß dawieder Niemand thun möge und solle, in keinerley Weise, von welcherley Adel, Ehren, Würden und Wesen er sey, ob er auch in Königlichen Würden wäre. Und wäre es Sache, daß dawieder jemand thäte, mit welcherley Sachen das wäre, das soll untauglichen u. unkräfftig seyn, u. allen u. jeglichen obgeschriebenen Sachen, u. Briefen die darüber gegeben seyn, ewiglich keinen Schaden bringen. Wäre auch, daß in diesen obgeschriebenen Sachen, oder auch in diesen unsern gegenwärtigen Kaiserlichen Briefen, oder in denen andern Briefen, die über vorgenannte Einigung u. Sachen gemacht und gegeben seyn, einigerley Gebrechen wäre, von Finsternis der Worte, von zweifelhafften Ausrichtungen der Sinnen, und ob einigerley Zierheit u. Schönheit die dazu gehörten, ausgelassen wären, oder sonst vergessen in der Weise, das erfüllen wir mit Vollkommenheit Kaiserlicher Macht. Wäre auch daß einigerley Kaiser Rechte, die wir oder unsre Vorfahren Römische Kaiser oder Könige gemacht oder gesetzt hatten, Gewohnheiten, Ubungen, Behaldungen, oder gemeine Rechte und Gesetze der Lande oder der Städte, oder sonst heimliche und offenbare u. sonderliche Gebote, die gemacht sind, oder gemacht werden, darwieder wären, oder den ehgenannten Sachen einigerley Schaden bringen mögten; so meinen, gebieten, setzen, erläutern, u. erklären wir, mit rechten Wissen in Krafft dieses Briefes, u. Kaiserlicher Rechte Vollkommenheit, daß sie unkräfftig seyn sollen, u. wiederruffen, verderben u. vernichten dieselbe mit derselben unser Kaiserlichen Macht Vollkommenheit, gleicher Weise als ob sie von Worte zu Worte in diesem Briefe begriffen wären, u. ob sie auch durch Recht oder Gewohnheit wortlichen begriffen sollten seyn, in diesem Briefe, als ferne sie den vorgenannten Sachen keinen Schaden bringen, oder bringen mögten in keinerley Weise. Darum verbieten wir allermännlich, daß Niemand diesen gegenwärtigen Brief unser Bestätigung, Gewaldes, Gesetzes, Läuterung, Erfüllung, Wiederrufs, Rede, Vernichtigungen, in keine Weise verderben mögte oder thue; wer aber dawieder freventlich thäte, der soll in unsre Kaiserliche Ungnade schwerlich verfallen seyn, u. soll hundert tausend Mark lötigen Goldes zur rechten Poen bestanden seyn, die sollen halb in unsere Kaiserliche Cammer werden, u. das ander Theil soll denen gefallen, die solches Unrecht leiden. Des sind Gezeugen, der Ehrwürdige, Ludwig Ertzbischoff zu Meintz, des H. R. R. in Teutschen Landen ErtzCantzler, der Hochgebohrne Wentzlaw, Herzog von Sachsen u. Lüneburg, desselben R. R. ErtzMarschall, Churfürst unser lieber Oheim, die Ehrwürdigen Johannes Ertzbischof zu Prage, des Päbstlichen Stuhls zu Rom Legatus, Petrus Ertzbischof zu Magdeburg, Johannes zu Olmütz, unsers Kaiserlichen Hofes Cantzeler, Albrecht zu Luthomißl, Gerhard zu Hildesheim, Friedrich zu Merseburg, Albrecht zu Halberstadt, Peter zu Lebus, u. Dietrich zu Brandenburg, Bischöffe,

die

die Hochgebohrne, Albrecht, Herzog zu Sachsen u. Lüneburg, Friedrich Marggraf zu Meissen, Albrecht Herzog zu Mekelburg, Rupert Herzog zu Liegnitz, unsre liebe Oheime, Pribislav von Teschen, Boguslav von Stettin, Henrich von Briege, Henrich von Sagan, u. Henrich von Littowin, Herzogen, unsre liebe Schwäger, und Fürsten, die edlen, Johannes Burggrafe zu Magdeburg, u. Grafe von Barby, Henrich von Holstein, Albrecht von Ruppin, Cunrad von Regenstein, Burchard von Schrapelow, u. Otto von Hadmersleben, Grafen, Krafft und Gerlach von Hohenlohe, Wedigo Vogt von dem Berge, Peter, Jost, Bendix, und Wentzlaw von Wartenberg, Thimo von Colditz, Croske von Rosenberg, Johannes von Rosenberg, Boguslav von Schwaneberg, Jasko von Coßwahren, Potho von Czostolowitz, Johannes von Cottbus, Reinhard von Strehl, Johann und Ulrich von Bieberstein, und andre viele unsre und des Reiches liebe getreue. Mit Urkund dieses Brieses versiegelt mit unser Kaiserlichen Majestät Insiegel, der gegeben ist zu Tangermünde nach Christi Geburt MCCCLXXIV. an S. Peters und S. Pauls Tage, unsrer Reiche in dem 28ten, u. des Kaiserthums in dem 20ten Jahre.

8.

Nachrichtschreiben des Nicolaus von Posnan an Bischof Lamprechten zu Straßburg von K. Carls Verrichtungen in der Churmark. 1374.

Reverendo in Christo Patri, Domino *Lamperto*, *Argentinensi Episcopo*, Domino suo carissimo. Venerabilis Pater, Domine Episcope! Hæc sunt nova curiæ de præsenti. Sciatis, quod Dominus *Cæsar* convocatione facta *nobilium & civitatum*, tam *Regni Bohemiæ*, quam *Marchiæ Brandenburgensis*, in *Gubin*, circa diem sacratissimæ Trinitatis præteritum fecit inter dictum *Regnum Bohemiæ* & *Marchiam perpetuam unionem* pro bono statu terrarum. Item in quatuor locis cum Principibus circum sedentibus universis, puta in *Nova Marchia* & *trans Oderam* cum Stetinensi & Magnopolensi Ducibus, sed in superioribus partibus *Albæ* versus *Hartz* cum eodem, Magdeburgensi, Wenceslao Duce Saxoniæ, Misnensibus Marchionibus, & nonnullis Nobilibus *Harzensibus*, circa *Lusatiam* autem cum eisdem Dominis, & *Comitibus de Anhalt*, pacem constituit ad triennium generalem. Et nunc est *in Mittenwalde*, dispositurus de quibusdam fortalitiis conservandis, pro defensione Marchiæ supradictæ. Reliquit *etiam pueros suos*, *Sigismundum* pariter & *Johannem*, in *Tangermunde*, ubi castrum solennibus structuris instaurat pro mansione congrua eorundem, eis deputans *Dominum Lubucensem Episcopum* in *provisorem*, in ejus absentia, & totius *Marchiæ Capitaneum*

Capitaneum generalem. Redunit insuper successive bona per Marchiones vel obligata, vel vendita & per Dei gratiam sibi omnia succedunt ad vota. Postquam autem de singulis convenienter disposuerit, ad iter versus Alamanniam continue se movebit. Verum est, quod volebat esse circa diem S. Jacobi nunc futurum in Nuremberg, sed aliquibus negotiis retardatus venire non potuit; veniet tamen, sicut proponit, circa diem Assumtionis Virginis gloriosæ. Nec vestram Paternitatem lateat, quod *Duces Magnopolenses*, & illi *de Wenden*, qui absente dicto Domino Cæsare hominibus suis de Marchia multa damna intulerant, *Regis Bohemiæ facti perpetui sunt vasalli*, & jam unus dictus de *Wenden*, est in cottidiana familia Cæsaris secum Alamanniam transiturus. Super cæteris Johannes familiaris vester vos poterit oretenus informare. Datum *Mittenwalde* die XX Jul. Vester de *Posnania*, *Nicolaus*.

9.

Beschreibung der Mark Brandenburg, wie sie in K. Carls IV. Landbuche im Königlichen Archiv kurz gefasset und angehängt ist, aus dem Original von 1375.

Marchia Brandenburgensis est Archiprincipatus, in inferiore Allemannia sita continens in suis limitibus *Episcopatus Caminensem*, *Brandenburgensem*, *Havelbergensem* & *Lebusensem*, item partes aliarum dioecesium, ut *Halberstadiensem*, *Verdensem*, *Swerinensem*, *Misnensem*, & *Posnaniensem*. Cujus quidem confines sunt versus Meridiem *Regnum Böemicum*, (cui siquidem regno ipsa Marchia Brandenburgensis per Serenissimum Christianissimum Principem & Dominum, Dominum *Carolum IV*. Romanorum Imperatorem semper Augustum & *Böemiæ* Regem proinde est unita, atque legitime incorporata, qui inquam Imperator propter suam sapientiam a nonnullis *Secundus Salomon* non immerito est cognominatus.) Versus Occidentem est *Westphalia*, & aliæ partes Rheni inferioris. Versus Septentrionem partes maritimæ, hoc est circa *stagnum*, *quod est mare Septentrionale*. Versus autem Orientem *Prussia* & *Poloniæ* regnum. *Flumina* ipsam Marchiam pertranseuntia famosiora sunt *Albia*, *Odera*, *Draboa*, *Warta*, *Sprewa* & *Ucara* (*), & alia quam plurima, quorum nomina brevitatis causa omitto. *Marchia Brandenburgensis* dividitur primo in *tres partes principales*, videlicet in *Marchiam Transalbinam*, *Transoderanam*, & *Mediam*. *Marchia Transalbina* alio nomine *Antiqua Marchia* dicitur, & est pars Marchionatus Brandenburgensis tendens versus Occidentem, usque ad Ducatum Brunsvicensem, continens has civitates, castra, oppida & munitiones; & est sciendum, quod ea, quæ spectant ad Dominum Marchionem sunt rubricata, alia non: *Tangermunda*,

(*) Die Havel ist im Original ausgelassen.

germunda, *Stendalia*, *Salzwedel*, *Gardelebe*, *Osterburgk*, *Werben*, *Snokenburg*, *Arnoburg*, *Sehusen*, quæ omnia sunt Domini Marchionis. *Luchow* obligatum fuit Duci Lunenburgensi, *Gartow* est Ordinis Sancti Johannis Hierusolymitani. *Ongelose* est illorum de *Jagow*, & habent a domino in feudum. *Borgstall*, *Bismark* habent a Domino in feudum, *Tangern* illi de Eikendorff, *Calvorde* illi de *Wederen*, *Klotz* Gebhard de *Alvensleben* habent a Domino in feudum, *Benzendorff*, *Affenburg*, *Schulenburg*, habent a Domino in feudum, *Bitkow* illi de *Luderiz*, *Rogez* est Ludolphi de *Alvensleben*, *Wolmerstædt* est Archiepiscopi Magdeburgensis, quæ olim erat Marchionis. *Flechtingen*, *Pincerna* de Flechtingen habet a Domino in feudum. *Wolffsburg* habent illi de *Bartensleben*, *Arxleben* habet *Busso* de *Arxleben*, *Brume* habent illi de *Knisebek*, ut & *Knisebek*, *Wustrow* est illorum de *Wustrow*, *Krumbeke* habent illi de *Redern* a Domino in feudum, *Wenksternburg* Martinus *Wenkstern*, Miles, habet a Domino in feudum.

Marchia Media est inter *Albiam & Oderam* sita, & quia magna est, dividitur in *novem territoria*, quorum nomina sunt hæc: *Lubus*, *Barnim*, *Zaucha*, *Teltow*, *Terra Obula*, *Glyn*, *Prigdenitz*, *Ukera*, & *Comitatus Lindoviensis*. *Territorium Lubusense* has habet munitiones, civitates & oppida: *Frankfurt*, *Müncheberg* sunt Domini Marchionis, *Lubus*, *Furstenwald* & *Selow* sunt Episcopi Lubusensis; *Falkenhagen* est Johannis de *Wutekow* Militis. *Barnim* habet has civitates, castra & oppida: *Berlin*, *Bernaw*, *Strausberg*, *Landsberg*, *Writzen*, *Eberswalde*, quæ dicitur nova civitas, *Libenwalde*, *Nuemull*, *Botzow*, *Breten*, *Oderberg*, & *Bysdal*, sunt Domini Marchionis, *Fredeland* est monialium ibidem, Freyenwalde habent illi de *Uchtenhagen* a Domino in feudum, *Winow* est illorum de *Pannewitz*, *Hechelwerk Beyersdorff* fuerunt Dn. de *Stegeliz* Senioris defuncti, per cujus mortem devoluta sunt ad Dominum; *Warnow* habent cives dicti *Trebus* in feudum a *Pincerna de Sydow*, ille ulterius a Domino: *Blumberg* habent cives dicti *Henow* in feudum ab Episcopo Brandenburgensi. *Zaucha* continet infra scriptas munitiones & oppida: *Belitz*, *Briesen*, *Gortzke* sunt Domini Marchionis, *Goltow* illi de *Rochow* a Domino in feudum habent, *Zegeser* est Episcopi Brandenburgensis. *Teltow* est territorium in circuitu suo istas munitiones habens: *Cöln*, prope Berlin, *Kopenik*, *Mittenwalde*, *Trebbin*, *Sarmund*, sunt Domini Marchionis, *Wusterhusen* & *Zossen* sunt illorum de *Torgow*, qui a Domino habent in feudum, *Buden* & *Teltow* oppidum, in medio territorii, sunt Episcopi Brandenburgensis. *Glyn* est parvum territorium habens tales munitiones, *Botzow*, cujus antea quoque facta fuit mentio, *Kremmen* est Lupoldi de *Bredow* militis, qui a Domino in feudum accipit; *Zvante* & *Felefanz* sunt illorum *de Redern*. *Tuchband* (*) est Johannis de *Groben*. *Territorium Obulæ* has

(*) Tuchband ist ohne Zweifel durch den Autor aus Irthum hieher versetzt, da es beym Lebus ausgelassen worden.

has habet civitates, munitiones, castra & oppida: *Spandow, Brandenburg, Ratenow, Nowen, Potstamb,* quæ sunt Domini Marchionis, *Vorland*, Petrus *Schenck* tenet a Domino in feudum, *Kotzyn* & *Prizerve*, sunt Episcopi Brandenburgensis, *Frisak* Hasso de *Bredow* tenet a Domino in feudum. — — — *Prigdniz* istas continet munitiones: *Prisewalk, Havelbergk, Perlebergk, Wittenberge, Lentzen, Kyriz, Fridrigsdorff,* sunt Domini Marchionis, at *Wittstock, Plattenburg* & *Zechlin*, sunt Episcopi Havelbergensis, *Meynburg* & *Freyensten, Rohr* habet a Domino in feudum, *Goltbek* habet *Bösell, Putlist* in feudum ab Episcopo Havelbergensi habuit *Gans de Putlist*, & tenebatur illud castrum Domino Marchioni ex debito aperire. *Stabenou* est Christiani *Bösell, Wusterhausen* habet *Comes de Lindow, Neustadt* habet Lupoldus de *Bredow, Below* habet Fimanz de *Stendal* a Domino in feudum; *Bellin* est Episcopi Havelbergensis. Comitatus *Lindaviensis* has habet munitiones; *Ruppin antiquam, Ruppin novam, Lindou, Gransai, Rinsberg, Wusterhusen* & *Rinow*. *Ukera* has habet munitiones, *Prenslow, Templin,* & *Boezenburgk* sunt Domini Marchionis, *Paswalk Duces Sundenses* occupant, *Torgelow* habet Comes de Lindow a Domino in feudum, *Greiffenberg* illi de *Greiffenberg* a Domino in feudum habent, *Wulffshagen* & *Lökeniz* sunt Episcopi Caminensis, *Jagow, Smersow, Bismarck, Angermunde, Stolp, Suet,* & *Brussou* tenet *Dux Stetinensis*.

Marchia Transoderana subdividitur per flumen magnum *Warta* versus Septentrionem, usque Prussiam, & habet subscriptas munitiones, civitates, castra & oppida: *Stolzenburgk, Morin, Berwalde, Königsbergk, Schonenfliet, Soldin, Lippen, Berlin novam, Arnswald, Drohenburg, Kalis, Waldenburg, Fredeberg, Landsberg, Tankow, Barnaw novam,* & *Custrin*, quæ omnia sunt Domini Marchionis; *Grasse* illi de *Borne* a Domino in feudum habent; *Glantzko, Hermannsdorff* & *Dezzow*, illi de *Brederlow* a Domino in feudum habent; *Guntershagen* & *Grasenik* illi de *Guntersberg* a Domino in feudum habent. Præterea Transoderanum territorium sequentes munitiones habet: *Schivelbein, Falkenburg, Wedel, Tutz, Coronam, Fredeland novam, Uchtenhan, Rez, Zantoch, Nurenberg, Mellen, Fruenwalde,* quæ omnia sunt illorum de *Wedel*. Alia pars Transoderana versus Meridiem, territorium *Sternberg* appellatur, has habet munitiones & oppida; *Sternberg, Drossen,* & *Reppen*, sunt Domini Marchionis; *Lagow* & *Zalenz* sunt *Cruciferorum Sancti Joannis*. *Sandow* Johannes Theodoricus *Sack*, Miles a Domino in feudum habet, *Rampiz* Miles de *Cyniz* a Domino in feudum habet, *Goritz* est Episcopi *Lubucensis*, *Sonnenburg* Otto de *Vockerode*, Miles, habet a Domino in feudum. *Königswalde* a Domino in feudum habet Johann de *Waldow*, *Derentzke* Petrus de *Lossow* in feudum habet; *Botschow, Koltzin* & *Radechow* illi de Lossow a Domino in feudum habent.

10.

Churf. Wenzlaws von Sachsen Schreiben an den Pabst von der geschehenen Römischen Königs-Wahl K. Wenzlaws in Böhmen. 1376.

Sanctissimo in Christo Patri, Domino nostro Reverendissimo, Domino *Gregorio*, Dei providentia S. Romanæ & universalis ecclesiæ Summo Pontifici, *Wenceslaus*, D. Gr. *Saxoniæ* & *Luneburgensis Dux*, S. R. I. Archi-Marschallus & ejusdem imperii Princeps Elector, devota pedum oscula beatorum. Magnæ deliberationis studio S. Rom. Imperii Rempublicam, cui Serenissimus ac Invictissimus Princeps, & Dominus noster, Dominus *Carolus IV*. Rom. Imperator semper Augustus & Boemiæ Rex, autore superno per multorum annorum spatia præfuit, prout ad hoc præest feliciter, & in cujus regimine salubri diuturnitate temporis & labore consumtas corporeas multipliciter vires suas una cum aliis Coelectoribus nostris, sæpe, sæpius immo sæpissime prout expedit accuratius ponderantes, signa multorum periculorum, scandalorum & jacturarum, ad dissipationem immo subversionem non solum Imperii, verum etiam ecclesiæ S. Romani status, tranquillitatis & commodi manifeste tendentium, & quæ præventuræ forent, (prout verisimiliter proponitur,) ex Imperii vacatione Romani, si sic dictum Dominum nostrum Carolum Romanorum Imperatorem decedere, quod absit, contingeret, ab hac luce maxime, cum tam Italia, quam aliæ partes Imperii insolitarum rebellionum ac damnabilium novitatum dissidiis sint istis modernis temporibus inhumaniter involutæ, quantum Altissimus concesserit salubriter occurrendum rati; nuper die S. Pentecostes tam nos, quam alii Principes Imperii, Coelectores nostri, videlicet Serenissimus Princeps, *Dominus Wenceslaus,* Rex Boemiæ, Venerabiles in Christo Patres, Domini *Ludovicus* — — — — — *Cuno* Trevirensis, Archiepiscopi, ac illustres Principes Domini *Rupertus* Senior, Comes Palatinus Rheni, & Bavariæ Dux, ac *Sigismundus*, *Marchio Brandenburgensis*, convenimus in pomoeriis subtus *Rhenense*, super littus Rheni, Trevirensis dioecesis. In quo loco post varios tractatus desuper habitos dicto *Domino nostro Romanorum Imperatore præsente,* qui, jam viribus ac corporea valetudine lacessitus & senio, multiplices Imperii labores & onera commode sufferre non valet, præsertim ut Imperium Romanum multis suis partibus tanto discrimine sic positis, forti potentique Præsidiatore non careat, pro salubri commodo totius Christianitatis ac statu, *in relevamen & adjutorium* dicti Domini nostri *Caroli* Rom. Imperatoris, de persona idonea tractavimus, prout hujusmodi negotii magnitudo requirit, & ibidem Altissimo disponente in *certam personam convenimus*, in *Romanum Regem* debito loco & tempore nominandam, & post hæc ut moris est solemniter eligendam. Demum illis tractatibus omnino sicut præmittitur finitis, nobis omnibus Principibus Electoribus Imperii similiter congregatis,

de

de & super certa nominationis & electionis die, concordavimus, in loco oppidi *Vrankenvord* super alveo *Mogani* Moguntinensis dioecesis videlicet, X die Mensis Junii ad nominationem & electionem Rom. Regis prædictas, volente Domino feliciter consummandas. Quæ dies nominationis & electionis futuri Romani Regis ibidem in pomoeriis *Rhensæ* per dictum *Cunonem* Archiepiscopum Trevirensem, in dictorum Coelectorum nostrorum, & aliorum ecclesiasticorum ac secularium Principum, Comitum, Baronum ac Nobilium præsentia, ac copiosa multitudine plebis Imperii S. fidelium existente, solemniter publicata. Postquam die veniente prædicta nos omnino omnes & singuli Principes Electores Imperii supra dicti una cum dicto serenissimo nostro Domino *Carolo* Rom. Imperatore semper Augusto venimus ad dictum oppidum *Vrankenvord*, & ibidem dicta constituta die, nonnulla iterum deliberatione prævia, & tractatibus præhabitis, S. Spiritus gratia devotiose invocata, signanter advertimus, quod pro tanto regiminis apice totiusque regni publicis laborum oneribus subeundis, in *adjutorium dicti nostri* Domini *Caroli* Rom. Imp. Semper Aug. necessario constituendus foret Princeps illustris, Catholicus, juvenis, fortis, potens, & tam terrarum rerumque divitiis, quam etiam subjectorum hominum ceteros multa virtute præcellens, & per quem Imperio utiliter possit provideri. Sicque consideratis conditionibus & circumstantiis, multarum personarum, nec non statu reipublicæ tam ecclesiæ S. S. quam Imperii prædictorum, causis etiam exstantibus prænominatis, & nonnullis aliis nos ad hoc legitime moventibus, visum est nobis, ceterisque Coelectoribus nostris, Serenissimum Principem, Dominum *Wenzlaum, Regem Boemiæ*, primogenitum dicti Dom. nostri *Caroli* Rom. Imp. Semp. Aug. optabilem, idoneum aggredi tanti laboris sarcinam & honorem. Et sic his præmissis eundem Serenissimum Dominum nostrum *Wenzeslaum*, Christianissimum Regem Boemiæ, hodie in ecclesia collegiata beati Bartolomæi, in dicto oppido *Vrankenford*, sacris Missarum finitis solemniis, una cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus Principibus Coelectoribus nostris nobiscum pariter in *Romanorum Regem, promovendum Imperatorem*, rite, concordibus votis eleginus, nemine discrepante, spem firmam & in Deo confidentem fiduciam obtinentes, quod per ipsius electi magnificentiam, fidei probitatem, constantiam, potentiam, strenuitatem & multarum aliarum virtutum merita ornamenta, Domini nostri Rom. Imperatoris, genitoris sui laudanda vestigia, saluberrimaque consilia fideliter imitando S. S. Romana ac universa Ecclesia, tamquam ab ejus advocato præcipuo ac defensore, nec non Rom. Imperii respublica possit ac debeat reformari ac defensari viriliter salubriter & potenter.

Cui quidem electioni dictus Dominus noster *Wenzeslaus*, Rex Boemiæ, in personam suam sic factæ, licet tamquam insufficientem se, ac tantæ solennitatis attingendos honores, *multipliciter excusaret*, tamen ratione victus *precibus consensit*, ad gloriam Altissimi proprius humeros reverentes tanto ponderi submittendo.

tendo. Quo facto nos & omnes dicti Coelectores nostri dignas Deo gratias referentes, Dom. nostrum *Wenzeslaum* prædictum, in *Rom. Regem* concorditer sic electum cum decantatione divini cantus, Te Deum laudamus, per dictum Archiepiscopum Moguntinensem, ad Clerum, ad nos, ad vulgarem populum, qui in copiosa valde multitudine congregatus fuit, sicut ab olim tentum, hujusmodi *Rom. Regem* electum solemniter publicavimus.

Quapropter vestræ immensæ clementiæ cum dictis nostris collegis Principibus Coelectoribus supplicamus tam humiliter quam devote, quatenus dictum Dominum nostrum *Wenzeslaum* in Rom. Regem concorditer sic electum Imperatorem promovendum, paternis affectibus benignius amplexantes, *Regem Romanorum nominare*, ejusque personam ad apicem dignitatis tantæ idoneam reputare, nec non eidem munus consecrationis, ac diadema S. Imperii loco & tempore oportunis, per vestræ beatitudinis sanctas manus conferre dignemimi, prout exstat ab olim fieri solitum & consuetum; ut sentiant & intelligant universi, quod posuit in lucem gentium Vos duos, ut per vestræ Sanctitatis arbritrium, orbi terræ post nubila optata serenitas elucescat. Ceterum, ut super electione Dom. nostri *Wenceslai* Rom. Regis Sanctitas vestra unamino voto concordes nos sentiat, præsentes significationis ac petitionis nostræ literas, cujus vobis similiter tenorem continentiæ & effectus quilibet Coelectorum nostrorum, Principum Imperii suas specialiter literas destinare debebit, sigillo nostro munitas, vestræ Beatitudini transmittimus, sicut expedit, reverenter. Personam Vestram Sanctissimam sanam & incolumem conservare dignetur Altissimus, cum dierum felicitate longæva regiminis ecclesiæ suæ sanctæ. Datum *Vrankenford* super *Mogano* Ao. Dom. MCCCLXXVI. Indict. XIV. die X Mensis Junii.

II.

K. Carl IV. Schirmbrief für alle Geistlichen Magdeburgischen, Maynzischen, und Cöllnischen Kirchsprengels. 1377.

Carolus D. Gr. Rom. Imper. Semper Augustus &c. Etsi imperialis benignitas clementiæ quorumlibet devotorum fidelium, quos S. Romanum ambit imperium, ex officio debito teneatur necessitatibus & injustis oppressionibus consulere, & de oportunis remediis providere, ad illos tamen permaxime dirigitur nostræ mentis affectio, quos indebite pati cognoscimus quorumcunque oppressiones, quibus ecclesiæ libertas quam semper nostris temporibus augeri volumus, in nihilum redigitur, & nimis indebite prægravatur. Sane ad Imperialis Majestatis audientiam, ex parte honorabilium, *Præpositi, Decani*, & aliorum *Prælatorum Capituli Magdeburgensis* ecclesiæ devotorum nostrorum dilectorum, insinuatio querulosa, & suppliciter deducta pervenit, quod *Seculares* quidam in potestatibus & officiis constituti, videlicet *Duces, Comites, Barones*, & alii *domini temporales*,

les, nec non *Consules* civitatum, villarum, oppidorum & locorum rectores, dictæ *Magdeburgensis*, *Moguntinensis*, *Coloniensis* provinciarum, Dei timore post posito, statuta singularia, & iniquas ordinationes, motu proprio & de facto, contra personas ecclesiasticas & ecclesiarum libertates, & legitimas civiles & canonicas sanctiones fecerint; puto: *quod nulla bona temporalia in ecclesiasticam libertatem transferantur;* item: *ne Clerici* in *sacris constituti ad agendum & testificandum* in quibuslibet, & maxime in piis causis aliquatenus admittantur; quodque *excommunitati Laici* & publice denuntiati in *foro civili minime repellantur.* Item prædicti domini temporales, Consules & rectores, per secularem potestatem *res & bona Clericorum occupant*, & *arrestant*, *oblationes* fidelium *diminuunt* & restringunt, *exactiones* & *tallias* indebite de bonis & reditibus ecclesiæ *exigunt* & *extorquent*, *possessiones* ecclesiarum & personarum earum *devastant* incendiis & rapinis, *contractus inter Clericos & Laicos factos* legitimos *ad libros* civitatum, oppidorum, villarum & locorum recusant *inscribere* & *sigillare*, *donata* & *legata* ad fabricas & ecclesiarum structuras, contra Prælatorum voluntatem, & aliorum, quorum interest, præsumunt usurpare contra justitiam, in fraudem & odium Clericorum, & de *bonis etiam & rebus Clericorum,* quos non causa negotiationis, sed pro usibus propriis, per terram ducunt, seu duci faciunt, *telonium exigunt*, & recipere non verentur, & *confugientes* ad *ecclesias* & coemiteria inde *extrahere* contra Imperiales sanctiones præsumunt. Quæ *omnia singula* ac *inde secuta*, cum per sacras & civiles & canonicas sanctiones reprobata expresse sint, & in fraudem ecclesiasticæ libertatis de facto præsumta, de Principum, Comitum, Baronum, fideliumque nostrorum consilio, ex certa scientia, & Imperali autoritate, *cassamus*, *irritamus*, & *annullamus*, *cassaque irrita* & nullius esse momenti penitus edicimus, & expresse pronunciamus; *præcipientes* sub indignatione imperialis banni *universis* & singulis *Magdeburgensis*, *Moguntinensis* & *Coloniensis*, & locorum vicinorum Principibus, & temporalibus dominis, Consulibus & potestatibus, ut ipsorum statuta & ordinationes, sicuti in præjudicium ecclesiasticæ libertatis edita sunt, omnino revocent, & de luce tollant; quodque secundum ea non judicent amplius, nec sententias dicant, aut eisdem in judicio vel extra judicium quomodolibet, & contra ecclesiasticam libertatem dici patiantur. Item pronuntiamus & declaramus Imperiali autoritate, quod *quicunque Laicus*, cujuscunque status vel conditionis existat, qui sacrilega, & propriæ temeritatis audacia, *Sacerdotem*, vel *Clericum Secularem*, vel *Religiosum*, *diffidaverit*, vel *capitaverit*, proscripserit, spoliaverit, occiderit, vulneraverit & mutilaverit, aut in carcere detinuerit, aut hujusmodi maleficia perpetrantes scienter receptaverit, vel favorem in eis præstiterit, præter poenas a sacris Imperialibus & canonicis sanctionibus eis inflictas, *sint ipso facto infames*, ac omni honore privati, *nec ad placita vel consilia Nobilium admittantur* quovis modo. Volumus etiam, hortamur & requirimus ipsos Prælatos ecclesiasticos, ut hanc nostram sanctionem

in

in synodis & ecclesiis publicari procurent, & requisiti executionem poenarum & sententiarum denuntient, ne in præmissis excedentes per simulatam ignorantiam suas malitias valeant excusare. Nulli ergo hominum liceat hanc nostræ cassationis & remutationis seu pronuntiationis aut denuntiationis paginam ausu temerario infringere, aut quomodolibet contraire, sub poena mille Marcarum auri puri, quas ab eis, qui contra fecerint, toties, quoties contra factum fuerit, irremissibiliter exigi volumus, & earum medietatem nostri Imperialis, residuam vero partem injuriam passorum usibus applicari. Datum *Tangermundæ* A. D. MCCCLXXVII. Indict. XV. Quinto Calend. Julii, regnorum Anno XXXI. Imperii vero XXI.

12.

Der Römische König Wenzlaw entlässet die Lande Lebus und Sternberg an seinen Bruder, M. Siegmund zu Brandenburg, und nach dessen Tode an H. Johann zu Görlitz, seinen jüngsten Bruder. 1378.

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, u. König zu Beheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, alle denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem Muth, mit Rath unserer Fürsten u. lieben getreuen, die Bürgemeister und die Räthe, und die Bürger gemeiniglich, der Städte zu **Franckfurt, Müncheberg, Fürstenwalde, Lebus, Falckenhagen, Drossen, Sonnenburg**, und alle Ritter und Knechte, die in dem Lande zu **Sternberg**, zu **Lebus**, und um die ehe genannten Städte gesessen seyn, **aller solcher Huldigung** u. **Gelobung**, die sie uns als von der Marck zu Brandenburg wegen gethan haben, **ledig und losgelassen**, und haben sie an den Hochgebohrnen **Siegismund**, unsern lieben Bruder und Fürsten geweiset, u. weisen sie auch an ihn, seine Erben, und ErbisErben Mannes Geschlechts, mit Krafft dieses Brieses. Und geschähe es, daß der genannte unser Bruder **Siegismund**, Marggraf zu Brandenburg abginge, u. stürbe, und nicht Erben, Manns Geschlechts gewünne, so soll dieselbe **Marcke zu Brandenburg**, mit allen ihren Zubehörungen, an den Hochgebohrnen, **Johannsen, Herzogen zu Görlitz**, unsern lieben Bruder und Fürsten, und seine Erben Manns Geschlechts, ohne alle Hinderniße gefallen, und so das geschicht, so soll das **Herzogthum zu Görlitz**, und was er **in der Marke zur Laufitz** hat, mit aller Herrschafft, Städten u. Zubehörung lediglich und ohne alle Hinderniß **wieder an uns und unsre Erben und Nachkommen, Könige zu Böheim** gefallen. Wäre aber gethan, daß die ehegenannte unsre Brüder beyderseits, da Gott vor sey, stürben, u. Erben Manns Geschlechte hinter sich nicht liessen, so **soll die ehegenannte Marke zu Brandenburg** mit aller Herrschafft,

Herrschafft, Städten, Landen u. Leuten, u. Zubehörungen, lediglich u. ohne alle Hindernisse, wieder an uns, als einen König zu Böheim, unsre Erben u. Nachkommen, Könige, u. die Crone zu Böheim gefallen. Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unserm Königlichen Majestät Siegel, der gegeben ist zu Prage nach Christi Geburt, 1378 Jahr, an dem nächsten Freytag nach dem Heil. Pfingst Tage, unsrer Reiche des Böhmischen in dem 15ten, u. des Römischen in dem 2ten Jahre.

13.

M. Siegmund bestätiget die Privilegien der Stadt Frankfurt an der Oder. 1378.

Wir Siegesmund von G. G. Margrafe zu Brandenburg, des H. R. R. Oberster Cämmerer, bekennen u. thun kund öffentlich mit diesem Briefe, allen die ihn sehen und hören lesen, daß wir unsern Bürgern der Stadt zu Franckford, die nun seynd, u. noch zukommende werden, bevestet und bestätiget haben, bevesten und bestätigen auch mit diesem Briefe, alle ihre Freyheit, alle ihre Gerechtigkeit, u. alle alte Gewohnheit, u. wollen u. sollen sie lassen und behalden bey allen Rechten, bey Ehren und Gnaden, dar sie in vergangenen Zeiten bey gewesen seynd, und wollen und sollen wir ihnen halden, alle ihre Briefe, die sie haben von Fürsten und Fürstinnen, u. wollen und sollen sie ohne allerley Hinderniße lassen und behalden mit allen Gnaden mit aller Freyheit, und Gerechtigkeit bey allen ihren Lehen, Erben und Eigen, als sie das vor haben gehabt und besessen. Und wollen u. sollen wir Rittern und Knechten, Börgern und Gebaueren, u. allen Leuten gemeiniglich beyde Geistliche u. Weltliche, halden alle ihre Briefe, u. wollen u. sollen sie bey allen Rechten, Freyheiten, u. Gnaden lassen, mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, gegeben zu Franckford auf der Oder, nach Christus Geburt 13 hundert Jahr, darnach in dem 78ten Jahre, des Freytages nach der Heil. Himmelfahrt unsrer Frauen, Marien, Gottes Mutter.

14.

M. Siegmund verstattet die freye Schifffahrt auf der Oder allen Fremden und Einheimischen. 1379.

Wir Siegesmund von G. G. Marckgraf zu Brandenburg rc. rc. bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir von sonderlicher Gunst und Gnade wegen Freyheit und Friede auf der Oder gegeben haben den Kauffleuten ingemein, mit allem ihrem Gut, daß sie darauf fahren mögen, sie seyn Gäste, oder unsre besessene

Manne u. Leute, sie seyn, wer sie seyn, daß sie sollen und mögen sich selber oder ihr Gut allezeit führen die Oder auf und nieder, Leibes und Gutes sicher vor uns und alle die Unsern, die durch unsern Willen thun und lassen wollen. Und wäre es auch wohl, daß unsre Voigte, Amtleute oder Mannen, Aufleute, Krieg oder Aufstösse gewünnen, mit unsers Oheim, des Herzogs von Stettin Voigten, Amtleuten oder Mannen, oder wir selbst mit unserm Oheim irrig würden, das Gott nicht gebe, so sollen doch alle Kauffleute, sie seyn Gäste oder unsre Manne, mit ihrem Gut und Habe sicher u. friedlich seyn, Gutes u. Leibes, vor allen die durch unsern Willen thun und lassen wollen, die Oder auf und nieder. Und wenn wir die Freyheit nicht länger günnen wollen, es sey in Friede oder im Kriege, so sollen wir und wollen den Frieden u. Freyheit der Oder mit unsern Briefen aufsagen vierzehen Tage zuvor, u. das sollen wir u. wollen thun dem Rathe der Stadt zu Stettin, und desselben gleichen soll uns hinwieder geschehen, von unserm Oheim dem Herzogen zu Stettin zu unserm Rath unsrer Stadt zu Franford. Mit Urkunde dieses Briefes versiegelt mit unserm anhängenden Insiegel, Gegeben zu der Neustadt nach Christi Geburt 13hundert Jahr, darnach in dem 79sten Jahre des Dienstages nach der Theilung der Apostel unsers Herrn Jesu Christi.

15.

M. Siegmund, Churfürst von Brandenburg, bestellet neue Schöppen zu dem Stuhl zu Brandenburg. 1384.

Wir Siegesmund von G. G. Marggrafe zu Brandenburg, des H. R. R. Erz Cämmerer, entbieten den Rathmannen und den Schöppen der Alten Stadt Brandenburg, unsern lieben Getreuen, unsre Gnade u. alles Gutes. Liebe Getreue, vor uns ist kommen, wie ein Theil Schöppen mit euch seyn verstorben, und euerer Schöppen Banck davon Schaden und Gebrech geschehen, in unserm Gerichte; deswegen meinen wir zu folge unsrer Rechten, und auch alter Gewohnheit, und haben gekohren euch zu Hülffe, Nicolaus Rauck, Hans Wyngärtner, Heine Schultzen, Klaus Hoffmann, Arndt Cleydt, Heine Schulten, Hans Drogestein, Hans Kluck, Hans Fordchtdynich, u. wollen, daß dieselbe von Stund an, ohne Wiedersprache, zu der Schöppen Banck schwören sollen, und vorbas mehr alle Ordnung und alle Richtigkeit halden, als sich das von Rechtswegen gebühret. Wäre aber, daß sie dawieder sprächen, u. das nicht thun wollten; so gebieten wir euch, daß ihr ihnen mitfahren sollet, als unsre und eure Rechtigkeit uns weisen. Mit Urkunde dieses Briefes, versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, gegeben zu Ofen nach Christus Geburt 13hundert Jahr, darnach in dem 84sten Jahr, des Sonntages nach der Himmelfahrt unsers Herren.

16.

Arnd von der Osten, Landvogt jenseits der Oder, verleihet im Namen Ch. Siegmunds der Stadt Neu-Landsberg die Gerichte. 1384.

In Godes Namen. Amen. Dat de Dinge, dee geschien in der Tyd, nit vergan met der Tyd, unde ok nich worden geven der Vergetenheit, so is dat Nodt, dat men bee bestetige ende befastige met ungehachtigen Tüge ende met Bewisinge der Scrifft. Hyerumme ick Arnd von der Ost, Erfherr to Driesen, Vogct, unde Vorliger geestliker unde weeltliker Leyne der Marke disside der Oder, van Gnade, van Gunst unde Geheete bet Irluchtigen Försten unde Heren, Heren Siegesmunds, Marggraven to Brandenborg, mines allerlewesten gnedigen Herens, bekenne unde betüge openbar in dessem openen Brewe, vor Cristen lüden, dee een sehen, hören edder vernehmen, dat vor my is geweest, Fritze Belikow met sinem Sohne, unde Peter Rakow, Börgere to Franckforde, unde hebben met gudem freygen Willen unde wohlbedagdem Mode na Rade unde Vulbort eerer Fruwen unde Fründe gentzleken unde vollkomleken verkoft, upgegeven unde vorlaten den vorsigdigen, Bederwen lüden, Ratmannen to Nigen Landsberge, de nu den Ratstohl besitten, edder in ewigen Tyden besitten werden den Rathstohl, to besittende dat gantze Overste Gerichte, dat vierden Del der Neddersten Gerichte in Nigen Landsberge, unde den Angefall der anneren dree Veerden Deele det Neddersten Gerichts to Nigen Landsberge, met aller Tubehöringe, Nutten, unde Rechtigheit, alße det wente heer tu hebben beseeten. Datsülwe Owerste Gerichte gantz, det Veerde Deel neddersten Gerichts to Nigen Landsberge met aller Tubehöringe, Nütte u. Rechtigheit, — — — Ick Arend van der Oost na Rade mines Heeren det Marggraven emme hebbe vorligen, unde vorlege met Krafft desses Brewes van mines allerlewesten Heeren Marggraven Siegesmunden, wegen den vorsigdigen bederwen lüden, Ratmannen to Landesberge, de nu gegenwärdigleken syn, edder immer tokamende syn, also bescheeden, dat se datsülwe Overste Richte, unde Nedderste als et vorbegrepen is schollen bruken, hebben unde besitten werdekleken unde Rouetleken met aller Vrihet, in Eigenhet keinet utgenamen, alfo dat myn Heere Marggrave Siegesmund unde syne Nahkamlinge an dem Owersten Richte gantz, an dem Vierden Deele det Neddersten Richtes, unde an der Anwährtinge der anneren Dry Vierden Deele der Stadt Nigen landesberge nichts nich Rechtes odder Eigenes beholden. Hier is ower geweest, Her Nicolaus Muermester, een Parr to landesberge, Peter Spyt, Henning Sack, Betke van der Brone, unde veel meer bederwer lüde. Thu gröteren Bekändnisse unde Urkunde hebbe ick Arend von der Oost vorbenömet myn Ingesegel met Willen unde Wetschop an dessen Brewe laten hengen. Gescrewen tu Nigen Landesberge, nah

nah Godes Gebort 1384 Jahre, Mandages nah Sünte Johanns Evangelisten Dage.

17.

Markgräfinn Ingeborge, Churf. Ludwig des Römers Wittwe, nun vermählte Gräfinn von Holstein, verleihet ihrer Witthumsstadt Arneburg den Hof Schlüden. 1384.

Wy Ingeborge, etwan — — — — — — — — — — Marggräfin to Brandenborg, nu van Godes Gnaden Gräfin to Holsten unde to Stormar, Frouwe to Arneborg, to Perleberge, to Sehusen, unde to Werben, bekennen unde betügen openbar, dat wy hebben gelyhen, unde leyhen met Krafft düsses Breves den wysen Lüden, Ratmannen to Arneborg, de nu sünd, unde immer to allen Tyden tokomende werden, to Gode der gantzen Stede to Arneborg, unde den gemeinen Börgeren allen, unde eeren Erfen, unde Nahkomelingen, unsen leven getrüwen, den gantzen Hoff to Schlüden, met allem Richte, Höchst unde Siedeste, to allem Stad-Rechte, met allen Höfen und Wisen, met Watern met Holten, met Weiden, met Acker, gewunnen unde ungewunnen, met allen eeren Früchten, Nutt, Rente, Fryheten, unde Tobehörden, unde goden Gewahnheten, de van Oldem, unde van Rechte darto höret hebben, unde noch darto gehören, unde frey van aller Pacht, unde Plege, als de wise Lüde, Geerke Dürten, Heine unde Cöne Sutemänner und Liefert unde eere Erfen, Börgere to Tangermunde, den vor van uns gehat, unde fredelich, fry beseten hebben, den see met eeren Erfen, unde met Cönen Sutemannes Husfrouwen, de da Liefgedinge inne hat, alle ereliken met gudem Willen, vor uns unsen eygenannten Borgeren verlaten hebben, den vorbenamden also verschrewen is, met allen Tobehörunge, scollen de bilbenamden unse Ratmanne, unde gemenen Börger to Arneborg eigentliken nah Stadt Recht hebben, gebruken, fredentliken, unde ruhliken to besittende to ewigen Tyden, sunder allgerley Hinderunge. Tügen desser, Dinge synd de duchtige ehrbare Lüde, Matz van Göhren unse Voget to Arneborg, Her Johann Putz, Minnen Prowest to Seehusen, Her Lamprecht Staffeld, Parr to Arneborg, unse Schriwer, Werner unde Henning Gebrödere geheten van Eimbek, Borg Saten to Arneborg, Jacob unde Henning Bröder geheren van Rossow, Diedrich van Sündorp, unde veelmehr gode Lüde de wohl to glöwen steiht. Deß to meer beeteren Bekandnüsse, unde Bewysung hebben wy unser Insegel met godem Willen unde Wetschop hangen laten an dessem Brefe, de gewen is to Arneborg nah Godes Gebort Drütteinhundert Jar darnah in dem Veerundeachtigsten Jare, des Donnerstages in den Pingsten.

18.

18.

Versetzung des Lebusischen Capitels und der Dom-Kirche nach Fürstenwalde, durch B. Petern 1373, und B. Johann 1381.

In nomine Domini. Amen. *Johannes*, Dei & Apostolicæ sedis gratia *Episcopus Lubucensis*, ad universorum notitiam utile nostrum propositum & infra scriptum negotium cupimus pervenire. Quoniam *ecclesia Lubucensis* nobis divinitus commissa, quæ olim *in Russia* (*) *sedem habebat cathedralem*, & abinde per paganos & infideles expulsa & crudeliter profugata ab antiquis temporibus, quam si navis in maris fluctibus seu procellis nimis diu usque in præsentiarum de loco ad locum vagabunda, quod dolenter referimus, fluctuavit. Nos enim qui inter solicitudines nostro pastorali officio incumbentes desiderium in votis gerimus, ut dicta ecclesia nostris stabiliretur temporibus, & in locum, quo fixa permanere valeat, collocetur, & per sedem Apostolicam illuc transferatur. Hoc sane felicis recordationis Dominus *Petrus*, olim *Episcopus Lubucensis*, Prædecessor noster providenter attendens, & *proinde cupiens eandem ecclesiam ad locum optatum transferre & collocare*, unde super hujusmodi translatione & collocatione litteras suas ejusdem ecclesiæ *Capitulo* contulit & donavit, quarum tenor dignoscitur esse talis:

In Christi nomine. Amen. *Petrus*, Dei & Apostolicæ sedis gratia *Episcopus Lubucensis*, honestis & discretis viris, *Præposito, Decano, totique Capitulo* ecclesiæ nostræ *Lubucensis*, salutem & fraternam in Domino caritatem. Cum secundum canonicas sanctiones non sit reprehensibile judicandum, si secundum varietatem temporum ordinationes vel facta quandoque variantur humana, præsertim cum urgens necessitas, & evidens utilitas id exposcit. Sane cum olim tempore tranquillitatis & pacis *ecclesia cathedralis Lubucensis* in *Göritia* prope *Frankenforde*,

(*) Es ist unmöglich, daß hier unter Russia Rothreußen verstanden werden könne. Es sind aber nicht gar weit von der Gränze in Pohlen zwey Starosteyen, Ragosno und Uscie, und da scheinet eine von beyden das hier genannte Russia oder Ruscia zu seyn. (Mir ist die Meinung des ehemaligen Frankfurtischen Professors, Johann Christoph Becmann, wahrscheinlicher, der in seiner Beschreibung von Lebus, welche der Beschreibung von Frankfurt angehängt ist, S. 6. der dritten Ausgabe von 1706, aus eben dieser Urkunde, die er hernach S. 14 und 15 ganz eingerückt hat, folgert, das Lebusische Stift habe zuerst in Reußen an einem Orte, dessen Name uns nicht aufbehalten worden, seinen Sitz gehabt, von da sei es nach Pohlen, und endlich nach Lebus verlegt worden. Wenn also die Geschichtschreiber sagen, der erste christliche Fürst in Pohlen, Mieczislav, habe nebst andern Cathedralkirchen auch die Lebusische gestiftet, so ist das nicht von dem ersten, sondern nur von dem zur Zeit dieser Geschichtschreiber bekannten Sitze derselben zu verstehen. Heynatz.)

kenforde, quasi in campis fuerit locata, & tunc per cives *Frankenfordenses* funditus & totaliter destructa & demolita, propter quod iis & controversia inter præfatos cives parte ex una, & Episcopos prædecessores nostros ac Capitulum Lubucense parte ex altera, aliquandiu in Romana curia vertebatur, ac postmodum discordia ac lite hujusmodi sopita per olim felicis recordationis *Henricum, Episcopum Lubucensem*, prædecessorem nostrum immediatum in *monte campestri prope castrum Lubus*, quem quidem montem nullus hominum inhabitat, *iterum ecclesia Lubucensis* cathedralis *ex argilla & Luto fuit ædificata*, omni munimento & muro carens & firmitate, *quæ etiam tempore guerrarum & discordiarum*, ob frequentem concursum prædonum nostris temporibus, quod dolenter referimus, *in nihilum est redacta.* Immo nuper Anno Domini MCCCLXXIII. mense Julii, die XXIIda, *castro nostro Lubucensi prædicto per Imperialem Majestatem* expugnato, captis in eodem honestis viris, *Johanne Custode, Johanne de Cotbus, Canonico ecclesiæ nostræ Lubucensis* prædictæ & nonnullis nostris, ad CCC, vasallis, officialibus & ministris, ipsisque crudeliter spoliatis, ædificiis nihilominus ac domibus Prælatorum, Canonicorum, Vicariorum & Ministrorum ipsius ecclesiæ igne penitus concrematis, & omnino funditus destructis, civitatella insuper ab alia parte dicti castri sub monte prædicto, una cum allodiis villuli, & vineis circumjacentibus penitus desolatis, ipsa quoque *ecclesia cathedrali & altaribus ejus inhumaniter violatis*, in stabulum jumentorum mutata, quod & est consummatum: ita, quod nec Prælati nec Canonici nec Vicarii in hoc loco prædicto una cum rebus ipsorum & ecclesiæ secure aliquanter valeant permanere. Nos igitur, *Petrus Episcopus* supra dictus una vobiscum & aliis Prælatis & Canonicis totoque capitulo capitulariter congregati, tractatu desuper diligenti & deliberatione matura præhabitis, considerantes quod vos & alii Prælati ac Canonici, nec non Vicarii & alii Ministri in ecclesia cathedrali necessarii circa præfatam ecclesiam Lubucensem in monte prædicto situatam absque periculo corporum & rerum commode ac secure residere & commorari nequeunt, quoniam ædificiis carent, & lapides pro ædificiis intra districtum Lubucensem non reperiuntur, necque cernuntur, & ligna non sunt, ad ædificandum, neque ad comparandum cibaria, & quod deterius est, nec aquam pro suis necessitatibus habere valeant absque sumtibus & laboribus gravibus & expensis. His itaque & aliis coram nobis propositis, auditis & intellectis diligenter pensantes, volentes vestro & successorum vestrorum incommodo paterna solicitudine, quantum in nobis est possibile, subvenire, vobisque & ipsis de remedio providere oportuno, prædictam *ecclesiam Lubucensem cathedralem, una cum personis ipsius ecclesiasticis*, de monte prædicto in *oppidum nostrum Furstenwalde* dictæ nostræ dioecesis, solenne & populosum, muris, turribus, propugnaculis & fossulis bene munitum, in quo auxiliante Domino tam res, quam personæ ejusdem ecclesiæ valent conservari, per sedem Apostolicam transferendam, ac sedem ipsam commutandam nostrum spontaneum & plenum

& plenum adhibemus consensum, & tenore præsentium expresse consentimus. Datum & actum in *Capitulo generali* Anno Domini MCCCLXXIII. die IX Mensis Septembris, in *Francoforde* dictæ Lubucensis dioecesis, ubi pro tunc propter expugnationem castri & desolationem ecclesiæ nostræ Capitulum generale celebratur.

Nos igitur *Johannes*, Episcopus supra dictus prædicti Domini *Petri* fel. record. Episcopi Lubucensis Prædecessoris nostri inhærentes. — — — — &c. Datum in civitate *Furstenwalde* Ao. a nativitate Dom. MCCCLXXXV mense Maji die XXII.

19.

Herz. Johann zu Görlitz verweiset die Stände der Lande Sternberg und Lebus an M. Jobst und Procopen von Mähren, zur Huldigung, da denselben die Mark Brandenburg mit seinem Willen versetzet worden. 1388.

Johann von G. G. Marggrafe zu Brandenburg, und zu Lusitz, und Herzog zu Görlitz, den edelen Herren, allen denen von Hohenborn, von Wulkow, von Lossow, von Bockenrode, von Waldow, von Canitz, unsern Mannen, und allen Burgemeisteren, Rathmannen und der gantzen Gemeine unsrer Stadt Franckfurt, Drossen, Müncheberg, und Reppen, und gemeinlich allen unsern Mannen und Städten, auch allen die in beyden Vogdeyen in dem Lande zu Sternberg und zu Lebus seyn besessen und beschlossen, unsern lieben Getreuen, entbieten wir unsre Gnade und alles Gutes. Liebe Getreue, wir thun euer Liebe zu wissen, daß wir unsern Willen dazu gegeben haben, u. geben mit diesem Briefe, mit gutem Wissen, und mit gantzem Rathe unsers Rathes, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Josten, und Herrn Precopen, Marggrafen zu Mähren, unsern lieben Vettern zu versetzen die Lande der Marcke, keines ausgenommen, gäntzlich und vollkommlich, als das gar begriffen ist in Briefen, die euch der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr HErr Siegesmund, König zu Ungaren, unser lieber Bruder, und wir auch euer Liebe zu wissen senden. Darum wollen wir ernstlichen von Ewer Liebe, und begehren, daß ihr ohne Säumniß und Wiederrede, auf den Tag, den euch unser Hauptmann, Herr Lippold von Bredow, und Herr Leuthold von Krummenstorff, mit Eindracht von unsertwegen bescheiden, sollet kommen, die vorbenannten Briefe, so versiegelt mit des Ungarischen Königs unsers Bruders und unserm Insiegel, zu sehen und nach der Briefe Laut u. Ausweisung, und auch als die ehegenannte Hauptleute und unsre Manne u. Städte, die bey uns zu Ungaren gewesen, die wir mündlich verlasset und verweiset haben, wir ihnen befohlen haben, zu euer Liebe auch zu werbende, also daß ihr den obgenannten Herren Josten, und Herren

ren Precopen, Marggrafen zu Mähren, hulden u. geloben sollet, in allermasse als dieselbe des Ungarischen Königes, und unsre Briefe ausweisen, als ferne ihr unsre schwere Ungunst vermeiden wollet. Und wenn ihr den vorgenannten Marggrafen, unsern Vettern als geschrieben stehet, nach der Briefe Laut, gelobet und gehuldet habet, so sagen wir und lassen euer Liebe und auch euer Erben sothaner Gelübde und Huldigung mit Krafft dieses Briefes Quit, ledig u. los. Wäre auch, ob einer oder euer etliche euch an derselben unser Botschafft u. Gebote nicht wollet genügen lassen; so gebieten wir euer Liebe, daß ihr von Stund an zu uns kommet; da wollen wir euer Liebe, und euer jeglichen, als vorgeschrieben stehet, mündlichen verweisen und verlassen. Des zu Urkunde haben wir unser Fürstlich Insiegel lassen hängen an diesen Brief, der gegeben ist zu Schüntow nach Christi Geburt 13hundert Jahr, darnach in dem 88sten Jahre am nächsten Dienstage nach des Heiligen Leichnams Tage.

20.

M. Jost bestätiget der Stadt und dem Dom zu Stendal und allen Ständen der Altmark ihre Freyheiten und Güter. 1383.

Wir Jost, v. G. G. Marggraf, und Herr zu Mähren, bekennen und thun kund mit diesem Briefe, allen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben bestätiget, u. bestätigen noch mit diesem Briefe, unsern lieben Getreuen, Ratmannen, Gyldemeistern, und den gemeinen Bürgern unser Stadt zu Steyndal, und dem Gottes Hause S. Niclause daselbst zu Steyndal, und Rittern u. Mannen, u. Geistlichen u. Weltlichen, u. allen denen, die in der Alden Marcke besessen sind, und zukommende werden, alle ihre Rechtigkeit, alle ihre Freyheit, u. alle ihre alte Gewohnheit, u. alle ihre Lehen, Eigen, Erbe, Pfandschafft und Gut, in alle Briefe, über alle ihre Freyheit, alle ihre Rechtigkeit, u. über alle ihre alde Gewohnheit, die sie haben von allen unsern Vorfahren, Fürsten und Fürstinnen, stete und gantz zuhaltende, und alle ihre Rechtigkeit nicht zu verrücken noch zu kräncken, sonder allerley Argelist, mit Urkunde dieses Briefes, versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Tangermünde nach Christus Geburt, 13hundert Jahr, darnach in dem 88ten Jahre des nächsten Dienstags vor S. Simonis u. Judä Tage.

21.

M. Johann, Herzog zu Görlitz, bestätiget der Stadt Küstrin ihre Freyheiten, besonders ihre Fischmarkts-Gerechtigkeit. 1388.

Wir Johannes von G. G. Marggraf zu Brandenburg u. zu Lusitz, u. Herzog zu Görlitz, bekennen u. thun kund mit diesem unserm offenen Briefe, allen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir unsern Bürgeren unsrer Stadt Küstrin, die nun seyn, u. noch zukommend werden seyn, unsern lieben Getreuen, befestiget u. bestätiget haben, befestigen und bestätigen auch sie mit unserm offenen Briefe, alle ihre Freyheiten, alle ihre Rechtigkeit, u. alle ihre alte Gewohnheit; vornehmlich mit ihrem Fisch Marckt, da sie denn Klage über gethan, bestätigen u. begnaden wir sie also, daß ihnen Niemand weder Fall noch Unfall thun soll mit einigem Vorkauffen, sondern ein jeder der da kauffschlegen will, der soll kauffen auf ihrem Marckte, u. rechten Marckt-Tagen, die sie von Alters gehabt haben, und sonsten in dem Craise und in der Wochen anders nicht. Auch sollen die Kietzer ihre eigene Fische die sie fangen, in dem Kietze nicht saltzen in die Tonnen, sondern sie sollen Marckt mit halten, in der Stadt Marckte und Marckt-Tagen, als sie vor Alters gethan haben. Wäre es auch, daß jemand auf dem Kietze kauffschlegen wollte, das soll man ihme gönnen in der Stadt Marckte und Marcktagen, und denn sollen sie in der Stadt saltzen, und nicht in dem Kietze, gleich andern Kauffleuten. Auch sollen die Kietzer keinen Flumen-Fisch vorkauffen, noch in Tonnen saltzen, der sich geziemet täglich auf den Marckt zu tragen, den Bürgern zu Nutze, und sollen u. wollen sie lassen bey Ehren u. Gnaden, u. bey allen ihren Gräntzen im Wasser und auf dem Lande, dabey sie in vergangenen Zeiten gewest sind. Auch sollen u. wollen wir ihnen halten alle ihre Briefe, die sie haben von Fürsten u. Fürstinnen, u. wollen u. sollen sie ohne einigerley Hinderniß lassen u. behalten mit allen Gnaden mit allen Freyheiten, u. allem Rechte bey alle ihrem Eigen, Lehen, u. Erbe, als sie das vergehabt und besessen. Auch wollen und sollen wir und unsre Nachkommlinge das mit nichten zustatten, vollworten oder gönnen, daß sie oder ihre Nachkommlinge aus ihrer Stadt geladen werden, ohne um handhaffte That, sondern sie sollen zu Rechte stehen vor ihrem Schultzen. Wäre es auch Sache, daß ihnen oder ihren Nachkommlingen einige Briefe vergingen, oder vergangen wären, dieselbe sollen wir und unsre Nachkommlige von Wort zu Wort ihnen nach laut der Briefe, als sie gewesen sind, wiedergeben und bestätigen, ohne Gifft und ohne Gabe. Und auch sollen sie von unsern Amtleuten an ihrer Gerechtigkeit ungekränckt ewiglich bleiben, in alle dieser Maasse, als sie von Alters her gewesen sind. Mit Urkund dieses unsers offenen Briefes, mit unsern Fürstlichen anhangenden Siegel versie-

gelt,

gelt, der gegeben ist zu Gubben nach Christi Geburt im 13hunderten u. achtu. achzigsten Jahre, am S. Nicolaus Tage des heiligen Beichtigers.

22.

K. Siegmund verweiset die Stände der Altmark zur Huldigung an M. Jobst und Procopen von Mähren. 1388.

Siegesmund von Gottes Gnaden, König zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, und Marggraf zu Brandenburg rc. den Edlen, allen denen von Alwensleben, von Jagow, von Brechtensleben, von Schulenburg, von Knesebek, von Bismarck, u. allen Rittern u. Knechten unsern Mannen, und allen Burgemeistern, Rathmannen, u. der gantzen Gemeine unsrer Städte, Stendal, Saltzwedel, Gardeleben, Tangermünde u. Osterburg, u. gemeiniglich allen Mannen und Städten u. auch allen die in unsern Landen der Alten-Marck, beschlossen oder besessen seyn, unsern lieben Getreuen, entbieten wir alle Gnade u. alles Gutes. Liebe Getreue, wir thun euer Liebe zu wissen, daß wir denen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Jobsten, u. Herrn Procopen, Marggrafen zu Mähren, unsern lieben Vettern, mit gutem Wissen, u. mit gantzem Rath unsers Rathes versetzet haben, und versetzen, unsre Lande die Marcke, keines ausgenommen, gäntzlich und vollkommen, als das gantz und gar begriffen ist in den Briefen, die wir in unsre Laude auch zuwissende schicken. Darum wollen wir ernstlich, von Euer Lieben, u. begehren, daß ihr ohne Säumniß u. Wiederrede auf den Tag, wenn euch unsre Hauptmanne, Lippold von Bredow, und Leuthold von Krummenstorff mit Eintracht von unsert wegen bescheiden, sollet kommen, die vorbenannte Briefe zu erhören, so versiegelt seyn mit unserem Insiegel, u. nach der Briefe Laut und Ausweisunge, als auch die genannte Hauptleute unsre Manne u. Städte, die bey uns allhier in Ungaren gewesen, die wir mündlichen verweiset u. verlassen haben, denenselben wir anbefohlen haben, dasselbe zu euer Lieben auch zu werbende; also daß ihr den obgenannten Herren Jobsten, u. Herren Procopen, Marggrafen zu Mähren huldigen u. geloben sollet, in aller Massen, als sofern ihr unsre schwere Ungunst vermeiden wollet. Und wenn ihr den vorgenannten Marggrafen, unsern Vettern, als oben beschrieben stehet, nach derselben Briefe Ausweisunge gelobet und gehuldet habet, so sagen wir, u. lassen euer Liebe u. auch eure Erben sothaner Gelübde und Huldunge mit Krafft dieses Briefes ledig, quit und los. Wäre auch ob ihr, oder euer etliche euch an derselben confirmirten Botschafft und Gebot nicht wollten lassen genügen, so gebieten wir euer Lieben, daß ihr von Stund an zu uns kommet, da wollen wir euer Lieben euer itlichen, als ob beschrieben stehet, mündlichen verweisen und verlassen. Des zu Urkunde haben wir unser Königlich Insiegel lassen hangen an diesen Brief, der gegeben ist zu Schyntow, nach Christi Geburt 1378.

23.

Sentenz des Hofrichters Friedrich Dequede zu Tangermünde, in Sachen derer von Alvensleben gegen die von Carpzow wegen des Dorfes Schmöllerf. 1390.

Ich Friedrich Deqwede, Hoff Richter zu Tangermünde des Hochgebohrnen Fürsten u. Herren Jobst, Marggrafen und Herren zu Mähren, bekenne öffentlich mit diesem offenen Briefe, vor allen, die ihn sehen oder hören lesen, daß vor mir seyn gewesen im Gerichte die gestrengen Herren Ludolph, und Friedrich, Gebrüder die von Alvensleben, und Claws, und Hermann die Carpzowen, als ihnen mein Herr, der Marggraf selber den Recht Tag geleget, und sie beschieden hat, als um das Dorff zu Schmöllen. Das vollführten die von Alvensleben an ihren Rechten also, daß meines Herren Manne ihnen das Gut mit Rechte zusprechen, also daß Urthel über Urthel darüber ergangen seyn, daß das vorgenannte Gut den vorgenannten von Alvensleben mit allem Rechte zugesprochen ward vor gehegter Bancke und den Carpzowen abe, daß die vorgenannte Carpzowen des vorgenannten Gutes unrecht vor Gerichte geworden seynd. Darnach erworben die vorgenannte von Alvensleben mit Urthel u. mit Rechte, daß ich ihnen über dasselbe Gut einen Frieden gewürcket habe in gehegter Bancke, als daß meines Herren Manne mit Urthel gesprochen haben und getheidet. Darüber seynd gewesen die würdigen Herren, Bernhard, Meister in Sachsen S. Johanns Ordens, der Edle Pußke, Hauptmann zu Tangermünde, Herr Ludolph von Krumpstorff, Herr Henrich Koket, Johann Börstel, Herr Ortwin, Probst zu Berlin, Henning Ringerschlage, und andre Biederleute genug. Des zu Urkunde habe ich des Gerichts Insiegel zu Tangermünde an diesen Brief lassen hangen, gegeben nach des Herrn Christi Geburth Dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Neunzigsten Jahre, an S. Andreas Abend des Heiligen Apostels.

24.

M. Wilhelm zu Meißen bestätiget der Neustadt Brandenburg ihre Freyheiten und Güter. 1395.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Meissen, und Landgraf zu Thüringen bekennen u. thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir den Bürgern der Neustadt zu Brandenburg die nun seyn, und noch zukommend seyn, unsern lieben Getreuen, bevestiget und bestätiget haben, bevesten und bestätigen ihnen auch mit diesem Briefe alle ihre Freyheit, und alle ihre Gerechtigkeit, und alle ihre alte

und gute Gewohnheit, und wollen und sollen sie lassen bey Ehren u. Gnaden, dar sie in vergangenen Zeiten bey gewest sind. Auch wollen und sollen wir ihnen halten, alle ihre Briefe die sie haben von Fürsten und Fürstinnen, und sollen sie sonder alle Hinderniß lassen u. behalten mit allen Gnaden, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit bey allen ihren Eigen, Lehen, und Erbe, als sie das vorgehabt haben und besessen. Auch wollen und sollen wir Rittern u. Knappen, Bürgern und Gebauren, und alle Leute gemeiniglich, beyde Geistlich und Weltlichen halten alle ihre Briefe, und wollen und sollen sie lassen bey aller ihrer Freyheit, bey allen Rechten u. Gnaden. Auch wollen und sollen wir und unsre Nachkommen das mit nichten gestatten oder vollworten, noch gönnen, daß sie oder ihre Nachkommen aus ihrer Stadt geladen werden, ohne um handhaffte That, sondern sie sollen zu Rechte stehen vor ihrem Schultzen. Wäre auch, daß ihnen oder ihren Nachkommen einige Briefe vergingen, oder vergangen wären, die sollen und wollen wir und unsre Nachkommen von Worte zu Worte nach dem Laut der Briefe, und als sie gewesen sind, wiedergeben, verneuren, und befestigen, ohne Gifft und Gabe, und auch von unsern Amtleuten nimmer in keinen Zeiten geirret, gehindert, und gekräncket, noch von der Marck verwiesen sollen werden in keinerley Weise, sondern sie sollen dabey ungehindert, ungeirret, und ungekräncket bleiben in alle Weise, als sie von Alters her gewesen sind, u. als sie das von unsern Vorfahren, Marggrafen zu Brandenburg Briefe haben. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserm Fürstlichen anhangenden Insiegel, gegeben zu Brandenburg nach Christi Geburt 1395 den nächsten Freytag nach S. Johannis Baptisten Tage.

25.

M. Wilhelm von Meißen verleihet als M. Jobstes Verweser der Mark Brandenburg der Neustadt Brandenburg die Dorfstätte Gröben zu einer Landwehre. 1396.

Wir Willhelm von G. G. Marggraf zu Meissen, in dem Osterlande, und zu Landsberg, Landgraf zu Thüringen, Pfaltzgrave zu Sachsen, und mächtiger Vorsteher der Alten und Neuen Marcke zu Brandenburg, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor uns, unsre Erben und Nachkommen an der Marck Brandenburg, daß wir angesehen haben mancherley Gebrechen der Lande, und unser lieben Getreuen der Bürger der Neustadt Brandenburg, darum wir ihnen vergönnet haben, nnd gönnen ihnen, eine Land Wehre zu machen, und darauf nach unserm Rath und Geheiß zu bauen, was wir und sie erkennen, daß uns und dem Lande, und ihnen selbst nützlich und frommlich sey. Darzu wir ihnen gegeben haben und geben, von sonderlicher Gnaden, u. gantzer Vollmacht wegen, die wir von dem Hochge-

Hochgebohrnen Fürsten, Herren Josten, Marggrafen zu Brandenburg, Marggrafen und Herren zu Mähren unserm lieben Schwager, darüber zu thun haben, die Dorffstätte zu der Gröben, mit allen Nutzen und Zubehörungen, die dazu von Alters gehöret haben, daß sie die haben, und haben sollen, und dieselbe Landwehre davon halten, und nach unserm und ihrem Rathe, von Jahre zu Jahre bessern und bauen sollen, ausgeschlossen unsre Gerichte u. Hoffdienste, die wir nicht vergeben von solcher Dorffschafft. Dieselbe Dorffstätte sie auch ewiglich haben und behalten sollen, von dem ehegenannten Herren Josten, unserm Schwager, dessen Erben und Nachkommen Marggrafen zu Brandenburg, ohne allerley Hindernisse, damit zu thun und zu halten, als vorgeschrieben stehet. Auch sollen sie dasselbe Dorff so viel sie immer können und mögen, inwendig der Landwehre bauen, wenn sich das gebühret, daß man das wieder bauen und aufbringen möge. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel. Darbey sind gewesen, und sind auch Zeugen, der Ehrwürdige in Gott Vater u. Herr, Er Johannes Bischoff zu Havelberg, Der Ehrbare HErr Ortwin, Probst zu Berlin, und die gestrengen Er Otto von Schlieben, jetziger Zeit unser Hofemeister, Er Henrich von Köckeritz, Ritter, unser Rath, und andre ehrbare Leute genug, denen wohl ist zu glauben. Gegeben zu Brandenburg nach Gottes Geburt 13hundert Jahr, darnach in dem 96sten Jahre, am Sonntag nach dem Neuen Jahrs Tage.

26.

M. Jobst bestätiget das neugestiftete Carthäuser-Kloster vor Frankfurt. 1397.

Wir Jost, von G. G. Marggraf und Herr zu Mähren, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Briewe, allen dehnen, die ihn sehen oder horen läsen, daß der Ehrbare Peter Petersdorff, Bürger von Franckfurt unser Getreuer, vor uns gewest ist, und uns von der gantzen Stadt wegen zu Franckfurt, unsern lieben Getreuen, für geleget hat und gesaget, wie dieselben unsre Bürger zu Franckfurt, dem Allmächtigen Gott zu Lobe u. Ehren, ein Kloster Carthuser Ordens für der Stadt Franckfurt von neuen gestifftet haben und gebauet, auf daß das Dienst und Lob unsers Herrn Jesu Christi teglich gemehret werde und gebreitet; u. hat uns der vorgenannte Peter, von der Stadt wegen unserer Getreuen, demüthiglich gebeten, mit allem Fleisse, daß sie zu demselben Kloster und Stiffte billig Sechzig Schocke grosse Pfennige zu ewigen Zinsen kauffen mögten. Das haben wir angesehen treue u. fleißige und redliche Bitte, die die obgenannte Stadt und Bürger zu Franckfurt unsre liebe Getreue zu uns allezeit gehabt und gethan haben, ihnen mit wohlbedachten

Muthe, rechten Willen und guten Wissen gegünstet, und erlaubet, günnen und erlauben ihnen mit Krafft dieses Briewes, daß sie billig, freylich und ziemlich, ohne alle Hinderniß, Irrung und Gefährde, Sechzig Schock grosse Pfennige zu demselben Carthuser Closter zu ewigen Zins, wo sie mögen, da im Lande kauffen mögen u. sollen unsert wegen. Zu demselben Kauffe geben wir unsert volle Gunst und guten Willen, sonderlich wenn die vorgenannte Stadt und Bürger zu Franckfurt, unsere lieben Getreuen solche Sechzig Schock grosser Pfennige zu dem vorgenannten Gottes Hause gekaufft, oder leichte jetzund ein Theil dazu gekauffet haben, so verleyhen, vereignen, und vermachen wir denselben Zins zu demselben Gottes Hause, als ein Herr und Marggraf zu Brandenburg, in Kräfften dieses Briewes von rechten Wissen und guten Willen, und von sondern unsern Gnaden, nach Sitten und Gewohnheit des Landes der Marcke zu Brandenburg, also daß dieselbe Sechzig Schock bey demselben Kloster und Gottes Hause ewiglich bleiben und gehören sollen für allermännlich ungehindert. Mit Urkund dieses Briewes versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel gegeben zu Prage, nach Christi Geburt 13hundert Jahr, darnach in in dem 97sten Jahre, des nächsten Freytags vor Scholasticæ Virginis.

(Sig. Jodoci D. G. Marchionis & Domini Moraviæ.) Ad mandatum Domini March. Henricus de Spilner.

27.

M. Jobst von Brandenburg und Mähren, Churfürst, gebietet die Straßen-Freyheit für die Kaufleute nach Frankfurt. 1398.

Wir Jost von Gots Gnaden Marggraff zu Brandenburg, Marggraff und Herr zu Mehren, des Heil. Röm. Reichs Ertz Kämmerer, empieten allen Steten zu Franckenvord und gemeiniclich allen andern unsern Steten und Amptlewten in der Marck zu Brandenburg unsern lieben Getrewen. Wir lassen Ewch wissen, daß wir geboten haben allen Herren Rittern und Knechten, Scholessen, Richtern und anderen Amtlewten, daß sie die Strasse der Kawfleuten an der Oder nicht hindern sullen, noch in Dörfern, noch in andern Gerichten, denne do die Nederlage ist, davon gebieten wir und heissen Ewch ernstlichen ab, Kenn Kawfmann darüber oder ymand anders gehindert ufgehalten würde, daß ir darzu thut und richtet, daß dasselbe nit geschee; und das sollet ir also weren bey unsern Hulden. Mit Uhrkund dieses Breves versiegelet mit unserm anhangenden Ingesiegel. Geben zu Brünne nach Christs Gebort Dreitzehnhundert Jar, darnach in dem achtundneuntzigsten Jahre an dem Suntage als man singet in der Kirchen Domine ne longe facias me.

28.

Des Raths zu Bahnen Vertrag mit dem Heermeister Reimar von Günthersberg, Ludolphen von Walmoden, und dem ganzen Johanniter-Orden, wegen des ermordeten Heermeisters Dietrich von Walmoden. 1400.

Wy Claws Mowe, un Clawes Olde Borgemeister to dem Banen, un Erdmann Grotewytte, Matthies Wobberey, Henning Stroder, Hans Bonstedel, Niclas Eilard, Clawes Luven, un Deneke Enorow, Ratmanne Nye unde olde, de nu synd, unde no uns to kamen, unde wy meynen Börgere to dem Banen, bekennen vör uns unde alle unse Nakommen, in düssem Breve, dat de erbare geistlike Her, Broder Reymar van Guntersberge, unse Her, de Meister Sünte Johanns Orden, van syner unde synes Ordens wegen, unde Broder Ludolph van Walmden, Broder Diedrik van dem Boltzen, dessulven Ordens, van öret, unde allet angebarnen Vründe weghen met uns angegan synt ene gantze ungostigste Süne, umme den Mord, de an unsen Metborgeren Wede began wart in der Schychte, alse Broder Diederik van Walmden, Meister des vörgenamden Ordens geschlagen wart, deme God genadig sye; unde hebben sik um densülven Mord met uns gantz entrichtet, alzo dat wy vorgenamden Borgemeister, Ratmanne, unde gemeyne Borgere in dem Banen, de nu syn, unde alle dejenen, de na uns kamen moghen, unde ok alle dejenen, de umme unset willen dohn un laten willen, ewigliken nümmer schucken scholen noch willen up de vörgenamde Heren, Broder Reymar van Güntersberge, syne Nakamen edder Bröder synes Ordens, noch up Broder Ludolffe van Walmden, Diedrik van dem Boltzen, edder up öre Vründe, gebaren unde ungebaren, umme der Sake willen. Wet dat boven düsse Süne emand de vörgenamde Heren, den Meister, den Orden, den van Walmde, den van dem Boltzen, edder öre Vründe umme düsse Sake an beddingen wulle, dar schole wy vorgenamede Borgemeistere, Ratmanne unde meyne Börgere van dem Bane unde unse Nakamen, unde willen se davan vryen, unde en de manninghe benemen, wo dy um öret komen willen unde rechtes gennyten unde entgelden. Wolle se ok emand boven Recht umme düsse Sake andedingen, so schole wy unde unse Nakamen, unde willen by örem Rechte bliven. Un wy vorgenamede Borgemeistere, Ratmanne, un gantze Meynheit to dem Banen bekennen unde hebben gelawet, unde lawen vör uns unde alle unse Nakamen, gebarne unde ungebarne, in goden Truwen — — — — — eyn holten Krutz to holdenden uppe der Steden, dar wy to düsser Tyd dat Crütz gesad hebben; wan unde wo dicke dat eyne vorgeyt, eyn eyner in de Stede tosettende, to eyn ewige dachtnisse des Mordes unsen vorbenamden

den Herren Broder **Diedrich van Walmden**, als in der Süne is gedebinget. Des to eyn oppenbare Betüginge unde dorch ganßer Vastigheit willen ewig toholdende hebbe wy unse Stad Secret hangen laten mit Witschop un met Willen an düssem Breve, de geven is in dem Jare unses Heren Dusend unde veerhundert, des nagesten Sundages vör Süntr Martens Dage des hilligen Bischopes.

29.

M. Jobst, Churfürst, bestellet die Herzoge Johann und Ulrich von Meklenburg-Stargard zu seinen Verwesern in der Prignitz. 1402. Aus dem Original im Archiv der Stadt Prizwalk.

Wyr Jost van Gades Gnaden, Marggraue zu Brandenburg, des Heylighen romeschen Ryches Ertzekemmerer, Marggraue, unde Herr zu Merhen, bekennen und dun kunt vor allen denghenen de dessen Brif seen edder horen lesen, daz wyr haben anghesen vruntschap und Truwe de uns de hochebaren Forsten **Her Johan** und **Here Ulrik Gebrödden Hertzoghe zu Mekelenborg**, unsen lyeben Ohme offte und dicke ghedhoghen haben, unde in zukunpstighen Tzyten uns unde unsern landen sunderlichyn doen solen unde moghen, unde haben In darumme **unser Land de Prighenitz** mit aller Tzughehoringhe, unde mit Namen, **mit dem Stiffte zu Havelberg sechs Jar zu vorstaen** und zu **verwesen**, nach unsern unde unser landen besten **emphalen**, unde **emphelen** In daz mit Krafft dessen Brives, also daz In alle Jahr **ver hundert Schock Bemescher Großen** sullen unde betzalen. An denselben ver hundert Schocken verwyse wyr In **zwey hundert Schock** an **unser Orbete unser Stete in der Prighenitz**, daz sy dy dar nemen und uz heben sollen, unde de **andern zwey hundert** Schock wollen wyr In **mit gherechten Ghelde** gheben. Wer abir daz wyr In **de zwey hundert** Schock gar, adir eyn Teyls alle Jar nicht gheben, unde In dy vorhylden, waz sy den dar an Breches hetten, so willen wyr sy den van dem Ambachte nicht entzetzen, wyr haben den waz se an zwen hundert Schocken also Breches hetten en ghantz und ghar ertzalet. **Van denselben vyr hundert Schocken** sollen de erghenannten Hertzoghen van Mekelenburg unser land **de Prighenitze** mit aller Tzubehoringhe, unde mit **dem Stiffte zu Havelberg vorstan** unde **verwesen ses Jar**, unde deselben unsir lande schützen unde beschirmen, teghen unser unde unser lande Vyende unde gen allermeniclike, nymandes uz ghenamen, und daz ghetruwelichin vertetinghen, unde des dorch Nymand laten, Ouch sollen de erghenante **Hertzoghe van Mekelenborg** unsir lande und lüde in der Prighenitz abir de zwey hundert Schock nicht hoer manen nontegen beswerem oder dringhen. Wer iz ouch, daz wyr in den ses Jaren erkenten daz de vorghenanten Hertzoghen van Mekelenborg dorch wes eyghens Gescheffts Willen, odir

dorch

dorch ander Zake willen, unsir Land, und Lüte in der Prighenitze nicht muchten addir kunden wol beschützen adir beschirmen nach unsirin addir unsir Lande Besten, so moghen wyr sy sulche unsir Lande vorwesinghe entweldighen unde entzetzen, unde wen wyr sy so entweldighen adir entzetzen willen, daz willen wyr In eyn halb Jar zuvor kundeghen unde wissen latzen, unde wen wyr In daz also vorkundeghet haben, so sollen se sulches Amptes unde unsir Lande Vorwesinghe ghentzlichen entzatzet unde entweldighet syn, unde wyr unde unsir Lande sullen den fürbaz umme de vorgenante vyrhundert Schocke umme allen Schaden Koste, unde Terunghe unde umme alle Sachen unde Tetinghe van den erghenanten Hertzogen van Mekelenborg, Iren Erben und Nachkamen unghemanet bliben, unde sollen uns des vorghenant unsir Land unerphant unbekümmert vry und leddichlichin antworden, ane Argelist unde Wedderrede, it en wer denn Sach, daz In etwaz vorhalden wer an den zwehundert Schocken, als vorscreben steyt, waz In den daran Broches wer, ee daz wyr In daz verkundighen adir van dem Ambachte entzatzt hetten, des willen wyr In ghantz unde ghar betzalen. Ouch sollen de vorghenante Hertzoghen van Mekelenborg in der Tzyd sulchir unsir Lande Verwesinghe unses Gherichtes de in der Prighenitz ghantz Macht haben, werlich Leen de sich vor Tzyten lyhen, betz an uns, unde gheystliche Lehen, als wyr selben. Ouch sullen se nach unsir Manne unde Stete Rate, nemelich des Bischoppes van Havelberg, eyne Muntze lassen schlaen, de ghenghe unde redelick ghe wer. Wer ouch wer iz Sache, daz de erghenanten Hertzogen van Mekelenborg eyn Folgen tete mit andern unsirn Landen folgeten nach unsir Lande Besten uppe unsir unde unser Lande Vyende, waz se den in sulcher folghen redelichin Schaden nemen, eddir Koste teten, den se wol bewisen muchten nach unsir Manne unde Stete Bekantnisse, sulchen redelichen Schaden wollen wyr se entleddighen unde des ghentzliken benemen, unde willen unde sullen se ouch da van nicht entzetzen van unsir Lande vorwesinghe, wyr haben se denn sulchir redelichen Schaden unde Tzeringe wol benamen. Ouch sollen de erghenanten Hertzogen van Mekelenborg in sulchir unsir Landes verwesinghe mit Nymande Frede uffnemen mit der Prighenitze uzghelassen andern unsen Landen, wann se sullen mit andern unsen Landen in Krige unde Frede unghesundert syn. Gheben zu den Berlyn nah Gades Bort Vyrteynhundert Jar, darnach in dem Tzwendten Jare in Sünte Katherinen Taghe.

30.

Der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen, Conrad von Jungingen, bestätiget den Ständen der Neumark ihre Privilegien. 1402.

Bruder Conrad von Jungingen, Hochmeister der Brüdere Sancte Marien Hospitals zu Jerusalem des Deutschen Hauses, unsern

Getreuen

Getreuen und ehrsamen Rittern, Knechten, Burgemeisteren, Rathleuten, Bürgeren, Gebietern, und Gemeinen, auf dem Lande und in Städten, in der Neumarck, sie seyn geistlich oder weltlich, wie die benamt seyn, Gunst, Liebe und Heil ewiglich in Gott dem Heilande. In der Zeit, als wir, vor uns und unsern Orden kauffende zu uns löseten die ehegenamte Neumarck, mit Wissen und Willen unsers allergnädigsten, großmächtigsten Herrn, Herrn Siegismunds, Königs zu Ungarn, von Herrn Styborn, etwa Weywode zu Siebenbürgen, und Muldaken, — — — — — — — — — — — — — ansahen eure fleissige Begehrung — — — — — — — — — — — — — und mit Krafft unsers gegenwärtigen Briefes bestäten und bewahren alle eure Privilegien und Freyheiten, die euch in vorigen Zeiten verlehnet seyn und gegeben von Kaisern, Kaisers Kindern, Fürsten und Fürstinnen, rechter Herschafft desselben ehegenamten Landes, also daß wir die stete und veste halten wollen, und darwieder in keinerley Weise zu kommen, auch allerley löbliche und redliche Gewohnheit von Alters gehalten daselbst in dem Lande wir gleicher Weise bestätigen, die von unser und unsers Ordens wegen unverrückt und heil bleiben solle zu ewigen Zeiten. Des zu eigner Urkunde haben wir unser Insiegel an diesem Brief lassen hangen, der gegeben ist auf unserm Hause Marienburg am S. Jacobs Tage des Apostels im vierzehnhunderten und andern Jahre.

31.

M. Jobst verschreibt dem Rath zu Frankfurt zwölfhundert Schock Groschen aus dem Zoll zu Oderberg in zehn Jahren, jedes Jahr hundert und zwanzig Schock, zu heben. 1403.

Wir Jost von Gots Gnaden Marckgraff zu Brandenburg, Marckgraff und Herr zu Mehren, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briewe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen getreue Dienste, grosse Kosten und Zehrunge, die die ehrbaren, weisen Rathmanne zu Franckenvord, unser lieben Getrawen, im Lande zu Lebus, und anderswo, durch unser Lande Beschützunge, Beschirmunge u. Bestes Willen kundlich gehat haben, das wollen wir en genediglich vergüten, vnd sullen und wollen Twölffhundert Schock Behemischer Groschen vor solche ihre Koste, Zehrunge wedergeben und bezahlen, und haben en darum, mit gutem Willen und wohlbedachten Rathe in unsem Zolle zu Oderberg Hundert und Zwantzig Schock alle Jahr zu nehmen und uffzuheben gegeben wissentlich, geben und verschreiben en die mit Crafft dieses Briewes also, daß die vorgenannte Ratmanne uß dem Zolle zu Oderberg sollen alle Jahr hundert und Zwantzig Schock nehmen, und uß heben, damit sie die Twölffhundert Schock für Schaden sullen

sen und mogen haben, bis wir ihnen die Twölff hundert Schock gantz und gar bezahlt haben. Ouch sullen unser Hauptleute die itzund sein, oder in zukünfftigen Zeiten Hauptleute worden, den vorgenannten Ratmannen zu Franckenvord Sicherheit thun, daß sie ihnen alle Jahr Hundert und Zwantzig Schock aus dem ehegenannten unserm Zoll, ungehindert geben und bezahlen, so lange, bis daß ihnen die Twölffhundert Schock gantz und gar werden, ohne allerley Säumnisse und Wederrede. Mit Urkund dieses Briewes versiegelt mit unserm anhangenden Inngesiegel, der geben ist zu Berlin nach Christs Geburt Vierzehnhundert Jahr, darnach in dem dritten Jahr des Sonnabends vor Sanct Catharina.

32.

Der Ordensvogt Baldewin Stock in der Neumark kauft von der Stadt Soldin die Mühlenpächte daselbst für den deutschen Orden. 1403.

Vor allen Christen lüden die dissen Briev sehen oder hören lesen, bekennen wir Baldewin Stock, Voigt der Marcke dissiet der Oder, und Elebe des Voigts Kumpan, dat wir von unses Hoch Meisters unser, un det gantzen Ordens wegen von Prüssen, rechtlich unde redlich gekofft heben von dem ehrsamen Rahde der Stadt Soldin, unsen lieben getreuen, 35 Winspel Pacht, den sie wente her von der Stadt wegen gehat und genommen heben us der Möhle darsülvest, unde met uns nah Rath unde Volbort ehr Gewercke unde Gemene verkofft hebben den Möhlen Schepel umb 85 Mr. Brandenburgische, die wir em bezahlet hebben, wol to gnöge; davon behalden deselven — — — — und uns in der Möhle söven Winspel Roggen, die wir em solen geven laten alle Jahr, unde hebben — — — — — — — — Theil Jahres jährlich 42 Schepel, unde wie noch unse Nahfolger von unses Ordens wegen — — — — dat mögte wesen einigerley Wiese, also lange wante sie unse Nahfolger von unses Ordens wegen des do rede werden, dat wie Sie em afflosen oder kopen, also an der Pacht — — — — Schole wie oder unser Nahfolger von des Ordens wegen beschrieben laten enen klenen Kahn und — — — — — — ob den Möhlen dyk, unde anders nirgens de frye Arke, also de Ahlkasten schol wesen unde bliben des Ordens unde nich der Stadt. In anderen ehren Watern unde Seen, die der Stadt vereiniget sind, schol wie, noch unse Nahfolger von des Ordens wegen nich wehren noch kräncken, in einiger Mate. Dat wie dat se holden willen unde scholen, gäntzlich, sonder Arg, so hebben wie to Tüge und mehrer Bekenntnis dat Insiegel unser Vogdy mit guter Wetschap an dissen Briev heten unde laten hangen. Geschrieven

ven datum Soldin nach Gottes Geburt 1403. Darnach an dem Dienstag vor Johannis Baptiste Tage, so he enthöptet wahr.

33.

Caspar Gans Edler Herr von Putlitz verkauft Kuwalk an das Kloster Stepnitz. 1404.

Ick, Jasper Gans Here to Potlist, met mynen rechten Erven bekenne openbar, un betyhge in dessem mynen Breve, vör allen ehrbaren Lüden, de en sehen hören eder lesen, dat ick rechte un met Redlikeit hebbe verkofft den geestliken Lüden, dem Proveste, Abbatissen, Priorinne, un meinen Convent des Klosters to Stepenitze myne vif Marck Gheldes Lübekger Pennige, de heiten sint, desse Pennige, unde den Deenst, unde alle Rechtigheit, unde Pleghen de ick gehat hebbe bette herto in dem Dorpe to Kuwalck, also gantzligen, dat ick in demsulven Dorpe degher unde nicks anne beholde, noch tobiddende, noch to betonde, vor Sesse un Vestig Marck guder Lübeckger Pfennige, verleye Münte, nah mynen Willen wol beret hebben an eneme Summe, de ick vort an gekehret hebbe in mynen Nut unde Vromen, alze dat ick ze to Hülpe hebbe, my mede to losende van Herthoghe Albrecht, of König to Schweden. Hir anne hebben se my günnt eines Wedderkopes, also wen ick eder myne Erven desse vorscrevene Deenst, Pennige, Rechtigheit, unde Plege unbenümender Jahre, to allen Sünte Matthies Dahge wedderkopen mogen, vor also vele, unde also dachte Pennige, also hir vorscreven stahn. Alle vorscreven Stück unde Artikel, unde en jetlik by sik, love ick vorscreven Jasper Gans met mynen Erven stede unde vast to holdende, sunder enerley Hinderung edder Weddersprake. To groten Lowen unde mehrer Bewahrunge unde Betügunghe desser vorscreven Stücke unde Artikel hebbe ick met Willen unde Witscop myn Inghesegehele laten henghen an dessen Briev, de gehven is unde screven nah Godes Bort verteynhundert Jar, darnah in dem veerden Jare in dem Sundaghe in der Fasten, Oculi mei.

34.

Siegmund von Ungarn bezeuget, daß er Calies an Henrichen von Güntersberg verliehen habe. 1408.

Wir Siegmund von Gotts Gnaden, König zu Ungarn, Marckgraff zu Brandenburg, des H. R. Reichs Vicarius, u. des Königreichs zu Beheim Verweser, bekennen, daz wir Hern Heinrichen von Güntersberg unsen lieben Getreuen, durch der getreuen Dienst willen, die er uns mannigfaltiglich beweiset und erzeigt hat, und noch künftiglich wol gethun soll, u. mag, und allen seinen Erben, von besundern Gnaden, dy Stadt Calys, und alle Zugehörungen, in

in der Neuen Marck gelegen, haben gegeben, und geben auch wissentlich, auch den Brief, doch also vornehmlich, daß se uns allen Dienst und andre Recht davon thun sollen, als ander mehr Mannen in der Neu-Marck gesessen. Mit Urkund disses Briefes versiegelt mit dem anhangenden Insiegel unser Majestät; Geben zu Poßgawar an St. Gallen Tage nach Christus Geburt 1408.

NB. Vorstehende Urkunde, wie sie in der Gundlingischen Sammlung stehet, ist entweder in der Jahr Zahl unrichtig, oder nur als ein Zeugnis über schon vorher geschehene Dinge anzusehen. Es folgt in der Samlung eine Urkunde ohne Datum, und sogar ohne Schluß, worinn den Güntersbergen die Vogtey Calies, mit vielen Vorrechten verliehen wird. Siegmund schreibet sich darinn noch nicht König, sondern bloß Markgraf von Brandenburg. Die wird denn ohne Zweifel in die Jahre 1380 bis 88 gehören, und diese von 1408 wird darauf ihre Rücksicht haben.

35.

Der Hochmeister Ulrich von Jungingen verleihet Henrichen von Güntersberg und seinen Erben die Stadt Calies. 1409.

Wyr, Bruder Ulrich von Jungingen, Hoch Meister des Ordens der Brüder des Hospitals S. Marien des Deutschen Hauses von Jerusalem, mit Rathe und Willen unser Mit-Gebietiger, vorleyen und geben dem edlen und gestrengen, unsem lieben Getreuen, Herrn Heinrich von Güntersberg und synen rechten Erben und Nachkommen, um seiner getreuwen Dienste Willen, die her uns und unsem Orden mannigfaltiglich hat beweiset, und erzeiget, die her auch zukünfftiglich thun mag und soll, und von sunderlichen Gnaden, die Stadt Calys mit aller Zuhörunge, in der Neuen Marcken gelegen, ewikligen zu besitzen, auch wissentlich den Brief, doch also vor, daß uns derselbe, Herr Henrich, syne Erben und Nachkommlinge alle Dienste und andere Rechte davon thun sollen, als andre unser Manne, in der Newen Marcke gesessen. Des zu ewigen Gedächtniße, haben wir unser Insiegel an diesen Brief lassen hangen, der gegeben ist auf unserm Hause Marienburg, am Sonntage nach Matthäi Apostoli und Evangelistä in dem Jahre Christi des Herren, Tausend vierhundert, u. dem neunten Jahre. Des sind Gezeugen die ehrsame, unser lieben Brüder, Conrad von Lichtenstein, Groß-Komthur, Friedrich von Wallenuden, Oberster Marschalck, Wernher von Tettingen, Oberster Spittler, u. Komthur zum Elbingen, Borchhard von Wolcke, Oberster Trappir, u. Kompthur zu Christburg, Thomas von Werheym, Tresseler, Arend von Osten, Voigt zur Newen Marcke, Her Gerhard unser Capellan, Willhelm von Steinheim, und Jörg Marschalck, unser

 Compane,

Compane, u. Michael, Petrus, und Johannes unsere Schreiber, und viel ander ehrbare Leute.

36.

Kaiser Siegmund bestallet Burggraf Friedrich von Nürnberg zum obersten Verweser und Hauptmann der Churmark Brandenburg, die er ihm und seinen Erben zugleich für 100000 Ungarische Goldgülden verpfändet. 1411.

Nos *Sigismundus*, D. Gr. *Romanorum Rex* Semper Augustus, *Hungariæ, Dalmatiæ* &c. *Rex*, *Marchio Brandenburgensis*, S. R. I. *Archi-Camerarius*, Regnique Bohemiæ & Lutzenburgensis Hæres, profitemur & notum facimus tenore præsentium universis singulisque, qui vel legere ipsi vel legere illas ab aliis audient, quod non nostro merito, sed divina providentia, præter labores illos, ac solicitudinis plena onera, quæ in gubernandis regnis ac provinciis nostris nobis incubuere hactenus, S. quoque R. I. cura & administratio ad nos delata jam sit, necessitas omnino exigere videatur, ut in parte solicitudinis ac onerum nostrorum perferenda, *coadjutores* quosdam constituamus, Nostrique & Imperii Principes ad nos vocemus, qui nostris illis regionibus, quibus ipsimet præesse non possumus, præficiantur, & curas illas & labores nostros aliqua ex parte sublevent & minuant. *Marchiæ* vero *Brandenburgensis* longius aliquanto dissitæ cum curam propterea accuratiorem geramus, quod *illa ex hæreditate nostra paterna*, & primus qui inde obtigit, *Principatus sit*, ideoque consultum nobis & necessarium visum, ut de tali ipsi *Vicario*, & *Administratore*, qui candide illam ac prudenter regere juxta ac tueri nosset, prospiciatur, spe freti ita in tranquillam ita beatumque statum Marchiæ hujus regiones earumque incolas restitutum iri; Nos vero translata hoc modo in alios solicitudinis ac laborum nostrorum aliqua parte curare, & majori cum fructu & gloria S. R. I. aliorumque Regnorum & Provinciarum nostrarum expedire negotia posse. Maturo igitur consilio beneque deliberato animo perpendentes purum illum & constantem, quem erga Nos *celsissimus Fridericus, Burggravius Norimbergensis*, dilectus noster Cognatus, Princeps, & Consiliarius, amorem & fidem, variaque illa & approbata merita, ac obsequia, quæ ante nostram ad R. I. vocationem, variis in rebus fideliter semper ac diligenter præstitit, & adhuc præstat, eam etiamnum de prudentia ac integritate sua fovemus spem, ut favente Divino Numine eum potentia labore ac industria sua pristino suo splendori ac tranquillitati prædictam *Marchiam*, misere, proh dolor! bello *aliisque calamitatibus hactenus afflictam &* ruinæ *totali proximam*, redditurum esse, nulli dubitemus. Quocirca nobilium fideliumque nostrorum consilio *concessimus Ipsi, ac tradidimus*, supra nominatam *Marchiam* nostram

ſtram Brandenburgenſem, ejusque *Supremum Præfectum*, univerſalem Adminiſtratorem, & *locum tenentem* eundem fecimus, ac conſtituimus, tradimus & concedimus ipſi valore præſentium, optima qua fieri poſſit forma ac modo, plenam poteſtatem atque licentiam, *Marchiam iſtam noſtram*, cum omnibus & ſingulis ejusdem dominiis, territoriis, ſubditis, proprietatibus, feudis eccleſiaſticis & ſecularibus, *dubiis territoriis*, caſtris, arcibus, urbibus, vicis, pagis, villis, deſertis, campis, agris, pratis, ſilvis, paſcuis, aquis, aquæductibus, piſcinis, molendinis, collibus, molenaribus, monetis, fodinis, judiciis quoque provincialibus, annatibus, ſervitutibus, vectigalibus, teloniis, cenſibus, ſtationibus, reditibus, emolumentis, fructibus, juribus, & pertinentiis univerſis, tum a *Chriſtianis*, tum a *non Chriſtianis*, tum *ſupra terram*, *tum in terra*, quacunque ratione exigi ſolitis, cum omni plenitudine, nihil penitus excludendo, habendi, tenendi, & ut plenipotentiarius, & *univerſalis Adminiſtrator*, *Supremus Præfectus*, utendi & fruendi, de rebus quoque perceptis aliisque quemlibet abſolvendi, & liberum data apocha pronuntiandi, ita ut facere in ea ac diſponere de omnibus pro lubitu & arbitrio, ſine ullo vel noſtro, vel etiam hæredum & ſucceſſorum noſtrorum, aut alterius cujuscunque impedimento vel moleſtia poſſit, *officiales quoslibet inſtituere*, præfecturis, arcibus, & quibuscunque aliis bonis noſtris præficere, eosque quoties ei conſonum videtur, iterum deponere, vel removere, feuda tam eccleſiaſtica quam ſecularia de novo conferre, vacantia vel vacatura ſibi applicare, aut aliis iterum pro lubitu concedere, homagia fidelitatis, & cujuscunque alterius generis juramenta reſpectu feudorum aliarumque rerum præſtari ſolita, tam ab eccleſiaſticis, quam politicis quotiescunque neceſſitas poſtulet, exigere ac recipere, prædictæ Marchiæ regiones quoque & ſubditos eccleſiaſticos & politicos ad eam pertinentes, eorumdemque univerſa jura, immunitates, privilegia, obſervantias, & conſuetudines laudabiles manutenere, tueri, defendere, promovere, obſervantiæ & tenori ſuæ reſtituere, inque eodem conſervare velit ac debeat. Bella, contentiones & diſcordias univerſas, quæ vel jam ortæ, vel oriri poſtea poſſent, vel amicabili tractatione, vel ordinario juris proceſſu componat, conficiat, reſiſtentes ad reconciliationem cogat, coerceat, & cauſa cognita pro arbitratu & voluntate ſua puniat. Conceſſimus quoque ipſi plenariam & liberam poteſtatem in univerſis & ſingulis, damus etiam & concedimus ei vigore hujus diplomatis, omnia illa faciendi, procurandi, obſervandi, negligendi, abrogandi, ſtatuendi, & per ſe, vel per alium ſive judicialiter, ſive extrajudicialiter ordinandi, quæcunque vel nos, vel legitimus quilibet Marchio Brandenburgenſis & poſſet & vellet, non obſtante, ſi vel rei alicujus in hoc diplomate non facta mentio ſpecialis, nec nominetenus expreſſa, vel etiam majoris quam ſupra nominata momenti & conſequentiæ eſſet. Certa ſiquidem & conſtans animi noſtra ſententia eſt, nihil prorſus excipi debere, cujus diſpoſitionis prædicto Friderico non eſſet conceſſa aut virtute præſentium

non

non concederetur potestas, *sola tantum Electorali dignitate*, & si quid praeterea cuilibet Romanorum Regi competens eo spectat, nobis hæredibusque aut successoribus nostris, Marchionibus Brandenburgensibus, quolibet tempore reservata. Rata ideoque & firma ex nunc & in posterum esse & manere debent ea omnia, quæ prædictus Fridericus, ratione vel antecedentium vel subsequentium nostra vice & loco agere, gerere, statuere, tractare, polliceri, dicere, addicere, consignatisque etiam certis literis aut documentis concedere instituet, eodem prorsus modo, ac si ipsi rerum harum exstitissemus auctores, omniaque gesta a nobis ipsis essent, omnia sine dolo & fraude. *Vita quoque* si, quod sero Deus fieri velit, *prædictus Fridericus defungeretur*, eo casu nostra *illa Marchia ejusque vicariatus, & suprema administratio hæredibus ipsius addicta*, collata & tradita esse debet, sicut & vi ac virtute hujus diplomatis eam illis addicimus, concedimus & tradimus simili per omnia modo, ut de Friderico illo supra & infra scriptum ac memoratum est. Præterea quoque, quo *Fridericus hic supremus administrator, & vicarius* noster prædictæ huic Marchiæ ejusque ditionibus, ac subditis succurrere eo commodius, & a bellicis istis exitiosisque aliis motibus ac calamitatibus, quibus, ut sæpius id delatum ad nos est, misere hactenus vexata & agitata fuit, liberare eam possit, nec suo damno & impensis id facere, & nobis inservire necesse habeat, ideoque tum in subsidium tum quoque in præmium ipsius, pro tot & tantis meritis ac obsequiis, quæ fideliter semper & strenue hactenus ut antea dictum præstitit, quotidie præstat, & præstare in posterum unice intendet, vere & sincere ipsi *promisimus & polliciti sumus*, promittimus quoque & pollicemur, hoc nostro diplomate, *pro nobis, hæredibus*, ac *successoribus* nostris, dicto *Friderico*, ipsiusque hæredibus *centena millia rubrorum aureorum Hungaricorum*, quæ *ratione administrationis & vicariatus sui* in *Marchionatum* Brandenburgensem, omnes & singulas ipsius ditiones, areas, urbes, vicos, pagos, nullo excepto, assignata habebunt, ea conditione ac modo, ut *si scilicet, vel nobis, vel etiam hæredibus & successoribus* nostris, sæpius nominatam *Marchiam* ejusque administrationem & vicariatum *ab isto vel hæredibus suis, Marchionibus Brandenburgensibus* (*) repetere ac revocare complacitum foret, eo tunc casu nos, vel hæredes & successores nostri *Marchiones Brandenburgenses*, prædicto *Friderico* vel hæredibus ipsius *prius solvant plenam* istam & integram *centum aureorum Ungaricorum* summam, non computatis in eam fructibus reditibus aliisque rebus ab ipso vel hæredibus suis ratione administrationis & vicariatus hujus perceptis. *Solutio etiam illa* in una trium harum urbium, *Magdeburgi* scilicet — — — aut alicubi in Bohemia, aut *Egræ* fieri debet sine mora & dolo. *Facta* autem a nobis

(*) Diese Worte, Marchionibus Brandenburgensibus, sind wohl von dem Copisten versetzt, und gehören zu dem Vorigen, vel nobis vel hæredibus & successoribus nostris; dagegen hieher sich besser schickte Burggraviis Norimbergensibus.

nobis vel hæredibus successoribusque nostris, Marchionibus Brandenburgensibus, summæ istius *solutione*, *Fridericus* ille, sive hæredes ipsius, *cedere nobis iterum*, vel etiam hæredibus aut successoribus nostris Marchionibus Brandenburgensibus, *Marchiæ* hujus administrationem & vicariatum in totum debent, sine ulla difficultate, exceptione & mora, posthabita etiam & non computata quorumcumque sumtuum vel expensarum ratione, omnia sine dolo. *Quod si tamen*, quod excipimus contingeret, ut in bello vel certamine, Marchiæ ejusque regionum & incolarum causa suscepto, *captivus ipse abduceretur*, & pro redemtione corporis *lytron aliquod exigeretur*, illud necesse est *ut ex Marchia quoque habeat*, nosque vel hæredes & successores nostri *Marchiones Brandenburgenses* ipsi vel hæredibus ejus restituant, quo de centum istis millibus aureorum Hungaricorum scriptum & depositum supra est. Seria propterea animi nostra sententia est, serioque & constanter hoc diplomate mandamus omnibus & singulis Prælatis ecclesiasticis & politicis, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Equitibus, Servis, Burggravis, Præsidibus, Præfectis, Judicibus, Consulibus, Scabinis, Senatoribus, Civibus & Communitatibus omnium & singulorum, urbium, vicorum, pagorum eorumque incolis omnibus & singulis, cujuscunque sint conditionis, honoris, vel dignitatis, ut prædicto *Friderico*, ipsiusque hæredibus, ad mandatam hanc *administrationem & vicarlatum universalem*, in omnibus supra memoratis punctis & articulis aliisque rebus singulis præsto subjecti & obdientes sint, ipsique juramentum etiam fidelitatis præstent, sub poena, si contra quid audeant, indignationis nostræ gravissimæ. Sub fide & documento hujus diplomatis, insigni nostro Romano Regio nondum parato tunc temporis, quo Friderico præsens hoc concedebatur, Regiæ nostræ Majestatis insigni consignato, & in majorem firmioremque rei securitatem & testimonium, serenissimæ principis, *Dominæ Barbaræ*, Reginæ Conjugis nostræ suavissimæ, ut & Reverendorum, *Johannis Archiepiscopi Strigoniensis*, *Ewichii Spans*, Romanæ sedis Legati, nostrique in S. R. I. Cancellarii, & *Everhardi*, *Episcopi Agramensis*, nostri in regno Hungariæ supremi Cancellarii, insignibus singulis ad voluntatem & mandatum nostrum simul appensis, confirmato, ea de causa, ut *nos*, *Barbaram* illam, ut & *Joannem*, & *Everhardum* rem ita actam esse confiteri inde appareat. Datum *Budæ* Ao. post N. Chr. MCCCCXI. die Mercurii nominalem S. Ulrici proxime sequenti, Regnorum vero nostrorum, Hungarici anno vigesimotertio, & Romani primo.

37.

Burggraf Friedrich verspricht, als oberster Verweser der Mark Brandenburg, der Stadt Ratenow, Dietrichen von Quitzow, nach der Landstände Erkenntniß Gleich und Recht zu thun, seiner Pfandschaft wegen auf die Stadt. 1414.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Burggraff zu Nürnberg, und Oberster Verweser der Marcke zu Brandenburg, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe; als der Hochgebohrne Fürst seeliger Gedächtnis, Marckgraf Jobst, Dietrichen von Quitzow Geld auf Rathenau verschrieben hat, nach Laut und Ausweisung der Brieffe, die an beyderseits darüber geben sind; als reden und geloben wir den Rathmannen, Bürgern u. Gemeinen der Stadt zu Rathenau mit Krafft dieses Brieffes, wenn wir diese unsre Reise, u. Zugt, auf die von Quitzow vollenzogen, und geendigt haben, daß wir dem Dietrichen von Quitzow thun wollen um Rathenau, nach Erkänndtnisse Herren, Manne u. Städte der Marcke zu Brandenburg, was wir ihm von Rechtswegen pflichtig seyn zu thun. Und wollen auch die von Rathenau darum benehmen. Zu Urkund ist unser Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Berlin am Montage S. Agathen Tag nach Christi Gebuhrt 1414.



Urkunden
zur Geschichte des Hauses Hohenzollern in der Churmark.

I.

Churfürst Friedrich I. wird vom Kaiser Siegmund mit der Chur- und Mark Brandenburg belehnt, doch mit Vorbehaltung des Rechts für das Haus Lützelburg. 1415.

Nos *Sigismundus* D. G. Romanorum Rex S. Aug. Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, profitemur & notum facimus his literis, omnibus & singulis qui vel videbunt ipsi, vel legere illas ab aliis audient, quod, quanquam S. R. Imperii, cui regendo divina ut spero providentia præfecti sumus, instantia tamen publici commodi gravissima, maximique momenti negotia atque necessitas regium nostrum animum adhortantur continuo & stimulant, ut solatio ipsi ac auxilio simus, inque meliorem statum transferamus, atque nostros ita & imperii subditos in pace & quiete porro conservemus: videtur tamen nobis æquum etiam & necessarium, ut hæreditariorum nostrorum regnorum, principatuum, provinciarum, subditorumque singularem quoque debeamus habere rationem iis omni meliori modo prospiciendo, & commoda illorum, ubicunque possumus, promovendo. Quamvis vero omnipotentis Dei gratia tam multa, eaque amplissima & latissima concredita nobis sint, ut gloriosa ipsorum administratio vires fere requirat angelicas, nostra vero humana imbecillitas non nisi consiliariorum, doctrina & prudentia insigniter eminentium virorum ope & adjumento expedire necessaria negotia valeat. Idcirco singulari ducti amore erga dignissimum S. R. I. membrum *Electoratum Marchiæ Brandenburgensis*, (quem primum omnium ex hæreditate nostra paterna possedimus,)ex animo vellemus isti, istiusque incolis optatam procurare & conciliare pacem ac tranquillitatem; siquidem, si rexerimus in pace & justitia subditos nostros, extollentur magis magisque Regia nostra dignitas, famaque, & gloria nostra, innotescent amplius ac deprædicabuntur; ideoque hic nominatus supra & singularis amor noster, aliaque regnorum & provinciarum nostrarum expedienda negotia, in quibus occupati semper sumus, eo Regium nostrum animum jam ante adegerunt, ut *Celsissimum Fridericum, Burggravium Norinbergensem*, dilectum nostrum cognatum, & Principem, habita sinceritatis, prudentiæ, potentiæ, strenuitatis, variarumque aliarum virtutum, quibus divinum Numen largiter ipsum condecoravit,

 præsertim

præsertim vero puræ probatæque, quam erga nos gerit, fidelitatis suæ ratione, proprio vocaremus motu, eumque, *Marchiam* gravissimis istis oneribus motibusque & fluctibus, quibus vexata hactenus & agitata fuit, sublevandi, & in pristinum statum restituendi causa, *nostrum Vicarium, Supremumque præpositum*, in illa, ceterisque eo pertinentibus terris administrandis & ordinandis, constitueremus, & faceremus, *assignata* etiam *ipsi suisque hæredibus pecuniæ CL millium florenorum Hungaricorum summa,* prout ex literis nostris hac de re conscriptis id omne clarius elucescit. Verum enim vero, cum præ cura tam ecclesiæ quam S. R. I. publicique commodi quæ nobis incumbit occupatione & labores nostri in eam crevere molem, ut ipsimet in *prædictam Marchiam nos conferre ipsique præesse non audeamus*, idque simulac in Regem Romanorum creati essemus, & prædictam Marchiam hactenus retineremus in Imperii honorem intenderimus, ut *Electorum* numerus potius suppleatur, quam minuatur, ne *Marchiæ Electoratus* & *Archi Camerariatus* dignitas consenescat, vel suppressa jaceat, notorium vero sit, prædictum *Fridericum* potentia, prudentia, labore, multisque egregiis facinoribus suis, maximis etiam, quos de propriis impendit, sumtibus, in tam *pacatum tamque bene ordinatum statum prædictam Marchiam constituisse, spolia etiam & rapinas, aliaque maleficia* non *solum*, ne *perpetrarentur, avertisse*, sed etiam exstirpasse, ut singularem propterea nostri, subditorumque omnium Marchicorum sibi, prout certiores hac de re facti sumus, conciliaverit amorem & benevolentiam; ideoque cum æquum nobis videatur gratias ipsi pro tantis laboribus exhaustis habere, impensasque istas restituere, habentes propterea non solum rationem eorum, quæ ut supra memoratum magno cum emolumento & commodo nostro a longo jam tempore fidelissime hactenus & promtissime præstitit officia, & adhuc præstat, nec non in posterum præstare debet & vult, sed *ipsius etiam Marchiæ* ejusque *incolarum commodo* & incremento & tranquillitati, a tempore vicariatus sui perceptis, *ulterius* studentes, (ne scilicet detrimenti quid per nostram absentiam sentiat, sed in pace prosperitate & dignitate sua porro maneat, & conserveretur.) *concessimus clementer supra memorato Friderico, ejusque hæredibus*, bene ordinato animo, & ex *maturo consilio plerorumque* nostri & *Imperii Electorum, multorumque aliorum Principum*, Comitum, Nobilium & fidelium, *prædictam Marchiam & Electoratum*, una cum *dignitate Electorali, & Archi Camerariatu* eo pertinente, omnibus & singulis aliis ipsius dignitatibus, honoribus, juribus, feudis, tam secularibus quam ecclesiasticis, venationibus, urbibus, castellis, arcibus, vicis, pagis, domibus, campis, desertis, agris, pratis, sylvis, convallibus, pascuis, aquis, aquæductibus, piscinis, molendinis, molenaribus, fodinis, monetis, mulctis, collectis, tributis, servitutibus, vectigalibus, teloniis, redditibus, censibus, pensionibus, usufructibus, ac pertinentiis omnibus, tam a Christianis, quam In-Christianis, *tum supra terram, tum in terra*, reliquisque omnibus, nullo prorsus excepto, simul

eundem

eundem verum & legitimum ejus Marchionem constituimus, damus etiam & concedimus ipsi ex nostra Romana Regia, hæreditariaque, quæ in dictam Marchiam nobis competit potestate, ut omni meliori modo, & vi hujus diplomatis eam habeat, retineat, hæreditarioque jure, nec nobis, nec etiam hæredibus aut posteris nostris vel quocunque alio impediente possideat, atque de illa, prout commodum ipsi visum, faciat, vel disponat, quodcunque facere vel disponere potest. *Hac tamen,* quæ subsequitur, *conditione,* quod si *vel nobis,* vel *hæredibus nostris masculis,* sive etiam, quod Deus avertat, non existentibus illis, *Serenissimo Principi, Domino Wenceslao,* Regi Bohemiæ, fratri nostro dilecto, vel etiam hæredibus ipsius virilis sexus, *prædictam Marchiam,* una cum dignitate *Electorali & Archi Camerariatu,* aliisque omnibus ipsius appertinentiis a *nominato Friderico recuperare liberet, eam* eo casu *nobis vel hæredibus nostris masculinis,* sive *etiam fratri nostro,* hæredibusque ipsius virilibus, una cum Electorali dignitate, Archi Camerariatu aliisque supra nominatis *appertinentiis, ab ipso redimere* liceat, pro *quatuor centenis millibus florenorum Hungaricorum,* quocunque vel tempore, vel anno redemtio ista semper & in perpetuum sine ulla mora vel tergiversatione concedenda nobis, vel fratri nostro, nostrisque hæredibus commoda visa fuerit. In summam autem istam, *quatuor centenorum millium* florenorum Hungaricorum *computari quoque debent centum* illi & *quinquaginta* millia florenorum Hungaricorum, *quos ratione Vicariatus,* seu supremæ administrationis suæ in prædicta Marchia eidem jam antea assignavimus, omnes præterea concessiones & literæ obligatoriæ, quas ratione dicti Vicariatus, & Centum quinquaquinta Millium florenorum Hungaricorum *nominato Friderico* ipsiusque hæredibus tradidimus, nullius amplius efficaciæ ac virium, facta redemtione ista esse debent. *Quod si quoque,* quod tamen Deus avertat, *prædictus Fridericus, ipsiusque hæredes* e vita, *nemine* ex agnatis *masculis superstite, abiret, tum Marchia iterum,* una cum *Electoratu, Archi Camerariatu,* omnibusque aliis appertinentiis, *ad nos, nostrosque hæredes,* vel deficientibus illis ad fratrem nostrum supra nominatum, ipsiusque hæredes *pervenire debet.* Prædictus *etiam Fridericus ipsiusque hæredes,* sive etiam *Marchia insurgere contra nos,* aut fratrem nostrum, nec *etiam contra utriusque hæredes,* vel *regnum Bohemiæ* nunquam debent, *prout nec regnum contra illos,* sed utraque pars consilio auxilioque fideliter semper consulere alteri debet. *Tenebitur quippe Fridericus* hic, *ipsius hæredes,* & ipsa, quamdiu ad illos pertinebit *Marchia,* cum omnibus & singulis ejusdem urbibus, arcibus & pertinentiis, cum omni quoque potentia, & quibuscunque aliis quæ vel jam acquisivere, vel acquirere in posterum poterunt, in omnibus & singulis Imperii aliisque quibuscunque negotiis, a partibus nostris, contra quemvis, nemine excepto fideliter semper & constanter stare & perseverare. Eandem quoque fidelitatem & constantiam descendentibus ex nobis, hæredibus nostris semper præstabunt, & commoda illorum consulendo

 opitu-

opitulandoque, omni quo fieri poteſt modo promovebunt fideliter ſine omni fraude, quam in omnibus ac ſingulis hactenus recenſitis partibus & articulis excluſam prorſus volumus. Jubemus præterea & mandamus hoc diplomate omnibus & ſingulis, *Principibus* Prælatis, eccleſiaſticis, politicis, Comitibus, Dominis, equitibus, militibus, hominibus, & *Burggraviis*, præſidibus, præfectis, judicibus provincialibus & municipalibus, conſulibus, ſcabinis, ſenatoribus, civibus & incolis omnium & ſingularum urbium, pagorum, omnibusque *aliis, ad prædictam Marchiam pertinentibus*, eamque incolentibus, ſerio & conſtanter, ut prædicto *Friderico* hæredibusque ipſius, ut *veris & legitimis Marchionibus Brandenburgenſibus, Dominisque hæreditariis* adhæreant in poſterum, atque ita *conſuetum ipſi homagium* præſtent, & in omnibus præſto illi & obedientes ſint, ſine omni exceptione, mora vel tergiverſatione, de qua antea dictum. Quem in finem quoque vi hujus diplomatis omnes & ſingulos ſupra nominatos, Principes, Præſules eccleſiaſticos & Politicos, Comites, Dominos, Equites, milites, homines, Burggravios, præſides, præfectos, judices, provinciales & municipales, conſules, ſcabinos, ſenatores, cives & incolas omnium ſingulorum urbium pagorum, omnesque alios ad prædictam Marchiam pertinentes, eamque incolentes, iis, quibus nobis, ut vero & legitimo ipſorum Domino hactenus fuerunt obſtricti ſubjectionis & fidelitatis juramentis & ſacramentis prorſus & in totum exſolvimus, ſub fide & documento hujus diplomatis, Regiæ noſtræ Majeſtatis inſigni obſignati datique. Conſtantiæ, veſpero die SS. Philippi & Jacobi, Anno poſt Chriſtum natum milleſimo quadringenteſimo quinto decimo, noſtrorum vero regnorum, Hungariæ vigeſimo nono, & Romani quinto.

2.

Churfürſt Friedrich I. wird vom Kaiser aufs neue mit der Churmark Brandenburg belehnt, ohne des Vorbehalts im erſten Lehnbriefe ferner zu gedenken. 1417.

Nos *Sigismundus*, D. G. Romonorum Rex S. A. Ungariæ etiam, Dalmatiæ Croatiæ &c. Rex, profitemur & notum facimus hoc diplomate omnibus & ſingulis, quibus vel videre illud, vel legendo ab aliis percipere contigerit, quod, cum ab eo tempore a quo in Regem Romanorum creati ſumus, nobiscum ſemper perpendimus, nobis, Sacroque R. Imp. perquam incommodum fore, *ſi ſeptem Electorum*, utpote qui primaria Imperii membra, & firmæ quaſi, quibus inædificatum eſt, columnæ ſunt, *incompletus maneret* numerus; nos quoque Celſiſſimum *Fridericum Marchionem Brandenburgenſem*, S. R. I. *Archi Camerarium, & Burggravium Norenbergenſem*, dilectum noſtrum cognatum & *Electorem*, tam bonum, ſtrenuum, candidum, prudentem & fidelem in omnibus rebus ſemper cognovimus, tamque conſtantem etiam & indubitatam in

eo

eo collocavimus fiduciam, ut a Deo speremus & plane confidamus, eum præminenti *Electoratu Marchiæ Brandenburgensis*, dignitate Electorali, ceterisque eo pertinentibus bene dignum esse, velle etiam & posse Electoratum istum prudenter & fideliter, prout fas est, regere, atque administrare, deque nobis & Imperio mereri, quare prædictus Electorum numerus rursus suppleatur, habita insuper & bene etiam perpensa ratione cum S. R. I. (cujus communem Curiam Constantiæ, una cum S. Concilio ibidem in unaminitate Spiritus S. congregato, in præsentia habemus,) dignitatis, commodi & utilitatis, candoris & prudentiæ, præsertim vero meritorum & officiorum suorum promtissimorum, impigerrimorum, utilissimorum, & fidelissimorum, quæ a longo jam tempore nobis & Imperio præstitit, quotidie præstat, & præstare in posterum vult & debet: Nos Regia Majestate splendentes, bene considerato animo, fidelique & unanimo consilio postpositorum nostri & imperii Electorum, Principum, ecclesiasticorum & secularium, Comitum, Nobilium & fidelium, supra nominatum *Fridericum* ad *prædictum Electoratum Constantiæ* elegimus, ac ad eundem citavimus, & vocavimus, atque ita in ipsum *prædictum Electoratum, Marchiam Brandenburgensem,* una cum annexa *dignitate Electorali*, omnibus etiam & singulis ejusdem regalibus, dignitatibus, præeminentiis, juribus, hominibus, jurisdictionibus, venationibus, vectigalibus, teloniis, urbibus, arcibus, pagis, agris, pratis, sylvis, aquis, lacubus, piscinis, pascuis, territoriis, subditis, censibus, pensionibus, reditibus, usibus, fructibus, fundis, aliisque appertinentiis, nullo quocunque nomine vocato excepto, prout a nobis & Imperio investitura hujus feudi dependet, in nomine S. S. Trinitatis a dato hujus clementer, & optima qua decet forma contulimus, quemadmodum ex gratia meritoque conferri in ipsum debuit, ut eundem in posterum sibi suisque hæredibus in feudum habeat, retineat, nemineque impediente possideat, prout id Electorum, ut & prædictæ Marchiæ feuda jura & consuetudines exigunt. Consultum quoque *juramentum prædictus Fridericus* præstitit, se nobis & Imperio fore fidelem, obedienten ac promtum ad facienda & præstanda ea, quæ fidelis Imperii Elector facere & præstare legitimo suo Domino Regi Romanorum & futuro Imperatori tenetur sine omni dolo & fraude. Testes peractæ hujus rei, quique etiam in ea sua nobis dederunt consilia, sunt Reverendi, *Johannes Archiepiscopus Regensis*, *Georgius Passaviensis*, *Rabanus Spirensis*, *Albertus Ratisbonensis*, *Nicolaus Martisburgensis*, & *Johannes Lubusensis*, Episcopi, & *Johannes Brandenburgensis Electus*, & celsissimi *Rudolphus*, Dux Saxoniæ & Luneburgi, *Ernestus*, *Willhelmus* fratres, & *Henricus* singuli tres *Comites Palatini Rheni*, *Ducesque Bavariæ*, & *Fridericus*, Marchio Misniæ & Landgravius Thuringiæ, dilecti nostri cognati & Principes, Nobiles, *Ludovicus*, *Comes Ottingensis*, *Guntherus* Comes Schwartzburgensis, Dominus de Rango, *Eberhardus* Comes *Fribergensis*, *Dominus de Wilthem & Neuenburg*, *Johannes Comes Lupiensis*, *Landgravius*

Stulingiæ

Stulingiæ, *Albertus de Hohenlohe*, *Albertus Schenck de Landsberg*, Dominus de *Sydow*, *Hauptus de Papenheim* noſter & Imperii Mareſchallus hæreditarius, pluresque alii noſtri & Imperii nobiles & fideles, ſub fide & documento hujus diplomatis Regiæ noſtræ Majeſtatis inſigni obſignati datique. Conſtantiæ die Aprilis XVIII, Anno poſt N. C. MCCCCXVII. Regnorum vero noſtrorum Hungariæ XXXI. & Romani VII.

Ad mandatum Dni. Regis.
Johannes Kirchen.

